

BUCHWALD
TECHNIK DES
BANKBETRIEBES



7. AUFLAGE

Die Technik des Bankbetriebes

Ein Hand- und Lehrbuch
des
praktischen Bank- und Börsenwesens
von
Bruno Buchwald

Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage

Achter, unveränderter Neudruck



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1920

ISBN 978-3-662-36021-7 ISBN 978-3-662-36851-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-36851-0
Softcover reprint of the hardcover 7th edition 1920

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur ersten Auflage.

Als mir nahegelegt wurde, die Betriebseinrichtungen der Banken eingehend darzustellen, glaubte ich zunächst nicht an die Möglichkeit, einen solchen Plan auszuführen. Ich war der Meinung, die Organisation eines jeden Instituts sei so individuell, daß sich meine Schilderung, sollte sie einigermaßen zutreffend sein, auf ein einziges Institut beschränken müsse; hierdurch wäre sie aber für die weiteren Kreise so gut wie wertlos. Vergleiche zwischen den Einrichtungen verschiedener Banken belehrten mich indes bald eines Besseren. Gibt es auch nicht zwei Institute, wo die Art der Buchführung, Kontrollen, Abstimmungen usw. bis auf jede Einzelheit gleich ist, so kehren doch gewisse Prinzipien überall wieder. Sie festzuhalten schien allein schon der Mühe wert zu sein. Auch zeigte sich bei eingehenderem Studium, daß die Abweichungen nicht so bedeutend sind, als daß die Darstellung ihretwegen zu unterbleiben hätte. Zuweilen ist in der folgenden Arbeit darauf hingewiesen, worin die Abweichungen bestehen und welche Gründe für oder gegen die verschiedenen Methoden sprechen. Immer aber habe ich nur solche Einrichtungen und Gebräuche dargestellt, die bei mehreren Instituten zur Anwendung kommen.

Hierbei sind in erster Reihe die großen Banken berücksichtigt worden. Der Großbetrieb erfordert eine ausgedehntere Organisation; er verlangt namentlich zahlreiche Sicherheitsmaßregeln und Kontrollen, die im Kleinbetriebe weniger notwendig sind, weil der Geschäftsgang leichter zu übersehen ist. Da die Technik des Großbetriebs die umfangreichere ist, muß ihre Beschreibung auch denen genügen, die am Kleinbetriebe Interesse haben. Völlig gleichbedeutend für Groß- und Kleinbetrieb ist die Technik der Geschäftsabschlüsse, namentlich die der Börsengeschäfte, bei denen die Gebräuche maßgebend sind, die an der Börse von allen Beteiligten gleichartig angewendet werden.

Schwieriger war es, darüber zu entscheiden, welche Kenntnisse des Bank- und Börsenwesens, der Buchführung usw. beim Leser vorausgesetzt werden sollten. Es schien mir am richtigsten zu sein, dem Leser möglichst wenig Vorkenntnisse zuzumuten, dafür aber Erörterungen rein theoretischer Natur, wenn nicht ganz zu vermeiden, so doch nach Möglichkeit abzukürzen. Nur die Kenntnis der Buchführungssysteme, insbesondere der wichtigsten Regeln der doppelten Buchführung, die allein für das Bankgeschäft in Betracht kommt, wird vorausgesetzt, und ich beschränke mich auf eine Darstellung ihrer praktischen Anwendung im Betriebe der Großbanken. Bei Besprechung der verschiedenen Arten der Bankgeschäfte habe ich mich mit einer einfachen Schilderung begnügt, so sehr auch diese Geschäfte zu theoretischen Betrachtungen über ihren wirtschaftlichen Nutzen und Schaden reizen mögen. Nur die Geschichte des Bankwesens ist im ersten Teile der Einleitung von prinzipiellen Gesichtspunkten aus etwas eingehender theoretisch dargestellt worden.

Mit besonderer Ausführlichkeit sind die Börsengeschäfte behandelt worden, die trotz des regen Interesses, dem sie in der Öffentlichkeit begegnen, in den Reihen der Volkswirte und Juristen zahlreichen Mißverständnissen ausgesetzt sind. Vielleicht trägt die Beschreibung ihrer praktischen Ausführung dazu bei, solche Irrtümer zu beseitigen.

Das Bankgeschäft ist so vielseitig, daß eine bis in alle Einzelheiten reichende Schilderung bei weitem den Raum übersteigen würde, der für diese Arbeit in Anspruch genommen ist. Ich habe daher wohl manches weggelassen, bin aber bestrebt gewesen, die Darstellung so populär abzufassen, daß sie auch dem Laien verständlich ist.

Die Aufgabe, die ich mir gestellt habe, wird gelöst sein, wenn aus der folgenden Arbeit der Schüler der Handelsschule, der Lehrling, Angestellte, Organisator und Bureauchef im Bankgewerbe, der Volkswirtschaftler und Jurist Anregung und Belehrung schöpfen können.

Bei der Bearbeitung sind mir von Freunden und Kollegen mannigfache Anregungen und Belehrungen in überaus dankenswerter Weise zuteil geworden.

Berlin, im Oktober 1903.

Bruno Buchwald.

Vorwort zur siebenten Auflage.

Seit dem Erscheinen der sechsten Auflage dieses Buches sind Veränderungen in der Gesetzgebung des Bank- und Börsenwesens nicht eingetreten. Während daher bei der Bearbeitung der früheren Auflagen regelmäßig hierauf Rücksicht genommen werden mußte, konnten diesmal die auf die Gesetzgebung bezüglichen Abschnitte unverändert übernommen werden. Dagegen hat sich eine kleine Erweiterung des Werkes in anderer Richtung als notwendig erwiesen. Eine Besprechung des Postüberweisungs- und Postscheckverkehrs ist — mehrfach geäußerten Wünschen aus dem Kreise der Leser zufolge — neu aufgenommen worden; auch wird die Organisation der im Jahre 1910 gegründeten Berliner Scheckaustauschstelle zum ersten Male erläutert. Ferner ist der fünfte Abschnitt des letzten Kapitels („Wie liest man eine Bankbilanz?“) wiederum ergänzt worden, weil das neue, von diesem Jahre ab zu benutzende Schema für die Aufstellung der „Zweimonatsbilanzen“ die Möglichkeit einer etwas eingehenderen Betrachtung der Bankbilanzen gewährt.

Auch diesmal spreche ich all denen, die mir Anregungen für Verbesserungen und Erweiterungen gegeben haben, an dieser Stelle herzlichen Dank aus.

Berlin, Anfang Januar 1912.

Bruno Buchwald.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung	I
1. Begriff und Geschichte des Bankwesens	1
2. Die Geschäfte der Kreditbanken	16
3. Die Verteilung der Arbeiten	32
II. Die Kasse	41
1. Allgemeines	41
2. Die Gelddispositionen des Kassierers	42
3. Die Ein- und Auszahlungen	43
4. Die Kassabücher	60
5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank	66
6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins	71
7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse)	76
8. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen	88
a) Im allgemeinen	88
b) Im Kassenbureau	92
III. Die Coupon- und Sortenkasse	99
1. Allgemeines	99
2. Der Ankauf von Coupons, Dividendenscheinen und Sorten	101
3. Die Verwertung der Coupons, Dividendenscheine und Sorten	108
4. Die Besorgung neuer Coupon- und Dividendenscheinebogen	110
5. Die Buchführung in der Coupon- und Sortenkasse	112
6. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen in der Coupon- und Sortenkasse	115

	Seite
IV. Das Wechselbureau	118
1. Allgemeines	118
2. Die Diskontierung der Wechsel	127
3. Das Inkasso von Wechseln und Schecks	133
4. Domizilwechsel	137
5. Die Notadresse	139
6. Die Abrechnung der Wechsel	142
a) Die Abrechnung der deutschen Wechsel	142
b) Die Abrechnung der Devisen	149
7. Die Kontrolle des Wechseltextes	157
8. Das Wechselkopierbuch	160
9. Die Aufbewahrung der Wechsel. (Das Wechsel-Porte- feuille)	161
10. Die Buchführung im Wechselbureau.	162
11. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Wechsel- bureau	169
V. Das Börsenbureau	174
1. Allgemeines	174
2. Die Börse und ihre Einrichtungen	180
3. Der Börsenauftrag	187
4. Die Abrechnung der Effekten	197
5. Die Ausführung der Termingeschäfte	203
6. Die Ausführung der Prämien-, Stellage- und Noch- geschäfte	222
7. Die Gelddispositionen zum Ultimo	235
8. Die Ausführung der Kassageschäfte	247
9. Die Effekten-Arbitrage	251
10. Die Devisen-Arbitrage	259
11. Die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlußnoten	268
12. Die Buchführung im Börsenbureau	278
a) Die Börsenjournale	278
b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen . .	281
c) Die Liquidation am Ultimo	284
VI: Das Effektenbureau	292
1. Allgemeines	292
2. Der Tresor	294
3. Der Ein- und Ausgang von Effekten	302
4. Nummernbuch und Verlosungskontrolle	309
5. Die Depotbücher	312
6. Abhanden gekommene Wertpapiere	317
7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.)	320

	Seite
8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividenden- scheine	329
9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro	330
10. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Effekten- bureau	336
VII. Das Korrespondenzbureau	346
1. Allgemeines	346
2. Zahlungs-Korrespondenz	350
3. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz	361
4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz	366
5. Konsortial-Korrespondenz	369
VIII. Die Buchhalterei	379
1. Allgemeines	379
2. Die Anlage des Kontokorrents	381
3. Der Abschluß des Kontokorrents	386
4. Bilanzarbeiten	407
5. Wie liest man eine Bankbilanz?	419
6. Sicherheitsmaßregeln in der Buchhalterei	449
Register	452

Literatur.

1. Allgemeine Literatur über Bank- und Börsenwesen.

- Bagehot, Lombardstreet, 11. Auflage, London 1900, und übersetzt von Beta, Leipzig 1874.
- Bernhard, Der Verkehr in Wertpapieren. 3. Auflage. Berlin 1903.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Banken, Börsenwesen usw. 3. Auflage. Jena 1909.
- Hecht, Die Mannheimer Banken 1870—1900. Leipzig 1902.
- Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenrecht. 2. Auflage. Berlin 1912.
- Die Gesetzgebung über Geld-, Bank- und Börsenwesen. Berlin 1911.
- Hirsch, Die Bank. Berlin 1910.
- Hübner, Die Banken. Leipzig 1854.
- Jaffé, Das englische Bankwesen. 2. Auflage. Leipzig 1910.
- Jeldels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie. Leipzig 1905.
- Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1910.
- Lotz, Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts. Leipzig 1890.
- Marcuse, Das Bundesgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika über das Notenbankwesen. Stuttgart und Berlin 1907.
- Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.
- Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 6. Auflage. Leipzig 1910.
- Rießler, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 3. Auflage. Jena 1910.
- Salngs Börsenpapiere. Erster (allgemeiner) Teil. 13. Auflage. Leipzig 1911.
- Sattler, Die Effektenbanken. Leipzig 1890.
- Schär, Technik des Bankgeschäfts. 3. Auflage. Berlin 1908.
- Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, Artikel: Geld und Kredit. Band I. Tübingen 1896.
- Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik: Die Störungen im deutschen Wirtschaftsleben während der Jahre 1900 ff. 6. Band: Geldmarkt, Kreditbanken. Leipzig 1903.
- Wagner, System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873.
- Wallich, Die Konzentration im deutschen Bankwesen. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Stück 74.) Stuttgart und Berlin 1906.
- Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel: Banken, Börsenwesen usw. 2. Auflage. Jena 1906/07.

2. Spezielle Literatur über praktische Gebiete des Bank- und Börsenwesens.

- Apt**, Börsengesetz. 5. vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin 1909.
- Bankenquete 1908/09** (Materialien zur Frage d. Depositenwesens). Berlin 1910.
- Fürst**, Prämien-, Stellige- und Nochgeschäfte. Berlin 1908.
- Hempenmacher**, Börsengesetz. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 1908.
- Kommentar zum Börsengesetz**. Auf Veranlassung des Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes bearbeitet von Rehm, Trumpler, Dove usw. Mit Vorwort von Geh. Justizrat Professor Dr. J. Rießler. Berlin 1909.
- Kreblg**, Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. Wien 1905.
- Lusensky**, Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depotgesetz). Berlin 1896.
- Nußbaum**, Kommentar zum Börsengesetz. München 1910.
- Bießler**, Bankdepotgesetz. 2. Auflage. Berlin 1908.
- Ruppel, Dr. Willy**, Das Geschäft in Minenwerten an der Londoner Börse. Jena 1909.
- Schneider und Dahlheim**, Usancen der Berliner Fondsbörse. 16. Auflage. Berlin 1911.
- Stern**, Die Arbitrage. 2. Auflage. Leipzig 1911.
- Swoboda**, Die Arbitrage. 13. Auflage, bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1909.
- Telschow**, Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 10. Auflage. Leipzig 1905.
- Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung**. Herausgegeben von Professor E. Schmalenbach, Cöln. Artikel: Der Kreditbrief, September 1908.

3. Sonstige Literatur zur Geschichte des Bankwesens.

- Bergengrün**, David Hansemann. Berlin 1901.
- Ehrenberg**, Das Zeitalter der Fugger. Bd. I: Geld-, Kapital- und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. Jena 1896.
- Endemann**, Studium in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Berlin 1874 und 1883.

4. Literatur über Wechsel- und Scheckverkehr.

- Apt**, Scheckgesetz. Vom 11. März 1908. Berlin 1908.
- Goschen**, The theory of foreign exchanges. London 1888.
- Helbig**, Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht. Stuttgart 1908.
- Müller**, Unlauterer Wechselverkehr. Berlin 1904.
- Obst**, Scheck, Scheckverkehr, Scheckgesetz. Leipzig 1908.
- Wechsel- und Scheckkunde. Stuttgart 1900.
- Schär**, Wechselkunde und Wechselrecht, 3. Aufl. Berlin 1908.

- Schraut**, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen. Leipzig 1881.
Staub, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. 6. Auflage. Berlin 1908.
Stranz, Protest gegen den Wechselprotest. Berlin 1903.

5. Literatur über Bankkorrespondenz.

- Schwätzer**, Lehrbuch der Bankkorrespondenz. Wien und Leipzig 1909.
Spielmann, Bankkorrespondenz. 3. Auflage. Wien 1904.

6. Literatur über Buchhaltung, Bilanz- und Kontrollwesen.

- Brosius**, Lehrbuch der Bankbuchhaltung. Leipzig 1903.
Buff, Das Kontokorrentgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Stuttgart 1904.
Jastrow, Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika, abgedruckt im Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie (Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin), Jahrgang 1904, Band I.
Keyßner, H. und Simon, H. V., Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 6. Auflage. Berlin 1911.
Muntendorf, Defraudationsschutz. Brünn 1903.
Porges, Die Kontrolle bei der Manipulation und Buchführung in Banken, Kreditinstituten usw. Wien 1903.
Behm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. München 1903.
Rießler, Zur Aufsichtsratsfrage. Berlin 1903.
Römer, Die Bücherrevisorenpraxis in Deutschland und England. Berlin 1905.
Simon, H. Velt, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1898.
 — Betrachtungen über Bilanzen und Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften. Berlin 1903.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage. Herausgegeben von A. Könige, J. Stranz und A. Pinner. Berlin 1906. 2 Bände und Nachtrag.
-

I. Einleitung.

I. Begriff und Geschichte des Bankwesens.

Unter einer Bank versteht man ein Unternehmen, das sich mit Geld-, Kredit- oder ähnlichen Geschäften befaßt.

Der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen den Bezeichnungen Bankier und Bank. „Bankier“ wird gewöhnlich der genannt, der das Unternehmen für eigene Rechnung betreibt, also der Einzelkaufmann oder der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft; „Bank“ deutet dagegen auf eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw. Doch wird diese Trennung nicht immer genau beachtet. Größere Bankierfirmen werden häufig Banken genannt; umgekehrt spricht man zuweilen von den Geschäften der Banken als Bankiergeschäften. So rechnet z. B. das Handelsgesetzbuch im § 1 die „Bankier- und Geldwechslergeschäfte“ zu denen, die dem Gewerbetreibenden den Kaufmannscharakter verleihen, während das „Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, im § 41 die Veröffentlichung der Jahresbilanz zur Pflicht macht, wenn die Gesellschaft „Bankgeschäfte“ betreibt. Im Scheckgesetz vom 11. März 1908 ist sogar im § 2 noch eine dritte Bezeichnung gewählt. Es ist dort von solchen Firmen die Rede, die gewerbsmäßig „Bankiergeschäfte“ betreiben¹⁾.

Sowohl einen Bankier wie eine Bank kann man auch Bankhaus nennen; ein Begriff, der ohne Rücksicht auf die Geschäfts- oder Gesellschaftsform angewendet zu werden pflegt, wenn man mehr die Firma als den Geschäftsbetrieb im Sinne hat. Theore-

¹⁾ Vgl. auch über den Begriff „Bank“ usw. die Entscheidung des Kammergerichts vom 20. Dezember 1906 (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, Band 33, A 122).

tisch ist die Bezeichnung „Bank“ die gebräuchlichere; in allen wissenschaftlichen Abhandlungen wird der betreffende Zweig der Volkswirtschaftslehre als „Bankwesen“ bezeichnet; ein Unterschied zwischen den Geschäften der Bankiers und Banken wird nicht gemacht und besteht auch tatsächlich nicht¹⁾.

Die Quelle des Bankwesens bildet das Geldwechslergeschäft, also gerade derjenige Geschäftszweig, der bei den heutigen Banken zu den nebensächlichsten gehört. Von der banca, d. h. dem Tisch, worauf die italienischen Geldwechsler des Mittelalters ihre Münzschaalen stellten, wird auch das Wort Bank abgeleitet. „Bancherii“ hießen schon im 12. Jahrhundert die Geldwechsler zu Genua; vom Wort banca stammt auch die Bezeichnung „bankerott“; mißbrauchte nämlich einer der Geldwechsler das Vertrauen, so wurde seine banca zerbrochen — banco rotto —

Über das Bankwesen im Altertum sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Bei den Völkern mit stark entwickelten Handelsbeziehungen (Phöniziern, Karthagern, Ägyptern) werden bankähnliche Einrichtungen nur vermutet; einigermaßen sichere Urkunden aus dem sechsten Jahrhundert v. Chr. hat man über das babylonische Bankwesen entdeckt. Dort soll das Bankhaus der Igibi schon Darlehnsgeschäfte gemacht haben, die denen unserer modernen Banken entsprechen.

Im alten Griechenland spielten namentlich die Trapeziten eine große Rolle. Ihr Entstehen wird auf das vierte Jahrhundert v. Chr. zurückgeführt. Im Gegensatz zu den Geldwechslern nahmen sie nur Depositengelder an und dienten außerdem als Hinterlegungsstelle sowie zur Überweisung von Zahlungen. Auch die griechischen Tempel machten Bankgeschäfte. Sie nahmen Depositengelder an und verliehen diese auch wieder, wie man annimmt, gegen mäßige Zinsen.

Eine ganz ähnliche Entwicklung wie in Griechenland nahm das Bankwesen im alten Rom. Die Geschäfte der Trapeziten besorgten hier die argentarii, deren Existenz bis ins dritte Jahrhundert v. Chr. festgestellt worden ist. Die sich hauptsächlich mit dem Münzwechsel befassenden Bankiers wurden nummularii genannt. Auch Darlehns- und Bürgschaftsgeschäfte wurden von den Bankiers gemacht.

¹⁾ Es wird in diesem Buche der Einfachheit halber die Bezeichnung Bank, Bankhaus oder Bankfirma gebraucht werden, immer in dem Sinne, daß hierunter sowohl das Privatgeschäft (Bankier) als auch die Genossenschaft, Aktiengesellschaft usw. (Bank) verstanden werden soll.

Hatte somit das Bankwesen im Altertum schon eine der damaligen Entwicklung des Wirtschaftslebens entsprechend hohe Stufe erreicht, so zeigt sich nach der Völkerwanderung wieder ein erheblicher Rückgang. Die Geldwechsler sind wieder die einzigen berufsmäßigen Bankiers. Aus der Geschichte des Bankwesens im Mittelalter ergeben sich mit voller Deutlichkeit die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Völker; gleichzeitig wird erwiesen, wie aus diesen heraus sich die Ansichten über Recht und Moral bildeten und, wenn es wirtschaftlich notwendig war, auch änderten.

Wo schon Geldwechsler waren, mußte auch die Wirtschaftsstufe des Tauschverkehrs vorhanden sein. Hierunter versteht man diejenige Produktionsform, bei der nicht mehr ausschließlich für den eigenen Bedarf produziert wird, sondern auch für den Tausch gegen andere Güter. Die für den Tausch bestimmten Produkte nennt man Waren. In der Naturalwirtschaft, wie die vorher bestehende Wirtschaftsform heißt, produziert nur jeder das, was er im eigenen Haushalt bedarf. Damit ist nicht gesagt, daß nur für die eigene Person produziert wird. Vielmehr sehen wir in der patriarchalischen Bauernfamilie, die auch hierzu zu rechnen ist, sehr viele Mitglieder einer solchen Familie zusammen arbeiten. Der eine geht auf die Jagd, der andere betreibt Fischerei usw.; doch immer findet kein Austausch, sondern nur eine Verteilung der Produkte statt. Erst als sich der Handel entwickelte und dann das Handwerk, das stets für den Tauschverkehr produzierte, bedurfte man auch der Stellen, wo die fremden Münzen umgewechselt werden konnten. Freilich war nicht das Ende der einen Wirtschaftsform der Anfang der anderen. Die alte ragte noch in die neue hinein, wie auch heutzutage fast alle Produktionsformen auf der Erde noch rudimentär vertreten sind. So ist es auch zu verstehen, daß die Geldwechsler bis zu den Kreuzzügen noch nicht dazu ausersehen waren, Geld aufzubewahren und Kredit zu geben. Wohl waren die Voraussetzungen hierzu schon durch die Existenz der Geldwechsler gegeben, da diese auf dem Tauschverkehr basiert. Aber der Tausch befand sich auf noch zu jungfräulicher Entwicklungsstufe. Deshalb konnte auch in jenen Zeiten das Verbot der katholischen Kirche, für Darlehen Zins zu nehmen, streng innegehalten werden. Allerdings erteilen die vorhandenen Urkunden darüber keinen ganz genauen Aufschluß. Gegen den Gewinn beim Münzwechseln erhob die Wucherlehre keinen Einspruch. Das Zinsverbot spielt in der Entwick-

lung des Bankwesens eine sehr große Rolle, weil es ja dem Prinzip der berufsmäßigen Kreditvermittlung streng widerspricht.

Durch die Entwicklung des Handwerks, großenteils infolge der Verbesserung der Werkzeuge, stieg der Profit, und es wurde möglich, Ersparnisse zu machen. Auch der Handel gewann an Ausdehnung, und der im Handel erzielte Profit wurde zum Ankauf neuer Waren benutzt, deren Verkauf wieder neuen Profit abwarf. Erst mit dieser Kapitalbildung trat das Bedürfnis hervor, das ersparte oder augenblicklich im Betriebe nicht zu verwertende Geld aufzubewahren.

Das Bedürfnis nach Kredit wurde zunächst durch die Juden befriedigt. Als aber in Italien der Handel eine rapide Entwicklung nahm, begannen allmählich auch die Geldwechsler sich damit zu befassen. In Genua betrieben die „Bancherii“ schon im 12. Jahrhundert das Darlehensgeschäft für den Überseehandel (*cambia maritima*). Das geschah in der Form, daß sie sich an den überseeischen Geschäften der Kaufleute beteiligten. Auch gaben diese Depositengelder und zogen dafür Wechsel auf den Bankier. Die Wucherlehre, die seit dem 12. Jahrhundert nicht mehr bloß in Form von Beschlüssen der Konzile auftrat, sondern sich auch an die Laien wandte, erlaubte die Wechselgewinne; sie fand es auch verständlich, daß der Bankier Gebühren für die Aufbewahrung des Geldes nahm. Das geschah, obgleich auch damals schon der Bankier das deponierte Geld nicht in denselben Münzen zurückzugeben brauchte, sondern in seinem Betriebe verwandte. Einige Schriftsteller der Wucherlehre bemerkten zwar, daß eigentlich der Bankier etwas zu vergüten hätte, aber in Wirklichkeit kam es zunächst nicht dazu¹⁾. Desgleichen pflegten die Bankiers in sehr lebhaftem Umfange den Zahlungsverkehr, wozu sie in den verschiedenen Handelsplätzen Filialen errichteten.

Bald wurde auch von den Städten mit der Gründung von öffentlichen Banken begonnen. Es ist gerade jetzt, wo die Konkurrenz zwischen den Großbanken und den Privatbankiers sich in so scharfer Form entwickelt hat, interessant, daß schon Endemann darauf hinweist, wie der Einfluß der Banken damals stetig wuchs, und wie sie das Depositengeschäft der Privatbanken nachgerade tot machten²⁾. Die öffentlichen Banken entstanden zuerst in Form der „Montes“. Sie wurden gegründet, um die Staatsfinanzen zu stützen. Den Bürgern wurden Zwangsleistungen auferlegt, und darauf wurde ihnen eine Rente vergütet. Die

¹⁾ Siehe Endemann a. a. O. Bd. 1, S. 428.

²⁾ A. a. O. Bd. 1, S. 426.

Wucherlehre fand sich, trotzdem ein Meinungsstreit hierüber entbrannte, schließlich damit ab. Später nahmen die „Montes“ auch Depositengelder an; aber merkwürdigerweise war es ihnen nicht gestattet, Zinsen zu nehmen¹⁾.

Mit den bedeutenden Entdeckungen gegen Ende des fünfzehnten und zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts entwickelte sich das Handelskapital mehr und mehr. Die Anforderungen an die Bankiers wuchsen infolgedessen, und auch die Fürsten, die sich das Geld zur Kriegführung oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse bisher von den Bankiers geliehen hatten²⁾, stellten noch größere Ansprüche, als die Söldnerheere und Feuerwaffen zur Einführung kamen. Diese Umstände veranlaßten die Begründung von Staatsbanken, um so mehr, als schon der Zusammenbruch einiger Privatbankiers die Aufmerksamkeit hierauf gelenkt hatte. So entstanden die Girobanken, von denen besonders die Lübecker, die schon im 15. Jahrhundert errichtet wurde, die Amsterdamer (gegründet 1609) und die Hamburger Bank (gegründet 1619) erwähnenswert sind. Die Hamburger Bank bestand am längsten; sie wurde im Jahre 1875 aufgelöst, indem sie an die Reichsbank überging. Das Geld wurde den Girobanken in Form einer Summe edlen Metalles in Barrren oder Münzen übergeben. Brauchte der Deponent einen Teil des Geldes, so schrieb er hierüber eine Anweisung auf die Bank aus. Für die Aufbewahrung und Umschreibung mußte eine Gebühr entrichtet werden.

Ein Vorteil der Girobanken bestand auch darin, daß das Geld zu einem Einheitssatze umgerechnet wurde. Eine Anweisung auf die Bank bot die Gewähr, daß der Gegenwert jederzeit in vollwertigen Münzen ausbezahlt werden mußte. Als Kurantgeld immer schlechter und immer mehr verfälscht wurde, bevorzugte man daher das Bankgeld in besonderem Maße, so daß es wertvoller wurde als die umlaufenden Münzen. Deshalb wurde auch im Handelsverkehr meistens vereinbart, ob eine Zahlung in Kurant oder in Bankgeld erfolgen sollte.

Den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, geriet ein Teil der Girobanken in die Versuchung, Kredite zu gewähren. Das

1) Nicht zu verwechseln mit den italienischen „Montes“ sind die „Montes pietatis“. Das waren zu wohltätigem Zweck gegründete Leihanstalten, aus denen unsere Leihhäuser entstanden sind.

2) Bekannt ist namentlich der Reichtum der Fugger zu Augsburg im 16. Jahrhundert.

geschah aber, solange die Münzverhältnisse schlecht waren, nur selten und mit geringem Erfolg. Denn gewährten sie Kredite, so drohte das Vertrauen der Handelskreise auf den Wert des Bankgeldes zu schwinden. Erst als sich die Münzverhältnisse gebessert hatten, konnte sich dieser moderne Zweig des Bankwesens zunächst langsam, dann um so kräftiger entwickeln.

In England, wo die wirtschaftliche Entwicklung schon am weitesten vorgeschritten war, tauchten um das Jahr 1672 Pläne zur Gründung einer öffentlichen Kreditbank auf. Aber sie wurden erst in die Wirklichkeit umgesetzt, nachdem die Stuarts vertrieben waren. Man gründete im Jahre 1694 die Bank von England, die als das Produkt des Bürgertums zu bezeichnen ist, das seit der englischen Revolution zur Herrschaft gelangt war. Vom Bürgertum unter dem Schutze des Staates geschaffen, suchten und fanden beide in ihr eine Stütze. Das Privilegium wurde der Bank nur unter der Bedingung gegeben, daß sie der Regierung die Summe von 1 200 000 Pfd. Sterling vorstreckte.

Die Bank von England war die erste Notenbank. Bald folgten aber ähnliche Gründungen in allen Ländern, in denen die Industrie zur Entwicklung gelangt war. Dabei war die Anzahl der mißratenen Gründungen größer als die der gelungenen. Das System, Noten in beliebiger Zahl an Stelle baren Geldes auszugeben, übt zu großen Reiz aus, als daß es nicht zu mißbräuchlicher Anwendung hätte führen müssen. Namentlich die Gründung der Pariser Banque générale durch den Schotten John Law im Jahre 1716 gehörte zu diesen krankhaften Auswüchsen eines gesunden Systems. Es vergingen nur wenige Jahre bis zum Zusammenbruch dieses Instituts, und ihm folgte eine Reihe anderer Gründungen Laws, mit deren Aktien noch kurz vorher wüste Agiotage getrieben worden war. Auch in Norwegen wurde 1736 eine Staatsbank gegründet, die im Jahre 1757 ihre Noten nicht mehr einlösen konnte. Nicht viel besser erging es vorher schon der Stockholmer Bank und der 1768 von der Kaiserin Katharina II. gegründeten Assignationsbank. In Preußen wurde im Jahre 1765 die Königliche Bank in Berlin durch Friedrich den Großen gegründet. Sie war anfangs keine Notenbank, sondern nur Girobank; als aber der Geschäftsbetrieb nicht den Erwartungen entsprach, erhielt sie schon nach einem Jahre das Recht der Notenausgabe. Nach Preußens Niederlage im Jahre 1806

mußte sie ihre Zahlungen ebenfalls einstellen. Sie hatte im Staatsinteresse hypothekarische Darlehen gewährt und sich hierbei festgelegt. Im Jahre 1846 wurde sie in die Preußische Bank als Aktiengesellschaft mit staatlicher Aufsicht umgewandelt, aus der bei der Begründung des Deutschen Reiches die Deutsche Reichsbank entstand.

Die Notenbanken verschaffen sich durch Ausgabe von Banknoten Kredit. Diesen benutzen sie zur Kreditgewährung an andere. Sie vergüten ihren Gläubigern, den Besitzern der Noten, keine Zinsen, sind aber verpflichtet, die Noten jederzeit in bares Geld umzuwechseln. Da mit der Notenausgabe leicht Unfug getrieben werden kann und auch schon häufig getrieben worden ist, unterstehen die Notenbanken einem besonderen Gesetz und einer eingehenden staatlichen Kontrolle. Nach dem deutschen Bankgesetz vom 14. März 1875 sind die Notenbanken verpflichtet, für den Betrag ihrer in Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold (in Barren oder in ausländischen Münzen) als Deckung bereitzuhalten. Für den Rest der ausgebenen Noten müssen Wechsel vorhanden sein.

Eine bestimmte Maximalgrenze für die Notenausgabe ist der Reichsbank nicht vorgeschrieben. Nur ist eine Summe festgesetzt, bis zu der der Notenumlauf den Metallbestand überragen darf, ohne daß die Bank die sogenannte Notensteuer zu entrichten hat. Gleichbedeutend mit dem Metallbestand sind auch die im Besitz der Bank befindlichen Reichskassenscheine und Noten anderer Banken. Das steuerfreie Notenkontingent wurde durch die Bankgesetznovelle vom Jahre 1899 auf 400 Millionen Mark erhöht. Seitdem traten aber hierzu noch die Kontingente derjenigen anderen deutschen Notenbanken, die seit dem Erlaß der Bankgesetznovelle eingegangen sind, so daß die Ziffer auf 472,829 Millionen Mark gestiegen war. Am 1. Januar 1911 traten die wichtigsten Bestimmungen der Novelle zum Bankgesetz vom 1. Juni 1909 in Kraft. Seitdem hat das steuerfreie Notenkontingent eine weitere Erhöhung auf 550 Millionen Mark erfahren. Für die Quartalstermine ist eine besondere Erhöhung auf 750 Millionen Mark vorgesehen. Ist der Notenumlauf größer als die Summe des steuerfreien Kontingents einschließlich des Metallbestandes, der Reichskassenscheine und Noten anderer Banken, so hat die Bank an den Staat eine Steuer von 5% pro anno zu entrichten. Die Berechnung erfolgt auf Grund der zur Ver-

öffentlichung gelangenden „Wochenübersichten“. Die Notenbanken sind nämlich verpflichtet, am 7., 15., 23. und Letzten eines jeden Monats eine Übersicht ihrer Bestände an barem Golde und Wertobjekten sowie über ihre Verbindlichkeiten aufzustellen und im „Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen. Eine freiwillige Veröffentlichung erfolgt auch in sämtlichen größeren Handelsblättern. Auf den sich hierbei ergebenden ungedeckten Notenumlauf wird die Steuer, und zwar, da monatlich vier Ausweise aufgestellt werden, in Höhe von jedesmal $\frac{5}{48}\%$ erhoben.

Das Aktienkapital der Reichsbank beträgt 180 Millionen Mark. An ihrem Gewinn ist das Reich beteiligt. Von dem jährlich sich ergebenden Reingewinn erhalten die Anteilseigner zunächst $3\frac{1}{2}\%$ Dividende; von dem Rest werden den Anteilseignern $\frac{1}{4}$, der Reichskasse $\frac{3}{4}$ überwiesen. Der Reservefonds erhält nach § 24 des Bankgesetzes seit dem 1. Januar 1911 ebenfalls von dem die $3\frac{1}{2}\%$ ige Dividende überschießenden Betrag eine Quote von 10%; dieser Betrag wird jeweilig zur Hälfte dem den Anteilseignern beziehungsweise dem Reich zufließenden Gewinn entnommen. Trotzdem die Reichsbank eine Aktiengesellschaft ist, unterliegt sie nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, sondern denen des Bankgesetzes. Dieses Gesetz spricht auch nie von Aktionären, wie das Handelsgesetz, sondern immer von Anteilseignern. Diese nehmen ebenfalls wie Aktionäre an der Verwaltung teil, aber nur in weit beschränkterem Maße. Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, die jährlich zur Vorlegung des Verwaltungsberichtes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung einberufen wird. Die Generalversammlung hat auch über eine Erhöhung des Grundkapitals zu beschließen. Vorher muß diese, da sie eine Änderung des Bankgesetzes voraussetzt, von den gesetzgebenden Körperschaften des Reiches beschlossen sein. Den Anteilseignern steht ein sogenannter Zentralausschuß zur Seite. Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern, die von den Anteilseignern aus ihrer Reihe gewählt werden. Bedingung ist, daß jedes Ausschußmitglied mindestens 9000 Mark Anteilsscheine besitzt und im Reichsgebiet wohnt. Neun Mitglieder und neun Stellvertreter müssen in Berlin wohnen. Dem Zentralausschuß werden monatlich die Wochenübersichten vorgelegt; ebenso wird er gutachtlich über die Bilanz, über die Besetzung erledigter Stellen im Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten usw., gehört. Namentlich aber wird der Zentralausschuß zusammenberufen,

wenn die Reichsbank ihren Diskont- oder Lombardsatz¹⁾ herauf- oder herabsetzen will. Nie hat jedoch der Zentralausschuß die Entscheidung; er darf, obgleich er von den Anteilseignern gewählt ist und aus den bedeutendsten Bankdirektoren und Bankiers des Landes zusammengesetzt ist, nur Ratschläge erteilen, die das Direktorium annehmen oder ablehnen kann. Die Feststellung der Bilanz geschieht jedoch nicht vom Direktorium, auch nicht von der Generalversammlung der Anteilseigner, sondern vom Reichskanzler. Das Direktorium hat sie nur aufzustellen, und der Zentralausschuß ein Gutachten anzufertigen. Die Aufsicht über die Reichsbank übt das sogenannte Bankkuratorium aus. Es besteht aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem, einem vom Kaiser und drei vom Bundesrat zu ernennenden Mitgliedern. Das Bankkuratorium entspricht also ungefähr dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft; nur ist durch diese Einrichtung wie auch durch die Bildung des Zentralausschusses den Aktionären tieferer Einfluß auf die Geschäfte der Reichsbank entzogen. Der Zweck der Bestimmung ist klar; es soll verhindert werden, daß mit Hilfe von Aktienmajoritäten irgendwelche Maßnahmen beschlossen werden, die das Institut bei Erfüllung seiner hohen volkswirtschaftlichen Aufgabe, der Regelung des Geldumlaufs, hindern könnten.

Außer der Reichsbank steht das Recht der Notenausgabe nur noch vier Instituten in den Einzelstaaten zu, die schon vor dem Erlaß des Bankgesetzes bestanden haben; seitdem wird das Privilegium nicht mehr erteilt. Vor dem Erlaß der Novelle zum Bankgesetz vom Jahre 1899 war es den Zettelbanken der Einzelstaaten leicht möglich, der Reichsbank bei verschiedenen Gelegenheiten, z. B. beim Ankauf von Wechseln, Konkurrenz zu machen. Nachdem ihnen dies durch die Novelle erschwert worden ist, hat ein Teil von ihnen auf das Notenprivileg Verzicht geleistet.

Die Verfassung der Reichsbank hat sich seit ihrem dreißigjährigen Bestehen vollauf bewährt. Im Vergleich zu den Banksystemen anderer Länder zeigt das System der Reichsbank größere Elastizität; eine Tatsache, die auch im Auslande anerkannt wird²⁾.

Diese Elastizität verdankt sie dem Recht der unbeschränkten

¹⁾ Eine Erklärung dieser Ausdrücke findet man in Abschnitt 2 dieses Kapitels.

²⁾ Siehe den Aufsatz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums, Geheimrats Dr. Koch: „Das dreißigjährige Jubiläum des Bankgesetzes“ im „Bankarchiv“ vom März 1905.

ten Notenausgabe, deren Gefahren aber gleichzeitig durch die Deckungspflicht ($\frac{1}{3}$ in bar, $\frac{2}{3}$ in Wechseln) sowie durch die Steuerpflicht paralytisiert werden. Anwendung findet das deutsche System in etwas veränderter Form auch bei der Österreichisch-Ungarischen Bank sowie bei der Bank von Frankreich. Das britische System, das auf der Peels Acte vom Jahre 1844 beruht, begrenzt die Notenausgabe. Gibt die Bank von England mehr Noten aus, als das gesetzliche Kontingent es ihr erlaubt, so muß der Überschuß vollständig bar gedeckt sein. Das Kontingent betrug ursprünglich 14 Mill. Pfund Sterling, hat sich aber inzwischen ähnlich wie in Deutschland durch Aufgabe des Notengeschäfts einiger Privatnotenbanken auf 18,45 Mill. Pfund Sterling erhöht. Dieser Betrag muß durch Schuldverschreibungen der Regierung gedeckt sein; die Bank darf also nicht, wie die Reichsbank, ihre Deckung bis zu $\frac{2}{3}$ durch Ankauf von Wechseln vornehmen. Der Ankauf von Wechseln und Wertpapieren erfolgt bei der Bank von England nur in dem Banking-Department, der von dem Issue-Department, der Notenabteilung, gänzlich getrennten Abteilung. Die Bankabteilung arbeitet mit Hilfe ihres hohen Aktienkapitals (14,553 Mill. Pfund Sterling), ihrer Reserven, Depositengelder usw.

Ganz anders geartet ist das Bankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Es fehlt dort vollständig an einer Zentralisation des Notenbankwesens, und dieser Mangel ist schon oft fühlbar empfunden worden. Es gibt in den Vereinigten Staaten nicht weniger als etwa 5000 Notenbanken, die sogenannten Nationalbanken; jede von ihnen hat das Recht, bis zur Höhe des Aktienkapitals Noten in Umlauf zu setzen. Als Deckung hierfür dienen Bonds (Anleihen) der Vereinigten Staaten, die beim Schatzamt deponiert werden müssen. Außerdem hat jede Bank als Sicherheit für die Einlösung der Noten einen Fonds von 5% des Notenumlaufs in barem Gelde zu hinterlegen. Die Aktionäre haften in doppelter Höhe des Aktienkapitals; eine Bestimmung, die nach deutschem Handelsrechte unmöglich wäre. Die Kontrolle der Notenbanken erfolgt durch eine besondere Abteilung des Schatzamtes, dessen Vorsteher, der Comptroller of the Currency, jeweilig auf die Dauer von fünf Jahren vom Präsidenten ernannt wird. Die Nationalbanken sind verpflichtet, gegenseitig ihre Noten in Zahlung zu nehmen. Auch die Regierungskassen nehmen die Noten an; doch bilden diese kein gesetzliches Zahlungsmittel. Es werden jeder Bank vom Schatzamt

so viel Noten ausgehändigt, wie der Nominalwert der von ihr hinterlegten 2proz. United States Bonds beträgt. Der Gewinn der Banken besteht also, da sie ja für die Noten Zinsen nicht zu bezahlen haben, in diesen zwei Prozent. Der Nutzen wird aber beträchtlich verringert, da die Bonds infolge des großen Bedarfes der Nationalbanken über Pari notieren (zurzeit etwa 108%), sowie ferner dadurch, daß die Banken von der durchschnittlichen Umlaufsumme der Noten eine Steuer in Höhe von $\frac{1}{4}\%$ pro Semester zu zahlen haben. Hauptsächlich aus diesen Gründen haben die Nationalbanken bei der Notenausgabe immer mehr Zurückhaltung bekundet, so daß ein Mangel an Umlaufmitteln eingetreten ist. Dies tritt besonders in Zeiten großen Geldbedarfs, namentlich zur Erntezeit, scharf hervor, und die Geldsätze erreichen deshalb in den Vereinigten Staaten zeitweise eine Höhe wie in keinem anderen Lande der Welt. Die von verschiedenen Seiten gemachten Reformvorschläge, die vor allem dahin zielen, eine Zentralisation des Notenbankwesens, ähnlich derjenigen in Deutschland, herbeizuführen, haben bisher noch keinen Erfolg gehabt.

Die letzte größere amerikanische Krisis, die im November 1907 ihren Anfang nahm, hat die Aufmerksamkeit von neuem auf das amerikanische Notenbankwesen gelenkt. Der Kongreß hat beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die Vorschläge zum Ausbau des amerikanischen Währungssystems entwerfen soll. Diese hat einen Unterausschuß gebildet, der zur Prüfung der einschlägigen Verhältnisse nach Europa gereist ist. Bis jetzt hat diese Enquete aber zu einer Änderung der Grundprinzipien des Notenbankwesens noch nicht geführt.

Mochten auch die Noten- oder Zettelbanken noch so sehr den Kreditbedürfnissen des industriellen Bürgertums entsprechen, der modernen kapitalistischen Produktionsweise konnten sie allein doch nicht genügen. Mit der Entwicklung der Technik im 19. Jahrhundert und damit in Verbindung mit dem Siegeslauf des Großbetriebs über den Kleinbetrieb wuchs das Kreditsystem ins Ungemessene. Infolgedessen konnte auch das Privatkapital den Bedarf an Barmitteln nicht mehr befriedigen; die Form der Aktiengesellschaft gewann von Tag zu Tag an Ausdehnung. Sollten aber die Aktiengesellschaften gedeihen, so war die Beteiligung der großen Kreise des Publikums notwendig; es mußten daher Institute geschaffen werden, die die Vermittlung zwischen Aktiengesellschaft und Publikum übernahmen. Die bestehenden

Zettelbanken konnten sich dieser Aufgabe nicht unterziehen, denn die Geschäfte mit der Industrie bergen ein gewisses Risiko; wären sie dieses eingegangen, so hätte niemand die Banknoten an Stelle baren Geldes angenommen. Das Notengeschäft konnte aber nicht entbehrt werden, denn es verschafft auf die bequemste und billigste Art Kredit. So entstanden die modernen Banken, wie die Diskontogesellschaft, die Deutsche Bank usw. Gleichzeitig entwickelten sich die Börsen, die bisher hauptsächlich nur den Handel in Wechselbriefen (Zahlungsanweisungen) gepflegt hatten¹⁾. Man nennt diese Banken in der Regel Kreditbanken; eine Bezeichnung, die streng genommen nicht ganz richtig ist, weil auch die Notenbanken sich durch die Ausgabe der Noten Kredit verschaffen. Theoretisch zutreffender, aber in der Praxis wenig gebräuchlich ist die Bezeichnung Effektenbanken, die von Sattler herrührt. Weber verlieh ihnen den Titel Spekulationsbanken. Sie unterscheiden sich von den übrigen Banken darin, daß sie für eigene Rechnung Effekten übernehmen und weiterverkaufen. Sie „gründen“ eine Gesellschaft, d. h. sie errichten eine Aktiengesellschaft und übernehmen das ganze Aktienkapital oder einen Teil in der Erwartung, die Anteile an der Börse zu höherem Preise veräußern zu können. In der Praxis gibt es keine Bank, die diese Geschäfte ausschließlich betreibt; sie widmen sich sämtlich auch den anderen Arten von Bankgeschäften.

Die erste Kredit- oder Effektenbank dieser Art war die Société générale du crédit mobilier in Paris, die am 20. November 1852 autorisiert wurde. Damals gehörte in Frankreich zur Gründung einer Aktiengesellschaft die Genehmigung der Regierung. Napoleon gewährte sie leicht; war er doch in der französischen Revolution des Jahres 1848 mit Hilfe des industriellen Bürgertums und der Arbeiterschaft zur Herrschaft gekommen; er mußte daher ein Institut sanktionieren, das sich die Aufgabe stellte, die Interessen von Industrie und Handel wahrzunehmen, und gleichzeitig sozialistischen Ideen entsprang. Denn die Gründer des Crédit mobilier, Isaac Pereire und sein Bruder Emile, entstammten der Schule des Sozialisten Saint-Simon. Ihre Absicht war, Effekten der verschiedensten Art, namentlich solche von Eisenbahn- und Bergwerksgesellschaften, anzukaufen und sich hierdurch Einfluß in der Industrie zu verschaffen. Das

¹⁾ Siehe Kapitel V, Abschnitt I.

Arbeitsfeld sollte sich nicht nur auf Frankreich beschränken; es sollte sich womöglich über die ganze Welt ausdehnen. Das Geld für die Effekten wollte man durch Ausgabe von Schuldverschreibungen aufbringen, die den Inhabern ein bestimmtes, vorher festgesetztes Zinserträgnis zu gewähren hätten. Die angekauften Aktien würden, so glaubte man, hohe Dividendengewinne abwerfen; dadurch sei es leicht möglich, das Zinsversprechen für die Obligationen zu halten. Da der *Crédit mobilier* seine Gründungen auf die verschiedensten Industriezweige ausdehnen wollte, hofften die Gründer, auch in Zeiten der Krisis die Verzinsung der Obligationen ohne Schaden durchführen zu können. Wenn das Erträgnis der Beteiligung bei dem einen Industriezweig zu gering sein werde, werde es bei anderen immerhin noch Nutzen abwerfen. Die Gründer glaubten auch den Interessen des Volkes zu dienen. Denn die ärmeren Schichten könnten nun durch den Ankauf von Obligationen, die schon in kleinen Beträgen erhältlich sein sollten, von der Entwicklung der Industrie profitieren; ferner aber würden dadurch weite Kreise abgehalten werden, an der riskanten Spekulation in Industrieaktien teilzunehmen.

So rechneten die Gründer; aber sie hatten sich in ihren Hoffnungen bitter getäuscht. Bis zum Jahre 1856 konnte der *Crédit mobilier* bedeutende Dividenden verteilen. Dann fielen die Aktien rapide, und das Institut mußte schon im Jahre 1867 in Liquidation treten. Die Obligationen begegneten beim Publikum dem schärfsten Mißtrauen, weil man den Gründungen der Bank die Solidität absprach.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich nicht unerheblich vom *Crédit mobilier*. Das Gründungsgeschäft spielt bei ihnen eine ungleich kleinere Rolle als bei diesem; ferner geben sie keine fest verzinlichen Obligationen aus, versprechen vielmehr ihren Aktionären nur schwankende Erträgnisse, wie sie die industriellen Gesellschaften gewähren. Dennoch aber gab die Gründung des *Crédit mobilier* die äußere Anregung zur Gründung zahlreicher Kreditbanken. So wurde am 2. April 1853 die Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) errichtet, 1855 in Wien die Österreichische Kreditanstalt, 1856 die Allgemeine Deutsche Kreditanstalt in Leipzig usw. Schon vorher, im Jahre 1851 wurde dem früheren preußischen Finanzminister von Hansemann die Genehmigung zur Errichtung der Diskontogesellschaft in Berlin erteilt. Anfangs beabsichtigte sie nur die „Erwerbstätigkeit zu fördern, und dies

dadurch, daß sie den ihr angeschlossenen Genossen auf die Geschäftsanteile Kredit gewährte“. Doch schon im Jahre 1856 nahm die Diskontogesellschaft, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, die Form einer Effektenbank an. In demselben Jahre wurden die Berliner Handelsgesellschaft und die Mitteldeutsche Kreditbank in Frankfurt a. M. gegründet; 1870 folgte die Deutsche Bank, 1872 die Dresdner Bank usw.

Die Anzahl der deutschen Kreditbanken ist seitdem bedeutend gewachsen; das gleiche gilt von ihren Kapitalien und von ihrem Einfluß auf Industrie und Handel. Mit Recht können daher auf die Effektenbanken die Worte Adolf Wagners angewendet werden, daß sie „in eminentem Maße gleichzeitig Träger, Symptom und wieder Produkt der neuesten volkswirtschaftlichen Entwicklung“ sind¹⁾. Das Prinzip unserer Privatbanken, gleichzeitig als Annahmestelle für Depositengelder zu fungieren und anderseits Gründungsgeschäfte zu machen, ruft noch jetzt in volkswirtschaftlichen Kreisen Opposition hervor. Eine Reihe von Schriftstellern tritt für das englische Prinzip, nämlich für Trennung der Depositenbanken von den Emissionsbanken, ein. Doch fehlt es auch nicht an Stimmen, die, wie in neuerer Zeit namentlich Weber, diese Forderung bekämpfen. In dem Maße, in dem sich die Aktienkapitalien der Banken vergrößern, wird hierdurch den Depositengläubigern größere Sicherheit gewährt als früher. Auch Deutschlands Entwicklung zum Industriestaat, und damit in Verbindung die Konsolidierung der industriellen Unternehmungen verringern die Gefahr der Beteiligung am Gründungsgeschäft. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß die deutschen Großbanken noch keine Gelegenheit hatten, ihre Feuerprobe in schwerer wirtschaftlicher Not zu bestehen. Ein großer Teil unserer Großbanken sorgt, auch ohne gesetzlichen Zwang, für solide Anlage der ihnen von der Kundschaft gegebenen Gelder; unleugbar ist aber, daß das in Deutschland bestehende System leicht zu Ausschreitungen Veranlassung geben kann, und es ist daher Pflicht des Publikums und der Presse, die finanzielle Situation (Art der Anlage der Gelder usw.) bei den einzelnen Instituten fortgesetzt zu prüfen. Die Gesetzgebung hat mindestens die Pflicht, hierbei zu helfen; die Banken müßten verpflichtet sein, ihre Bilanzen so zu veröffentlichen, daß eine Kontrolle Außenstehender über die Art der Geldanlagen auch wirklich möglich ist²⁾.

¹⁾ Aus Sattler, Die Effektenbank, n. Vorwort von Prof. Adolf Wagner.

²⁾ Wie wenig Übersicht die Bilanzen der Banken geben, wird in

Die englischen Banken werden nach Jaffé¹⁾ in folgende Gruppen eingeteilt:

- A. die Bank von England,
- B. die Depositenbanken,
- C. die Kredit- und Handelsbanken,
- D. die Kreditvermittler,
- E. das Clearinghouse.

Die Bank von England ist das Zentralnoteninstitut des Landes; von ihrer Organisation war bereits die Rede. Die Depositenbanken, von denen die erste, „The London & Westminster Bank“ im Jahre 1834 gegründet wurde, zerfallen wieder in verschiedene Gruppen. Sie unterscheiden sich in ihrer Geschäftstätigkeit sogar dadurch, ob sie ihren Sitz ausschließlich in London haben, Filialen in der Provinz unterhalten oder nur Provinzialbanken sind. In London selbst dienen die „City-Banken“ dem Großhandel, die „Westend-Banken“ der Aristokratie usw. Die Londoner Institute beschränken sich fast ausschließlich auf die Annahme von Depositengeldern und andererseits auf die Ausleihung von Geldern auf kurze Zeit gegen Verpfändung von Staats- oder anderen leicht verkäuflichen Wertpapieren. Auch kaufen sie kurzfristige Wechsel, verleihen Geld an der Börse usw. Unter den Kredit- und Handelsbanken sind zunächst die „Merchant-Bankers“ hervorzuheben. Zu ihnen gehören die bekannten Handelshäuser der Baring Brothers und der Rothschilds. Sie nehmen keine Depositengelder, sind aber dafür am Gründungsgeschäft

Kapitel VIII im einzelnen dargelegt. — Von ähnlichen Gesichtspunkten ging die Reichsregierung aus, als sie der am 1. Mai 1908 zusammengetretenen Bankenquêtékommision u. a. folgende Fragen vorlegte: „Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten (und aus welchen Gründen?), für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zweck in Betracht kommen und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten? Würde sich insbesondere eine gesetzliche Vorschrift empfehlen, welche denjenigen Kreditinstituten (Banken, Genossenschaften und Sparkassen), die sich mit der Annahme von Depositen und Spargeldern befassen, die Verpflichtung auferlegt: 1. Hinsichtlich der Deckung dieser Gelder sich entsprechenden, nicht nur die Sicl erhoit, sondern auch die Liquidität gewährleistenden Normativbestimmungen zu unterwerfen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Bestimmungen zu fassen? 2. Innerhalb bestimmter Zeiträume ausführliche Bilanzen nach vorgeschriebenen Mustern aufzustellen und zu veröffentlichen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Zeiträume zu bemessen? (jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich?) Wie wären die Muster für die Bilanzaufstellung zweckmäßig zu formulieren?“

¹⁾ Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen. 2. Auflage. Leipzig 1910.

interessiert. Hierbei wird den Privatfirmen auch von einer Reihe von Aktiengesellschaften (Financial Cies) Konkurrenz gemacht. Ferner gehört zum Arbeitsfeld der „Merchant-Bankers“ noch die überseeische Kreditvermittlung. Man rechnet daher zu ihnen natürliche auch die Kolonialbanken sowie die Niederlassungen ausländischer Banken in London, wie der Deutschen Bank usw. Unter den Kreditvermittlern sind ebenfalls zwei Gruppen zu unterscheiden: die Wechselmakler und die Fondsmakler (Stock Brokers). Die Wechselmakler kaufen hauptsächlich Wechsel auf und verkaufen sie weiter an die Banken. Die Stock Brokers vermitteln die Börsengeschäfte, im Gegensatz zu den Jobbers, die Effekten für eigene Rechnung kaufen oder verkaufen.

Die Einrichtung des Clearinghouse wird, da in Deutschland ein ganz ähnliches Institut besteht, in Kapitel II, Abschnitt 7, dargestellt werden.

2. Die Geschäfte der Kreditbanken.

Die modernen Kreditbanken unterscheiden sich, wie erwähnt, von den Notenbanken nur dadurch, daß gewisse Geschäftszweige von ihnen nicht betrieben werden und umgekehrt. So gestattet das deutsche Bankgesetz den Notenbanken, Ankäufe für eigene Rechnung nur in soliden inländischen Anleihen zu machen; Gründungsgeschäfte sind ihnen überhaupt verboten. Andererseits ist die Ausgabe von Noten ein Monopol der Notenbanken. Dennoch wird eine Reihe von Geschäften von beiden in gleicher oder ähnlicher Weise betrieben.

Ebenso wie man zwischen Geld-, Kredit- und Effektenbanken unterscheidet, trennt man auch die Geld-, Kredit- und Effekten-geschäfte.

Zu den Geldgeschäften gehört die Umwechslung fremder Münzen in heimische und umgekehrt sowie das Inkassowesen. Unter dem Inkassowesen versteht man die Übernahme von fälligen Coupons, Dividendenscheinen, Wechseln oder Schecks zur Einlösung in bares Geld. Die Inkassogeschäfte könnte jedermann ohne Hilfe der Banken ausführen. Da diese aber über einen weitverzweigten technischen Apparat verfügen, bedient sich das Publikum ihrer in den meisten Fällen, namentlich dann, wenn das Geld an einem anderen Orte zur Auszahlung kommt. Geldgeschäfte sind auch die Giroüberweisungsgeschäfte, deren Eigenarten bei der Besprechung der alten Geld- und Girobanken beleuchtet worden sind. Ein Kredit wird bei den Geldgeschäften

nicht gewährt; der Auftraggeber erhält den Gegenwert, wenn dessen Eingang nicht sicher ist, erst nachdem die Bank das Geld erhalten hat. Es kommt in der Praxis wohl zuweilen vor, daß die Bank einen Scheck oder Wechsel, den sie zum Inkasso erhält, sofort einlöst. Doch geschieht das nur, wenn sie annimmt, daß der Auftraggeber die ausgezahlte Summe zurückgeben wird, sofern das Papier nicht in Ordnung ist.

Die Kreditgeschäfte nehmen im modernen Bankwesen den größten Umfang ein. Sie zerfallen in zwei Arten, in Aktiv- und Passivgeschäfte. Aktivgeschäfte sind solche, bei denen die Bank Geld ausleiht, also Gläubigerin ist; bei den Passivgeschäften empfängt sie Geld und ist Schuldnerin. Da sie beide Geschäftsarten betreibt, wirkt sie als Kreditvermittlerin.

Das umfangreichste Aktivgeschäft ist das Diskontgeschäft. Die Bank kauft Wechsel, die noch nicht fällig sind; der Verkäufer veräußert sie, weil er das Geld braucht. Er gestattet daher der Bank einen Abzug an Zinsen für die Zeit bis zur Fälligkeit der Wechsel. Diesen Zinssatz nennt man Diskont. Seine Höhe richtet sich nach der Lage des Geldmarktes, d. h. danach, ob auf dem Geldmarkte ein großer Bedarf oder Überfluß an Geld vorhanden ist. Hierbei kommt nicht nur die Lage des heimischen Geldmarktes in Betracht, sondern ebenso die aller anderen Länder, die im internationalen Handelsverkehr einige Bedeutung haben. Ist nämlich in dem einen Lande Überfluß an Geld vorhanden, so kann es leicht in ein Land strömen, in dem Mangel herrscht. Die Notenbanken machen den Diskontsatz, zu dem sie Wechsel anzukaufen bereit sind, öffentlich bekannt. Je nachdem nun größere oder geringere Anforderungen an den Geldmarkt gestellt werden, setzen sie den Diskontsatz herauf oder herunter. Seine Höhe dient den anderen Banken gewöhnlich als Basis für die Berechnung des Zinssatzes beim Ankauf der Wechsel ihrer Kunden. In der Regel haben diese auch noch eine Provision zu zahlen, während die Notenbanken eine solche nicht in Anrechnung bringen. Dafür sind aber die Anforderungen der Notenbanken in bezug auf die Bonität der für die Wechselsumme haftenden Personen größer als bei den übrigen Banken. Ein Kredit wird beim Diskontgeschäft insofern in Anspruch genommen, als die Bank dem Kunden das Geld in Hinblick auf das Vertrauen auszahlt, das sie sowohl dem Kunden, als auch den aus der Urkunde sonst noch Verpflichteten entgegenbringt¹⁾.

¹⁾ Näheres über das Wesen des Wechsels siehe Kap. IV, Abschn. 1
Buchwald, Bankbetrieb. 7. Aufl.

Das zweite Aktivgeschäft ist das Lombardgeschäft. Man versteht hierunter die Beleihung von Wertpapieren oder Waren jeglicher Art. Während beim Diskontgeschäft der Kreditgeber den Wechsel kauft, ihn also jederzeit wieder veräußern und über den Erlös verfügen kann, entzieht das Lombardgeschäft die Barmittel dem Geschäftsbetriebe, da die beliebigen Wertobjekte nur als Sicherheit dienen und nur veräußert werden dürfen, wenn der Darlehnsnehmer zahlungsunfähig ist. Deshalb ist der Zinssatz, den der Verkäufer von Wechseln zu bezahlen hat (Diskontsatz) niedriger als der beim Lombardgeschäft übliche (Lombardsatz). Als Basis gilt auch hier der von der Reichsbank normierte Zinsfuß, der wie der Diskontsatz publiziert wird. Er ist in der Regel um 1%, seltener um $\frac{1}{2}\%$ höher als der Diskontsatz.

Die Beleihung von Effekten nimmt den größten Umfang ein; auch Wechsel werden lombardiert, doch kommt diese Geschäftsform in der Praxis nicht allzuhäufig, meistens nur im Verkehr mit dem Auslande, vor.

Die Lombardierung erfolgt nicht bis zum vollen Werte der Unterlage. Die Höhe des Vorschusses hängt von der Sicherheit des Pfandes ab. Aktien, die starken Schwankungen unterworfen sind, werden z. B. nicht so hoch beliehen, wie Staatspapiere, die nur geringen Kursveränderungen unterliegen. Die Reichsbank beleihet nur Staatspapiere, Pfandbriefe, Stadtanleihen, Eisenbahnobligationen und deutsche Eisenbahnaktien; die meisten Effektenbanken beliehen auch Industripapiere, wenn sie an einer Börse notiert werden. Deutsche Staatsanleihen, Pfandbriefe, Stadtanleihen, Eisenbahnaktien und -obligationen werden von der Reichsbank bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurswertes lombardiert, ausländische Staatspapiere sowie Obligationen ausländischer Eisenbahngesellschaften nur bis zur Hälfte. Die Effektenbanken gewähren einen etwas höheren Vorschuß, auf deutsche Staatspapiere gewöhnlich bis zu 90%; für die Beleihung von Industrieaktien sind die Bestimmungen der verschiedenen Institute keine einheitlichen, die Quote schwankt zwischen 50—75% des Wertes. Jedenfalls hat die Bank darauf zu achten, daß das ihr als Sicherheit übergebene Objekt mindestens immer einen so großen Wert darstellt wie das Darlehen. Sinkt der Wert, so wird sie vom Kunden weitere Sicherheiten beanspruchen.

Mit der Entwicklung des Überseeverkehrs hat auch der sogenannte Rembourskredit bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Der Rembourskredit kommt beim Import von Rohstoffen nach

Deutschland, wie beim Export von Halb- oder Fertigfabrikaten in Anwendung. Er wird in Form der Beleihung von Konnossementen abgeschlossen. Ein Konnossement (Schiffsfrachtkunde) ist die Bescheinigung des Reeders oder Schiffers über den Empfang von Waren zur Beförderung. Nur der Inhaber des Konnossements erhält die Ware bei ihrer Ankunft. Wer ein Konnossement beleiht, lombardiert also die Ware. Diese kann beim Transport durch Untergang des Schiffes oder durch Feuer leicht zugrunde gehen; deshalb wird das Gut vor der Absendung bei einer Versicherungsgesellschaft versichert und die Police bei der Verpfändung der Konnossemente mit hinterlegt. Immerhin bleibt noch die Möglichkeit, daß die Ware auf der Reise verdirbt; darum pflegt man nur Güter zu beleihen, bei denen diese Gefahr als ausgeschlossen erscheint. In Betracht kommen hauptsächlich Artikel wie Getreide, Spiritus, Zinkerz, Holz, Baumwolle, Eisen usw. Treu und Glauben spielen bei den Konnossementengeschäften deshalb eine Rolle, weil der Schiffer, der die Ware verladet, keine Gewähr dafür übernimmt, daß der Inhalt der Kisten, Ballen usw. den Angaben des Absenders entspricht. Die Konnossemente enthalten sogar ausdrücklich den Vermerk: „Unverantwortlich für Inhalt, Maß, Gewicht, Bruch, Leckage“.

Damit bei der Beleihung alle Rechte, die aus dem Konnossement hergeleitet werden können, an die Bank übergehen, muß ihr das Dokument nicht nur übergeben, sondern auch der Anspruch übertragen werden. Das geschieht in Form des Indossaments; das Konnossement wird wie ein Wechsel giriert¹⁾. Die Indossierung kann auch durch das sogenannte Blankogiro erfolgen; in der Praxis wird dieser Form meistens der Vorzug gegeben. Voraussetzung hierbei ist nach § 363 des H.-G.-B.²⁾, daß das Konnossement „an Order“ lautet. Es muß in der Urkunde ausgesprochen sein, daß die Ware bei Ankunft nicht nur dem Absender oder Empfänger ausgehändigt wird, sondern jedem Inhaber des Konnossements, der sich „durch eine zusammenhängende auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer legitimiert“³⁾. Doch verpflichtet das Indossament nicht etwa den jeweiligen Besitzer der Urkunde, wie dies beim Wechsel

1) Über Wesen und Form des Indossaments beim Wechsel siehe Kapitel IV, Abschnitt 1.

2) H.-G.-B. = Handelsgesetzbuch.

3) Artikel 36 der Wechselordnung, die nach § 365¹ des H.-G.-B. auch auf Konnossemente Anwendung findet.

der Fall ist. Hier hat das Indossament nur den Zweck, die ordnungsmäßige Übertragung an den Nachmann zu bescheinigen.

Wie die Lombardierung von Effekten, erfolgt auch die von Konnossementen im allgemeinen nicht bis zum vollen Werte des verladenen Gutes. Die Höhe der Beleihung richtet sich nach den Schwankungen, denen der Preis der Ware ausgesetzt zu sein pflegt; der Vorschuß beträgt in der Regel 40—75% des Fakturenpreises. Um die Angaben des Darlehnehmers prüfen zu können, wird den Banken gewöhnlich neben den Konnossementen und Versicherungspolice auch eine Abschrift der Fakturen eingereicht.

Rembourskredite können in der Weise in Anspruch genommen werden, daß das Geld nur so lange vorgestreckt wird, bis die Ware am Bestimmungsort eingetroffen ist. Angenommen, ein Händler beziehe aus Amerika Weizen und muß den Gegenwert sofort nach der Verladung des Getreides entrichten; hierzu sind bedeutende Mittel notwendig, über die er nicht immer verfügt. Er wendet sich daher an eine Bank, die das Geld gegen Verpfändung der Konnossemente bis zur Ankunft der Ware auslegt. Die Bank weist, wenn sie zum Abschluß des Geschäftes bereit ist, einen Geschäftsfreund in Amerika an, das Darlehen gegen Aushändigung der Konnossemente auszuzahlen. Kommt die Ware im Bestimmungslande an, so zahlt der Empfänger den geliehenen Betrag an die Bank zurück und erhält nunmehr die Konnossemente, gegen deren Aushändigung er nun in den Besitz der Ware gelangt.

Oft kommt es vor, daß der Händler die Ware noch vor ihrer Verladung im Ankaufslande in ein anderes Land weiter verkauft hat. Ein deutscher Händler kauft z. B. amerikanischen Weizen und verkauft ihn nach Kopenhagen; in diesem Falle würde die Bank, die das Remboursgeschäft abschließt, die Konnossemente an einen Kopenhagener Geschäftsfreund weitersenden und ihm den Auftrag erteilen, dem Käufer die Urkunden gegen Bezahlung des Gegenwertes auszuhändigen.

Der Fall, daß das Geld nur für die Zeit des Transportes gebraucht wird, kommt aber in der Praxis selten vor; meistens erstreckt sich der Kredit auf längere Zeit. Zuweilen wird dann mit dem Remboursgeschäft noch ein gewöhnliches Lombardgeschäft verbunden; das Darlehen wird nicht nur für die Zeit des Transportes gewährt, sondern die Ware bleibt der Bank auch nach der Entladung verpfändet und wird einem Lagerhaus derart zur Aufbewahrung übergeben, daß der Käufer sie nur mit Genehmigung der Bank entfernen darf.

Oft werden Rembourskredite auch in der Weise eingeräumt, daß der Käufer über die Ware frei verfügen darf. Solche Kredite wird man jedoch nur Firmen gewähren, deren Bonität als eine erstklassige angesehen wird. Zuweilen kommt es auch vor, daß der Händler die Ware sofort weiter verkauft hat, aber von seinem Kunden den Gegenwert nicht in barem Gelde, sondern in Form von Wechseln erhält. Das Geschäft zwischen der Bank und ihrem Kunden kann dann so abgeschlossen werden, daß der Kunde ihr diese Wechsel als Sicherheit übergibt. Überhaupt werden recht mannigfache und interessante Arten von Remboursgeschäften gemacht; sie alle anzugeben, würde zu weit führen.

Beim Exporthandel wickeln sich die Remboursgeschäfte in ganz ähnlicher Weise ab. Angenommen, eine deutsche Firma wolle Eisen nach Indien exportieren, der Käufer bezahle aber die Ware erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort. Das Geld würde daher für die Zeit des Transportes „festliegen“. Um es ihrem Betriebe wieder zuführen zu können, gibt die Firma die bei Absendung des Gutes ausgestellten Konnossemente einer Bank in Lombard. Diese beleiht die Urkunden mit einem Teil des Wertes und sendet sie einem indischen Geschäftsfreunde, der sie dem Käufer bei Ankunft der Ware gegen Erstattung des Preises aushändigt. Der Betrag wird der Bank übermittelt, die ihn nach Abzug des Darlehens ihrem Kunden auszahlt.

Neben dem Diskont- und Lombardgeschäft gibt es noch eine Reihe anderer Aktivgeschäfte. Namentlich unterscheidet man zwei Arten von Krediten, die gedeckten und die ungedeckten. Unter den gedeckten Krediten versteht man solche, bei denen in irgendeiner Form Sicherheit gewährt wird, sei es durch Bürgschaften, Zedierung von Hypothekenforderungen (meistens in Form der Kautionshypothek) usw. Ungedekte Kredite, auch Blankokredite genannt, werden ohne Unterlage an Firmen gegeben, die als durchaus sicher und vertrauenswürdig erscheinen.

Die Art der Kreditgewährung ist nicht bei allen Banken die gleiche. Im allgemeinen geben die Effektenbanken sowohl gedeckte wie Blankokredite, während der Reichsbank diese Geschäfte nicht gestattet sind. Sie darf Kredite nur beim Diskont- und Lombardgeschäft einräumen.

Gedekte und ungedekte Kredite können auf zweierlei Art gewährt werden. Der Schuldner hebt entweder das Geld von der Bank ab (Kontokorrentkredit, Kredit in laufender Rechnung), oder er stellt einen Wechsel aus, den die Bank mit

ihrer Akzeptunterschrift versieht (Akzeptkredit). In diesem Falle verschafft er sich das bare Geld dadurch, daß er den Wechsel bei einer anderen Bankfirma diskontiert. Häufig, und besonders oft in den letzten Jahren, kommt es vor, daß die Bank mit ihrem Kunden eine Vereinbarung trifft, wonach sie ihm den Wechsel mit ihrem eigenen Akzept selbst abkauft. Sie verdient hierbei noch die Provision, die der Kunde sonst der anderen Bankfirma zahlen müßte und verhindert dadurch vor allem, daß der Kunde erst noch nötig hat, in Geschäftsverbindung mit einem Konkurrenzinstitute zu treten. Banken, die über viel flüssige Mittel verfügen, werden diese eigenen Akzpte nicht mehr in den Verkehr bringen. Ist aber ein Verkauf der Akzpte doch notwendig, so wird häufig der Weg gewählt, daß zwei Institute die Akzpte „tauschen“; das eine kauft die eigenen Akzpte des anderen und umgekehrt. Die Akzpte der anderen Bank kann man leicht weitergeben, was man mit den eigenen nicht gern macht. Die den Akzeptkredit gewährende Bank hat den Wechsel am Fälligkeitstage einzulösen; sie erhält das Geld hierzu von dem Kunden, der dadurch das Darlehen zurückzahlt. Die Zinsen werden beim Akzeptkredit nicht an die Bank bezahlt, sondern in Form des Diskonts an die Firma, die den Wechsel ankauft. Die Bank fordert als Entschädigung für das Risiko, das sie eingeht, eine Provision (Akzeptprovision).

Akzeptkredite werden häufig in Verbindung mit Rembourskrediten gewährt. Es wird z. B. beim Einkauf von Rohstoffen im Auslande zur Bedingung gemacht, daß die Bezahlung der Ware in Bankakzepten zu erfolgen habe. Die Bank hat also das Geld nicht bar gegen Aushändigung der Konnossemente zu verauslagern, sondern sie gibt ihr Akzept, das erst in einigen Monaten eingelöst wird. Angenommen, ein Händler kaufe die Ware unter der Bedingung, daß die Bezahlung in Bankakzepten, per drei Monate Sicht, geschehen werde. Sobald die Konnossemente in den Besitz der Bank gelangen, akzeptiert sie die Tratte¹⁾, setzt deren Fälligkeit auf drei Monate nach Sicht fest, d. h. nach dem Tage, an dem sie ihr zur Akzeptierung vorgelegt wurde, und sendet den mit der Akzeptunterschrift versehenen Wechsel an den Absender zurück. Bis zum Tage der Einlösung der Akzpte ist die Ware in der Regel am Bestimmungsorte angekommen, und der Kunde zahlt nunmehr der Bank, um die in ihrem Besitz

¹⁾ Tratte = nicht akzeptierter Wechsel.

befindlichen Konnossemente zu erhalten (die er doch zur Empfangnahme der Ware braucht), den Betrag der Akzente zurück. Häufig wird freilich gleichzeitig mit dem Kunden ein neues Kreditgeschäft abgeschlossen, der eben fällige Kredit wird noch einmal gewährt, aber nicht mehr gegen die Sicherheit der Konnossemente sondern gegen andere Unterlagen oder als Blankokredit.

Beim Exportgeschäft wird der Rembourskredit ebenfalls häufig mit dem Akzeptkredit verbunden. Die Bank zahlt das gegen Hinterlegung der Konnossemente gewährte Darlehen nicht bar aus, sondern sie akzeptiert Wechsel, die der Kunde diskontiert.

Eine besondere Art des Akzeptkredits bildet der Avalkredit. Unternehmer oder Händler, die mit Behörden arbeiten, haben häufig bei Lieferung von Waren, Herstellung von Bauten usw., auch wenn sie bei Steuerbehörden eine Stundung der Steuerbeträge wünschen, als Sicherheit für die prompte Erfüllung der Verträge Kauttionen zu hinterlegen. Wird die Kauttion in Wertpapieren deponiert, so gehen Zinsen verloren, weil nur ganz sichere Papiere, die einen geringen Zinsgenuß gewähren, von der Hinterlegungsstelle angenommen werden. Die Behörden erklären sich aber häufig auch mit der Deponierung von Bankakzepten einverstanden. Die Banken übernehmen eine solche Bürgschaft gegen eine Provision, die ungefähr der regulären Akzeptprovision gleichkommt. In seltenen Fällen machen die Banken bei Gewährung von Avalkrediten (sofern diese zur Hinterlegung bei Warenlieferungen an Behörden eingeräumt werden) zur Voraussetzung, daß die Forderungen der Behörden an den Kunden an sie selbst zediert werden. Dadurch verringert sich das Risiko erheblich; denn die Steuerforderungen des Staates nehmen beim Konkurse bevorrechtigten Rang ein. Jedoch verpflichten sich die Banken zuweilen, sich der mit der Forderung des Fiskus auf sie übergehenden Vorrechte nicht zum Nachteile des Fiskus zu bedienen. Erst wenn der Fiskus wegen des im Konkurse angemeldeten Teiles seiner Abgabeforderung voll befriedigt ist, darf die Bank ihre Forderung geltend machen. Die Avalakzente sind in der Regel nicht mit einem bestimmten Fälligkeitsdatum versehen, sondern sie lauten auf Sicht, d. h. sie sind von der Bank jederzeit einzulösen, wenn sie ihr zur Bezahlung vorgelegt werden. Die Behörde hat an den betreffenden Kunden der Bank erst dann eine Forderung, wenn dieser seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht nachgekommen ist. Ob dieser Fall

überhaupt eintreten wird, steht doch aber vorher nicht fest, und ebensowenig könnte natürlich bestimmt werden, wann eventuell die Behörde in die Lage kommt, ihre Ansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen. Es handelt sich hierbei eben nur um eine Sicherheitsleistung, nicht um eine in jedem Falle zu erfüllende Verpflichtung.

Als eine eigenartige Form des Diskontgeschäfts ist noch die neuerdings nach österreichischem Muster auch in Deutschland in Anwendung gekommene sogenannte Diskontierung der Buchaußenstände zu erwähnen. Der Warenkaufmann ist sehr häufig gezwungen, seinen Kunden für die verkauften Waren eine lange Zahlungsfrist („Ziel“) zu gewähren; da hierdurch die flüssigen Mittel des Verkäufers stark in Anspruch genommen werden, ist es begreiflich, daß sich ein Bedürfnis nach Diskontierung der offenen Buchaußenstände ergeben hat. Die Großbanken pflegen diesen Geschäftszweig nur vereinzelt; die Deutsche Bank hat im Jahre 1909 eine besondere „Abteilung für Diskontierung von Buchforderungen“ errichtet. Auch haben ihn einige Genossenschaftsbanken aufgenommen; in Frankfurt a. M. ist eine Aktiengesellschaft mit 0,5 Millionen Mark Kapital allein zu diesem Zweck gegründet worden¹⁾.

Die Bedingungen, zu denen die Diskontierung von Buchforderungen in der Regel erfolgt, ergeben sich am besten aus dem bei der Deutschen Bank zur Anwendung gelangenden Formulare. Es hat folgenden Wortlaut:

„Die Deutsche Bank diskontiert Geschäftsleuten zur Stärkung der Betriebsmittel und zur Erleichterung des Bareinkaufs buchmäßig nachzuweisende offene Warenforderungen zu nachstehenden Bedingungen:

1. Der Kreditnehmer hat der Deutschen Bank auch seine sonstigen bankmäßigen Geschäfte zuzuweisen, ihr hinsichtlich der angebotenen Forderungen jede gewünschte Einsicht in seine Geschäftsverhältnisse zu gewähren sowie auf Verlangen die beglaubigte Abschrift der von der Deutschen Treuhand-Gesellschaft, Berlin, oder einem vereidigten Bücherrevisor geprüften Bilanzen einzureichen, beim Buchschuldner selbst

¹⁾ Die Anregung ging von der „Frankfurter Zeitung“ aus, die am 2. August 1907 einen ausführlichen Aufsatz über dieses Thema aus der Feder des Herrn Gustav Benario veröffentlicht hat. Über die Bedeutung dieses Geschäftszweiges in Österreich vgl. dasselbe Blatt Nr. 104 vom 13. April 1908 (Abendblatt).

dagegen unterbleibt jede Nachforschung über das Bestehen der Forderung.

2. Der Forderung muß eine Warenlieferung an solvente Geschäftsleute im Inlande zugrunde liegen, die Gesamtforderung an den einzelnen Schuldner soll mindestens 150 Mark betragen und innerhalb 3 Monaten fällig werden — solche mit späterer Fälligkeit werden im Einzelfall berücksichtigt, — sie muß unangefochten zu Recht bestehen und darf anderweitig weder verpfändet noch abgetreten sein, noch während der Dauer der Verbindung mit der Deutschen Bank verpfändet oder abgetreten werden. Etwaige Einwendungen und Aufrechnungen des Buchschuldners fallen lediglich dem Kreditnehmer zur Last.
3. Der Kreditnehmer tritt die gesamte Forderung an die Deutsche Bank ab und übergibt ihr für den bewilligten Betrag, welcher in der Regel auf 80% der abgetretenen Forderung bemessen wird, sein Akzept, welches bei der Deutschen Bank zahlbar gestellt und dessen Laufdauer derjenigen der Forderung angepaßt, jedoch auf höchstens 95 Tage vom Datum der Abrechnung ab begrenzt wird. Sobald die Bareingänge aus den abgetretenen Forderungen die Höhe des Akzepts erreichen, wird letzteres dem Kreditnehmer zurückgegeben — also auch vor Fälligkeit — und der überschießende Betrag sowie die weiteren Eingänge aus den abgetretenen Forderungen zu dessen freier Verfügung gestellt. Wechsel werden nach Eingang gutgeschrieben, Bareingänge mit 1% unter der offiziellen Diskontrate, höchstens jedoch mit 4% verzinst.
4. Der Diskonterlös soll zur Begleichung von Warenschulden oder zu Lohnzahlungen dienen; die Lieferantenfacturen werden durch die Deutsche Bank nach Weisung des Kreditnehmers — ohne irgendwelchen Hinweis auf die erfolgte Diskontierung — provisionsfrei reguliert.
5. Die Abtretung der Forderung wird, falls nicht anders vereinbart wird, dem Buchschuldner nicht mitgeteilt, die Deutsche Bank tritt somit nicht zwischen den Kreditnehmer und dessen Kunden. Ersterer treibt vielmehr die Forderung nach wie vor selbst ein, hat jedoch die eingehenden Wechsel, Gelder und Geldeswerte, welche als anvertrautes Gut gelten und gegen etwaige Forderungen an die Deutsche Bank ohne deren Zustimmung nicht aufgerechnet werden dürfen, unver-

züglich abzuführen. Die Abtretungsanzeige ist in jedem Falle auszustellen und der Deutschen Bank auszuhändigen, welche sie, je nach Vereinbarung, an den Buchschuldner absendet oder in Verwahrung nimmt.

6. Die Provision richtet sich nach der Höhe des Kredites und dessen Verhältnis zur abgetretenen Forderung, nach deren Fälligkeit sowie danach, ob die Anzeige an den Schuldner erfolgen soll oder nicht; sie stellt sich — zum Teil ganz erheblich — niedriger als der Kassenskonto, welchen der Kreditnehmer seinem Abnehmer gewährt bzw für Barzahlung von seinem Lieferanten erhält, und wird von Fall zu Fall aufgegeben. Die Zinsen für den gewährten Kredit werden zum Lombardsatz der Reichsbank berechnet. Die Erkundigungsspesen, welche sich nach der Anzahl der angebotenen Forderungen richten, gehen stets zu Lasten des Antragstellers.
7. Die Deutsche Bank ist berechtigt, entgegen der Vereinbarung, dem Buchschuldner die Abtretung der Forderung in folgenden Fällen anzuzeigen:
 1. wenn der Kreditnehmer seinen wie immer gearteten Verpflichtungen der Deutschen Bank gegenüber nicht nachkommt,
 2. wenn die Verhältnisse des Kreditnehmers sich in einer die Interessen der Deutschen Bank bedrohenden Weise ändern,
 3. wenn die abgetretene Forderung in rechtlicher Beziehung irgendeine Änderung erfährt.

Sie ist ferner berechtigt, unbeschadet der gegen den Buchschuldner erworbenen Rechte, die sofortige Abdeckung des Kredites oder Sicherheitsleistung dafür ohne irgendwelchen Abzug zu verlangen, wenn sie für ihre Forderung keine genügende Sicherheit mehr erblickt, insbesondere außer in den Fällen 1—3,

 4. wenn der Buchschuldner mit der Regulierung anderer Verbindlichkeiten im Rückstande ist, Akzente protestieren läßt, in Zahlungsstockungen gerät, liquidiert, in Konkurs verfällt oder wenn eine Pfändung gegen ihn vorgenommen wird,
 5. wenn die der Forderung zugrunde liegende Ware eine Minderung erleidet oder dem Kreditnehmer ganz oder teilweise wieder zur Verfügung gestellt worden ist,
 6. wenn der Buchschuldner gegen die Richtigkeit oder Fälligkeit der Forderung Einwendungen erhebt,
 7. wenn die der Deutschen Bank gemachten Angaben oder

vorgelegten Belege in wesentlichen Punkten der Wahrheit nicht entsprechen,

8. wenn die in § 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind,
 9. wenn der Kreditnehmer Buchforderungen anderweitig diskontieren läßt.
8. Ohne Genehmigung der Deutschen Bank darf der Kreditnehmer keine Forderung dem Buchschuldner stunden. Die Deutsche Bank ist berechtigt, nach ihrer Wahl, die Forderung auf Kosten des Kreditnehmers einzuklagen oder von diesem die Einklagung zu beanspruchen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, ihr zur Geltendmachung der Forderung jede zweckdienliche Unterstützung zu gewähren und die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden auszuliefern. Das eingeleitete Verfahren ist mangels anderer Vereinbarung mit der Deutschen Bank ununterbrochen bis zur Erledigung fortzusetzen, auch muß auf deren Verlangen der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden. Die Anwaltskosten sind der Deutschen Bank auch in Amtsgerichtssachen zu ersetzen. Zu einem gütlichen Vergleich ist deren Zustimmung einzuholen.
9. Die Deutsche Bank behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Für alle aus der Geschäftsverbindung mit der Deutschen Bank sich ergebenden Streitigkeiten und Klagen ist das Landgericht I bzw. Amtsgericht Berlin-Mitte ausschließlich zuständig.“

Zu größerer Bedeutung ist dieser Geschäftszweig in Deutschland bisher nicht gelangt. Hierbei mag die Kürze der Zeit, die seit seiner Einführung verstrichen ist, eine wesentliche Rolle spielen. Es kommt aber auch in Betracht, daß die dem Kaufmann auferlegten Bedingungen in mancher Beziehung von ihm als störend empfunden werden. So ist er z. B., wie auch aus dem obigen Formular hervorgeht, verpflichtet, dem die Buchforderungen diskontierenden Institut seine sämtlichen bankmäßigen Geschäfte zu überweisen. Er darf also z. B. nicht bei der einen Bank die Buchforderungen diskontieren lassen, bei der anderen einen Blankokredit in Anspruch nehmen. Notwendig erscheint diese Vorschrift vom Standpunkte der Bank, die die Diskontierung vornimmt, keineswegs. Dagegen wird eine Bank umgekehrt gut daran tun, vor Gewährung von Kontokorrentkrediten nachzuforschen, ob der Kunde nicht bereits bei einem anderen Institut seine Buchforderungen diskontieren ließ. Die Gewährung dieser

Kredite erfolgt oft auf Grund der Bilanzen des Warenkaufmanns, die von der Bank geprüft werden, besonders wenn es sich um einen Blankokredit handelt. Hierbei spielt aber die Höhe und Qualität der Außenstände eine große Rolle; dieser Aktivposten bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens, und der Kreditgeber rechnet damit, daß im Falle des Konkurses die Masse hierdurch einen ansehnlichen Zuwachs erfahren würde. Der Kreditgeber wäre daher benachteiligt, wenn sich der Kreditnehmer einige Zeit nach Einräumung des Kredits bei einer anderen Bank die Buchaußenstände diskontieren ließe und hiermit der ersten (den Blankokredit gewährenden) Bank eine Sicherheit entzieht.

Aus einem ähnlichen Grunde haben sich auch einige Handelskammern gegen die Diskontierung der Buchforderungen gewendet. Sie haben hervorgehoben, daß durch die neue Kreditform (für die in Deutschland kein Bedürfnis bestehe) unsoliden Kreditnehmern Vorteile auf Kosten der Lieferanten ermöglicht würden.

Aus dem obigen Formular der Deutschen Bank ergibt sich, daß, ebenso wie beim Lombardgeschäft, nicht der volle Betrag des diskontierten Fakturenbetrages zur Auszahlung gelangt, sondern nur ein Teil, in der Regel 80%. Die Prüfung der einzelnen Buchforderungen in bezug auf die Bonität der Schuldner des Kreditnehmers behält sich die Bank vor. Die Zahlung des Fakturenbetrages erfolgt nach Fälligkeit nicht an die Bank, sondern an den Warenkaufmann; nach Eingang der Faktursumme wird diese jedoch von dem Empfänger an die Bank abgeführt; dieser handelt nur als Inkassomandatar und würde sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, wenn er das Geld für sich behielte. Da der Warenkaufmann ein Interesse daran hat, seinen Kunden von der Diskontierung der Forderung keine Kenntnis zu geben, so pflegen auch die Banken eine Anzeige von der Abtretung der Forderung an jenen Kunden nicht gelangen zu lassen. Nur unter gewissen Voraussetzungen (siehe Abschnitt 7 des Formulars) ist die Bank berechtigt, in entgegengesetztem Sinne zu handeln.

Wer die Diskontierung von Buchforderungen durch eine Bank bewirken will, hat in der Regel ein Formular einzureichen, worauf die einzelnen Forderungen unter Bezeichnung ihrer Höhe sowie der Namen der Kunden zu verzeichnen sind. In diesem Formular wird gleichzeitig die Verpflichtung ausgesprochen, der Bank gegenüber für jeden Schaden bei Einzug der Forderung aufzukommen, sowie alle Zahlungen, die aus den diskontierten Forderungen geleistet werden, an die Bank abzuführen. Gleichzeitig ist der

Kunde der Bank verpflichtet, für jeden einzelnen zedierten Fakturenbetrag ein an den Schuldner gerichtetes Schreiben beizufügen, worin er diesem von der an die Bank erfolgten Zession Kenntnis gibt. Dieses Schreiben kann die Bank alsdann nach Belieben an die Adresse des Schuldners absenden, wenn die in Abschnitt 7 des obigen Formulars (S. 26) erwähnten Voraussetzungen gegeben sind. In dem Antrag zur Diskontierung lassen sich aber die Banken gewöhnlich noch ausdrücklich die Ermächtigung zur Absendung dieser von der Zession Kenntnis gebenden Briefe erteilen.

Selbst wenn die Bank nur Forderungen an solche Firmen diskontiert, die finanziell gesichert sind, ist diese Geschäftsform nicht ganz ohne Risiko. Zuweilen tritt z. B. folgender Fall ein. Eine Warenfirma erhält einen größeren Auftrag zur Herstellung einer Ware; die Lieferung erfolgt aber nicht an einem Tage, sondern sukzessive, je nach ihrer Vollendung. Die Fakturierung wird alsdann nicht erst nach beendeter Lieferung des gesamten Postens, sondern schon nach Lieferung der Teilbeträge zu geschehen haben. Die Bezahlung erfolgt aber erst nach Eingang der gesamten in Auftrag gegebenen Ware. Gerade bei solchen Aufträgen wird es im Interesse des Lieferanten liegen, die Buchforderung diskontieren zu lassen, weil er durch die allmähliche Ausführung, ohne sofort den Gegenwert zu erhalten, größere Summen „festlegen“ wird. Wenn nun aber der Lieferant aus irgendeinem Grunde die Herstellung des Auftrages unterbricht, kann der Abnehmer sich für die nicht gelieferten Posten eindecken und wird den Lieferanten schadenersatzpflichtig machen. Die Ersatzforderung wird er bis zu ihrer Höhe mit derjenigen Summe kompensieren, die er als Gegenwert für die bereits fakturierte und gelieferte Ware zu bezahlen hat. Eine Bank, die diesen Fakturenbetrag also diskontiert hat, geht hierbei ihrer Sicherheit verlustig und kann sich nur an ihren Kunden halten. Wenn die Einstellung der Weiterlieferung, wie es nicht selten vorkommt, deshalb erfolgte, weil der Lieferant in Zahlungsschwierigkeiten geriet, wird also die Bank häufig Ausfall erleiden.

Endlich ist von den Aktivgeschäften noch das Emissionsgeschäft zu nennen. Es charakterisiert, wie schon erwähnt, die modernen Effektenbanken. In der Regel handelt es sich darum, daß die Bank ein bestehendes Privatunternehmen in eine Aktiengesellschaft umwandelt oder eine neue Gesellschaft gründet; immer in der Absicht, die Aktien zu einem höheren Preise als

dem der Übernahme an das Publikum zu verkaufen. Gewöhnlich übernimmt die Bank nicht sämtliche Aktien der neugegründeten Gesellschaft allein, sondern es vereinigen sich mehrere Banken zu einem Konsortium, dessen Mitglieder am Gewinn oder Verlust beteiligt sind, der sich zwischen Ein- und Verkaufspreis ergibt. Die Höhe der Beteiligung jedes Mitgliedes richtet sich nach der Quote der Einzahlungen, die das Mitglied zur Übernahme der Aktien geleistet hat. Man nennt diese Geschäfte daher auch Konsortialgeschäfte.

In gleichem Maße ist ein Emissionsgeschäft der Ankauf von Schuldverschreibungen eines Staates, einer Provinz, Stadt oder anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Körperschaft, z. B. einer Hypothekenbank zwecks Einführung an die Börse.

Es ist eine strittige Frage, ob die Emissionsgeschäfte, sofern es sich um die Gründung von Aktiengesellschaften und nicht um die Übernahme von Schuldverschreibungen handelt, zu den Kreditgeschäften zu rechnen sind. Vom juristischen Standpunkte aus gewährt freilich der Aktionär einer Gesellschaft keinen Kredit; er ist nicht ihr Gläubiger, sondern Teilhaber der Aktiengesellschaft, und zwar derart, daß er über den Betrag hinaus nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften hat.

Schwieriger ist aber die wirtschaftliche Seite dieser Frage. Der einen Auffassung, die auch in wirtschaftlicher Beziehung die Emissionsgeschäfte nicht zu den Kreditgeschäften rechnen will¹⁾, steht mit Recht eine andere gegenüber, die die Emissionsgeschäfte zu den Kreditgeschäften zählt, weil es der Bank nicht darauf ankommt, dauernd Teilhaber zu bleiben, sondern der Gesellschaft durch den Aktienkauf einen Kredit zur Führung ihrer Geschäfte zu gewähren; durch die Weiterveräußerung der Aktien wird das Kreditverhältnis aufgegeben und an einen anderen übertragen²⁾.

Von den Passivgeschäften ist das Depositengeschäft das wichtigste. Die alten Geldbanken erhielten, wie wir gesehen haben, die Depositen zur Aufbewahrung; heute werden sie sämtlichen Banken zur freien Benutzung übergeben. Wer bei einer Bank Geld einzahlt, wird ihr Gläubiger; im Falle des Konkurses der Bank steht ihm als nicht bevorrechtigter Konkursgläubiger nur die auf seine Forderung entfallende Konkursdividende zu. Mit Ausnahme der Reichsbank und einer anderen Bank, der

¹⁾ So Sattler, Die Effektenbanken. In der Vorrede S. IX.

²⁾ Siehe hierüber Adolf Wagner in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie, Artikel: Kredit- und Bankwesen, S. 21.

Frankfurter Bank in Frankfurt a. M., pflegen die Banken die ihnen übergebenen Gelder zu verzinsen, im Gegensatz zu den alten Girobanken, die sogar noch eine Aufbewahrungsgebühr beanspruchten. Auch die meisten englischen Depositenbanken vergüten keine Zinsen, sondern verlangen teilweise noch, wie die Reichsbank, daß der Kunde bei ihnen ein der Größe des Umsatzes entsprechendes Minimalguthaben unterhält.

Die Depositengelder können der Bank unter der Bedingung gegeben werden, daß sie der Kunde täglich abheben darf; es kann aber auch eine Kündigungsfrist vereinbart werden. In diesem Falle erhält der Kunde eine höhere Verzinsung als bei den täglich fälligen Depositen. Der auf Depositengelder vergütete Zinsfuß ist verhältnismäßig gering; er ist niedriger als der Diskontsatz der Reichsbank und überhaupt der niedrigste im Bankverkehr gebräuchliche Zinssatz.

Ein weiteres Passivgeschäft ist das Rediskontgeschäft. Es besteht darin, daß die Bank die von ihren Kunden gekauften Wechsel weiterdiskontiert, also weiterverkauft. Die Reichsbank pflegt sämtliche bei ihr diskontierten Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, aber die kleineren Notenbanken wie die Effektenbanken entledigen sich häufig eines Teiles ihrer Wechselbestände, um Geld zu weiteren Geschäften bereit zu haben. Da die Banken auf die verkauften Wechsel ihr Girovermerk setzen, haften sie mit für deren Bezahlung. Daher wird die Qualität der Wechsel eine bessere, und der Diskontsatz, den die Bank beim Verkauf zu zahlen hat, kann niedriger sein, als der ihr vom Kunden vergütete. So entsteht für die Bank durch den An- und Verkauf von Wechseln ein Zwischengewinn, wofür sie allerdings auch das Risiko des Eingangs der Wechselsumme trägt.

Wechsel werden nicht nur an die Reichsbank rediskontiert, die allerdings als größte Wechselkäuferin auftritt, sondern auch oft an andere Firmen, die ihre flüssigen Mittel in Wechseln anzulegen wünschen. Auch an der Börse werden Wechsel gehandelt. Für den Handel wird ein besonderer Zinssatz festgesetzt, den man zum Unterschied vom offiziellen Diskontsatz der Reichsbank als Privatdiskontsatz bezeichnet. Privatdiskonten müssen gewisse Erfordernisse erfüllen, die die Sicherheit der Wechsel noch erhöhen. Außerdem kommen auch Wechseldiskontgeschäfte zu einem zwischen dem Privat- und Reichsbankdiskontsatze liegenden Zinsfuß zustande.

Neben dem Depositen- und Rediskontgeschäft kommen auch

andere Passivgeschäfte vor. Die Bank kann beispielsweise im Falle eines Geldbedarfs einen Teil ihrer eigenen Effekten lombardieren usw.

Die dritte Kategorie der Bankgeschäfte bilden die Effekten- und Kommissionsgeschäfte. Man versteht hierunter den An- und Verkauf von Effekten für Rechnung eines Kunden. Diese Geschäfte sind nicht mit den Emissionsgeschäften zu verwechseln, die sich dadurch auszeichnen, daß die Bank die Effekten für eigene Rechnung übernimmt. Während hierbei, wie erwähnt, ein Kredit gewährt wird, erfolgt der An- und Verkauf der Effekten kommissionsweise, d. h. für Rechnung eines Dritten.

Allerdings kommt es häufig vor, daß der Kunde den Gegenwert der gekauften Effekten nicht bar bezahlt, sondern nur einen Teil des Geldes; der andere Teil wird von der Bank ausgelegt, die dafür die Stücke in ihrem Gewahrsam behält. Irrtümlicherweise werden deshalb die Effektingeschäfte zuweilen zu den Kreditgeschäften gerechnet. Sie sind es aber nicht; die Bank schließt vielmehr in diesem Falle mit ihrem Kunden zwei Geschäfte ab, ein Effekten-Kommissionsgeschäft und ein Lombardgeschäft. Man nennt einen solchen Effektenkauf „Kauf mit Einschuß“. Über die Höhe des Einschusses gelten dieselben Regeln wie bei den gewöhnlichen Lombardgeschäften.

3. Die Verteilung der Arbeiten.

Um die Betriebseinrichtungen der verschiedenen Bureaus zu verstehen, ist es notwendig, sich zunächst klarzumachen, in welchen Bureaus die soeben besprochenen Geschäfte zur Abwicklung gelangen. Die Verteilung geschieht nicht etwa in der Weise, daß für jede Geschäftsart ein besonderes Bureau etabliert wird; es werden also z. B. nicht die Diskontkredite in dem einen, die Akzeptkredite in dem anderen Bureau erledigt. Die Einteilung erfolgt vielmehr nach ihrer Zweckmäßigkeit bei der praktischen Ausführung; daher werden in jedem Bureau die mannigfaltigsten Arbeiten verrichtet.

Von einigen Ausnahmen abgesehen, ist die Verteilung der Arbeiten bei den meisten Banken ziemlich gleich. Allerdings haben die größeren Institute noch Zweigbureaus, in denen Spezialarbeiten erledigt werden. Auch kommt es vor, daß Hilfsarbeiten bei der einen Bank in diesem, bei der anderen in jenem Bureau ausgeübt werden. Dennoch aber findet sich eine Anzahl von Bureaus bei allen Bankinstituten wieder. Es sind dies die folgenden:

1. die Kasse,
2. die Coupons- und Sortenkasse,
3. das Wechselbureau,
4. das Börsenbureau,
5. das Effektenbureau,
6. das Korrespondenzbureau,
7. die Buchhalterei.

Als Zweigbureaus kommen hauptsächlich in Betracht:

1. das Akzeptenbureau,
2. das Devisenbureau,
3. die Rechnerei,
4. das Emissionsbureau,
5. das Sekretariat (Konsortialbureau),
6. die Primanotenabteilung.

Wo diese Bureaus fehlen, werden die betreffenden Arbeiten in den Hauptbureaus erledigt. Bei deren Darstellung werden sie auch hier zur Erörterung gelangen. Bei den Großbanken werden meistens noch einige Bureaus eingerichtet, in denen nicht der eigentliche Geschäftsbetrieb erledigt wird, sondern in denen Hilfsarbeiten ausgeführt werden. Hierzu gehört vornehmlich das juristische Bureau, wo alle die Bank betreffenden Rechtsfragen geprüft werden. Auch das Archiv ist bei den Großbanken eine ständige Einrichtung geworden. Es werden hier von besonderen Beamten täglich die die Bank interessierenden Zeitungsnotizen, Artikel usw. ausgeschnitten und gesammelt. Auch werden in diesem Bureau die Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften aufbewahrt, sowie alles sonst einlaufende, für die Auskunfterteilung über Börsenwerte usw. notwendige Material. Endlich wird im Archiv auf Veranlassung der Direktion häufig eine Statistik über wissenswerte Geschäftsvorgänge geführt.

Die Verteilung der Arbeiten unter die Bureaus ist am besten an der Hand folgender Beispiele ersichtlich, die alle wichtigeren in der Praxis vorkommenden Geschäfte zum Ausdruck bringen.

1. Geldgeschäfte.

Schulze & Co. übersenden der Deutschen Bank:

1. 6000 K Österreichische Noten zur Abrechnung,
2. 1233 Mk. diverse Coupons zur Gutschrift des Gegenwerts,
3. 1500 Mk. Scheck auf die Dresdner Bank, Berlin, zum Inkasso und zur Gutschrift des Gegenwerts,
4. 2000 Mk. 3 $\frac{1}{2}$ % preuß. Konsols für ihr Depot;

34 In welchen Bureaus werden die verschiedenen Geschäfte erledigt?

ersuchen ferner:

5. 3000 Mk. dem Reichsbank-Girokonto der Hildesheimer Bank in Hildesheim zu überweisen,
6. um Übersendung eines Schecks über 100 £ auf London, zahlbar an die Order der Herren F. Smith & Co., London¹⁾,
7. Herrn Fritz Kelterer aus Halle a. S., der sich legitimieren wird, bis zu 5000 Mk. zu akkreditieren²⁾.

2. a) Aktive Kreditgeschäfte.

Schulze & Co., übersenden der Deutschen Bank:

8. 7350 Mk. Wechsel (Diskonten), und zwar:
 - 3000 Mk. per 15./2. 1902 auf Dresden,
 - 2350 Mk. per 18./3. 1902 auf Breslau,
 - 2000 Mk. per 10./4. 1902 auf Berlin;
9. 10 000 Mk. 3% deutsche Reichsanleihe zur Lombardierung.
10. Carl Eberhard genießt bei der Deutschen Bank einen Kontokorrentkredit bis zur Höhe von 50 000 Mk.,
11. Ernst Schäffer bei dem gleichen Institut einen Akzeptkredit im Betrage bis zu 100 000 Mk.
12. Die Nationalbank für Deutschland beteiligt sich am Konsortium zur Begebung von 75 Millionen Mk. 3% deutscher Reichsanleihe à 92,85% mit 5%, das von der Reichsbank geführt wird.

b) Passive Kreditgeschäfte.

13. Schulze & Co. übersenden der Deutschen Bank:
 - 10 000 Mk. zur Gutschrift auf Konto.
14. Die Deutsche Bank übersendet der Reichsbank folgende Wechsel mit Diskontnota:
 - 3000 Mk. per 17./3. 1903 auf Berlin,
 - 4250 Mk. per 31./3. 1903 auf Berlin,
 - 1130 Mk. per 3./4. 1903 auf Dresden usw.

3. Effektenkommissionsgeschäfte.

15. Schulze & Co. beauftragen die Deutsche Bank zum Ankauf von 4800 Mk. Aktien der Großen Berliner Straßenbahn-Gesellschaft.

¹⁾ Schulze & Co. brauchen diesen Scheck für einen Kunden, der 100 £ an F. Smith & Co., London, für Warenlieferungen zu zahlen hat.

²⁾ Fritz Kelterer, ein Kunde der Firma Schulze & Co., wünscht eine Reise zu machen, wozu er in Berlin die Summe von 5000 Mk. braucht. Er läßt sich daher von Schulze & Co. einen Kreditbrief auf eine Berliner Bank ausstellen. Näheres hierüber siehe Kapitel VII, Abschnitt 2.

Zu 1 und 2. Die österreichischen Noten sowie die Coupons werden der Coupons- und Sortenkasse übergeben. Für den Kunden wird eine Rechnung angefertigt, die dem Antwortschreiben beigelegt wird, das im Korrespondenzbureau abzufassen ist.

Zu 3. Der Scheck auf die Dresdner Bank gelangt in das Wechselbureau, wo der Einzug des Geldes besorgt wird. Das Korrespondenzbureau teilt dem Kunden mit, daß der Gegenwert seinem Konto gutgeschrieben worden sei.

Zu 4. Die $3\frac{1}{2}\%$ preuß. Konsols erhält das Effektenbureau, das die Stücke dem Depot des Kunden einverleiht. Das Korrespondenzbureau macht dem Kunden Mitteilung, daß die Stücke in sein Depot gelegt worden sind.

Zu 5. Die Überweisungen per Reichsbank-Girokonto werden in der Kasse erledigt, wo auch der Einzahlungs- und Abhebungsverkehr mit der Reichsbank bewirkt wird. Die notwendigen Mitteilungen an den Kunden werden wieder im Korrespondenzbureau angefertigt.

Zu 6. Der Scheck auf London wird entweder an der Börse gekauft, oder, wenn die Bank bei einer mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Londoner Bankfirma ein Guthaben besitzt, im Wechselbureau oder im Devisenbureau ausgeschrieben und zur Übersendung an den Kunden ins Korrespondenzbureau geschickt.

Zu 7. Von der Akkreditierung bis zur Höhe von 5000 Mk. ist zunächst die Kasse zu benachrichtigen, damit sie bei Abhebung des Geldes weiß, daß sie zur Auszahlung berechtigt ist. Das Korrespondenzbureau bestätigt die Akkreditierung.

Zu 8. Die Wechsel erhält das Wechselbureau, das über die Diskontierung zu befinden hat; hier oder in der Spezialabteilung Rechnerei wird die Rechnung für den Kunden angefertigt. Das Korrespondenzbureau erhält diese Nota vor der Absendung und teilt dem Kunden in einem Begleitschreiben mit, welcher Betrag ihm gutgeschrieben ist.

Zu 9. Das Effektenbureau nimmt die zur Lombardierung gesandten Stücke in Empfang; das Korrespondenzbureau bestätigt ihren Eingang.

Zu 10. Der Kunde, der den Kontokorrentkredit genießt, kann über den Betrag nach Belieben verfügen, durch Schecks, Quittungen usw., die an der Kasse ausgezahlt werden. Über die Bedingungen, zu denen der Kredit gewährt wird, werden

vom Korrespondenzbureau aus zwischen der Bank und dem Kunden Briefe gewechselt.

Zu 11. Die Akzepte werden im Korrespondenzbureau und zuweilen auch in der Buchhalterei oder in einem besonderen Akzeptenbureau vorgemerkt und bei Fälligkeit an der Kasse bezahlt. Das Korrespondenzbureau erledigt alle notwendigen Korrespondenzen zwischen der Bank und ihrem Kunden; namentlich werden die Bedingungen, zu denen der Kredit eingeräumt wird, schriftlich vereinbart.

Zu 12. Das Korrespondenzbureau oder eine Spezialabteilung, das Konsortialbureau (Sekretariat) macht die entsprechenden Buchungen und führt die Korrespondenz.

Zu 13. Das Geld wird der Kasse übergeben; vom Korrespondenzbureau wird der Eingang bestätigt.

Zu 14. Das Wechselbureau fertigt die Diskontnoten an.

Zu 15. Das Börsenbureau nimmt den Ankauf an der Börse vor; das Korrespondenzbureau übersendet dem Kunden die Rechnung und macht ihm Mitteilung von der Belastung des Betrages und Überführung der Stücke in sein Depot. Die Rechnung wird im Korrespondenzbureau oder in der Rechnerei angefertigt.

Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, daß in den verschiedenen Bureaus die mannigfachsten Geschäfte zur Abwicklung gelangen. Nur in zwei Bureaus konzentriert sich der gesamte Geschäftsgang; im Korrespondenzbureau und in der Buchhalterei. Das Korrespondenzbureau erledigt alle notwendigen Korrespondenzen; eine Ausnahme bildet nur die Abwicklung derjenigen Geschäfte, die für eigene Rechnung der Bank (siehe Beispiel 14) oder zwischen zwei Banken desselben Platzes (wie z. B. bei Börsengeschäften) abgeschlossen worden sind. In der Buchhalterei und in der Primanotenabteilung, wenn eine solche vorhanden, müssen sämtliche Geschäftsvorfälle ihren ziffermäßigen Niederschlag finden.

Das Emissionsbureau bildet in der Regel eine Abteilung des Effektenbureaus; es beschäftigt sich vornehmlich mit den die eigenen Emissionen der Bank betreffenden Transaktionen.

Bei einigen Banken ist die Rechnerei mit der Primanotenabteilung verbunden. In der Primanotenabteilung werden alle Grundbuchungen, soweit sie ihren Platz nicht im Kassabuch finden, zur Erledigung gebracht.

Unter einer Primanota (auch Memorial oder Strazze genannt) versteht man bekanntlich das Grundbuch, in das sämtliche Geschäftsvorfälle eingetragen werden, mit Ausnahme der baren Kassenein- und -auszahlungen, die im Kassabuch Aufnahme finden. Aus beiden Grundbüchern — Primanota und Kassabuch — werden die Posten auf die verschiedenen Konten, sowie in das Hauptbuch übertragen, aus dem die Bilanz hergestellt wird¹⁾.

Die Anlage der Primanoten ist im Großbetriebe anders als in kleinen Geschäften. Es wäre im Großbetriebe völlig unmöglich, nur eine Primanote zu führen; man richtet daher Spezialjournale ein, die nach den einzelnen Bureaus getrennt werden. So unterscheidet man zwischen Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Effekten-, Konsortial- und Kontokorrent-Primanoten. Ferner werden noch die sogenannten Primanoten pro diverse angelegt; sie haben sämtliche Ereignisse aufzunehmen die weder im Kassabuch noch in den anderen Primanoten Platz finden können.

Alle Primanoten mit Ausnahme der Primanota pro diverse und der Kontokorrent-Primanota werden in der Regel noch weiter spezialisiert. Die Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Effekten-, Konsortialkonten können nämlich wieder zu belasten oder zu erkennen sein; das Ausgleichskonto ist dann meistens das Kontokorrentkonto²⁾.

Man unterscheidet daher z. B. folgende Primanoten:

Per Couponskonto
 An Kontokorrentkonto —
 Per Kontokorrentkonto
 An Couponskonto —
 Per Sortenkonto
 An Kontokorrentkonto —
 Per Kontokorrentkonto
 An Sortenkonto usw.

Die Kontokorrent-Primanota kann nicht geteilt werden; denn sie enthält ohnehin schon die Buchungen

Per Kontokorrentkonto
 An Kontokorrentkonto;

eine Umkehrung würde daher gleichbedeutend sein.

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.

²⁾ Bekanntlich besteht das Prinzip der doppelten Buchführung darin, jeden Geschäftsvorfall auf zwei Konten zu übertragen, d. h. das eine Konto zugunsten des anderen zu belasten.

In die Kontokorrent-Primanota werden die Geschäftsvorfälle eingetragen, bei denen ein Kunde zu belasten, ein anderer für den gleichen Betrag zu erkennen ist. Wenn A z. B. 1000 Mk. auf das Konto des B überweist, so ist A zu belasten, B zu erkennen.

In den großen Banken werden die Primanotenbuchungen gewöhnlich auf Bogen geschrieben, die am Schlusse eines jeden Monats in Bücher zusammengebunden werden. Hierdurch ist es möglich, daß der eine Beamte die Geschäftsvorfälle auf die Primanotenbogen überträgt, ein zweiter von diesen Bogen auf Konten, während der erste gleichzeitig neue Grundbuchungen auf andere Bogen vornehmen kann. Wo die Buchungen nicht auf Bogen geschrieben werden, teilt man die Primanoten zu diesem Zwecke so, daß je eine für die sich nicht folgenden Tage bestimmt ist. Man unterscheidet also z. B.

Primanota: Per Couponskonto	}	für Montag, Mitt- woch, Freitag.
An Kontokorrentkonto		
Primanota: Per Couponskonto	}	für Dienstag, Donnerstag, Sonnabend.
An Kontokorrentkonto		

In derselben Weise werden auch gewöhnlich die Grundbuchungen des Kassakontos auf Bogen geschrieben oder mehrere Kassabücher eingerichtet, die abwechselnd gebraucht werden.

Die Übertragung in die Primanoten erfolgt entweder aus den von der Bank an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopien. Die Originalbriefe als Unterlage zu benutzen, hat den Vorteil, daß Fehler vermieden werden, die häufig dadurch entstehen, daß die Kopien undeutlich hergestellt sind.

Zuweilen werden beide benutzt: die Primanoten werden aus den Originalbriefen übertragen, und die Buchungen am nächsten Tage mit den Kopien verglichen. Eine solche Abstimmung geschieht bei den größeren Banken in der Regel auch in einem besonderen Revisionsbureau. Bei der Übertragung der Primanoten prüft der „Primanotist“ gewöhnlich außerdem noch die von der Kundschaft an die Bank gerichteten Briefe, soweit sie auf die von ihm vollzogenen Buchungen Bezug haben.

In der Praxis werden die Arbeiten unter die einzelnen Bureaus häufig nicht in der strengen Form verteilt, die bei ihrer Darstellung einzuhalten ist.

Wo eine besondere Primanotenabteilung nicht vorhanden ist, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit die eine Primanote in dem

einen, die andere in dem anderen Bureau geführt, z. B. die Wechselprimanota im Wechselbureau usw. Hierbei spielt die Frage eine Rolle, wie die einzelnen Beamten, die an der Hand derselben Belege zu arbeiten haben, am praktischsten zusammen tätig sein können. Diese Frage läßt sich aber prinzipiell nicht lösen; die Verhältnisse sind bei allen Banken verschieden, da hierbei die Größe des Geschäftsumfanges, die Anzahl des Personals usw. eine Rolle spielt.

Überhaupt bietet bei den größeren Banken die Beantwortung der Frage eine gewisse Schwierigkeit, wie die Zusammenarbeit der Bureaus am besten zu organisieren ist. Vor allem ist es notwendig, darauf zu achten, daß sämtliche Briefe in diejenigen Bureaus gelangen, wo sie ihre Erledigung zu finden haben. Die hierzu notwendigen Einrichtungen können sehr mannigfacher Art sein. Bei den großen Bankinstituten pflegen gewöhnlich am Morgen eines jeden Tages einige Beamte jedes Bureaus zur gemeinschaftlichen Lektüre der eingetroffenen Briefe zusammenzukommen. Die Briefe werden sofort nach ihrer Öffnung mit einem Stempel versehen, der sie fortlaufend numeriert und den Tag der Ankunft vormerkt. Gleichzeitig wird der Name des Absenders eines jeden Schreibens nach der Reihenfolge dieser Eingangsnummern in ein Buch eingetragen. Haben die Briefe später ihren Rundgang durch die Bank vollendet, so werden sie in der Registratur, d. h. derjenigen Stelle, wo sie nach vollständiger Erledigung aufbewahrt werden, wieder nach den Eingangsnummern geordnet; gleichzeitig wird festgestellt, ob etwa Briefe abhanden gekommen oder versehentlich zurückgeblieben sind.

Bei den meisten Banken wird dafür Sorge getragen, daß bei Öffnung der Briefe und Eintragung ihrer Absender stets mehrere Beamte zugegen sind. Dadurch wird verhindert, daß der mit der Öffnung betraute Beamte den Briefen beigelegte Wertobjekte entwenden kann.

Auch ist darauf zu achten, daß die Einlagen an Wertobjekten (Banknoten, Coupons, Wechseln, Effekten usw.) mit den hierauf bezüglichen Angaben des Kunden übereinstimmen. Dann werden die Sendungen von den versammelten Beamten gelesen, die sich aus ihrem Inhalt, soweit er für sie Interesse hat, Notizen machen. So wird der Kassierer z. B. die Aufträge zur Übersendung oder Überweisung größerer Geldbeträge bei den Dispositionen über die Höhe seines Kassenbestandes zu berücksichtigen haben (siehe Kapitel II, Abschnitt 2). Der Börsenvertreter wird die

für ihn bestimmten Börsenaufträge notieren, der Effektenkassierer die Effektsendungen in Empfang nehmen, der Beamte des Wechselbureaus die Wechsel usw.

Die gemeinschaftliche Lektüre der Briefe hat nur den Zweck, die Beamten schneller mit ihrem Inhalt bekannt zu machen; sie verhindert aber nicht, daß die Briefe in diejenigen Bureaus gelangen müssen, die sie zur Erledigung der Geschäfte und zu den notwendigen Buchungen brauchen. Auch ist es wichtig, daß sie möglichst schnell in das Korrespondenzbureau kommen; hier werden sie vom Vorsteher des Bureaus an die einzelnen Korrespondenten verteilt, die die Beantwortung vorzunehmen haben. Diese kann in den meisten Fällen erst erfolgen, nachdem die Briefe andere Bureaus passiert haben. So wird z. B. der Korrespondent den Brief eines Kunden, der Wechsel zur Diskontierung eingesandt hat, erst beantworten können, nachdem er weiß, ob das Wechselbureau zur Diskontierung bereit ist. Ebenso werden Börsenaufträge vom Korrespondenten erst schriftlich bestätigt werden können, wenn er weiß, ob sie ausgeführt werden konnten oder nicht.

Das Korrespondenzbureau hat auch zu kontrollieren, daß die Briefe von sämtlichen Bureaus, die an ihrem Inhalt Interesse haben, erledigt worden sind. Die Beamten, denen die Erledigung obliegt, haben daher in der Regel auf die Briefe ein entsprechendes Zeichen zu machen (Namenszug), und der Korrespondent sieht nach, ob die notwendigen Signa auf dem Briefe vorhanden sind.

Einige Bureaus, die die Briefe nicht am Tage des Eingangs zur Erledigung ihres Inhalts brauchen, erhalten sie aus Gründen der Zeitersparnis erst einen oder mehrere Tage später, nachdem sie vom Korrespondenzbureau beantwortet sind.

II. Die Kasse.

1. Allgemeines.

Für die Ein- und Auszahlungen des baren Geldes wie für die mit diesen Funktionen zusammenhängenden Arbeiten ist bei den größeren Banken ein besonderes Bureau eingerichtet, das Kassenbureau oder, kurz genannt, die Kasse.

In der Kasse sitzen der oder die Kassierer sowie einige Hilfsbeamte, die eine mehr buchhalterische Beschäftigung haben. Sie ist dasjenige Bureau, mit dem das Publikum — seien es Kunden der Bank oder Personen, die zufällig einmal irgendein Geschäft mit ihr abzuwickeln haben — am meisten in Berührung kommt. Dennoch konzentriert sich in der Kasse nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der bankgeschäftlichen Tätigkeit. Der Abschluß der Geschäfte bleibt den Beamten größtenteils fremd. Ob das zur Auszahlung kommende Geld z. B. auf Grund eines Kredites oder als Gegenwert für die von der Bank angekauften Wechsel gezahlt wird, ist für den Kassierer als solchen gleichgültig. Ihn hat nur zu interessieren, ob er zur Auszahlung berechtigt ist oder nicht.

In den Großbanken, wo die Kassengeschäfte einen erheblichen Umfang annehmen, reicht ein einziger Kassierer nicht aus. Die Verteilung der Arbeiten wird hier gewöhnlich so vorgenommen, daß im Kassenbureau mehrere Schalter eröffnet werden; einer dient für die Einzahlungen, ein zweiter für die Auszahlungen, ein dritter führt zur Wechselkasse. Unter der Wechselkasse versteht man diejenige Stelle, wo das Publikum die bei der Bank zur Einlösung liegenden Wechsel gegen Zahlung des Geldes abzuholen hat (siehe Kapitel IV, Abschnitt 1). Die Kassierer haben darauf zu achten, daß sich in der Einzahlungskasse nicht Barbeträge anhäufen, während in der Auszahlungskasse ein ent-

sprechender Mangel eintritt. Beide Kassierer müssen daher in gewisser Verbindung zueinander stehen, und der Beamte der Einzahlungskasse hat bei Bedarf die überschüssigen Summen dem Beamten der Auszahlungskasse zu übergeben.

Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sind zwar Eigenschaften, die von jedem Angestellten gefordert werden und auch gefordert werden müssen; aber die Frage, ob der Angestellte diese Eigenschaften besitzt, legen sich die Leiter der Banken bei Besetzung eines Kassiererpostens ganz besonders vor.

Andererseits darf das Vertrauen, das in die Person des Beamten gesetzt wird, nicht so weit gehen, daß alle Vorsichtsmaßregeln und Kontrollen außer acht gelassen werden. Gerade bei den Banken, wo durch die Hände der Kassierer Summen fließen, mit denen die Höhe ihres Einkommens nicht im entferntesten zu vergleichen ist, sollten die Organisationsfragen eine wichtige Rolle spielen. Das gilt nicht allein für das Kassensbureau, sondern für den gesamten Bankbetrieb überhaupt. Denn auch in anderen Bureaus können untreue Angestellte bei mangelhafter Organisation ohne allzu große Schwierigkeit Unterschlagungen begehen. Darum muß die Verteilung der Arbeiten in einem größeren Bankhause eine wohlbedachte, streng geregelte sein. Freilich sind die schärfsten Sicherheitsmaßregeln nicht imstande, jede Veruntreuung eines Beamten zu verhüten; aber systematisch vorbereitete, sich über viele Jahre erstreckende Malversationen, wie sie in den Jahren 1901 und 1902 und neuerdings wieder im August 1908 und im Jahre 1911 an die Öffentlichkeit gekommen sind, könnten doch verhindert werden, wenn nur der inneren Betriebstechnik stets genügend Beachtung geschenkt werden würde.

2. Die Gelddispositionen des Kassierers.

Die Hauptaufgabe des Kassierers ist, dafür zu sorgen, daß das zur Auszahlung notwendige Geld täglich in der Kasse liegt. Andererseits muß er bestrebt sein, nicht übermäßig große Summen anzuhäufen, da hierdurch Zinsverluste entstehen.

Der Kassierer rechnet sich gewöhnlich am Vorabend und am Morgen eines jeden Tages aus, wie hoch ungefähr der Betrag des notwendigen Geldes ist. Die Berechnung geschieht etwa in folgender Weise. Er notiert sich aus den eingetroffenen Briefen die Höhe der Beträge, die er im Laufe des Tages auszusahlen hat, wie die Höhe derjenigen Zahlungen, die voraussichtlich an die Bank geleistet werden. Als Kasseneingänge

kommen hauptsächlich in Betracht: alle Übersendungen von barem Gelde oder von Schecks auf andere Bankfirmen, ferner diejenigen Summen, die von einer dritten Firma für Rechnung des Kunden gezahlt oder durch die Reichsbank überwiesen werden sollen. Als Auszahlungen sind in Betracht zu ziehen: die Aufforderungen zur Zahlung oder Überweisung einer Summe an Dritte sowie die Ankündigungen, daß Schecks über größere Summen an der Kasse der Bank präsentiert werden sollen.

Im allgemeinen ist es Brauch, daß Schecks über kleinere Beträge ohne vorherige Ankündigung bezahlt werden, daß aber bei größeren Summen hierzu eine Mitteilung des Kunden notwendig ist (s. auch S. 51).

Neben diesen, nach den eingetroffenen Briefen aufgestellten Berechnungen hat der Kassierer bei seinen Dispositionen noch diejenigen Beträge zu berücksichtigen, die sich durch Abnahme der an der Börse gekauften oder Lieferung der verkauften Effekten ergeben. Diese Summen können im Börsen- oder im Effektenbureau mit Leichtigkeit festgestellt werden. Ferner hält der Kassierer täglich eine größere Summe in Reserve, deren Höhe sich nach dem Umfange der Bank und den aus der Praxis geschöpften Erfahrungen richtet.

Genauere Vorschriften für diese Berechnungen lassen sich nicht aufstellen; es kommen gewöhnlich noch Ein- oder Auszahlungen in Betracht, die auf Grund von bestimmten Transaktionen, z. B. von Emissionen usw., entstehen. Ebenso sind noch besondere Verpflichtungen zu berücksichtigen; hierzu gehört z. B. die Einlösung der von der Bank akzeptierten, ihr am Fälligkeitstage zur Bezahlung präsentierten Wechsel.

Hat die Bank Überschuß an Geld, so wird sie ihn abzustoßen suchen. Sie kann die überschüssigen Summen z. B. an der Börse als „tägliches Geld“ verleihen (siehe Kapitel V, Abschnitt 7). Fehlt ihr Geld, so wird sie zunächst ihr Guthaben bei der Reichsbank oder bei anderen Banken abheben, an der Börse Geld entleihen, Wechsel verkaufen usw.

3. Die Ein- und Auszahlungen.

Wer einer Bank Geld zur Verzinsung übergibt, erhält ein sogenanntes Giro- oder Gegenbuch (auch Depositenbuch genannt). Das ist ein kleines Heft, worin die Ein- und Auszahlungen eingetragen werden. Auf die linke Seite werden

die Abhebungen, auf die rechte die Einzahlungen gebucht, auch diejenigen, die dem Kunden z. B. aus Überweisungen durch Dritte gutzuschreiben sind. Die abgehobenen Beträge werden vom Kunden selbst eingeschrieben, die Einzahlungen von der Bank, die im Girobuch gleichzeitig einen Quittungsvermerk macht. Nach einem bestimmten Zeitabschnitt, meistens am Semester-schluß, pflegen die Banken die Gegenbücher abzuschließen, die aus dem Guthaben entstandenen Zinsen zu berechnen und den Saldo auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Anwendung eines Girobuches bedeutet für den Kunden eine Erleichterung, weil er sich jederzeit die Höhe seines Guthabens berechnen kann und nicht nötig hat, sich die von der Bank über die Einzahlungen ausgestellten Quittungen besonders aufzubewahren.

Die Abhebungen können auf zweierlei Art geschehen, durch Quittung oder durch Scheck. Der Scheckverkehr hat so bedeutende Vorzüge, daß er stetig an Ausdehnung gewinnt. Für das Publikum besteht sein Vorteil darin, daß es den Scheck jederzeit in Zahlung geben kann und das Geld nicht erst von der Bank abzuholen braucht. Es ist angenehmer, ein Stück Papier zu beschreiben, als einen größeren Betrag in Gold- oder gar Silbermünzen im Hause zu halten.

Dadurch wird ein großer Teil des Publikums veranlaßt, den Banken Depositengelder zu übergeben. Je größer aber die Summe der Depositengelder ist, desto größer ist auch der Gewinn der Banken; daher haben auch die Banken an einem ausgedehnten Scheckverkehr bedeutendes Interesse. Ein weiterer Vorteil für sie besteht darin, daß der Scheck von der Notwendigkeit entbindet, peinliche Nachforschungen anzustellen, ob sein Inhaber berechtigt ist, das Geld abzuheben. Die Bank ist wohl zur Prüfung der Legitimation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Denn wer Schecks auf eine Bank auszuschreiben wünscht, erhält ein Scheckbuch, d. h. ein Heft, das eine Anzahl, in der Regel 50, mit fortlaufenden Nummern versehene Scheckformulare enthält. Der Empfänger muß sich fast bei allen Banken schriftlich verpflichten, die Formulare sorgfältig aufzubewahren und alle Folgen und Nachteile zu tragen, die infolge von Diebstahl oder sonstigem Verlust dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die Bank hiervon rechtzeitig benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unbefugten zu verhindern (Beispiel eines Schecks siehe S. 45).

Scheckformular¹⁾.

Vorderseite.

No. 6170 ²⁾ .	No. 6170 ³⁾ .	Mk. 10 500 — Pfg.	500 000 450 000 400 000 350 000 300 000 250 000 200 000 150 000 100 000 50 000 40 000 30 000 20 000 10 000 5 000 4 000 3 000 2 000 1 000 500
Ausgehändigt an <i>mich selbst</i> Mk. 10 500 Datum <i>3^{ten} Juli 1903</i>	REICHSBANK	Die Reichsbank ⁴⁾ in Berlin wolle zahlen gegen diesen Scheck aus <u>meinem</u> Gut- haben an — <i>mich selbst</i> oder Überbringer ⁵⁾ Mark <i>Zehntausendfünfhundert.</i> Berlin, den <i>3^{ten} Juli 1903</i> ⁶⁾ . <i>Julius Koch</i> ⁷⁾ .	Abzuschneiden

Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

Rückseite.

<p><i>Für mich an die Order der⁸⁾</i> <i>Herrn Werner & Co.</i> <i>Wert erhalten.</i> <i>Berlin, den 3^{ten} Juli 1903.</i> <i>Julius Koch.</i></p>	<p><i>Für uns an die Order der¹⁰⁾</i> <i>Nationalbank für Deutschland.</i> <i>zum Inkasso.</i> <i>Berlin, den 4^{ten} Juli 1903.</i> <i>Mühlmeier & Co.</i></p>	<p><i>Inhalt empfangen¹¹⁾</i> <i>Berlin, den 5^{ten} Juli 1903.</i> <i>Nationalbank für Deutschland.</i></p>
---	---	---

1) Als Beispiel ist hier das bei der Reichsbank gebräuchliche Formular wiedergegeben. Am rechten Rande der Schecks befinden sich Zahlenreihen; sie werden vom Aussteller so weit abgeschnitten, daß die Summe des Schecks zwischen der zuletzt abgetrennten und der höchsten übrigbleibenden Ziffer liegt. Das Abtrennen hat den Zweck, Fälschungen der Schecksumme zu verhindern.

2) Der linke Teil (bis zu den Trennungsstrichen) bleibt im Besitze des Kontoinhabers; er füllt die in Kursivschrift angegebenen Worte aus, um jederzeit feststellen zu können, wann er den Scheck ausgestellt hat,

Daher hat die Bank bei Präsentation eines Schecks nur zu prüfen, ob der Kunde ein Guthaben in Höhe des verlangten Betrages unterhält oder ihm ein Kredit eingeräumt worden ist, der noch nicht vollständig in Anspruch genommen ist; ferner ob er das betreffende Scheckformular von der Bank erhalten hat, sowie ob die Unterschrift mit der bei der Bank hinterlegten übereinstimmt, ob das Ausstellungsdatum richtig ist, d. h. der Scheck nicht bereits mit dem Datum eines der Präsentation folgenden Tages versehen ist (s. S. 54) und endlich, ob der Scheck vorschriftsmäßig versteuert ist (s. S. 51). Die Prüfung erfolgt in der Weise, daß der Kassierer jeden an der Kasse präsentierten Scheck in der Buchhalterei auf Grund des Kontostandes kontrollieren läßt.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs besteht darin, daß der Bargeldumlauf eine Einschränkung erfährt. Je größer die baren Geldbeträge sind, die dem Umlauf entzogen werden und in die Kassen der Banken strömen, desto stärker wird auch der Goldbestand der Reichsbank sein, der, wie erwähnt (S. 10), als Basis der Notenausgabe dient. Die Privatbanken werden das zur Auszahlung nicht erforderliche Gold an die Reichsbank zahlen (s. Abschnitt 5 dieses Kapitels), die hierfür den dreifachen Betrag an Noten ausgeben darf. So kann eine Ausdehnung des Scheckverkehrs dazu beitragen, den Zinsfuß eines Landes zu ermäßigen; freilich hängt dessen Höhe noch von einer

über welchen Betrag er lautete und an wen er weitergegeben wurde. Die Worte: „an mich selbst“ bedeuten, daß die Zahlung an den Kontoinhaber selbst erfolgen soll (er ist der „Zahlungsempfänger“), was freilich nicht zu verhindern braucht, daß er den Scheck weitergibt. Im allgemeinen werden Schecks, die der Kontoinhaber an Stelle baren Geldes in Zahlung geben will, nicht an die eigene Order („mich selbst“ oder „uns selbst“), sondern an diejenige des die Zahlung Empfangenden (hier „Werner & Co.“) ausgestellt. Dann heißt es z. B.: „... wolle zahlen ... an Werner & Co. ...“ und der erste Vermerk auf der Rückseite fällt weg. (Siehe hierüber auch S. 49.) Der Aussteller kann die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagen (§ 8 des Scheckgesetzes).

³⁾ Das sind die im Scheckbuch vorgedruckten, fortlaufenden Nummern.

⁴⁾ Name oder Firma des Bezogenen.

⁵⁾ Überbringerklausel; Näheres hierüber s. S. 50.

⁶⁾ Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

⁷⁾ Unterschrift des Ausstellers.

⁸⁾ Name oder Firma dessen, an den der Zahlungsempfänger (hier der Aussteller selbst) den Scheck überträgt. Die Bezeichnung „Zahlungsempfänger“ entstammt dem neuen Scheckgesetz; beim Wechsel heißt die analoge Bezeichnung „Remittent“. So sehr jede Verdeutschung der Fach-

ganzen Reihe anderer Momente ab. Die im Verkehr befindlichen, durch stärkere Benutzung des Schecks freiwerdenden und den Banken als Depositenguthaben zufließenden Summen brauchen naturgemäß nicht immer in Gold oder Kurant zu bestehen. Es können ebensogut Banknoten sein, die sich dann durch Einzahlung bei der Reichsbank nicht mehr verdreifachen, aber doch hier wie auch bei den Privatbanken zum Abschluß neuer Aktivgeschäfte verwendet werden können. Die Reichsbank kommt dadurch in die Lage, mit dem ihr vom Publikum übergebenen Gelde etwa Wechsel zu diskontieren oder Effekten zu beleihen; die Privatbanken können außerdem noch mehr Kredite an Handel und Industrie gewähren, Emissionen vornehmen usw. Andererseits sind aber auch die volkswirtschaftlichen Nachteile einer Ausdehnung des Scheckverkehrs nicht zu verkennen. Die Grundlage der Währung bildet nur das bare Gold; je mehr hiervon also dem Verkehr entzogen wird, desto schwieriger wird es sein, in dem Augenblick, wo die Deponenten das Metall abzuheben wünschen (wie dies zuweilen bei einer heftigen Krisis der Fall ist), diesem Wunsche stattzugeben. In allen modernen, auf dem Kreditverkehr beruhenden Ländern wird sich die Unmöglichkeit ergeben, daß jederzeit sämtliche bei den Banken deponierte Guthaben abgehoben werden können. Wäre die sofortige Abhebung möglich, so hätte der Ersatz des Bargeldes durch Surrogate (Schecks, Banknoten, Kassenscheine usw.) keinen Zweck. Liegt hierin auch keine Gefahr, so wird doch in dem Maße, wie der

ausdrücke zu wünschen ist, so sehr erscheint das Wort „Zahlungsempfänger“ nicht glücklich gewählt. Denn der Laie kann dadurch in den Glauben versetzt werden, daß hiermit derjenige gemeint ist, der immer die Zahlung empfängt. Das ist aber nicht der Fall; wird der Scheck weitergegeben, so erhält das Geld ein anderer, nämlich der letzte Inhaber, der den Scheck bei der Bank präsentiert. Die Übertragungsform heißt Indossament oder Giro (im Gesetz nur Indossament); derjenige, an den der Scheck übertragen wird, Indossatar oder Indossat (Werner & Co.); derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant (Julius Koch). Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über.

⁹⁾ Blankoindossament (ebenfalls gültig). Mit dieser Unterschrift übertragen Werner & Co. die Rechte aus dem Scheck auf den folgenden Giranten (Mülheimer & Co.), ohne dessen Namen zu nennen.

¹⁰⁾ Inkassogiro; also Aufforderung an die Nationalbank für Deutschland zum Inkasso des Schecks.

¹¹⁾ Quittung über den empfangenen Betrag des Schecks. — Die Bezeichnungen und Formen der Übertragung sind mit Ausnahme des oben dargestellten Falles (Anmerkung 8) dieselben wie beim Wechsel. Vgl. daher Kapitel IV, Abschn. 1.

Bargeldumlauf mehr als bisher durch Surrogate ersetzt wird, darauf zu achten sein, daß die Anlage der deponierten Gelder eine solche ist, die Verluste nach Möglichkeit ausschließt und wenigstens die Rückzahlung eines relativ großen Teiles der Guthaben im Falle eines Ansturmes auf die Kassen der Banken sofort gestattet.

Die hohen Zinssätze, die immer während eines wirtschaftlichen Aufschwunges zu verzeichnen sind, und in Deutschland besonders während der letzten Hochkonjunktur in den Jahren 1906 und 1907 unangenehm empfunden wurden, haben den Gedanken an eine Ausbreitung des Scheckverkehrs auch bei uns wesentlich gefördert. Die Berliner Großbanken, unter Leitung der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, aber auch die Provinzbanken haben eine umfangreiche Agitation entfaltet, die das Ergebnis gezeitigt hat, daß die Depositenkonten der Banken eine zwar ziffermäßig nicht feststellbare, aber doch nach einstimmiger Ansicht der beteiligten Kreise nicht unwesentliche Zunahme erfahren haben. Seit der Einführung des Scheckstempels (s. S. 51) hat der Scheckverkehr nach den Versicherungen einiger Banken eine Abnahme erfahren. Diese dürfte jedoch kaum einen größeren Umfang erreicht haben.

Gleichzeitig erzielte der Scheckverkehr eine wesentliche Förderung durch den Erlaß eines Scheckgesetzes, das nach jahrelanger, immer wiederkehrender Agitation am 11. März 1908 veröffentlicht wurde. Durch dieses Gesetz wird die früher vorhandene Rechtsunsicherheit beseitigt, und der Scheckverkehr wird namentlich dadurch gefördert, daß jeder, der nunmehr auf einen Scheck seine Unterschrift setzt, für diejenige Summe wechselmäßig haftbar ist, auf die der Scheck lautet. Während bisher Schecks zwar ebenso wie Wechsel giriert werden konnten, aber Aussteller und Indossant, wenn der Scheck nicht bezahlt wurde (z. B. weil sein Guthaben bei der Bank erschöpft war), von dem jeweiligen Inhaber nur auf dem gewöhnlichen Prozeßwege haftbar gemacht werden konnten, ist nunmehr genau wie beim Wechsel die sogenannte wechselmäßige Haftung eingetreten. Sie besteht darin, daß die mangels Zahlung angestrengte Klage schneller erledigt wird als andere Klagen im Zivilprozeß; auch sind Widerklagen unzulässig. Als Beweismittel für die Echtheit der Unterschrift gelten nur Urkunden und Eid. Ein Warenkaufmann, der also z. B. von seinem Lieferanten Waren bezogen hat und diesem statt der Barzahlung einen Scheck oder Wechsel gibt, kann,

wenn der Gegenwert nicht eingegangen ist, in der daraufhin angestregten Wechselklage die Forderung nicht etwa mit der Behauptung zurückweisen, daß die als Gegenwert gelieferte Ware den Anforderungen nicht entsprach. Nur wenn die Unterschrift gefälscht ist, kann der Beklagte von der Haftung befreit werden; sonst aber auch dann nicht, wenn er sie aus Unwissenheit oder Versehen auf das Papier gesetzt haben sollte. Es leuchtet ein, daß hierdurch der Scheckverkehr gehoben wird, weil derjenige, der einen Scheck in Zahlung nimmt, nunmehr weiß, daß irgendwelche Einreden aus dem der Zahlung zugrunde liegenden Geschäftsabschluß oder sonstigen Abkommen nicht mehr möglich sind, und geht der Scheckbetrag nicht ein, so kann er durch die Wechselklage sehr schnell seine Forderung geltend machen. Wechselmäßig haftbar sind beim Scheck sowohl der Aussteller wie der Girant, nicht aber das Bankhaus, auf das der Scheck gezogen worden ist § 10 des Scheckgesetzes sagt sogar ausdrücklich, daß der Scheck nicht angenommen (akzeptiert) werden kann¹⁾. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk (Akzept) gilt als nicht geschrieben.

Um die Rechte des Scheckverkehrs genau zu umgrenzen, mußte das Gesetz Bestimmungen darüber treffen, wie der Scheck auszusehen hat, um als solcher im Sinne des Gesetzes zu gelten. Es werden im § 1 von einem Scheck folgende Eigenschaften verlangt:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;

3. die Unterschrift des Ausstellers;

4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

Die zweite Vorschrift, wonach der Aussteller den Bezogenen anweisen muß, die Geldsumme aus dem Guthaben zu zahlen, ist nicht so zu verstehen, daß der Aussteller bei dem Bezogenen ein bestimmtes Barguthaben unterhalten muß. Vielmehr kann das Guthaben dadurch entstanden sein, daß der Aussteller einen Kredit in Anspruch genommen hat, über den er nun mit Hilfe des Schecks verfügt. Nach § 3 des Scheckgesetzes ist nämlich

¹⁾ Über die Bedeutung des Akzeptes s. Kapitel IV, Abschn. 1.

als Guthaben der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

Während jedermann berechtigt ist, einen Scheck auszustellen, bestimmt das Gesetz ausdrücklich, auf wen der Scheck gezogen werden kann. Es sollen nach § 2 des Gesetzes als Bezogene nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;

2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Wie sich aus den obigen Bestimmungen über die Erfordernisse des Schecks ergibt, ist es nicht notwendig, daß im Scheck angegeben wird, an wen die Geldsumme zu zahlen ist. Es wird angenommen, daß die Zahlung an jeden Inhaber erfolgen darf, wenn nicht im Text des Schecks das Gegenteil angegeben ist. Man unterscheidet daher zwischen dem sogenannten Inhaberscheck und dem Orderscheck. Bei diesem werden die Worte „oder Überbringer“ weggelassen (siehe Beispiel S. 45). Auch ein Scheck, der nur die Bestimmung enthält, daß die Summe an den Aussteller selbst („an mich selbst“) gezahlt werden soll, ist ein Orderscheck, wenn die Worte „oder Überbringer“ fehlen. Es braucht aber, sowohl beim Order- wie beim Inhaberscheck, nicht immer die eigene Order angegeben zu sein, sondern es kann ebensogut eine andere Person oder Firma als Zahlungsempfänger bezeichnet werden. Inhaberschecks sind demnach solche, bei denen entweder der Zusatz „oder Überbringer“ beigefügt oder überhaupt keine Angabe über den Zahlungsempfänger gemacht ist.

Sowohl Order- wie Inhaberschecks können weiter giriert werden, jedoch zahlen die Banken den Inhaberscheck ohne Prüfung des Giros aus; es ist nicht nötig, nachzuforschen, ob der Präsentant des Schecks rechtmäßig in dessen Besitz gelangt ist. Denn derjenige, der den Scheck weitergibt, haftet für den Verlust, und es würde den Scheckverkehr hemmen, wenn die Prüfung der

Legitimation in jedem Falle notwendig wäre. Aus diesem Grunde befindet sich auf den meisten Scheckformularen der Banken, namentlich aber auf den für den Depositenkassenverkehr bestimmten, die Klausel, daß Schecks, in denen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen ist, nicht bezahlt werden. Das Girieren von Inhaberschecks hat demnach nur die Bedeutung, daß hierdurch der Empfänger des Schecks bei nicht erfolgter Zahlung seinen Vormann wechselfähig haftbar machen kann.

Im Verkehr der Banken untereinander werden häufig auch Orderschecks ausgestellt, besonders wenn es sich um solche Schecks handelt, die auf das Ausland ausgestellt sind. Hierbei ist die Prüfung der Legitimation des Überbringers vor der Auszahlung notwendig; sie fällt natürlich weg, wenn, wie es in den meisten Fällen zu geschehen pflegt, die Vorlegung des Schecks durch eine Bank oder einen Bankier geschieht. Ferner pflegen die Banken die Vorschrift zu erlassen, daß ihnen die Ausstellung von Orderschecks vorher avisiert werden muß, unter Angabe derjenigen Firma, an die der Scheck weitergegeben wurde. Erfolgt die Präsentation von der im Avis enthaltenen Firma, so wird ebenfalls von weiteren Nachforschungen Abstand genommen.

Als Ort, wo die Zahlung des Schecks geleistet werden soll, gilt der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Platz. Ist an dieser Stelle ein entsprechender Vermerk nicht gemacht, so wird angenommen, daß die Zahlung am Ausstellungsort erfolgen soll. Wird der Scheck domiziliert, d. h. wird ein besonderer, vom Wohnsitz des Bezogenen abweichender Zahlungsort angegeben, so gilt dieser Vermerk als nicht geschrieben. (Näheres über die Bedeutung des Domizils siehe Kap. IV, Abschnitt 4.)

Nach dem neuen Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 ist auch für Schecks vom 1. Oktober 1909 ab die bisherige Stempelfreiheit aufgehoben, doch wird der Scheck nicht wie ein Wechsel (je nach der Höhe des Betrages, auf den er lautet) versteuert, sondern unabhängig von der Ausstellungssumme beträgt die Gebühr 10 Pfennig für jeden einzelnen Scheck. Voraussetzung ist, daß der Scheck im Inlande ausgestellt ist oder im Auslande auf das Inland gezogen ist. Den Schecks stehen gleich die Quittungen über Geldsummen, die aus Guthaben des Ausstellers bei den im § 2 des Scheckgesetzes (siehe S. 50) bezeichneten Anstalten oder Firmen gezahlt werden, sofern die Quittung im Inland ausgestellt oder ausgehändigt wird. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein im Inland ausgestellter Scheck vom Aus-

steller, ein im Ausland auf das Inland ausgestellter Scheck, der nicht schon im Auslande mit dem Reichsstempel versehen ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Die Entrichtung der Stempelabgabe von den Quittungen liegt dem Aussteller des stempelpflichtigen Schriftstücks und, wenn dieses im Ausland ausgestellt ist, demjenigen ob, der es im Inland aushändigt. Die Entrichtung muß erfolgen, bevor das Schriftstück ausgehändigt wird (§ 70 des Reichsstempelgesetzes). Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird durch Ausstellung des Schecks oder der Quittung auf einem mit dem Reichsstempel versehenen Vordruck erfüllt oder durch Verwendung einer Stempelmarke auf der Urkunde (§ 74 des Reichsstempelgesetzes). Die Stempelmarken sind auf dem Formular so zu befestigen, daß der Text oder die Unterschrift quer über die Marke hinweggeht, oder es muß auf der Marke Tag, Monat und Jahr der Verwendung in Buchstaben oder Ziffern enthalten sein.

Die Frage, was unter einer Quittung zu verstehen ist, die aus dem „Guthaben des Ausstellers“ bezahlt werden soll, hat in der Praxis zu mancherlei Erörterungen Anlaß gegeben. Nach Ansicht des Rechtsanwalts Dr. James Breit in Dresden¹⁾ liegt dem Worte „Guthaben“ an sich eine technische Bedeutung nicht inne; es wird im Verkehrsleben vielfach gleichbedeutend mit Forderung gebraucht. Eine Firma, die einer Bank Waren liefert, braucht die Quittung nicht zu versteuern, wenn sie die Quittung zum Zwecke der Erhebung ihrer Kaufpreisforderung präsentiert. Die Stempelpflicht setzt auch voraus, daß der Aussteller der Quittung ein Giroguthaben bei der Bank hat. Quittungen über Zahlungen, die auf Grund von Zahlungsaufträgen geleistet werden, bleiben stempelfrei. (Den gleichen Standpunkt vertreten die Berliner Mitglieder der sogenannten „Stempelvereinigung“.) Erhält also eine Bank von einem Kontoinhaber den Auftrag, aus dessen Guthaben einem Dritten eine bestimmte Summe zu zahlen, so ist die Quittung hierüber nicht stempelpflichtig. Anders liegt der Fall, wenn die Bank dem Dritten mitteilt, daß das Geld ihr überwiesen worden ist und sie seiner Verfügung entgegenseht. Durch diese Mitteilung erhält der Dritte ein Guthaben bei der Bank, und die Abhebung auf Grund dieses Guthabens mittels Quittung ist daher stempelpflichtig. Nicht stempelpflichtig ist dagegen die Quittung auf einer Postanweisung, wenn der Konto-

¹⁾ Abgedruckt in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ vom 15. September 1909.

inhaber einer Bank diese beauftragt hat, ihm einen Betrag per Postanweisung zu übersenden. In diesem Falle wird die Quittung nicht der Bank, sondern der Postbehörde ausgestellt. Quittungen über Zahlungen, die auf Grund von Kreditbriefen geleistet werden, sind nach Ansicht der „Stempelvereinigung“ nur stempelfrei, wenn dieser nicht avisiert wurde (mit der Avisierung des Kreditbriefes wird also offenbar nach Ansicht der Stempelvereinigung ein Guthaben geschaffen)¹⁾. Fraglich ist, ob solche Schecks stempelpflichtig sind, die zwar die Guthabeklausel nach § 1, 2 des Scheckgesetzes enthalten, aber von der Bank nicht honoriert werden, weil ein Guthaben (im Sinne des § 3 des Scheckgesetzes, siehe S. 49) nicht besteht. Auch die Stempelvereinigung ist zu keinem bündigen Ergebnis gekommen. Die Abteilung Berlin hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine Bank für die Versteuerung nicht Sorge zu tragen hat, wenn der Scheck auf sie selbst gezogen ist. Naturgemäß ist die Bank auch in diesem Falle zur Versteuerung solcher Schecks verpflichtet, die ihr zum Inkasso übergeben werden. Ob der Aussteller ein Guthaben bei dem Bezogenen besitzt, kann sie nicht wissen, bis die Bezahlung des Schecks verweigert wurde. Ist aber die Versteuerung eines Schecks oder einer Quittung auf Bankguthaben unterlassen, so ist nach § 73 des Reichsstempelgesetzes der nächste und, solange die Versteuerung nicht bewirkt ist, jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Scheck zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, zur Zahlung oder zur Verrechnung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Scheck aus den Händen gibt.

Gibt jemand einer Bank Wertpapiere in Lombard und hebt er den von der Bank auf Grund dieses Geschäftes teilweise gezahlten Betrag sofort ab, so ist nach einer Interpretation des Reichsschatzsekretärs²⁾ eine solche Quittung nur dann stempelpflichtig, wenn ein fortlaufender Kredit eröffnet worden ist, dagegen stempelfrei, wenn es sich um Auszahlung eines einmaligen Darlehens auf Grund der hinterlegten Effekten handelt.

Eine Umgehung der Vorschriften über die Stempelpflicht der Schecks und Quittungen ist durch Ausstellung von Platzanweisungen möglich. Nach § 27, 3 des Wechselstempelsteuergesetzes sind die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren

¹⁾ Über das Wesen der Kreditbriefe s. Kapitel VII, Abschnitt 2.

²⁾ Abgedruckt im „Berliner Tageblatt“, Nr. 569, vom 8. Nov. 1909.

Platzanweisungen, die nicht Schecks sind, von der Stempelabgabe befreit. Eine auf die Urkunde gesetzte Annahmeerklärung macht den Scheck oder die Platzanweisung steuerpflichtig, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt. Es ist daher darauf zu achten, daß solche Formulare nicht die Bezeichnung „Scheck“ enthalten, weil sie sonst auf Grund des Scheckgesetzes als Scheck angesehen werden können. Der preußische Finanzminister hat im Einverständnis mit dem Reichskanzler ausdrücklich erklärt, daß er solche Platzanweisungen für steuerfrei hält. Selbst dann, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Anweisung lautet (der sogenannte Anweisungsempfänger), auf der Anweisung über den Betrag quittiert, würde diese Quittung nicht stempel-pflichtig sein, denn (so erklärt der preußische Finanzminister) es sind nur Quittungen über Geldsummen steuerpflichtig, die aus Guthaben des Quittungsausstellers gezahlt werden. Die Anweisung enthält aber für den Angewiesenen nicht die Verpflichtung, sondern nur die Ermächtigung, an den Angewiesenen für Rechnung des Anweisenden zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Zahlung würde erst dann entstehen, wenn die Anweisung mit einem Annahmevermerk versehen ist. Sie unterliegt dann den eben zitierten Bestimmungen des Wechselstempelgesetzes. Trotz dieser Erklärung hat die Stempelvereinigung, Abteilung Berlin, sich auf den Standpunkt gestellt, Platzanweisungen nur dann zu honorieren, wenn zugleich eine gestempelte Quittung präsentiert wird¹⁾.

Nicht steuerpflichtig sind die im inländischen Postscheckverkehr ausgestellten Schecks (Näh. über den Postscheck s. S. 58).

Entspricht ein Scheck nicht den Bestimmungen des Scheckgesetzes (siehe S. 49) und enthält er nicht die Merkmale einer Quittung oder Platzanweisung, so muß er wie ein Wechsel versteuert werden. Dies tritt besonders ein, wenn der Scheck „vordatiert“ ist, d. h. wenn er vor dem angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt wird. Das Vordatieren des Schecks ist eine früher häufig gepflogene Unsitte; es wird dann angewandt, wenn jemand den Gläubiger durch Ausstellung eines Schecks befriedigen will, aber noch nicht über das nötige Guthaben verfügt. Auch kommt es vor, daß ein Scheck deshalb um einige Tage vordatiert wird, um ihn als gewöhnlichen Brief versenden zu können. Der Aussteller rechnet in diesem Falle damit, daß der Empfänger ihn frühestens am Ausstellungstage bei der Bank präsentiert. In-

¹⁾ Siehe ebenfalls „Berliner Tageblatt“ Nr. 569 vom 8. November 1909.

zwischen aber kann bei ihm schon die Bestätigung des Scheckeinganges eingetroffen sein, so daß er, wenn etwa das Papier verloren gegangen ist, die Auszahlung verhindern kann. Wird der Scheck erst am Ausstellungs- oder einem späteren Tage vorgelegt, so zahlt die Bank den Betrag aus, auch wenn er schon vorher ausgeschrieben worden ist. Eine Nachforschung darüber, wann dies geschehen ist, wäre unmöglich. Ein Scheck, der mit dem Datum eines späteren Tages ausgestellt ist als dem der Vorlegung, wird jedoch nicht bezahlt, da sich die Bank hierdurch einer Stempelhinterziehung schuldig machen würde. Auch der Aussteller eines vordatierten Schecks ist strafbar; selbst dann, wenn die Präsentation nicht vor dem Tage der Ausstellung erfolgt. Ebenso strafbar ist jeder, der einen solchen Scheck als Girant weitergibt. Eine Pflicht zur Anzeige besteht jedoch nicht.

Notwendig ist auch, daß der Scheck auf Sicht lautet, d. h. bei Vorlegung zahlbar, also keine spätere Zahlungszeit angegeben ist. Wäre dies der Fall, so würde der Scheck den Charakter des nicht akzeptierten Wechsels erhalten.

Von großer Bedeutung ist ferner nach dem Scheckgesetz die Festsetzung der Präsentationsfrist. Eine solche ist notwendig, damit der Scheck den Charakter des Zahlungsmittels und nicht des Kreditinstrumentes erhält. Die Frist beträgt für Schecks, die im Inlande ausgestellt und zahlbar sind, 10 Tage¹⁾. Die Banken pflegen, wenn sie als Bezogene fungieren, Schecks auch nach Ablauf dieser Frist einzulösen, jedoch übernehmen sie bei Schecks, die kurz (in der Regel drei Tage) vor Ablauf der Frist zum Inkasso gegeben werden, keine Verpflichtung für die rechtzeitige Vorlegung. Um später jederzeit eine Kontrolle zu besitzen, daß der Scheck verspätet eingeliefert wurde, wird bei solchen Papieren, bei denen die Präsentationsfrist abgelaufen ist, von dem Kassierer auf den Scheck der Vermerk gesetzt: „Vorlegungsfrist abgelaufen.“ Schecks, die kurz vor Ablauf der Frist zum Inkasso eingereicht werden, pflegen von den Banken gewöhnlich per Postauftrag eingezogen zu werden, so daß hierdurch dem Kunden beim Einzug größere Spesen entstehen, als

¹⁾ Für die im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks hat der Bundesrat am 19. März 1908 die Vorlegungsfristen festgesetzt. Diese betragen für das europäische Ausland (mit Ausnahme von Island und den Färöern) 3 Wochen, für die übrigen Länder 1—3 Monate. Dieselben Fristen gelten für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

dies vor Erlaß des Scheckgesetzes der Fall war, wo es eine Vorlegungsfrist nicht gab.

Wird die rechtzeitige Vorlegung versäumt, so geht der Inhaber des Regreßrechtes gegen die Indossanten und den Aussteller verlustig.

In der Buchhalterei, häufig auch in der Kasse, wird geprüft, ob die Nummer des Scheckformulars in Ordnung ist; zu diesem Zweck werden bei Aushändigung eines Scheckbuches die Nummern der übergebenen Formulare an der Spitze des Kontos vorgemerkt.

Die vom Kunden avisierten Schecks (siehe S. 51) werden im Korrespondenzbureau nach den Anzeigen des Kunden in ein Buch eingetragen, das der Kasse übersandt wird. Der Korrespondent prüft die Berechtigung zur Auszahlung des Geldes, so daß der Kassierer, wenn der präsentierte Scheck in diesem Buch vorgemerkt ist, nicht mehr nötig hat, die Kontrolle in der Buchhalterei vornehmen zu lassen. Die Banken pflegen einen Teil ihrer Kunden für das durch Scheck entnommene Geld sofort zu belasten, nachdem die Anzeige von der Ausschreibung eingetroffen ist. So wird verhindert, daß dem Kunden oder einem von ihm Beauftragten ein Betrag ausgezahlt wird, über den er bereits verfügt hat. Da das Geld aber erst später, bei Präsentation des Schecks ausgezahlt und dann erst das Kassakonto erkannt wird, muß die Belastung des Kunden vorher zugunsten eines anderen Kontos geschehen. Man richtet für diesen Zweck in der Regel ein „Trattenkonto“ ein; die Buchung lautet also z. B.: Per Kontokorrentkonto Paul Müller — An Trattenkonto. Nach Zahlung des Betrages wird umgekehrt das Trattenkonto zugunsten des Kassakontos belastet (siehe Beispiel S. 63).

Von welchem Tage ab die Berechnung der Zinsen für das ausgezahlte Geld zu erfolgen hat, ist gewöhnlich Gegenstand der Vereinbarung. Zuweilen erfolgt die Berechnung (Valutierung) vom Tage der Absendung des Avises, zuweilen von dem des Einganges der Mitteilung. Daß die Banken die Zinsen nicht erst von dem Zeitpunkt an in Berechnung setzen, wo sie das Geld tatsächlich auszahlen, wird damit begründet, daß sie das Geld, nachdem das Avis eingetroffen ist, in Bereitschaft halten müssen. Größere Kunden pflegen allerdings häufig zu vereinbaren, daß die Valutierung erst von dem Tage ab zu geschehen hat, an dem der Scheck präsentiert wird. In diesem Falle muß die erwähnte Grundbuchung (Per Kontokorrentkonto —

An Trattenkonto) entweder überhaupt wegfallen, und der Scheck wird nur über das Kassakonto gebucht (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels), oder das Datum der Valutierung wird der Grundbuchung auf Trattenkonto später hinzugefügt; ein Verfahren, das freilich sehr umständlich ist. Ist der Scheck nicht avisiert worden, so erfolgt die Valutierung trotzdem häufig vom Tage der Ausstellung des Schecks, obgleich hier von einer Bereitstellung des Geldes doch nicht die Rede sein kann.

Weit komplizierter ist die Auszahlung eines Geldbetrages gegen Quittung. Da man sich auf einen Vergleich der Unterschriften allein nicht verlassen kann, pflegen die Banken gewöhnlich Geld gegen Quittung nur auszuzahlen, wenn derjenige, der sie präsentiert, ihnen entweder als der Kunde selbst oder als ein von diesem Beauftragter bekannt ist oder sich als solcher legitimiert. Zuweilen vereinbaren die Banken mit jedem Kontoinhaber, daß sie Geldbeträge ohne Prüfung der Legitimation auszuzahlen berechtigt sind, wenn der die Quittung Präsentierende sich durch den Besitz des Gegenbuches ausweist. Dieses Prinzip ist z. B. auch bei vielen Sparkassen zur Durchführung gebracht.

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde brieflich oder telegraphisch die Übersendung einer Summe baren Geldes an sich oder an einen Dritten verlangt. Der Kassierer erhält den Auftrag zur Versendung vom Korrespondenzbureau, das ihm auf Grund des eingegangenen Briefes oder Telegrammes einen Auftragszettel übermittelt, der erst von einer Kontrollstation auf seine Richtigkeit geprüft sein muß. Übersendungen an einen Dritten infolge telegraphischer Weisung erfolgen gewöhnlich nur, wenn der Absender des Telegramms sich durch ein vorher vereinbartes Stichwort als solcher ausweist. Natürlich sind von diesem Prinzip Ausnahmen zulässig, namentlich wenn der Betrag an eine bekannte Firma, z. B. an eine Bank, geschickt werden soll.

Oft behalten sich auch noch die Leiter der Bank das Recht der Genehmigung jeder Auszahlung vor.

Zur Auszahlung der auf die Bank gezogenen Tratten, der von ihr akzeptierten Wechsel sowie der bei der Bank zahlbar gemachten Wechsel (Domizile, siehe Kapitel IV, Abschnitt 4) wird der Kassierer ebenfalls, in der Regel vom Korrespondenzbureau, beauftragt. Wie für die Schecks, so wird auch für diese Dokumente ein Buch eingerichtet, nach dessen Eintragungen sich der Kassierer bei seinen Auszahlungen zu richten hat.

Einzahlungszettel.Berlin, den *1. Juli* 1911.**Berliner Bank.**

Anbei zur Gutschrift

	Mk.				Pf.
Banknoten	3	0	0	0	—
Gold		2	0	0	—
Kurant		1	0	0	—
Coupons				1	7
Rollen		2	0	0	—
Summa Mk.		3	5	1	7
					50

Name: *Wilhelm Schulze*
 Wohnung: *Friedrichstraße 3.*

Die Technik der Einzahlungen ist sehr einfach. Wer Geld einzahlen will, hat einen Zettel (Einzahlungszettel) auszufüllen, auf dem die Höhe des Betrages, die Art des Geldes (ob Papiergeld, Gold, Kurant usw.) sowie der Name des Einzahlenden verzeichnet wird. Die Kassenzettel haben den Zweck, Mißverständnisse über die Höhe der eingezahlten Summe zu vermeiden. Gleichzeitig dienen sie als Unterlage für die Buchungen, die wir nunmehr kennen lernen werden.

Seit dem 1. Januar 1909 hat die deutsche Reichspost in Gemeinschaft mit den bayerischen und württembergischen Postverwaltungen den Postüberweisungs- und Postscheckverkehr eingeführt. Er hat eine große Ausdehnung erfahren, und auch die Banken bedienen sich seiner zuweilen, wie umgekehrt auch auf die bei den Banken geführten Konten durch Vermittlung des Postscheckkontos vielfach Geldbeträge überwiesen werden. Der Antrag auf Eröffnung eines Postscheckkontos kann von jeder Privatperson, Handelsfirma, öffentlichen Behörde, juristischen Person oder sonstigen Vereinigung oder Anstalt gestellt werden. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 Mark eingezahlt werden. Der Antrag wird bei einem der dreizehn Postscheckämter Deutschlands oder einer beliebigen Postanstalt gestellt. In der Regel erfolgt der Antrag

bei dem Postscheckamt, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt. Die Einzahlung auf ein Postscheckkonto erfolgt mittels Zahlkarte, durch Überweisungen von Postanweisungen auf Antrag des Kontoinhabers auch von Beträgen, die durch Postauftrag oder nachnahme eingezogen werden, und durch Überweisung von einem anderen Postscheckkonto. Die Überweisung durch Zahlkarte kann jedermann vornehmen, auch wenn er nicht dem Postscheckverkehr angeschlossen ist. Sie erfolgt bei jedem Postamt; ähnlich wie die Einzahlung auf eine Postanweisung. Abhebungen vom Postscheckkonto können erfolgen (soweit der Betrag die Stammeinlage überschreitet) entweder durch Überweisung oder durch Abhebungsscheck. Die Überweisung erfolgt durch ein besonderes (rotes) Überweisungsformular oder durch die sogenannte Giro-Postkarte, die an das zuständige Postscheckamt gerichtet, offen versendet wird, aber höchstens bis zu einem Betrage von 1000 Mark ausgestellt sein darf. Naturgemäß kann die Überweisung nur von dem einen Postscheckkonto auf ein anderes erfolgen. Barabhebungen erfolgen durch Schecks, die binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Scheckamte zur Einlösung vorzulegen sind. Die Postschecks unterliegen nicht den Bestimmungen des Scheckgesetzes. Der Kontoinhaber kann mit Hilfe des Schecks nicht bloß Barbeträge abheben lassen, sondern auch die Auszahlung von seinem Konto an irgend eine beliebige Person, die nicht Inhaber eines Postscheckkontos zu sein braucht, veranlassen. Erfolgt die Abhebung durch den Kontoinhaber (oder dessen Angestellten), so darf auf dem Scheck ein Zahlungsempfänger nicht angegeben werden. Indossierte (Order-) Schecks sind im Postscheckverkehr nicht zulässig. Wird die Auszahlung des Scheckbetrages an eine andere Person gewünscht, so ist diese genau als Zahlungsberechtigte zu bezeichnen, und es erfolgt dann die Übersendung der Summe von seiten des Postscheckamtes durch eine Zahlungsanweisung.

Eine Zinsvergütung erhält der Kontoinhaber für sein Guthaben auf Postscheckkonto nicht. Die Einzahlung durch eine Zahlkarte erfolgt für den Einzahler portofrei, die Zahlkarten werden einzeln unentgeltlich abgegeben, im übrigen kosten je 50 Stück 25 Pf. Der Kontoinhaber hat bei Bareinzahlungen durch Zahlkarte für je 500 Mark oder einen Teil der Summe 5 Pf. zu zahlen; ebensoviel für jede Barrückzahlung. Für diese werden jedoch außerdem (um Barabhebungen vom Postscheckkonto nach Möglichkeit einzuschränken) $\frac{1}{10}$ pro Mille des auszahlenden Betrages be-

rechnet. Übertragungen von dem einen Postscheckkonto auf ein anderes (durch Giroüberweisung oder Scheck) kosten 3 Pf.; gleichgültig, welche Summe überwiesen wird.

Viel Unwillen hat die Bestimmung hervorgerufen, daß ein Kontoinhaber, auf dessen Konto jährlich mehr als 600 Buchungen übertragen werden, außer den üblichen Gebühren für jede die genannte Summe übersteigende Buchung eine Zuschlaggebüh von 7 Pf. zu zahlen hat.

Die in der sogenannten „Stempelvereinigung“ vereinigten Berliner Großbanken haben sich dahin geeinigt, für Überweisungen, die für Rechnung eines Kunden auf das Postscheckkonto der Bank vorgenommen werden, dem Kunden eine Grundgebüh von 15 Pf. und außerdem $\frac{1}{10}$ pro Mille in Anrechnung zu bringen. Die Banken begründen die Erhebung dieser Gebüh damit, daß auch sie für die Abhebung der überwiesenen Barbeträge vom Postscheckamt eine Gebüh von $\frac{1}{10}$ pro Mille zu zahlen haben. Für Einzahlungen (durch Zahlkarte) auf das Konto einer Bank berechnet diese dem Kunden eine Grundgebüh von 15 Pf. und 10 Pf. für jede 500 Mark der überwiesenen Summe. Überweisungen der Bank für Rechnung des Kunden auf ein Postscheckkonto kosten 10 Pf.

4. Die Kassabücher.

Die Ein- und Auszahlungen werden in ein Buch geschrieben, um jederzeit feststellen zu können, wie groß der Bestand des Kassierers an Geld und Banknoten sein muß. Am Abend, nach Schluß der Kasse für den Verkehr mit dem Publikum, stimmt der Kassierer oder ein anderer Beamter den tatsächlich vorhandenen Kassenbestand mit dem Saldo seines Buches — des Kassabuches — ab. Irrtümer bei den Eintragungen müssen sich herausstellen, wenn die Einzahlungen mit den Einzahlungszetteln, die Auszahlungen mit den vom Geldempfänger übergebenen Quittungen oder Schecks verglichen werden. Stimmen Kassenbestand und Saldo des Kassabuches dennoch nicht überein, so kann, wenn kein Additionsfehler vorliegt, nur bei der Ein- oder Auszahlung ein Versehen passiert sein, also jemand zu viel oder zu wenig gegeben oder erhalten haben. Bei welchem Posten das geschehen ist, läßt sich nur aus dem Gedächtnis des Kassierers oder durch Reklamation des Betreffenden feststellen.

Bei der Reichsbank wie bei den meisten anderen Banken

werden Reklamationen über zu große oder zu kleine Ein- oder Auszahlungen nicht anerkannt. Würde nämlich der Kassierer das zuviel gezahlte Geld zurücknehmen, so müßte er billigerweise ein Monitum, daß er zu wenig ausgezahlt habe, ebenfalls anerkennen. Da sich aber hierbei schwer feststellen läßt, ob der Reklamant im Recht ist, befolgen die Banken häufig das Prinzip, weder versehentlich zu viel gezahltes Geld zurückzunehmen, noch zu wenig gezahltes nachträglich zu ersetzen. Doch finden Ausnahmen hiervon zuweilen statt, namentlich wenn der Ein- oder Auszahlende dem Kassierer persönlich bekannt ist.

Bekanntlich werden nach den Regeln der Buchführung zwei Kassabücher angelegt, das „unreine“ und das „reine“ Kassabuch. Das „unreine“ Kassabuch wird immer im Kassenbureau nach den tatsächlichen Ein- oder Auszahlungen geführt, das „reine“ gewöhnlich in der Buchhalterei. Aus diesem werden die einzelnen Posten auf die verschiedenen Konten sowie ins Journal (als Sammelbuch des Hauptbuches) übertragen.

Ein Schema des „unreinen Kassabuchs“ siehe S. 62 und 63.

Die Posten werden so eingetragen, wie sie sich der Reihe nach ergeben; die Buchungen pflegen nach Empfang und vor Auszahlung des Geldes gemacht zu werden. Das unreine Kassabuch wird täglich abgeschlossen, der sich ergebende Saldo mit dem vorhandenen Bestand abgestimmt und auf den nächsten Tag vorgetragen.

Zuweilen kommt es vor, daß Geldbeträge eingehen, ohne daß es möglich ist, sie sofort ordnungsmäßig zu buchen. Beispielsweise läßt Peter Schulze in Bremen durch seinen Bremer Bankier 1000 Mk. an die Deutsche Bank in Berlin zahlen. Der Bremer Bankier übersendet wohl das Geld, vergißt aber der Deutschen Bank Mitteilung zu machen, daß der Betrag dem Konto des Peter Schulze gutgeschrieben werden soll. Der Kassierer ist also nicht in der Lage, im Kassabuch den Namen des Kunden einzutragen. In Österreich wird für diese Zwecke ein transitorisches Konto eingerichtet, auf das die Durchgangsposten gebracht werden, bis auf die Anfrage der Bank, für wessen Rechnung die Übersendung des Geldes geschah, die Antwort eingelaufen ist. Alsdann wird das transitorische Konto wieder ausgeglichen, d. h. während es in unserem Falle zuerst zu Lasten des Kassakontos für 1000 Mk. erkannt wurde, wird es jetzt für denselben Betrag zugunsten des Peter Schulze belastet. In Deutschland vermeidet man indes gewöhnlich die Anwendung des

Debet		Juli 1911.	
1	An Bestand		20 000 —
	Kontokorrentkonto		
	Wilhelm Schulze, hier		
	Zahlung	2	3 517 50
	Paul Meier, hier		
	Zahlung	2	600 —
	Fritz Riebe & Co., Dresden		
	Zahlung von Ernst Goldenring, hier	1	350 —
	Wechselkonto		
	Zahlung Peter Walden, Wechseleinlösung ¹⁾		
	Wechsel Nr. 15 130 — Mk. 550 per 30. 6. 1903		550 —
	Kontokorrentkonto		
	Eduard Berliner jr., hier		
	Zahlung	2	3 500 —
	Effektenkonto		
	Mk. 2000.— 3½ % preuß. Konsols à 102 %		
	Lieferung an S. Bleichröder		2 045 30
	Kontokorrentkonto		
	Werner Anders, Rixdorf		
	Deckung für Domizil		700 —
	Reichsbank-Girokonto		
	Abhebung, Scheck Nr. 13 159		100 000 —
			<hr/>
			131 262 80
2	An Bestand		20 601 55

In Spalte 3 wird das Datum des Tages eingesetzt, von dem an die Zinsen berechnet werden (die Valuta). Bei Depositenkonten erfolgt die Verzinsung der Einzahlungen gewöhnlich erst vom nächsten Tage ab. Das gleiche gilt von anderen Zahlungen, die erst nach 12 Uhr mittags eingehen; mit der Begründung, daß in diesem Falle eine Verwertung des Geldes an demselben Tage nicht mehr möglich ist. Bei den Ein- und Auszahlungen für Rechnung der nicht persönlichen („toten“) Konten (z. B. Wechsel-

Kassabuch.

Juli 1911.

Kredit

		Kredit	
1	Per Effektenkonto		
	Mk. 5000 — Elektrische Hoch- und Untergrundbahn-Aktien à 130%		
	Lieferung von Rob. Warschauer & Co.	6 561	25
	Trattenkonto²⁾		
	Paul Lehmann & Co., hier		
	Scheck Nr. 5131	3 000	—
	Akzeptenkonto		
	Akzepteinlösung Ernst Mayer auf uns	100 000	—
	Kontokorrentkonto		
	Eduard Schmidt, hier		
	Zahlung ³⁾	1 100	—
	Bestand	20 601	55
		131 262	80

konto, Effektenkonto, Akzeptenkonto) usw. ist keine Valuta einzustellen, da Zinsen auf diesen Konten nicht berechnet werden.

1) Peter Walden ist Bezogener eines Wechsels, den er an der Kasse der Bank einzulösen hatte.

2) Siehe S. 56.

3) Gegen Quittung.

Debet		Juli 1911.		Reines	
1	An Bestand			20 000	—
	Kontokorrentkonto				
	Wilhelm Schulze, hier				
	Zahlung	2	3 517 50		
	Paul Meier, hier				
	Zahlung	2	600 —		
	Fritz Riebe & Co., Dresden				
	Zahlung von Ernst Goldenring, hier	1	350 —		
	Eduard Berliner jr., hier				
	Zahlung	2	3 500 —		
	Werner Anders, Rixdorf				
	Deckung für Domizil		700 —		
	Reichsbank-Girokonto				
	Abhebung, Scheck Nr. 13 159		100 000 —	108 667 50	
	Effektenkonto				
	Mk. 2000, — $3\frac{1}{2}\%$ preuß. Konsols à $102\frac{0}{10}\%$				
	Lieferung an S. Bleichröder			2 045 30	
	Wechselkonto				
	Zahlung Peter Walden, Wechseleinlösung				
	Wechsel Nr. 15 130 — Mk. 550 per 30. 6. 1903			550 —	111 262 80
					131 262 80

transitorischen Kontos überhaupt. Man läßt entweder den Namen des Kunden in den Büchern offen und füllt ihn erst aus, nachdem die Mitteilung eingetroffen ist, oder man bucht das Geld zunächst auf das Konto des Übersenders.

Wie der Kassierer brieflich oder telegraphisch veranlaßte Auszahlungen nur nach einer schriftlichen Anweisung des Korrespondenzbureaus vornehmen darf (S. 57), so muß er umgekehrt dieses Bureau von den durch Wertbrief oder Postanweisung eingetroffenen Geldsendungen in Kenntnis setzen, damit es die notwendigen Mitteilungen an die Kundschaft erledigt. Ebenso ist das Korrespondenzbureau zu benachrichtigen, wenn für Rechnung eines Kunden eine Zahlung an der Kasse geleistet worden ist. Hat z. B. Fritz Richter 1000 Mk. zugunsten der Firma Ebers & Co.

Kassabuch.

Juli 1911.

Kredit

1	Per Kontokorrentkonto				
	Eduard Schmidt, hier				
	Zahlung	1	1 100 —	1 100 —	
	Trattenkonto				
	Paul Lehmann & Co., hier				
	Scheck Nr. 5131		3 000 —	3 000 —	
	Effektenkonto				
	Mk. 5000, — Elektr. Hoch- u.				
	Untergrundbahn-Akt. à 130%				
	Lieferung von Robert War-			6 561 25	
	schauer & Co.				
	Akzeptenkonto				
	Akzepteinlösung Ernst Meyer				
	auf uns			100 000 —	110 661 25

eingezahlt, so sind Ebers & Co. hiervon in Kenntnis zu setzen.

Oft wünscht die Kundschaft jede Auszahlung brieflich bestätigt zu erhalten. Einige Banken pflegen solche Bestätigungen in jedem Falle, auch bei allen Einzahlungen abzusenden. Im Falle einer Reklamation des Kunden würde dann festgestellt werden können, ob etwa die Auszahlung an eine zum Empfang des Geldes nicht berechnigte Person erfolgt ist¹⁾.

Um diese Korrespondenzen zu erledigen, wird das Kassabuch oder, wenn dieses schwer entbehrlich, eine Abschrift täglich ins Korrespondenzbureau geschickt. Die Abschrift kann sich auch auf die für dieses Bureau wissenswerten Posten be-

¹⁾ Über den Wert dieser Mitteilungen als Schutzmittel gegen Malversationen durch Beamte der Bank siehe Abschnitt 8b dieses Kapitels.

schränken. Der in unserem Beispiel (S. 62) z. B. erwähnte Posten, wo die Bank an die Firma S. Bleichröder 2000 Mk. $3\frac{1}{2}\%$ preussische Konsols verkauft und das Geld dafür erhalten hat, ist für das Korrespondenzbureau von keinem Interesse; das Geschäft berührt nur den Verkehr zwischen zwei Banken desselben Platzes untereinander, und die Firma S. Bleichröder ist kein Kunde der Bank, sondern ihr Gegenkontrahent bei einem Börsengeschäft; es kann daher also auch keine Mitteilung an einen Kunden erfolgen.

Ogleich, wie erwähnt, das reine Kassabuch gewöhnlich in der Buchhalterei geführt wird, liegt es doch im Interesse des besseren Verständnisses, seine Eigenheiten schon an dieser Stelle zu besprechen. Es unterscheidet sich vom unreinen Kassabuch nur in unwesentlichen Punkten. Zunächst sind die im unreinen Kassabuch getrennt geführten Posten so zusammengestellt, daß für jeden Tag die Buchungen auf dasselbe Konto leicht in eine Ziffer vereinigt werden können. Das hat den Zweck, aus dem reinen Kassabuch die Übertragungen ins Journal leichter vornehmen zu können. Man ersieht z. B. sofort, für welchen Betrag an einem jeden Tage das Kontokorrentkonto zu Lasten des Kassakontos erkannt ist.

Um diese Zusammenstellung zu erleichtern, sehen wir in unserem Beispiel (S. 64/65) auf jeder Seite drei Spalten. Die erste dient dazu, die Posten eines jeden Kontos einzeln und die zweite, die Gesamtsomme, für die ein Konto zu belasten oder zu erkennen ist, aufzuführen, während die dritte den täglichen Gesamtkassenumsatz, ebenfalls zur Übertragung ins Journal, darstellt.

Das reine Kassabuch kann als Abschrift des unreinen hergestellt werden. Besser und an den meisten Banken gebräuchlicher ist freilich, es von dem unreinen Kassabuch getrennt zu führen; die Debetseite wird dann gewöhnlich nach den Kasseneinzahlungszetteln oder anderen Grundbelegen, die Kreditseite nach den Quittungen und Schecks übertragen, und sämtliche Posten werden mit denen des unreinen Kassabuches abgestimmt.

5. Der Giroverkehr mit der Reichsbank.

Wie die deutsche Reichsbank in ihrer Eigenschaft als Zentralnoteninstitut einen bedeutsamen Einfluß auf das gesamte Wirt-

schaftsleben ausübt, so spielt sie auch eine nicht minder große Rolle als Girobank. Durch die beträchtliche Anzahl ihrer Filialen, die sich über ganz Deutschland erstrecken, erleichtert sie den Zahlungsverkehr in erheblichem Maße. Da keine andere Bank auch nur im entferntesten über ein ähnlich weitverzweigtes Netz verfügt, ist sie gerade für das Bankgewerbe vollkommen unentbehrlich geworden. Es gibt wohl keine Bankfirma, sicherlich keine von auch nur einiger Bedeutung, die nicht ihr Girokonto bei der Reichsbank unterhält. Häufig wird eine Bankfirma sich zur Auszahlung einer Summe an einem anderen Orte der Vermittlung der Reichsbank bedienen; das ist freilich unmöglich, wenn sich an dem betreffenden Platze keine Niederlassung der Reichsbank befindet, oder der, dem das Geld überwiesen werden soll, kein Girokonto bei der Reichsbank besitzt. Denn diese kann Übertragungen auf das Konto eines anderen natürlich nur vornehmen, wenn dessen Konto bei ihr geführt wird.

Allerdings bedienen sich die Bankfirmen bei Überweisung von Geldbeträgen nicht immer der Reichsbank. Hat nämlich eine Bank an dem Ort, wo die Zahlung zu leisten ist, bei einer anderen Bank ein Guthaben, so wird sie, namentlich wenn es sich um größere Summen handelt, statt sich der Reichsbank zu bedienen, über dieses Guthaben oder einen Teil verfügen. Hierbei erwächst ihr noch der Vorteil, daß kein Zinsverlust entsteht, der bei Überweisungen durch die Reichsbank immer eintritt, da sie Guthaben nicht verzinst. Durch den Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe haben namentlich die Großbanken ihr Filialnetz an den verschiedensten Orten des Reiches rapide ausgedehnt und auch sonst regere Beziehungen zu anderen Bankfirmen angeknüpft. Infolgedessen wird die Reichsbank für den Überweisungsverkehr in neuerer Zeit weniger in Anspruch genommen als früher.

Die Überweisungen durch die Reichsbank erfolgen provisionsfrei. Ihr Gewinn besteht darin, daß sie für das eingezahlte Geld keine Zinsen vergütet. Da aus diesem Grunde jeder Kontoinhaber bestrebt ist, ein möglichst geringes Guthaben zu halten, so fordert sie außerdem, daß ein bestimmter Mindestbetrag, dessen Höhe sich nach der Größe der Umsätze richtet, bei ihr als Guthaben zinsfrei stehenbleibt. Die Höhe des Mindestguthabens ist daher sehr verschieden; es beträgt in der Regel wenigstens 1000 Mk. und erreicht bei dem Konto der Großbanken den Umfang von 4 bis 5 Millionen Mark.

Der Überweisungsverkehr mit der Reichsbank gestaltet sich

sehr einfach. Jeder Kontoinhaber erhält ein Gegenbuch, auf dessen rechte [Kredit-] Seite bei Präsentation an der Kasse der Reichsbank die für ihn überwiesenen oder von ihm bar eingezahlten Beträge gebucht werden. Auf der linken Seite vermerkt der Kontoinhaber diejenigen Summen, die er durch Scheck abgehoben oder dem Konto eines anderen überwiesen hat. Der Kontoinhaber hat das Gegenbuch möglichst häufig abzuschließen und den Saldo seines Guthabens neu vorzutragen. Die Kontogegenbücher sind mindestens monatlich einmal zur Abstimmung vorzulegen. Die Einrichtung dieser Gegenbücher entspricht derjenigen, die wir im Verkehr der Kunden mit den Banken kennengelernt haben.

Auch der Scheckverkehr mit der Reichsbank entwickelt sich wie der bei den anderen Banken, wo alle diese Einrichtungen denen der Reichsbank nachgebildet wurden.

Die Abhebungen erfolgen durch ein Scheckformular auf weißem, Überweisungsaufträge durch ein solches auf rotem Papier. Die Schecks werden in Büchern von je 50 Stück dem Kontoinhaber persönlich oder einem von ihm an der Kasse der Reichsbank vorgestellten Bevollmächtigten ausgehändigt. Quittungen werden von der Reichsbank nicht honoriert (siehe Beispiele S. 45).

Der Giroverkehr mit der Reichsbank gehört zum Ressort der Kasse. Braucht die Bank Geld, so wird im Kassensbureau ein weißer Scheck ausgestellt. Hat sie Geld zu überweisen, so wird im Kassensbureau ein rotes Scheckformular ausgeschrieben und zur Reichsbank geschickt. Ist das Reichsbankguthaben kleiner als die überwiesene Summe, so muß gleichzeitig Geld eingezahlt werden. Im allgemeinen ist streng darauf zu achten, daß bei der Reichsbank stets ein Guthaben unterhalten wird, das aber andererseits nicht unnötig hoch sein darf, weil es nicht verzinst wird.

Den Auftrag zur Überweisung einer Summe per Reichsbankgirokonto erhält das Kassensbureau entweder vom Korrespondenzbureau, oder es entnimmt ihn selbst den eingegangenen Briefen. Um irrtümliche Überweisungen zu verhindern, ist zu empfehlen, daß beides geschieht; das Korrespondenzbureau erteilt den Auftrag, und der Kassierer kontrolliert ihn auf seine Richtigkeit nach den Notizen, die er sich bei der Lektüre der Briefe angefertigt hat.

Sind die Überweisungen veranlaßt, so hat die Kasse hiervon das Korrespondenzbureau zu benachrichtigen, um nach diesen

Reichsbank-Giro-Primanota.

Juli 1911.

Per ¹⁾ Kontokorrentkonto (Reichsbank-Girokonto)	2)				
An Kontokorrentkonto					
Fritz Schultze, Bremen					
Überweisung	5	10 000	—		
Fischer & Co., Düsseldorf					
Überweisung von Paul Kopsch, Breslau	5	1 200	—	11 200	—
Wechselkonto ³⁾					
Mk.1000 per 15./8.1911 auf Berlin					
„ 3000 per 17. 8. 1911 auf Dresden					
„ 1250 per 5./9.1911 auf Hamburg		5 223	—	5 223	—
					16 423 —
Per ¹⁾ Kontokorrentkonto					
An Kontokorrentkonto (Reichsbank-Girokonto)					
Per Ernst Winter, Glatz					
Wir überweisen	4	3 000	—	3 000	—
					3 000 —

jedem Falle dort stehen müssen, weil das bare Geld in die Kasse eingegangen oder ihr entnommen worden ist. Für die Überweisungen wird dann gewöhnlich eine Spezialprimanota angelegt, die buchhalterisch ein Teil der Primanota Per Kontokorrentkonto — An Kontokorrentkonto ist; denn das Kontokorrent „Reichsbank“ wird belastet, das Kontokorrent des Kunden erkannt, oder umgekehrt.

Hat die Bank z. B. einem Kunden durch die Reichsbank Geld überwiesen, so wird in der Primanota der Kunde belastet und die Reichsbank erkannt; wird der Bank ein Betrag per Reichsbank-Girokonto überwiesen, so wird die Reichsbank belastet und der Kunde, für dessen Rechnung die Überweisung geschah, erkannt.

1) Das Wörtchen „Per“ am Kopfe der Primanota wird gewöhnlich weggelassen.

2) Valutaspalte.

3) Die Bank hat bei der Reichsbank Wechsel diskontiert.

Die Primanoten werden nach den Briefen des Korrespondenzbureaus oder nach deren Kopien übertragen.

In der Folge wird stets angenommen werden, daß die zweite Methode (Buchung durch Reichsbank-Giro-Primanota) gewählt wird. Ihr ist auch deshalb der Vorzug zu geben, weil bei ihr das Konto „Reichsbank“ (in der Buchhalterei) jederzeit mit dem Gegenbuch abgestimmt und hierdurch dessen Richtigkeit festgestellt werden kann. Näheres hierüber siehe Abschnitt 8b dieses Kapitels.

6. Der Giroverkehr mit der Bank des Berliner Kassenvereins.

Wie die Reichsbank den Zahlungsverkehr innerhalb Deutschlands zu erleichtern bezweckt, so soll die Bank des Berliner Kassenvereins in ähnlicher Weise die Abrechnungen zwischen den Berliner Bankfirmen vereinfachen. Sie wurde im Jahre 1850 von einer Anzahl Berliner Bankiers gegründet; ihre Form ist die der Aktiengesellschaft. Berlin ist der einzige Ort Deutschlands, wo eine solche Bank existiert. Jedoch finden wir in Wien eine sehr ähnliche Einrichtung in dem Wiener Giro- und Kassenverein.

Würden die Banken den Einzug der Schecks, Quittungen und Wechsel von anderen Bankfirmen desselben Ortes durch Kassenboten besorgen, so wäre in Berlin hierzu eine beträchtliche Anzahl von Personen notwendig. Zudem aber wäre der Bedarf an barem Gelde bei den verschiedenen Firmen so erheblich, daß dadurch Zinsverluste entstehen würden. Angenommen, die Firma Mendelssohn & Co. hätte von der Firma S. Bleichröder 100 000 Mk. zu erhalten, diesen Betrag an demselben Tage der Firma F. W. Krause & Co. zu zahlen, die wiederum die gleiche Summe der Firma S. Bleichröder zu entrichten hätte. Das Geld würde somit einen Kreislauf machen, den man so veranschaulichen kann:

S. Bl. zahlt an M. & Co.,

M. & Co. zahlt an F. W. K. & Co.,

F. W. K. & Co. zahlt an S. Bl.

Der Kassenbote von S. Bleichröder müßte also zu Mendelssohn & Co. gehen, diese müßten das Geld an F. W. Krause & Co. schicken, die es wieder an S. Bleichröder zu senden haben. S. Bleichröder erhält also das Geld zurück, müßte aber trotz-

dem zunächst den Betrag von 100 000 Mk. disponibel halten, um ihn an Mendelssohn & Co. zu zahlen, obgleich er weiß, daß er ihn bald von F. W. Krause & Co. zurückbekommen wird.

Dieses äußerst umständliche Verfahren, das sich täglich des öfteren wiederholen würde, wenn auch nicht immer die gleichen Summen in Betracht kämen, wird durch die Bank des Berliner Kassenvereins wesentlich vereinfacht. Sie erspart einen großen Teil der Botengänge und den Zinsverlust, der in unserem Falle die Firma S. Bleichröder treffen würde. Der Kassenverein kompensiert die Zahlungen, indem er

S. Bl. belastet für Zahlung an M. & Co.,

M. & Co. belastet für Zahlung an F. W. K. & Co.,

F. W. K. & Co. belastet für Zahlung an S. Bl.

und gleichzeitig

M. & Co. erkennt für Zahlung von S. Bl.,

F. W. K. & Co. für Zahlung von M. & Co.,

S. Bl. für Zahlung von F. W. K. & Co.

So wird jede der drei Firmen zu gleicher Zeit für 100 000 Mk. belastet und erkannt, wodurch sich die Zahlungen ausgleichen.

Technisch geschieht die Regulierung durch den Kassenverein in folgender Weise:

Mendelssohn & Co. schreiben eine Quittung aus, in der bescheinigt wird, 100 000 Mk. von S. Bleichröder empfangen zu haben; diese Quittung senden sie in einem Kuvert an den Kassenverein. Das Kuvert ist verschlossen und trägt die Aufschrift: „Herrn S. Bleichröder. 100 000 Mk., eingeliefert von Mendelssohn & Co.“

F. W. Krause & Co. schreiben gleichfalls eine Quittung aus, die sie an Mendelssohn & Co. adressieren, ebenso S. Bleichröder, dessen Kuvert „Herren F. W. Krause & Co. 100 000 Mk., eingeliefert von S. Bleichröder“ zu lauten hat. Da jede der Firmen täglich nicht ein solches Kuvert, sondern eine größere Anzahl auszuschreiben hat, bedeutet deren Übersendung an den Kassenverein durch ihren Boten nur eine kleine Mühe. Am nächsten Tage lassen alle drei Firmen die für sie bestimmten Kuverts vom Kassenverein abholen. Im Bureau wird geprüft, ob der Eingang in Ordnung ist, das Kuvert geöffnet und die Quittung aufbewahrt. Der Kassenverein hat die Firmen in seinen Büchern inzwischen für die Beträge belastet oder erkannt, indem er voraussetzte, daß der Eingang zu Recht erfolgt war. Ist das nicht der

Kassenvereins-Primanota.

Juli 1911

Diese Posten übergibt die Bank dem Kassenverein zum Inkasso.	4	Kontokorrentkonto¹⁾ (Bank des Berl. Kassenvereins)					
		An diverse Kreditores					
		An Couponskonto²⁾					
		Dividendensch. auf Mk. 5400 Deutsche Bankaktien pro 1910 — Deutsche Bank	675	—			
		Dividendensch. auf Mk. 2000 Deutsch-Atlantische Tele- graphengesellsch. pro 1910 — Dresdner Bank	150	—	825	—	
		An Wechselkonto					
		Nr. 71 213 ³⁾ Mk. 2500 — per 5./7. 1911 auf Berlin	2 500	—			
		Nr. 60 115 ³⁾ Mk. 1200 — per 5./7. 1911 auf Berlin	1 200	—	3 700	—	
		An Effektenkonto					
		Mk. 6000 — Patzenhofer Br.- Aktien à 224, A. Busse & Co. Mk. 1000 — Wiesloch - Akt. à 122, Natlbk.f. Deutschland	13 620	—			
		1 220	—	14 840	—	19 365	
Diese Posten werden durch den Kassenverein von der Bank eingezogen.	4	Diverse Debitores¹⁾					
		An Kontokorrentkonto (Bank des Berl. Kassenvereins)					
		Per Kontokorrentkonto					
		Gottfried Heller, Berlin Steuerquittung pro April/Juli 1911 ⁴⁾	1 300	—			
			val. 4 cr	—			
		Ernst Kloth, Leipzig					
		Zahlung a. d. Deutsche Bank	1 000	—	2 300	—	
			val. 4 cr.	—			
		Per Couponskonto					
		Dividendenscheine a. Mk. 5000 Saxonia Cem. Aktien pro 1910 eingez. v. F. W. Krause & Co.			175		
	Per Effektenkonto						
	Mk. 2400 — Harpener Bergw.- Aktien à 185 v. A. Busse & Co. Mk. 1000 — Jeserich Asphalt- Vz.-Akt 84 $\frac{1}{2}$ v. S. Bleichröder	4 417	—				
		865	—	5 282	—	7 757	

1) Siehe Seite 70, Anmerkung 1.

2) Siehe Kapitel III.

3) Nummern des Wechselkopierbuchs (siehe Kap. IV, Abschn. 8).

4) Die Kunden lassen ihre Steuern häufig bei ihrer Bankverbindung einziehen; der Magistrat bewirkt das durch den Kassenverein.

Fall gewesen, so wird die Quittung an den Kassenverein zurückgesandt; dieser übermittelt sie wieder seinem Auftraggeber und nimmt in seinen Büchern die entsprechende Rückbuchung vor.

Gleichzeitig mit den die Quittungen enthaltenden Kuverts wird dem Kassenverein eine Aufstellung der sämtlichen zum Einzug übergebenen Posten — ein „Bordereau“ — übermittelt. Die Beträge werden addiert, so daß das Gesamtergebnis der Summe entspricht, die der Kassenverein dem Einreicher gutzuschreiben hat.

Für die größeren Banken fertigt andererseits auch der Kassenverein Bordereaux an. Diese enthalten eine Aufstellung der Quittungen, die er ihnen zur Zahlung vorlegt und werden dem Kuvert beigelegt. Im Bureau der Bank wird sofort geprüft, ob die aufgeführten Summen, für die die Bank belastet wird, mit den Beträgen der tatsächlich vom Kassenverein zur Zahlung präsentierten Quittungen übereinstimmen.

Der Kassenverein übernimmt für seine Mitglieder den Einzug von Schecks, Anweisungen, Rechnungen (Quittungen), Wechseln und Effekten. Es ist nicht immer nötig, daß die zur Zahlung Verpflichteten Bankfirmen sind. Er übernimmt das Inkasso von jeder beliebigen Firma und schickt in diesem Falle einen Boten zum Einzug des Betrages ins Bureau oder in die Wohnung des Zahlungsverpflichteten. Die Gutschrift oder Belastung der verrechneten Beträge durch den Kassenverein geschieht nur bei Mitgliedern des Vereins. Anderen Personen werden die Quittungen, Wechsel usw. präsentiert und müssen sofort bezahlt werden.

Wird eine Zahlung verweigert, so werden die Dokumente (Quittungen, Wechsel usw.) dem Auftraggeber zurückgesandt. Für die erfolglose Präsentation jedes Wechsels wird eine Gebühr von 20 Pfg. erhoben.

Bei den Effektenlieferungen kommen noch einige Eigenheiten in Betracht, die im Kapitel VI zur Darstellung gelangen werden.

Durch die Belastungen und Gutschriften beim Kassenverein entwickelt sich zwischen diesem und den Mitgliedern ein Ein- und Auszahlungsverkehr, der demjenigen bei der Reichsbank sehr ähnlich ist. Übersteigt der sich aus der Abrechnung ergebende Debetsaldo das Guthaben beim Kassenverein, so ist sofort, spätestens bis 12 Uhr mittags, für Deckung Sorge zu tragen. Die Abhebung von Barbeträgen geschieht, ebenso wie bei der

Reichsbank, durch Schecks¹⁾. Auch erhält jedes Mitglied ein Gegenbuch, in das die Einzahlungen und Abhebungen eingetragen werden. Der sich aus der Abrechnung ergebende Saldo wird täglich vom Kassenverein in dieses Buch eingetragen.

Für die Buchung der Kassenvereins-Transaktionen gilt dasselbe, was über die Buchung der Reichsbanküberweisungen gesagt worden ist (S. 69). Man kann das Guthaben beim Kassenverein als Barbestand behandeln oder für die Geschäfte besondere Primanoten anlegen, aus denen in der Buchhalterei die Übertragungen auf das Konto „Bank des Berliner Kassenvereins“ gemacht werden. Nur ein Unterschied besteht zwischen den Verrechnungen mit der Reichsbank und denen mit dem Kassenverein. Da diese nämlich den Verkehr der Banken untereinander regeln, also den der Bank mit ihrer Kundschaft in keiner Weise berühren, hat sich das Korrespondenzbureau mit ihnen nicht zu befassen. Die Übertragung in die Primanoten kann daher nicht nach den Briefen, die das Korrespondenzbureau an die Kundschaft richtet, oder nach deren Kopien vorgenommen werden, sondern muß nach den Belegen des Kassenvereins erfolgen. Für die der Bank zur Zahlung präsentierten Posten wird der Kassenverein erkannt und ein anderes Konto belastet. Welches Konto das ist, hängt von der Art der präsentierten Quittung ab. Handelt es sich z. B. um einen Wechsel, so wird das Wechselkonto, um einen Scheck, so wird dessen Aussteller belastet usw. Umgekehrt wird der Kassenverein zugunsten eines dieser Konten belastet, wenn es sich um die Einlieferungen der Bank handelt. Als Unterlage für die Buchung dient in diesem Falle die dem Kassenverein mit der Einlieferung übersandte Aufstellung (Bordereau) oder deren Kopie.

Der Saldo des Kontos „Bank des Berliner Kassenvereins“ muß mit dem des Gegenbuches übereinstimmen (siehe Beispiel S. 73). Die gewaltige Bedeutung, die der Kassenverein für den Berliner Bankierstand als Ausgleichsstelle der Zahlungen unter den einzelnen Mitgliedern erlangt hat, geht aus den Umsatzziffern des Gesamtinkassoverkehrs hervor. Dieser betrug:

im Jahre 1906 18,660 Milliarden Mk.

¹⁾ Auch die Schecks auf den Kassenverein werden nur versteuert, wenn sie Abhebungen aus dem Guthaben des Ausstellers betreffen. Überweisungsschecks sind steuerfrei. Durch die Einführung des Scheckstempels hat die Benutzung von Überweisungsschecks erheblich zugenommen. Während früher Zahlungen, die ein Bankhaus an ein anderes zu leisten hatte, häufig durch Übersendung eines Zahlungsschecks auf den Kassenverein erfolgten, wird jetzt ein Überweisungsscheck benutzt.

im Jahre 1907	16,578	Milliarden	Mk.
„ „ 1908	14,823	„	„
„ „ 1909	20,208	„	„
„ „ 1910	23,192	„	„

Die Umsatzziffern des Kassenvereins sind auch schon aus dem Grunde bemerkenswert, weil sich in ihnen im allgemeiner Grad der wirtschaftlichen Entwicklung widerspiegelt.

7. Der Verkehr mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse).

So praktisch die Einrichtungen des Kassenvereins sind, sie werden dennoch von einer anderen ähnlichen Institution übertroffen. Das Clearinghouse, wie schon der Name andeutet, englischen Ursprungs, hat sich seit den achtziger Jahren auch in Deutschland eingebürgert und ist hier rasch zu Bedeutung gelangt.

Es wird berichtet, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts Londoner Kassenboten, die den Auftrag erhalten hatten, Schecks bei den verschiedenen Bankfirmen einzulösen, sich dieses Auftrages dadurch entledigten, daß sie in einem stillen Restaurant der Londoner City zu bestimmter Stunde zusammenkamen und dort die Schecks untereinander austauschten. Aber die Chefs kamen bald dahinter und benutzten den Gedanken zur Gründung eines Vereins, der das, was die Kassenboten aus Bequemlichkeit tagtäglich ausführten, organisierte und in eine praktische Einrichtung verwandelte¹⁾.

Ob diese Erzählung wahr ist oder nicht — sie ist zum mindesten gut erfunden — die Idee, eine solche Ausgleichsstelle zu schaffen, liegt so nahe, daß man sich wundern müßte, wenn sie mit einer lebhafteren Entwicklung des Scheckverkehrs nicht zur Ausführung gekommen wäre.

Der Scheck wird hauptsächlich beim Depositengeschäft angewendet, das sich bei den Aktienbanken konzentriert. Es sind daher immer nur wenige Banken, die einen regeren Scheckverkehr aufzuweisen haben. Es gehört nicht allzuviel praktische Begabung dazu, um zu erkennen, daß es töricht wäre, wollten die Banken die Schecks gegenseitig an ihren Kassen präsentieren lassen, die eine das Geld an die zweite zahlen, um es vielleicht schon in einer Stunde wieder von ihr einzuziehen.

Dennoch kann diese Einrichtung erst zur Bedeutung gelangen, wenn eine Zentralstelle vorhanden ist, die den Abrechnungsverkehr organisiert. Denn da jede Bank bei der gegen-

¹⁾ Siehe: Obst, Theorie und Praxis des Scheckverkehrs. Stuttgart 1899.

seitigen Verrechnung wohl nur in den seltensten Fällen gerade dieselbe Summe zu zahlen wie zu empfangen hat, so ist es praktisch, die Abrechnungsstelle einem Institut anzuschließen, bei dem die Firmen in der Regel ein Guthaben unterhalten, so daß der zu zahlende Ausgleichsaldo aus dem Guthaben sofort denen überwiesen werden kann, die die Schecks präsentiert haben. Hierzu ist aber kein Institut besser geeignet als die Reichsbank. Sie hat den Nutzen der Abrechnungsstellen erkannt und im Jahre 1883 solche Institutionen an neun verschiedenen Orten gegründet und an die Reichsbank angeschlossen. Schon lange vorher besaß allerdings Hamburg den Abrechnungsverkehr. Bereits im Jahre 1856 wurden dort zwei Privatbanken, die Norddeutsche Bank und die Privatbank, gegründet, die die Abwicklung des Abrechnungsverkehrs moderner gestalteten. (Über die Eigenheiten des Hamburger Überweisungs- und Abrechnungsverkehrs siehe S. 84 ff.) Die Errichtung von Abrechnungsstellen im Anschluß an die Reichsbank geschah seit dem Jahre 1883 in den Städten: Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln a. Rh., Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg und Stuttgart. Die Zahl der Abrechnungsstellen beträgt also jetzt 20. Einen Begriff von den regen Umsätzen der Abrechnungsstellen erlangt man durch folgende Ziffern. Es betragen die Umsätze bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank (in Millionen Mark): 1906: 42 035, 1907: 45 313, 1908: 45 960, 1909: 51 427, 1910: 54 342.

In Berlin gehören der Abrechnungsstelle 19 Bankhäuser an. Der Vorteil gegenüber dem Kassenverein besteht hier vor allem darin, daß die Abrechnungsstelle schneller arbeitet. An den Kassenverein müssen die Einlieferungen bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens erfolgen; diejenigen Schecks, die mit der ersten Postbeförderung eingehen, könnten daher erst am nächsten Tage verrechnet werden. Hierdurch würde ein Zinsverlust für einen Tag entstehen. Die Versammlungen der Abrechnungsstelle finden um 9, um 12 $\frac{1}{2}$ und um 4 Uhr statt. Somit ist es den Banken möglich, bei Benutzung der Abrechnungsstelle noch an demselben Tage über das Geld zu verfügen¹⁾.

Der Verkehr der Abrechnungsstelle erstreckt sich in Berlin hauptsächlich auf Schecks; es können aber auch von der Bank

¹⁾ Über die Abrechnungsstelle, die im Jahre 1908 der Berliner Kassenverein errichtet hat, siehe S. 84.

akzeptierte oder bei ihr domizilierte Wechsel sowie Anweisungen verrechnet werden.

Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt nach § 12 des Scheckgesetzes als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht. Nach einer ergänzenden Bestimmung des Bundesrats gelten die der Reichsbank angeschlossenen Abrechnungsstellen als solche im Sinne des Gesetzes. Die gleiche Stellung nimmt die Preußische Seehandlung ein.

Die Abrechnungsstelle befindet sich im Reichsbankgebäude; dort ist ihr ein besonderes Zimmer angewiesen. Jede ihr angeschlossene Bank besitzt einen Tisch, an dem der Vertreter Platz zu nehmen hat. An dem einen Ende des langgestreckten Raumes befindet sich das Pult des Leiters, eines Beamten der Reichsbank. Kurz vor 9 Uhr morgens beginnt die Tätigkeit. Die Angestellten der Banken erscheinen und ordnen die aus ihren Bureaus mitgebrachten Papiere (Schecks, Wechsel usw.) nach den Namen der zahlungspflichtigen Firmen. Die auf je ein Bankhaus lautenden Schriftstücke werden mit einer Nadel zusammengeheftet, nachdem jedes einzelne mit dem Stempel der Bank und dem Vermerk „Abrechnungsstelle“ versehen worden ist. Beigefügt werden den Schriftstücken noch zwei Formulare (1 und 2, S. 79/80). In das erste Formular trägt der Beamte die Summe der zur Zahlung präsentierten Schriftstücke ein; das zweite dient als Empfangsbekanntnis, wird aber gleichfalls von dem Einreicher der Schriftstücke (Dresdner Bank) ausgefüllt und ist vom Empfänger (Direktion der Diskontogesellschaft) nur zu unterzeichnen. Ferner füllt der Beamte ein drittes Formular (3, S. 81) aus: links die Stückzahl der jeder Firma präsentierten Papiere, daneben die Gesamtsumme sowie den Namen der Firma. Punkt 9 Uhr gibt der Leiter der Abrechnungsstelle ein Glockenzeichen; die Vertreter der Banken verteilen nun die in der eben beschriebenen Weise zusammengehefteten Papiere nebst den Formularen 1 und 2 an die zahlungspflichtigen Firmen; Formular 3 bleibt zurück. So erhält der Angestellte jeder Bank sämtliche für sein Institut bestimmten Schecks, Wechsel und Anweisungen. Er hat nun zu prüfen, ob die ihm übergebenen Papiere mit der dazu gehörigen Aufstellung (Formular 1) übereinstimmen. Ist das der Fall, so setzt er unter Formular 2 den Firmenstempel und gibt es der Ausstellerin (Dresdner Bank) zurück. Die Summen

der empfangenen Papiere setzt er noch in die rechte (Haben-) Spalte von Formular 3 ein. Nunmehr begeben sich die Bankvertreter in die Bureaus, wo die Papiere geprüft werden. Die nicht in Ordnung befindlichen werden dem Absender bei der nächsten Abrechnung, um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, in der Abrechnungsstelle zurückgegeben. Die Rücklieferung erfolgt genau so wie jede Anlieferung; nur wird statt des weißen Formulars 1 ein rotes genommen, das noch rechts oben den Vermerk „Rückgänge“ enthält. An die zurückgelieferten Schecks, Wechsel oder Anweisungen wird in der Regel ein kleiner Zettel befestigt, auf dem der Grund der Rückgabe angegeben ist. Häufig kommt es vor, daß Schecks oder bei der Bank domizilierte Wechsel präsentiert werden, die zunächst nicht eingelöst werden können, weil der Kunde noch nicht für die Deckung gesorgt hat, deren Eingang aber bald zu erwarten ist. Dem Kunden wäre es sehr unangenehm, wenn die Bank sofort die Anerkennung versagen würde. Man pflegt daher solche Papiere zurückzugeben; auf dem beigefügten Zettel wird aber gebeten, das Schriftstück noch einmal zu präsentieren. Diesem Verlangen wird bei der nächsten Abrechnung stattgegeben. Die Rücklieferungen werden

Formular 1.

Berlin, den 3ten Juli 1911.*Dresdner Bank*

an

Diskonto-Gesellschaft.

Stück			Summe	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1	3	000	—	
2	1	430	50	
3	1	120	—	
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10			5	550 50

Formular 4.Abrechnungsstelle Berlin.Mk. 3433,10

Berlin, den 3^{ten} Juli 1911. Das Girokontor der Reichshauptbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark *Dreitausendvierhundertdreißig auch 10 Pf.*

zugunsten des Girokontos von *Dresdner Bank* belasten.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

Formular 5.Abrechnungsstelle Berlin.Mk.

Berlin, den ..ten 190... Das Girokontor der Reichshauptbank wolle dem Konto der Abrechnungsstelle

Mark

.....

zu Lasten des Girokontos von
gutschreiben.

Richtig.

Der Vorsteher der Abrechnungsstelle.

in Formular 3 ebenfalls in die „Soll“-Spalte eingestellt, genau so, als wenn es sich um eine gewöhnliche Lieferung an die betreffende Firma handelt. Neben den Rücklieferungen finden um 12¹/₂ Uhr auch neue Einlieferungen statt.

Nachmittags um 4 Uhr kommen die Vertreter der Banken ebenfalls im Clearinghouse zusammen. Aber es finden um diese Zeit keine Einlieferungen statt; die Versammlungen dienen vielmehr nur dazu, um die definitive Abrechnung vorzunehmen. Formular 3 wird jetzt, nachdem alle Posten des ganzen Tages eingestellt worden sind, abgeschlossen (siehe Beispiel) und dem Leiter der Abrechnungsstelle übergeben. Über den Saldo wird

ein Überweisungsscheck (Formular 4 oder 5, S. 81) ausgestellt, der gleichfalls dem Leiter überreicht wird. Dieser prüft die Formulare untereinander; jedem „Soll“-Posten muß ein „Haben“-Posten auf einem anderen Formular entsprechen. Sind alle Buchungen als in Ordnung befindlich anerkannt, so gibt er den Vertretern die Abrechnungsblätter (Formular 3) unterzeichnet zurück und veranlaßt im Girokontor der Reichsbank die Guthchriften oder Belastungen auf die Girokonten der Banken.

Naturgemäß können nur solche Schecks durch die Abrechnungsstelle verrechnet werden, die auf die der Abrechnungsstelle angeschlossenen Banken gezogen sind, und selbst in diesem Falle nur dann, wenn die Schecks auf die in der Abrechnungsstelle direkt vertretene Niederlassung der Bank oder auf eine an dem Domizil der Abrechnungsstelle befindliche Filiale (Depositenkasse usw.) lauten. Wie auf S. 46 gezeigt wurde, erfolgt die Bezahlung eines Schecks erst, nachdem sich die Bank davon überzeugt hat, daß ihr Kunde, der Aussteller des Schecks, mindestens ein Guthaben in Höhe des Scheckbetrages unterhält. Schecks, die z. B. auf die Depositenkasse der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. O. ausgestellt sind und bei der Bank für Handel und Industrie in Berlin präsentiert werden, können also nicht in Berlin ohne Genehmigung der Frankfurter Depositenkasse ausgezahlt und daher nicht durch die Berliner Abrechnungsstelle ohne weiteres verrechnet werden. Um den Scheckverkehr zu erleichtern, ist aber auf der Rückseite der meisten Schecks eine Reihe von Zahlstellen angegeben; neben der Zentrale, den Filialen und Depositenkassen derjenigen Bank, auf die der Scheck gezogen ist, treten als solche gewöhnlich die demselben Konzern angehörenden Banken auf, beziehungsweise die Mutterinstitute als Zahlstelle für die Tochterbanken. So befindet sich, um ein Beispiel anzuführen, auf der Rückseite der Schecks der Bergisch-Märkischen Bank der Vermerk, daß die Einlösung auch bei der Deutschen Bank, deren Filialen und Depositenkassen kostenfrei erfolgt (die Deutsche Bank besitzt den größten Teil der Aktien der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld und ist in ihrem Aufsichtsrat vertreten). Hierdurch wird für den Aussteller des Schecks insbesondere der Vorteil erreicht, daß er den Scheck zur Bezahlung einer Schuld auch an einen auswärts wohnenden Gläubiger benutzen kann. Ein in Elberfeld domizilierender Kaufmann kann leicht einen Scheck auf die Bergisch-Märkische Bank in Elberfeld zur Bezahlung

einer Warenschuld an seinen in Berlin wohnenden Lieferanten senden, wenn dieser Scheck auch in Berlin kostenlos eingelöst wird.

Bis vor kurzem mußte der Einzug von Schecks auf eine Provinzbank, die in Berlin „zahlbar“ waren und von dem Inhaber (z. B. dem Berliner Lieferanten des Elberfelder Kaufmanns) nicht bei der Zahlstelle direkt präsentiert, sondern einer anderen Bank zum Inkasso übergeben wurden, durch Kassenboten erfolgen. Die Banken, denen solche bei einer anderen Berliner Bank „zahlbar“ gestellte Schecks von ihren Kunden übergeben wurden, konnten sich nicht der Abrechnungsstelle bedienen, weil deren Hauptzweck, die rasche Abwicklung der Verrechnung durch die einige Tage in Anspruch nehmende Prüfung des in einer anderen Stadt geführten Kontos des Scheckausstellers illusorisch gemacht worden wäre. Da andererseits die Banken Schecks dieser Art in zahlreichem Umfange erhalten, so wurde am 1. Juni 1910 in Berlin die sogenannte Scheckaustauschstelle gegründet. Ihr sind die Mitglieder der Abrechnungsstelle mit Ausnahme des Berliner Kassenvereins angeschlossen. Der Austausch erfolgt täglich nur einmal, und zwar ebenfalls im Reichsbankgebäude. Jedes Mitglied der Austauschstelle fertigt für jedes der Mitglieder, bei denen die in seinem Besitz befindlichen Schecks zahlbar sind, eine Aufstellung an, in der Betrag, Nummer und Zahlungsort der Schecks enthalten sind. Das Formular wird nebst den Schecks dem Vertreter der als Zahlstelle fungierenden Bank ausgehändigt; ein Verzeichnis desselben Inhalts (Kopie) wird von diesem unterzeichnet und dem Einreicher zurückgegeben. Gleichzeitig erhält dieser eine Empfangsbescheinigung über den Gesamtbetrag der überreichten Schecks. Der Einreicher fertigt über die übergebenen und von den anderen Mitgliedern erhaltenen (bei seiner Bank zahlbaren) Schecks ein Formular aus, das dem auf S. 80, Formular 3 wiedergegebenen Schriftstück entspricht. Der Leiter der Austauschstelle empfängt nach Beendigung des Austausches von jedem Mitglied ein solches Formular und gibt es, mit seinem Namenszug versehen, nachdem er die Salden auf ihre Richtigkeit geprüft hat, zurück. Die von den Mitgliedern der Austauschstelle in Empfang genommenen Schecks werden, nachdem im Bureau die notwendigen Buchungen vorgenommen sind, den befreundeten Banken (auf deren Firma sie gezogen sind) zugesandt, und diese für den Gegenwert belastet. Nach vier Werktagen erfolgt die eigentliche Abrechnung der Schecks, und zwar nicht mehr in der Austauschstelle, sondern in der

Abrechnungsstelle. Die oben erwähnten (S. 83), mit dem Namenszug des Empfängers versehenen Kopien werden eingereicht, und gelangen genau so, wie andere Dokumente (Schecks, Wechsel usw.) zur Verrechnung (siehe S. 76). Auch die Rücklieferung von Schecks, die nicht bezahlt worden sind, erfolgt in der oben (S. 78) geschilderten Weise.

Die Einlieferung in die Scheckaustauschstelle gilt nicht als Vorlegung im Sinne des § 12 des Scheckgesetzes.

Auch die Bank des Berliner Kassenvereins besitzt seit April 1908 eine Abrechnungsstelle; jedoch nur für Schecks. Die Einlieferung der Schecks erfolgt für die der Abrechnungsstelle angeschlossenen Mitglieder bis 12 Uhr mittags; Schecks auf die Reichsbank können auch nach 12 Uhr eingeliefert werden. Anwendung findet die Abrechnungsstelle des Kassenvereins fast nur für solche Schecks, deren Bezogene nicht in der Abrechnungsstelle der Reichsbank vertreten sind. Die Abwicklung vollzieht sich etwas anders wie bei der Reichsbank. Es werden zwei Aufstellungen angefertigt, von denen der Einlieferer die eine mit dem Quittungsvermerk des Kassenvereins versehen zurückerhält. Der Kassenverein bucht alsdann die Salden auf die Konten der einzelnen Mitglieder; naturgemäß unter Vorbehalt der Rücklieferungen. Eine Zusammenkunft zur Feststellung der Salden, wie sie bei der Abrechnungsstelle der Reichsbank stattfindet (S. 81), ist hier nicht üblich.

Die durch das Clearinghouse verrechneten Posten können ebenso wie die beim Giroverkehr mit der Reichsbank und beim Verkehr mit dem Kassenverein entstehenden in die Kassabücher übertragen werden, so daß der Saldo der Verrechnungen mit als Kassensaldo erscheint (S. 70 und 73). Bei denjenigen Banken, wo die Buchungen nach dieser Methode vorgenommen werden, pflegt man freilich für die Clearinghouse Verrechnungen ein besonderes Kassabuch anzulegen. Wo in der Buchhalterei ein Konto „Reichsbank“ geführt wird, richtet man für den Verkehr mit der Abrechnungsstelle eine Primanota ein, die nach Formular 3 übertragen werden kann. Es wird unnötig sein, die verrechneten Posten einzeln auf das Konto „Reichsbank“ zu übertragen; es genügt die Einstellung des Saldos. (Siehe folgendes Beispiel.)

In Hamburg, das schon in frühen Zeiten nicht bloß der Mittelpunkt eines entwickelten Handelsverkehrs überhaupt, sondern insbesondere auch eines ausgedehnten Marktverkehrs gewesen ist, erfolgt der Überweisungs- und Abrechnungsverkehr

Clearinghouse-Primanota.

Juli 1911.

Kontokorrentkonto (Reichsbank)						
4	An Wechselkonto¹⁾					
	div. Schecks a. Diskonto-Gesellsch.	5550	50			
	" " a. S. Bleichröder	9012	80	14 563	30	14 563 30

Juli 1911.

Diverse Debitores						
4	An Kontokorrentkonto (Reichsbank)					
	Per Wechselkonto					
	Mk. 6000 — Domizilwechsel Nr. 1712 per 4./7. 1911 auf uns von Dresdner Bank	6000	—	6000	—	
	Per Trattenkonto²⁾					
	Mk. 5130,20 diverse Schecks auf uns von Dresdner Bank	5130	20	5130	20	11 130 20

auf etwas andere Weise. Der Scheck spielt in Hamburg eine weit geringere Rolle als in anderen Städten, besonders in Berlin; an seiner Stelle stand von jeher der Überweisungsverkehr. Der Unterschied besteht darin, daß bei dem aus England überkommenen Schecksystem (häufig kurz: „englisches System“ genannt) die Zahlung an einen Dritten mit Hilfe des Schecks erfolgt, während beim Überweisungsverkehr nur ein Zettel ausgefüllt und der Bank übergeben wird, worauf der Name des Zahlungsempfängers und die Summe vermerkt wird, die seinem Konto gutgeschrieben werden soll. Das Verfahren entspricht also dem Überweisungsverkehr der Reichsbank (die es von Hamburg übernommen hat); der Unterschied besteht nur darin, daß hier ein Scheck-, dort ein Überweisungsformular angewendet wird und daß der Überweisungsverkehr der Reichsbank sich auf den Fernverkehr d. h.

¹⁾ Schecks auf andere Banken werden in der Regel über Wechselkonto gebucht.

²⁾ Für die auf die Bank lautenden, von dem Kunden avisierten Schecks, die ihr durch die Abrechnungsstelle präsentiert worden sind, wird das Trattenkonto belastet (siehe S. 56). Nicht avisierte Schecks werden dem Konto des Ausstellers belastet.

auf den Verkehr zwischen den einzelnen Reichsbankfilialen, derjenige der Hamburger Banken sich dagegen auf den Zahlungsverkehr innerhalb der Stadt erstreckt.

Gelegentlich der Bestrebungen zur Ersparung des Geldumlaufs ist in der Presse darüber diskutiert worden, welchem von beiden Systemen, dem Scheck- oder dem Überweisungsverkehr, der Vorzug zu geben sei. Von den Anhängern des Hamburger Systems wird im allgemeinen auf drei Momente hingewiesen, die als Vorzug gegenüber dem Scheckverkehr betrachtet werden. Es sei eine größere Sicherheit vorhanden; der Scheck werde in der Regel an jeden Inhaber ausgezahlt, der Aussteller müsse also darauf bedacht sein, ihn vor Verlust oder Diebstahl zu bewahren, während das den Überweisungsauftrag enthaltende Formular selbst bei Verlust nicht zu rechtswidriger Bereicherung führen könne. Zweitens mache der Überweisungsverkehr die Quittung des Zahlungsempfängers überflüssig, weil die Bank über die erfolgten Überweisungen Buch führt; drittens seien die Banken in der Lage, geringere Kassenbestände zu halten, weil sie nicht so häufig wie beim Scheckverkehr in die Lage kommen, bare Auszahlungen zu machen. Denn derjenige, der ein Bankkonto besitzt, wird die ihm hierauf gutgeschriebenen Beträge nur insoweit abheben, als er Bedarf an barem Gelde hat, während der Empfänger eines Schecks leichter den ganzen Betrag zur Abhebung bringt. Auf dem Hamburger Bankiertag am 5. und 6. September 1907 wurde über diese Frage diskutiert, ohne daß eine Entscheidung für ein bestimmtes System gefallen wäre. Die zur Annahme gelangte Resolution spricht sich in gleicher Weise für die Hebung des Überweisungs- wie des Scheckverkehrs aus.

Dieser Standpunkt ist insofern richtig, als hierbei wohl örtliche Gepflogenheiten eine wesentliche Rolle spielen. Der Überweisungsverkehr ist nur denkbar, wenn sich die Gewohnheit, ein Bankkonto zu besitzen, in umfangreichem Maße ausgebildet hat. Denn die Überweisung durch eine Bank kann nur an den erfolgen, der ein solches Konto besitzt, während der Scheck jedermann in Zahlung gegeben werden kann. Tatsächlich ist denn auch in Hamburg der Depositenverkehr (trotzdem die dem Kunden vergüteten Zinsen geringer sind) weit stärker ausgedehnt als in Berlin. Dort gilt es als selbstverständlich, daß der Großkaufmann ebenso ein Bankkonto besitzt wie der kleine Handwerker, teilweise sogar der Arbeiter. Im Adreßbuch wie im Verzeichnis der Fernsprechteilnehmer wird der Name der Bank

angegeben, wo das Konto geführt wird. Ist auch eine Agitation zur Herbeiführung ähnlicher Zustände an anderen Plätzen zu wünschen, so ist doch zu bedenken, daß das Publikum trotz einer solchen Agitation sich nicht ganz plötzlich bereitfinden kann, von der Benutzung der Bankkonten in regerem Maße Gebrauch zu machen. Solange dies nicht der Fall ist, wird der Scheckverkehr das Übergewicht behalten müssen. Neuerdings spricht zugunsten des Überweisungsverkehrs allerdings auch, daß der Scheck stempelpflichtig ist, das Überweisungsformular jedoch nicht.

Übrigens unterscheidet sich der Scheck mit der Verrechnungsklausel nur durch seine Form von dem Überweisungsverkehr. Näheres hierüber siehe Abschnitt 8b dieses Kapitels.

Zur Zeit ruht die Vermittlung des Hamburger Überweisungsverkehrs in den Händen von fünf Privatbanken und der dortigen Reichsbankhauptstelle. Die Verfügung über ein Guthaben erfolgt durch den sogenannten Abschreibezettel (siehe Beispiel).

Über die für Rechnung des Kunden erfolgten Überweisungen wird diesem abends von der Bank Mitteilung auf einem hierzu bestimmten Formular gemacht. Ein Kontobuch wird bei den meisten Banken nur auf Wunsch geführt. In Zeiträumen von

Beispiel eines Hamburger Abschreibezettels.

Die Norddeutsche Bank in Hamburg wird ersucht,
an die Vereinsbank in Hamburg zu überweisen:

		Mark	Pf.
Einzuliefern bis 12 ¹ / ₂ Uhr (von 12 ¹ / ₂ bis 2 Uhr nebst 30 Pf. pr. Posten.)	für		
	„		
	Bei mehr als zwei Überweisungen ist auf diesem Bankzettel zu bemerken „für Abschreibungen laut beifolgender Sammel-Aufgabe“ und nur die Gesamtsumme aufzuführen.	<i>Summe</i>	
In Buchstaben:			
Mark:			
Hamburg, den.....190			
(Unterschrift):.....			

Um möglichst frühzeitige Einreichung der Zettel, besonders an Ultimo-Tagen wird ersucht!

8—10 Tagen versenden die Banken an alle Depositenkunden sogenannte Akkordzettel. Hierauf wird die Höhe des Saldos vermerkt und hinzugefügt, daß dessen Übereinstimmung mit den Büchern des Kunden angenommen wird, wenn von diesem nicht noch an demselben Tage der Bank eine gegenteilige Mitteilung gemacht wird.

Die Banken haben in ihren Kassenräumen Kästen angebracht, worin die Abschreibezettel von den Kunden gelegt werden, soweit nicht die Zusendung durch die Post erfolgt. Die Zettel werden alsdann in ein Buch, das sogenannte Kontrollbuch, eingetragen und die Überweisungen nunmehr auf Bogen übertragen. Je ein Bogen wird für jede der dem Überweisungsverkehr angeschlossenen Banken bestimmt. Zur Erleichterung der Übersicht werden die Abschreibezettel in verschiedenen Farben geliefert, so daß jede Bank immer dieselbe Farbe besitzt. Bei Überweisungen auf die bei der Reichsbank geführten Staatskonten (Steuer, Gas, Telegraphenamts usw.) kommen noch besondere Zettel in Anwendung. Auch werden nach den Abschreibezetteln die Buchungen ins Memorial gemacht, wie dies bei den Reichsbanküberweisungen beschrieben wurde.

Der Verkehr in der Hamburger Abrechnungsstelle wickelt sich in ähnlicher Weise ab wie in Berlin, nur daß es sich hier hauptsächlich um die Abrechnung von Überweisungen und nicht von Schecks handelt. Der Austausch der Überweisungsbogen findet in Hamburg um 12 $\frac{1}{2}$, 1 $\frac{1}{2}$ und 2 $\frac{1}{2}$ Uhr statt, die Schlußrechnungen um 3 $\frac{1}{4}$ Uhr. Um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr wird der Austausch der Akzpte, Wechsel und Schecks vorgenommen. Wie beim Scheckverkehr wird nach der letzten Versammlung der Abrechnungsstelle (2 $\frac{1}{2}$ Uhr) festgestellt, ob die Kunden in Höhe der zur Überweisung aufgegebenen Beträge Guthaben unterhalten. Die Banken haben das Recht, bis 4 Uhr nachmittags Überweisungen zurückzuziehen. Die Übertragung der Salden findet wie in Berlin, auch mit Hilfe ähnlicher Formulare, durch das Reichsbankgirokonto statt.

8. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen.

a) Im allgemeinen.

Lassen sich auch nicht alle Wege ersinnen, die ein verbrecherischer Beamter zur Ausübung von Unterschlagungen benutzen kann, so ist es doch möglich, wenigstens die wichtigsten Prinzipien festzustellen, die für eine wirksame Kontrolle in Anwendung zu kommen haben.

Bei allen Sicherheitsmaßregeln und Kontrollen kann man zunächst zwei Arten streng voneinander unterscheiden: solche, die mit der Organisation an und für sich nichts zu tun haben, sondern sich nur auf Nachprüfungen in regelmäßigen oder unbestimmten Zeitabschnitten beschränken (Revisionen), und im Gegensatz hierzu solche, die mit der Organisation eng verknüpft, oft von ihr untrennbar sind.

Wenn einige Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktienbank von Zeit zu Zeit eine Kontrolle der Kasse vornehmen, so hängt das mit den technischen Einrichtungen im Kassabureau in keiner Weise zusammen. Der Kassenbestand wird nachgezählt und mit den Kassabüchern abgestimmt. Wenn aber bestimmte Arbeiten so verteilt werden, daß die Beamten, die sie auszuführen haben, häufig, ohne daß sie es selbst wissen, sich gegenseitig kontrollieren, so kann man wohl sagen, daß diese Sicherheitsmaßregeln zur Organisation selbst gehören. Das einfachste und zugleich praktischste Beispiel dieser Art ist das System der doppelten Buchführung. Durch das sinnreiche Prinzip, daß jeder Belastung eine Gutschrift gegenübersteht, müssen Irrtümer und zuweilen auch Veruntreuungen ans Tageslicht kommen; es kann von der einen Schale einer Wage nichts genommen werden, ohne daß es am Sinken der anderen entdeckt würde. Der Angestellte, der z. B. das Wechselkonto führt, wirkt als Kontrollbeamter für seinen Kollegen, der das Kontokorrentkonto zu übertragen hat. Beide Bücher werden nach den gleichen Grundbüchern — *Prima-nota* (*Memorial*) und *Kassabuch* — geschrieben, jedes aber zu anderem Zwecke: zwei Wege, die denselben Ursprung haben, auseinandergehen, um sich wieder zu vereinen. Dennoch wird niemand behaupten, daß das Wechselkonto als Kontrollbuch des Kontokorrentkontos angelegt ist; es dient hauptsächlich dazu, den am Diskontgeschäft erzielten Nutzen festzustellen. Wird aber aus den Grundbüchern in eins von beiden falsch übertragen, so stellt es sich am Schlusse des Monats heraus, wenn der Gesamtbetrag aller Debetposten mit dem aller Kreditposten verglichen wird. (Näheres hierüber siehe Kapitel VIII.)

Aber sind denn, da das System der doppelten Buchführung kontrollierend wirkt, noch weitere Sicherheitsmaßregeln notwendig? Als im Jahre 1902 bei einigen größeren Banken eine Reihe von Unterschlagungen entdeckt wurde, ist diese Frage häufig gestellt worden. Ihre Beantwortung ist höchst einfach. Wenn von beiden Schalen einer Wage das gleiche Quantum genommen wird,

bleibt das Gleichgewicht erhalten. Angenommen, es zahle jemand an der Kasse einer Bank 1000 Mk. ein, der Kassierer unterschlage aber das Geld und schreibe den Betrag überhaupt nicht ins Kassabuch ein, so kann die doppelte Buchführung zur Entdeckung der Tat nichts beitragen. Denn der Betrag wird dem Konto des Kunden nicht gutgeschrieben und fehlt daher auf beiden Seiten, im Debet des Kassakontos wie im Kredit des Kontokorrentkontos. Ähnlich ist es auch bei allen Büchern, die mit dem System der doppelten Buchführung nichts zu tun haben. So können z. B. aus den Effektendepots eines Kunden Wertpapiere gestohlen werden, ohne daß die Defraudation durch die doppelte Buchführung entdeckt werden kann.

Diese Beispiele genügen, um zu erkennen, daß noch weitere Sicherheitsmaßregeln notwendig sind. Aber die Grundsätze der doppelten Buchführung werden auch hierbei Anwendung finden können; verschiedene Arbeiten werden von verschiedenen Beamten angefertigt, die sich dabei gleichzeitig kontrollieren. Besonders vorteilhaft ist es, wenn die gegenseitige Kontrolle auch durch Beamte verschiedener Bureaus erfolgen kann; dadurch ist die Möglichkeit von Defraudationen um so eher ausgeschlossen, weil im Großbetriebe die Angestellten des einen Bureaus mit denen eines anderen im allgemeinen wenig in Berührung kommen; eine planmäßig angelegte, gemeinsame Unterschlagung ist von Beamten desselben Bureaus eher zu erwarten als von denen zweier verschiedener Abteilungen.

Die Frage, welcher von beiden Kontrollierungsarten der Vorzug zu geben ist, den von außen her erfolgenden Nachprüfungen (Revisionen) oder den mit der Organisation verquickten, ständigen Kontrolleinrichtungen, ist dahin zu beantworten, daß beide in gleicher Weise notwendig sind.

Plötzlich oder in bestimmten Zeitabständen vorgenommene Revisionen haben den Vorzug, daß durch sie Veruntreuungen häufig schneller entdeckt werden als mit Hilfe der Bücher, die erst am Schlusse des Monats, zuweilen noch später abgestimmt werden. Voraussetzung dabei ist freilich, daß bei der Revision, die sich naturgemäß nur auf Stichproben beschränken kann, zufällig die von der Veruntreuung berührten Posten entdeckt werden. In gewissen Fällen, und zwar überall da, wo es sich um Wertbestände handelt, ist eine Revision nach dieser Art durchaus notwendig. Was würde z. B. die Führung aller nur denkbaren Bücher nutzen, wenn niemand von Zeit zu Zeit eine Abstimmung

der Kassen- und Effektenbestände mit den sich aus den Büchern ergebenden Sollbeständen vornehmen würde? Der Kassierer könnte alle Einzahlungen getreuest buchen, alle Bücher würden somit stimmen, und dennoch wäre nie zu entdecken, ob er nicht einen Barbetrag aus der Kasse entnommen und für sich verwendet hat. Wie oft diese Revisionen vorgenommen werden müssen, läßt sich nicht bestimmen. Fast in allen Banken wird der Kassenbestand täglich von einem hiermit besonders betrauten Beamten geprüft. Einige Institute haben eine aus älteren Beamten bestehende Kommission gebildet, die sich ausschließlich mit Revisionen der verschiedenen Bureaus zu befassen hat. Bald tritt die Kommission unverhofft im Effektenbureau ein, um die Bestände an Wertpapieren nachzuprüfen, bald in irgendeiner Filiale der Bank usw.

Derartig zusammengesetzten Revisionskommissionen ist im allgemeinen der Vorzug zu geben gegenüber den aus Mitgliedern des Aufsichtsrats gebildeten. Denn dieser besteht häufig aus Personen, die die Organisation der Banken gar nicht oder nur sehr wenig kennen, da sie nicht immer in der kaufmännischen Praxis, geschweige denn in der des Bankgewerbes gearbeitet haben. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß einige von den großen in den Jahren 1902 und 1908 ans Tageslicht gekommenen Unterschlagungen während mehrerer Jahre unentdeckt blieben, obgleich Revisionen vorgenommen worden waren. Auch in anderen Fällen, wo es sich nicht um Bankbetriebe handelt, sondern um industrielle Gesellschaften, hat der Aufsichtsrat, wie sich in den letzten Jahren immer mehr zeigte, völlig versagt. Es ist vorgekommen, daß im Aufsichtsrat sogar Personen saßen, die fachmännische Kenntnisse des betreffenden Industriezweiges hatten und dennoch nicht einmal merkten, daß die Warenbestände in die Bilanz falsch aufgenommen worden waren. Freilich hatte in diesen Fällen der Aufsichtsrat seine Pflicht aufs gröblichste vernachlässigt; dennoch aber kommt hierin auch zum Ausdruck, daß der Aufsichtsrat als solcher zur Vornahme der eigentlichen Revisionen ungeeignet ist. § 246 des H.-G.-B. sagt über die Funktionen des Aufsichtsrats, er habe „die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten“. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Revision der Bücher nur einen Teil der Tätigkeit des Aufsichtsrats in Anspruch nehmen soll. Er soll die „Geschäftsführung“ überwachen, d. h. also ebenso den Ein- und

Verkauf der Waren, die Anlage der flüssigen Gelder usw. Und in der Tat kommt es auch fast nie vor, daß eine Gesellschaft etwa einen Bücherrevisor in den Aufsichtsrat wählt, sondern das Hauptgewicht wird bei der Wahl in erster Reihe nicht auf eine Kontrolle der Betriebstechnik, sondern auf eine Kontrolle der Geschäfte gelegt. Mag hierin auch eine Unterschätzung der rein organisatorischen Fragen liegen, so ist doch eines jedenfalls sicher: schon durch den Umstand, daß die Majorität des Aktienbesitzes die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt, wird die Wahrscheinlichkeit geschaffen, daß in den Aufsichtsrat in der Regel Personen kommen, die dank ihrem Kapital sich Einfluß zu verschaffen wissen. Solange daher von den Gesellschaften schon aus diesem Grunde nicht die Einsicht zu erwarten ist, daß sie Persönlichkeiten wählen, die die Bücher besser zu revidieren verstehen als geschäftliche Beziehungen für das Institut anzuknüpfen und einen großen Aktienbesitz anzuhäufen, wird man den Aufsichtsrat als Kontrollorgan der Buchführung für ungeeignet halten müssen.

b) Im Kassenbureau.

Im vorigen Abschnitt wurde dargelegt, daß der Kassenbestand von Zeit zu Zeit durch Kontrollbeamte mit dem Saldo der Kassenbücher abgestimmt werden muß, um zu verhindern, daß der Kassierer die eingezahlten Beträge zwar ordnungsmäßig bucht, sie sich aber trotzdem widerrechtlich aneignet. Ist diese Übereinstimmung zwischen Barbestand und Saldo der Kassenbücher festgestellt, so kann man annehmen, daß die Kasse tatsächlich stimmt, vorausgesetzt, daß alle an der Kasse erfolgten Zahlungen ordnungsmäßig gebucht sind. Dies zu kontrollieren, wird daher eine sehr wichtige Aufgabe sein, die bei den meisten Banken in folgender Weise gelöst wird. Der Kassierer, der das Geld in Empfang nimmt, trägt den Posten in das unreine Kassabuch ein und unterzeichnet die von der Bank ausgestellte Quittung. Diese gibt er einem anderen Beamten des Kassenbureaus, der eine weitere Unterschrift leistet und die Einzahlung ebenfalls in ein dem unreinen Kassabuch vollkommen gleiches Buch einträgt. Nach Schluß der Kasse für das Publikum werden beide Bücher vom Kontrollbeamten miteinander abgestimmt.

In derselben Weise werden die von der Bank ausgestellten Schecks auf die Reichsbank oder den Kassenverein behandelt.

Dieses Verfahren ist sehr einfach und praktisch: Voraus-

setzung für seine Anwendung- ist natürlich, daß das Publikum darauf hingewiesen wird, daß eine ordnungsmäßig ausgestellte Quittung zwei Unterschriften tragen muß.

Die Einrichtung kann auch dahin abgeändert werden, daß die Quittung zwar nur mit einer Unterschrift versehen wird, diese aber nicht von demselben Beamten geleistet wird, der das Geld in Empfang nimmt. Man richtet zu diesem Zweck zwei Schalter ein; an dem einen wird das Geld eingezahlt, an dem anderen die Quittung ausgehändigt. Derjenige Beamte, der die Unterschrift leistet, hat die quittierten Beträge zu buchen und die Kasse zu kontrollieren. Diese Kontrollart wird Anwendung finden, wenn man die Unterzeichnung der Quittungen durch zwei Beamte vermeiden will; ein Fall, der bei Einzelfirmen oder in kleineren Betrieben häufig vorkommt. Jedenfalls ist das Prinzip der Trennung beider Funktionen — Geldempfang und Buchung — ein vorzügliches Mittel gegen Veruntreuungen.

Ist so eine Sicherheit für die richtige Buchung der am Schalter der Kasse bar eingezahlten Summen geschaffen, so bleibt doch noch die Möglichkeit einer Unterschlagung offen, wenn das Geld einem Wertbriefe beilag. Denn in diesem Falle wird keine Quittung ausgestellt, sondern der Empfang brieflich bestätigt. Die Kontrolle muß daher durch das Korrespondenzbureau erfolgen. Es war schon davon die Rede (S. 65), daß die Kassabücher oder deren Abschriften täglich ins Korrespondenzbureau geschickt werden. Dem Korrespondenten liegen die Briefe der Kunden vor, worin der Bank von der Übersendung des Geldes Mitteilung gemacht wird. Hiernach kontrolliert er nun, ob die Beträge in die Kasse eingegangen sind. Werden Abschriften der Kassabücher zum Vergleich herangezogen, so darf der Kassierer sie nicht angefertigt haben; er könnte sonst Beträge als „empfangen“ aufnehmen, die in den Kassabüchern nicht vermerkt sind.

Veruntreuungen bei den Auszahlungen können dadurch entstehen, daß der Beamte in die Kassabücher eine Summe als „ausgezahlt“ einträgt, die er sich in die Tasche steckt. Diese Möglichkeit kann sehr leicht verhindert werden. Man könnte die Einrichtung treffen, daß, wie bei den Einzahlungen, so auch hier ein zweiter Beamter sämtliche am Schalter präsentierten Schecks, Quittungen, Rechnungen usw. erhält, hiernach die Beträge noch einmal als ausgezahlt bucht und nach Schluß der Kasse seine Notizen mit denen des Kassierers abstimmt. Dieses

Verfahren ist indes überflüssig, wenn das reine Kassabuch nach den präsentierten Belegen geführt und mit dem unreinen verglichen wird.

Die Absendungen von Geld durch die Post werden ebenso wie die Eingänge durch das Korrespondenzbureau kontrolliert. Dieses hat den Auftrag zur Absendung des Geldes gegeben (S. 65) und prüft nun, ob die Kasse sich des Auftrages entledigt hat, gleichzeitig aber auch, ob der Kassierer nicht Geld abgeschickt hat, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein.

Eine sehr sichere Kontrollmaßregel ist auch die Einrichtung, sämtliche Ein- und Auszahlungen der Kundschaft brieflich zu bestätigen. Hierdurch wird ebenfalls vermieden, daß der Kassierer empfangenes Geld nicht in die Kassenbücher einträgt oder umgekehrt Beträge als „ausgezahlt“ bucht, die er sich in die Tasche steckt. Vor allem aber hindert sie das beliebte Betrugsmanöver, daß irgendein anderer Beamter, der die Guthaben der Kunden kennt, mit gefälschten, auf den Namen eines Kunden lautenden Quittungen oder Schecks durch einen Strohmann an der Kasse Geld erheben läßt.

Der Zweck der Absendung von Bestätigungsschreiben, jede nicht ordnungsmäßige Zahlung durch die Moniten der Kunden sofort zu entdecken, kann aber nur erfüllt werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß die Briefe auch tatsächlich der Post übergeben werden: es muß dem betrügerischen Beamten unmöglich sein, etwa den Brief vor seiner Absendung zurückzuhalten. Daher muß verhindert werden, daß ein Beamter zu der Stelle, wo die Briefe zur Versendung gebracht (kuvertiert usw.) werden, Zutritt erhält. Soll ein Brief, der schon unterschrieben und der Expedition übergeben ist, zurückgeholt werden, so ist hierzu die schriftliche Genehmigung eines Kontrollbeamten einzuholen.

Eine weitere wichtige Kontrolle gegen unberechtigte Auszahlungen wird auch dadurch geschaffen, daß dem Kassierer zur Pflicht gemacht wird, bei Auszahlung des Geldes sofort auf die präsentierten Quittungen oder Schecks den Stempelaufdruck „bezahlt“ zu setzen. Es ist somit unmöglich, daß irgendein Beamter erledigte Kassenbelege entwendet und das Geld erheben läßt. Es muß aber auch kontrolliert werden, ob der Kassierer dieser Vorschrift nachgekommen ist. Dies kann bei Übertragung des reinen Kassabuches nach den Zahlungsbelegen geschehen.

Der Giroverkehr mit der Reichsbank und dem Kassenverein erfordert nur wenige Kontrollmaßregeln. Die Überweisung einer

Summe per Reichsbank-Girokonto geschieht, wie wir gesehen haben, nach dem Auftrag des Korrespondenzbureaus. Gleichzeitig wird dem Kunden eine Mitteilung hiervon gemacht, nach diesem Briefe die Primanota geschrieben und hiernach das Konto „Reichsbank“ in der Buchhalterei geführt. Wird nun in der Buchhalterei täglich eine Abstimmung dieses Kontos mit dem Gegenbuch der Reichsbank vorgenommen, so ist, wenn die Posten übereinstimmen, dadurch zweierlei bewiesen: zunächst, daß alle im Gegenbuch verzeichneten Beträge auch in der Primanota enthalten, also die Bestätigungen und Belastungen durch das Korrespondenzbureau ordnungsmäßig erfolgt sind; zweitens aber ist, da sämtliche auf dem Konto und somit in der Primanota vermerkten Posten im Gegenbuch stehen, die Gewähr dafür vorhanden, daß alle Überweisungsaufträge ausgeführt sind.

Ebenso vergleicht der Buchhalter des Kontos „Reichsbank“ die der Bank per Reichsbank-Girokonto überwiesenen Beträge mit den Eintragungen des Gegenbuches. Dadurch wird festgestellt, ob vom Korrespondenzbureau über alle durch das Zentralinstitut eingegangenen Beträge Bestätigungsschreiben abgesandt worden sind. Denn nach ihnen wurde die Primanota, hiernach wieder das Konto „Reichsbank“ geführt. Wäre die Absendung eines solchen Schreibens unterblieben, so würde der Posten auf dem Konto fehlen, aber im Gegenbuch enthalten sein.

Wo ein Konto „Reichsbank“ nicht geführt wird und die Reichsbank-Giroüberweisungen statt in Primanoten in die Kassabücher gebucht werden, kann eine ähnliche Kontrolle dadurch herbeigeführt werden, daß die Kassabücher mit den Briefen des Korrespondenzbureaus verglichen werden.

Besonders interessant ist eine Kontrolleinrichtung, die aus England zu uns herübergekommen ist und sich als überaus nützlich erwiesen hat: das sogenannte „Kreuzen“ (englisch „crossing“) der Schecks. Es soll verhindern, daß Schecks, die abhanden gekommen sind, dem Diebe oder Finder ausgezahlt werden. Die Sicherheitsmaßregel besteht darin, daß quer über den Scheck die Worte „Nur zur Verrechnung“ geschrieben oder durch einen Stempel aufgedruckt werden. Wird ein solches Papier an der Kasse einer Bank zur Bezahlung vorgelegt, so wird sie abgelehnt; denn der Vermerk bedeutet, daß der Betrag nur dem Konto desjenigen, der den Scheck der Bank eingereicht hat, gutgeschrieben werden darf. Diese Gutschrift (Verrechnung) gilt dann nach § 14 des Scheckgesetzes als Zahlung im Sinne des

Gesetzes. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Freilich ist es undenkbar, daß jedermann, der einen „gekreuzten“ Scheck in Zahlung bekommt, bei der betreffenden Bank ein Konto unterhält. Der Aussteller des Schecks, Julius Koch (siehe Beispiel S. 45), gibt ihn an Werner & Co., die vielleicht bei der Reichsbank kein Girokonto haben. Würde der Aussteller sich hiernach in jedem Falle vorher erkundigen müssen, so wäre damit eine große Erschwerung des gesamten Scheckverkehrs verbunden. Sollte daher diese nützliche Sicherheitsmaßregel Anwendung finden, so mußte die Möglichkeit geschaffen werden, daß wenigstens die Banken untereinander „gekreuzte“ Schecks inkassieren können. Dadurch ist es wenigstens den Firmen, die bei irgendeiner Bank ein Konto unterhalten, möglich, das Geld zu erhalten. In unserem Beispiele (S. 45) geben Werner & Co. den Scheck an Mülheimer & Co., diese an die Nationalbank für Deutschland, die den Betrag von der Reichsbank erhebt. Da, wie erwähnt, fast jede Bankfirma bei der Reichsbank ein Girokonto hat, wäre in diesem Falle die Frage gelöst. Schwierigkeiten entstünden aber doch, wenn der Scheck statt auf die Reichsbank auf eine andere Bank lauten würde. Da für den Geschäftsverkehr der Banken eines Platzes untereinander keine Konten eingerichtet zu werden pflegen, wird die Vermittlung durch die Abrechnungsstelle und in Berlin auch durch den Kassenverein übernommen. Angenommen, die Bank für Handel und Industrie habe von einem Kunden einen „Nur zur Verrechnung“-Scheck auf die Dresdner Bank erhalten, so gibt sie ihn der Abrechnungsstelle; dort erkennt die Reichsbank das Konto der Bank für Handel und Industrie für den Betrag und belastet dafür gleichzeitig die Dresdner Bank.

Hieraus ergibt sich, daß ein Privatmann einen „gekreuzten“ Scheck nur annehmen kann, wenn er bei irgendeiner Bank ein Konto unterhält. Denn die Bank kann jedem Überbringer eines „gekreuzten“ Schecks den Gegenwert nicht auszahlen, weil sie nicht wissen kann, ob er den Scheck nicht gefunden oder gestohlen hat. Somit gewinnt das „Kreuzen“ der Schecks in demselben Verhältnis an Ausdehnung, wie sich der Verkehr des Publikums mit den Banken erweitert.

Schwierigkeiten können auch mit solchen Verrechnungsschecks entstehen, die auf Plätze lauten, wo ein Abrechnungsverkehr nicht existiert. Erhält die Bank z. B. einen „gekreuzten“ Scheck auf Erfurt, so ist es für sie umständlich, ihn einzuziehen,

wenn sie nicht mit der zahlungspflichtigen Erfurter Firma in Geschäftsverbindung steht. Trotzdem geschieht es häufig, daß erst zu diesem Zweck die Erfurter Firma ein Konto einrichtet, den Gegenwert des Schecks dem Übersender aber sofort per Reichsbank-Girokonto überweist.

Es werden vom Publikum verhältnismäßig wenig Schecks mit dem Verrechnungsvermerk versehen. In den letzten Jahren hat der Brauch allerdings zugenommen. Häufiger wird das „Kreuzen“ bei den Banken angewandt, um Entwendungen von Schecks im eigenen Betriebe zu verhindern. Bei den meisten Banken besteht die Vorschrift, daß sämtliche der Bank zum Inkasso übergebenen Schecks, sofern sie auf den Wohnort der Bank und eine Firma mit Verrechnungsgelegenheit lauten, sofort nach ihrer Ankunft mit der Aufschrift: „Nur zur Verrechnung“ versehen werden müssen. Bei Schecks auf auswärtige Firmen ist erst zu prüfen, wie der Einzug zu erfolgen hat.

Wie wichtig das „Kreuzen“ der Schecks ist, hat sich bei der im Jahre 1902 ans Tageslicht gekommenen Riesenunterschlagung bei der Österreichischen Länderbank in Wien nur zu deutlich gezeigt. Dort hatte ein Kassierer die zum Inkasso eingegangenen Schecks durch einen Boten einziehen lassen und das Geld für sich verwendet. Das wäre in einem Lande, wo der Verrechnungsverkehr (Kassenverein und Clearinghouse) festen Fuß gefaßt hat, nicht möglich, selbst dann nicht, wenn der Kassierer, der den Verrechnungsvermerk auf den Scheck zu setzen hat, dies in betrügerischer Absicht unterläßt, den Scheck an sich nimmt und das Geld erhebt. Denn da die der Abrechnungsstelle und dem Kassenverein angeschlossenen Banken Schecks, Wechsel und Anweisungen fast nur durch diese Institute inkassieren, würde es auffallen, wenn ein Bote der einen Großbank an der Kasse der anderen einen auf diese gezogenen Scheck präsentierte. Der Kassierer würde wahrscheinlich die Antwort geben, der Scheck möge durch das Clearinghouse reguliert werden. Freilich kommt es vor, daß eine Bank im Laufe des Tages eilig bares Geld braucht und es ihr zu lange dauert, bis sie nach Abschluß der Verrechnung die Summe von der Reichsbank erheben darf; sie will daher die ihr zum Inkasso übersandten Schecks auf andere Banken direkt einlösen. Aber auch in diesem Falle ist eine Unterschlagung schwer durchzuführen, denn in der Regel würde dem Boten — zum mindesten bei großen Summen — nicht bares Geld, sondern wiederum erst ein Überweisungs-

scheck auf die Reichsbank (roter Scheck) übergeben werden. Der Bote geht mit diesem Scheck zur Reichsbank: das Geld wird seiner Firma gutgeschrieben; diese kann das Guthaben wieder sofort durch einen weißen Scheck auf die Reichsbank abheben. Sollte die Unterschlagung also gelingen, so wäre nötig, daß der Beamte sowohl den Scheck auf diejenige Bank, von der er das Geld einzuziehen versucht, außerdem aber noch ein Scheckformular auf die Reichsbank entwendet; daß ihm beides gelingt, erscheint unwahrscheinlich. Selbst wenn es ihm aber möglich wäre, sich einen Reichsbankscheck anzueignen, könnte er das Geld nicht an sich bringen, weil, wie oben dargestellt, eine Kontrolle darüber zu wachen hat, ob die per Scheck von der Reichsbank oder dem Kassenverein entnommenen Beträge richtig in die Kassabücher eingetragen worden sind. Nur wenn alle diese Kontrollen versagen, kann eine Unterschlagung ausgeübt werden.

Für das Publikum entsteht durch die Anwendung des Verrechnungsvermerks ebenfalls ein Vorteil. Erhält nämlich jemand einen Scheck in Zahlung, und will er ihn an eine größere Waren- oder Bankfirma weitergeben, von der er sicher annehmen kann, daß sie mit der zahlungspflichtigen Firma direkt oder durch Abrechnungsverkehr in Verbindung steht, so wird er gut tun, den Scheck vor seiner Versendung mit dem Verrechnungsvermerk zu versehen. Geht der Scheck verloren, so kann der Finder das Geld nicht abheben, wenn er kein Konto bei einer Bank unterhält. Ist dies aber der Fall, so kann jederzeit festgestellt werden, wer das unrechtmäßig gezahlte Geld erhalten hat.

Es zeigt sich somit, daß dieses Kontrollmittel nicht nur für die Bankwelt, sondern auch für das Publikum, namentlich für die Geschäftskreise, von großer Bedeutung ist.

III. Die Coupon- und Sortenkasse.

1. Allgemeines.

Bei den größeren Bankinstituten pflegt für die Einlösung der fälligen Coupons und Dividendenscheine ein besonderes Bureau etabliert zu werden, die Couponkasse. Gleichzeitig werden hier ausländische Sorten (Banknoten und Geld) in deutsche umgewechselt und deutsche in ausländische. In kleineren Geschäften wird dieses Bureau mit der Kasse vereinigt.

Unter einem Coupon — auch Zinsschein genannt — versteht man den Schein, auf Grund dessen die Zinsen einer Schuldurkunde am Fälligkeitstage beim Aussteller abgehoben werden können. Nicht jeder Schuldurkunde werden Coupons beigefügt. So werden z. B. für die Zinsen einer Hypothek keine Coupons ausgegeben; sie werden vielmehr dem Hypothekengläubiger am Fälligkeitstage gegen Quittung bezahlt.

Den Wertpapieren Zinsscheine beizufügen, wurde erst Brauch, als etwa im 17. Jahrhundert die Schuldverschreibungen der Staaten in Inhaberpapiere umgewandelt wurden, d. h. in Papiere, die ohne weiteres aus der Hand des einen in die des anderen bei gleichzeitiger Übertragung des Schuldanspruches wandern können. Für den Besitzer der Urkunde besteht der Vorteil des Coupons darin, daß er diesen wie eine Banknote weitergeben kann; nehmen doch sogar die Steuer- und Zollbehörden die Zinsscheine der Staatsanleihen in Zahlung. Der zur Bezahlung verpflichtete Schuldner genießt den Vorteil, daß er die Zinsen erst bei der Präsentation des Coupons, also unter Umständen erst lange nach Fälligkeit, zu zahlen hat. Je länger der Coupon von Hand zu Hand wandert, bis er an den Aussteller der Schuldurkunde zurückkommt, desto größer ist dessen Zinsgewinn.

Wie die Coupons denjenigen Wertpapieren beigegeben werden, die ihren Inhabern Zinsen in vorher bestimmt fixierter Höhe gewähren, so sind die Dividendenscheine zur Abhebung der Dividenden bestimmt, deren Höhe von den Ein-

nahmen der Gesellschaft abhängt und erst nach Schluß des Geschäftsjahres in einer Versammlung der Aktionäre (Generalversammlung) fast immer nach dem Vorschlag des Aufsichtsrats festgesetzt wird.

Die Coupons entsprechen meistens dem Zinsanteil auf ein halbes Jahr, zuweilen demjenigen auf ein Vierteljahr oder auf längere Perioden, z. B. ein Jahr. Die Dividendenscheine entsprechen dem Gewinnanteil auf das ganze Jahr. Dividendenscheine können nicht wie Coupons an Stelle des baren Geldes weitergegeben werden, weil ihr Wert aus ihnen nicht ohne weiteres zu ersehen ist. Einige Aktiengesellschaften, wie z. B. die Reichsbank, vornehmlich aber amerikanische Eisenbahngesellschaften, gewähren sogenannte Abschlagsdividenden. So befinden sich an den Anteilen der Reichsbank zwei Abschlagsdividendenscheine, wovon der eine am 1. Juli, der andere am 1. Januar eines jeden Jahres mit je $1\frac{3}{4}\%$ bezahlt wird. Der Rest der Dividende gelangt nach der Generalversammlung, gewöhnlich Ende März, zur Auszahlung.

Die Einlösung der Coupons und Dividendenscheine bildet für die Banken einen besonderen Geschäftszweig, der allerdings nur ganz minimale Gewinne aufweisen kann. Denn für das Inkasso wird meistens keinerlei Vergütung berechnet; nur bei Einlösung von Dividendenscheinen, die an einem anderen Ort zahlbar sind, werden Spesen in Ansatz gebracht. Dagegen erhalten die Banken häufig von den Zahlstellen, die von den Aktiengesellschaften zur Einlösung der Dividendenscheine bestimmt werden, eine kleine Bonifikation, die Zahlstellen auch wieder von der Gesellschaft selbst. Sofern es sich um ausländische Wertpapiere handelt, ergibt sich zuweilen ein kleiner Nutzen, auch dann, wenn die Auszahlung des Zinses oder Gewinnanteils in der ausländischen Münze erfolgt. Jedoch ist das nicht immer der Fall; häufig werden auch die Scheine ausländischer Papiere in Deutschland und in deutscher Währung zu einem festen Umrechnungskurse eingelöst. Teilweise wird aber bestimmt, daß die Auszahlung zu dem an der Börse notierten Kurse für Wechsel auf das betreffende Land vorzunehmen ist.

Der bei der Einlösung erzielte Überschuß ist, streng genommen, ein Sortengewinn, d. h. ein Gewinn, der bei der Umwechslung ausländischer Sorten in deutsche oder umgekehrt entsteht. Hierbei wird eine kleine Provision berechnet, meistens in der Form, daß die Bank beim Ankauf einen niedrigeren Kurs

berechnet und der Kunde beim Verkauf einen höheren als den an der Börse notierten bezahlt.

Wie die Coupon- und Sortengeschäfte zusammen in einem Bureau betrieben werden, so erscheint auch der aus ihnen erzielte Gewinn in den Geschäftsberichten der Banken gewöhnlich in einer Ziffer.

2. Der Ankauf von Coupons, Dividendenscheinen und Sorten.

Die Arbeiten in der Coupon- und Sortenkasse lassen sich in zwei Teile trennen: in den Ankauf der Coupons, Dividendenscheine und Sorten sowie in deren Verwertung (Weiterveräußerung).

Die Handhabung des Ankaufs ist sehr einfach. Die Scheine werden an der Coupon- und Sortenkasse präsentiert oder der Bank eingeschickt, und der Betrag wird bar ausgezahlt oder gutgeschrieben. In der Regel werden die inländischen Coupons von den Banken schon 14 Tage vor ihrer Fälligkeit eingelöst. Die Höhe des für sie zu zahlenden Betrages ist auf den Coupons gewöhnlich angegeben. Bei Dividendenscheinen wäre dies nicht möglich, weil das zur Ausschüttung kommende Erträgnis bei Ausgabe der Scheine nicht bekannt sein kann. Um die umständliche Arbeit der Sammlung der verschiedenen Dividendenziffern bei der großen Anzahl der Aktiengesellschaften zu erleichtern, gibt es Hilfsbücher, die gleichzeitig die bei der Einlösung der Coupons etwa noch wissenswerten Angaben enthalten¹⁾.

Für jede Art von Coupon- und Dividendenscheinen sind die Nummern der in Umlauf befindlichen Stücke, der Betrag, zu dem die Einlösung erfolgt, und die Zahlstellen angegeben. Da das Buch alljährlich erscheint, müssen die im Laufe des Jahres zur Veröffentlichung kommenden Dividendenausschüttungen nachgetragen werden. Das geschieht an der Hand der Börsenzeitungen, in denen nach Festsetzung der Dividenden eine entsprechende Bekanntmachung erlassen wird. Eine gesetzliche Vorschrift zur Publizierung besteht zwar nicht, diejenigen Aktiengesellschaften, deren Anteile an der Börse eingeführt sind, pflegen sie aber in der Regel zu veranlassen. Meistens geschieht die Veröffentlichung in Verbindung mit der in der Generalversamm-

¹⁾ Im allgemeinen Gebrauch befindlich ist: Schütz, Der Zinsschein. Berlin, Wilhelm Süsserott.

lung der Aktionäre genehmigten Bilanz. Der Fall, daß ein Aktionär über die Auszahlung der Dividende im unklaren gelassen wird, kann, selbst wenn die Publizierung der Dividendenzahlung ausbleibt, dennoch nicht eintreten, weil die Dividende meistens sofort nach Genehmigung der Bilanz fällig ist und von der Einberufung der Generalversammlung die Aktionäre durch Inserat oder auf andere Weise benachrichtigt werden müssen, und weil nach der Genehmigung durch die Generalversammlung die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen ist. (§§ 182², 255¹ und 265¹ H.-G.-B.)

Der Kassierer hat bei Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen auf den Verjährungstermin zu achten. Für sämtliche Scheine ist nämlich ein Termin festgesetzt, bis zu dem sie von der Ausgabestelle bezahlt werden müssen; anderenfalls verjährt die Pflicht zur Einlösung. Die Dauer der Verjährungsfrist ist verschieden; im allgemeinen beträgt sie 3—5, meistens 4 Jahre von dem Tage ab, an dem der betreffende Schein von der Ausgabestelle bezahlt werden muß (Fälligkeitstag). In den Statuten der Aktiengesellschaften ist fast immer eine nähere Bestimmung hierüber enthalten; bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen wird die Vorlegungsfrist auch öffentlich bekanntgemacht, und wo feste Vereinbarungen nicht getroffen sind, kommt die gesetzliche Dauer von vier Jahren nach dem Schlusse des Jahres, in dem der Schein fällig geworden ist, in Anwendung. Eine Mitteilung, bis wann die Scheine eingelöst werden müssen, befindet sich auch in der Regel auf ihnen vorgedruckt; in den Hilfsbüchern sind ebenfalls nähere Angaben hierüber enthalten.

Die Coupons und Dividendenscheine verlorener Wertpapiere können angenommen werden, da auch die Ausgabestellen gewöhnlich ohne weiteres den Gegenwert auszahlen. Einige Zahlstellen weisen die Bezahlung der Coupons verlorener Stücke jedoch zurück, um den Inhaber dadurch zu veranlassen, das Papier zur Einlösung einzureichen. Werden Coupons oder Dividendenscheine verlorener Effekten bezahlt, so muß die Zahlstelle zum Ausgleich hierfür den Gegenwert beim Inkasso des Wertpapieres vom Einlösungsbetrage der Schuldverschreibung kürzen. Coupons und Dividendenscheine gestohlener Wertpapiere werden ebenfalls bezahlt. Die Bezahlung abhanden gekommener Coupons und Dividendenscheine ist nach § 804 B. G.-B. ausdrücklich gestattet. (Näheres siehe Kapitel VI, Abschn. 4 u. 6.)

Bei einigen ausländischen Anleihen und Aktien ist es Brauch, daß bei Einlösung der Coupons oder Dividendenscheine ein bestimmter Prozentsatz als Steuer in Abzug gebracht wird. Die Staaten, deren Anleihen einer solchen Couponsteuer unterliegen, sind namentlich Österreich, Rußland, Spanien, Italien und England. Die Namen der Wertpapiere, deren Scheine sich einen solchen Abzug gefallen lassen müssen, sowie die Höhe der Steuer ersieht der Couponkassierer ebenfalls aus dem Hilfsbuch.

Staaten, in denen noch Silber- oder Papierwährung herrscht, zahlen die Coupons ihrer Anleihen häufig in der Währung ihres Landes. In diesem Falle ist eine Umrechnung in die deutsche Währung vorzunehmen.

Einige Staaten hatten früher, vor Einführung der Goldwährung, die Bestimmung getroffen, daß die Einlösung der Zinsscheine für Inländer in der Währung des Landes, für Ausländer jedoch in Gold zu erfolgen habe. Die Bevorzugung der Ausländer erfolgte, weil die eine Anleihe übernehmenden Banken es naturgemäß vermeiden, ein Papier in den Verkehr zu bringen, dessen Zinszahlung nicht einheitlich, sondern vom jeweiligen Kurse der Silber- oder Papiervaluta abhängig ist. Damit nun verhindert werde, daß die Wertpapiere zur Zinserhebung ins Ausland wandern, mußten die ausländischen Besitzer, um von der Rentensteuer befreit zu sein oder die Zahlung in Gold zu erwirken, eine eidesstattliche Versicherung abgeben, daß die Wertpapiere ihr Eigentum sind und keine in dem betreffenden Lande ansässige Person irgendein Interesse an den Papieren hat. Man nennt eine solche Erklärung Affidavit. Mit Einführung der Goldwährung ist das Affidavit überflüssig geworden, da nun auch die inländischen Besitzer Anspruch auf Goldzahlung haben. Bis vor wenigen Jahren war es noch bei der Couponeinlösung einiger italienischen Renten notwendig. Das Verfahren führte zu großen Umständlichkeiten und war daher wenig beliebt. Jetzt besteht das Affidavit noch im Verkehr mit England, aber hier hat es einen anderen Zweck. Dieses Land fordert das Affidavit nämlich bei der Einlösung von Coupons und Dividendenscheinen, die in England zahlbar, aber nicht englischen Ursprungs sind. Wird das Affidavit nicht beigebracht, so erhebt England, wie bei seinen Inländern, eine Einkommensteuer (income tax). In Betracht kommen hierbei hauptsächlich die ägyptischen und einige russische Anleihen. (Ein Beispiel eines solchen Affidavits s. S. 105.)

Bei der Einlösung der Coupons und Dividendenscheine notiert

der Kassierer gewöhnlich Namen und Wohnung des Einreichers in ein Buch, wobei er jede Eintragung mit einer Nummer versieht, die mit einer gleichen, auf jedem Schein vermerkten Nummer korrespondiert. Dies geschieht, um die Scheine zurückgeben zu können, falls sie aus irgendeinem Grunde nicht in Ordnung sein sollten.

Ein Teil der Scheine wird dem Kassierer vom Effektenbureau zur Einlösung übergeben, das sie von den im Depot befindlichen Effekten abtrennt. Soweit es der Kundschaft gehörige Wertpapiere sind, wird ihr Mitteilung gemacht, daß die Abtrennung erfolgt und der Gegenwert gutgeschrieben ist (siehe auch Kapitel IV, Abschnitt 8).

Die Umwechslung ausländischer Banknoten und Geldsorten geschieht, sofern ein Kurs an der Börse notiert wird, auf dessen Basis. Wieviel beim Ankauf abzuziehen und beim Verkauf aufzuschlagen ist, läßt sich nicht bestimmen, weil die Gebräuche in den Banken in dieser Beziehung nicht einheitlich sind und auch die Frage, mit welchem Kunden das Geschäft abgewickelt wird, hierbei eine Rolle spielt.

An der Berliner Börse werden folgende Sorten amtlich notiert:

Geldsorten, Banknoten und Coupons.

Münz-Duk. p. St. . .	9,70 bz. ¹⁾	Holländ. Bankn.	
Rand- „ „ . . .	9,59 bz.	pr. 100 Guld. . .	168,35 bz.
Sovereigns	20,20 G.	Italien. Banknoten	
20-Frks.-Stck. . . .	16,20 G.	pr. 100 Lire. . . .	81,05 bz.
8-Gulden-Stck. . . .	16,18 G.	Osterr. Banknoten	
Gold-Dollars. . . .	4,185 et. bz. G.	pr. 100 Kr. . . .	85,30 bz.
Imperials p. St. . .	alte 16,70 bz.	„ Abschn. zu	
„ alte p. 500 Gr. . .	1394 bz.	1000 Kr. . . .	85,25 bz.
Neues Russ. Gld.		Russische Bankn.	
pr. 100 R. . . .	215,95 et. bz. G.	pr. 100 R. . . .	216,10 bz.
Am N. 1000—5 D. . .	4,1775 bz. G.	„ Abschn. z. 500 R.	216 bz.
„ 2 u. 1 Doll. . . .	4,17 bz. G.	„ Abschn. zu 5,	
„ Coup. zb. N. Y. . .	4,1775 bz. G.	3 und 1 R. . . .	216,20.
Belgische Bankn.		ult. Dez.	—
pr. 100 Fr. . . .	81,10 B.	Schwed. Bankn.	
Dänische Bankn.		pr. 100 Kr. . . .	112,25 G.
pr. 100 Kr. . . .	112,40 bz.	Schweizer Bankn.	
Englische Bankn.		pr. 100 Fr. . . .	80,75 bz.
pr. 1 £	20,375 et. bz. G.	Zoll-Coupons	
Französ. Bankn.		pr. 100 R. . . .	323,50 bz. G.
pr. 100 Fr. . . .	81,05 bz.	„ kleine	323,50 bz.

¹⁾ Über die den Kursen beigefügten Bemerkungen bz., G. usw. siehe Kapitel V, Abschnitte 2 und 5.

Affidavit.

(Diese Deklaration ist von der Person oder Firma zu unterzeichnen, welche die Auszahlung der Coupons von Inhaberaktien beansprucht.)

Ich
 Wir

in

überreiche..... im Betrage von $\frac{\text{Mk.}}{\text{£}}$ die auf der Rückseite verzeichneten Coupons zur Einlösung und erkläre..... zugleich, daß sie von Inhaberaktien abgetrennt sind, welche $\frac{\text{unser}}{\text{mein}}$ unbedingtes Eigentum (oder das Eigentum eines oder mehrerer Klienten) nämlich

in

bilden, daß die Inhaberaktien sich im Besitze von

in

befinden und daß keine im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland oder in Frankreich ansässige Person irgendwelches Interesse an den bezeichneten Inhaberaktien oder Coupons hat.

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

Unterzeichnet in Gegenwart des

.....

NB. Dieses Formular ist in Gegenwart einer mit der Führung eines öffentlichen Siegels betrauten Persönlichkeit zu unterschreiben.

Bei den Notizen der Banknoten ist angegeben, worauf sich der Kurs bezieht (z. B. pro 100 Fr.); bei den Goldmünzen versteht er sich auf Mark pro Stück.

Münz- und Randdukaten sind Handelsmünzen; das sind Münzen, die keinen Bestandteil der gesetzlichen Währung bilden, wie etwa die Mark deutscher Währung, sondern nur zur Regulierung des Handels mit dem Auslande dienen sollen. Die Dukaten enthalten den größten Feingehalt an Gold: $\frac{71}{72}$ gegen $\frac{900}{1000}$ unserer deutschen Goldmünzen. Man unterscheidet, wie aus dem Kurszettel ersichtlich, zwischen Münz- und Randdukaten. Als Münzdukaten gelten die neueren Münzen, die im Gebrauche noch nicht an Gewicht verloren haben; sie müssen, um lieferbar

zu sein, den Prägestempel des laufenden Jahres tragen und das Vollgewicht von 3490 g für 1000 Stück aufweisen. Als Randdukaten sind die älteren Münzen lieferbar; das Mindestgewicht beträgt 3485 g für 1000 Stück; für jedes am Vollgewicht (3490 g) fehlende Gramm sind vom Verkäufer 2,75 Mk. zu vergüten. Bei geringerem Gewicht als 3485 g werden Dukaten nach Gewicht gehandelt, wobei ein Feingehalt an Gold von $\frac{985}{1000}$ als Basis gesetzt ist. Auch die in Ostafrika geprägte Rupie wie der in Frankreich geprägte Piastre de commerce gehören zu den Handelsmünzen.

Sovereigns sind englische Goldmünzen, an Größe und Wert etwa unseren 20-Mark-Stücken gleich. Ein Sovereign entspricht einem Pfund Sterling; auch halbe Sovereigns sind im Verkehr, während doppelte und fünffache nur äußerst selten umlaufen.

20-Frks.-Stücke, auch Napoleons genannt, sind ebenfalls Goldmünzen. Sie wurden auf Beschluß der sogenannten lateinischen Münzkonvention geprägt, die im Jahre 1865 zwischen Frankreich, Italien, Belgien und der Schweiz geschlossen wurde und die Verhältnisse dieser Länder regelte. Die Notiz für 20-Frks.-Stücke bezieht sich nicht nur auf Münzen französischen Ursprungs, sondern auch auf solche der genannten Länder sowie auf diejenigen Rumäniens. Neben den einfachen 20-Frks.-Stücken werden auch Stücke in Höhe des viertel, halben, doppelten, zweieinhalbfachen und fünffachen Wertes geprägt, von denen namentlich die beiden letzten im Verkehr wenig gebräuchlich sind. Für jedes bei der Lieferung fehlende Gramm sind vom Verkäufer 2,50 Mk. zu vergüten.

8-Gulden-Stücke entstammen der früheren österreichischen Guldenwährung, die bis zur Einführung der Kronenwährung am 1. Januar 1900 in Geltung war. Ein 8-Gulden-Stück entspricht an Gewicht und Goldinhalt einem 20-Frks.-Stück; auch Stücke im halben Werte (4 Gulden) sind im Handel.

Gold-Dollars sind amerikanische Goldmünzen; der Kurs bezieht sich auf je einen Dollar, während Stücke in dieser Höhe nicht mehr geprägt werden. Umlaufsfähig sind nur Stücke von 20, 10 (auch Eagle genannt), 5 und $2\frac{1}{2}$ Dollar.

Imperials sind russische Goldmünzen. Im Kurszettel unterscheidet man zwischen Imperials per Stück, alten Imperials per 500 g und neuem russischen Gold per 100 Rubel. Der Unterschied ist folgender: Die ersten beiden Notizen beziehen sich auf solche

Stücke, die bis zum Jahre 1885 einschließlich geprägt wurden. Sie lauten auf 5 Rubel (halbe Imperials) oder 10 Rubel (ganze Imperials) und kommen im Verkehr selten vor; der Kurs wird meistens nicht notiert. Da die Abnutzung häufig nicht unbedeutend ist, so erfolgt der Handel auch nach Gewicht; daher die zweite Notiz „per 500 g“. Erfolgt die Lieferung nach Stück, so müssen 1000 Stück, um in Berlin ohne Abzug lieferbar zu sein, mindestens 6,54 kg wiegen. Für jedes fehlende Gramm werden dem Käufer 2,50 Mk. vergütet.

Als neues russisches Gold kommen zwei Arten von Imperials in Betracht; die von 1886 bis 1896 einschließlich geprägten Stücke sowie die von 1897 an in den Verkehr gebrachten. Die erstgenannten lauteten ursprünglich ebenfalls auf 5 und 10 Rubel; da aber bei Einführung der Goldwährung im Jahre 1897 der Rubel um $\frac{1}{3}$ seines früheren Gehaltes an Feingold herabgesetzt wurde, so entspricht ein 5-Rubel-Stück von 1886 bis 1896 dem Werte von $7\frac{1}{2}$ Rubel neuer Währung und ein 10-Rubel-Stück einem solchen von 15 Rubel. Diese Münzen sind jedoch größtenteils eingezogen worden und an ihrer Stelle wurden neue mit der Aufschrift $7\frac{1}{2}$ bzw. 15 Rubel ausgegeben. Seit 1897 werden Goldmünzen zu 5 und 10 Rubel neuer Währung (= $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{2}{3}$ Imperial) geprägt, die im Verkehr die größte Rolle spielen. Sämtliche Stücke, soweit sie seit 1886 geprägt wurden, sind als neues russisches Gold gleich lieferbar; die Notiz erfolgt in Mark pro 100 Rubel. Je 1000 Rubel müssen mindestens 858 g wiegen; bei Mindergewicht werden auch hier 2,50 Mk. pro g vergütet.

Der Verkehr in Banknoten bedarf keiner Erläuterung. Bei einigen, z. B. bei den amerikanischen Noten, sind kleinere Abschnitte besonders begehrt und werden daher in der Regel höher notiert. Ein Terminhandel findet, wie aus dem Kurszettel ersichtlich, nur in russischen Noten statt. Doch sind die Umsätze ganz unbedeutend, zumal das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 die Entrichtung einer Steuer von $\frac{2}{10}\frac{0}{00}$ für Noten vorgeschrieben hat. Ohne amtliche Notiz pflegen im „freien Verkehr“ an der Berliner Börse zuweilen auch österreichische Noten per ultimo gehandelt zu werden. (Näheres über den Terminhandel und „freien Verkehr“ im allgemeinen siehe Kap. V, Abschn. 2.)

Zollecoupons sind die Coupons einiger hierzu besonders bestimmter russischer Staats- und Eisenbahnanleihen¹⁾. Es

¹⁾ Eine Liste dieser Anleihen findet man in: Swoboda, Die Arbitrage. Zwölfte Auflage, Seite 562 ff.

findet in Zolldcoupons ein lebhafter Handel statt, weil die Zahlungen des Zolles mit ihnen erfolgen dürfen. Die Notiz versteht sich per 100 Goldrubel; lieferbar sind die Coupons schon sechs Monate vor Fälligkeit, aber bis höchstens drei Monate vor der Verjährung.

Außerdem werden von Coupons noch die amerikanischen amtlich notiert, sofern sie in New York zahlbar sind.

Für Sorten, die an der Börse nicht notiert werden, ist der Kurs zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Das gilt insbesondere vom Silbergeld, das zu einem dem Notenkurs niedrigeren angenommen wird, weil der Verkehr mit Silbermünzen umständlicher als der mit Noten ist, und die Versendung in das Heimatland, um sie dort zu verwerten, höhere Portospesen verursachen würde. Das Silbergeld von Ländern, die keine Goldwährung haben, ist minderwertig, und es wird für diese Münzen in der Regel nur der Wert des in ihnen enthaltenen Silbers bezahlt. Einige Bankhäuser kaufen die nicht amtlich notierten Sorten besonders gern auf und verwerten sie durch ihre Verbindungen im Auslande oder schmelzen sie ein. Diese Firmen versenden gewöhnlich Preislisten, in denen sie angeben, zu welchen Kursen sie die Sorten abzunehmen geneigt sind.

3. Die Verwertung der Coupons, Dividendenscheine und Sorten.

An der Couponkasse werden zunächst die angekauften Coupons und Dividendenscheine nach den Effekten geordnet, deren Zinsen oder Gewinnanteil sie repräsentieren. Beim Einzug des Gegenwertes wird ein Verzeichnis angefertigt, das mit den Coupons und Dividendenscheinen den betreffenden Zahlstellen eingereicht wird. Als Zahlstelle fungiert nicht immer nur die Kasse des zur Einlösung Verpflichteten, sondern häufig werden hiermit aus Bequemlichkeit für das Publikum auch noch eine oder mehrere Bankfirmen betraut, die für Rechnung des Ausstellers der Urkunde die Auszahlung vornehmen. Das Inkasso der Banken untereinander geschieht innerhalb Berlins entweder durch den Kassenverein oder durch Boten, nach auswärts durch eine an dem betreffenden Orte domizilierende befreundete Bankfirma oder durch Postauftrag.

An größere, renommierte Firmen wird man Postaufträge nicht schicken; es genügt die Übersendung der Scheine, gegen die der Gegenwert alsdann entrichtet wird.

Besonders ist darauf zu achten, daß der Einzug der Dividendenscheine bald nach Festsetzung der Dividende erfolgt, damit nicht durch die Verzögerung Zinsverluste entstehen.

Eine gewisse Schwierigkeit entsteht bei dem Inkasso ausländischer Coupons. Auf solchen Scheinen ist häufig die Angabe enthalten, die Auszahlung erfolge auch in Deutschland, in deutschem Gelde zu einem festen Umrechnungskurse. Dieser Modus ist besonders bei denjenigen ausländischen Papieren beliebt, von denen sich ein großer Teil im Besitze deutscher Kapitalisten befindet.

Da die Inhaber solcher Papiere aber gewöhnlich nicht nur in Deutschland zu suchen sind, die betreffenden Anleihen vielmehr einen mehr internationalen Charakter haben, wird gleichzeitig die Auszahlung in mehreren Ländern gestattet. So wird z. B. bei den Coupons der $4\frac{1}{2}$ proz. Chinesischen Anleihe vom Jahre 1898 bestimmt, die Einlösung erfolge: „zum Tageskurse für achttägige Sterlingwechsel auf London bei der Deutsch-Asiatischen Bank in Berlin und bei den von dieser Bank zu beauftragenden Firmen in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Köln, sowie in London bei der Hongkong and Shanghai Banking Corporation“; hier natürlich in Pfund Sterling.

Die Möglichkeit, Coupons in verschiedenen Ländern einzulösen, kann zur sogenannten Couponarbitrage benutzt werden. Sie besteht darin, daß die Scheine nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Lande, in unserem Beispiel in London, verwertet werden; dies natürlich nur dann, wenn für die Bank hieraus ein Nutzen entsteht. Wäre z. B. der Kurs der achttägigen englischen Wechsel in Berlin 20,49 Mk. für ein Pfund Sterling, und erhält man in London auf Grund der dortigen Schecknotierungen für ein Pfund Sterling 20,50 Mk., so bedeutet die Einlösung der Chinesencoupons in London einen Vorteil. In London entsteht durch die Übersendung der Coupons ein Guthaben, das dadurch ausgeglichen werden kann, daß man dort Schecks auf Berlin ankaufen läßt. Die als Gegenwert für den in Pfund Sterling gutgeschriebenen Betrag in London gekauften Schecks werden der Berliner Firma eingesandt, die sie hier besser als mit 20,49 verwerthen kann, weil die höhere Londoner Notierung für Pfunds in deutschem Gelde auch einer entsprechend höheren für Pfunds an der Berliner Börse entspricht. (Näheres hierüber siehe unter „Devisenarbitrage“, Kapitel V, Abschnitt 10.)

Die hierbei in Frage kommenden Differenzen sind, wie leicht erklärlich, sehr gering, dies um so mehr, als auch die Portospesen,

Zinsverluste usw. zu berücksichtigen sind. Die Couponarbitrage wird daher in der Praxis gewöhnlich nur lohnen, wenn die Bank eine Schuld im Auslande zu decken hat. Dann bedient sie sich, wenn es sich als praktisch erweist, solcher Coupons zur Rimesse. Das durch die Einlösung im Auslande entstandene Guthaben aber offen zu halten oder durch Wechselziehungen auszugleichen, ist meistens nicht lukrativ genug.

Die von der Kundschaft übernommenen Sorten können ebenfalls zu Zahlungen ins Ausland benutzt werden. Häufig werden sie aber wieder für den Bedarf des Publikums reserviert oder an der Börse verkauft.

Aus der Praxis muß der Couponkassierer ersehen, nach welchen Sorten Bedarf einzutreten pflegt. Von diesen wird er sich Bestände halten, nicht gangbare Sorten aber an der Börse verkaufen.

4. Die Besorgung neuer Coupon- und Dividendenscheinbogen.

Es wäre unmöglich, einem Wertpapier die Coupons oder Dividendenscheine auf eine so lange Reihe von Jahren beizufügen, daß der Besitzer am Fälligkeitstage stets einen neuen Schein zur Abtrennung vorfindet. Nur bei wenigen Papieren ist die Umlaufsdauer schon bei der Ausgabe bekannt; meistens ist sie überhaupt nicht beschränkt. Zudem wäre es höchst unpraktisch, Coupons oder Dividendenscheine auf eine größere Reihe von Jahren vorzudrucken, da durch den häufigen Besitzwechsel die Papiere gar zu leicht beschädigt werden.

Bei einigen ausländischen Anleihen sind allerdings häufig Zinsscheine auf 70 Jahre und darüber vorgesehen. In Deutschland werden den Effekten im allgemeinen Coupons oder Dividendenscheine für 10 Jahre, zuweilen auch für eine etwas längere oder kürzere Zeit beigelegt und nach deren Ablauf neue Scheine ausgegeben. Die Scheine nicht für gar zu lange Zeit dem Stück beizufügen, hat auch den Vorteil, daß aufgebotene oder aufgerufene Wertpapiere schneller angehalten werden können; dann nämlich, wenn der Coupon- oder Dividendenscheinbogen erneuert werden soll. Um bei der Erneuerung der Scheine die Vorzeigung des Wertpapiers zu ersparen, wird ihm meistens außer den Coupons oder Dividendenscheinen noch ein sogenannter Talon (Bezugsschein, Erneuerungsschein) beigelegt, gegen dessen Einreichung die neuen Scheine verabfolgt werden. Der Talon und

die Coupons oder Dividendenscheine werden auf einen gemeinsamen Bogen gedruckt; an die Spitze des Bogens gewöhnlich der Talon, dem sich die Scheine, nach Fälligkeitsdaten geordnet, anschließen. Der Umtausch der Talons in neue Bogen, denen wieder ein Talon beigegeben ist, wird in der Regel durch die Zahlstellen der Coupons und Dividendenscheine bewirkt.

Bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform im Jahre 1909 wurde die sogenannte „Talonsteuer“ eingeführt. Nach der Novelle zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 beträgt die „Talonsteuer“ für Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien, Reichsbankanteilscheinen, Anteilscheinen von Kolonialgesellschaften usw. ein Prozent vom Nennwerte der Wertpapiere. Auf Zinsbogen von inländischen, auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunalkreditanstalten, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahnen beträgt die Steuer zwei pro mille; für die Zinsbogen aller übrigen inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen ein halbes Prozent. Die Talonsteuer auf ausländische Werte ist ebenso hoch wie die Steuer auf die entsprechende Gattung inländischer Papiere; nur mit dem Unterschied, daß auch bei Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände usw. der für die übrigen Renten vorgeschriebene Satz von einem halben Prozent zur Anwendung kommt. Jedoch hat das Gesetz in bezug auf die Besteuerung der Talons ausländischer Wertpapiere (sowohl der Aktien wie der Schuldverschreibungen) eine wichtige Einschränkung gemacht. Es fordert die Entrichtung der Steuer nur, „sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden“. Die Talons brauchen also nur im Auslande erhoben zu werden, um das Gesetz zu umgehen. Befreit von der Talonsteuer sind die Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; ebenso Gewinnanteilschein- und Zinsbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere (doch nur auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren) ausgegeben werden. Die Zahlung der Talonsteuer auf die inländischen Werte haben bisher die meisten Kommunen, Hypothekenbanken bzw. Aktiengesellschaften zunächst freiwillig übernommen, so daß eine Belastung der Besitzer der Schuldverschreibungen oder Aktien nicht eintritt. Auf Grund einer Reichsgerichtsentscheidung vom 20. November 1911 sind die Gesellschaften usw. zur Übernahme der Steuer

sogar verpflichtet. Eine Belastung der Aktionäre bedeutet die Talonsteuer freilich insofern, als deren Dividende unter Umständen auch durch die Zahlung der Steuer von seiten der Gesellschaft Einbuße erleidet, in jedem Falle aber die Gesellschaft, deren Teilhaber doch die Aktionäre sind, um den Betrag der Steuer geschädigt wird.

Das Gesetz ist von dem Standpunkt ausgegangen, daß die Talons mit Coupons oder Dividendenscheinen für die Dauer von zehn Jahren versehen sind. Es mußten daher Vorkehrungen gegen eine Umgehung des Gesetzes geschaffen werden, die dadurch leicht hätte verübt werden können, daß von nun an die Talons mit einer größeren Anzahl von Coupons oder Dividendenscheinen versehen worden wären. Es wurde aus diesem Grunde bestimmt, daß sich die Steuerabgabe für jedes Jahr um ein Zehntel zu erhöhen hat, wenn die Bogen Anteilscheine für einen längeren als den zehnjährigen Zeitraum enthalten.

Die Couponkasse erhält die Talons zum Umtausch in Coupons entweder von der Kundschaft oder vom Effektenbureau, das die Wertpapiere verwaltet. Die Talons werden so wie die Coupons und Dividendenscheine nach Effektenarten geordnet (z. B. die Talons der 3proz. preußischen Konsols oder der 4proz. Preußischen Hypothekenbank-Pfandbriefe), jede Effektenart wird wieder nach der Reihenfolge der Nummern (arithmetisch) und so unter Beifügung eines Nummernverzeichnisses der zuständigen Stelle eingereicht. Gewöhnlich wird der neue Bogen nicht sofort ausgeliefert, sondern zunächst nur eine Quittung über den Talon, gegen deren Rückgabe er später verabreicht wird.

Die Couponkasse sendet den neuen Bogen dem betreffenden Kunden zu oder übergibt ihn dem Effektenbureau, das ihn in Verwahrung nimmt.

5. Die Buchführung in der Coupon- und Sortenkasse.

Ähnlich wie in der Kasse wird in der Coupon- und Sortenkasse ein Kassabuch geführt, dessen Saldo dem Barbestand gleich sein muß. Die Einzahlungen des Geldes auf der Debetseite des Kassabuches entsprechen den Verkäufen der Sorten an die Kundschaft und an der Börse oder den Inkassi der Coupons. Couponverkäufe an die Kundschaft kommen nur in Ausnahmefällen vor. Die Auszahlungen auf der Kreditseite entsprechen Ankäufen von den Kunden oder an der Börse.

Die Sorten werden einzeln spezialisiert (z. B. in österr. Noten, franz. Noten, österr. Gold, franz. Gold, österr. Silber,

franz. Silber usw.), die Coupons nach den in deutscher Wahrung zahlbaren (Mark-Coupons) und den verschiedenen auslandischen (z. B. Franks-Coupons usw.) getrennt. Zum Zwecke groerer bersichtlichkeit werden die Markcoupons hufig noch besonders spezialisiert; z. B. in solche, die durch direkte Einlieferung bei der Bank oder durch Abtrennung von den fur Rechnung der Kundschaft im Tresor liegenden Effekten eingegangen sind.

ber die von der Kundschaft an die Bank verkauften Coupons und Sorten werden Rechnungen ausgeschrieben, die als Unterlage fur die Buchungen in die reine Coupon- und Sortenkasse verwandt werden, wenn diese nicht durch einfache Abschrift der „unreinen“ hergestellt wird. Das gleiche gilt von den Kopien der Abrechnungen, welche die Bank bei Verkufen an die Kundschaft oder an der Borse anfertigt.

Der Unterschied zwischen der „unreinen“ und der „reinen“ Coupon- und Sortenkasse ist derselbe wie der zwischen der „unreinen“ und „reinen“ Kasse. Die reine Coupon- und Sortenkasse wird meistens nicht getrennt gefuhrt, die Posten werden vielmehr in die „reine“ Kasse mit eingereiht.

Diejenigen Coupon- und Sortengeschafte, bei denen bare Ein- oder Auszahlungen nicht stattfinden, werden in Primanoten gebucht. Die bertragungen erfolgen, wie erwahnt, nach den Originalbriefen oder Kopien. Werden Sorten oder Coupons

Sorten-Primanota.

Januar 1911

19	Per Sortenkonto						
	An Kontokorrentkonto						
	Werner & Co., Bremen						
	Kr. 3100,— sterr. Noten	85,20	2641	20	2641	20	val. 20./1.

Januar 1911

19	Per Kontokorrentkonto						
	An Sortenkonto						
	Gustav Schwarz, Hamburg						
	St. 200,— Napoleons	16,31	3262	—			
	Fr. 1000,— Franz. Noten	81,80	813	—	4075	—	val. 19./1.

Unreine Coupon-

Debet		Januar 1911	
18	An Bestand		3156 55
	Sortenkonto		
	Kr. 3000,— Österr. Noten (Peter Walden)	85,60	2568 —
	Fr. 4300,— Franz. „ (Gustav Seelig)	81,45	3502 35
			9226 90
19	Bestand		8307 90

innerhalb Berlins durch den Kassenverein geliefert, so erfolgt die Grundbuchung in der Kassenvereins-Primanota (siehe S. 73).

Aus der Kasse und den Primanoten wird das Coupon- und das Sortenkonto (Skontro) übertragen. Beide werden besonders geführt, um die Gewinne oder Verluste getrennt festzustellen. Diese Arbeit wird bei den meisten Banken nicht in der Coupon- und Sortenkasse, sondern in der Buchhalterei verrichtet. Der besseren Übersicht halber empfiehlt es sich aber, die Besprechung schon an dieser Stelle vorzunehmen.

Das Couponskonto umfaßt mehrere Konten, denen die verschiedenen Valuten entsprechen. So wird ein Konto Markcoupons, Frankcoupons, Pfundcoupons, Dollarcoupons, Kronencoupons, Rubelcoupons usw. geführt. Ebenso werden im Sortenkonto mehrere Konten für österreichische Noten, französische Noten, österreichisches Gold, französisches Silber usw. gebildet.

Der Saldo der vorletzten Spalten jeder Seite muß dem in der Sortenkasse vorhandenen Bestände entsprechen; der Saldo der beiden letzten Spalten ergibt, nachdem der Bestand eingesetzt ist, den Gewinn oder Verlust, der am Jahresschluß festgestellt wird. Beim Konto Markcoupons des Couponskontros wird der Nennwert meistens dem Erlös gleich sein, weil die Coupons so eingelöst werden, wie sie ausgestellt sind. Bei fremden Valuten kann der in deutscher Währung ausgeworfene Betrag nie dem in der fremden Währung gleich sein.

Mindestens am Ultimo eines jeden Monats, zuweilen noch

und Sortenkasse.

		Januar 1911		Kredit	
18	Per Couponkonto				
	Fr. 300,— Rumänen-Coupons (Eduard Meyer)	81,—	243	—	
	Sortenkonto				
	Kr. 500,— Osterr. Noten (Fritz Schulz)	85,20	426	—	
	Couponkonto				
	Mk. 250,— Mark-Coupon		250	—	
	Bestand		8307	90	
			9226	90	

häufiger, wird der tatsächlich vorhandene Bestand mit dem sich buchmäßig nach dem Skontro ergebenden abgestimmt.

6. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen in der Coupon- und Sortenkasse.

Auch in der Coupon- und Sortenkasse sind umfassende Sicherheitsmaßregeln notwendig.

Wo die Coupon- und Sortenkasse sich mit der Ein- und Auszahlung baren Geldes befaßt, können die im Abschnitt 8 des Kapitels II erwähnten Sicherheitsmaßregeln sinngemäße Anwendung finden. Auch in der Coupon- und Sortenkasse müssen namentlich die Barbestände von Zeit zu Zeit nachgezählt und mit dem Saldo des Kassenbuches abgestimmt werden.

Neben der Abstimmung der Barbestände mit dem Saldo des Kassenbuches hat noch eine Abstimmung der Coupon- und Sortenbestände mit dem Coupon- und dem Sortenkontro zu erfolgen. Bei der Aufnahme der Coupon- und Sortenbestände, wie überhaupt aller Wertbestände, ist darauf zu achten, daß sie durch Personen erfolgt, von denen angenommen werden kann, daß sie sich durch die Beamten des Bureaus, die sie zu kontrollieren haben, in keiner Weise beeinflussen lassen. Am besten ist es, hierzu Angestellte anderer Bureaus zu verwenden. Auch ist Wert darauf zu legen, daß bei der Zählung der Wertbestände mehrere Beamte zusammen an demselben Tisch arbeiten. Dadurch kontrolliert einer den anderen, und keinem ist es möglich,

Debet		Sorten- Österreichische							
1911									
Jan.	18	An Kasse	C	282	85,20	500	—	426	—
„	19	„ Werner & Co., Bremen	PN	15	85,20	3100	—	2641	20
Febr.	10	„ Kasse	C	312	85,10	5800	—	4935	80
Dez.	31	„ Gewinn (und Verlustkonto)						39	20
						9400	—	8042	20

einen Teil der Coupons oder Sorten beiseite zu schaffen. Ist der Inhalt der die Coupons enthaltenden Pakete geprüft, so hat der betreffende Beamte auf diese seinen Namenszug zu setzen, damit etwa später sich ergebende Differenzen zwischen Inhalt und Aufschrift der Wertpakete aufgeklärt werden können.

Unterschlagungen an der Coupon- und Sortenkasse wären ferner mit Hilfe von falschen Buchungen zu begehen. Angenommen, es kaufe jemand an der Kasse eine 1000-Franks-Note. Der Sortenkassierer hat das Geld — der Kunde zahle 800 Mk. — auf die linke Seite des Kassabuches einzutragen. Statt der 800 Mk. läßt er aber bei richtiger Buchung des Nominalbetrages (1000 Frks.) nur 80 Mk. eingehen und steckt sich die Differenz von 720 Mk. in die Tasche. Im Kassabuch würde also vermerkt stehen:

An Sortenkonto

1000 Franks franz. Noten 80,—

Das Sortenkonto würde wohl einen Verlust dieser 720 Mk. aufzuweisen haben; aber da eine Bank im Laufe des Monats aus den Umwechslungen Gewinne erzielt, könnte es vorkommen, daß dieser Verlust — wenn die Gewinne ihn übertreffen — nicht entdeckt wird; zum mindesten dann nicht, wenn es sich um kleinere Beiträge als den im Beispiel gewählten handelt. Gleichzeitig müßte der Beamte, um die Unterschlagung durchführen zu können, die Kopie der an den Kunden erteilten Rechnung fälschen. Eine derartige Defraudation wäre sehr leicht dadurch zu verhindern, daß, wie im vorigen Kapitel besprochen, ein Beamter die Zahlungen, ein anderer die Buchungen vorzunehmen hat. In der Coupon- und Sortenkasse wird man aber, da die Beschäftigung nicht so umfangreich wie an der Kasse ist, häufig nicht gern zwei Beamte hiermit betrauen. Es genügt dann, daß derjenige

skontro.

Noten.		Kredit							
1911									
Jan.	18	Per Kasse	C	282	85,60	3000	—	2568	—
Febr.	10	„ Peter Walden	PN	21	85,60	5000	—	4280	—
Dez.	31	„ Bestand (Bilanzkonto)			85,30	1400	—	1194	20
						9400	—	8042	20

Beamte, der die Coupon- und Sortengeschäfte in die „reine“ Kasse überträgt, gleichzeitig jeden einzelnen Posten nachrechnet. Das ist schon deshalb empfehlenswert, weil dadurch Irrtümer bei der Umwechslung der Sorten oder Einlösung der Coupons entdeckt und, wenn möglich, noch berichtigt werden können. Bei den Banken, wo ein Revisionsbureau existiert, werden die Rechnungen auch hier auf ihre Richtigkeit geprüft.

Endlich ist noch eine andere Methode von Veruntreuungen zu erwähnen, die allerdings bei den Großbanken, wo die Verteilung der Arbeiten sehr weitgehend ist, kaum ausgeführt werden kann. Wird nämlich das Coupon- oder das Sortenskontro vom Kassierer selbst übertragen, so kann er trotz eines richtig geführten Kassabuches Malversationen mit Hilfe falscher Skontrobuchungen vornehmen. Er könnte beispielsweise statt der an einen Kunden verkauften 100 Franks französischer Noten zu 80 Mk. auf die Kreditseite (Ausgang) des Sortenskontros 200 Franks zu 80 Mk. übertragen und sich eine 100-Franks-Note aus der Kasse widerrechtlich aneignen. Daß der Verlust auf dem Konto, wegen der größeren Gewinne in demselben Monat, nicht immer entdeckt zu werden braucht, wurde schon dargelegt.

Wie schon betont, wird bei den Banken das Coupon- und Sortenskontro meistens in der Buchhalterei geführt. In diesem Falle ist eine derartige Unterschlagung unmöglich. Das Beispiel sollte aber angeführt werden, um zu beweisen, wie notwendig es für jeden Betrieb ist, daß eine möglichst große Verteilung der Arbeiten unter verschiedene Beamte stattfindet. Erscheint dieses Prinzip auch selbstverständlich, so haben doch die in den letzten Jahren entdeckten Unterschlagungen bewiesen, daß es nicht überall innegehalten wird.

IV. Das Wechselbureau.

1. Allgemeines.

Im Wechselbureau werden die sich aus dem Verkehr mit Wechseln ergebenden Arbeiten verrichtet.

Das wichtigste Geschäft dieser Art ist das Diskontgeschäft, dem andererseits das Rediskontgeschäft, die Weiterveräußerung der angekauften Wechsel, gegenübersteht.

Auch die mit dem Inkasso von Wechseln und Schecks verbundenen Arbeiten finden in der Regel hier ihre Erledigung. Als Schecks kommen jedoch nur diejenigen in Betracht, die nicht auf die Bank selbst gezogen sind. Solche Schecks werden vielmehr in der Kasse ausgezahlt, und deren Erledigung hat mit dem Wechselbureau nichts zu tun.

Man unterscheidet zwischen Wechseln oder Schecks auf das Inland und solchen auf das Ausland (Devisen). Da die Devisen in der Währung eines fremden Landes gezahlt werden, spielt beim An- oder Verkauf auch die Frage eine Rolle, welcher Wert dem ausländischen Gelde beizulegen ist. Wie Geldsorten und Banknoten werden daher auch Wechsel und besonders Schecks auf das Ausland an der Börse gehandelt. Die Notiz der Wechsel erfolgt in Berlin dreimal wöchentlich: am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Nur Wechsel auf Wien, Budapest, Petersburg und Warschau werden täglich notiert; ebenso Schecks auf London und Paris. Zur Umrechnung der fremden Währung (Valuta) in die heimische gehört auch die Beobachtung gewisser Usancen und Vorschriften; daher werden diese Geschäfte bei den größeren Instituten in einer besonderen Abteilung des Wechselbureaus, dem Devisenbureau, zur Erledigung gebracht.

Ferner werden im Wechselbureau alle mit den erwähnten Geschäften zusammenhängenden rechnerischen und buchhalterischen Arbeiten ausgeführt. Hierzu gehören u. a. das sogenannte

Kopieren der Wechsel, die Kontrolle des Wechseltextes, die Anfertigung der Wechselrechnungen, die Aufbewahrung der Wechsel usw.

Als Ursprungsland des Wechsels kann nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit Italien bezeichnet werden. Der Wechsel ist aus der Anweisung entstanden. Auf den dort zu lebhafter Entwicklung gelangten Meßplätzen wechselten die Goldschmiede den zum Besuch der Messe herbeigeeilten Kaufleuten ihr Geld in die Münze des Heimatlandes um. Dabei entwickelte sich schon die Gewohnheit, den Gegenwert nicht in bar zu geben, sondern statt dessen einen Brief, der einen Geschäftsfreund im Heimatlande des Kaufmanns anwies, bei Vorzeigung des Schreibens eine bestimmte Summe auszuzahlen. Diese Zahlungsart wurde wegen der Unsicherheit der Landstraßen, die der Reisende zu passieren hatte, rasch beliebt. Überhaupt hat die Entfaltung des mittelalterlichen italienischen Handels das Bedürfnis nach Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ganz von selbst hervorgebracht. Die großen italienischen Handelshäuser hatten teilweise schon im 13. Jahrhundert Vertreter in den wichtigsten Handelsplätzen. Nichts ist natürlicher, als daß daher schon damals mit Hilfe des brieflichen Verkehrs Zahlungsüberweisungen des einen Hauses an das andere erfolgten. Ein wesentlicher Fortschritt in der Geschichte des Wechselverkehrs bildet die Einführung des Indossaments, dessen Entstehen man auf das Jahr 1600 zurückführt. Dadurch gewann der Wechsel erst in vollem Maße die Eigenschaft eines Zahlungsmittels. In der modernen, auf dem Kreditverkehr beruhenden Wirtschaftsordnung hat er sich auch zu einem Kreditinstrument ersten Ranges entwickelt. Heute ist der Wechsel weit eher Kreditmittel als Zahlungsmittel, was schon aus seiner oft übertriebenen Anwendung beim sogenannten Akzeptkredit der Banken (siehe S. 22), ferner auch in noch krasserem Maße in der Wechselreiterei (siehe S. 128) zum Ausdruck kommt. Schon zu den Zeiten, als der Wechsel nur die Aufgabe hatte, den Geldumlauf zu ergänzen, mußten Einrichtungen geschaffen werden, die das im Wechsel ausgesprochene Zahlungsverprechen nach Möglichkeit zu sichern imstande sind. Zur Erreichung dieses Zweckes hat das Wechselrecht sich zweier Mittel bedient: es hat die sich aus dem Zahlungsverprechen ergebende Haftbarkeit erweitert und sie ferner durch besonders harte Vorschriften des Prozeßverfahrens verschärft.

Vorderseite des Wechsels.

PRIMAWECHSEL

 Kunze & Co.¹⁶⁾

per 15^{ten} Oktober 1911 auf Hamburg.¹⁾

Berlin, den 15^{ten} Juli 1911.²⁾ Für Mark: 1530,20 D. Whg.³⁾
 Am 15^{ten} Oktober 1911⁴⁾ zahlen Sie für diesen Primawechsel
 an die Order — *von uns selbst*⁵⁾ — die Summe von

Mark: Fünztzehnhundertdreißig auch 20 Pfg.⁶⁾

Wert erhalten⁷⁾ und stellen ihn auf Rechnung⁸⁾ laut Bericht.⁹⁾

Herren Kunze & Co.¹⁰⁾
 Nr. 1612.¹²⁾ in Hamburg.¹¹⁾

Julius Lion & Co.¹³⁾

*Zahlbar bei der Deutschen Bank, Berlin.*¹⁴⁾

*Falls bei S. Bleichröder, Berlin, für Bernhard & Co.*¹⁵⁾

1) Um jeden Wechsel unter einem großen Wechselbestande leicht herausfinden zu können, pflegt man Verfalldatum und Zahlungsort an der Spitze des Wechsels zu wiederholen.

2) Ausstellungsort und Ausstellungsdatum.

3) Wechselbetrag in Ziffern.

4) Verfalltag.

5) Name der Person oder der Firma, an die oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten). Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Wechsel an eigene Order). Die Worte „an die Order“ (Orderklausel) gehören nicht zu den Erfordernissen eines Wechsels, werden aber in der Regel angewandt. Einfacher sagt man: „an uns selbst“.

6) Wechselbetrag in Buchstaben.

7) Valutaklausel (überflüssig).

8) Deckungsklausel (überflüssig).

9) Avisklausel (überflüssig).

10) Name der Person oder Firma die die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten).

11) Wohnort des Bezogenen.

12) Nummer des Wechsels; entspricht derselben Nummer im Wechsel kopierbuch (siehe Abschnitt 8 dieses Kapitels).

13) Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

14) Domizilklausel (siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels).

15) Notadresse (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

16) Akzeptunterschrift.

Rückseite des Wechsels.

¹⁾
 Deutscher Wechselstempel
 Mk. 1,00
 Von mehr als 1000 bis
 2000 Mk.
 Den 15. Juli 1911.

<p><i>Für uns an die Order des Herrn</i> <i>Fritz Engelhardt.</i> Wert erhalten. Berlin, den 20. Juli 1911</p>	<p>²⁾ <i>Julius Lion & Co.</i></p>
<p><i>Für mich an die Order der Herren</i> <i>Bernhard & Co.</i> Wert in Rechnung.</p>	<p>³⁾ <i>Fritz Engelhardt.</i> ²⁾ <i>Bernhard & Co.</i></p>
<p><i>Inhalt empfangen.</i> Berlin, den 15. Oktober 1911.</p>	<p>³⁾ <i>Walter Steinert.</i> ⁴⁾ <i>Bernhard & Co.</i> <i>Dresdner Bank.</i></p>

¹⁾ Wechselstempelmarke; befindet sich auf der Seite, wo sich (auf der Rückseite) der Name des Ausstellers befindet (siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels).

²⁾ Name oder Firma dessen, an den der Remittent den Wechsel überträgt. Die Übertragungsform heißt Indossament oder Giro; derjenige, an den der Wechsel übertragen wird, Indossatar oder Indossat; derjenige, der ihn überträgt, Indossant oder Girant. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über.

³⁾ Blankoindossament (ebenfalls gültig).

⁴⁾ Quittung über den empfangenen Betrag beim Inkasso des Wechsels (siehe Seite 134).

Nicht nur der aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichtete (Bezogene) haftet dem Besitzer des Wechsels für den Eingang des Geldes, sondern, vorausgesetzt, daß bestimmte Formalitäten erfüllt sind, ebenso wie beim Scheck (s. S. 48) auch jeder, der auf ihn seine Unterschrift gesetzt hat, also der Aussteller, und jeder, der ihn weitergibt (Girant, Indossant).

Die Haftung ist, ebenfalls wie beim Scheck, eine wechselmäßige; die Eigenheiten dieses Prozeßverfahrens sind schon auf S. 48 dargestellt worden. Derartig rigorose Vorschriften, die man als Wechselstrenge bezeichnet, waren notwendig, um dem Wechsel die leichte Umlaufsfähigkeit zu verschaffen.

Um das Prozeßverfahren zu beschleunigen, ist erforderlich, daß Streitigkeiten darüber vermieden werden, ob der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt worden ist. Es ist daher vorgeschrieben, daß spätestens am zweiten Werktag nach dem Fälligkeitstage eine Urkunde angefertigt werde; sie bescheinigt, daß der Wechsel rechtzeitig präsentiert, aber Zahlung nicht geleistet worden ist. Man nennt diese Urkunde Protest und sagt, der Wechsel wurde protestiert. Der Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Gerichtsvollzieher sind zur Aufnahme von Protesten berechtigt, wenn der Schuldner im Bezirk des Gerichtsvollziehers wohnt. Zur Vereinfachung und Verbilligung des Wechselprotestes wurde mit Gesetz vom 30. Mai 1908, das am 1. Oktober 1908 in Kraft trat, bestimmt, daß auch die Post zur Aufnahme von Wechselprotesten, jedoch nur solcher mangels Zahlung, berechtigt sein soll. Voraussetzung hierbei ist auch, daß die Wechsel nicht höher als über 800 Mk. lauten, daß sie in deutscher Sprache ausgestellt sind und in deutscher Münze bezahlt werden können. Auch für Wechsel, die mit Notadresse oder Ehrenakzept (s. Abschn. 5 dieses Kapitels) versehen sind, sowie für solche, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind, ist die Aufnahme des Protestes durch die Post nicht zulässig. Zu den Wechseln, die in deutscher Münze eingelöst werden müssen, können auch solche gehören, die in fremder Währung ausgestellt sind. Diese sind nämlich nur dann in der fremden Währung zahlbar, wenn der Aussteller auf den Wechsel einen entsprechenden Hinweis (meistens durch das Wort „effektiv“) gemacht hat.

Die Boten der Banken pflegen, wenn ein Wechsel bei Vorlegung nicht bezahlt worden ist, einen Zettel zu hinterlassen,

worauf dem zur Zahlung Verpflichteten mitgeteilt wird, daß die Einlösung noch bis zum nächsten Tage bis zu einer bestimmten Zeit (gewöhnlich bis 10 Uhr vormittags) an der Kasse der Bank erfolgen dürfe. Ist das Geld nach Ablauf dieser Frist noch nicht eingegangen, so wird der Wechsel einem Notar, Gerichtsvollzieher oder der Post zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Notare oder Gerichtsbeamten sind verpflichtet, ihn persönlich dem Bezogenen zu präsentieren und „mangels Zahlung“ Protest aufzunehmen. Während der Protestbeamte früher die Wechselsumme nicht in Empfang zu nehmen brauchte, sind jetzt (nach Art. 89a der Wechselordnung) die Protestbeamten zur Annahme der Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Zahlung noch vor Ausfertigung der Protesturkunde, so werden dem Bezogenen gewöhnlich die Spesen für deren Versteuerung erspart. Die Bank ist berechtigt, gegen einen Wechsel schon am Fälligkeitstage Protest aufnehmen zu lassen.

In dem durch das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes abgeänderten Artikel 88 der Wechselordnung sind vier Bedingungen aufgeführt, die der Protest enthalten muß.

Es sind die folgenden:

1. Name oder Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird.

2. Die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen

3. Die Angabe des Ortes sowie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist.

4. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung (s. Abschn. 5 dieses Kapitels) die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird. (Beispiel eines Wechselprotests siehe S. 124.)

Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen war die Aufnahme eines Protestes weit umständlicher. Vor allem war die wörtliche Abschrift des Wechsels notwendig, außerdem mußte der Protestbeamte angeben, welche Antwort der Bezogene bei der Vorlegung des Wechsels gegeben hat; eventuell die Bemerkung, daß er überhaupt nicht geantwortet hat. Auch mußte bisher für den Protest ein besonderes Formular ausgefüllt werden, während jetzt nach Art. 88a der abgeänderten Wechselordnung der Protest

Beispiel eines Wechselprot. estes.

(Stempel)

Prot. est.

Für die *Deutsche Bank*
in *Berlin*

habe ich heute in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr
abends

gegen die *Firma Schmidt & Ernst*
in *Berlin, Lützowstr. 30,*

Prot. est erhoben,

nachdem ich im Geschäftslokal zu *Berlin, Lützowstr. 30* den
Wechsel dem Mitinhaber *Schmidt* vergeblich zur Zahlung vor-
gelegt habe.

Berlin, den 1. Mai 1910.

Krause,

Notar im Bezirk des Königlichen
Kammergerichts zu *Berlin.*

Kostenrechnung.

Wert des Gegenstandes 90.— Mk.

§§ 3, 5 Gebühren-Ordnung für Notare

und §§ 33, 50 Preuß. Ger.-Kost.-Ges.

vom 25./6. 15./10. 1899

- a) Gebühren 2.20 Mk.
- b) Schreibgebühren 2 Seiten . . . —.20 „
- c) Fuhrkosten für Boten (Allgem.
Verfügung vom 17./9. 1895) . . —.20 „
- d) Stempel —.— „

Sa. 2.60 Mk. erhalten

Der Notar.

mangels Zahlung auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt (der sogenannten Allonge) gesetzt wird. Der Prot. est soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden. Wird der Prot. est auf die Allonge gesetzt, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Da die beiden letzten Bestimmungen im Gesetz durch das Wort „soll“ eingeleitet werden, so würde der Prot. est noch nicht ungültig sein, wenn sie nicht befolgt werden. Nur könnten sich, wenn der Prot. est an einer anderen Stelle des Wechsels steht oder das Amtssiegel nicht die Anheftung der Allonge beglaubigt, leicht Zweifel ergeben und zu Prozessen

führen. (Über die Form des Protestes mangels Annahme siehe S. 131.)

Auch Schecks können mangels Zahlung protestiert werden¹⁾. Doch kann hier nach § 16 des Scheckgesetzes der zur Ausübung des Regreßrechtes notwendige Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung auch auf einfachere Weise geführt werden. Statt des Protestes genügt nämlich eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung oder eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle (Clearinghouse), daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist. Die Banken pflegen in der Regel, wenn ihnen ein Scheck präsentiert wird, ohne daß der Aussteller ein entsprechendes Guthaben unterhält, von dem Protest Abstand zu nehmen und begnügen sich mit der Erklärung auf dem Scheckformular. Der Ersatz des Protestes durch solche Erklärungen ist hier sehr gut möglich, denn der Protest dient beim Scheck nicht wie beim Wechsel dazu, zunächst einen Anspruch gegen den Bezogenen geltend zu machen. Die Bank, auf die der Scheck gezogen ist, verweigert die Zahlung doch fast ausnahmslos nicht wegen Zahlungsunfähigkeit, sondern deshalb, weil der Aussteller kein Guthaben bei ihr unterhält, also den Scheck zu Unrecht ausgestellt hat. Sie ist daher in dem Streit zwischen Scheckinhaber und Aussteller nicht Partei und kann deshalb getrost die Erklärung abgeben, daß der Scheck rechtzeitig vorgelegt, die Zahlung aber verweigert worden ist.

Die für den Wechsel vorgesehene Bestimmung, wonach der Protest noch am zweiten Werktag nach Fälligkeit aufgenommen werden kann, findet auf den Scheck keine Anwendung. Freilich ist der Bezogene berechtigt, den Protest oder den ihn ersetzenden Vermerk nicht sofort bei der ersten Präsentation des Schecks vornehmen zu lassen, aber er darf, wenn der letzte Inhaber nicht des Regreßrechtes verlustig gehen soll, hiermit nicht bis zum Ablauf der Vorlegungsfrist warten, während beim Wechsel die Aufnahme des Protestes noch nach dem Tage der Fälligkeit erfolgen kann.

Unterbleibt die Aufnahme des Wechselprotestes aus irgendeinem Grunde (Versehen usw.), so sind der Aussteller und die

¹⁾ Eine Ausnahme macht der Postscheck. Er unterliegt nicht dem Scheckgesetz und kann daher nicht protestiert werden. Seine Vorlegung braucht infolgedessen auch nicht innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist zu erfolgen.

Giranten von der wechselfähigen Haftung befreit, der Akzeptant ist es aber nicht. Beim Scheck besteht, da der Bezogene überhaupt nicht wechselfähig haftbar ist, in diesem Falle keine Möglichkeit, gegen irgend jemand Regreß zu nehmen.

Oft kommt es jedoch vor, daß der Protest absichtlich vermieden werden soll. Dieser Fall tritt z. B. häufig ein, um die nicht unerheblichen Protestkosten zu ersparen. Notwendig ist dann aber, einen entsprechenden Vermerk auf dem Wechsel zu machen. Gewöhnlich wird hierzu die Bezeichnung „ohne Kosten“ gewählt. Der Bezogene haftet trotz dieser Klausel wechselfähig; die Giranten haften nur dann, wenn sich neben ihrer Unterschrift der Vermerk befindet. Sie haben durch Hinzufügung der Klausel alsdann zum Ausdruck gebracht, daß sie auf den Protest verzichten, aber die Rechtsfolgen genau so übernehmen, als wenn der Protest erfolgt wäre. Berechtigt zur Aufnahme des Protestes ist der Inhaber des Wechsels auch, wenn der Protesterlaß gefordert wird. Auch bei Schecks kann der Protesterlaß ausgesprochen werden.

Die Banken pflegen im allgemeinen einen Wechsel, auf den nur einige Giranten, aber nicht alle die „ohne Kosten“-Klausel gesetzt haben, nicht anzukaufen, oder ihn doch protestieren zu lassen; denn anderenfalls würde die wechselfähige Haftung der nicht den Protesterlaß wünschenden Giranten verloren gehen. Eine Ausnahme hiervon kann gemacht werden, wenn die für den Wechselbetrag haftenden Personen als durchaus finanziell sicher erscheinen.

Die den Wechselverkehr betreffenden Gesetzesbestimmungen finden sich, soweit es sich nicht um das Prozeßverfahren handelt, das in der Zivilprozeßordnung geregelt ist, in der „Allgemeinen Deutschen Wechselordnung“ vom 16. April 1871. Dieses Gesetz enthält genaue Bestimmungen über die Erfordernisse des Wechsels sowie über die rechtlichen Folgen, die aus ihm für Aussteller, Bezogenen, Giranten, Domizilanten, Notadressaten usw. entstehen.

Ergänzt wurde die Wechselordnung durch das obenerwähnte „Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908“, das am 1. Oktober 1908 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz enthält auch einige sonstige, nicht bloß das Protestverfahren bestimmende Abänderungen der Wechselordnung. Es bestimmt gleichzeitig (Art. 92, 2 der Wechselordnung), daß die Proteste nur in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden

sollen. Mit Einwilligung der Person, gegen die protestiert wird, darf die Protesterhebung jedoch auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Vorher (seit dem 1. Juni 1904) waren die Proteststunden nur für Preußen festgesetzt worden.

2. Die Diskontierung der Wechsel.

Die Diskontierung der Wechsel gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Bankgeschäfts. Daher werden hierzu gewöhnlich auch nur ältere, erfahrene Beamte bestimmt, die eine besondere Vertrauensstellung genießen. Häufig wird diese Beschäftigung von den Chefs oder Direktoren ausgeübt.

Ebenso gibt es aber auch kaum eine interessantere Arbeit. Denn aus einem Wechsel lassen sich ungemein viel Schlüsse ziehen. Man ersieht aus ihm die Geschäftsbeziehungen zwischen Aussteller und Bezogenem sowie zwischen den Giranten untereinander und kann bei genügender Übersicht einen tiefen Einblick in die kommerziellen Verhältnisse des Landes gewinnen. So ist es der Reichsbank durch ihre bedeutenden Wechselgeschäfte möglich, nicht nur die Bonität einer großen Anzahl von Firmen zu erforschen, sondern auch wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage zu erlangen. Wie wichtig das ist, zeigte sich seinerzeit bei dem bekannten Zusammenbruch der Leipziger Bank im Jahre 1901. Die Reichsbank und eine Reihe anderer bedeutender Banken wurden damals stutzig, als ihnen Wechsel der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft auf die Leipziger Bank in erschreckendem Umfange zum Ankauf überreicht wurden. Sie ersahen daraus, daß die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bei der Leipziger Bank ganz bedeutend und jedenfalls größer sein mußten, als es von der Direktion der Bank öffentlich zugegeben wurde. Diese Erkenntnis führte zu einer Zurückhaltung der Bank bei Diskontierung jener Wechsel, und hierdurch wiederum brach das Lügengebäude zusammen. Die Leipziger Bank konnte, nachdem ihr der Kredit entzogen war, nicht mehr mit verdeckten Karten spielen.

Freilich ist dieser Einblick in die internen Geschäftsverhältnisse nur Instituten möglich, bei denen ein reger Diskontverkehr stattfindet. Da eine große Anzahl der in Deutschland umlaufenden Wechsel an die Reichsbank gelangt, teilweise durch die Banken, die häufig die angekauften Wechsel bei der Reichsbank weiterdiskontieren (Rediskontgeschäft), besitzt die Leitung dieses Institutes in besonders hohem Maße die Möglichkeit, sich

Informationen zu verschaffen, die anderen nicht in gleicher Weise zugänglich sind.

Die Gesichtspunkte, nach denen das Diskontieren der Wechsel vorgenommen wird, sind nicht bei allen Instituten vollkommen gleich. Auch unterliegen sie Änderungen, je nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Erscheint diese als gesund, so werden die Banken etwas geringere Vorsicht anwenden als zu Zeiten der Krisis. Von großem Einflusse ist auch die Lage des Geldmarktes. Ist dieser sehr angespannt, so werden die Banken sich nicht gern große Wechselbestände halten und infolgedessen eine schärfere Auswahl treffen. Im übrigen werden für die bedeutenderen Institute unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen beim Diskontgeschäft folgende Momente maßgebend sein.

Zunächst wird Wert darauf gelegt, sogenannte kommerzielle Wechsel (Warenwechsel) anzukaufen. Das sind solche Wechsel, die auf Grund einer Warenschuld ausgestellt worden sind. Der Verkäufer der Ware zieht auf den Käufer einen Wechsel, den er, um sich bares Geld zu verschaffen, bei der Bank diskontiert. Häufig gibt er ihn auch seinem Warenlieferanten in Zahlung und dieser ihn wiederum an die Bank.

Von den kommerziellen Wechseln sind die Finanzwechsel zu unterscheiden. Man versteht hierunter solche Wechsel, die aus Finanzgeschäften herrühren. Hierzu gehören auch die Wechsel der Banken, die diese ihren Kunden bei Akzeptkrediten (siehe S. 21) geben. Derartige Finanzwechsel werden, wenn sie auf gute Bankhäuser gezogen sind, ebenfalls gern diskontiert, in der Regel sogar zu einem billigeren Zinsfuß als dem der Reichsbank, zu einem Privatdiskontsatze (siehe Abschnitt 6 dieses Kapitels).

Im Gegensatz zu diesen Wechseln, bei denen immer ein Geschäftsabschluß zugrunde liegt, stehen die sogenannten Reitwechsel. Sie werden dazu benutzt, Aussteller und Bezogenem bei einer dritten Firma billigen Kredit zu schaffen. Beide „reiten aufeinander herum“. X. zieht einen Wechsel auf Y. und dieser wieder auf X. Beide diskontieren ihn bei einer Bank und erhalten dafür bares Geld. Die Diskontierung solcher Wechsel wird von den größeren Banken abgelehnt. Ob ein Wechsel ein Reitwechsel ist, kann man nur erkennen, wenn nachgeforscht wird, in welchem Geschäftsverhältnis der Bezogene zum Aussteller steht. Ist der Bezogene z. B. ein Rechtsanwalt, der Aussteller ein Lokomotivenfabrikant, so ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es sich um keinen Warenwechsel

handelt, da ein Rechtsanwalt keinen Bedarf an Lokomotiven haben wird. Freilich wird bei Ausstellung derartiger Wechsel häufig versucht, Verschleierungen zu machen, um den Diskonteur über den wahren Ursprung des Wechsels zu täuschen. Oft werden diese gelingen, aber nicht immer; der Zufall hat es schon zuwege gebracht, daß derselben Bank beide zu gleicher Zeit ausgestellten Reitwechsel (X. auf Y. und Y. auf X.) zum Kauf angeboten wurden; der eine dann allerdings nicht vom Aussteller selbst, sondern von einer dritten Firma, bei der er ihn diskontiert hatte. Aussteller und Bezogener des Reitwechsels werden sich natürlich verständigen, ihre Diskontgeschäfte nicht bei derselben Bank zu machen.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit den Reitwechseln haben die sogenannten Kellerwechsel. Man versteht darunter Wechsel, die entweder auf fingierte Personen gezogen sind oder auf solche Personen, die vollständig mittellos sind und sich gegen geringe Bezahlung dazu hergeben, einen Wechsel zu akzeptieren. Auch hier ist der Zweck, sich bequemen und billigen Kredit zu verschaffen. Allerdings übernehmen beim Reitwechsel zwei Personen die wechselfähige Haftung, beim Kellerwechsel aber nicht. Damit der Betrug am Fälligkeitstage des Wechsels nicht entdeckt werde, greift man mit Vorliebe zu dem Mittel, derartige Wechsel bei einer dritten tatsächlich existierenden Firma zahlbar zu machen (domizilieren). Der Wechsel wird dann bei dieser Firma (dem Domiziliaten) zur Zahlung vorgelegt; der Aussteller des Wechsels, der die Fälschung gemacht hat, hat aber dem Domiziliaten inzwischen das Geld zur Einlösung übersendet, und so bleibt der Betrug unentdeckt¹⁾. Die Ausstellung solcher Kellerwechsel ist strafbar, und sie werden selbstverständlich von keiner Bank diskontiert, es sei denn, daß ihre Natur nicht erkannt wird²⁾.

Neben der Frage, wie der Wechsel zustande gekommen ist, spielt natürlich die Bonität der auf dem Wechsel stehenden Firmen eine große Rolle. Die Reichsbank kauft nur Wechsel, wenn sie die Unterschriften von mindestens zwei ihr als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Die Privatbanken haben bestimmte Vorschriften hierüber nicht erlassen. Einige diskontieren schon dann, wenn ihnen der den Wechsel zum Diskont einreichende Vormann als zahlungsfähig erscheint. Die

¹⁾ Zum besseren Verständnis hierüber siehe Abschnitt 4 dieses Kapitels.

²⁾ Siehe hierüber: Waldemar Müller, Unlauterer Wechselverkehr. Berlin 1904.

größeren Institute halten sich häufig an die Bestimmungen der Reichsbank.

Durch langjährige Praxis ist dem Diskonteur ein großer Teil der auf den Wechseln verzeichneten Firmen bekannt. Wo das nicht der Fall ist, werden häufig — namentlich bei größeren Abschnitten — Auskünfte eingeholt. Das geschieht entweder bei einem Auskunftsbureau oder bei einer befreundeten Firma, von der anzunehmen ist, daß sie aus ihren geschäftlichen Beziehungen die gewünschte Auskunft zu geben in der Lage sein werde.

Zurückgewiesen werden im allgemeinen auch Wechsel auf Firmen, von denen bekannt ist, daß sie bereits einmal die Bezahlung eines Wechsels verweigert haben, dieser somit unter Protest gegangen ist. Eine private Organisation der Banken sorgt dafür, daß dies durch Listen, die an die Banken vertraulich gesandt werden, zu ihrer Kenntnis gelangt.

Überhaupt ist es das Bestreben des Diskonteurs, sich ein möglichst klares Bild darüber zu verschaffen, welcher Kredit den verschiedenen Firmen eingeräumt werden kann. Sowohl bei der Reichsbank als auch bei vielen Privatbanken ist es Brauch, jeden Kunden, der Wechsel zu diskontieren beabsichtigt, auf denjenigen Betrag einzuschätzen, den sein Wechselobligo erreichen darf. Beträgt diese Summe z. B. 100 000 Mk., so dürfen die von der Bank angekauften Wechsel diesen Betrag nicht übersteigen. Wird ein Teil der Wechsel fällig, so zieht man diesen von der Summe der noch im Umlauf befindlichen ab, und das Obligo ermäßigt sich dementsprechend.

Um festzustellen, wie weit das Wechselobligo jedes einzelnen Kunden in Anspruch genommen ist, wird ein sogenanntes Girokontrollbuch geführt. Hierin wird jedem Kunden ein Konto errichtet, dem sämtliche diskontierten Wechsel zugeschrieben und von dem die bereits eingelösten abgeschrieben werden. Es genügt, wenn die Höhe jedes Wechsels, das Datum des Verfalls und der Name des Akzeptanten auf dem Konto vermerkt sind. Bevor die Wechsel zum Diskont angenommen werden, wird dieses Buch aufgeschlagen und nachgesehen, ob die limitierte Obligosumme noch nicht überschritten ist. Bei den Wechseln, die protestiert worden sind, wird im Girokontrollbuch ein Zeichen gemacht, damit der Diskonteur sich hüte, Papiere auf denselben Bezogenen noch einmal zu nehmen. Das Girokontrollbuch wird meistens nach den Wechselaufstellungen (Diskontnoten) geführt, die der

Berlin, den 23^{ten} November 1911.

DISKONTNOTA von *Emil Gebhardt & Sohn*
für die **Dresdner Bank.**

Wechselbetrag		Verfallzeit		Zahlungsort	Akzeptant oder Bezogener
Mk.	Pfg.	Monat	Tag		
1500	—	Februar	3	Berlin	Aug. Lindemann
2700	—	„	17	Hamburg	Fritz Schneeweiß
1200	—	„	28	Dresden	Julius Kriese
2300	—	März	3	Driesen	Gustav Richter
1950	—	„	7	Breslau	Bernhard May

Kunde mit den zu diskontierenden Papieren einreicht. Bei einigen Banken wird auch ein Buch geführt, woraus das Obligo einer jeden Firma ersichtlich ist, die auf den Wechseln als Bezogener vermerkt ist. So kann die Bank auch den Kredit der Bezogenen einschätzen und die Diskontierung ablehnen, wenn der Umfang der auf ein und dieselbe Firma eingereichten Wechsel nach ihrer Ansicht in keinem Verhältnis zu der Bonität der Firma steht. Ein Beispiel für eine Diskontnota siehe oben.

Eine Frage, die der Betrachtung wert erscheint, aber nicht einheitlich beantwortet wird, ist die, ob es für eine Bank ratsam ist, nicht akzeptierte Wechsel anzukaufen. Solche Papiere, in der Praxis Tratten genannt, während die Wechselordnung nur von Wechseln im Gegensatz zu den „angenommenen“ Wechseln spricht, unterscheiden sich von den akzeptierten Wechseln (Akzepten) dadurch, daß die Bezogenen für den Betrag nicht wechselfähig haften, sondern nur die Aussteller und die Giranten.

Kauft nun eine Bank einen solchen Wechsel vom Aussteller, und erweist sich dieser als zahlungsunfähig, so haftet ihr sonst niemand wechselfähig. Damit wäre die größere Sicherheit, welche die Gesetzgebung für den Wechselverkehr geschaffen hat, illusorisch.

Es ist zulässig, Tratten dem Bezogenen zur Akzeptierung vorlegen zu lassen. Verweigert er diese, so kann hierüber Protest aufgenommen werden (Protest mangels Annahme), und der Wechselinhaber kann auf Grund dieses Protestes von seinen Vormännern die Sicherstellung der Summe bei Gericht oder einer Behörde verlangen. Dieses Verfahren wird aber in der

Praxis gewöhnlich nicht angewandt. Die Banken schließen sich in diesem Punkte vielmehr den Gebräuchen der Reichsbank an. Sie weisen Tratten nicht zurück, lassen sie aber zur Annahme (Akzept) vorlegen, im Falle der Weigerung Protest aufnehmen und geben diesen nebst dem Wechsel an den Verkäufer gegen Erstattung des Gegenwertes und der Kosten zurück.

Der Protest mangels Annahme darf nicht wie derjenige mangels Zahlung auf den Wechsel oder eine Allonge gesetzt werden, denn hierdurch würde der Wechsel für den weiteren Umlauf unbrauchbar werden. Artikel 88b der Wechselordnung schreibt daher vor, daß ein solcher Protest auf eine Abschrift des Wechsels zu setzen ist. Diese Abschrift hat auch die auf dem Wechsel oder der Kopie befindlichen Indossamente und anderen Vermerke zu enthalten. Auf der Abschrift wird alsdann der Protest hinter dem letzten Vermerk oder an einen Rand der Rückseite genau wie bei dem Protest mangels Zahlung (S. 122) angefügt. Inhaltlich entspricht der Protest mangels Annahme demjenigen mangels Zahlung.

Die Einholung des Akzepts geschieht gewöhnlich in der Weise, daß das Papier einer befreundeten, an dem Wohnorte des Bezogenen domizilierenden Firma übersandt wird, welche die Vorlegung des Wechsels und eventuell die Aufnahme des Protestes bewirkt. Wechsel auf kleine Orte, wo die Bank keine Verbindung hat, werden der Post zur Akzepteinholung übergeben (Postauftrag). Die Aufnahme des Protestes mangels Annahme wird jedoch von der Post nicht übernommen. Diese gibt den Wechsel vielmehr einem Notar oder Gerichtsbeamten. Auch die Reichsbank übernimmt kommissionsweise die Einholung von Akzepten an ihren Bankplätzen. Sie erhebt hierfür eine Gebühr; bei den anderen Banken erfolgt die Einholung von Akzepten für ihre Kunden zuweilen, doch in neuerer Zeit seltener als früher, provisionsfrei.

Außer diesen Gesichtspunkten hat der Wechseldiskonteur noch darauf zu achten, daß die Bank keine Papiere ankauft, die infolge von Formfehlern ihre Gültigkeit als Wechsel verloren haben. Die Vorschriften der Wechselordnung über die Erfordernisse eines Wechsels müssen mit peinlicher Genauigkeit befolgt werden. Ebenso ist auf die ordnungsmäßige Versteuerung jedes Wechsels Wert zu legen. Denn jeder Erwerber eines Wechsels, für den der Stempelbetrag nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist, kann zu hohen Geldstrafen verurteilt werden. Großes Aufsehen erregte in Fachkreisen eine Entscheidung des Reichs-

gerichts vom 21. Oktober 1904. Danach sind für die „Nichtversteuerung des von einer Aktiengesellschaft erworbenen und demnächst aus den Händen gegebenen Wechsels alle Vorstandsmitglieder strafrechtlich verantwortlich, auch wenn sie persönlich an der Weiterbegebung des Wechsels nicht beteiligt gewesen sind“¹⁾.

Welche Vorschriften bei der Versteuerung zu beachten sind, wird im Abschnitt 7 dieses Kapitels dargelegt werden.

Nach Prüfung der Wechsel bestimmt der Diskonteur, welche Abschnitte er annimmt, welche er zurückgibt. Über die zum Diskont angenommenen Wechsel wird nunmehr eine Abrechnung für den Kunden angefertigt, die vom Korrespondenzbureau nebst einem Begleitschreiben abgesandt wird.

3. Das Inkasso von Wechseln und Schecks.

Die Annahme von Wechseln zum Inkasso ist von der Diskontierung streng zu unterscheiden. Während die Bank bei der Diskontierung ein Risiko eingeht, übernimmt sie beim Inkasso nur den Auftrag, den Gegenwert am Fälligkeitstage einzuziehen. Erfolgt keine Zahlung, so wird der Wechsel von der Inkassostelle einem Notar oder einem Gerichtsbeamten zur Aufnahme des Protestes übergeben. Die Gutschrift erfolgt erst nach Eingang des Geldes; deshalb werden auch die zum Inkasso übersandten Wechsel stets angenommen.

Nur in Ausnahmefällen, namentlich im Verkehr der Banken untereinander, wird der Betrag häufig sofort nach Einreichung der Wechsel gutgeschrieben und der Gegenwert für die nicht eingelösten Wechsel wieder rückbelastet.

Bei Wechseln, die zum Inkasso gesandt werden, erhält das Giro (Indossament) statt des Vermerkes „Wert erhalten“ den Zusatz „Wert zum Inkasso“, „zum Inkasso“, „zur Einkassierung“ oder „in Prokura“. Ist dem Indossamente eine dieser Bemerkungen oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht²⁾. Gerät also die Firma, der man einen derartig gierten Wechsel zum Inkasso übersendet, in Konkurs, bevor sie den Gegenwert an den Auftraggeber er-

¹⁾ Eine Besprechung dieses Urteils findet sich u. a. im „Berliner Tageblatt“ Nr. 94, vom 20. Februar 1905.

²⁾ Artikel 17 der Wechselordnung.

stattet hat, so kann der Wechsel von dem Absender ausgesondert werden, d. h. er geht nicht an die Konkursmasse über, sondern bleibt Eigentum des Absenders, also des letzten Giranten. Wird nach erfolgter Übermittlung des Gegenwertes der Konkurs über die das Inkasso übernehmende Firma eröffnet, so hat der Empfänger des Gegenwertes den Betrag nicht an die Konkursmasse zurückzuzahlen, sondern der Wechselbetrag kann ausgesondert werden. Der Absender des Inkassowechsels erhält also in beiden Fällen nicht bloß den Anteil aus der Konkursmasse; er hat vielmehr Anspruch auf die ganze Wechselsumme. Da das Inkasso-Indossament kein Eigentum überträgt, so ist der Indossatar auch nicht befugt, den Wechsel durch eigentliches Indossament weiterzubegeben. Will jemand einen ihm durch Inkasso-Indossament übertragenen Wechsel nicht selbst einkassieren, sondern einer anderen Firma zum Inkasso übergeben, so darf er ebenfalls nur das Inkasso-Indossament benutzen. Im Verkehr der Banken untereinander werden Wechsel, welche die eine Bank der anderen zum Inkasso übergibt, wenn sie nicht schon ein Inkasso-Indossament aufweisen, häufig mit dem eigentlichen Giro („Wert in Rechnung“) versehen. Das geschieht im Hinblick auf das Vertrauen, das die Auftraggeberin der Inkassostelle entgegenbringt. Blankogiros gelten immer als eigentliche Indossamente. Beim Orderscheck (s. S. 50) kann der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagen.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt beim Scheck nach § 8 des Scheckgesetzes als Quittung. Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß der Bezogene noch hinter das letzte Giro seinen Namen setzt. Hierdurch würde der letzte Girant dem Bezogenen gegenüber wechselfähig haftbar werden, und dieser könnte daher, auch wenn der Aussteller kein Guthaben besitzt, den Scheck einlösen, sofern nur die Vormänner kreditwürdig sind. Der Scheck könnte daher leicht an die Stelle des nicht akzeptierten Wechsels (der Tratte) treten. Hierdurch erhielte er aber die Eigenschaft eines Kreditinstrumentes, was dem Sinne des Schecks widerspricht und daher durch das Gesetz vermieden werden soll.

Die das Inkasso übernehmende Firma bescheinigt schließlich, wenn sie den Wechsel einkassiert, auf dem Wechselformular über den Empfang des Geldes. Für diesen Quittungsvermerk pflegt man die Formel anzuwenden: „Inhalt empfangen“. (Beispiel siehe S. 121.)

Wenn der Girovermerk nicht vom Inhaber des Wechsels oder einem zur Firmenzeichnung laut handelsgerichtlicher Eintragung legitimierten Prokuristen auf den Wechsel gesetzt worden ist, sondern von einem Handlungsbevollmächtigten, so bedarf dieser hierzu einer besonderen Befugnis (§ 54 H.-G.-B.). Anders beim Quittungsvermerk, mit dem eine Wechselverbindlichkeit nicht eingegangen wird. Hier genügt die Unterschrift jedes Handlungsbevollmächtigten, der dazu berechtigt ist, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

Das Inkasso erfolgt gegen ein sehr geringes Entgelt. Die Provision beträgt in der Regel nur einen kleinen Bruchteil eines Prozentes. Oft wird aber eine Provision überhaupt nicht in Anrechnung gebracht; der Nutzen der Banken besteht häufig nur darin, daß die Valuta des Gegenwertes für einige Tage später berechnet wird. Schecks, die am Wohnorte der Bank zahlbar sind, werden meistens provisionsfrei, Valuta des Zahlungstages, eingezogen. Auf der Rückseite des Schecks befindet sich sogar häufig die Aufstellung einer Reihe von Banken anderer Orte, bei denen die Auszahlung nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit ebenfalls provisionsfrei erfolgt. In dieser Aufstellung werden gewöhnlich die auswärtigen Niederlassungen der Bank oder der mit ihnen liierten Institute vermerkt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit dauert in der Regel drei bis vier Tage (siehe S. 82).

Die Banken sind in der Lage, diese günstigen Bedingungen einzuräumen, weil sie an allen größeren Orten mit befreundeten Firmen in Verbindung stehen, die für sie den Einzug sehr billig besorgen. Oft wird zwischen zwei Banken ein Abkommen getroffen, wonach sie sich verpflichten, Wechsel, die an ihren Wohnorten zahlbar sind, gegenseitig ohne jeden Nutzen einzuziehen.

Bei einigen Banken ist das Inkassowesen besonders ausgedehnt. Sie errichten zu diesem Zwecke an vielen Orten Agenturen, die sich hauptsächlich mit dem Einzug von Wechseln und Schecks befassen. Gedruckte Inkassotarife geben Aufschluß über die Höhe der Inkassospesen, die für größere Werte im allgemeinen niedriger sind als für kleinere. Zuweilen wird vorgeschrieben, daß die Wechsel mindestens einige Tage vor Fälligkeit eingereicht werden müssen. Diese Vorschrift bezweckt, die rechtzeitige Versendung an die Einzugsstelle bewirken zu können. Um Portospesen zu ersparen, will man auch stets eine größere Anzahl von Wechseln gemeinsam absenden.

Der Einzug der Schecks auf Banken desselben Platzes geschieht, wie erwähnt, durch die Abrechnungsstelle, in Berlin auch durch den Kassenverein (siehe S. 74).

Auch die Reichsbank übernimmt Wechsel und Schecks zum Inkasso, jedoch nur auf diejenigen Plätze, wo sie Filialen unterhält, oder auf die Bankplätze Frankreichs, Belgiens, Hollands oder Englands. Dabei schreibt sie vor, daß die ihr zum Einzug übergebenen Wechsel eine Laufzeit von mindestens noch fünf Tagen haben müssen; sonst wird eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung nicht übernommen. Ausgenommen sind seit dem 1. April 1905 Platzwechsel. Solche Wechsel werden von der Reichsbank selbst für Inhaber von Girokonten nicht mehr zum Inkasso genommen. Ursprünglich hatte die Reichsbank diese Tätigkeit sogar kostenfrei ausgeführt, weil ihr daran gelegen ist, den Wechselverkehr an den einzelnen Plätzen besser überschauen zu können (siehe S. 127). Schließlich hat sich aber gezeigt, daß die über große Beträge lautenden Wechsel von den Firmen selbst eingezogen werden, um dadurch schneller als durch Vermittlung der Reichsbank in den Besitz des Geldes zu gelangen. So entstanden für die Bank, weil sie nur kleinere Wechsel erhielt, durch das Inkasso erhebliche Spesen, die sie schließlich nicht mehr tragen wollte.

Endlich können Wechsel und Schecks auch durch Postauftrag eingezogen werden, sofern sie die Summe von 800 Mk. nicht übersteigen. Die Erhebung des Protestes durch die Post ist nicht mit dem Einzug durch Postauftrag zu verwechseln. Die Post übernimmt auch die selbständige Protesterhebung, wenn der Scheck oder Wechsel nur zu diesem Zweck bei ihr eingeliefert wird. Andererseits genügt es, dem Postauftrag die Worte „sofort zum Protest“ hinzuzufügen, um bei Verweigerung der Zahlung die Protesterhebung durch die Post zu veranlassen.

Der Beamte, der die Absendung der Papiere zum Inkasso zu erledigen hat, wählt sich diejenige Einzugsstelle aus, wo die geringsten Spesen entstehen. Je nach den Verbindungen, die eine Bank an diesem oder jenem Orte besitzt, wird sie imstande sein, höhere oder geringere Spesen anzusetzen als eine andere. Oft wird es ratsam sein, den Wechsel einer befreundeten Bank, oft der Reichsbank, zuweilen der Post zu übergeben. Alle zum Inkasso gesandten Papiere werden in ein Buch eingetragen und

einige Tage nach Fälligkeit der Wechsel wird kontrolliert, ob der Eingang des Gegenwertes von den Inkassofirmen angezeigt worden ist.

4. Domizilwechsel.

Zuweilen liegt es im Interesse des Ausstellers oder Bezogenen, den Wechsel am Fälligkeitstage nicht beim Bezogenen, sondern bei einem Dritten, am besten bei einer Bank, bezahlen zu lassen.

Man nennt einen solchen Wechsel Domizilwechsel; er ist äußerlich kenntlich durch die unter den Namen des Bezogenen gesetzten Worte „zahlbar bei“ nebst der Firma, bei der die Einlösung erfolgen soll (siehe Beispiel S. 120).

Für den Bezogenen hat die Domizilierung den Vorteil, daß ihm die mit der Einlösung verbundenen Umständlichkeiten erspart bleiben. Ist der Bezogene z. B. häufig von Hause abwesend, so verursacht es ihm große Mühe, dafür Sorge zu tragen, daß in seiner Wohnung vom Fälligkeitstage ab bis zur Präsentation des Wechsels das Geld jederzeit bereitliegt.

Dem Aussteller ist die Domizilierung dann nützlich, wenn der Bezogene an einem kleineren Orte wohnt, wo die Reichsbank keine Filialen hat. Durch die Domizilierung an einem größeren Platze (Reichsbankplatze) wird der Wechsel „reichsbankfähig“ und kann bequemer diskontiert werden; beim Einzug werden Spesen vermieden¹⁾.

Die Bank geht, indem sie als Domizilstelle fungiert, keinerlei Risiko ein. Denn sie bezahlt den Wechsel nur dann, wenn der Betrag vorher bei ihr zu diesem Zwecke deponiert worden ist oder der Kunde ein Guthaben unterhält und die Bank angewiesen hat, die Wechselsumme diesem Guthaben zu entnehmen. Andernfalls verweigert sie die Einlösung, und es wird an ihrer Kasse, falls der Wechsel nicht „ohne Protest“ („ohne Kosten“) bleiben soll, Protest aufgenommen. Als Domizilstelle ist sie für die Bezahlung nicht haftbar; die Aufnahme des Protestes erfolgt wohl in den Räumen der Bank, richtet sich aber gegen den Bezogenen. Der Vermerk in der Protesturkunde lautete bisher nach den Angaben des Bankkassierers: „Akzeptant nicht anwesend, Deckung nicht eingegangen“. Nach dem neuen Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes ist diese Bezeichnung nicht notwendig; es genügt auch hier die Erklärung, daß die Aufforderung zur Zahlung erfolgt ist. Doch dürfte zu-

¹⁾ Näheres über die „Wechsel auf Nebenplätze“ siehe S. 144.

weilen die alte Formel noch beibehalten werden. Für die Einlösung der Wechsel in ihrer Eigenschaft als Domizilstelle berechnen die Banken gewöhnlich eine kleine Provision (etwa 1 $\frac{0}{00}$); die Originalwechsel werden dem Kunden zugeschickt. Diese Übersendung kann durch einfachen, d. h. nicht „eingeschriebenen“, Brief erfolgen, wenn der Akzeptvermerk vorher durchstrichen wird. Nach der Wechselordnung sind Domizilwechsel solche Wechsel, bei denen „ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort“ angegeben ist. Wechsel, die wohl am Orte des Bezogenen, aber nicht in dessen Bureau oder Wohnung, sondern an anderer Stelle eingelöst werden sollen, nennt man „uneigentliche Domizilwechsel“ oder „Zahlstellenwechsel“. Nach den bis zum 1. Oktober 1908 geltenden Bestimmungen war der Bezogene des Domizilwechsels von der wechselmäßigen Haftung befreit, wenn der Wechsel beim Domiziliaten nicht rechtzeitig präsentiert wurde. Jetzt ist der Bezogene in jedem Falle wechselfähig haftbar; sowohl beim „eigentlichen“ wie beim „uneigentlichen“ Domizilwechsel.

Als Domizilstelle für „uneigentliche Domizilwechsel“ fungiert in Berlin häufig „die Bank des Berliner Kassenvereins“. Die Banken lassen ihre eigenen Akzepte dort einlösen, weil ihnen das bequemer ist, als hierfür einen Barbestand in ihrer Kasse zu reservieren.

Die Banken haben sich zu hüten, als Domizilstelle für Kellerwechsel benutzt zu werden (siehe S. 129). Allerdings ist es für die Bank nicht immer leicht zu erkennen, daß sie gemäßbraucht wurde. Der Schluß ist gewöhnlich aus der Tatsache zu ziehen, daß der Gegenwert des Wechsels nicht vom Bezogenen, sondern vom Aussteller entrichtet wird. Aber dieser Fall tritt auch oft ein, ohne daß es sich um einen Kellerwechsel handelt. Namentlich im Warenhandel pflegen Gläubiger, die gegen die verkaufte Ware auf ihre Kunden Wechsel ziehen, diese am Fälligkeitstage einzulösen, wenn der Kunde hierzu nicht imstande ist. Ebenso kommt es im Warenhandel häufig vor, daß Geschäfte gegen Ausstellung eines Sechs-Monats-Akzepts abgeschlossen werden. Da die Banken aber Wechsel mit so langer Laufzeit nicht diskontieren, so wird der Wechsel schon drei Monate nach Ausstellung fällig gemacht, und der Aussteller verpflichtet sich, nach Ablauf dieser Frist den Wechsel einzulösen, indem er gleichzeitig einen neuen ausstellt, der nach drei weiteren Monaten fällig ist. Wiederholt es sich jedoch oft, daß die Deckung für einen Domizil-

wechsel nicht vom Bezogenen eingesandt wird, so wird die Bank Nachforschungen anstellen, ob die Ausstellung auf betrügerische Weise erfolgt ist. Entsteht für die Domizilstelle auch kein Rechtsnachteil, so wird sie sich doch nicht dazu hergeben, schwindelhafte Manipulationen zu erleichtern.

Das Domizilieren von Schecks ist nach § 5 des Scheckgesetzes nicht statthaft. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes als des bei dem Namen des Bezogenen vermerkten gilt als nicht geschrieben, macht aber den Scheck nicht ungültig.

5. Die Notadresse.

Löst der Akzeptant den Wechsel nicht ein, so kann der letzte Inhaber an seinem Vormann, von dem er den Wechsel erhalten hat, Regreß nehmen, d. h. Bezahlung verlangen. Der Vormann wendet sich wieder an seinen Vormann und so fort bis hinauf zum Aussteller, der nur an den Akzeptanten einen wechselfähigen Anspruch hat. Es ist aber nicht unbedingt nötig, daß der Besitzer des nicht bezahlten Wechsels sich an seinen Vormann wendet: zulässig ist auch der sogenannte Sprungregreß, d. h. er verlangt die Einlösung von einem der früheren Giranten. In der Praxis wird der Sprungregreß in der Regel nur in zwei Fällen angewendet: erstens, wenn die übersprungenen Firmen zahlungsunfähig sind, zweitens, wenn der Besitzer des Wechsels unter den Vorgiranten eine befreundete Firma findet, der er Kosten ersparen möchte. Diese werden für den einzelnen Giranten um so größer, je weiter der Weg ist, den der Wechsel bei dem Regreß bis zu ihm zurückzulegen hatte. Denn nach Artikel 50 der Wechselordnung hat der Inhaber, der den Wechsel mangels Zahlung protestieren ließ, Anspruch

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von $\frac{1}{3}\%$.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 dieses Gesetzes die ausgelegte Summe nebst einer weiteren Provision von $\frac{1}{3}\%$ zu fordern berechtigt. Ist nun der Wechsel durch mehrere Hände gegangen, so erhöhen sich die Spesen ganz beträchtlich. Am letzten Ende hat sie zwar der Bezogene zu zahlen; ist dieser zahlungsunfähig — was bei nichtbezahlten Wechseln häufig vorkommt — der Aussteller. Außerdem haben aber auch die anderen Giranten, die dem Aussteller folgen, ein Interesse an

der Verminderung der Spesen. Denn sie können nie wissen, ob das Geld von ihren Vormännern einzutreiben ist.

Die Banken pflegen daher häufig, wenn in ihren Besitz ein unbezahlt gebliebener Wechsel gelangt, der als Aussteller oder Vorgirant die Unterschrift eines Kunden trägt, den Wechsel nicht an den Vormann, sondern unter Auslassung der Zwischengiranten an den Kunden zu senden. Gegen die Zwischengiranten bleibt der wechselfähige Anspruch dennoch bis zum Eintritt der Verjährung bestehen.

Diese Gepflogenheit hat zur sogenannten Intervention geführt, die in der Wechselordnung einen präzisen gesetzgeberischen Ausdruck findet.

Die Intervention bezweckt dasselbe, aber sie erreicht ihr Ziel noch auf viel bessere Weise. Wünscht ein Aussteller oder Girant die Spesen für die Rücksendung (Rikambio = Rückwechsel) zu ermäßigen, so vermerkt er auf dem Wechsel, daß nach erfolgloser Vorlegung des Wechsels beim Bezogenen die Summe von einer anderen Firma bezahlt wird. Diese interveniert für ihn, sie fungiert als Notadresse und ist Interveniens, wie man zu sagen pflegt. Die übliche Formel hierfür lautet: „Falls bei ... für ...“ oder „Im Falle bei ... für ...“ (siehe Beispiel S. 120).

Hinter das Wort „bei“ tritt der Name des Interveniens, hinter das Wort „für“ der Name derjenigen Firma, zu deren Gunsten interveniert werden soll (Honorat). Als Interveniens wird meistens eine größere Firma, mit Vorliebe eine Bank, genommen, weil vorausgesetzt werden muß, daß sie jederzeit in der Lage ist, den Wechselbetrag auszulegen.

Die Einlösung eines Wechsels mit Notadresse geschieht nun in folgender Weise: Der Protestbeamte geht zunächst zum Bezogenen, nimmt den Protest auf und begibt sich unmittelbar darauf zum Interveniens. Dieser ersieht aus dem ihm vorgelegten Wechsel, wer der Honorat ist, und erklärt, wenn er ihn für sicher genug hält, um den Wechselbetrag für ihn auszulegen, dem Protestbeamten etwa folgendes: „Ich bezahle den Wechsel zu Ehren des Giros X. Y. unter Protest“. Die Worte „zu Ehren des Giros X. Y.“ und „unter Protest“ sind notwendig, um Zweifel darüber zu vermeiden, ob die Einlösung nicht für den Bezogenen erfolge. Der Protestbeamte nimmt nun den Wechsel wieder an sich, schreibt den Protest aus, worin auch die Äußerung des Interveniens enthalten sein muß (Art. 88, 4 der

Wechselordnung) und übergibt Protestformular und Wechsel dem letzten Inhaber, der ihm den Auftrag zur Protestaufnahme erteilt hat, zurück. Dieser setzt unter den vor Übergabe an den Protestbeamten durchstrichenen Quittungsvermerk (z. B. „Inhalt empfangen. Berlin, den 15. März 1911. A. B.“) einen neuen, der den Empfang des Geldes vom Intervenienten bescheinigen soll (z. B. „Inhalt unter Protest von C. D. empfangen. Berlin, den 15. März 1911. A. B.“). Nun begibt er sich mit Wechsel und Protestformular zum Intervenienten und erhält dort gegen Überreichung beider den Gegenwert. Der Intervenient schickt die Schriftstücke sofort an den Honoraten und läßt sich das verauslagte Geld zurückerstatten. „Er tritt“, wie es in der Wechselordnung heißt, „durch die Ehrenzahlung (Intervention) in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten“¹⁾. Das heißt, er hat auf die Rückerstattung des Geldes wechselmäßigen Anspruch. Hierbei ist eine Durchstreichung des Akzeptvermerks, wie auf S. 138 geschildert, nicht möglich. Die Übersendung des Wechsels muß also durch einen „eingeschriebenen“ Brief erfolgen.

Benachrichtigt wird der Intervenient vom Honoraten vorher gewöhnlich nicht. Das wäre nicht gut möglich, weil der Honorat vorher nicht mit Bestimmtheit wissen kann, daß der Bezogene den Wechsel nicht einlösen wird.

Genau zu unterscheiden ist also zwischen dem Domizil und der Notadresse; die Domizilstelle löst die Wechsel nur ein, wenn sie hierzu Auftrag hat, während der Intervenient den vorgelegten Wechsel auch ohne Auftrag bezahlt, wenn er überhaupt nur zur Intervention bereit ist.

Beim Scheck kommt die Notadresse nicht in Betracht, weil der Aussteller oder Girant gar nicht mit der Möglichkeit rechnen darf, daß die Bezahlung nicht erfolgen wird. Der Aussteller würde, wenn er eine Notadresse auf den Scheck setzte, damit nur zum Ausdruck bringen, ihm sei bei der Ausschreibung bekannt gewesen, daß er kein Guthaben bei der als Bezogener fungierenden Bank besitzt. Der Girant würde mit dem Vermerk einer Notadresse zu erkennen geben, daß er auf die Einlösung des Schecks nicht mit Bestimmtheit rechnet. Ist dies der Fall, so würde er aber den Scheck gar nicht annehmen, denn dieser ist eben im Gegensatz zum Wechsel nicht Kredit-, sondern Zahlungsmittel. Im Scheckgesetz

¹⁾ Artikel 63.

ist daher der Notadresse überhaupt nicht Erwähnung getan. Dagegen ist der Sprung greß selbstverständlich auch beim Scheck zulässig (§ 18 des Scheckgesetzes), da hier die Erfüllung desselben Zweckes wie beim Wechsel (Kostensparnis) in Frage kommt.

6. Die Abrechnung der Wechsel.

a) Die Abrechnung der deutschen Wechsel.

Über die diskontierten Wechsel muß die Bank dem Kunden eine Rechnung ausstellen.

Die Wechsel werden nach Wechselsumme, Zahlungsort und Datum des Verfalls im einzelnen aufgeführt und vom Tage der Übersendung der Papiere bis zur Fälligkeit Zinsen berechnet. Als Basis für den Zinsfuß, der bei der Diskontierung in Anrechnung gebracht wird, dient, wie schon erwähnt, der Diskontsatz der Reichsbank. Die Privatbanken kaufen die Wechsel sehr häufig nur gegen Vergütung eines höheren Zinsfußes; die Reichsbank fordert nie mehr als diesen Satz.

Dagegen werden Wechsel oft zu einem Satze angekauft, der niedriger ist als der Reichsbankdiskont. Man nennt solche Wechsel Privatdiskonten und stellt wegen des niedrigen Zinssatzes besondere Anforderungen an ihre Qualität. Sie müssen auf gute Bank- oder bedeutende Warenfirmen gezogen sein, an einem Orte zahlbar sein, wo die Reichsbank ein Kontor hat (Reichsbankplatz) und über Beträge von mindestens je 5000 Mk. lauten. Privatdiskonten werden auch an den Börsen gehandelt, und der Kurs, zu dem die Geschäfte abgeschlossen werden, wird veröffentlicht. Man nennt diesen Zinssatz Privatdiskontsatz im Gegensatz zum offiziellen Banksatze, d. h. dem von der Reichsbank publizierten Diskontsatz. Der Verkehr entwickelt sich unter besonderen Bedingungen (Usancen). So wird in Berlin vorgeschrieben, daß die Wechsel mindestens noch acht Wochen, höchstens aber drei Monate Laufzeit haben müssen. Ferner sind eigentliche Domizilwechsel nicht lieferbar; wohl deshalb nicht, weil früher der Akzeptant von der wechselfähigen Haftung befreit war, wenn die Aufnahme des Protestes nicht rechtzeitig erfolgte und eine Änderung dieser Usance, entsprechend dem neuen Gesetz, bis jetzt noch nicht vorgenommen worden ist. Die Festsetzung des Privatdiskontsatzes erfolgt nicht durch beamtete Kursmakler (siehe Kap. V, Abschnitt 2), sondern durch den Vertreter einer Privatbankfirma, die den Handel in Privatdiskonten zu vermitteln pflegt.

Um wieviel der an der Börse festgesetzte Privatdiskontsatz niedriger ist als die Rate der Reichsbank, läßt sich nicht sagen, da die Ziffer je nach Lage des Geldmarktes stetig schwankt. Zuweilen ist die Differenz sehr gering; es ist aber auch schon vorgekommen, daß sie 2% betrug. Die Diskontpolitik der Reichsbank muß dem Kurse des Privatdiskontsatzes Rechnung tragen. Wird nämlich der Diskontsatz am Markte im Vergleich zu dem der Reichsbank andauernd erheblich niedrig sein, so wird die Reichsbank ihren offiziellen Satz, wenn nicht andere wesentliche Gründe dagegen sprechen, ermäßigen müssen. Denn ganz naturgemäß werden die Banken der Reichsbank sonst möglichst wenig Wechsel verkaufen und dafür Privatdiskonten an der Börse begeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die großen Banken in der Regel über so bedeutende Wechselbestände verfügen, daß sie bei ihren Wechselverkäufen sehr wohl reichsbankfähige Wechsel zurückhalten und nur Privatdiskonten verkaufen können. Auch werden die Banken, wenn die Bestände nicht ausreichen sollten, sich jederzeit dadurch Privatdiskonten zu verschaffen wissen, daß die eine Bank Wechsel auf die andere zieht. Oft pflegen die großen Institute hierzu auch diejenigen Bankfirmen zu wählen, bei denen sie kommanditarisch beteiligt sind, und mit denen sie ohnehin schon in regelmäßigem Geschäftsverkehr stehen.

Die Reichsbank und die übrigen Notenbanken dürfen seit 1. Januar 1901 nicht unter dem offiziellen Banksatz diskontieren, sobald dieser 4% erreicht oder überschreitet. Auch wenn dies nicht der Fall ist, pflegt die Reichsbank Diskonten nur zu dem offiziellen Satze anzukaufen. Die Privatnotenbanken dürfen Wechsel höchstens um $\frac{1}{4}$ % unter dem offiziellen Diskontsatze ankaufen; wenn die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, höchstens um $\frac{1}{8}$ % unter diesem.

Bei der Berechnung der Privatdiskonten ist noch zu beachten, daß nach einer Berliner Usance bei Wechseln auf auswärtige Reichsbankplätze dem Käufer für einige Tage Zinsen zum Reichsbankdiskontsatze, nicht zum Privatdiskontsatze vergütet werden. Der Zweck dieser Bestimmung ist, zu verhüten, daß die Diskontierung statt des Inkassos benutzt wird, das mehr Spesen verursachen würde als die Diskontierung für wenige Tage. Aus diesem Grunde hat auch die Reichsbank eine Grenze festgesetzt, innerhalb deren sie Diskontzinsen in jedem Falle berechnet (siehe S. 148). Dieselbe Grenze hat man durch Usance für Privat-

diskonten eingeführt; da aber der Privatkontsatz noch niedriger ist als der Zinsfuß der Reichsbank, würde die Diskontierung statt des Inkassos immer noch lohnend sein. Deshalb berechnet man auch bei Privatkonten für diese ersten Tage den Reichsbanksatz, und zwar in jedem Falle, auch wenn die Wechsel noch längere Laufzeit haben. Bei Wechseln, die an demselben Platze zahlbar sind, fällt diese Frist weg, da man annimmt, daß hier kein Reiz vorliegt, das Inkasso zu umgehen.

Der Diskontsatz der Reichsbank wird bei Privatkonten in Anrechnung gebracht:

1. auf fünf Tage bei Abschnitten auf auswärtige Reichsbankplätze, wenn sie in Stücken von mindestens 10 000 Mk. oder in Posten von 20 000 Mk. in Stücken von nicht unter 5000 Mk. geliefert werden,
2. auf zehn Tage in allen übrigen Fällen.

Neben den an der Börse gehandelten Privatkonten werden zwischen den Banken untereinander, zuweilen auch zwischen Banken und Kundschaft, Privatkonten zu Bedingungen umgesetzt, die besonderer Vereinbarung unterliegen. In der Regel ist der Zinsfuß höher als der Privatkontsatz und niedriger als derjenige der Reichsbank; die dagegen verkauften Wechsel entsprechen daher nicht ganz den Anforderungen börsenmäßiger Privatkonten (Abschnitte unter 5000 Mk. sind häufig zulässig usw.), übertreffen aber andererseits die Bedingungen der Reichsbank für gewöhnliche Diskonten.

Die Reichsbank zieht vom Wechselbetrage nur den Betrag für die Zinsen ab; andere Spesen entstehen nicht. Die Privatbanken berechnen in der Regel noch eine Provision, deren Höhe verschieden ist; sie schwankt zwischen $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ und $\frac{1}{3}\frac{0}{100}$ der Wechselsumme.

Die Reichsbank kauft nur Wechsel, die spätestens in 90 Tagen fällig sind; da länger laufende Abschnitte nicht „reichsbankfähig“ sind, wird von den Privatbanken für solche Wechsel Extraprovision in Ansatz gebracht.

Ähnlich verhält es sich mit Wechseln auf „Nebenplätze“, das sind Orte, wo die Reichsbank keine Zweiganstalten hat; die Privatbanken berechnen daher bei der Diskontierung solcher Wechsel kleine Extraspesen für das Inkasso, die in der Abrechnung häufig unter der Bezeichnung „Verlust“ erscheinen.

Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360, der Monat zu 30 Tagen in Ansatz gebracht. Der Monat Februar

wird bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 bzw. 29 Tagen berechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt. Wie bei allen Zinsrechnungen, wo die Zinsen von mehreren Kapitalbeträgen auf verschiedene Zeit festzustellen sind, wird auch hierbei zuerst die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit ausgerechnet, dann werden diese Zahlen mit dem Kapitalbetrage multipliziert und durch die Zahl 100 dividiert. Die so gewonnenen „Zinszahlen“ werden addiert und die Summe wird durch den Quotienten von 360 und den Zinssatz (z. B. $360 : 4 = 90$) geteilt.

Diese einfache Methode der Zinsberechnung ist leicht verständlich, wenn man die Zinsen zunächst durch einen Regeldetri-
ansatz feststellt. Angenommen, es sollen von einem Kapital von 1000 Mk. 4% Zinsen auf einen Monat gerechnet werden. Dann hätte man anzusetzen:

100 Mk. bringen in 360 Tagen 4 Mk. Zinsen,
1000 „ „ „ 30 „ ? „ „

Der Bruchansatz würde lauten: $\frac{4 \cdot 1000 \cdot 30}{100 \cdot 360}$.

Es wird also der Kapitalbetrag (1000) mit der Anzahl der Tage (30) und dem Zinssatz (4) multipliziert und durch „100 mal 360“ dividiert.

Oder in eine Formel gebracht: $Z = \frac{K \cdot T \cdot \%}{100 \cdot 360}$.

Man kann aber, ohne das Resultat zu beeinflussen, auch den Bruch trennen, Kapital mal Tage durch 100 dividieren und diese Summe wieder durch den Quotienten von 360 : Zinssatz teilen.

Dann lautet die Formel: $Z = \frac{K \cdot T : 100}{360 : \%}$

Diese Formel kommt bei der Zinsberechnung in der Praxis allgemein in Anwendung, weil sie in den Stand setzt, die Zinsen auf verschiedene Kapitalien für verschiedene Zeitabschnitte in einem Posten zu berechnen.

Außer den Diskontnoten werden im Wechselbureau auch die Rückwechselrechnungen angefertigt. Wie erwähnt, hat der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels Anspruch

1. auf die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. auf die Protestkosten, Portospesen usw.,
3. auf eine Provision von $\frac{1}{3}\%$.

Wechselabrechnung.

Berlin, den 23^{ten} November 1911.Herren *Emil Gebhardt & Sohn,*Berlin.

Wir empfangen mit Ihrem Gehrten vom 22^{ten} cr. nachstehend verzeichnete Rimessen, wofür wir Sie, deren Eingang vorbehalten, laut Nota mit

Mk. 5630,20 auf laufendem Konto Val. 23 cr.¹⁾

erkennen.

Hochachtungsvoll

Dresdner Bank.

NOTA.

Wechselbetrag		Verfallzeit		Zahlungsort	Tage	Zins- zahlen	Spesen	
Mk.	Pfg.	Monat	Tag				Mk.	Pfg.
1500	—	Februar	3	Berlin	70	1050		
2700	—	"	17	Hamburg	84	2268		
1200	—	"	28	Dresden	95	1140		
300	—	März	3	Driesen	100	300	—	75
5700	—					4758		
		4 ⁰ / ₁₀₀ Zinsen a./Nr. 4758 = Mk. 52,90						
		1 ¹ / ₄ % Prov. a./M. 5700 = Mk. 14,25 ²⁾						
		1 ¹ / ₈ % E.-Pr. a./M. 1500 = Mk. 1,90 ³⁾						
69	80	Spesen a. Nebenplätze = Mk. 0,75						
5630	20							
								Mk. 69,80

Einschreiben.
Eine Anlage.

Mark 1950,— per 7^{ten} März a./Breslau geben wir Ihnen anbei zurück und bitten um Empfangsanzeige.

¹⁾ Der Gegenwert für die diskontierten Wechsel wird bei kleineren Kunden zuweilen erst vom nächsten Tage ab verzinst.

²⁾ In vorstehendem Beispiel ist die Provision von 1¹/₄ % gleich von der Wechselsumme abgezogen. Das geschieht jedoch nicht immer; zuweilen vereinbaren die Kunden, daß die Provision im Kontokorrent berechnet werden soll. Der Wechselbetrag wird dem Konto des Kunden gutgeschrieben, und am Schlusse des Semesters wird eine Provision für alle Transaktionen im ganzen berechnet (siehe auch Kapitel VIII).

³⁾ Extraprovision auf die beiden länger als 90 Tage laufenden Wechsel: Mk. 1200 auf Dresden und Mk. 300 auf Driesen.

Jeder weitere Indossant ist nach Artikel 51 der Wechselordnung die ausgelegte Summe nebst einer weiteren Provision von $\frac{1}{3}\%$ zu fordern berechtigt.

Die Rechnung, worin der Wechselinhaber seinem Kunden von der Protestaufnahme Mitteilung macht, nennt man Rückwechsel- oder Rikambiorechnung. Ihre Anfertigung wird in drei Fällen nötig sein:

1. wenn die Bank selbst einen Wechsel protestieren ließ,
2. wenn sie einen protestierten Wechsel von ihrem Nachmann mit Rikambiorechnung zurückerhielt,
3. wenn sie einen Wechsel zu Ehren einer befreundeten Firma einlöste (Intervention).

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung schriftlich davon zu benachrichtigen, daß der Wechsel nicht bezahlt worden ist. Unterbleibt die Mitteilung, so geht der Inhaber des Wechsels seines Regreßrechtes verlustig. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen¹⁾. Mit der Mitteilung wird, falls am Vormann Regreß genommen werden soll, die Rechnung (Rikambionota) abgesandt. (Beispiel siehe S. 151.)

Der Vormann wird für den Betrag entweder auf seinem Konto belastet und ihm der protestierte Wechsel zugesandt, oder es werden, falls er nicht mindestens ein Guthaben in Höhe der schuldigen Summe unterhält, beide Schriftstücke bis nach Übersendung des Betrages zurückbehalten.

Neben den Abrechnungen, die die Bank nach Diskontierung der Wechsel ihren Kunden zu erteilen hat, sind auch Noten über diejenigen Papiere anzufertigen, die sie bei der Reichsbank oder bei anderen Banken weiter diskontiert (Rediskontgeschäft). Während nämlich im Verkehr zwischen Bank und Kundschaft die Berechnungen immer von der Bank, also vom Käufer der Wechsel, erteilt werden, pflegt im Verkehr der Banken untereinander umgekehrt der Verkäufer der Wechsel auch die dazugehörige Nota auszustellen.

Bei der Lieferung der Wechsel ist auch darauf zu achten, daß die Indossamente richtig ausgefüllt sind. Blankogiros, d. h.

¹⁾ Artikel 45 der Wechselordnung.

Indossamente, die nur aus dem Namenszug oder der Firmazeichnung bestehen, sind, wie erwähnt, zulässig; aber dennoch pflegen größere Banken offene Giros im allgemeinen nicht zu geben. Die Reichsbank schreibt sogar vor, daß bei den ihr zum Diskont überreichten Wechseln das Indossament an den Verkäufer und dessen Indossament an die Reichsbank ausgefüllt sein müssen. Hierbei ist die Bestimmung der Reichsbank zu beachten, daß jeder Wechsel an diejenige Reichsbankniederlassung zu girieren ist, in deren Bezirk der Bezogene des Wechsels wohnt oder er den Wechsel „zahlbar“ gestellt hat. Dadurch kann die Reichsbank den Wechsel an ihre Filiale weiter-senden, ohne noch ein besonderes Indossament zu machen.

Bei der Berechnung der für die Reichsbank bestimmten Wechsel ist noch eine Reihe von Vorschriften zu berücksichtigen.

Es müssen besondere Rechnungen aufgestellt werden:

- a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt),
- b) für Versandwechsel (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres alle Wechsel, die noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, die im neuen Jahre fällig werden, voneinander zu trennen und mit besonderen Rechnungen einzu-reichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Reichsbank-anstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zah-lungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Akzeptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei Wechseln, die am Ankaufsorte zahlbar sind, sind die Zinsen für mindestens vier Tage in Abzug zu bringen.

Für nicht am Ankaufsorte zahlbare Wechsel in Stücken von 10 000 Mk. und mehr oder in Posten von mindestens 20 000 Mk. in Stücken von nicht unter 5000 Mk. beträgt die bei dem An-kauf mindestens zu berechnende Laufzeit fünf Tage. Bei allen übrigen Wechseln sind die Zinsen für mindestens zehn Tage in Abzug zu bringen. (Siehe S. 144.)

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mk. und weniger werden mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 Mk. mindestens 50 Pf. Minimalzinsen erhoben.

Falls in der Rechnung Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, sind also mindestens anzusetzen:

		für 30 Pf.	für 50 Pf.
bei 3	% . . .	36,00 Nr.	60,00 Nr.
„ 3 ¹ / ₂	„ . . .	30,85 „	51,43 „
„ 4	„ . . .	27,00 „	45,00 „
„ 4 ¹ / ₂	„ . . .	24,00 „	40,00 „
„ 5	„ . . .	21,60 „	36,00 „
„ 5 ¹ / ₂	„ . . .	19,64 „	32,73 „
„ 6	„ . . .	18,00 „	30,00 „
„ 6 ¹ / ₂	„ . . .	16,62 „	27,70 „

Lehnt die Reichsbank die Diskontierung einiger Wechsel ab, so fertigt sie über die zurückgegebenen Abschnitte eine Retournota an. Der Gegenwert für die angenommenen Wechsel wird dem Girokonto gutgeschrieben, kann aber auch an der Kasse erhoben werden.

b) Die Abrechnung der Devisen.

Wechsel, die in ausländischer Währung zahlbar sind (Devisen), werden nach denselben Prinzipien diskontiert wie inländische. Wie bereits erwähnt, werden sie auch an den Börsen gehandelt und amtlich notiert. Aber hier geschieht der Ankauf meistens im Vertrauen auf die Zahlungsfähigkeit des Verkäufers; eine eingehende Prüfung, wie bei der Diskontierung, findet in der Regel nicht statt.

Wie aus der Kurstabelle auf S. 152 ersichtlich ist, finden für die meisten Devisen zwei Notierungen statt, je eine für sogenannte kurzfristige und langfristige Papiere. Demgemäß spricht man schlechtweg von kurz Paris, kurz Wien usw., ebenso von lang Paris, lang Wien usw. Man versteht darunter Wechsel die kurze, beziehungsweise lange Zeit bis zu ihrer Fälligkeit zu laufen haben. Der Kurs stellt den Preis dar, der in deutschem Gelde für eine bestimmte Einheit ausländischer Münzen zu zahlen ist, gleichzeitig unter Berücksichtigung der Zinsen, die dem Käufer verloren gehen, weil er den Gegenwert für den Wechsel erst nach Fälligkeit erhält. Daher müssen auch die langen Sichten niedriger im Kurse stehen als die kurzen; denn der Käufer der langfristigen Wechsel erhält die Wechselsumme erst später als der der kurzfristigen Papiere und hat daher auch weniger für sie zu zahlen. Die Differenz zwischen kurzer und langer Sicht entspricht ungefähr den Zinsen

für den Zeitraum zwischen beiden Sichten, berechnet zu dem offiziellen Diskontsatz des betreffenden Landes¹⁾.

Die Notiz für kurzfristige Wechsel versteht sich in Berlin meistens auf Abschnitte, die nach 8 Tagen, die Notiz für langfristige Wechsel auf Abschnitte, die nach zwei oder drei Monaten fällig werden. An anderen Börsenplätzen herrschen etwas andere Usancen. Seit dem 1. März 1909 findet an der Berliner Börse täglich eine besondere Notierung für stempelfreie Schecks auf London und Paris statt. Im Kurszettel werden die Schecknotierungen dadurch angezeigt, daß in der Rubrik, wo bei Wechseln die Sicht (8 Tage, 2 Monate usw.) angegeben ist, sich das Wörtchen „vista“ befindet. Die Notierungen für Scheck Paris, kurz und lang Paris, Belgien und Wien erfolgen in Abstufungen von 2½ Pfennigen.

In Spalte 3 der Tabelle wird angegeben, auf welche Einheit sich der Kurs bezieht (100 Fl., 100 Frks. usw.). Die meisten Notierungen gelten für die in der Hauptstadt fälligen Wechsel; Devisen auf andere Plätze bedingen besondere Einzugsspesen, deren Höhe zwischen Käufer und Verkäufer verabredet wird. In einigen Fällen ist die Bezeichnung „Plätze“ gewählt (z. B. „schweizerische Plätze“). Gemeint sind dann diejenigen Orte, wo das Zentralbankinstitut des betreffenden Landes Niederlassungen hat. Über die Bedeutung der in der letzten Spalte dem Kurse beigetzten Buchstaben (bG., G. usw.) siehe Abschnitt 2 des Kapitels Börsenbureau.

Gewöhnlich läuft nun ein Wechsel nicht gerade dieselbe Zeit, auf die sich die Notiz bezieht. Daher sind auf die Differenz zwischen der tatsächlichen und der notierten Laufzeit Zinsen zu berücksichtigen und vom ausmachendem Betrage zu- oder abzuziehen. Die Zinsen werden von dem am Tage vor dem Geschäftsabschluß geltenden offiziellen Banksatz desjenigen Landes berechnet, in dem der Wechsel zahlbar ist, obgleich die an der Börse gehandelten Devisen das Giro derjenigen Bank tragen, die als Verkäufer auftritt und darum meistens als Privatkonten gelten. Wie hoch der Diskontsatz in den verschiedenen Ländern ist, wird im Kursblatt täglich angegeben. Nur bei den Wechseln auf New York werden stets 5% Zinsen gerechnet.

Für die Lieferbarkeit der Wechsel sind bestimmte Normen festgesetzt. So beträgt die Minimallaufzeit in Berlin für Wechsel auf St. Petersburg 6 Tage,

¹⁾ Siehe auch Kapitel V, Abschn. 10.

Rikambionota.

Berlin, den 4. Juli 1911.

Herren *Emil Gebhardt & Sohn*

Berlin.

Anbei retournieren wir Ihnen M. Z. mit Protest zurückgekommene

Nr. 71516 Mk. 500 p. 3. Juli auf Berlin

„ 6,40 Protestkosten
 „ — Spesen bis hier¹⁾
 „ 1,70 Provision ($\frac{1}{3}\%$)

Mk. 508,10 val. 3. cr.,

wofür wir Sie wie vorstehend belasten.

Einschreiben

1 Wechsel mit Protest.

Hochachtungsvoll

Berliner Bank.

Wechsel auf auswärtige Bankstellen.

Berlin, den 15. Juli 1911.

Rechnung von der Dresdner Bank

für die

Reichs-Hauptbank.

Wechsel No.	Wechsel- betrag	Verfallzeit		Bezogene	Diskonto à 4%		Emp- fangs- betrag
		Tag	Monat		Tage	Zins- zahl	
7 113	1 5 0 0 —	10.	Oktobr.	<i>Breslau.</i> <i>Emil Lüttmann</i>	85	1275	
11 120	1 0 0 —	31.	Juli	<i>Frankfurt (Oder)</i> <i>Gustav Studnitz</i>	15	27	
15 130	1 1 0 0 —	25.	Juli	<i>Hildesheim</i> <i>Eug. Landsberg & Co.</i>	10	110	
	2 7 0 0 —					1412	
	1 5 70	4% Zinsen auf 1412.					
	2 6 8 4 30						Mk. 2684,30

Betrag erhalten

Berlin, den 15. Juli 1911.

Dresdner Bank.

¹⁾ Wenn die Bank den Wechsel nicht selbst zum Protest gegeben hat, sondern ihn als Rikambio zurückerhielt, belastet sie ihren Vormann neben den Protestkosten auch mit den sonstigen Spesen (Provision usw.), die ihr Nachmann zu beanspruchen hat.

- für die übrigen, deren Notiz sich auf eine 8tägige Frist bezieht, 5 Tage,
für Wechsel, deren Notiz sich auf eine 10tägige Frist bezieht, 7 Tage,
für Wechsel, deren Notiz sich auf eine 14tägige Frist bezieht, 8 Tage.

Aus dem Kurszettel der Berliner Börse.

Wechselkurse.			
Amsterdam-Rotterdam	100 Fl.	8 T.	169,55 bzG.
do.	100 Fl.	2 M.	168,80 G.
Brüssel und Antwerpen	100 Fr.	8 T.	81,05 G.
do.	100 Fr.	2 M.	80,85 G.
Budapest	100 Kr.	8 T.	—
do.	100 Kr.	2 M.	—
Christiania	100 Kr.	10 T.	112,35 B.
Italienische Plätze	100 Lire	10 T.	80,75 G.
do.	100 Lire	2 M.	—
Kopenhagen	100 Kr.	8 T.	112,35 B.
Lissabon, Oporto	1 Milreis	14 T.	—
do.	1 Milreis	3 M.	—
London	1 L. Strl.	vista	20,465 bzB.
do.	1 L. Strl.	8 T.	20,445 bz.
do.	1 L. Strl.	3 M.	20,375 bzG.
Madrid, Barcelona	100 Pes.	14 T.	72,80 bzG.
do.	100 Pes.	2 M.	—
New York	1 Doll.	vista	4,195 bzB.
do.	1 Doll.	2 M.	—
Paris	100 Fr.	vista	81,35 bzG.
do.	100 Fr.	8 T.	81,30 G.
do.	100 Fr.	2 M.	81,15 G.
Petersburg	100 R.	8 T.	—
do.	100 R.	3 M.	—
Schweizerische Plätze	100 Fr.	8 T.	81,25 bzG.
do.	100 Fr.	2 M.	—
Stockh., Gothenb.	100 Kr.	10 T.	112,35 B.
Warschau	100 R.	8 T.	—
Wien	100 Kr.	8 T.	85,325 bzG.
do.	100 Kr.	2 M.	—

Bank-Diskont: Berlin $3\frac{1}{2}$ (Lombard $4\frac{1}{2}$). Amsterdam 3. Brüssel 3. Christiania $4\frac{1}{2}$. Italien. Pl. 5. Kopenhagen 5. Lissabon 6. London $2\frac{1}{2}$. Madrid $4\frac{1}{2}$. Paris 3. Petersburg und Warschau 5. Schweiz 3. Stockholm $4\frac{1}{2}$. Wien 4.

Größer wäre die Differenz zwischen Laufzeit und Wechselnotiz bei Schecks, weil diese sofort bei Präsentation ausbezahlt werden. Der Verlust, den der Verkäufer erleiden würde, wenn sie ihm zum Kurse der kurzen Sicht abgenommen werden, würde sogar zuweilen noch etwas größer als die Anzahl der notierten Sichttage sein, weil in anderen Ländern die Wechsel häufig noch einige sogenannte Respektstage genießen. Während in Deutschland jeder Wechsel mangels Zahlung sofort protestiert werden kann, ist es z. B. in England zulässig, ihn erst einige Tage später einzulösen. Die Frist beträgt dort drei Tage. In der Wechselnotiz ist nun diese Zinsdifferenz bereits mitberücksichtigt. Um den Schaden für den Verkäufer von Schecks auszugleichen, müssen ihm daher bei Schecks auf London Zinsen für $8 + 3 = 11$ Tage vergütet werden. Zu berücksichtigen sind aber andererseits noch zwei Posttage, die für die Übersendung der Schecks durch die Post gebraucht werden. Es sind daher beim Handel in Londoner Schecks dem Verkäufer Zinsen für $11 - 2 = 9$ Tage zu vergüten¹⁾. Für Schecks auf Länder, deren Wechsel keine Respektstage genießen (z. B. Wien, Paris) werden von den acht Sichttagen nur die ein bis zwei Posttage abgerechnet; der Verkäufer erhält also nur Zinsen für sechs bis sieben Tage. Früher wurden allgemein zwei Posttage gerechnet; mit der Besserung der Verkehrswege können Orte, die bisher von Berlin erst in zwei Tagen erreichbar waren, schon am nächsten Tage im Besitz des Schecks sein (z. B. Wien, Kopenhagen, Amsterdam und Warschau); infolgedessen wird bei Schecks auf diese Plätze sowohl gegenüber dem Kunden wie an der Börse häufig nur ein Posttag in Ansatz gebracht. Voraussetzung hierbei ist, daß die Lieferung des Schecks so rechtzeitig erfolgt, daß die Versendung noch nachmittags erfolgen kann; ferner, daß der Handel nicht zu einem festen Kurse, sondern auf Basis der amtlichen Wechselnotiz vorgenommen wurde. Die Zinsberechnung erfolgt zum Banksatze des betreffenden fremden Landes.

Ähnlich wie Schecks werden auch Auszahlungen behandelt. Auszahlung nennt man eine Vereinbarung, wonach der Verkäufer die Verpflichtung übernimmt, an eine vom Käufer zu bestimmende Adresse an dem betreffenden ausländischen Platz eine bestimmte Summe durch eine ausländische Bank zahlen zu lassen. Kauft z. B. jemand 10 000 Ro. Auszahlung

¹⁾ Seitdem Schecks auf London in Berlin amtlich notiert werden, wird diese Berechnung in der Praxis nur selten angewandt.

Petersburg, so heißt das, der Verkäufer habe seine Petersburger Bankverbindung anzuweisen, an den Käufer oder dessen Order 10 000 Ro. zu zahlen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Firma anzugeben, die den Betrag auszahlen wird. Es kann beim Handel vereinbart werden, daß die Auszahlung à vista erfolgen soll, der Käufer also die Befugnis hat, das Geld sofort abheben zu lassen, oder daß die Summe erst später, z. B. nach vier Tagen oder am Ultimo, gezahlt werden soll.

In einigen Devisen entwickelt sich in Auszahlung per spätere Termine sehr lebhaftes Geschäft; vorwiegend in der Devisen Petersburg, aber auch in den Devisen London und Paris. Das Bedürfnis nach einem solchen Handel ist aus dem Import und Export ausländischer Waren entstanden, die erst später zur Bezahlung gelangen. Exportiert z. B. ein russischer Kaufmann landwirtschaftliche Produkte nach Deutschland, so wird der Gegenwert von dem Käufer gewöhnlich nicht vor dem Eintreffen der Ware, meistens sogar noch später bezahlt. Die Regulierung erfolgt aber auch in der Regel in deutschem Gelde, so daß der Verkäufer schon vorher mit einem an einem bestimmten Tage fälligen Guthaben in Marknoten rechnen kann. Bei seiner Kalkulation des Verkaufspreises muß der Verkäufer naturgemäß berücksichtigen, daß er den Gegenwert in die Münze des Heimatlandes (Rußland) umzuwechseln hat; hierbei vermag er nur den am Tage des Geschäftsabschlusses geltenden Devisenkurs in Berechnung zu ziehen. Notieren z. B. Marknoten am Fälligkeitstage des Kaufpreises in Petersburg höher, als in der Kalkulation berücksichtigt war, so wird er Gewinn erzielen, umgekehrt aber Verlust. So entsteht für den Verkäufer der Ware jedenfalls ein Risiko (das sogenannte Change-Risiko), das er nur dadurch ausgleichen kann, daß er die Marknoten am Tage des Geschäftsabschlusses zu einem bestimmten Kurse mit dem Rechte der Lieferung am Tage der Erfüllung des Geschäfts verkauft. Anstatt, wie in unserem Beispiel, Marknoten in Petersburg zu verkaufen, kann er auch Auszahlung Petersburg in Berlin kaufen lassen. Umgekehrt wird eine deutsche Firma, die z. B. Maschinen nach Rußland exportiert und den Gegenwert erst später erhält, dieses spätere Guthaben in russischer Valuta in Form von Auszahlung Petersburg sofort im Terminverkehr verkaufen. Auf diese Weise können Termingeschäfte in Devisen zustande kommen, ohne daß einer der beiden Kontrahenten von spekulativer Absicht geleitet wird.

Den Auszahlungen wird gegenüber den Schecks der Vorzug ge-

geben, wenn es sich um eine schleunige Zahlung der Summe handelt. Der Verkäufer kann seiner ausländischen Bankverbindung den Zahlungsauftrag telegraphisch übermitteln, während durch die Übersendung von Schecks Verzögerungen entstehen. Um zu verhindern, daß die Auszahlung an einen Unbefugten erfolgt, bedient man sich eines Telegraphenschlüssels. Es werden bestimmte Stichworte vereinbart, die nur einigen Beamten beider Banken bekannt sind.

Ein weiterer Vorteil der Auszahlung besteht darin, daß der Tag, an dem das Geld gezahlt werden soll, genau fixiert werden kann. Kauft man z. B. am 1. Juli Auszahlung per 4. Juli, so erhält man das Geld gerade an diesem Tage; es entstehen daher keine Zinsverluste wie beim Scheck, wo der Gegenwert sofort zur Verfügung gehalten wird, Zinsen also verloren gehen, wenn das Geld erst einige Tage später abgehoben wird.

Endlich sind Auszahlungen deshalb sehr beliebt, weil Stempelposten und zuweilen Respektstage vermieden werden, ferner weil der Auftrag zur Zahlung als gewöhnlicher Brief versandt werden kann. In einigen Ländern (z. B. in Rußland) müssen nämlich Schecks versteuert werden; Auszahlungen sind aber hiervon befreit.

Über den Wert des Handels von Auszahlungen für die Arbitrage siehe Kapitel V, Abschnitt 10.

Ein besonderer Kurs wird für Auszahlungen nicht notiert; einige Handelsblätter veröffentlichen Notierungen, die jedoch nur privaten Charakter tragen. Der Handel vollzieht sich zu fest vereinbartem Kurse oder auf Grund der Notiz für kurzfristige Wechsel. Der Umfang des Handels in Wechseln ist gegenüber demjenigen in Schecks und Auszahlungen nur gering. Aber auch der Handel in Schecks ist gering gegenüber demjenigen in Auszahlung. Selbst beim Handel zur amtlichen Wechselnotiz in denjenigen Werten, in denen eine amtliche Notierung des Vista-kurses nicht stattfindet, vereinbaren die Kontrahenten meistens, daß Auszahlung à vista oder per einige Tage später geliefert werden soll.

Der Handel von Vista-Auszahlung kann so erfolgen, daß die Entrichtung des Gegenwertes sofort bei Aufforderung des ausländischen Bankhauses zur Zahlung zu geschehen hat. Der Betrag wird dann gewöhnlich durch den Verkäufer vom Käufer noch am Nachmittag desselben Börsentages, an dem das Geschäft abgeschlossen wurde, eingezogen oder in Berlin dem Kassenverein zum Inkasso übergeben. Doch wird zuweilen auch

Beispiele für Devisenrechnungen.

I.

Berlin, den 1. April 1911

Rechnung

für die X-Bank, Berlin.

Kr. 10 000,— per 11. April 1911 a./Wien à 85,25	Mk. 8525,—
÷ Zinsen (für 4 Tage, da Notiz für 8tägige Sicht und der Wechsel noch 10 Tage zu laufen hat, wozu 2 Posttage für die Übersendung des Geldes zu rechnen sind. Bankdiskont in Wien: $3\frac{1}{2}\%$)	„ 3,30
	Mk. 8521,70

II.¹⁾

Berlin, den 1. April 1911.

Rechnung

für die X-Bank, Berlin.

£ 300,—. Scheck a./London à 20,495	Mk. 6148,50
+ Zinsen (für 9 Tage. Bankdiskont in London: 4%)	„ 6,15
	Mk. 6154,65

bei Abschlüssen in brieflicher Auszahlung zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, daß der Gegenwert erst am Tage der tatsächlich erfolgenden Zahlung zu begleichen ist. Man nennt einen solchen Abschluß „Auszahlung à vista, Zahlung kompensiert“. Derartige Vereinbarungen werden in der Regel getroffen, wenn dem Käufer (z. B. kurz vor dem Ultimo) daran gelegen ist, das Geld erst einen oder zwei Tage später entrichten zu brauchen. Auch findet diese Geschäftsform manchmal Anwendung, wenn der Abschluß kurz vor dem Ausfall einiger Börsenversammlungen (z. B. vor Feiertagen) erfolgt.

Bei der Lieferung von brieflicher Auszahlung werden, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist, dem Verkäufer zwei Posttage auch dann vergütet, wenn es sich um Plätze handelt, die brieflich in einem Tage erreichbar sind. Bei telegraphischer Auszahlung werden überhaupt keine Posttage berechnet.

Als kurzfristige Wechsel gelten auch solche Wechsel, die länger als 8, bzw. 10 Tage, längstens aber 14 Tage zu laufen haben. Nur bei Wechseln auf Spanien und Portugal, deren „kurzer“ Kurs sich auf 14tägige Wechsel versteht, beträgt diese Frist 21 Tage. Die Zinsen auf die längere Laufzeit sind bei der Berechnung vom Kurse abzuziehen.

Ebenso wie für kurzfristige ist auch für langfristige Wechsel eine Minimalumlaufrzeit festgesetzt. Sie beträgt für Wechsel

¹⁾ Siehe Anmerkung zu S. 153.

auf New York 45 Tage, für alle übrigen, deren Notiz sich auf eine zweimonatige Frist bezieht, $1\frac{1}{2}$ Monate, für Wechsel, deren Notiz sich auf eine dreimonatige Frist versteht, $2\frac{1}{2}$ Monate. Die Zinsen auf die kürzere Laufzeit sind bei der Berechnung dem Kurse zuzuziehen. Wechsel, deren Laufzeit zwischen der Maximalgrenze für kurzfristige und der Minimalgrenze für langfristige liegen, nennt man Mittelsichten. Die Zinsberechnung unterliegt besonderer Vereinbarung beim Geschäftsabschlusse; im allgemeinen müssen dem Käufer günstigere Bedingungen eingeräumt werden. Wechsel mit einer Umlaufzeit von mehr als drei Monaten werden nur selten gehandelt; wenn nichts Besonderes vereinbart wurde, sind sie als lange Sichten nicht lieferbar. Nur bei der Devisen New York gilt der „lange Kurs“ für Wechsel bis 100 Tage.

Besondere Usancen bestehen auch darüber, wie klein oder wie groß jeder Wechsel sein darf, um als lieferbar zu gelten. Der Handel in kleineren Abschnitten unterliegt besonderer Vereinbarung.

7. Die Kontrolle des Wechseltextes.

Wie erwähnt, ist bei der Diskontierung auch darauf zu achten, ob jeder Wechsel formell ordnungsmäßig ausgeschrieben ist. In größeren Instituten sind hierfür in der Regel noch besondere Beamte angestellt.

Die Prüfung des Wechseltextes macht die Anwendung besonderer Sorgfalt erforderlich. Schon ein kleines Versehen kann den Wechsel vollkommen ungültig machen.

Die Kontrolle erstreckt sich nicht nur auf den Text, also auf den Inhalt des Zahlungsversprechens, sondern auch auf die Versteuerung. Auf jeden Wechsel ist nämlich eine Stempelmarke zu kleben; geschieht dies gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig, so ist der Wechsel zwar deshalb noch nicht ungültig, aber sämtliche Personen, „welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete teilgenommen haben“, haften solidarisch für die Entrichtung der Abgabe und können zu hohen Geldstrafen verurteilt werden¹⁾. Ist die Stempelmarke nicht in Ordnung, so wird der Wechsel in der Regel dem Kunden zurückgegeben.

¹⁾ § 4 des Wechselstempelsteuergesetzes. Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels gelten nicht nur der Aussteller und die Giranten, sondern auch der Akzeptant (siehe § 5 und 7 des Wechselstempelsteuergesetzes). — Über die Verantwortlichkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder siehe S. 133.

Ungültig kann ein Wechsel nur werden, wenn ihm eines der acht wesentlichen Erfordernisse fehlt, die in Artikel 4 der Wechselordnung zusammengestellt sind. Hieraus geht hervor, daß zur Gültigkeit des Wechsels notwendig sind: 1. die Bezeichnung als Wechsel, 2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, 3. der Name des Remittenten, 4. der Verfalltag, 5. die Unterschrift des Ausstellers, 6. Ausstellungsort und Ausstellungsdatum, 7. der Name des Bezogenen, 8. der Zahlungsort.

Der Wechselbetrag wird, um Irrtümer und Fälschungen zu vermeiden, fast immer in Buchstaben und in Ziffern angegeben. Bestehen zwischen den in Buchstaben und den in Ziffern genannten Beträgen Abweichungen, so wird der Wechsel hierdurch ebenfalls nicht ungültig. Vielmehr gilt nach Artikel 5 der Wechselordnung die in Buchstaben ausgedrückte Summe als maßgebend.

Ein Wechsel, der einen unmöglichen Verfalltag angibt, z. B. den 31. April, ist ungültig.

Häufig kommt es vor, daß der Name oder die Firma des Bezogenen auf dem Wechsel etwas anders geschrieben ist als in seiner eigenen Akzeptunterschrift. Der Wechsel lautet z. B. auf Wilh. Schmidt, der Akzeptvermerk (an der Querseite des Wechsels) aber Wilhelm Schmidt. Oder der Name Schmidt wird in dem einen Falle mit dt, in dem anderen mit tt geschrieben. Wegen solcher Ungenauigkeiten pflegen Wechsel von den Banken in der Regel zurückgewiesen zu werden, weil der Bezogene leicht Einwände gegen die Wechselklage erheben und damit den Prozeß verzögern könnte.

Aus demselben Grunde werden Wechsel zurückgegeben, deren Text Rasuren oder Korrekturen enthält.

Zuweilen, aber nicht von allen Banken, wird die Diskontierung von Wechseln verweigert, bei denen der Remittent unrichtig bezeichnet wird. Besonders oft findet man den Vermerk: „An die Order von mir selbst“ statt: „von uns selbst“, wenn der Aussteller eine Doppelfirma ist (z. B. Schultze & Co.).

Zu Schwierigkeiten im Wechselprozeß kann es auch führen, wenn die Bezeichnung des Zahlungsortes Zweifel zuläßt. Jedoch ist es nach den neuen Bestimmungen über das Protestverfahren gleichgültig, ob der Ort des Bezogenen angegeben ist oder ein benachbarter Ort. Notwendig für die Gültigkeit der Vorlegung bzw. des Protestes ist nach Art. 91a der Wechselordnung nur, daß die Handlung „in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung

eines Beteiligten“ vorgenommen ist. Welche Orte als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat. Ein Wechsel, in dem z. B. als Zahlungsort Berlin-Charlottenburg angegeben ist, kann deshalb ohne Gefahr diskontiert werden. Der Protestbeamte hat die Pflicht, die notwendigen Ermittlungen nach dem Geschäftslokal oder der Wohnung anzustellen. Unterläßt er dies, so ist er für den Schaden verantwortlich; jedoch genügt jedenfalls die Nachfrage bei der Polizeibehörde. Auch wenn die Ermittlung möglich war und dennoch nicht erfolgt ist, bleibt der Protest gültig¹⁾).

Über die Versteuerung der Wechsel sei folgendes erwähnt:
Zu versteuern sind alle Wechsel mit Ausnahme

1. der vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel,
2. der vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung, zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden.

Die Versteuerung muß erfolgen, bevor der inländische Wechsel vom Aussteller, der ausländische vom ersten inländischen Inhaber weitergegeben wird.

Die Stempelmarken sind auf die Rückseite des Wechsels zu kleben, und zwar auf diejenige Ecke, wo sich (auf der Vorderseite) die Unterschrift des Ausstellers befindet (siehe Seite 121). Bei inländischen Wechseln ist die Marke unmittelbar am Rande, bei ausländischen hinter das letzte ausländische Indossament anzubringen. Werden mehrere Wechselstempelmarken verwendet, so sind diese nebeneinanderzukleben; untereinander erst dann, wenn der Raum links und rechts der Marke nicht mehr ausreicht.

Die Stempelmarken müssen entwertet werden. Das geschieht dadurch, daß an der hierfür bestimmten Stelle das Datum ausgefüllt wird. Unzulässig ist dabei die Abkürzung des Monats

¹⁾ Oft kommt es auch vor, daß die Firma des Wechselbezogenen mit dem Zusatz „Herr“ bezeichnet wird. Es heißt also z. B. nicht: „Firma Carl Schmidt“, sondern „Herr Carl Schmidt“. Solche Wechsel pflegten bisher immer von den Banken angenommen zu werden und wurden auch ordnungsgemäß protestiert. Nur die Protestbeamten der Stadt Liegnitz haben sich einmal geweigert, Wechsel mit der Bezeichnung „Herr“ so zu behandeln, als wenn sie auf die Firma lauteten. Siehe „Frkf. Ztg.“ vom 8. August 1906.

durch eine Ziffer (z. B. 15. III. 11), ebenso jede Rasur usw. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 9. März 1899 kann die Entwertung des Wechselstempels auch auf mechanischem Wege durch die Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck geschehen. In diesem Falle braucht das Datum auf der Stempelmarke nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Ungültig wird die Marke auch dann, wenn die Ausfüllung des Datums über den Rand der Marke hinausgeht. Der Notar, dem ein Wechsel zur Aufnahme des Protestes übergeben wird, soll seiner Behörde Anzeige erstatten, falls der Wechsel nicht richtig versteuert ist; verpflichtet zur Anzeige ist er aber nicht. Eine Strafbarkeit tritt nicht nur ein, wenn der Wechselstempel ganz oder teilweise nicht entrichtet ist, sondern auch bei falscher Verwendung oder Verwertung.

Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von	200 Mk. und weniger	0,10 Mk.,
„ „ „ „	über 200 „ bis 400 Mk.	0,20 „
„ „ „ „	400 „ „ 600 „	0,30 „
	usw. bis zur Summe von 1000	„

von einer Summe von über 1000 Mk. bis 2000 Mk. 1,— Mk.
von jeden weiteren 1000 Mk. 0,50 Mk. mehr, indem jedes angefangene Tausend voll gerechnet wird.

Die Novelle zum Wechselstempelgesetz vom 15. Juli 1909 hat für Wechsel, die länger als drei Monate laufen, eine höhere Besteuerung eingeführt. Auf solche Wechsel ist nach § 3 dieses Gesetzes für die Zeit bis zum Verfalltage für die nächsten und weiterhin für je fernere sechs Monate (oder den angefangenen Teil dieses Zeitraums) eine weitere Stempelabgabe in Höhe der oben angegebenen Sätze zu entrichten. Wenn die dreimonatige Frist um nicht mehr als fünf Tage überschritten ist, so tritt die Besteuerung nicht ein.

8. Das Wechselkopierbuch.

Von jedem bei der Bank zum Diskont oder Inkasso eingehenden Wechsel wird eine Abschrift (Kopie) genommen. Das geschieht zu dem Zweck, um besonders bei Verlusten, Diebstählen usw. jederzeit feststellen zu können, wie die im Besitze der Bank gewesenen Wechsel ausgesehen haben. Die Wechsel werden nicht wörtlich abgeschrieben, vielmehr werden nur die zu ihrer Kennzeichnung notwendigen Angaben in ein Buch, das Wechselkopierbuch, eingetragen. Dieses findet nicht nur in Banken Anwendung, sondern in jedem Geschäft, wo sich ein

regerer Wechselverkehr entwickelt. Bei größeren Instituten werden gewöhnlich zwei oder mehrere Kopierbücher angelegt. In das eine können die Inkassowechsel, in das zweite die Schecks und in ein drittes die übrigen Wechsel eingetragen werden. Auch können, wie bei Primanoten und Kassabüchern, je zwei Kopierbücher so angelegt sein, daß sie abwechselnd gebraucht werden können, jedes immer nur am zweitfolgenden Tage.

Bei einigen Banken wird aus dem Wechselkopierbuch das Girokontrollbuch, jenes Buch, woraus die Höhe der Wechselverpflichtungen der Kunden ersichtlich ist, geführt. Wie erwähnt, kann das Kontrollbuch auch nach den Diskontnoten übertragen werden, die von den Kunden mit den Wechseln eingereicht werden. In einigen Instituten wird sogar das Girokontrollbuch nach den Wechselaufstellungen gebucht und mit dem Wechselkopierbuch abgestimmt.

Ein Beispiel des Wechselkopierbuches findet man auf S. 162/163.

Wenn der Wechsel sich noch im Besitze der Bank befindet, kann die letzte Spalte nicht ausgefüllt werden.

Alle im Besitze der Bank befindlichen Wechsel werden in der Regel beim Kopieren mit einer Aufschrift versehen (gewöhnlich mit roter Tinte); sie gibt Verfalldatum und Zahlungsort an und findet ihren Platz in der oberen rechten Ecke (z. B. per 15. Oktober 1911 auf Hamburg. Siehe Beispiel S. 120). Ferner erhält jeder Wechsel eine Nummer, die der gleichen (laufenden) Nummer im Wechselkopierbuch entspricht. Hierdurch ist es leicht möglich, jeden Abschnitt im Kopierbuch aufzufinden.

9. Die Aufbewahrung der Wechsel. (Das Wechsel-Portefeuille.)

Nachdem die Wechsel im Wechselbureau die verschiedenen Stationen durchlaufen haben, werden sie aufbewahrt. Die Verwahrung erfolgt in verschließbaren Mappen (Portefeuilles). Man nennt deshalb die Aufbewahrungsstelle der Wechsel schlechtweg das Wechsel-Portefeuille. Dieses muß so angelegt sein, daß jeder Wechsel sofort herauszufinden ist. Dazu ist sowohl eine sorgsame Verwaltung als auch eine zweckentsprechende Einteilung des Portefeuilles notwendig.

Folgende Gesichtspunkte kommen hierbei gewöhnlich zur Anwendung.

Die nicht akzeptierten Wechsel werden von den akzeptierten

Wechsel-

1911.

Laufende Nummer	Geldsorte	Summe	Eingangsdatum		Ort der Ausstellung	Datum der Ausstellung		Datum des Verfalls		Name des Ausstellers	Order
			Monat	Tag		Monat	Tag	Monat	Tag		
17150	Mk.	1500	Juli	5	Berlin	Juni	15	Sept.	15	Fritz Budwig	eigene
17151	„	2000	„	5	Breslau	Juli	1	Aug.	20	Eduard Mielke	Fedor Braun

getrennt; ebenso werden die mit dem Vermerk „ohne Kosten“ versehenen Wechsel besonders verwaltet. Das gleiche gilt von denjenigen Abschnitten, die sich zur Weiterbegebung als Privatkonten eignen. Ferner wird gewöhnlich eine Trennung vorgenommen zwischen Wechseln auf den Wohnort der Bank (Platzwechseln) und den in anderen Orten zahlbaren (Versandwechseln).

Unter den Wechseln auf auswärtige Plätze werden wieder diejenigen getrennt verwaltet, welche nicht „reichsbankfähig“ sind, weil sie auf Orte lauten, wo keine Reichsbankstelle etabliert ist. Die Teilung nach diesem Prinzip geschieht aus demselben Grunde wie die Absonderung der Privatkonten, nämlich um leicht diejenigen Wechsel zur Hand zu haben, die zur Rediskontierung geeignet sind.

In sämtlichen Portefeuille-Abteilungen werden die Wechsel untereinander wieder nach den Monaten, dann nach den Tagen des Verfalls geordnet. Zur Erleichterung dient das sogenannte „Beschreiben“ der Wechsel in der rechten oberen Ecke, das wir als Tätigkeit des Wechselkopisten kennengelernt haben.

10. Die Buchführung im Wechselbureau.

Alle Transaktionen in Wechseln, Devisen und Schecks auf andere Banken werden über „Wechselkonto“ gebucht. In kleineren Geschäften ist es wohl üblich, Schecks, die ein Kunde zum Inkasso gegeben hat, als Kassenbestand aufzunehmen, sie also gewissermaßen wie bares Geld zu behandeln. In größeren Betrieben pflegt man aber hiervon allgemein Abstand zu nehmen, einmal weil die Durchzahlung der Scheckbestände jedesmal bei Aufnahme des Kassenbestandes zuviel Umstände verursachen würde, ferner weil die Gefahr, daß Schecks unterschlagen werden können, größer ist, wenn sie zum Kassenbestand gerechnet werden.

kopierbuch.

1911.

Bezogener oder Akzeptant	Wohnort des Be- zogenen	Ort der Zahlung	Domizil	Giranten	Ausgangs- datum		Empfänger
					Monat	Tag	
Gustav Mache Fleischer & Co.	Essen Rixdorf	Essen Berlin	— Deutsche Bank	Fritz Budwig, Carl Weiß & Co. Fedor Braun	Juli	25	Reichsbank
					—	—	—

Die mit der Abrechnungsstelle (Clearinghouse) verbundenen Arbeiten gehören daher auch zum Ressort des Wechselbureaus; nur der größeren Übersicht halber fanden sie bereits bei Besprechung der Einrichtungen des Kassensbureaus Erwähnung (siehe S. 76 ff.).

Im allgemeinen unterscheidet sich die Buchführung im Wechselbureau durch nichts von derjenigen in anderen Abteilungen. Die Wechsel-, Devisen- und Scheckabrechnungen werden, sofern sie nicht durch das Kassakonto, die Kassenvereins-, Reichsbank- oder Clearinghouse-Primanota gebucht werden, in eine besondere Wechsel-Primanota eingetragen. In das Kassakonto kommen Wechseltransaktionen nur selten, in der Regel nur dann, wenn der Bezogene eines Wechsels diesen an der Kasse der Bank einlöst (siehe Beispiel S. 60/61). Schecks auf andere Banken erscheinen im Kassakonto, wenn der Gegenwert durch Boten bar eingezogen wird, — ein Verfahren, das, wie schon hervorgehoben, bei den Großbanken nicht oft vorkommt. In der Kassenvereins-Primanota finden Wechsel, Devisen und Schecks ihre Grundbuchung, wenn sie durch den Kassenverein inkassiert werden; ebenso in der Clearinghouse-Primanota, wenn sie durch die Abrechnungsstelle verrechnet werden.

Wechsel, die der Reichsbank zum Diskont oder Inkasso übergeben werden, pflegen in die Reichsbank-Giroprimanota übertragen zu werden. Für die Wechsel-Primanota bleiben daher die Diskont-, Devisen- und Scheckabrechnungen für die Kundschaft übrig sowie diejenigen, die sich an die Rediskontierungen und Inkassi knüpfen, die bei anderen Instituten als der Reichsbank, dem Kassenverein und der Abrechnungsstelle vorgenommen wurden.

Die Bank hat der Firma Schulze & Co. für 7200 Mk. Wechsel

diskontiert; die Firma ist daher für 7200 Mk. abzüglich Zinsen und Provision auf Kontokorrentkonto, und das Provisionskonto für 18 Mk. Provision zu erkennen, das Wechselkonto für den Nominalbetrag abzüglich Diskonts zu belasten. Der Gewinn der Bank am Diskontgeschäft, der in Zinsen und Provisionen besteht, wird daher geteilt; die Zinsen erscheinen auf dem Wechselkonto, die Provisionen auf dem Provisionskonto.

Bei einigen Instituten ist es Brauch, die Provisionen ebenfalls auf dem Wechselkonto erscheinen zu lassen. Diese Buchungsart hat den Nachteil der Ungenauigkeit. Denn, wie erwähnt (S. 146), wird die Provision nicht immer von der Wechselrechnung abgesetzt, sondern oft beim Abschluß des Kontos im ganzen (von der Höhe des Gesamtumsatzes) berechnet. Da diese Ziffern sich auf dem Konto aber aus den Provisionen auf verschiedene Transaktionen zusammensetzen, kann der auf Wechsel erzielte Pro-

Wechsel-Primanota.

Juli 1911.

	Valuta	Kontokorrentkonto	Provisionskonto	Wechselkonto
4 Wechselkonto				
An Kontokorrentkonto				
Schulze & Co., Berlin				
Mk. 1000,— per 17./8. a. Dresden				
„ 1200,— per 19./8. a. Berlin				
„ 5000,— per 3./9. a. Nürnberg	5	7134	— 18	— 7152
Ernst Lobe, Breslau				
Mk. 10000,— Scheck a. Berlin	6	10000	—	— 10000

Juli 1911.

4 Kontokorrentkonto				
An Wechselkonto				
Per Gutleben & Weidert,				
München				
zum Inkasso				
Mk. 10000,— per 9./7. a. Stuttgart	10	10000	—	
„ 1250,— per 10./7. a. München	11	} 8250	—	18250
„ 7000,— per 10./7. a. Nürnberg	11			

visionsgewinn nicht getrennt werden, und es muß daher die Gesamtsumme in das Provisionskonto fließen. Es würde aber keinen richtigen Überblick der Gewinne geben, wenn ein Teil der Provisionseinnahme auf dem Wechselkonto, ein anderer auf dem Provisionskonto erscheint. Die bei der Diskontierung verdiente Provision als Gewinn des Wechselkontos erscheinen zu lassen, ist schon deshalb nicht opportun, weil die Provisionsgewinne auf andere Geschäftszweige gleichfalls nicht auf dem betreffenden Konto, sondern ebenfalls auf dem Sammelkonto, dem Provisionskonto, verrechnet werden müssen. Das gilt namentlich bei den Effekenumsätzen. Beim An- und Verkauf von Effekten wird die Provision bei der Abrechnung gewöhnlich nur berücksichtigt, wenn es sich um einen Privatkunden handelt, während im Verkehr zwischen Großbank und Provinzbankier auch hierbei in der Regel die Berechnung der Provision von dem auf Konto erzielten Gesamtumsatz zur Anwendung kommt. (Näheres hierüber siehe Kap. VIII, Abschnitt 2.) Es wäre daher nicht logisch, Diskontprovisionen auf Wechselkonto, Effektenprovisionen auf Provisionskonto zu buchen.

Der auf Wechselkonto erzielte Gewinn besteht hiernach nur aus den Diskontzinsen. Ob es richtig ist, diese als Gewinn aus Wechselkonto in die Bilanz einzusetzen, erscheint gleichfalls fraglich. — Man mache sich folgendes klar: Die Bank X pflegt die angekauften Wechsel bis zur Fälligkeit liegen zu lassen und dann einzukassieren. Ihr Nutzen auf Wechselkonto ist also gleich den vollen, dem Kunden berechneten Zinsen abzüglich kleiner Inkassospesen. Die Bank Y pflegt die angekauften Wechsel nach der Diskontierung zu rediskontieren. Ihr Gewinn auf Wechselkonto entspricht daher nur dem Zwischenzins zwischen den Zinsen des An- und Verkaufs. Der Zwischenzins beträgt nur einen geringen Teil der gesamten Diskontzinsen, so daß die X-Bank einen bedeutenden, die Y-Bank einen verhältnismäßig kleinen Wechselgewinn aufweisen müßte. Freilich wird sich dies dadurch ausgleichen, daß die Y-Bank durch die Rediskontierung wieder flüssige Mittel erhalten hat, um neue Wechsel anzukaufen. Nimmt man daher z. B. an, beide Banken betrieben das Diskontgeschäft mit einer gleichen Kapitalsumme, so wird, bei sonst gleichen Verhältnissen, der Nutzen der Y-Bank noch größer als derjenige der X-Bank sein. Denn die Y-Bank kann von dem für die Rediskontierung erhaltenen Gelde immer von neuem diskontieren und somit neue Zwischengewinne erzielen. Aus den

Mark-Wechsel-

Debet.

		Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zahlungs- ort	Verkäufer		
1911								
Jan.	2	2	530 700			Bestand	528 150	—
	3		1 700	3. März	Posen	N. Braunsberg & Co.	} 3 187	30
			1 600	17. "	Köln	"		
Juli	4	113	1 000	17. Aug.	Dresden	Schultz & Co.	} 7 152	—
			1 200	19. "	Berlin	"		
			5 000	3. Sptbr.	Nürnberg	"		
Dez.	31	113	10 000	Scheck	Berlin	Ernst Lobe	10 000	—
						Gewinn	743	80
			551 200				549 233	10
1912								
Jan.	2		515 750			Bestand	513 850	60

Bilanzfiguren ist aber nicht ersichtlich, welches Kapital gerade zum Diskontgeschäft aufgewandt wurde. Das ließe sich nur mit großer Mühe feststellen, weil die Summe je nach dem Status der Bank fortwährenden Schwankungen unterworfen ist. Angenommen nun, die X-Bank kaufe für eine Million Mark Wechsel, die sie bis zur Fälligkeit, die nach drei Monaten eintreten soll, liegen lasse; der Umsatz auf Wechselkonto beträgt dann pro Jahr vier Millionen. Die Y-Bank kaufe ebenfalls für eine Million Mark Wechsel, rediskontiere sie aber stets nach einem Monat, indem sie das Geld zu neuen Ankäufen benutzt; der Umsatz auf Wechselkonto beträgt in diesem Falle zwölf Millionen. Der Gewinn beider Banken auf dem Wechselkonto ist annähernd der gleiche; bei der Y-Bank ist er, wie eben dargelegt, infolge der Zwischengewinne etwas höher, aber die Differenz der Gewinne entspricht bei weitem nicht der Differenz der Umsätze.

Aus einem Vergleich der Umsatzziffern mit den Zinsgewinnen läßt sich daher kein Bild gewinnen, ob das Diskontgeschäft für die Bank lukrativ war oder nicht. Es ist daher zwecklos, einen Gewinn auf Wechselkonto in die Gewinn- oder Verlustrechnung einzustellen. Auch die Angabe der Wechselumsätze in den Geschäftsberichten kann über die Rentabilität keine Aufklärung bringen, wenn man nicht weiß, welcher Kapitalaufwand zur Ausübung des Diskontgeschäfts notwendig war. Es ist daher nur angebracht, wenn einige Banken den gesamten, aus den Diskont-

skontro.

Kredit.

	Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zahlungs- ort	Käufer		
1911							
Jan.	3 5	7200	15. März	Breslau	Reichsbank	7132	50
Juli	4 113	10000	9. Juli	Stuttgart	Gutleben & Weidert	10000	—
	4 113	1250	10. "	München	"	} 8250	—
	4 113	7000	10. "	Nürnberg	"		—
	4 113	10000	Scheck	Berlin	Abrechnungsstelle	10000	—
Dez.	31 113	515750			Bestand	513850	60
		551200				549233	10

zinsen auf Wechselkonto entstandenen Gewinn auf das Zinsenkonto übertragen.

Die Führung des Wechselskontros ist aus dem obigen Beispiel ersichtlich. Die Wechsel werden einzeln aufgezählt, aber, wie in der Abrechnung und in der Primanota, wird der Diskont nicht von jedem Wechsel einzeln abgezogen, sondern von sämtlichen zu gleicher Zeit abgerechneten Wechseln gemeinschaftlich.

Bei den bedeutenden Wechselumsätzen, wie sie die größeren Banken aufweisen, würde es überaus große Schwierigkeiten machen, Übertragungsfehlern in die Primanota oder aus dieser in das Skontro auf die Spur zu kommen. Deshalb überträgt man bei einigen Banken das Wechselskonto nach den Wechselabrechnungen oder Kopien, also nach denselben Belegen wie die Primanoten. An jedem Tage werden die Endzahlen der Primanoten- und Skontrobuchungen des Vortages miteinander abgestimmt, wodurch Fehler sofort entdeckt werden müssen.

Fritz Richter hat der Bank einen Scheck über 20 000 Frks. auf Paris zum Inkasso übersandt; diese zieht den Gegenwert durch ihre Pariser Bankverbindung, den Crédit-Lyonnais, ein. Der Crédit-Lyonnais erkennt die Bank in seinen Büchern aber nicht für deutsche Markwährung, sondern für Franks; die Bank erhält durch die Übersendung des Schecks nach Paris ein Guthaben in französischer Währung. Da das Devisenkonto auf der

einen (Debet-) Seite für den von Fritz Richter übergebenen Scheck in deutscher Währung belastet wird, muß auch auf der anderen (Kredit-) Seite, um den bilanzmäßigen Ausgleich zu schaffen, das Konto für Markwährung erkannt werden. Deshalb bucht man in der Primanota in der Spalte Kontokorrentkonto zwei Beträge, den Frankbetrag und Markbetrag, umgerechnet zum Börsenkurse des betreffenden Tages. Auf das Konto Crédit-Lyonnais werden beide Ziffern übertragen, auf das Devisenkonto aber nur der Markbetrag¹⁾.

Ebenso wie ein Konto für Frankswechsel werden im Devisenkonto für andere Valuten, Kronen öst. Whg., Dollars usw., besondere Konten eingerichtet. Was von der Übertragung der durch Diskontierung entstandenen Gewinne auf Zinskonto gesagt wurde, findet auf das Devisenkonto keine Anwendung. Hier entstehen die Gewinnziffern hauptsächlich aus Kursdifferenzen der fremden Valuten und gehören daher auf Devisenkonto. Zuweilen wird der Gewinn auf das sogenannte Valutenkonto übertragen; hierauf erscheint dann auch der Gewinn aus der Verwertung der Sorten und ausländischen Coupons.

Devisen-Primanota.

Juli 1911.

		val.	Kontokorrent- konto	Provisions- konto	Devisen- konto
4	Devisenkonto				
	An Kontokorrentkonto				
	Fritz Richter, Düsseldorf				
	fs. 20000,— Scheck a. Paris				
	à 81	10	16200 —	8 10	16208 10

Juli 1911.

4	Kontokorrentkonto				
	An Devisenkonto				
	Per Crédit-Lyonnais, Paris				
	zum Inkasso				
	fs. 20000,— Scheck a. Paris	6	fs. 20000 —	—	—
			Mk. 16208 10		16208 10

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.

Ein Schema des Devisenskontros findet man umstehend.

Die Übertragung der Wechsel- und Devisen-Primanoten geschieht wie die der anderen Primanoten. Einerseits werden die für die Kundschaft bestimmten Abrechnungen oder deren Kopien zugrunde gelegt, andererseits die Abrechnungen und Aufstellungen oder deren Kopien, welche die Bank anfertigt, wenn sie Wechsel zur Rediskontierung einreicht oder zum Inkasso versendet. Die Wechsel- und Devisenskontren werden aus den verschiedenen Primanoten, hauptsächlich den Wechsel- und Devisen-Primanoten, übertragen, ferner aber aus den Kassabüchern, den Reichsbank-Giro-, Kassenvereins- und Clearinghouse-Primanoten.

Der Saldo zwischen der Debet- und Kreditseite würde den Gewinn ergeben, wenn nicht noch ein Bestand an Wechseln vorhanden wäre, der zu berücksichtigen ist. Er wird, wie aus den Beispielen ersichtlich, am Jahresschlusse in das Wechsel- beziehungsweise Provisionskonto eingesetzt und erscheint somit unter den Aktiven der Bilanz (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

Der Bestand an Devisen wird zum Börsenkurse des Abschlußtages umgerechnet.

Am Schlusse eines jeden Monats wird der Wechselbestand aufgestellt und die Summe mit dem Saldo des Skontos abgestimmt. Beim Abschluß des Skontos am Jahresschlusse ist aber nicht der volle Wechselbestand einzusetzen, vielmehr sind erst Zinsen vom Tage des Abschlusses bis zu dem der Fälligkeit der Wechsel abzuziehen. Angenommen, die Bank diskontierte am 1. Dezember 1911 einen Wechsel per 1. Februar 1912. Sie zahlt ihrem Kunden die Wechselsumme abzüglich des Zinses vom 1. Dezember 1911 bis 1. Februar 1912. Würde nun der Wechsel beim Abschluß per 31. Dezember 1911 unter den Beständen der Bank zum vollen Nominalbetrag erscheinen, so entstände auf Wechselkonto im alten Jahre ein unrechtmäßiger Gewinn im neuen Jahre ein unrechtmäßiger Verlust, da die Bank dem Kunden schon für die zwei Monate des neuen Jahres Zinsen in Abzug gebracht hat. Die Berechnung dieser Antizipandozinsen erfolgt in der Regel zum Diskontsatze der Reichsbank.

11. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Wechselbureau.

Die Gefahr von Unterschlagungen durch untreue Beamte ist im Wechselbureau nicht so groß wie in anderen Abteilungen,

Devisen-

Debet.		Frank-						
	Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zah- lungs- ort	Verkäufer	Kurs		
1911		Fr.						
Jan. 2		3 000			Bestand	81,30	2 439	—
Juli 4	115	20 000	Scheck	Paris	Fritz Richter	81	16 208	10
Dez. 31					Gewinn		11	60
		23 000					18 658	70
1912								
Jan. 2		2 000			Bestand		1 630	—

z. B. der Kasse oder dem Effektenbureau. Sind Wechsel auch Wertobjekte, durch deren Besitz ein Anspruch hergeleitet werden kann, so ist doch zu berücksichtigen, daß es weit schwerer ist, sich durch Entwendung von Wechseln Vermögensvorteile zu verschaffen als etwa durch Unterschlagung baren Geldes oder von Effekten. Bares Geld braucht nur umgesetzt zu werden; Effekten und Wechsel müssen verkauft werden. Die Veräußerung unrechtmäßig erworbener Effekten stößt häufig auf Schwierigkeiten (Näheres hierüber siehe Kap. VI); bedeutend größer aber wären diese noch beim Verkauf entwendeter Wechsel. Denn wer einen Wechsel ankauft, gibt dem Verkäufer Kredit, pflegt sich also seine Person genau anzusehen. Darum würde es einem Angestellten nur selten gelingen, gestohlene Wechsel veräußern zu können. Die Wechsel aber bis zur Fälligkeit liegen zu lassen, um dann den Gegenwert vom Bezogenen zu erheben, hätte ebenfalls Bedenken, weil der Diebstahl inzwischen wahrscheinlich entdeckt und die Auszahlung des Geldes inhibiert werden würde.

Allerdings bleibt noch die Möglichkeit, daß der Defraudant solche Wechsel entwendet, die schon nach wenigen Tagen fällig werden. Das würde, wenn nicht andere Kontrollen vorhanden sind, am Monatsschluß entdeckt werden, wenn der Sollbestand an Wechseln, den das Wechselskontro verlangt, nicht mit dem tatsächlichen Portefeuillebestand übereinstimmt.

¹⁾ Erklärung siehe Kapitel VIII, Abschnitt 3.

skontro.**wechsel.****Kredit.**

		Prima- noten- folie	Summe	Verfall- tag	Zah- lungs- ort	Käufer	Kurs	
1911			Fr.					
Jan.	7	6	1 000	Scheck	Paris	Gustav Reichelt	81,50	815 —
Juli	5	117	20 000	"	"	Crédit-Lyonnais		16 208 10
Dez.	31		2 000			Bestand	81,50	1 630 —
						Valutadifferenz ¹⁾		5 60
			23 000					18 658 70

Die Praxis lehrt denn auch, daß Unterschlagungen im Wechselbureau zu den Seltenheiten gehören. Dessenungeachtet müssen aber in jedem Großbetriebe Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, Entwendungen sofort ans Tageslicht zu bringen.

Gleichzeitig hat aber die Organisation des Wechselbureaus noch eine andere Aufgabe. Wie erwähnt, geht die wechselfähige Haftung gegen den Aussteller eines Wechsels sowie gegen die Vorgiranten verloren, wenn der Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt wird. Nur der Akzeptant haftet immer wechselfähig; es sei denn, daß seit dem Verfalltage des Wechsels drei Jahre verflossen sind. Deshalb muß streng darauf geachtet werden, daß Wechsel nicht versehentlich über den Verfalltag hinaus im Portefeuille der Bank verbleiben.

Hiergegen kann man sich dadurch schützen, daß man Notizbücher führt, die sämtliche im Besitz der Bank befindliche Wechsel nach ihren Fälligkeitstagen registrieren. Man nennt diese Bücher in der Regel Verfallbücher; sie sehen etwa folgendermaßen aus:

3. Juli 1911.

Nr.	Nominalbetrag	Zahlort	Datum des	
			Eingangs	Ausgangs
17 130	3000	Berlin	15. März	

Der Verwalter des Portefeuilles hat in den Wechselbeständen nachzusehen, welche Wechsel an den nächsten Tagen fällig werden, und diese zum Inkasso abzusenden. Außerdem wird er täglich kontrollieren, ob etwa Wechsel, die an demselben Tage fällig sind, versehentlich zurückgeblieben sind. Gleichzeitig werden die Buchhalter der Verfallbücher täglich feststellen, ob sich noch Wechsel im Besitze der Bank befinden, d. h. ob in den Verfallbüchern Posten offen stehen, bei denen das Datum des Ausganges noch nicht vermerkt ist.

Die Verfallbücher werden bei einigen Banken nach den Originalwecheln gebucht, und zwar vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille bzw. vor ihrer Absendung zur Rediskontierung oder zum Inkasso. Um zu kontrollieren, daß nach Buchung der Wechselausgänge keine Malversationen vorgekommen sind, werden die Verfallbücher dann noch mit den Primanoten abgestimmt.

In anderen Instituten werden die Verfallbücher wiederum erst nach anderen Büchern geführt, die ebenfalls nur dem Zwecke dienen, Veruntreuungen und Buchungsfehler zu verhindern: nach den Wechsel-Ein- und -Ausgangsbüchern (siehe nachstehendes Beispiel).

Eingang.					März 1911.					Kredit.
Datum	Nummer	Verfall	Zahlungs-ort	Verkäufer	Datum	Nummer	Verfall	Zahlungs-ort	Käufer	
15.	17 130	3. Juli	Berlin	Wilhelm Schwarz	15.	18 150	17. April	Dresden	Reichsbank	

Jeder Wechsel, der bei der Bank ein- oder ausgeht, wird in diese Bücher eingetragen; dies geschieht nach den Originalwecheln. Zur Kontrolle, daß die Buchungen ordnungsmäßig erfolgt sind, können die von der Kundschaft eingegangenen Diskontnoten und andere Aufstellungen mit den Eintragungen in die Eingangsbücher verglichen werden.

Die Ein- und Ausgangsbücher auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ist deshalb sehr wichtig, weil sie selbst wieder Kontrollbücher sind und, wenn nicht in Ordnung, versagen müssen.

Zunächst werden sie mit den Kopien der Kundenabrechnungen, den Inkassoaufstellungen usw., verglichen. Dadurch wird festgestellt, ob jeder eingegangene Wechsel dem Kunden

gutgeschrieben und ob jeder ausgegangene Wechsel dem Empfänger belastet ist. Diese Abstimmung kann auch statt mit den Kopien der Abrechnungen und Aufstellungen mit dem Wechselkonto vorgenommen werden.

Außerdem liegt die Bedeutung der Wechsel-Ein- und -Ausgangsbücher darin, daß durch ihre Abstimmung mit anderen Büchern jederzeit nachgeforscht werden kann, ob Wechsel abhanden gekommen sind. So werden häufig die Eingangsbücher mit den Wechselkopierbüchern verglichen. Namentlich wo das Kopieren der Wechsel erst kurz vor ihrer Aufbewahrung im Portefeuille erfolgt, ist eine derartige Kontrolle durchaus notwendig. Ein Mittel zur schnellen Entdeckung von Wechselverlusten können aber die Ein- und Ausgangsbücher nur sein, wenn sie sofort nach Eingang bzw. unmittelbar vor Ausgang der Originalwechsel übertragen werden.

Die Verfallbücher erweisen sich auch bei den Aufstellungen der Portefeuillebestände am Monatsschlusse als sehr nützlich. Da die Wechsel im Portefeuille ebenfalls nach ihrem Verfalldatum geordnet sind, ist es verhältnismäßig leicht, Fehler bei der Aufnahme zu finden. Die Wechselbestände werden daher in derselben Reihenfolge, d. h. nach Verfalldaten, mit Nominalbeträgen und Zahlungsorten auf Listen geschrieben. Stimmt der Bestand mit dem Sollbestand des Skontos nicht überein, so kann an der Hand der Verfallbücher nachgeforscht werden, wo der Fehler liegt. Denn da die Verfallbücher ebenfalls den Bestand des Portefeuilles aufweisen müssen, ist es nur nötig, die Aufstellungslisten nach der Reihe der Verfalltage mit den Verfallbüchern zu vergleichen.

V. Das Börsenbureau.

1. Allgemeines.

In den vorigen Kapiteln wurde bei der Besprechung der Arbeiten eines jeden Bureaus zwischen der Abwicklung der Geschäfte und der damit in Zusammenhang stehenden buchhalterischen Tätigkeit unterschieden. So wurde z. B. bei der Coupon- und Sortenkasse der An- und Verkauf der Coupons und Sorten von der Führung der zur ordnungsmäßigen Erledigung dieser Geschäfte notwendigen Bücher getrennt. Ein ähnlicher Unterschied wurde auch beim Wechselbureau in Anwendung gebracht. Beim Börsenbureau ergibt sich diese Trennung von selbst, weil die Börsengeschäfte nicht in den Räumen der Bank, sondern an der Börse abgeschlossen werden.

Die Börse ist die Stätte, wo Nachfrage und Angebot der Waren zusammentreffen. Sie unterscheidet sich vom Markte insofern, als hier die Waren in natura feilgehalten werden, während an der Börse nur fungible Waren gehandelt werden. Fungible oder vertretbare Waren sind solche, die ohne besondere Individualität nach der Verkehrsanschauung jederzeit durch andere derselben Art ersetzt werden können. Ein Stück einer Aktie ist genau so viel wert wie ein anderes derselben Art; das eine ist durch das andere zu ersetzen. Es wäre daher unnötig, die Wertpapiere mit zur Börse zu bringen.

Die Bezeichnung „Börse“ wird in verschiedenem Sinne gebraucht. Man versteht darunter sowohl das Gebäude, wo der Verkehr stattfindet, wie den Verkehr selbst. Man spricht z. B. davon, daß gegen Schluß der Börse eine Steigerung eingetreten ist, was nichts anderes bedeutet, als daß die Kurse gegen Schluß des Börsenverkehrs gestiegen sind. Ferner wird das Wort „Börse“ aber auch in dem Sinne von „Börsenbesucher“ angewendet. So kann man in den Handelszeitungen häufig lesen,

das Interesse der Börse habe sich einem bestimmten Gegenstand zugewendet. Auch wird ganz allgemein gesagt, die Börse oder die Haltung der Börse sei „fest“, womit gemeint ist, das Kursniveau sei keinen Erschütterungen ausgesetzt, die Kurse seien gestiegen. Umgekehrt spricht man von einer „abgeschwächten“, „matten“ oder „flauen“ Börse; je nach dem Grad der Ermäßigung des Kursniveaus. Hier wird also das Wort „Börse“ gebraucht, obgleich die an der Börse notierten Kurse gemeint sind. Ebenso wird gesagt, die Börse, die Tendenz oder die Haltung der Börse sei „behauptet“, wenn die Kurse zwar nicht höher notieren, das Kursniveau sich aber ungefähr auf der an dem vorherigen Börsentage eingenommenen Höhe zu halten vermag.

Die Börsen haben sich aus den Märkten heraus gebildet. Mit der Entwicklung des Großkapitals hat sich ihre Bedeutung naturgemäß verstärkt, ja sie haben mit der Ausdehnung des Aktienwesens überhaupt erst eigentliche Bedeutung erlangt. Die Entstehung der Börsen ist auf das Mittelalter zurückzuführen, und zwar war es der Handel mit Wechselbriefen, der nach allgemeiner Annahme zuerst börsenmäßig betrieben wurde. Die Anfänge dieses Handels lassen sich bis ins zwölfte Jahrhundert verfolgen. Er entwickelte sich fast in allen damals bedeutenden Handelsstädten, in Genua, Florenz, Marseille usw. In Brügge, wo sich im Mittelalter ein großer Fremdenverkehr der Kaufleute konzentrierte, lebte eine Patrizierfamilie van der Burse, auf deren Familienwappen sich drei Geldbeutel befanden. Das Haus dieser Familie diente den fremden Kaufleuten als Logierhaus, und der Platz, auf dem es stand, entwickelte sich allmählich zum Mittelpunkt des Handels in jener Stadt. Er wurde de burse genannt, und ein dort errichtetes Gebäude, in dem die italienischen Kaufleute zum Handel in Wechselbriefen zusammenkamen, erhielt den Namen burse, aus dem das heutige Wort Börse entstand.

Zu dem börsenmäßigen Handel in Wechselbriefen trat später der Handel in Leihkapital. Bestimmte Schuldner wurden von der Börse als zahlungsfähig angesehen, und mit ihren Schuldscheinen wurde Handel getrieben. Dazu kamen aber bald die öffentlichen Schuldforderungen; die Fürsten schlossen ihre Anleihen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr ausschließlich mit den privaten Handelshäusern ab, sondern ihre Schuldtitel wurden marktgängig. Der Aktienhandel trat zuerst an der Antwerpener Börse im 17. Jahrhundert auf, und zwar war es die Ostindische Kompagnie, deren Aktien in Amsterdam

börsenmäßig gehandelt wurden. Amsterdam war um diese Zeit der wichtigste Börsenplatz; dort entwickelte sich eine Reihe der jetzt noch geltenden technischen Gebräuche. Vor Amsterdam hatten die Börsen Antwerpens und Lyons die größte Bedeutung; in beiden Städten trugen die freiheitlichen Gesetze und Verordnungen sehr viel zu ihrer Machtentfaltung bei. In Deutschland hatten schon Augsburg und Nürnberg im 16. Jahrhundert Börsen für den Wechselbriefhandel; Frankfurt a. M. folgte erst nach dem Niedergang Amsterdams. Unter Rothschilds Führung wurde Frankfurt a. M. einer der wichtigsten Plätze, hauptsächlich für den Handel in Staatsanleihen. Die Berliner Börse entstand erst verhältnismäßig spät. Die erste Börsenordnung wurde im Jahre 1739 erlassen, die preußischen Staatspapiere wurden erst im Jahre 1806 notiert.

Die Errichtung einer Börse bedarf nach dem Börsengesetz der Genehmigung der Landesregierung. Desgleichen üben die Landesregierungen die Aufsicht über die Börsen aus. Die unmittelbare Aufsicht können sie den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen (§ 1 des Börsengesetzes). Das geschieht auch in allen Fällen. Die Handelsorgane wiederum haben für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Börsenordnung trifft Bestimmungen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuch der Börse sowie darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind (§ 5 des Börsengesetzes).

Die Berliner Börse steht unter unmittelbarer Aufsicht der Berliner Handelskammer. Nur die finanzielle Verwaltung unterliegt den Ältesten der Kaufmannschaft, jener Korporation, die vor Errichtung einer Handelskammer die alleinige Vertreterin des Berliner Handels gewesen war. Nach der von der Handelskammer erlassenen Börsenordnung für Berlin ist zur Leitung der Börse ein Börsenvorstand zu wählen. Er besteht aus 36 Mitgliedern; 9 werden von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 27 von der Gesamtheit der Börsenbesucher aus deren Reihen gewählt. Zu den Börsenbesuchern in diesem Sinne gehören jedoch nur die Inhaber der Firmen, die Vorstandsmitglieder von Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften sowie die Prokuristen, soweit sie zur Börse zugelassen sind. Der Börsen-

vorstand hat namentlich über die Ordnung an der Börse zu wachen. Er wählt aus seiner Mitte eine Kommission, die berufen ist, alle Streitigkeiten in Börsensachen, soweit sie von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Ferner gehört zu den Aufgaben des Börsenvorstandes die Festsetzung der Kurse. Dabei bedient er sich als Hilfspersonen der Kursmakler. (Näheres hierüber siehe S. 180 ff.)

Weitere Organe der Börse sind das Ehrengericht und die Zulassungsstelle. Ein Ehrengericht ist nach § 9 des Börsengesetzes an jeder Börse zu bilden. Es zieht Börsenbesucher zur Verantwortung, die „im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen“ (§ 10 des Börsengesetzes). Nach der Börsenordnung für Berlin werden die fünf Mitglieder des Ehrengerichts aus den Reihen der Handelskammermitglieder von diesen gewählt. Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts steht dem Staatskommissar wie dem Beschuldigten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufungskammer offen. Diese besteht aus sieben Mitgliedern; der Vorsitzende wird von dem Bundesrate bestimmt. Die Beisitzer werden von dem Börsenausschuß aus seinen auf Vorschlag der Börsenorgane berufenen Mitgliedern gewählt (§ 17 des Börsengesetzes). Der Börsenausschuß ist ein Sachverständigenorgan, das aus mindestens dreißig (zurzeit vierzig) Mitgliedern besteht, die vom Bundesrat in der Regel auf je fünf Jahre zu wählen sind. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane (§ 3 des Börsengesetzes). Der Staatskommissar ist ein Organ der Landesregierung, dessen Aufgabe darin besteht, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen. Die Zulassungsstelle ist in Berlin eine Kommission von 22 Personen; sie wird ebenfalls von der Handelskammer ernannt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß nach § 36 des Börsengesetzes aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe, über die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse zu entscheiden. Sie darf jedem Papier ohne Angabe von Gründen die Zulassung versagen. Ausgenommen sind nur deutsche Reichs- und Staatsanleihen;

diese sind auf Grund des Börsengesetzes ohne weiteres zum Börsenhandel zugelassen. Für diejenigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist, und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt (Landschaften und Hypothekenbanken) kann die Landesregierung die Einreichung eines Prospektes erlassen; mit dieser Anordnung gilt die Zulassung zum Börsenhandel ebenfalls als erfolgt (§§ 39 und 40 des Börsengesetzes. Über die Bedeutung des Prospektes siehe Abschn. 8 dieses Kapitels). Gegen die Beschlüsse der Zulassungsstelle kann Beschwerde an die Handelskammer eingelegt werden.

Diejenigen Beamten, die für die Bank an der Börse tätig sind, nennt man Börsenvertreter. Sie werden durch eine Börsenkarte legitimiert, die auf Antrag der Bank von den Handelsorganen ausgestellt wird, denen die unmittelbare Aufsicht über die Börse übertragen worden ist. Die Karte berechtigt ihren Eigentümer, für Rechnung der Bank Geschäfte an der Börse abzuschließen. Da die Bank das Risiko für alle Geschäfte trägt, die ein Börsenvertreter in ihrem Namen eingeht, so ist mit dieser Stellung der Ausdruck eines gewissen Vertrauens verknüpft.

Die Anzahl der Börsenvertreter ist nach der Größe der Institute verschieden. Es gibt Banken, die von mehr als 20 Herren an der Börse vertreten werden; in Zeiten regen Geschäftes ist ihre Anzahl oft noch größer, und es müssen dann Aushilfskräfte eingestellt werden. Das ist schon deshalb notwendig, weil die Börsenzeit auf wenige Stunden täglich beschränkt ist und die Arbeit in dieser Zeit verrichtet werden muß¹⁾.

Die Beschäftigung der Börsenvertreter ist recht vielseitig; je nach dem Umfang des Geschäfts werden die Arbeiten unter die verschiedenen Beamten verteilt.

Zunächst wird zwischen dem Termin- und dem Kassahandel unterschieden. (Näheres hierüber siehe Abschnitte 5 und

¹⁾ In Berlin ist die Börse von 12—3 Uhr geöffnet; der offizielle Verkehr findet von 12—2 Uhr statt. In Frankfurt a. M. dauert der Verkehr von 12¹/₄—2³/₄ Uhr; außerdem findet noch von 5¹/₄—6¹/₂ Uhr Abendbörse statt. Sonnabends wird die Berliner Börse bereits um 2 Uhr geschlossen, die Frankfurter um dieselbe Zeit. Ferner fällt in Frankfurt a. M. Sonnabends die Abendbörse aus

6 dieses Kapitels.) Diese Geschäfte können aber wiederum entweder für Rechnung der Kundschaft abgeschlossen werden, deren an die Bank gerichtete Aufträge der Börsenvertreter ausführt, oder auch für eigene Rechnung der Bank. Diese kann das Wertpapier in Erwartung einer Kurssteigerung kaufen, oder um die an den verschiedenen Börsenplätzen bestehenden Kursdifferenzen zu verwerten. In dem letzten Falle steht dem Ankauf an dem einen Orte der Verkauf desselben Papieres an einem anderen Börsenplatze gegenüber. Diese Tätigkeit heißt Arbitrage; der sie ausübende Beamte wird Arbitrageur genannt. Zur Börsentätigkeit gehört auch der An- und Verkauf von ausländischen Wechseln, Schecks, Auszahlungen usw. (Devisen); sie erfordern ebenfalls bestimmte Kenntnisse und eine gewisse Übung.

Alle diese Arbeiten können bei größeren Umsätzen wieder geteilt werden. Der eine Beamte schließt z. B. die Kassageschäfte in Bankaktien ab, ein anderer die in Pfandbriefen; der eine Arbitrageur ist damit beschäftigt, die Kursschwankungen zwischen den Börsen von Frankfurt a. M. und Berlin zu verwerten, ein anderer die zwischen Paris und Berlin usw.

Endlich werden an der Börse noch einige Beamte dazu verwendet, um den Depeschenverkehr zu erledigen. Ihre Aufgabe besteht darin, die während der Börsenzeit eintreffenden Telegramme und Briefe in Empfang zu nehmen, dafür zu sorgen, daß die darin enthaltenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden, und daß die Kunden über die für ihre Rechnung abgeschlossenen Geschäfte sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Die buchhalterische Beschäftigung im Börsenbureau ist nicht minder vielseitig. Sie schließt sich den verschiedenartigen Börsengeschäften an. Dabei kommen die Bücher in Betracht, worin die abgeschlossenen Termingeschäfte eingetragen werden, oder die für die Kassageschäfte bestimmt sind. Auch die Arbitrage erfordert einige besondere Buchungen.

Eine weitere Aufgabe des Börsenbureaus besteht darin, über die für die Kundschaft gemachten Abschlüsse Schlußnoten auszustellen und sie ihr zu übersenden. Hierbei ist auch für die richtige Versteuerung und für eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Aufbewahrung Sorge zu tragen¹⁾.

¹⁾ Bei einigen Bankinstituten erfolgt die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlußnoten in einem besonderen Bureau oder in der Korrespondenzabteilung.

2. Die Börse und ihre Einrichtungen.

Um die Technik der Börsengeschäfte zu verstehen, ist es notwendig, zunächst die Börse und ihre wichtigsten Einrichtungen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Die folgende Beschreibung bezieht sich auf die Berliner Börse, die im Effektenverkehr die größte Deutschlands ist.

Der Laie, der die Börse zum erstenmal besucht, gewinnt einen merkwürdigen Eindruck. Ein die Ohren betäubender Lärm erregt schon beim Eintritt seine Aufmerksamkeit. Er sieht Gruppen von Personen an langen Bänken dicht zusammengedrängt und heftig gestikulierend. Es sind die Makler, die ihre Offerten machen. In unmittelbarer Nähe der Bänke befinden sich rechteckig geformte Schranken, worin mehrere Herren sitzen, deren Gesicht nach dem Börsenraum gerichtet ist. Das sind ebenfalls Makler, die im Gegensatz zu den vorigen von der Landesregierung zur amtlichen Feststellung der Kurse angestellt worden sind. Ihr offizieller Titel ist Kursmakler; früher bezeichnete man sie als vereidete Makler; so werden sie auch heute noch in der Umgangssprache der Börse genannt. Je zwei von ihnen bilden eine „Maklergruppe“ und setzen gemeinschaftlich die Kurse derjenigen Papiere fest, deren Handel ihnen von der Maklerkammer zugeteilt worden ist¹⁾. Die Maklerkammer wird in Berlin aus 11 Maklern gebildet, die von den Kursmaklern aus ihrer Reihe zu wählen sind.

Bei der Festsetzung der Kurse berechnen die Kursmakler nach den in ihren Büchern verzeichneten Aufträgen, wie groß Angebot und Nachfrage in jedem der von ihnen zu notierenden Wertpapiere sind. Hiernach bestimmen sie den Kurs, zu dem ein Ausgleich der Kauf- und Verkaufaufträge stattfindet. Da beide Kursmakler den Preis desselben Papierses gemeinschaftlich festsetzen, müssen sie, nachdem jeder die nötigen Berechnungen in seinen Büchern angestellt hat, miteinander über die Höhe des Kurses beraten. Vor der Schranke steht eine große

¹⁾ Wie erwähnt, erfolgt die Feststellung der Kurse durch den Börsenvorstand; die Kursmakler sind Hilfspersonen, die „zur Mitwirkung bei der amtlichen Festsetzung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren“ ernannt werden. Die oben geschilderte Tätigkeit wird aber von den Kursmaklern ausgeübt; der Börsenvorstand pflegt die Kursfeststellungen nur zu prüfen und in Streitfällen die Direktive zu geben. Darum ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Sprachgebrauch der Börse stets die Kursmakler auch als diejenigen bezeichnet, die die Kurse festsetzen.

Anzahl von Personen, die am Kurse des betreffenden Papiers Interesse haben und noch kurz vor dessen Festsetzung Kauf- oder Verkaufsaufträge zu erteilen beabsichtigen¹⁾.

Wie erwähnt, unterscheidet man zwischen Terminhandel und Kassahandel. Unter einem Termingeschäft versteht man ein Geschäft, bei dem Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Ware erst zu einem späteren, beim Abschluß vereinbarten Termine erfolgen. An den deutschen Börsen werden nur Termingeschäfte abgeschlossen, die am Ultimo desselben oder eines der folgenden Monate zur Erledigung gelangen; daher wird für sie auch die Bezeichnung Ultimogeschäfte angewendet. In anderen Ländern, z. B. in England, werden auch Mediogeschäfte gemacht, d. h. Geschäfte, die am fünfzehnten des Monats zu regulieren sind.

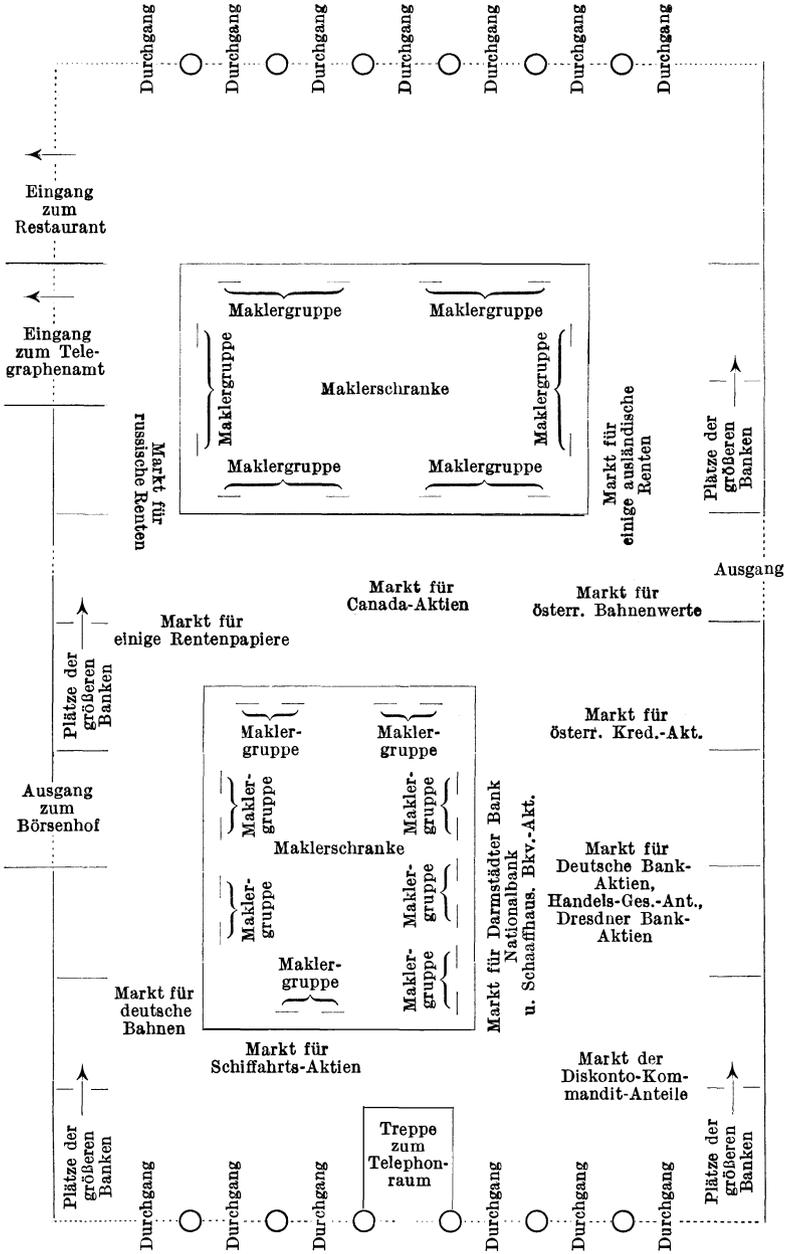
Beim Kassageschäft können die Stücke schon am Tage des Geschäftsabschlusses geliefert und bezahlt werden. An der Berliner Börse werden die Kassakurse nur einmal täglich, von $1\frac{1}{2}$ Uhr (Sonnabends von 1 Uhr) ab, festgesetzt; der Terminhandel findet aber während der ganzen Dauer der Börse von 12—3, Sonnabends von 12—2 Uhr, der offizielle Verkehr mit amtlicher Feststellung der Kurse immer von 12 bis 2 Uhr statt.

Einige Kassapapiere, für die ein lebhafteres Interesse vorhanden ist, werden allerdings auch im sogenannten „freien Verkehr“ während der ganzen Dauer der Börse gehandelt. Notwendig ist hierzu nur, daß ein Makler an dem für den „freien Verkehr“ an der Börse etablierten Platze ausruft, daß er Käufer oder Verkäufer des Papiers zu bestimmtem Kurse ist, und daß sich ein Gegenkontrahent für seine Offerte findet. Eine amtliche Notierung dieser Umsätze erfolgt jedoch nicht. Vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Börsengesetz vom 8. Mai 1908 gab es neben diesem „freien Verkehr“ an der Berliner Börse noch den sogenannten Großverkehr. Hier wurde ebenfalls eine Anzahl von Papieren während des ganzen Börsenverkehrs per Kassa gehandelt. Der Unterschied zwischen dieser Geschäftsform und der oben erläuterten bestand jedoch darin, daß der Handel nur in bestimmten Mindestbeträgen oder deren Vielheiten (15 000, 30 000, 45 000 Mk. usw.) erfolgen durfte und daß die hier erzielten Kurse amtlich notiert wurden. Der Großverkehr erstreckte sich hauptsächlich auf

¹⁾ Näheres über die Feststellung der Kurse siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels.

die Anteile einiger Bergwerks- und Hüttengesellschaften, in denen unter der Herrschaft des alten Börsengesetzes, also bis 1899, ein Terminhandel stattfand. (Näheres hierüber siehe Abschn. 5 dieses Kapitels.) Mit dem Wegfall dieses Verbots wurden die in Frage kommenden Werte, mit Ausnahme von zwei Papieren (den Aktien der Anglo-Continentalen Guano-Werke und der Bergwerks-Aktiengesellschaft Consolidation), wieder in den Terminhandel übergeführt, und der Großverkehr wurde vollständig aufgehoben. Daß die Anteile dieser Unternehmungen nicht ebenfalls per Ultimo gehandelt werden dürfen, liegt daran, daß ihr Kapital weniger als 20 Millionen Mark beträgt. Diese Summe ist aber im Börsengesetz als Mindestbetrag für die Zulassung des Terminhandels festgesetzt. Der Handel im „freien Verkehr“ läßt sich wiederum in zwei Teile trennen. Es gibt eine Anzahl von Werten, die nur gelegentlich, eben solange die Spekulation ihnen Beachtung schenkt, im freien Verkehr gehandelt werden, für die aber wenigstens eine offizielle Kassanotiz festgesetzt wird. Für andere Papiere hat sich aber mit der Zeit ein ständiger freier Markt entwickelt. Eine Reihe von Kuxen, namentlich aber von Anteilen der Kolonialgesellschaften, wird täglich an der Berliner Börse, aber ohne Festsetzung von Mindestbeträgen und ohne amtliche Notierung, während der ganzen Börsenzeit gehandelt. Es sind dies Papiere, für die nicht einmal die offizielle Notierung nachgesucht wurde, die auf dem offiziellen Kurszettel also überhaupt nicht erscheinen.

Es ist die Frage entstanden, ob ein solcher Handel in Werten, die überhaupt nicht offiziell notiert werden, statthaft ist oder nicht. Das Börsengesetz schreibt vor (§ 43), daß für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen darf. Auch sind Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen und dürfen von den Kursmaklern nicht vermittelt werden. Nach § 51 des Börsengesetzes haben dieselben Bestimmungen sinngemäß auch auf Börsentermingeschäfte in solchen Wertpapieren Anwendung, die nicht zum Börseterminhandel zugelassen sind. Wenn trotz dieser Gesetzesbestimmungen der Börsenvorstand den freien Verkehr in Wertpapieren, die nicht offiziell notiert werden und den Terminhandel in den Anteilen der Otaviminen-Gesellschaft gestattet, so geschieht es, weil nach seiner Auffassung unter dem Begriff „Börseneinrichtungen“ nicht schon die Benutzung der



Skizze des mittleren Saales der Berliner Börse.

Börsenräume gemeint ist. Derselbe Standpunkt wird in den Kommentaren zum Börsengesetz vertreten.

Der Handel in nicht notierten Werten hat in der letzten Zeit eine große Ausdehnung erfahren. Seit der Revision des Börsengesetzes hat der Geschäftsumfang freilich nachgelassen, soweit hierbei der Handel in Anteilen von Aktiengesellschaften in Betracht kommt. Dagegen ist ein schwunghafter Handel in Kolonialanteilen eingetreten. Die Anregung wurde durch die im Jahre 1908 erfolgten Diamantfunde in Deutsch-Südwest-Afrika gegeben. Die Abschlüsse in nicht börsengängigen Werten werden hauptsächlich von Comptoir zu Comptoir gemacht; die in den Börsenräumen umgesetzten Beträge sind relativ gering. Eine Anzahl von Banken hat besondere Abteilungen für diesen Handel eingerichtet und versendet oder veröffentlicht Tabellen, worin Offerten für Nachfrage und Angebot in einer größeren Menge solcher Papiere gemacht werden. Diese Offerten werden jedoch ohne Verbindlichkeit für die Bankfirma abgegeben; diese ist also auch bei umgehender Zusage nicht verpflichtet, das betreffende Papier zu liefern oder abzunehmen. Wünscht ein Kunde auf Grund der Angebots- und Nachfragepreise ein Papier zu kaufen oder zu verkaufen, so tritt die Bankfirma zunächst (meistens telephonisch oder telegraphisch) an die Interessenten der betreffenden Gesellschaft (Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder, Großaktionäre usw.) heran und versucht eine Gegenofferte einzuholen. In der Regel tritt die Bankfirma als Eigenhändler auf; sie ist dann nicht verpflichtet, ihrem Kommittenten denselben Preis in Anrechnung zu bringen, den sie vom Gegenkontrahenten erhalten hat oder den sie diesem zahlt. Bei Abschlüssen als Eigenhändler werden jedoch Provision und Courtage nicht in Anrechnung gebracht. Die Höhe des Zwischengewinnes ist verschieden; sie beträgt im allgemeinen bei nicht gangbaren Werten bis ca. 5%; bei solchen Werten, in denen häufig Umsätze stattzufinden pflegen, ist sie erheblich niedriger. Die Veröffentlichung von Preislisten (Kurszettel) über Werte ohne Börsennotiz oder die Veröffentlichung von Terminabschlüssen in Papieren, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, ist nach § 90 des Börsengesetzes strafbar, doch tritt die Bestrafung nur ein, soweit es sich um Geschäfte handelt, die an der Börse abgeschlossen wurden. Die Veröffentlichung von Abschlüssen, die von Comptoir zu Comptoir erfolgten, ist statthaft. Nach allgemein vorherrschender Anschauung fällt die Publikation von Angebots- und Nachfrage-

preisen gleichfalls nicht unter die Strafvorschriften des Börsengesetzes.

Täglich um 12 Uhr werden die sogenannten „ersten Kurse“ der per Ultimo gehandelten Papiere in den Maklerschranken festgesetzt. Nach den „ersten Kursen“ verlassen die Makler die Schranken und begeben sich an die unweit von diesen befindlichen Maklerbänke, wo sie ebenso wie die nicht vereideten Makler den Käufern oder Verkäufern ihre Offerten machen. Man nennt den Platz, wo ein Papier gehandelt wird, den Markt und spricht vom „Markt der Deutschen Bank-Aktien“, „Markt der Diskonto-Kommandit-Anteile“ (oder kurz vom „Kommandit-Markt“). Meistens haben mehrere Papiere einen gemeinschaftlichen Markt (siehe die Skizze Seite 183).

Der Unterschied zwischen dem Handel der nicht vereideten und dem der vereideten Makler besteht jetzt, nachdem diese die Maklerschranken verlassen haben, nur darin, daß sie die Kurse, zu denen sie im Laufe des offiziellen Verkehrs Geschäfte abschließen, amtlich zu notieren haben. Jedoch wird nicht jeder Kurs vorgemerkt, zu dem ein Geschäft abgeschlossen wird. Angenommen, der „erste Kurs“ der Diskonto-Kommandit-Anteile sei auf $182\frac{1}{2}\%$ normiert worden. Werden jetzt Umsätze zu $182\frac{5}{8}\%$, bald darauf zu $182\frac{3}{4}\%$ und nachher wieder zu $182\frac{5}{8}\%$ und $182\frac{1}{2}\%$ gemacht, so lautet die Notiz nicht etwa $182\frac{1}{2} \text{ à } 182\frac{5}{8} \text{ à } 182\frac{3}{4} \text{ à } 182\frac{5}{8} \text{ à } 182\frac{1}{2}$. Vielmehr werden im amtlichen Kursverzeichnis (Kurszettel), dessen Redaktion die Angaben der vereideten Makler zugrunde liegen, nur der erste Kurs, die darauf folgenden Schwankungen und der Schlußkurs (also die Kurse zwischen 12 und 2 Uhr) notiert; dabei werden die Schwankungen nur durch die höchsten und niedrigsten Kurse ausgedrückt (z. B.: $182\frac{1}{2} \text{ à } 182\frac{3}{4} \text{ à } 182\frac{1}{2}\%$).

Für die Zeit von 2—3 Uhr notieren die vereideten Makler die Kurse nicht mehr; doch pflegen die Handelszeitungen Berichte zu veröffentlichen, zu welchen Preisen gegen 3 Uhr Schlüsse gemacht worden sind. Eine private Notierung der Kursschwankungen zwischen 2 und 3 Uhr erfolgt im Hertelschen Kursbericht.

Der Handel in den Ultimomärkten verursacht, namentlich bei lebhaften Börsen, großes Geräusch. Die Makler versuchen sich mit ihren Angeboten gegenseitig zu über- oder zu unterbieten. Der Laie kann die hierbei geführten Gespräche nicht

verstehen. „ $2\frac{7}{8}$ Geld“ ruft ein Makler und will hiermit folgendes sagen: „Ich kaufe Diskonto-Kommandit-Anteile zum Kurse von $182\frac{7}{8}\%$.“ Da in diesem Markte nur die Anteile der Diskontogesellschaft umgesetzt werden, weiß jeder Eingeweihte, wenn er im Markte steht, um welches Papier es sich handelt. Die Bezeichnung „Geld“ (abgekürzt G. geschrieben) bedeutet, daß der Ausrufende die Aktien zu dem genannten Kurse kaufen will. Der Einfachheit halber nennt er nicht den ganzen Preis, sondern nur die letzte Stelle sowie den Bruch, da der Börsianer ungefähr den Kurs der Aktien kennt. Würde er zu $182\frac{7}{8}$ nicht kaufen, sondern verkaufen wollen, so müßte er die Worte „ $2\frac{7}{8}$ Brief“ rufen. „Brief“ (abgekürzt B. geschrieben) bedeutet, daß zu dem betreffenden Kurse Aktien verkauft werden sollen.

Häufig hört man auch statt dieser Bezeichnungen die Bemerkung „Aussuchen“. Der Makler will hiermit sagen, daß er bereit ist, zu dem genannten Kurse die Effekten zu kaufen oder zu verkaufen. Der Laie kann es nicht sogleich verstehen, daß ein auf seinen Vorteil bedachter Kaufmann damit einverstanden ist, eine Ware zu gleichem Preise zu kaufen oder zu verkaufen. Wie das möglich ist, wird sofort klar, wenn man sich die Funktionen des Börsenmaklers etwas näher veranschaulicht. Sein Bestreben geht dahin, möglichst viele Geschäfte abzuschließen, da er für jeden Posten vom Käufer und Verkäufer als Vermittlungsgebühr — Courtage — in der Regel je $\frac{1}{2}$ pro Mille vom Nennwert des Papiers erhält. Er geht daher häufig das Risiko ein, die Effekten fest zu kaufen oder zu verkaufen, in der Erwartung, der Kurs werde zunächst nicht schwanken, und er werde in der Lage sein, bald einen Gegenkontrahenten für das Geschäft zu finden, d. h. einen Käufer, wenn er die Papiere vom Verkäufer übernommen hat, und einen Verkäufer, wenn er sie dem Käufer verkauft hat. Den Verkauf von Effekten, ohne sie zu besitzen, nennt man Blankoverkauf, die Tätigkeit in blanco verkaufen oder fixen.

Derartige Abschlüsse haben naturgemäß für den Makler immer ein gewisses Risiko. Es können jederzeit Kursschwankungen eintreten, und dann entsteht für ihn Gewinn oder Verlust. Wohl kann niemand den Makler zwingen, eine solche Offerte zu machen. Dadurch aber, daß sich die kapitalkräftigeren hierzu bereit erklären können, wird den kleineren Maklern eine recht unangenehme Konkurrenz bereitet.

Außer den Maklerbanken befindet sich in den Börsensälen

noch eine große Anzahl ähnlicher Bänke¹⁾, wo die an der Börse vertretenen Firmen ihren Platz einnehmen. Einfache Schilder bezeichnen ihre Namen, damit sie jederzeit leicht zu finden sind.

Die Plätze der großen Bankfirmen, namentlich der Banken, befinden sich an den Seitenwänden der Börsensäle. Für jede Firma ist in kleinen Nischen ein Tisch nebst mehreren Stühlen reserviert.

Die Berliner Börse besteht aus drei großen Sälen, wovon der eine hauptsächlich für die Getreidebörse bestimmt ist, während die beiden anderen ausschließlich dem Verkehr der Fondsbörse dienen sollen.

Der Grundriß des mittleren, zur Fondsbörse gehörigen Raumes (siehe S. 183) gibt Aufschluß darüber, in welcher Weise die verschiedenen Märkte innerhalb des Börsenraumes verteilt sind.

3. Der Börsenauftrag.

Wer ein Börsenpapier kaufen oder verkaufen will, muß sich an eine Bankfirma wenden und ihr einen Auftrag erteilen. Denn hauptsächlich nur denjenigen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, ist der Eintritt zur Börse und der Abschluß von Geschäften in ihren Räumen gestattet. Auch ein Kursmakler ist verpflichtet, die Annahme des Auftrages zu verweigern, weil er nur zur Vermittlung zwischen den Bankfirmen bestellt ist und ihnen nicht Konkurrenz machen darf. Hat die Bank mit dem Auftraggeber schon des öfteren Geschäfte abgeschlossen, so wird es genügen, ihr die Aufträge brieflich oder telegraphisch zuzustellen. Handelt es sich um einen neuen Kunden, so wird sie mit ihm erst in Geschäftsverbindung treten, nachdem er die „Geschäftsbedingungen“ unterzeichnet hat. Unter den „Geschäftsbedingungen“ versteht man Abmachungen zwischen Bank und Kundschaft, die hauptsächlich den Zweck haben, Streitigkeiten zwischen beiden zu verhüten. Sie lauten im Prinzip für alle Kunden gleich und sollen uns im einzelnen noch später beschäftigen.

Ein vom Kunden beschriebenes Auftragsformular ist auf S. 189 dargestellt.

In der ersten Spalte wird die Währung, in der das Papier gehandelt wird (Mark), der Nennwert oder Nominalbetrag (4000), sowie der Name des Effekts (Darmstädter Bank-Aktien)

¹⁾ Diese Bänke sind auf der vorhergehenden Skizze (S. 183) der größeren Übersichtlichkeit wegen nicht angeführt worden.

angegeben. Der Nennwert bezeichnet die Summe, womit der Käufer des Wertpapiers entweder Gläubiger eines Staates, einer Provinz, Kommune usw., häufig auch einer Aktiengesellschaft oder Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft werden will. Bei der Schuldverschreibung oder, wie der Börsenausdruck lautet, Obligation ist er Gläubiger und hat alle Rechte eines solchen. Als Teilhaber an dem Vermögen einer Aktiengesellschaft ist er Aktionär und erhält im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft nur denjenigen Anteil am Gesellschaftsvermögen, der nach Abzug aller Schulden, also auch der Ansprüche der Obligationäre, für ihn übrigbleibt.

Von dem Nennwert ist der Kurswert zu unterscheiden. Jedes Papier, das an der Börse gehandelt wird, hat einen Kurs. Er ist der Preis, zu dem es vom Verkäufer an den Käufer übergeht (127%).

In Verbindung mit dem Nennwert ist die Währung anzugeben, besonders dann, wenn das gewünschte Wertpapier nicht nach der Währung des eigenen, sondern nach der eines fremden Landes gehandelt wird. So werden die chinesischen Anleihen z. B. in der englischen Währung umgesetzt. Dieser Fall tritt ein, wenn das Papier weniger auf Käufer im eigenen Lande als auf solche im Auslande angewiesen ist. Wird nun im Auftragsformular eine nähere Angabe der Währung unterlassen, so ist anzunehmen, daß die Währung gemeint ist, in der der Handel nach den Gebräuchen der Börse vor sich geht. Lautet z. B. der Auftrag auf Ankauf von 400—4½ prozentiger chinesischer Anleihe, so wird der Börsenvertreter 400 Pfund Sterling dieses Papiers erwerben, die einem Betrage von 8160 Mk. (1 Pfund Sterling = 20,40 Mk.) entsprechen.

In gleicher Weise ist bei der Bezeichnung des Effekts auf möglichst genaue Angaben Wert zu legen. Gibt es bei einer Gesellschaft zwei Aktiegattungen, z. B. Stammaktien und Vorzugsaktien (das sind solche, die bei der Dividendenverteilung ein Vorrecht genießen), so pflegen die Banken, wenn keine näheren Angaben gemacht worden sind, Stammaktien zu kaufen.

In der zweiten Spalte wird der Kurs angegeben (135%). Soll der Auftrag in jedem Falle ausgeführt werden, so setzt man statt einer Zahl das Wörtchen „bestens“. An Stelle von „bestens“ sagt man häufig bei Ankäufen „billigst“ und bei Verkäufen „höchstmöglichst“. Fehlt jede nähere Angabe, so wird voraus-

gesetzt, daß die Ausführung „bestens“ erfolgen soll. Eine solche Ordre muß immer zu dem Kurse ausgeführt werden, der an der dem Eintreffen des Auftrages folgenden Börse notiert wird. Die Ausführung kann nur unterbleiben, wenn in dem Papier keine Umsätze stattgefunden haben und der Kurs daher „gestrichen“ wurde. Im Kurszettel findet man dann statt der den Kurs bezeichnenden Zahl einen wagerechten Strich. Einen Auftrag, der nicht „bestens“ erteilt ist, nennt man einen limitierten (begrenzten), den Kurs selbst das Limit. In unserem Beispiel ist das Limit 127%. Notiert der Kurs unter 127%, so hat der Ankauf zu dem billigeren Preise zu erfolgen; in jedem Falle ist die Bank verpflichtet, den amtlich festgesetzten Kurs zu berechnen. Ebenso hat der Kunde beim Verkaufsauftrag Anspruch auf Berechnung zum höheren Kurse, wenn die amtliche Notiz das Limit übersteigt

Berlin, den 1. November 1911.

An die

X-Bank

Berlin.

Folgende Orders belieben Sie für meine Rechnung in Nota zu nehmen:

Kauf	Limit	gültig bis	Verkauf	Limit	gültig bis
<i>Mk. 4000,— Darmstädter Bank-Aktien</i>	127%	<i>Wdj.</i>	<i>Mk. 3000,— Bielefelder Maschinenfabrik-Aktien</i>	<i>bestens</i>	<i>Wdj.</i>
.....
.....

Hinsichtlich der anzukaufenden Papiere verzichte... $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ auf gesonderte Aufbewahrung und auf Übersendung eines Nummernverzeichnisses und beanspruche... nur, daß $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ seinerzeit gleichartige Wertpapiere in beliebigen Nummern zur Verfügung stehen.

Die vorstehenden Verkaufsaufträge betreffen in $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Depot für fremde Rechnung ruhende, bzw. Ihnen für fremde Rechnung zugehende Wertpapiere; $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ versicher... , daß $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ von $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Kommittenten das Verfügungsrecht über diese Wertpapiere eingeräumt worden ist.

(gez.) *Paul Müller.*

Jedoch nicht immer muß eine limitierte Ordre zur Ausführung gelangen, wenn die Notiz dem Limit genau entspricht. Angenommen A. wünsche 4000 Mk. Darmstädter Bank-Aktien bei 127% zu kaufen, B. 4000 Mk. desselben Papierses bei 127,10% zu verkaufen. Haben die Makler von anderer Seite keine Aufträge erhalten und notieren sie den Kurs 127% oder niedriger, so verlangt der Käufer die Ausführung; bei 127,10% verlangt sie der Verkäufer, die beiden Aufträge würden sich aber bei keinem Kurse ausgleichen. Man hat für solche Fälle einen Ausweg gesucht und gefunden. Der Kurs wird entweder 127% notiert oder 127,10%, hinter die Zahl aber ein Zeichen gesetzt, das andeuten soll, daß die Ausführung der Ordre dennoch nicht möglich war. In diesem Falle kann die Notiz 127 G. oder 127,10 B. lauten. G. ist die Abkürzung für „Geld“ und besagt, daß zum Kurse von 127% Ware gesucht war, die Nachfrage aber nicht befriedigt werden konnte. B. ist die Abkürzung für „Brief“ und bedeutet, daß zum Kurse von 127,10% Ware am Markte war, die keinen Absatz fand. Die Bezeichnungen „Geld“ und „Brief“ sind bereits erwähnt worden. In den Märkten, wo die Ultimopapiere oder einige Kassapapiere im freien Verkehr gehandelt werden, rufen die Makler ebenfalls „Geld“ oder „Brief“, um anzuzeigen, daß sie eine Ware kaufen bzw. verkaufen wollen (siehe S. 186). Auch hier bedeutet also „Geld“, daß die Ware zu dem betreffenden Kurse gesucht, „Brief“, daß sie angeboten wird. Dennoch aber ist zu unterscheiden zwischen den Notizen „G.“ oder „B.“, die den vereideten Makler über die Unmöglichkeit hinweghelfen sollen, einen völligen Ausgleich zwischen den bei irgendeinem Kurse vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträgen herbeizuführen, und den Bezeichnungen „Geld“ oder „Brief“, die in den freien Märkten von den Maklern im Verkehr mit den Banken und deren Vertretern ausgerufen werden.

Noch schwieriger wird die Feststellung des Kurses, wenn der Kauforder von 4000 Mk. à 127% z. B. nur eine Verkauforder von 2000 Mk. gegenübersteht. Der Käufer muß sich dann mit diesen 2000 Mk. begnügen. Damit er nun weiß, daß nicht der ganze Betrag zu 127% erhältlich war, setzt man hinter den Kurs „b. G.“ (lies: „bezahlt Geld“). Das Zeichen bedeutet, daß die Kauforder nur teilweise befriedigt werden konnte. Der notierte Preis wurde „bezahlt“, es war aber noch Ware zu diesem Preise gesucht, „Geld“. Umgekehrt muß der vereidete Makler den Kurs 127,10 „b. B.“ (lies: „bezahlt Brief“) notieren, wenn auf

die Verkaufsoorder von 4000 Mk. nur 2000 Mk. ausgeführt werden konnten. Wären im ersten Falle beim Kurse von 127% nicht 2000 Mk., sondern nur 1000 Mk. des Effekts am Markte und im zweiten Falle, beim Kurse von 127,10%, nicht 2000 Mk., sondern nur 1000 Mk. gesucht, so würde die Notiz 127 „etw. b. G.“ bzw. 127,10 „etw. b. B.“ (etw. lies: „etwas“) zu lauten haben. Der Kunde kann von der Bank und diese wiederum vom Makler verlangen, daß ein limitierter Auftrag etwa zur Hälfte ausgeführt wird, wenn dem Kurse der Vermerk „b. G.“ oder „b. B.“ beigesetzt worden ist, während im allgemeinen nur ein kleinerer Betrag gehandelt werden konnte, wenn die Bezeichnung „etw. b. G.“ bzw. „etw. b. B.“ lautet¹⁾. Voraussetzung ist hierbei, daß das Limit genau der Kursnotiz entspricht. Wird der Kurs niedriger als das Limit, so muß der Kaufauftrag immer vollständig erledigt werden; umgekehrt der Verkaufsauftrag, wenn er höher wird. Konnten alle Aufträge zu dem notierten Kurse befriedigt werden, so wird auf den Kurszettel hinter den Kurs nur die Bezeichnung „bz.“ („bezahlt“) oder gar kein Signum gesetzt. Eine nicht limitierte Ordre bleibt nur dann unausgeführt, wenn der Kurs gestrichen worden ist.

In der nächsten Spalte unseres Auftragszettels sehen wir das Zeichen „Wdf.“. Es ist die Abkürzung für das Wort „Widerruf“ und bedeutet folgendes. Angenommen, die Ordre könnte am Tage ihrer Erteilung gar nicht oder nur teilweise zur Ausführung gelangen. Der Kunde müßte sie dann, falls er die Ausführung an einem der nächsten Tage wünscht, täglich erneuern. Da dies zu umständlich wäre, pflegt er der Bank seinen Auftrag bis „Widerruf“ in Nota zu geben. Die Bank merkt ihn so lange vor, bis er widerrufen wird. Es ist im Bankgewerbe Brauch, sämtliche auf „Widerruf“ erteilten Ordres am Schlusse eines jeden Monats als erloschen zu betrachten, wenn auf dem Auftragsformular nicht das Gegenteil gewünscht wird. Im Verkehr zwischen den Banken untereinander gilt diese Usance als feststehend. In der Regel wird eine hierauf bezügliche Bestimmung in die

¹⁾ Das gilt nur „im allgemeinen“. Bei kleineren Aufträgen kann er auch bei der Notiz „etw. b. G.“ oder „etw. b. B.“ keine Teilausführung verlangen. Bei größeren Aufträgen (im Kassaverkehr bei Aufträgen von etwa 15000 Mk.) pflegen die Makler ca. ein Drittel des verlangten oder angebotenen Betrages auszuführen. Bedauerlicherweise gibt es hierüber keine bestimmten Vorschriften. Der Berliner Börsenvorstand sollte genaue Anweisungen an die Makler ergehen lassen.

Geschäftsbedingungen aufgenommen; auch pflegen die meisten Institute ihren Kunden am Schluß des Monats anzuzeigen, daß sie sämtliche Effektaufträge aus ihren Notizen gestrichen haben. Telegraphisch oder telephonisch erteilte Ordres werden, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, nur für einen Börsentag vorgemerkt. Ist bei schriftlichen Aufträgen auf dem Auftragsformular keine Angabe gemacht, bis wann sie vorgemerkt werden sollen, so wird im Verkehr zwischen Banken meistens angenommen, daß dies bis zum Schlusse des Monats zu geschehen habe. Um Streitigkeiten hierüber zu vermeiden, pflegen die Banken jeden Börsenauftrag, auch jeden nicht ausgeführten, dem Kunden schriftlich zu bestätigen. Hierbei wird genau angegeben, wie lange der Auftrag in Nota genommen wird. Oft setzt man auf den Auftragszettel statt des Wortes „Widerruf“ das Datum des Tages, bis zu dem die Vormerkung geschehen soll, z. B. 31. Juli a. c. Als Schluß des Monats gilt bei Aufträgen für den Kassaverkehr der letzte Börsentag des Monats, bei Aufträgen für den Ultimoverkehr der Prämienerklärungstag¹⁾. Selbstverständlich kann jede Ordre auch für kürzere Zeit, z. B. bis zum 15. des Monats erteilt, ebenso täglich zurückgezogen werden. Der Vermerk „Wdf.“ in dem zweiten Beispiel unseres Auftragszettels (S. 189, Verkauf von 3000 Mk. Bielefelder Maschinenfabrikaktien) bezieht sich, da die Ausführung „bestens“ erfolgen soll, nur auf den Fall, daß der Kurs der Aktien nicht notiert wird. Bei telegraphischer Erteilung von Aufträgen wird statt der Worte „kaufet“ oder „verkauft“ gewöhnlich die Bezeichnung „nehmet“ bzw. „gebet“ gewählt. Das geschieht, um eine falsche Ausführung bei einer Verstümmelung der ähnlich klingenden Ausdrücke „kaufet“, „verkauft“ (wie sie im telegraphischen Verkehr leicht vorkommt) zu verhindern.

Alle diese Gesichtspunkte hat der Börsenvertreter bei Ausführung der Aufträge zu beachten. Er liest die eingetroffenen Briefe und Telegramme durch und notiert sich alle Ordres, deren Ausführung ihm obliegt.

Am Schlusse unseres Auftragsformulars befindet sich noch ein längerer Vermerk, der einer näheren Erläuterung bedarf.

Er besteht aus zwei Sätzen, wovon der eine von den zu kaufenden Effekten handelt, während der andere die Verkaufsaufträge betrifft. Zur Erklärung des Inhalts beider Sätze müssen

¹⁾ Eine nähere Erläuterung dieser Bezeichnung findet man in Abschnitt 6 dieses Kapitels.

die Vorschriften des Depotgesetzes dargelegt werden. Das „Gesetz, betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere“ (Depotgesetz, vom 5. Juli 1896) wurde zu dem Zwecke geschaffen, „das Publikum über die Tragweite seiner im Bankverkehr abgeschlossenen Geschäfte aufzuklären; den Geschäften die Rechtsform zu geben, die dem unverfälschten Willen der Parteien entspricht; zu verhindern, daß die Wertpapiere des Publikums ohne genügende wirtschaftliche Rechtfertigung als Unterlage für den Geschäftsbetrieb der Bankiers benutzt werden“¹⁾.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Gesetz Strafbestimmungen für die rechtswidrige Verfügung der anvertrauten Wertpapiere sowie Bestimmungen für die Aufbewahrung der Wertpapiere erlassen. Die Effekten sind „unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren“. Werden die Wertpapiere dem Hinterleger zurückgegeben, so hat er Anspruch auf dieselben Stücke, die er seinerzeit zur Aufbewahrung überreicht hatte. Ferner hat die Bank, die einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren ausführt, dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Diese Frist beginnt aber erst mit dem Zeitpunkt, wo die Bank die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhaftes Verzögeren beziehen konnte. Geschieht die Übersendung des Stückeverzeichnisses auch nach Aufforderung des Kommittenten nicht binnen weiteren drei Tagen, so ist der Kommittent berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen (§ 3 und 4 des Depotgesetzes).

Für die Banken sind diese Bestimmungen mit Umständlichkeiten verknüpft. Es können bei der Verwaltung der Wertpapiere leicht Irrtümer vorkommen; die dem Hinterleger gehörigen Papiere können versehentlich statt anderer derselben Gattung weitergeliefert werden usw. Um solche Schwierigkeiten zu vermeiden, verlangen einige Banken von ihren Kunden bei Erteilung des Börsenauftrages von der Verpflichtung zur Erteilung eines Stückeverzeichnisses befreit zu werden. Das Depotgesetz be-

¹⁾ Siehe Lusensky, Depotgesetz, S. 30.

stimmt nämlich im § 3, 2: „Ein Verzicht des Kommittenten auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses ist, falls der Kommittent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird.“ Wird aber der Verzicht auf die Rückgabe derselben Stücke ausgesprochen, so wird auch die getrennte Verwaltung der Effekten unnötig. Bei einer Reihe von Banken gilt als Regel, daß das Stückeverzeichnis angefertigt wird, wenn der Kunde die anzukaufenden Effekten vollständig bezahlt (wie es häufig vorkommt) und das Verzeichnis verlangt. Sie verweigern es aber, wenn der Kunde nur einen Teil des Geldes einzahlt, den Rest jedoch gegen Hinterlegung der gekauften Effekten schuldig bleibt. Banken, die beim Kauf mit Einschluß den Verzicht auf Nummernaufgabe verlangen, gehen von dem Standpunkt aus, daß sie, abgesehen von den Umständlichkeiten der getrennten Aufbewahrung, das gegen Hinterlegung von Effekten verliehene Geld nicht festlegen wollen und daher jederzeit in der Lage sein müssen, die hinterlegten Papiere weiter zu verpfänden. Effekten, die der Kunde nicht als Pfand für ein Lombardgeschäft, sondern in Verwahrung gegeben hat, weiter zu beleihen, ist eine Ungehörigkeit, aber straffrei, wenn der Kunde eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. In der Praxis kommen derartige Fälle bei den großen Banken und Privatfirmen so gut wie gar nicht vor; kleinere Firmen mögen sich zuweilen auf diese Weise Geld verschaffen¹⁾. Es kommt auch vor, daß unsolide Bankiers die Kaufaufträge ihrer Kunden überhaupt nicht an der Börse ausführen, sondern in Erwartung eines späteren Kursrückganges in einer dem Kunden entgegengesetzten Richtung spekulieren²⁾. Das Publikum ist häufig leider zu unerfahren, fordert entweder

¹⁾ Zuweilen werden die für Rechnung der Kommittenten gekauften Effekten von Bankiers auch zur Vertretung in Generalversammlungen verliehen. Der Bankier läßt sich dann von dem Entleiher der Stücke den Gegenwert zahlen; das Geschäft hat alsdann die Form eines uneigentlichen Lombardgeschäftes (siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels). Da dem Geldgeber nur daran liegt, die Stücke zur Vertretung in der Generalversammlung zu erhalten, so verzichtet er häufig auf jeden Zinsgewinn für das geliehene Geld oder er begnügt sich mit einem minimalen Zinssatz. Daher ist das Verleihen solcher Effekten, auf die der Kunde Nummernverzicht erteilt hat, häufig ein bequemes und einträgliches Geschäft.

²⁾ Man sagt in der Börsensprache: „Der Bankier fixt seinem Kunden die Stücke an.“

keine Stückeverzeichnisse oder läßt sich durch allerhand Ausreden von dem Bankier vertrösten. Geht der Bankier dann in Konkurs, so wird der Kunde häufig erst gewahr, daß er kein größeres Recht auf seine Effekten besitzt als jeder andere Gläubiger mit seinen Forderungen.

Der Verzicht auf das Stückeverzeichnis und auf die getrennte Aufbewahrung der Effekten wird, wenn der Kunde ihn gewährt, gewöhnlich bei Erteilung des Auftrages in der in obigem Beispiele in Absatz 1 der Anmerkung angeführten Form ausgesprochen. Nicht zu verwechseln mit diesem Nummernverzicht ist die Ermächtigungserklärung des Kunden zur Rückgewährung anderer Stücke derselben Gattung. § 2, 1 des Depotgesetzes bestimmt nämlich: „Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird.“ Übergibt ein Kunde der Bank Wertpapiere zur Verwahrung, oder verpfändet er Wertpapiere, so muß die Bank, falls sie ermächtigt sein will, dem Kunden andere Papiere derselben Art zurückzuliefern oder die Papiere weiter zu verpfänden, sich eine ausdrückliche schriftliche Erklärung geben lassen, worin der Kunde sich damit einverstanden erklärt, daß ihm gleichartige Wertpapiere in beliebigen Nummern zurückgegeben werden. Damit kein Zweifel darüber obwalten kann, daß der Kunde die Rechtsfolgen einer solchen Erklärung gekannt hat, pflegt auf dem betreffenden Formular gewöhnlich noch ein Satz etwa folgenden Inhalts hinzugefügt zu werden: „Sie sind auch nicht verpflichtet, diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert von Ihren eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren.“ Eine solche Ermächtigungserklärung ist kein „Nummernverzicht“; trotzdem wurde früher häufig diese Erklärung mit dem Verzicht auf Nummernaufgabe, wie ihn das Depotgesetz in § 3 bei der Ankaufskommission vorschreibt, verwechselt. Freilich kommt es vor, daß auch auf dem Formular für die Erteilung von Ankaufaufträgen eine Ermächtigung zur Rückgabe anderer Nummern und zur Verfügung zum Nutzen des Bankiers ausgesprochen wird. Ein solches Formular kann dann benutzt werden, wenn der Kunde

nicht einen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren erteilt, sondern solche Papiere in Verwahrung gibt oder beleihen läßt. Unmöglich ermächtigt aber eine einfache Erklärung des Kunden auf Nummernverzicht den Bankier, Wertpapiere, die ihm in Verwahrung gegeben wurden, oder die er nur beleihen hat, weiter zu verpfänden.

Der zweite Absatz des dem Auftragsformular beigelegten Vermerks ist für die Aufträge der Provinzbanken bestimmt, die für Rechnung eines ihrer Kunden einen Verkaufsauftrag an dem Börsenplatze ausführen lassen. Für den Verkehr der Bank mit einem Kunden, der nicht Bankier ist, ist diese Klausel überflüssig.

Das Depotgesetz bestimmt nämlich im § 8: „Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere, . . . einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergibt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.“

Wenn vor Erlaß des Depotgesetzes ein Privatmann einer Provinzbank Effekten zur Aufbewahrung übergab, so konnte diese die Effekten als Deckung für ihre Schuld an die Bank des Börsenplatzes übersenden, ohne eine weitere Bemerkung, ob die Effekten ihr oder ihres Kunden Eigentum sind, hinzuzufügen. Geriet nun die Provinzbank in Zahlungsschwierigkeiten, so verloren die Hinterleger der Wertpapiere häufig ihr Geld, da die Bank des Börsenplatzes die Papiere als Sicherheit für ihre Forderung an die Provinzbank benutzte. Seit dem Erlaß des Depotgesetzes muß bei den Banken streng unterschieden werden zwischen den Wertpapieren, die der Kunde für eigene Rechnung (Depot A), und denen, die er für fremde Rechnung hinterlegt hat (Depot B)¹⁾.

Wer die Mitteilung an die Bank, daß die hinterlegten oder zu verkaufenden Papiere für fremde Rechnung seien, vorsätzlich

¹⁾ Über die Aufbewahrung der Effekten bei den Banken im Sinne des Gesetzes siehe Kapitel VI.

zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten unterläßt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt werden.

Der Verzicht auf Nummernaufgabe kann naturgemäß nur solchen Aufträgen beigefügt werden, deren Ausführung zum Kassahandel erfolgen soll. Das gleiche gilt in bezug auf die im Abs. 2 des obigen Formulars enthaltene Erklärung. Bei Termingeschäften kann von der Erteilung einer Nummernaufgabe schon deshalb keine Rede sein, weil der Käufer bei Erteilung des Auftrages noch nicht weiß, ob er die erst am Ultimo zur Ablieferung gelangenden Effekten nicht bis zu dieser Zeit wieder verkauft haben wird. Über die bei Erteilung von Aufträgen zum Terminhandel notwendigen Formulare siehe Abschn. 5 dieses Kapitels.

4. Die Abrechnung der Effekten.

Obwohl die Anfertigung der Effektenrechnungen in der Regel nicht im Börsenbureau vorgenommen wird, ist es schon an dieser Stelle notwendig, die wichtigsten hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu erläutern.

Wir stellen zwei für den Kunden bestimmte Effektenrechnungen dar, je eine für den Ankauf und für den Verkauf.

In Beispiel I wird zunächst der Nominalbetrag des Effekts zum Kurse umgerechnet und alsdann werden Stückzinsen, Provision, Courtage und Schlußnotenstempel zugeschlagen.

In Beispiel II wird auch der Nominalbetrag des Effekts zum Kurse umgerechnet, dann werden die „Stückzinsen“ zugeschlagen, darauf aber Provision, Courtage und Schlußnotenstempel in Abzug gebracht.

Mit den „Stückzinsen“ hat es folgende Bewandnis. Kaufte Paul Müller die Aktien z. B. ohne Stückzinsen, so würde er, wenn er sie einen Monat später, am 1. Dezember, zum Verkauf bringen würde, auf diese Zeit jeglichen Zinsgenusses auf das angelegte Geld verlustig gehen, da die Dividende erst nach Schluß des Geschäftsjahres gezahlt wird. Er hätte also den Betrag von 5080 Mk. in Papieren angelegt, ohne hierfür irgendwelche Zinsen zu genießen.

Klarer wird dieser Verlust noch dadurch, daß man sich veranschaulicht, Paul Müller hätte nicht Darmstädter Bankaktien, sondern ein Papier, bei dem Zinsen in bestimmter Höhe vergütet

Beispiel I.

Berlin, den 31. Oktober 1911.

Nota für Herrn Paul Müller, Berlin,

über gekaufte:

Mk. 4000.— Darmstädter Bankaktien à 127 ⁰ / ₀	—	Mk. 5080,—
Stückzinsen 300 Tage 4 ⁰ / ₀	„	133,30
Provision 1 ⁰ / ₀₀	„	5,10
Courtage 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀₀	„	2,—
Schlußnotenstempel	„	3,30
		<hr/>
		Sa. Mk. 5223,70

für Ihr Debet; val. p. dato.

Beispiel II.

Berlin, den 31. Oktober 1911.

Nota für Herrn Wilhelm Schultze, Potsdam,

über verkaufte:

Mk. 4000,— Darmstädter Bankaktien à 127 ⁰ / ₀	Mk. 5080,—
Stückzinsen 300 Tage 4 ⁰ / ₀	„ 133,30
	<hr/>
	Mk. 5213,30
Provision 1 ⁰ / ₀₀	— Mk. 5,10
Courtage 1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀₀	„ 2,—
Schlußnotenstempel	„ 3,30
	<hr/>
	10,40
	<hr/>
	Sa. Mk. 5202,90

für Ihr Kredit; val. p. 1. November

werden, z. B. 3¹/₂% Deutsche Reichsanleihe gekauft. An diesen Stücken haften Coupons, die am 1. Januar und am 1. Juli fällig sind. Kauft er also die Anleihe am 1. Juli, so haftet der an diesem Tage fällige Coupon nicht mehr am Stück, da er schon am 30. Juni getrennt wurde. Verkauft er die Effekten wieder am 1. August, so ginge er der Zinsen für einen Monat verlustig, da der am 1. Januar fällige Zinsschein erst am 31. Dezember abgetrennt werden darf.

Um diesen Schaden auszugleichen, hat der Käufer, der die Stücke am 1. August erwirbt, dem Verkäufer die Zinsen vom Tage der Fälligkeit des letzten nicht mehr am Stück haftenden Coupons bis zum Tage des Ankaufs zu vergüten. Bei der 3¹/₂ prozentigen Reichsanleihe würden diese Stückzinsen 3¹/₂% betragen; bei Effekten, die keine festen Zinsen, sondern schwankende Dividenden gewähren, muß man einen imaginären Zinssatz annehmen, weil die Höhe der Dividende vorher nicht bekannt ist. In Deutsch-

land rechnet man 4% Stückzinsen; ein Betrag, der allerdings der Höhe der Dividenden in den meisten Fällen nicht entspricht und somit einen Zinsverlust zuläßt, obgleich er immerhin eine kleine Entschädigung bietet.

Eine Schwierigkeit entsteht bei Dividendenpapieren auch dadurch, daß die Dividende im Gegensatz zum Zinsbetrag nicht an bestimmten, vorher festgesetzten Tagen fällig ist und bezahlt wird, sondern erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses in der Generalversammlung. Während die Coupons der 3½ prozentigen Deutschen Reichsanleihe z. B. am 1. Januar und am 1. Juli bezahlt werden, also sofort nach ihrer Abtrennung, kommt die Dividende der Darmstädter Bank erst einige Monate nach Schluß des Geschäftsjahres zur Auszahlung. Es entstand daher die Streitfrage, ob es praktischer sei, die Dividendenscheine sofort nach Beendigung des Geschäftsjahres abzutrennen, so daß ihr Besitzer sie bis zur Fälligkeit aufzubewahren hat, oder erst nach Bezahlung der Dividende.

Diejenigen, die als Zeitpunkt der Abtrennung den Tag des Ablaufs des Geschäftsjahres für zweckmäßiger halten, betonen, daß die andere Methode zu große Mühe verursachen würde. Denn die Generalversammlungen werden an verschiedenen Tagen abgehalten, und es müsse daher die Trennung bald dieser, bald jener Scheine erfolgen; bei dem von ihnen bevorzugten Verfahren sei aber die Arbeit an bestimmten Tagen (von geringen Ausnahmen abgesehen, immer an einem Quartalsschluß) zu verrichten.

Noch etwas anderes spricht für diese Auffassung. An der Börse muß nämlich an dem Tage nach der Trennung des Dividendenscheines ein Kurszu- oder -abschlag vorgenommen werden. Kauft jemand z. B. am 30. Juni die Aktien des Eschweiler Bergwerkvereins, dessen Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, so hat er noch Anspruch auf den Dividendenschein für das an diesem Tage zu Ende gehende Jahr. Andererseits muß er dem Verkäufer der Aktien die Stückzinsen für das ganze Jahr vergüten. Verkauft er nun die Aktien bald nach Abtrennung des Dividendenscheines, also z. B. schon am 1. Juli, so hätte er bei gleichem Kurse einen Gewinn in Höhe der Dividende erzielt, gleichzeitig aber einen Verlust in Höhe der Stückzinsen auf ein Jahr (4%), da die Stückzinsen vom Tage des Beginns des Geschäftsjahres (1. Juli) gerechnet werden. Angenommen, der Kurs der Aktien betrage 180% und die

Dividende 9%, so stellt sich der Kauf und Verkauf folgendermaßen:

	30. Juni		1. Juli
Kurs	180%	Kurs	180%
Stückzinsen	<u>4%</u>	Stückzinsen	—
Der Käufer hat zu zahlen	184%		
Ab Wert des Dividendenscheins, den der Käufer abtrennt	<u>9%</u>		
im Summa zu zahlen	175%		<u>180%</u>

Der Nutzen beträgt also 5%; dieser wäre aber vollkommen ungerechtfertigt, da der Kurs in Wahrheit derselbe geblieben ist und sich der Wert der Gesellschaft durch Abtrennung des Dividendenscheines nicht geändert hat. Um diesen Unterschied wieder auszugleichen, nimmt man daher an der Börse am Tage nach der Abtrennung der Dividendenscheine einen Kursabschlag vor, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen Dividende und Stückzinsen sein muß (9 — 4%). Der Makler würde also am 1. Juli nicht mehr einen Kurs von 180%, sondern nur von 175% festsetzen. Damit soll nicht gesagt sein, daß immer am Tage nach der Abtrennung der Dividendenscheine die Kurse gerade um diese Differenz niedriger notieren; es kommen vielmehr bei der Kursfestsetzung noch die gewöhnlichen für die Höhe des Kurses maßgebenden Momente in Betracht.

Wird bei einer Gesellschaft weniger Dividende erwartet, als die Stückzinsen betragen, so wird statt des Kursabschlags ein Kurszuschlag gemacht, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen Stückzinsen und Dividende ist.

Werden nun die Dividendenscheine erst nach Auszahlung des Gewinnerträgnisses abgetrennt, so müßten die Kurszu- oder -abschläge sofort nach den Generalversammlungen vorgenommen werden, d. h. zu unregelmäßiger, bei den einzelnen Gesellschaften verschiedener Zeit. Das würde große Schwierigkeiten verursachen, namentlich bei der Erteilung von limitierten Börsenaufträgen, wo streng darauf zu achten wäre, ob sich das Limit einschließlich oder ausschließlich des Zuschlags oder Abschlags versteht.

Bei der Methode der Abtrennung der Dividendenscheine am Schlusse des Geschäftsjahres sind diese Schwierigkeiten erheblich kleiner, da in diesem Falle die Zu- und Abschläge in der Regel nur am Quartalsanfang vorzunehmen sind. Meistens sind

dann die Zu- oder Abschläge überhaupt nicht zu berücksichtigen, da die nicht bis zum Monatsschluß erledigten Limite zu diesem Termin gewöhnlich gestrichen werden (siehe S. 192).

Von denen, die die Abtrennung der Dividendenscheine erst nach den Generalversammlungen wünschen, wird demgegenüber hervorgehoben, daß die Methode der Abtrennung nach Schluß des Geschäftsjahres zu Ungenauigkeiten führe. Denn zu dieser Zeit sind authentische Nachrichten über die Höhe der Dividenden nur ganz selten bekannt, die Kurszu- oder -abschläge könnten also nur auf oft unzutreffenden Schätzungen basieren.

Tatsächlich werden die Dividendenscheine in Deutschland bei den meisten Papieren sofort nach Schluß des Geschäftsjahres abgetrennt, und der Kurszu- oder -abschlag wird nach den Dividendenschätzungen vorgenommen. Eine Ausnahme machen nur die per Ultimo gehandelten Effekten sowie die Aktien ausländischer Gesellschaften. Bei ihnen bleibt der Dividendenschein bis zur Generalversammlung am Stück und wird erst abgeschnitten, nachdem der Börsenvorstand die Höhe des Zu- oder Abschlags offiziell publiziert hat.

Wer also z. B. am 1. Februar 1911 Darmstädter Bankaktien kauft, empfängt, da die Auszahlung der Dividende gewöhnlich erst im März oder April erfolgt, mit den Stücken noch den Dividendenschein pro 1910. Dafür sind aber Stückzinsen für das ganze Jahr 1910 zu zahlen, also vom 1. Januar 1910 bis 1. Februar 1911. Ein entsprechender Vermerk auf dem Kurszettel zeigt an, von wann ab die Stückzinsen eines jeden Papiers zu berechnen sind.

Da der Käufer eines Papiers die Stückzinsen beim Ankauf zu zahlen, der Verkäufer sie beim Verkauf zu erhalten hat, sind sie stets dem „ausmachenden Betrag“ (Nominale mal Kurs) zuzuschlagen, wie das aus den Beispielen I und II (S. 198) ersichtlich ist.

Die Höhe der Provision ist verschieden und unterliegt der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie wird zuweilen vom Nominalbetrag, zuweilen vom ausmachenden Betrag berechnet. Steht der Kurs des Papiers unter Pari (100%), so erfolgt die Berechnung regelmäßig nach der höheren Summe (Nominalbetrag). Häufig, namentlich bei den Abrechnungen mit Provinzbanken, wird die Provision überhaupt nicht auf der Rechnung in Ansatz gebracht, sondern erst bei der Anfertigung des Kontokorrentauszuges, und zwar meistens nur von einer, der größeren Seite des Kontos, berechnet (siehe S. 165).

An Courtage wird in der Regel der an der Börse übliche Satz von $\frac{1}{2}\text{‰}$ des Nominalbetrages berechnet. Hat die Bank, wie es häufig vorkommt, Ersparnisse an Courtagen gemacht, so ist sie dennoch berechtigt, den vollen Satz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Der Schlußnotenstempel ist vom ausmachenden Betrage zu entrichten¹⁾. Jedes angefangene Tausend wird voll gerechnet. Der Kunde hat sowohl den verauslagten halben Börsenstempel, als auch den vollen Stempel für diejenige Schlußnote zu entrichten, die für den Geschäftsabschluß zwischen ihm und der Bank auszustellen ist. Der Betrag von 5080 Mk. wäre mit 1,80 Mk. zu versteuern, dazu kommt der an der Börse verauslagte Stempel in halber Höhe (0,90 Mk.), zusammen 2,70 Mk. In der Regel beträgt der Börsenstempel aber etwas mehr, da die Bank häufig die Effekten nicht in einem, sondern in mehreren Posten handelt (z. B. 4000 Darmstädter Bankaktien in vier Posten à 1000 Mk.). Darum sind auch für die Börsenabschlüsse mehrere Schlußnoten auszustellen, und für jede ist die Stempelgebühr über den nach oben zum Tausend abgerundeten Betrag zu zahlen (viermal Stempel auf 2000 Mk.). Um diesen Schaden auszugleichen, ist von den Berliner Großbanken beschlossen worden, ihren Kunden beim An- und Verkauf von Industripapieren immer einen etwas höheren Stempelbetrag, und zwar pro Tausend 55 Pfg., in Anrechnung zu bringen.

Am Schluß der Effektenrechnungen befindet sich ein Vermerk, der darauf hinweist, ob der Kunde für den Betrag belastet oder erkannt wird. Gleichzeitig wird angegeben, von welchem Tage ab im Kontokorrent Zinsen zu rechnen sind. Bei Kaufgeschäften werden die Zinsen, wie aus dem Beispiel ersichtlich, von dem Tage der Ausführung des Geschäfts ab belastet; bei Verkaufsgeschäften wird der Kunde in der Regel erst vom nächsten Tage ab für die Zinsen erkannt. Die Banken stellen sich hierbei auf den Standpunkt, daß der Kunde Zinsanspruch für die gutgeschriebene Summe erst von dem Tage ab haben kann, an dem auch die Bank das Geld von ihrem Käufer erhält. Die Ablieferung der an der Börse verkauften Effekten erfolgt aber in Berlin im günstigsten Falle so, daß die Effekten am Tage des Verkaufs dem Kassenverein übergeben werden; dieser liefert sie erst am nächsten Tage ab, wobei der Gegenwert dafür ent-

¹⁾ Über die Pflicht zur Besteuerung der Börsengeschäfte und die Höhe der Abgaben siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels.

richtet wird. In Städten ohne eigene Börse motivieren die Banken die spätere Valutierung damit, daß sie die Effekten erst zur Ablieferung an die den Verkauf an der Börse ausführende Bank schicken müssen, wodurch ein Zinsverlust entsteht. Liefert ein Kunde die von der Bank verkauften Effekten dieser erst später, so wird der Gegenwert auch erst von dem der Ablieferung folgenden Tage ab verzinst. Die spätere Valutierung der beim Verkauf gutgeschriebenen Summen hat ohne Zweifel ihre Berechtigung; nur könnte aus denselben Gründen auch beim Ankauf von Effekten die Valuta einen Tag später gestellt werden. Denn die Banken pflegen fast niemals die Effekten schon am Tage des Kaufes abzunehmen und zu bezahlen, und in den täglichen Kassendispositionen finden die Effektengeschäfte auch erst am nächsten Tage Berücksichtigung (siehe S. 43). Bei einigen Banken wird die Valutierung so gehandhabt, daß im Verkehr mit dem Privatpublikum der Ankauf Valuta desselben Tages belastet, der Verkauf Valuta des nächsten Tages erkannt wird, während sie bei ihrer Bankkundschaft die Beträge entweder immer vom gleichen Tage oder immer vom nächsten Tage valutieren.

5. Die Ausführung der Termingeschäfte.

Wer an der Börse ein Wertpapier per Kassa kauft, hat zu gewärtigen, daß es ihm sofort nach Abschluß des Geschäfts geliefert wird. Bei der Lieferung ist auch der Gegenwert zu entrichten. Das ist nicht so zu verstehen, daß man an der Börse das Papier sogleich in Empfang nimmt, wie man etwa in einem Laden ein Paar Handschuhe sofort gegen Zahlung ausgehändigt erhält. Vielmehr hat der Käufer Anspruch darauf, daß ihm die Effekten in seine Geschäftsräume gesandt werden. Das kann jedoch noch am Tage des Kaufes geschehen. In Berlin erfolgt die Lieferung, wie oben erwähnt, in der Regel durch die Bank des Berliner Kassenvereins.

Häufig kommt es aber vor, daß die Lieferung erst später gewünscht wird. Angenommen, A. habe in einigen Monaten die Auszahlung einer Summe, z. B. aus einer Hypothek, Erbschaft usw. zu erwarten, wünsche aber trotzdem schon jetzt ein Papier zu kaufen, weil er den Kurs für preiswert hält. Ebenso ist oft der Verkäufer erst später in der Lage, das Papier zu liefern. Er befindet sich vielleicht im Auslande, und die Übersendung würde längere Zeit in Anspruch nehmen.

Namentlich beim Getreidehandel hat sich in vielen Fällen das Bedürfnis späterer Lieferung erwiesen, wenn es darauf ankommt, Fruchtarten, die noch am Halme stehen, zu veräußern. Würde der Verkauf des Getreides erst nach der Ernte erfolgen, so entstände zu dieser Zeit ein empfindlicher Preisdruck, weil alle Grundbesitzer zu gleicher Zeit als Verkäufer aufträten.

Aus dieser Notwendigkeit heraus hat sich das Termingeschäft entwickelt. Es wird, wie erwähnt, dadurch charakterisiert, daß die Lieferung, Abnahme und Bezahlung der Ware erst an einem dem Abschlußtage folgenden Termine zu erfolgen hat. An den Börsen haben sich bestimmte Usancen herausgebildet, die vorschreiben, wann diese Geschäfte abzuwickeln sind. An den deutschen Börsen ist dazu der Ultimo eines jeden Monats bestimmt worden, an einigen ausländischen Börsen, z. B. in Paris und London, auch der fünfzehnte des Monats, der Medio. Man spricht deshalb auch von Ultimo- bzw. Mediogeschäften. Der Börsenvorstand setzt fest, in welchen Papieren ein Terminhandel stattfindet, und in der Börsenordnung ist zu bestimmen, wie groß die Mindestsummen sein müssen, in denen an der Börse Termingeschäfte abgeschlossen werden dürfen.

Für den Berliner Platz sind hierfür folgende Bedingungen maßgebend. Bei allen nach Stückzahl gehandelten Effekten beträgt der Mindestumsatz 50 Stück. Zwar kommen häufig auch Abschlüsse von 25 Stück zustande, aber diese haben, selbst wenn sie durch die (vereideten) Kursmakler geschlossen worden sind, keinen Anspruch auf die amtliche Notierung. Für deutsche Eisenbahn-, Bank- und Industrieaktien beträgt der zulässige Mindestumsatz für Termingeschäfte 15 000 Mk.

Bekanntlich haben die Termingeschäfte in der Öffentlichkeit lebhaft Beachtung hervorgerufen, weil ihre Form am besten für Geschäfte rein spekulativer Natur geeignet ist. Dem Kampfe gegen sie verdankt auch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 seine Entstehung. Nach langen Bemühungen der beteiligten Kreise wurde das Gesetz durch eine Novelle vom 8. Mai 1908 geändert, indem einige Erleichterungen geschaffen wurden. Es würde zu weit führen, die Vorzüge und Nachteile des Terminhandels hier zu erörtern; unbestreitbar ist, daß er besonders leicht geeignet ist, Auswüchse hervorzurufen und diejenige Art der Spekulation zu begünstigen, deren wirtschaftliche Bedeutung nur darin besteht, daß sie ungewollt Nützliches schafft. Aber der Terminhandel hat doch andererseits Vorzüge, die bedeutender

sind als seine Nachteile, die durch ein Verbot, wie die Praxis gezeigt hat, nicht einmal behoben werden können.

Das Börsengesetz verbietet den Terminhandel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei; wer ein solches Geschäft vorsätzlich abschließt, hat sogar eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Mk. verwirkt. Der Terminhandel in den Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, der bisher verboten war, ist wieder zugelassen worden, doch ist er von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht worden. Während früher nur bei dem Terminhandel in Anteilen von Erwerbsgesellschaften die Mindestsumme des Kapitals jeder solchen Gesellschaft 20 Millionen Mark betragen mußte, wird jetzt die Zulassung sämtlicher Wertpapiere zum Terminhandel davon abhängig gemacht, daß die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Terminhandel stattfinden soll, mindestens diese Höhe erreicht. Ferner ist bestimmt worden, daß Anteile einer inländischen Erwerbsgesellschaft nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden dürfen. Eine erfolgte Zulassung ist auf Verlangen der Gesellschaft, spätestens nach Ablauf eines Jahres zurückzunehmen. Der Börsenvorstand ist zu einer Zurücknahme seiner Genehmigung immer befugt. Der Bundesrat kann, wie vor Erlaß der Novelle, Börsentermingeschäfte in bestimmten Waren und Wertpapieren verbieten oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen. Der Abschluß von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig. Eine Definition des Börsenterminhandels, die im alten Gesetz vorhanden war, ist weggeblieben, um nicht durch die Bindung an eine bestimmte Form die Möglichkeit zu gewähren, die Bestimmungen des Gesetzes durch kleine Abänderungen dieser Form zu umgehen.

Abgesehen von den Bestimmungen über die Zulassung zum Börsenterminhandel begrenzt das Gesetz den Kreis derjenigen Personen, die „terminhandelsfähig“ sind. Für diese ist das Geschäft unter allen Umständen verbindlich, doch ist nicht ohne weiteres gesagt, daß das Gegenteil der Fall ist, wenn der Abschluß mit einer Person erfolgt, die nicht terminhandelsfähig ist. Die terminhandelsfähigen Personen setzen sich nach § 53 des Börsengesetzes aus folgenden Gruppen zusammen:

1. Aus Kaufleuten, die in das Handelsregister eingetragen sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen Personen, deren Geschäfts-

betrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht. Demnach gelten nur die in das Handelsregister selbst eingetragenen Kaufleute als terminhandelsfähig; der Inhaber einer Firma, die handelsgerichtlich eingetragen ist, kann also nur dann unbedingt verbindliche Börsentermingeschäfte abschließen, wenn dies ausdrücklich für Rechnung der Firma geschieht. d. h. wenn der Inhaber in ihrem Namen den Auftrag erteilt. In diesem Falle hat natürlich auch die Firma für alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäft zu haften.

2. Aus Unternehmungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes, die nach § 36 des HGB. nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchen. Hierher gehören z. B. staatliche Eisenbahnen, städtische Straßenbahnen und staatliche Banken, wie die Preußische Seehandlung usw.

3. Aus eingetragenen Genossenschaften, die ohnehin nach § 17 des Genossenschaftsgesetzes als Kaufleute im Sinne des HGB. gelten, auch wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

4. Aus Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßig Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuch einer dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren.

5. Aus Personen, die im Inlande zur Zeit des Geschäftsabschlusses weder einen Wohnsitz, noch eine gewerbliche Niederlassung haben, d. h. also Ausländer.

Unbedingt geschützt wird der Abschluß auch nur dann, wenn die in diese Kategorie fallenden Personen eigentliche Börsentermingeschäfte abschließen. Ferner müssen beide Teile terminhandelsfähig sein, was beim Bankier nach Abschnitt 4 der obigen Aufstellung immer der Fall ist. Eigentliche Börsentermingeschäfte sind solche, die in Waren oder Wertpapieren abgeschlossen werden, die zum Börsenterminhandel zugelassen sind. Hierbei ist nicht notwendig, daß die Zulassung bei der Börse desselben Ortes erfolgt ist, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, sondern es genügt, daß das Wertpapier an einer deutschen Börse, jedoch zur Zeit des Geschäftsabschlusses, zugelassen ist. Es kann bei solchen Geschäften der sogenannte Registereinwand nicht mehr erhoben werden, während unter dem alten Börsengesetz bestimmt war, daß ein Schuldverhältnis nicht begründet wurde, wenn nicht beide Parteien in das Börsenregister, das

bei jedem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt wurde, eingetragen waren. Nach § 58 des neuen Börsengesetzes kann ein Einwand bei eigentlichen Börsentermingeschäften zwischen terminhandelsfähigen Personen auch auf Grund der §§ 762 und 764 des BGB. nicht erhoben werden. Nach § 762 BGB. ist ein Geschäft unwirksam, wenn Spiel oder Wette vorliegt, nach § 764 wird ein Vertrag als Spiel betrachtet, der in der Absicht geschlossen ist, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- und Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden soll. In Wirklichkeit werden solche Geschäfte so gut wie niemals abgeschlossen (siehe Abschnitt 12 c dieses Kapitels), jedoch ist es fraglich, inwieweit die Gerichte bestimmte Geschäfte ihrer äußeren Form wegen hierzu rechnen können. In gleicher Weise sind auch Aufträge rechtsgültig, die in eigentlichen Börsentermingeschäften von terminhandelsfähigen Kunden erteilt werden.

Einen Unterschied macht das Gesetz zwischen den eigentlichen Börsentermingeschäften und den sogenannten inoffiziellen, wie den verbotenen Börsentermingeschäften. Inoffizielle Börsentermingeschäfte sind Geschäfte in solchen Papieren, die zum Börsenterminhandel vom Börsenvorstand einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, aber andererseits auch nicht verboten sind. Es gehören hierzu vor allem Geschäfte in denjenigen Papieren, deren Zulassung nicht gestattet ist, weil das Aktienkapital der betreffenden Gesellschaften die Mindestgrenze von 20 Millionen Mark nicht erreicht. Auch fallen hierunter die nur an ausländischen Börsen notierten Werte, z. B. Shares einer Minengesellschaft, soweit die Geschäfte zu den Usancen der ausländischen Börse geschlossen worden sind. Verbotene Börsentermingeschäfte sind solche, in denen der Bundesrat den Terminhandel nicht ausdrücklich genehmigt hat, wenn es sich um Anteile von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen handelt, oder von anderen Wertpapieren, wenn sie der Bundesrat verboten hat¹⁾.

Bei Abschlüssen inoffizieller Termingeschäfte mit terminhandelsfähigen Kunden gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen. Bei ihnen kann der Einwand der Unwirksamkeit nur auf Grund der §§ 762 und 764 BGB. erhoben werden. Auch die dem Bankier

¹⁾ Werden die Abschlüsse in Minen-Shares nicht zu den Usancen der Londoner Börse gemacht, so liegt ein verbotenes Börsentermingeschäft vor, weil die Minengesellschaft ein Bergwerksunternehmen ist.

gegebenen Sicherheiten können in diesem Falle von dem Kunden zurückgefordert werden. Dies gilt jedoch nicht von Anzahlungen, die vor Abschluß des Geschäftes gemacht werden. Denn nach § 762 BGB. kann der Schuldner dasjenige nicht zurückfordern, was er auf Grund des Geschäftes zu dessen Erfüllung geleistet hat. Jedoch muß die Leistung unter der Versicherung erfolgt sein, daß sie zur Erfüllung eines bestimmten (näher bezeichneten) Geschäftes gedient hat.

Notwendig ist nicht, daß die Anzahlung gerade vor der Abwicklung des Termingeschäftes erfolgt ist, sie kann ebensogut auch nachher vorgenommen werden; doch wird es gut sein, in dem betreffenden Formular das Wort „Anzahlung“ zu gebrauchen. Gibt der Kunde einen „Einschuß“, ohne ihn in einem solchen Formular als Anzahlung auf das betreffende Geschäft zu bezeichnen, so ist er als „Sicherheit“, nicht aber als „Anzahlung“ zu betrachten.

Da die Erhebung des Spieleinwandes von gewissen Voraussetzungen abhängt (z. B. davon, daß die Stellung des Kunden erkennen ließ, es sei ihm nur auf Zahlung und Empfang der Differenz, nicht aber auf den Abschluß eines reellen Geschäftes angekommen), so pflegen die Banken sich auch beim Abschluß solcher Geschäfte nur Sicherheiten (nicht Anzahlungen) geben zu lassen.

Gegen verbotene Termingeschäfte kann immer der Einwand der Rechtsunwirksamkeit erhoben werden, mögen sie mit terminhandelsfähigen oder anderen Personen abgeschlossen worden sein. Die hierfür gestellte Sicherheit kann zurückgefordert werden, wobei der Kunde sich auf das Börsengesetz stützen kann, ohne § 762 oder § 764 BGB. heranzuziehen. Jedoch schützt die Anzahlung bis zu ihrer Höhe auch hier, denn das auf Grund des Geschäfts Geleistete kann nach § 64, 2 des Börsengesetzes auch bei diesen Geschäften nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.

Bei den Geschäften mit nicht terminhandelsfähigen Personen ergeben sich, soweit es sich um eigentliche und inoffizielle Börsentermingeschäfte handelt, wesentliche Unterschiede gegenüber den Abschlüssen mit terminhandelsfähigen Kunden. Die Bank kann sich bei Abschlüssen mit nicht terminhandelsfähigen Personen Sicherheit bestellen lassen; diese haftet für alle Ansprüche aus dem Geschäft, jedoch nicht darüber hinaus. Die Sicherheit kann bei den eigentlichen Termingeschäften in keinem

Falle zurückgefordert werden, jedoch bei den inoffiziellen auf Grund des Spiel- oder Differenzeinwandes nach § 762 und § 764 des BGB. Auch hierbei ist die Bank in der Lage, sich eine bare Anzahlung machen zu lassen, die aus dem obenerwähnten Grunde nicht zurückgefordert werden kann.

Die Sicherheitsstellung bei Geschäften mit nicht terminhandelsfähigen Kunden muß nach § 54 des Börsengesetzes in ganz bestimmter Form erfolgen. Sie muß aus Geld oder aus Wertpapieren bestehen, die einen Kurswert haben, und der Besteller muß dem andern Teil gegenüber (d. h. dem Bankier) schriftlich und ausdrücklich erklären, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Das Schriftstück, in dem die Erklärung abgegeben wird, darf andere Erklärungen des Bestellers der Sicherheit nicht enthalten. Besteht die Sicherheit aus Wertpapieren, so müssen sie in der Erklärung nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert bezeichnet sein. Eine Erklärung, die diesen Vorschriften nicht entspricht, ist nichtig. Es gilt als zweifelhaft, ob die Bank verpflichtet ist, das als Sicherheit hingeebene bare Geld besonders aufzubewahren, oder ob sie, wie dies dem Wesen des Bankgeschäfts entspricht, bei der Rückforderung andere Münzen auszahlen darf. Jedenfalls wird bei den meisten Banken für die Sicherheiten ein besonderes Konto geführt, das bei einigen Instituten Depot C genannt wird. Dies geschieht, damit die Bank jederzeit leicht in der Lage ist, festzustellen, welcher Betrag der Sicherheit durch Verluste des Kunden absorbiert ist. Auch wird durch die getrennte Kontoführung im Falle eines Streites der Nachweis über die Höhe der Sicherheit leichter zu führen sein. (Näheres über die Depotkonten siehe Kapitel 6, Abschnitt 2.)

Bei den als Sicherheit dienenden Wertpapieren ist zwar vorgeschrieben, daß sie einen Kurswert haben müssen, aber nicht, daß der Kurs amtlich notiert zu werden braucht. Auch hierbei gilt als fraglich, ob die sogenannten Werte ohne Börsennotiz als Sicherheit gelten können. Eine Anzahl von Bankiers, die den Handel in solchen Papieren pflegen, stellt wie erwähnt (S. 184) Listen auf, in denen sie ihrer Kundschaft und darüber hinaus auch anderen Interessenten mitteilen, daß sie für bestimmte, an den Börsen nicht gehandelte Wertpapiere zu einem bestimmten Kurse Käufer oder Verkäufer sind. Diese Preislisten sind jedoch, da die darauf vermerkten Kurse nicht auf Grund von Angebot und Nachfrage zustande gekommen sind, keine Kurszettel, und

Andere Erklärungen (also z. B. Aufträge zum Kauf) darf das Formular, wie erwähnt, nicht enthalten. Auch ein Telegramm muß sich allein auf die Sicherheitsbestellung erstrecken.

Ein ähnliches Formular findet Anwendung, wenn der Kunde die als Sicherheit bestellten Wertpapiere ganz oder teilweise durch andere ersetzen will. Er hat dann ausdrücklich diejenigen Papiere zu bezeichnen, die nicht mehr als Sicherheit dienen sollen, und die neuen Papiere in derselben Form, wie in dem oben abgedruckten Formular, aufzuzählen. Will der Kunde einen Teil der als Sicherheit gestellten Wertpapiere veräußern, so muß er unter Benutzung des Umtauschformulars neue Papiere desselben Gesamtwertes oder (wenn die betreffende Bank es als Sicherheit annimmt) bares Geld hinterlegen.

Es ist, wie aus dem Formular hervorgeht, nicht notwendig, daß die Sicherheitsstellung sich auf bestimmte Termingeschäfte erstreckt, sondern sie kann für Ausfälle bei sämtlichen mit dem Bankier abgeschlossenen Termingeschäften dienen. Nur muß dies in dem Formular ausdrücklich angegeben sein.

Ist der Kurs eines vom Kunden gekauften Papieres so weit zurückgegangen, daß der Umfang der Sicherheitsleistung erreicht ist, oder ist bei einem Blankoverkauf der Kurs dementsprechend gestiegen, so wird die Bank, wie erwähnt, in allen Fällen, d. h. sowohl beim Kassageschäft wie beim Termingeschäft und sowohl im Verkehr mit terminhandelsfähigen wie mit nicht terminhandelsfähigen Personen, weitere Sicherheitsstellungen fordern. Jedoch wird sie beim Abschluß von Termingeschäften mit nicht terminhandelsfähigen Personen hierauf in ganz besonderem Maße zu achten haben, weil sie sich hierbei nur an die gestellten Sicherheiten halten kann und darüber hinausgehende Ansprüche nicht hat. Die Bank vereinbart daher gewöhnlich in ihren Geschäftsbedingungen, daß sie bei Verweigerung weiterer Sicherheitsleistungen die Zwangsregulierung der Engagements vornehmen darf; diese muß immer durch einen (vereideten) Kursmakler erfolgen. Jedoch ist die Bank verpflichtet, dem Kunden zunächst eine angemessene Frist zu setzen; auch muß ihm mitgeteilt werden, daß eine Erhöhung der Sicherheitsstellung gesetzlich nicht gefordert werden kann; andernfalls könnte der Kunde berechtigt sein, diese zurückzufordern.

Zuweilen kommt es vor, daß eine Bank bereit ist, mit einem nicht terminhandelsfähigen Kunden Geschäfte ohne jede Sicherheitsstellung oder Anzahlung abzuschließen. Um auch hierbei einen

klagbaren Anspruch (wenn auch nur bis zu einer bestimmten Höhe) zu besitzen, wird neuerdings hierbei oft folgender Ausweg gewählt. Die Bank veranlaßt den Kunden, irgendein Wertpapier (z. B. Deutsche Reichsanleihe) ohne Einschluß zu kaufen und belastet ihn für den schuldigen Gegenwert auf seinem gewöhnlichen Konto. Die angeschafften Wertpapiere werden dann als Sicherheit benutzt; ein besonderer Auftrag hierzu von seiten des Kunden ist natürlich auch hierbei notwendig. Im Falle eines Kursverlustes vermag sich die Bank nunmehr auf Grund ihrer Forderung aus dem Termingeschäft an die Sicherheitseffekten zu halten. Gleichzeitig kann sie ihre Forderung aus dem für die Anschaffung der Sicherheitseffekten schuldigen Betrag einklagen, da es sich hierbei um ein Kassageschäft und nicht um ein Termingeschäft handelt. Solche Abschlüsse ohne jeden oder ohne genügenden Einschluß sind natürlich niemals zu billigen, werden aber in der Praxis hin und wieder gemacht.

Nach § 56 des Börsengesetzes ist eine Aufrechnung gegen Forderungen aus Börsentermingeschäften auf Grund anderer Börsentermingeschäfte auch dann zulässig, wenn diese Geschäfte nach den §§ 52—54 für den Aufrechnenden eine Forderung nicht begründen. Diese Paragraphen umgrenzen den Kreis der terminhandelsfähigen und nicht terminhandelsfähigen Personen; es geht also aus § 56 hervor, daß die Bank die vom Kunden beim Abschluß von Termingeschäften erzielten Gewinne mit den durch Abschluß anderer Börsentermingeschäfte erlittenen Verlusten kompensieren darf. Voraussetzung ist jedoch hierbei, daß es sich um eigentliche Börsentermingeschäfte handelt, denn bei den inoffiziellen ist, wie erwähnt, eventuell der Einwand aus §§ 762 und 764 BGB. möglich. Beim Abschluß verbotener Termin- geschäfte ist jedoch die Aufrechnung nicht zulässig; der Kunde kann also, wenn die Bank mit ihm ein solches Geschäft abschließt, einen hierauf erzielten Gewinn einstreichen, dagegen die Zahlung des Verlustes verweigern, soweit nicht eine Anzahlung geleistet worden ist (siehe Seite 208).

§ 57 des Börsengesetzes bringt zum Ausdruck, daß ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft als von Anfang an verbindlich gilt, wenn der eine Teil bei oder nach dem Eintritte der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und diese Leistung an ihn bewirkt hat. Mit dieser Bestimmung soll z. B. verhindert werden, daß ein Kunde, der Effekten per Ultimo gekauft hat und

sie auch tatsächlich an diesem Termin abnimmt und bezahlt, noch nachträglich die Zurücknahme der Stücke verlangen kann. Wird also ein Engagement vor dem Ultimo von dem Kunden nicht glattgestellt oder prolongiert, sondern bezahlt er die Stücke und werden diese dem Kunden ausgeliefert oder in dessen Depot gelegt, so kann er sich der Zahlung des Kaufpreises nicht verschließen, auch wenn die bestellte Sicherheit zur Deckung eines Verlustes nicht hingereicht hätte. Eine Gutschrift auf Stückkonto genügt nicht, sondern die Effekten müssen in das Eigentum des Kunden übergehen. (Über die Bedeutung des Stückkontos siehe Kapitel 6, Abschnitt 2.) Notwendig ist fernerhin, daß der Kunde sich mit der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt, d. h. die Abnahme der Stücke für seine Rechnung und die Einfügung in das Depot anerkannt hat. Aus diesem Grunde pflegen die Banken am Ultimo eines jeden Monats im Anschluß an die Nota, die dem Kunden über die für seine Rechnung aus Termingeschäften zur Abnahme gelangten Stücke erteilt wird, einige Bemerkungen hinzuzufügen, um den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen. Es wird dem Kunden zunächst mitgeteilt, daß die in der Rechnung verzeichneten Wertpapiere dem Depot eingefügt bzw. (bei Verkäufen) entnommen worden sind; ferner wird der Kunde aufgefordert, durch Vollziehung eines ihm gleichzeitig zugehenden Formulars zu bestätigen, daß er von den ihm erteilten Aufgaben „gleichlautend Notiz“ genommen habe. Um der Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, daß der Kunde die Bestätigung nicht absendet, später aber einmal die Rücknahme bzw. Rücklieferung der Stücke fordert, also den Nichtigkeitseinwand erhebt, fügen die Banken in der Regel noch folgenden Satz hinzu: „Geht diese Zustimmungserklärung nicht binnen fünf Tagen bei uns ein, und hören wir innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges von Ihnen, so werden wir Ihr Einverständnis mit unseren Aufgaben voraussetzen.“ Das gleichzeitig beigefügte Bestätigungsschreiben (das der Kunde mit seiner Unterschrift zu versehen hat) lautet nur dahin, daß er von den ihm erteilten Aufgaben in allen Teilen gleichlautend Notiz genommen habe.

Gelangen die gekauften Effekten am Ultimo nicht zur Abnahme bzw. die verkauften nicht zur Lieferung, sondern wird das Engagement im Laufe des Monats glattgestellt, so kann sich, wie erwähnt, der Bankier zunächst an die Sicherheit halten. Ob eine Erklärung des Kunden, wonach er damit einverstanden ist, daß die aus dem Kaufgeschäft am Ultimo zur Abnahme ge-

langenden Stücke zur Lieferung für verkaufte Stücke zu verwenden sind, als Einverständnis „mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung“ im Sinne des § 57 zu verstehen ist, wird zuweilen angenommen, ist aber sehr unwahrscheinlich. Um sich jedoch nicht von vornherein der Möglichkeit eines solchen Anspruches zu begeben, pflegen die Banken auch dann, wenn Glattstellung erfolgt ist, am Ultimo von dem Kunden eine schriftliche Anerkennung zu fordern. Bei der für den Kunden gefertigten Abrechnung der auf Grund von Termingeschäften gekauften bzw. verkauften Wertpapiere wird gleichfalls ein Bestätigungsschreiben beigelegt, das denselben Wortlaut hat, wie oben bei dem Falle der effektiven Abnahme oder Lieferung der Stücke dargestellt wurde. In derselben Weise wird auch hierbei der Abrechnung die Klausel hinzugefügt, daß das Einverständnis angenommen wird, wenn nicht binnen einigen (gewöhnlich fünf) Tagen der Bank das Gegenteil mitgeteilt worden ist.

Bei der Prolongation von Termingeschäften kommen dieselben Vorschriften in Betracht, da dem Kunden die Prolongation als Kauf- und Rückkaufgeschäft aufgegeben wird. (Näheres über die Prolongation siehe Abschnitt 7 dieses Kapitels.)

Es ist bei den Banken Brauch, auch bei Börsentermingeschäften mit terminhandelsfähigen Personen Bestätigungsschreiben von ihren Kunden am Ultimo zu verlangen. Übt dies auf die Wirksamkeit des Geschäfts bei solchen Personen auch keinen Einfluß aus, so geschieht es doch aus dem Grunde, um irgendwelchen andern Einwendungen gegen den Abschluß des Geschäfts von vornherein zu begegnen. Auch wird häufig für die Börsentermingeschäfte der Kunden ein besonderes Konto geführt (meistens Konto T genannt), gleichgültig, ob dabei terminhandelsfähige oder nicht terminhandelsfähige Kunden in Betracht kommen. Die getrennte Kontoführung hat in jedem Falle den Vorteil, daß die Bank sofort die Gewinne oder Verluste des Kunden aus Termingeschäften übersehen kann. Auch bei Geschäftsabschlüssen mit terminhandelsfähigen Personen ist es naturgemäß notwendig, darauf zu achten, daß der Kunde nicht mehr schuldet, als die Höhe der von ihm gestellten Sicherheit beträgt. Freilich kann auf dem Konto der Termingeschäfte ein Debetsaldo entstehen, während der Kunde auf einem andern Konto ein Guthaben unterhält. Jedoch ist es immer bequemer, einen Übertrag von dem einen Konto auf das andere zu machen und die Möglichkeit zu haben, die Termingeschäfte des Kunden

überblicken zu können. Die getrennte Kontoführung hat einen Vorteil auch dann, wenn es sich um Kunden handelt, bei denen die Termingeschäftsfähigkeit zweifelhaft ist, denn bei diesen wird ebenso wie bei den nichtterminhandelsfähigen Personen in ganz besonderem Maße darauf zu achten sein, daß die Sicherheit zur Deckung eventueller Verluste ausreicht.

Daß bei nicht terminhandelsfähigen Kunden die Übertragung eines Kreditsaldos von einem andern Konto auf das Konto T erst der Genehmigung des Kunden bedarf, geht schon aus den Erörterungen über die Erhöhung der Sicherheit auf Seite 211 hervor.

Verbotene Termingeschäfte pflegen von den Berliner Großbanken weder mit terminhandelsfähigen noch mit nicht terminhandelsfähigen Personen abgeschlossen zu werden. Eine Anzahlung wird, wie erwähnt, selbst bei inoffiziellen Termingeschäften nicht gefordert (mit Ausnahme der Abschlüsse in Prämien-geschäften; siehe hierüber Abschnitt 6 dieses Kapitels), sondern nur eine Sicherheit, die jedoch bei terminhandelsfähigen Personen nicht nach den Vorschriften des § 54 des Börsengesetzes gestellt zu werden braucht, sondern nur wie vor dem Inkraft-treten des Gesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, also auch in Hypotheken, Wechsel usw. Die Anzahlung kommt in der Praxis nur bei verbotenen Termin-geschäften in Betracht, falls diese überhaupt abgeschlossen werden. Jedoch wird es naturgemäß für die Bank ratsam sein, auch bei inoffiziellen Geschäften sich Anzahlung leisten zu lassen, falls der Kunde hiermit einverstanden ist.

* * *

Wie wird nun ein Termingeschäft an der Börse ausgeführt? Es wurde bereits erwähnt, daß die ersten Kurse für die per Ultimo gehandelten Papiere an den Maklerschranken festgesetzt werden. Angenommen, der Börsenvertreter erhalte einen Auftrag zum Ankauf von 15 000 Mk. Aktien der Deutschen Bank. Die Order trafe vor Beginn der Börse, also in Berlin vor 12 Uhr mittags, ein. Er begibt sich an die Maklerschranke, wo der Kurs der Deutschen Bankaktien notiert wird. Da, wie erwähnt, je zwei vereidete Makler die Kurse gemeinschaftlich notieren, pflegen die Banken ihre Aufträge abwechselnd je einem der beiden Makler während der Dauer eines Monats zu übertragen. Der Börsen-vertreter tritt nun an denjenigen Makler heran, der im laufenden

Monat von ihm die Aufträge zu erhalten hat, und sagt etwa folgendes: „Ich kaufe 15 000 Mk. Deutscher Bankaktien bestens.“ Er kann auch kürzer sagen: „Von Ihnen 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien.“ Der Makler, dessen Substitut oder Angestellter¹⁾ notiert den Auftrag in sein Notizbuch und antwortet: „An Sie 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien.“ Man hat sich an der Börse daran gewöhnt, statt des Betrages „15 000 Mk.“ einfacher „fünf“ zu sagen. Die Abkürzung bedeutet 5000 Taler und hat sich aus der Zeit der alten Währung im Sprachgebrauch erhalten. Ebenso sagt man statt „30 000 Mk.“ kurz „zehn“, aber nicht statt „45 000 Mk.“ „fünfzehn“, weil das leicht zu Mißverständnissen führen könnte.

Der Börsenvertreter hat streng darauf zu achten, daß der Makler den Auftrag richtig wiederholt; denn in der Eile können leicht Irrtümer vorkommen, die durch eine Wiederholung vermieden werden können. Ist der Auftrag limitiert, so wird er in gleicher Weise aufgegeben; nur ist das Limitum hinzuzufügen.

Der Börsenvertreter wird seine Aufträge nicht immer dem vereideten Makler übertragen; er wird dies nur dann tun, wenn er sie nicht günstiger ausführen kann. Das wird des öfteren möglich sein, sei es durch Ersparnis von Courtage, sei es durch Nutzen am Kurse. Die Zahlung der Maklergebühr wird dadurch vermieden, daß er den Posten mit einer anderen Bank „direkt“ handelt. In der Nähe der Maklerschranken und in den Märkten befindet sich nämlich gewöhnlich eine Anzahl anderer Firmen, die ebenfalls mit der Ausführung von Aufträgen beschäftigt sind. Trifft er nun zufällig einen Verkäufer desselben Betrages Deutscher Bankaktien, so wird er mit diesem das Geschäft abschließen. Oft kommt es vor, daß andere, nicht vereidete Makler entsprechende Aufträge „zum ersten Kurs“ erhalten und sie zu niedrigerem Courtagersatz (gewöhnlich $\frac{1}{4}\frac{0}{00}$) oder gar dem einen Kommittenten „franko Courtage“ auszuführen bereit sind.

Zuweilen machen sich aber beim Handel zum „ersten Kurse“ ohne Vermittlung des vereideten Maklers Schwierigkeiten bemerkbar. Angenommen, A. ist Käufer, B. Verkäufer von 15000 Mk. Deutscher Bankaktien. Will nun A. die Aktien nur bis zum Kurse von 210% kaufen, B. sie aber „bestens“ verkaufen, so würde A. mit B. nur unter der Voraussetzung abschließen können, daß der Kurs nicht über 210% notiert. Denn wird er höher,

¹⁾ Die für Vertretung der Makler bestimmten und ebenfalls vereideten Hilfspersonen nennt man Substituten, die übrigen Gehilfen Angestellte.

z. B. 210 $\frac{1}{4}$ %, so will A. die Aktien nicht angekauft, B. sie aber verkauft haben. Da der Verkäufer stets das Interesse hat, seine Aktien möglichst hoch zu verwerten, wird sich schwerlich jemand finden, der die Aktien nicht verkaufen will, wenn der Kurs eine bestimmte Höhe erreicht hat.

Was ist in diesem Falle zu tun? Da B. die Aktien zu jedem Kurse verkaufen will, A. sie ihm aber nur bis zum Preise von 210% abnimmt, so muß der Verkäufer dem Makler den Auftrag geben, die Aktien bei 210,10% zu verkaufen. Wird der Kurs nun 210% oder niedriger, so haben beide Teile miteinander gehandelt und Courtage erspart; wird er höher, so ist das Geschäft zwischen A. und B. nicht zustande gekommen, B. hat aber die Aktien an den Makler verkauft.

Hat der Börsenvertreter eine besonders große Ordre, so wird er sie ebenfalls nicht dem vereideten Makler überlassen. Was eine „besonders große Ordre“ ist, läßt sich schwer sagen. In Zeiten stillen Geschäftes kann man darunter schon einen Betrag von 60 000 Mk. verstehen; in Zeiten reger Umsätze werden 120 000 Mk. kaum als „besonders groß“ bezeichnet werden dürfen. Es kommt darauf an, ob die Ausführung des Auftrages beim vereideten Makler eine erhebliche Beeinflussung des Kurses zur Folge haben würde. Ist dies wahrscheinlich, so wird es am besten sein, wenn der Börsenvertreter bei der Festsetzung des Kurses zugegen ist. Sieht er hierbei, daß sein Auftrag den Kurs erheblich beeinflussen würde, so wird er nur einen Teil zur Ausführung bringen, den Rest aber erst später nach der Festsetzung des Kurses.

Angenommen, ein Kunde erteilte den Auftrag, 240 000 Mk. Dresdner Bankaktien zum ersten Kurse zu verkaufen, und der Kurs würde, wenn der Posten vollständig ausgeführt wird, auf 150% festgesetzt werden. Wird aber z. B. nur die Hälfte, 120 000 Mk. Dresdner Bankaktien, verkauft, so wird wahrscheinlich auch die Notiz höher sein, vielleicht 152%. Oft werden nun die noch zu verkaufenden 120 000 Mk. zu höherem Kurse ausgeführt werden können; denn der Kurs erholt sich vielleicht bald, nachdem das starke Angebot nachgelassen hat. Selbst wenn aber der Rest nur zu noch niedrigerem Preise verkäuflich ist, wird meistens dennoch für den Verkäufer ein Vorteil entstehen. Denn er hat wenigstens einen Teil der Aktien höher verkauft, als es der Fall gewesen wäre, wenn der ganze Posten auf einmal an den Markt gekommen wäre. Erfolgt z. B. die

Veräußerung des Restbestandes von 120 000 Mk. Dresdner Bankaktien zu 150%, also 2% unter dem ersten Kurse, so hätte der Verkäufer immer noch einen Nutzen von 1% auf 240 000 Mk. Denn er würde den Posten durchschnittlich à 151% verkauft haben (120 000 Mk. à 152% und 120 000 Mk. à 150% = 240 000 Mk. à 151%), während er im ersten Falle für die gleiche Summe nur 150% erzielt haben würde. Es ist eine der Praxis abgelauschte Regel, daß der plötzliche Verkauf einer Ware für den Verkäufer ungünstiger ist als der allmähliche. Das gleiche Gesetz trifft natürlich auch im umgekehrten Falle, beim Ankauf, zu.

Man nennt eine solche Ausführung eine sukzessive. Bei Erteilung größerer Ordres pflegen die Kunden häufig selbst vorzuschreiben, daß die Ausführung „sukzessive“ oder, was dasselbe ist, „Interesse während“ erfolgen soll. Wird der Zusatz nicht gemacht, so kann der Auftraggeber die Ausführung zum „ersten Kurse“ verlangen. Der Börsenvertreter wird aber die Ordre, wenn er es für richtig hält, dennoch nur allmählich ausführen, dann allerdings auf eigene Gefahr. Freilich sind solche Transaktionen sehr spekulativ. Es können plötzlich Änderungen in der Börsentendenz eintreten; hierzu genügt schon ein kleiner Zufall, etwa der, daß irgendeine ungünstige Nachricht über das betreffende Papier eintrifft usw. Auch ist bei der sukzessiven Ausführung ohne Auftrag des Kunden zu berücksichtigen, daß der Nutzen, der aus der verhältnismäßig günstigen Normierung des ersten Kurses entstanden ist, dem Kunden und nicht der Bank zugute kommt. Denn diese muß die Berechnung zu dem notierten Kurse vornehmen, nicht zu dem für den Kunden ungünstigeren, der bei einer vollständigen Ausführung notiert worden wäre. Dieser Preis läßt sich nur vermuten, aber nicht bestimmen. Auch wenn der Börsenvertreter der Kursfestsetzung beiwohnt, kann er aus den von den vereideten Maklern angestellten Berechnungen nur schätzen, welchen Einfluß die Ausführung des ganzen Auftrages ausüben werde.

Etwas anders gestaltet sich der Handel, wenn die Ordre nicht vor Beginn der Börse, sondern während ihrer Dauer eintrifft. Erhält der Börsenvertreter z. B. um 1 Uhr den Auftrag, 15 000 Mk. Deutscher Bankaktien zu kaufen, so begibt er sich nicht an die Maklerschranke, sondern in den Markt, wo das betreffende Papier gehandelt wird. Eine Reihe von Maklern umringt ihn, jeder will ihm eine Offerte machen. Er muß hier recht vor-

sichtig sein; denn erkennen die Händler, daß er die Aktien zu kaufen beabsichtige, so werden sie ihm natürlich einen möglichst hohen Kurs nennen, wenn auch die gegenseitige Konkurrenz gegen allzu große Übervorteilung schützt. Jedenfalls bewirkt die Konkurrenz, daß der eine Makler in der Regel ein etwas günstigeres Angebot macht als der andere; das Geschäft wird dann mit demjenigen abgeschlossen, dessen Offerte am vorteilhaftesten gewesen ist.

Dabei spielt allerdings auch die Bonität des Maklers ein Rolle, mit dem die Ware gehandelt wird. Gerade von finanziell nicht gesicherten Maklern wird häufig das günstigere Angebot gemacht. Dennoch aber wird der Börsenvertreter nur mit Maklern abschließen, von denen keine Ausfälle zu erwarten sind. Es ist zu berücksichtigen, daß der Gegenkontrahent der Bank zunächst der Makler ist. Wie erwähnt, kaufen oder verkaufen die Makler häufig Effekten, ohne einen Gegenkontrahenten gefunden zu haben; sie „machen ihre eigene Aufgabe“, wie man an der Börse zu sagen pflegt. Da der Kurs sich schnell verändert, entsteht eine Differenz zugunsten oder zu Lasten des Maklers. Selbst wenn aber eine solche Differenz nicht entsteht, kann der Handel mit zahlungsunfähigen Maklern Verluste bringen. Gibt nämlich ein Makler als Gegenkontrahenten eine Firma („Aufgabe“) an, deren Bonität zweifelhaft ist, so kann die Annahme verweigert werden. Denn bei jedem Termingeschäft gewähren sich die beiden Kontrahenten bis zur Abwicklung des Geschäfts Kredit, und niemand kann gezwungen werden, einem anderen Kredit einzuräumen. Ist die Bank mit der Aufgabe unzufrieden, so muß der Makler diese entweder durch eine andere ersetzen oder für die Ausfälle, die der Bank durch den Geschäftsabschluß entstehen können, die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen. Da der Makler beim Abschluß des Geschäfts häufig den Gegenkontrahenten noch nicht kennt, sondern ihn erst im Laufe der Börse zu finden hofft, kann die Entscheidung der Bank, ob die „Aufgabe“ angenommen werden soll oder nicht, erst nachmittags erfolgen, nachdem der Makler die Schlußnote über den Geschäftsabschluß übersandt hat (siehe Abschnitt II dieses Kapitels). Oft werden freilich auch Termingeschäfte mit Maklern abgeschlossen, die finanziell weniger gesichert sind. In diesem Falle ist der Handel Sache des persönlichen Vertrauens.

Beim Handel mit einem nicht vereideten Makler ist auch auf die amtliche Notiz zu achten. Angenommen, der Börsen-

vertreter hätte Deutsche Bankaktien zu $210\frac{1}{2}\%$ gekauft. War der Verkäufer der vereidete Makler, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Ankaufskurs innerhalb der im amtlichen Kursblatt vermerkten Notierungen enthalten ist. Handelt der Angestellte mit einem anderen Makler, so muß er nachforschen, ob der vereinbarte Kurs publiziert wird, da der Kunde ein Anrecht darauf hat, die Ausführung zu notierten Preisen zu verlangen. Waren schon vor Abschluß des Geschäftes Deutsche Bankaktien zu $210\frac{1}{2}\%$ durch Vermittlung des vereideten Maklers gehandelt worden, so ist eine Notiz in dieser Höhe schon vorhanden. Die vereideten Makler notieren die Kurse öffentlich auf kleine Zettel; der Börsenvertreter kann sich also von der letzten Notiz leicht überzeugen. Waren Deutsche Bankaktien vorher nur bis $210\frac{1}{4}\%$ gestiegen, so muß er den vereideten Makler veranlassen, vom Kurse von $210\frac{1}{2}\%$ Vormerkung zu nehmen. Der vereidete Makler ist dazu nicht verpflichtet, da er nur für die richtige Notierung von Abschlüssen aufzukommen braucht, die er vermittelt hat. Gewöhnlich aber zeigen die vereideten Makler Entgegenkommen und notieren den Kurs, wenn sie sich überzeugt haben, daß zu ihm tatsächlich gehandelt worden ist. Bei größeren Aufträgen führt man häufig jedenfalls einen Teil durch Vermittlung des vereideten Maklers aus, um die Notiz zu veranlassen.

Erhält die Bank eine größere Ordre, die nicht ausdrücklich für einen bestimmten Kurs (ersten, Mittel- oder Schlußkurs) erteilt worden ist, sondern im Laufe der Börse eingetroffen ist, so ist sie berechtigt, den Posten in verschiedene kleine Teile zu zerlegen und „sukzessive“ auszuführen. Sie ist hierzu sogar verpflichtet, wenn sie den ganzen Auftrag nicht ausführen kann. Das ist aus § 384 des Handelsgesetzbuches herzuleiten, der die Bestimmung enthält, daß der Kommissionär verpflichtet ist, das übernommene Geschäft mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Kommittenten wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Die Bank handelt, wenn nichts anderes vereinbart ist, stets als Kommissionär, denn „Kommissionär“ ist, nach § 383 des H.-G.-B., „wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen“¹⁾.

¹⁾ Andere Vereinbarungen werden, wie auf Seite 184 hervorgehoben, gewöhnlich beim Handel in Werten ohne Börsennotiz getroffen. Die Bank tritt hierbei meistens nicht als Kommissionär, sondern als Eigenhändler

Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von den Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zustatten (§ 387¹ H.-G.-B.).

Streng zu beachten ist aber, daß die Ausführungsanzeige sofort nach Abschluß des Geschäfts an den Kunden zur Absendung gelangen muß; § 400³ des H.-G.-B. bestimmt hierfür folgendes: „Ist bei einer Kommission, die während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand.“ Lautet also der Auftrag auf möglichst günstigen Ankauf von 240 000 Mk. Dresdner Bankaktien und kauft der Börsenvertreter je 60 000 Mk. à 150, 150 $\frac{1}{4}$, 150 $\frac{1}{2}$, 150 $\frac{3}{4}$ %, so ist sofort nach jedem einzelnen Abschluß eine Ausführungsanzeige abzusenden.

Hieraus ergibt sich, daß die Bank aus der Abwicklung eines Geschäftes nie Nutzen haben kann, da sie bei Erzielung eines günstigeren Ausführungskurses diesen dem Kunden (Kommittenten) stets in Anrechnung zu bringen hat, dagegen aber sehr leicht Schaden erleiden kann, wenn die Ausführungsanzeige nicht sofort abgesandt wird.

Um sich hiergegen zu schützen, vereinbaren die Banken im Verkehr mit ihrer Kundschaft fast ausnahmslos, daß sie bei allen Effektesgeschäften als Selbstkontrahenten eintreten. Eine solche Bestimmung wird gewöhnlich in die Geschäftsbedingungen aufgenommen. Was der Eintritt als Selbstkontrahent bedeutet, geht aus § 400¹ des H.-G.-B. hervor, der folgendes bestimmt: „Die Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, sowie von Wertpapieren, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, von dem Kommissionär dadurch ausgeführt werden, daß er das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer liefert, oder das Gut, welches er verkaufen soll, selbst als Käufer übernimmt.“ Dadurch erlangt die Bank das Recht, dem Kunden den ganzen Betrag zu dem Kurse in Rechnung zu stellen, der

auf. Sie kauft oder verkauft die Effekten von dem Kunden oder an ihn zu einem fest vereinbarten Preise. Der Kunde erteilt keinen Auftrag zum An- oder Verkauf des Papierses, sondern er macht der Bank eine Offerte, die sie akzeptiert oder ablehnt.

zur Zeit des Eintreffens seines Auftrags an der Börse gültig war. Sie ist berechtigt, von den 240 000 Mk. Dresdner Bankaktien nur 60 000 Mk. zu kaufen, aber zu diesem Kurse den ganzen Betrag zu berechnen. Doch auch in diesem Falle hat die Ausführungsanzeige sofort zu erfolgen, und der berechnete Kurs darf nicht höher sein, als er es im Augenblick der Absendung des Telegramms war. § 400² des H.-G.-B. besagt hierüber: „Im Falle einer solchen Ausführung der Kommission beschränkt sich die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes abzulegen, auf den Nachweis, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung der Kommission bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist. Als die Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung zur Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.“

Mit der Ausführung aller Aufträge ist die Tätigkeit des Börsenvertreters an der Börse nicht erschöpft. Er hat noch dafür zu sorgen, daß die Bureaus von seinen Abschlüssen Kenntnis erhalten, damit die notwendigen Buchungen vorgenommen, die Kunden benachrichtigt und die Schlußnoten ausgestellt werden können. Er trägt daher alle abgeschlossenen Geschäfte in ein Buch ein oder schreibt sie auf Bogen, die durch einen Boten in die Bank geschickt werden.

Wie in allen Börsenbüchern werden die Kaufposten auf die linke, die Verkaufposten auf die rechte Seite geschrieben.

Wie die Eintragungen vorzunehmen sind, ist aus dem Beispiel auf S. 224/225 zu ersehen.

6. Die Ausführung der Prämien-, Still- und Nachgeschäfte.

Zur Beschränkung des Risikos bei Termingeschäften dient die Einrichtung der Prämien.

Man versteht unter einem Prämiengeschäft folgendes: Der eine Teil zahlt dem anderen eine bestimmte Summe (Reugeld), und dafür steht ihm das Recht zu, an einem bestimmten Termin vom Geschäft zurückzutreten. Die Erklärung erfolgt am sogenannten Prämienklärungstage. Das ist ein von den Börsenorganen hierzu bestimmter Tag; er fällt regelmäßig auf den viertletzten Börsentag im Monat. Von dem, der dem anderen die Begrenzung des Risikos gestattet, sagt man, er halte „still“.

Man unterscheidet zwischen Vorprämien und Rückprämien. Bei der Vorprämie ist das Risiko des Käufers beschränkt, bei der Rückprämie das des Verkäufers.

Angenommen, der Kurs der Diskonto-Kommanditanteile sei 184%, so kann sich der Käufer z. B. gegen Zahlung von 1½% das Recht verschaffen, am Ultimo vom Verkäufer die Lieferung von 30 000 Mk. dieser Aktien à 184% zu verlangen. Von diesem Rechte wird er Gebrauch machen, wenn am Prämienklärungstage die Aktien höher als 184% notieren. Ein Nutzen wird für ihn aber erst entstehen, wenn der Kurs über 185½% gestiegen ist. Denn er muß berücksichtigen, daß er bereits 1½% à fonds perdu gezahlt hat.

Der Bequemlichkeit halber wendet man, namentlich in Berlin, für solche Geschäfte eine andere Form an. Man zahlt das Reugeld nicht sofort beim Abschluß des Geschäfts, sondern erst am Ultimo. Werden die Stücke nun abgenommen, so schlägt man es sogleich dem Kurse zu. Man sagt daher z. B.:

„Ich kaufe 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 185½ dont 1½% Vorprämie.“

Das heißt, der Käufer hat das Recht, die Aktien am Ultimo à 185½ abzunehmen, oder die Pflicht, 1½% zu zahlen. Dieses Geschäft ist dem vorigen völlig gleich. Das Wörtchen „dont“ wird gewöhnlich durch einen schrägen Strich ersetzt, also: 185½/1½% Vorprämie.

Bei der Rückprämie hätte ebenso der Verkäufer z. B. 1½% à fonds perdu zu zahlen und das Recht, die Stücke à 184% zu liefern. Auch dieses Geschäft kann in die Formel gebracht werden:

„Ich verkaufe 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 182½/1½% Rückprämie.“

Die Differenz zwischen dem Prämienkurse und dem augenblicklichen Tageskurse — der Basis der Prämien (185½ bis 184, bzw. 182½ bis 184) nennt man Ekart. Der Ekart ist gewöhnlich gleich dem Reugelde; es wird später dargelegt werden, daß dies nicht immer der Fall zu sein braucht.

Eine Kombination zwischen Vorprämien- und Rückprämien-geschäften bildet die sogenannte Stellage. Hierunter versteht man ein Geschäft, bei dem der Käufer das Recht hat, am Ultimo die Papiere entweder zu einem bestimmten, höheren Kurse abzunehmen oder zu einem niedrigeren zu liefern. Ein Rücktritt vom Geschäft gegen Zahlung eines Reugeldes ist also ausgeschlossen.

Man sagt: „Ich kaufe 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit

Ausführungs-

Gekauft.

1. Juli

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
Mk. 15 000	Deutsche Bank-Aktien	260 ¹ / ₂	Paul Müller & Co.

à 187/181 (lies: 187 dont 181) Stellage.“ In diesem Falle darf der Käufer am Prämienerklärungstage vom Gegenkontrahenten verlangen, daß ihm die Aktien à 187% geliefert werden. Will er das nicht, so hat er sie dem Gegenkontrahenten à 181% zu liefern. Notiert der Kurs über 184%, so wird der Käufer der Stellage vom Abnahme-, notiert er niedriger, so wird er vom Lieferungsrecht Gebrauch machen.

Während die Prämien- und Stellageschäfte vornehmlich Börsengeschäfte sind — ihr Erfinder ist der berühmte schottische Finanzier Law —, kommen die Nochgeschäfte auch sonst im kaufmännischen Leben häufig vor. Im Warengeschäfte nennt man sie gewöhnlich Optionsgeschäfte. Sie werden dadurch gekennzeichnet, daß der Käufer der Ware das Recht hat, den gleichen oder einen anderen Betrag nach bestimmter Frist nachzufordern, oder daß der Verkäufer das Recht hat, zu bestimmtem Termine nachzuliefern. An der Börse pflegt man diese Geschäfte ebenfalls in die Form einer Prämie zu kleiden. Kauft jemand z. B. 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit mit „einmal noch“, so wird dies folgendermaßen ausgedrückt:

Kauf 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 185%
 und Kauf 15 000 Mk. „ „ „ „ à 185/0 Vorprämie.

Das heißt, der Käufer hat 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 185% — die „festen Stücke“ — am Ultimo in jedem Falle abzunehmen, während er auf die Nachlieferung des zweiten Betrages verzichten darf.

Ebenso kann sich im umgekehrten Falle auch der Verkäufer das Recht der Nachlieferung zur Bedingung machen. Die Formel lautet dann:

Verkauf 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 184%
 u. Verkauf 15 000 Mk. „ „ „ „ à 184/0 Rückprämie¹).

¹) Provision, Courtage und Stempel werden beim Nochgeschäft auf den Gesamtbetrag gerechnet, also auch auf die Prämie dont 0, selbst wenn diese nicht zur Ausführung gelangt.

buch.

1911.

Verkäufer.

Betrag	Effekt	Kurs	Firma
30 000	Deutsche Bank-Aktien	260 ³ / ₄	Fritz Schultz.

Die Beziehungen dieser Geschäfte untereinander werden verständlich, sobald man sich veranschaulicht, wie sie in der Praxis zustande kommen.

Die Grundlage aller drei Kategorien bildet das Stellageschäft. Die Spannung ist gewissermaßen der Rahmen, den sich der Spekulant konstruiert. Die beiden Kurse sind die Grenze, über oder unter die nach Ansicht des Verkäufers der Stellage, des „Stillhaltenden“, die Kurse bis zum Abrechnungstermin nicht gehen werden. Der Käufer wiederum muß entgegengesetzter Ansicht sein. Daraus ergibt sich, daß die Höhe der Spannung von der Größe der Schwankungen abhängig ist, denen zur Zeit die Börsenkurse unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob an der Börse steigende oder fallende Tendenz herrscht. In Zeiten der Unruhe, etwa durch politische Verwicklungen herbeigeführt, wird die Spannung verhältnismäßig groß, in Zeiten geringen Geschäfts wird sie kleiner sein.

Die Spannung der Stellagen ist auch der Ausgangspunkt für die Sätze, die beim Prämien- oder beim Nochgeschäft zu zahlen sind. Notiert an der Börse z. B. das Stellgeld für Diskontokommanditanteile 6%, so kann man sich leicht das Reugeld der Vor- und Rückprämie und beim Nochgeschäft den Preis, den der Käufer für das Recht der Nachforderung oder der Verkäufer für das Recht der Nachlieferung zu entrichten hat, berechnen. Wie das geschieht, soll in folgendem durch Beispiele erklärt werden.

Angenommen, es wünsche jemand eine Vorprämie auf 30 000 Mk. Diskontokommanditanteile zu kaufen. Der Börsenvertreter kann die Ordre in der Weise ausführen, daß er an der Börse einen Verkäufer für den gleichen Betrag sucht. Er kann aber auch, und in der Praxis geschieht das sehr oft, auf Grund des Vorprämienengeschäfts eine Stellage handeln. Er kauft die Hälfte der Diskontokommanditanteile (15 000 Mk.) fest zum Börsenkurs und für die andere Hälfte eine Stellage.

Betragen das Stellgeld 6% und der Tageskurs 184%, so kauft er:

15 000 Mk.	Diskonto-Kommandit	à	184	
			à	187
15 000	„	„	„	$\frac{187}{181}$ Stellage.

Wie muß nun die Bank, um weder bei steigendem noch bei fallendem Kurse Risiko zu haben, das Vorprämiengeschäft ihrem Kunden in Rechnung stellen? Angenommen, der Kurs der Aktien steige bis zum Ultimo auf 186%. Die fest gekauften 15 000 Mk. Diskontokommandit nimmt die Bank dann à 184% ab; sie verdient also daran 184 bis 186 = 2% = 300 Mk. An der Stellage wird sie 1% = 150 Mk. verlieren, da sie die 15 000 Mk. à 187% abnehmen muß, um sie nicht à 181% zu liefern. Mithin bleibt ihr ein Gewinn von 300 - 150 = 150 Mk.

Ginge aber bis zum Ultimo der Kurs auf 180% zurück, so hat der Käufer auf die mit 184% fest gekauften, also in jedem Falle abzunehmenden 15 000 Mk. Diskontokommandit gegen den Kursstand von 180% einen Schaden von 4% = 600 Mk. erlitten. An dem zweiten Geschäft verdient er 1% = 150 Mk., da er die Aktien bei dem augenblicklichen Kurse von 180% aus der Stellage liefern wird. Es ergibt sich demnach ein Schaden von 600 - 150 = 450 Mk.

Da die Bank weder Gewinn noch Verlust haben will, muß sie die Vorprämie ihrem Kunden zu einem Kurse aufgeben, der es möglich macht, daß sie im ersten Falle den Gewinn von 150 Mk. an den Kunden abführt, im zweiten von ihm den Verlust von 450 Mk. zurückerhält. Wenn der Kurs bis zum Ultimo von 184% auf 186% gestiegen ist, wird der Kunde die 30 000 Mk. Aktien abnehmen. Er darf sie aber nicht zu 184% abnehmen, denn das würde ihm einen Nutzen von 600 Mk. einbringen, während die Bank durch den Handel der festen Stücke und der Stellage beim Kurse von 186% nur 150 Mk. verdient hat. Der Kurs, zu dem sie der Kunde von der Bank abnimmt, muß ihm gegen den augenblicklichen Kurs denselben Gewinn wie den der Bank in Höhe von 150 Mk. gestatten; er muß also um $\frac{1}{2}\%$ niedriger sein als 186%, d. h. = 185 $\frac{1}{2}\%$.

Sinkt der Börsenpreis am Ultimo von 184% auf 180%, so wird der Kunde die Prämie zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Prämie muß gleich dem oben ermittelten Schaden der Bank von 450 Mk. sein, d. h. auf 30 000 Mk. = 1 $\frac{1}{2}\%$. Lautet also die Prämie 185 $\frac{1}{2}$ /1 $\frac{1}{2}\%$, so ist das Geschäft in jedem Falle aus-

geglichen. Das Reugeld von $1\frac{1}{2}\%$ entspricht aber dem vierten Teile des Stellgeldes. Es ergibt sich daher folgende Regel:

Man kann eine Vorprämie auflösen, indem man die Hälfte der Stücke „fest“ kauft und für die andere Hälfte eine Stellage mit einer Spannung in Höhe des vierfachen Prämiensatzes.

Eine solche Auflösung hat folgenden Vorteil: Der Börsenvertreter erhält häufig zu gleicher Zeit von einem anderen Kunden einen Verkaufsauftrag in demselben Papier. Er kann daher die festen Stücke ausgleichen (kompensieren) und hat nur nötig, die Stellage zu handeln. Er gewinnt dabei die Courtage, die für beide Abschlüsse zu entrichten wäre. Zuweilen wird es ihm sogar möglich sein, die Stellage zu einem etwas billigeren Satze als dem vierfachen Prämienbetrage zu erhalten.

Ferner ist für die Bank die Gefahr, dem Kunden eine Stellage „blanko“ verkauft zu haben, nicht so groß wie die, eine Vorprämie „schuldig zu bleiben“¹⁾. Denn die Stellage läuft höher aus als die Vorprämie, so daß den Stillhalter ein Verlust erst trifft, wenn der Tageskurs mehr als um den Ekart plus Reugeld (184—187%) gestiegen oder um die gleiche Höhe gefallen ist (184—181%). Hat man aber eine Vorprämie „blanko“ verkauft, so tritt der Verlust schon ein, wenn sich der Kurs um das Reugeld (bis $185\frac{1}{2}\%$) erhöht hat.

Um die Provision zu verdienen, verkauft man an den Kunden oft eine Vorprämie, ohne sofort in der Lage zu sein, die Stellage zu decken. Man kauft für die Hälfte der in blanko verkauften Prämie feste Stücke und kann dann in Ruhe abwarten, bis die Stellage erhältlich ist. Das Risiko ist, wie wir eben gesehen haben, nur gering.

Oft wünscht der Kunde ein kleineres Risiko zu haben, als dies der augenblickliche Satz für das Stellgeld gestattet. Angenommen, das Risiko soll in unserem Falle statt $1\frac{1}{2}\%$ nur 1% betragen. Wie muß ihm in diesem Falle die Bank die Vorprämie in Rechnung stellen?

Der Kurs sei wieder 184% . Hierzu kauft die Bank zunächst 15 000 Mk. feste Stücke. Ginge der Kurs bis zum Ultimo auf 180% zurück, so entstände für sie ein Schaden von $4\% = 600$ Mk. Das darf aber nicht eintreten. Die Bank muß so operieren, daß

¹⁾ Verkauft jemand einem anderen Wertpapiere, ohne sie zu besitzen (blanko), so sagt man auch, er sei die Stücke „schuldig“ und muß sie „ein decken“.

durch eine Gegentransaktion der Schaden ausgeglichen wird, aber auch kein Nutzen entsteht. Von den 600 Mk. gehen 1% auf 30 000 Mk. = 300 Mk. wieder ein; denn der Kunde hat, wenn der Kurs, wie angenommen worden war, auf 180% weicht, 1% Reugeld zu zahlen. Die restlichen 300 Mk. müssen der Bank aus der Stellage eingehen, d. h. diese mußte so abgeschlossen worden sein, daß sich am Ultimo bei einem Tageskurse von 180% aus einer Stellage von 15 000 Mk. Diskontokommandit 300 Mk. Gewinn ergeben. Das kann nur eintreten, wenn die Bank aus dem Stellagehandel die Stücke um 2% über dem Erklärungskurse (180%), also mit 182% zur Ablieferung bringen kann. Soll aber die Stellage nach unten auf 182%, so muß sie nach oben 6% höher, auf 188% auslaufen, also $\frac{188}{182}$ % lauten. An der Höhe

des Stellgeldes kann nichts geändert werden; es ist der feste Pol, um den herum die anderen Berechnungen anzustellen sind.

Nehmen wir nun an, der Kurs sei bis zum Ultimo nicht gesunken, sondern auf 186% gestiegen, so hat die Bank aus dem Börsenhandel zwei Posten Effekten abzunehmen:

1. 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 184%, die festen Stücke,
2. 15 000 Mk. „ „ à 188%, aus der Stellage,

also durchschnittlich 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit à 186%.

Sie hat also, da der Kurs diese Höhe gerade erreichte, nichts gewonnen und nichts verloren. Die ihrem Kunden verkaufte Vorprämie muß daher auch auf 186% „auslaufen“, damit er die Stücke abnimmt, die Bank aber keinen Vorteil oder Nachteil hat. Wir können daher sagen:

Börsenkauf: 15 000 Mk. D.-K. à 184 feste	}	= Verkauf an den Kunden: 30 000 Mk. D.-K. à 186/1% Vorprämie.
und Börsenkauf: 15 000 Mk. „ „ à 188 Stellage		
	$\frac{188}{182}$	

Was ist hieraus zu schließen? Zunächst, daß der Kurs, zu dem die Prämie ausläuft, gegen vorhin um denselben Betrag gestiegen ist (von 185½ auf 186%), um den sich das Reugeld ermäßigt hat (von 1½ auf 1%). Für das Recht, ½% weniger Reugeld zu zahlen, muß der Kunde die Aktien ½% höher abnehmen. Man nennt diese Geschäfte „Prämiengeschäfte

auf schiefer Basis“, denn die Basis ist hier eigentlich $186 - 1\% = 185\%$.

Wir sehen aus den angeführten Beispielen, daß die Berechnung des Reugeldes in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Stellagesatzes und die Erhöhung der Basis um denselben Betrag, um den das Reugeld gesunken, nicht willkürlich ist, sondern dem Sinn der Geschäfte und ihrer Ausführungsform in der Praxis entspricht.

Aus den oben angeführten Beispielen ergibt sich aber noch eine zweite Beobachtung. Während bei einer Prämie auf regulärer Basis, d. h. einer solchen, wobei die Basis dem augenblicklichen Börsenkurse entspricht ($185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$), die Stellage $\frac{187}{181}$ lautete, mußte man sie im zweiten Falle mit $\frac{188}{182}\%$ handeln.

Die Spannung ist dieselbe geblieben, da sie ja als gegeben vorausgesetzt werden muß. Aber die Basis der Stellage hat sich verschoben. Sie war bei der regulären Prämie 184% und ist jetzt bei der Prämie auf schiefer Basis auf 185% gestiegen. Da der Tageskurs nur 184% war, entspricht diese Basis nicht dem Tageskurse. Man nennt eine solche Stellage: „Stellage auf schiefer Mitte.“ Die Basis der schiefen Prämie ist, wie wir sehen, gleich der Mitte der schiefen Stellage (185%).

Man kann daher sagen:

Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut werden.

Wünscht ein Kunde eine Rückprämie zu geben, so kann man sie dadurch auflösen, daß man die Hälfte des Betrages in festen Stücken verkauft und für die andere Hälfte eine Stellage kauft. Das braucht nicht erst erklärt zu werden; denn es ist selbstverständlich, daß man ein Recht durch die Stellage **erwerben** muß, wenn man dem Kunden ein Recht eingeräumt hat.

Auf Grund einer Rückprämie mit kleinerem Risiko für den Verkäufer muß die Stellage ebenfalls auf schiefer, aber auf niedrigerer als der regulären Basis gekauft werden. Will der Kunde z. B. wieder nur 1% Risiko tragen, so hat die Rückprämie, wenn der Kurs 184% ist, à 182% auszulaufen. Für den dem Kunden eingeräumten Vorzug, nur 1% statt $1\frac{1}{2}\%$ Reugeld zu zahlen, muß er die Stücke $\frac{1}{2}\%$ niedriger (182 statt $182\frac{1}{2}\%$) liefern. Die schiefe Basis ist hier von 184 auf 183% ($182\frac{1}{2} + \frac{1}{2}$) gesunken; auf diesem Kurse muß die Stellage aufgebaut sein (siehe Beispiel auf S. 226).

Auf ähnliche Weise kann man berechnen, wie ein Nachgeschäft abzuschließen ist. Angenommen, ein Kunde wünsche 30 000 Mk. Diskonto-Kommandit zu kaufen, mit dem Recht, denselben Betrag am Ultimo noch einmal geliefert zu erhalten. Das Geschäft wäre also so auszudrücken:

30 000 Mk. Diskonto-Kommandit Kurs: X,
 30 000 Mk. „ „ „ Kurs: X/0 Vorprämie.

Wir setzen den Kurs vorläufig mit X ein, weil er sich erst aus den an der Börse abzuschließenden Geschäften ergeben soll.

Wie ist nun dieses Nachgeschäft an der Börse zu handeln? Zunächst müssen die dem Kunden verkauften „festen Stücke“ zurückgekauft werden (30 000 Mk.). Die Vorprämie dort 0 muß wie jede andere Vorprämie aufgelöst werden, d. h. es müssen wie bei jeder anderen Vorprämie weitere 15 000 Mk. feste Stücke und für die übrigbleibenden 15 000 Mk. eine Stellage gekauft werden.

Beispiel:

Verkauf des Kunden (Kauf der Bank vom Kunden): 30 000 Mk. D.-K. 182/1 Rückprämie.	Verkauf an der Börse: 15 000 Mk. D.-K. 184 (feste Stücke) Kauf an der Börse: 15 000 Mk. D.-K. $\frac{186}{180}$ Stellage.
--	--

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 181 $\frac{1}{2}$ %.	
Die Bank übernimmt vom Kunden aus der Rückprämie 30 000 Mk. D.-K. à 182%.	Die Bank liefert aus dem Börsenverkauf . 15 000 Mk. D.-K. à 184% (feste Stücke), die Bank liefert . . . 15 000 „ D.-K. à 180% (aus der Stellage). <hr style="width: 20%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> durchschnittlich 30 000 Mk. à 182%

Man merke sich also die Regel: Ein Nachgeschäft wird aufgelöst, indem man für $\frac{3}{4}$ des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für $\frac{1}{4}$ eine Stellage handelt.

Angenommen, die Stellage sei an der Börse wieder mit 6% erhältlich und der Tageskurs sei 184%. Es sind dann zu kaufen:

1. 30 000 Mk. à 184% (gegen die dem Kunden verkauften festen Stücke),

2. 15 000 Mk. à 184 (Auflösung der Vorprämie dont 0),
 3. 15 000 Mk. à $\frac{187}{181}$ (Stellage mit 6% Spannung).

Wir haben vorhin gesehen, daß das Reugeld gleich dem vierten Teil des Stellgeldes ist, in diesem Falle also $1\frac{1}{2}\%$. Wie wir die Vorprämie in „feste Stücke“ und eine Stellage zerlegt haben, so können wir umgekehrt die Geschäfte 2 und 3 zu einem einzigen Prämiengeschäft vereinen. Wir könnten also dem Kunden berechnen:

1. 30 000 Mk. à 184% (feste Stücke),
2. 30 000 Mk. à $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ Vorprämie.

Da wir der Einfachheit und größeren Verständlichkeit halber dem Kunden nur einen Kurs aufgeben und ihm gleichzeitig das Recht einräumen wollen, denselben Betrag zum gleichen Kurse abzunehmen, müssen wir versuchen, diese beiden Geschäfte auf einen Kurs zu bringen, gleichzeitig aber die Vorprämie dont $1\frac{1}{2}\%$ in eine solche dont 0 zu verwandeln.

Wie ist das möglich?

Auf Seite 224 wurde dargelegt, daß man die Basis einer Prämie verschieben kann, indem man den Ekart erhöht und das Reugeld um den gleichen Prozentsatz verringert, oder umgekehrt. Versuchen wir das auch hier einmal zu machen! Wir wollen in unserer Prämie:

30 000 Mk. à $185\frac{1}{2}/1\frac{1}{2}\%$ Vorprämie
 zunächst das Reugeld um $\frac{1}{2}\%$ herabsetzen.

Unsere Geschäfte lauten dann:

1. 30 000 Mk. à 184 (feste Stücke),
2. 30 000 Mk. à $186/1\%$ Vorprämie.

Jetzt ist die Formel schon wesentlich vereinfacht. Wir erinnern uns, daß es sich gleichbleibt, ob man bei einem Vorprämiengeschäft das Reugeld im voraus bezahlt, wofür es dem Käufer vollkommen anheimgestellt ist, am Ultimo die Stücke abzunehmen oder nicht, oder ob man das Recht erhält, am Ultimo die Papiere zu einem um das Reugeld erhöhten Kurse zu fordern oder das Reugeld zu entrichten (siehe S. 223).

Wenden wir diese Regel auf unseren Fall an, so stellen sich die Geschäfte folgendermaßen:

1. 30 000,— Mk. à 184% (feste Stücke),
2. 30 000,— Mk. à 185/0 Vorprämie,
3. Zahlung von 1% auf 30 000 Mk. in jedem Falle.

Da der erste Posten ebenfalls unter allen Umständen ab-

genommen werden muß, so kann man der Einfachheit halber das eine Prozent auf den Kurs verrechnen. Dann ergeben sich:

30 000,— Mk. à 185% (feste Stücke),

30 000,— Mk. à 185/0 Vorprämie.

Und damit sind wir am Ziele! Das Geschäft hat die Form, die wir gewünscht haben. Wir haben gesehen, daß eine Stellage an der Börse mit 6% Spannung erhältlich war. Kauft man eine solche, und ist der Tageskurs 184%, so muß dem Kunden das Nochgeschäft zu einem um 1% höheren Kurse (185%), d. h. einem Sechstel des Reugeldes, berechnet werden.

Doch, ist bei unseren zahlreichen Verwandlungen nicht ein kleiner Fehler mit unterlaufen? Der aufmerksame Leser wird ihn schon erkannt haben! Als wir die Basis der Vorprämie von 185 ½/1 ½% auf 186/1% verschoben, wurde nicht berücksichtigt, daß sich damit gleichzeitig die Basis für die dagegen anzukaufende Stellage geändert hat. Denn es wurde die Regel aufgestellt:

„Stellage und Prämie müssen in jedem Falle auf derselben Basis aufgebaut sein.“ (S. 229.)

Wir müssen daher auch die Stellage verändern, wenn die Vorprämie ihre Basis verschiebt. Die Basis muß also 186—1% = 185% betragen; das Stellgeld bleibt natürlich das gleiche. Das Geschäft erhält jetzt diese Form:

Kauf an der Börse: 45 000,— Mk.D.-K. 184 % (feste Stücke),

15 000,— Mk.D.-K. $\frac{188}{182}$ % Stellage,

Verkauf an den Kunden: 30 000,— Mk. D.-K. 185 (feste Stücke),

30 000.— Mk. D.-K. 185/0 Vorprämie.

Probe:

Der Prämienerkklärungskurs sei 181%; der Kunde verzichtet daher auf Lieferung der „Nochstücke“ mit 185%.

Die Bank nimmt ab:	Die Bank liefert:
45 000,— Mk. D.-K. 184 (feste Stücke an der Börse gekauft)	30 000,— Mk.D.-K.185 (feste Stücke, an den Kunden verkauft)
	15 000,— „ D.-K. 182 (aus der Stellage).
Durchschnitt: 45 000 Mk. . . à 184	45 000 Mk. . . à 184

Wir haben dieses Geschäft so umständlich entwickelt, um recht deutlich zu zeigen, wie das Nochgeschäft vom Börsen-

vertreter ausgeführt werden muß. Für die Praxis wird man sich nur folgende Regel zu merken haben:

„Ein Nochgeschäft wird aufgelöst, indem man für $\frac{3}{4}$ des Gesamtbetrages „feste Stücke“ und für $\frac{1}{4}$ eine Stellage handelt. Der für das Recht der einmaligen Nachforderung bzw. Nachlieferung zu entrichtende Preis beträgt den sechsten Teil der Stellage; diese selbst muß auf Basis des um diesen Preis erhöhten bzw. erniedrigten Tageskurses aufgebaut sein.“

In der Praxis pflegen die Banken häufig ihren Kunden Offerten für Nochgeschäfte zu machen. Sie schreiben ihnen z. B.: „Wir offerieren Ihnen 30 000,— Mk. Diskonto-Kommandit ein Prozent über dem „ersten Kurs“ mit „einmal noch“, per Ultimo dieses Monats, abzunehmen in Ihrer Wahl.“ Der Kunde muß bis zum nächsten Börsentage telegraphisch antworten, wenn er von dem Angebot Gebrauch machen will. Bevor die Bank die Offerte absendet, hat sie an der Börse Erkundigungen eingezogen, wie eine Stellage in Diskonto-Kommandit-Anteilen erhältlich ist. Erfährt sie z. B., daß eine Spannung von 6% gefordert wird, so berechnet sie sofort, daß das „noch“ $\frac{1}{6} = 1\%$ über dem Tageskurs betragen muß. Sie kann aber die Anstellung nur machen, wenn sie sich gleichzeitig vergewissert hat, daß eine Stellage auf einer um 1% über dem Tageskurse liegenden Basis erhältlich ist. Durch Umfrage bei denjenigen Maklern, die gewöhnlich solche Geschäfte machen, kann sie leicht das Nötige erfahren.

Wer das Nochgeschäft mit dem Recht der Nachforderung verstanden hat, kann sich auch dasjenige mit dem Recht der Nachlieferung erklären. Das folgende Beispiel und die Probe werden daher zur Erläuterung genügen:

Der Kunde verkauft:

30 000 Mk. D.-K. 183 (feste Stücke)
30 000 „ D.-K. 183/0 (Rückprämie).

Die Bank handelt an der Börse:

Kauf 15 000 Mk. D.-K. $\frac{186}{180}$ Stellage (Basis: $184 - 1 = 183\%$; Reugeld 6%)	Verkauf 45 000 Mk. D.-K. 184 (feste Stücke).
--	--

Probe:

Der Prämienklärungskurs sei 185 $\frac{0}{100}$.

<p>Die Bank nimmt dem Kunden ab:</p> <p>30 000 Mk. D.-K. 183 (feste Stücke; auf die Nachlieferung verzichtet der Kunde, da der Kurs augen- blicklich 2$\frac{0}{100}$ höher notiert).</p>	<p>Die Bank liefert an der Börse:</p> <p>45 000 Mk. D.-K. 184 (feste Stücke) und nimmt ab: 15 000 „ D.-K. 186 (aus der Stel- lage).</p>
--	---

Das heißt:

<p>Die Bank kauft</p> <p>30 000 Mk. à 183$\frac{0}{100}$ vom Kunden 15 000 „ à 186$\frac{0}{100}$ aus der Stellage 45 000 Mk. à 184$\frac{0}{100}$</p>	<p>Die Bank verkauft</p> <p>45 000 Mk. à 184$\frac{0}{100}$ 45 000 Mk. à 184$\frac{0}{100}$.</p>
=	

Wie die Geschäfte mit „einmal noch“, kann man auch ähnliche mit „zwei-, drei-, viermal noch“ usw. konstruieren. Am häufigsten werden Nochgeschäfte mit „einmal noch“ abgeschlossen. Aus dem Prinzip der Auflösung in feste Stücke und Stellagen lassen sich die Regeln der anderen Formen leicht herleiten. Um für den Kunden die Chancen eines Prämien-, Stellagen- oder Nochgeschäfts zu erhöhen, werden solche Geschäfte meistens zur Abwicklung an einem späteren Termin, nicht am Ultimo desselben Monats gehandelt. Im Oktober handelt man also z. B. nur selten Vorprämien per ultimo Oktober, sondern meistens per ultimo November, Dezember oder gar schon Januar. Selbstverständlich kann man in diesem Falle die Prämie auch nur auf demjenigen Tageskurse aufbauen, der für den betreffenden späteren Termin maßgebend ist. Da nun an der Börse Termin- geschäfte zur Abwicklung in den nächsten Monaten in der Regel nur in den letzten Tagen eines Monats abgeschlossen werden, so muß der Händler den Kurs per Ultimo eines der nächsten Monate für die „festen Stücke“ aus demjenigen desselben Monats berechnen. Wie das geschieht, wird im nächsten Abschnitt dieses Kapitels gezeigt werden.

Über den Handel der Prämien und Stellagen ist nur wenig zu sagen. Er vollzieht sich in derselben Weise wie der Termin- handel. Nur ist zu beachten, daß Prämien und Stellagen nicht amtlich notiert werden. Einige Maklerfirmen veröffentlichen Notierungen in den Handelszeitungen; doch kann man sich nicht immer streng an sie halten.

Aus dem Prinzip der Auflösung der Prämien- und Noch- geschäfte ergibt sich auch, daß man in diesen Geschäften Be-

träge unter 30 000 Mk. bzw. 50 Stück schwer handeln kann. Eine Prämie im Betrage von 15 000 Mk. kann man wohl zuweilen abschließen, doch ist dann ihre Auflösung unmöglich.

Im Anschluß hieran sind noch einige Worte über die Möglichkeit des Differenz- oder Spieleinwandes bei Prämien­geschäften zu sagen. Handelt es sich um ein eigentliches Börsentermingeschäft und schließt dieses die Bank mit einem terminhandelsfähigen Kunden ab, so ist es auch als Prämien­geschäft unter allen Umständen gültig. Bei einem inoffiziellen Termingeschäft (siehe S. 207) wird die Bank sich vom Kunden eine Anzahlung in Höhe der Vor- oder Rückprämie machen lassen. Hierzu ist die Ausfüllung eines besonderen Formulars, ähnlich dem auf Seite 208 erwähnten, notwendig. Gewöhnlich bestätigt der Kunde auf diesem Formular, daß er die Prämie auf den erteilten Auftrag bar zu entrichten hat und daß er hierfür den von ihm gezahlten oder von einem anderen Konto überwiesenen Betrag (dessen Höhe zu nennen ist) bestimmt. Im Falle eines Rücktritts vom Geschäftsabschluß soll der Betrag (wie ebenfalls vom Kunden zu bestätigen ist) der Bank als Reugeld, bei Abnahme bzw. Lieferung der Effekten als „Anzahlung“ verbleiben. Diese Anzahlung kann niemals von dem Kunden zurückgefordert werden und schützt vor allem gegen die Erhebung des Einwandes aus § 762 und § 764 BGB., der sonst bei Prämien­geschäften leichter durchführbar ist als bei den regulären Börsentermingeschäften. Gleichgültig ist hierbei, ob der Kunde terminhandelsfähig ist oder nicht. Bei nichtterminhandelsfähigen Personen wird, wenn das Prämien­geschäft ein eigentliches Termingeschäft betrifft, statt der Vorausbezahlung der Prämie (in Form der „Anzahlung“) die Stellung einer Sicherheit in der auf Seite 210 vorgeschriebenen Form genügen. Indes pflegen auch in diesem Falle der Einfachheit halber die Banken die Vorausbezahlung der Prämie zu fordern. Selbst verbotene Termingeschäfte (S. 207) können mit Hilfe der „Anzahlung“ abgeschlossen werden, doch pflegen die Banken in der Praxis hiervon meistens Abstand zu nehmen.

7. Die Gelddispositionen zum Ultimo.

Wer ein Papier per Ultimo kauft, hat es abzunehmen; wer es per Ultimo verkauft, muß es liefern. Dieser Satz klingt gewiß ganz selbstverständlich. Dennoch herrscht in weiten Kreisen die irrige Überzeugung, daß Abnahme und Lieferung bei Termin-

geschäften ausgeschlossen sind. Man glaubt, es werde nur die Differenz zwischen Einkaufs- oder Verkaufskurs und dem Tageskurse am Ultimo berechnet. Von den Ursachen dieser falschen Auffassung wird später, im Abschnitt 12 dieses Kapitels, die Rede sein.

Oft wird jemand, der ein Wertpapier per Ultimo gekauft hat, es im Laufe des Monats wieder veräußert haben, oder jemand, der es blanko verkauft, „gefixt“ hat, wird es zurückgekauft, „gedeckt“ haben. In diesen Fällen ist freilich, wenn beide Geschäfte mit demselben Kontrahenten abgeschlossen worden sind, Abnahme und Lieferung unnötig; es genügt die Bezahlung der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis.

Häufig entsteht jedoch eine gewisse Schwierigkeit, sobald die Glattstellung des Börsenengagements nicht im Laufe desselben Monats erfolgt ist. Denn der Käufer muß das Geld — es handelt sich bei Termingeschäften meistens um große Summen — bar bezahlen, und der Blankoverkäufer muß sich die Stücke leihen, da er sie nicht besitzt.

Es liegt nahe, daß der Käufer die Stücke, die ihm geliefert werden, in Lombard geben wird, wenn er sich das zur Abnahme notwendige Geld verschaffen will.

Im Bankverkehr hat sich für diese Geld- und Stückbeschaffung eine besondere Geschäftsform herangebildet, das Reportgeschäft. Es gewährt gegenüber dem eigentlichen Lombardgeschäft den Vorteil, daß der Geldgeber dem Schuldner nicht dieselben Stücke zurückzuliefern braucht. Dadurch ist er in der Lage, die Stücke zur Ablieferung zu benutzen, und nur so ist es möglich, sich die Stücke zur Lieferung in blanko verkaufter Effekten zu verschaffen und diese nicht vor dem Ultimo „decken“ zu müssen. Angenommen, A. habe im Laufe des Monats 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien gekauft, B. die gleiche Summe blanko verkauft (gefixt). Würde nun A. zur Beschaffung des Geldes die Papiere so in Lombard geben, daß sie der Geldgeber nicht veräußern oder beleihen kann, sondern ihm bei Rückerstattung des Geldes die gleichen Stücke zurückzuliefern hätte, so wäre es B. unmöglich, sich die in blanko verkauften Stücke zur Lieferung am Ultimo zu verschaffen. Es bliebe ihm nichts übrig, als sie anzukaufen, d. h. das Geschäft glattzustellen.

Das Reportgeschäft stellt sich als ein uneigentliches Lombardgeschäft dar (*pignus irregulare*), d. h. als ein Beleihungsgeschäft, bei dem die hinterlegten Werte nicht, wie beim Lombardgeschäft,

Eigentum des Hinterlegers bleiben, sondern in das des Darlehensgebers übergehen, also von ihm veräußert oder weiterverpfändet werden dürfen. Gerät der Geldgeber z. B. in Konkurs, so scheiden beim eigentlichen Lombardgeschäft die hinterlegten Wertpapiere aus der Konkursmasse aus, der Darlehensnehmer erhält sie gegen Zahlung der geliehenen Summe zurück; beim uneigentlichen Lombardgeschäft hingegen hat dieser auf den Mehrwert der Stücke über den geliehenen Betrag nur Anspruch als Konkursgläubiger.

Das Reportgeschäft weist nun gegenüber dem uneigentlichen Lombardgeschäft noch einige besondere Eigenheiten auf. So wird das Darlehen regelmäßig auf einen Monat, von Ultimo zu Ultimo, genommen. Ferner ist die Beleihungsgrenze eine andere.

Wie bekannt ist, werden beim Lombardgeschäft, auch beim uneigentlichen, die hinterlegten Wertpapiere gewöhnlich nicht zum vollen Kurswerte beliehen, sondern es wird wegen der Gefahr des Kursrückganges ein Einschuß gefordert, dessen Höhe sich nach der Qualität des Pfandes richtet. Beim Reportgeschäft fällt dieser Einschuß fast immer weg; der Darlehensnehmer erhält den vollen Tageskurs. Die Beleihung selbst kann erst am Ultimo des Monats vorgenommen werden, denn der Darlehensnehmer erhält dann erst die im Terminhandel gekauften Stücke, die er zur Sicherheitsstellung braucht. Damit aber die Vorbereitungen für Lieferung und Abnahme der Effekten am Ultimo schon früher beginnen können und namentlich die Rechnungen nicht erst am letzten Tage des Monats ausgestellt zu werden brauchen, erfolgt beim Reportgeschäft die Beleihung nicht auf Basis der Kurse des letzten Monatstages, sondern auf der eines früheren. Es wird zu diesem Zweck am drittletzten Börsentage eines jeden Monats der ungefähre Durchschnittskurs dieses Tages als sogenannter Liquidationskurs festgesetzt¹⁾. Die Feststellung des Liquidationskurses erfolgt durch den Börsenvorstand.

Die Reportgeschäfte nennt man auch Prolongationsgeschäfte oder Prolongationen, weil mit ihrer Hilfe ein Engagement à la hausse (Kauf in Erwartung einer Steigerung) wie ein Engagement à la baisse (Verkauf in Erwartung eines Rückganges) um einen Monat hinausgeschoben — prolongiert — wird. Zwar hat der Käufer die Effekten am Ultimo abzunehmen

¹⁾ Über den ferneren Zweck dieses Kurses siehe Abschnitt 12c dieses Kapitels.

und der Verkäufer sie zu liefern; da aber der Käufer die gekauften Stücke an demselben Tage gegen Erstattung des Gegenwertes verleiht und der Verkäufer zur Lieferung der verkauften Effekten sich die Stücke gegen Hingabe des Gegenwertes leiht, sind Käufer und Verkäufer der Sorge enthoben, noch im alten Monat das Engagement — vielleicht mit Verlust — glattstellen zu müssen; der Käufer, weil ihm das Geld zur Abnahme der Effekten fehlt, der Verkäufer, weil er Stücke liefern muß, die er nicht besitzt.

Häufig begegnet man der irrigen Auffassung, daß der Käufer durch die Prolongation der Effekten die Stücke nicht mehr abzunehmen, der Verkäufer sie nicht mehr zu liefern braucht, sondern daß nur die Differenz zwischen dem Ankaufs- bzw. Verkaufskurs und dem Liquidationskurse beglichen wird. Tatsächlich müssen aber sämtliche Börsengeschäfte erfüllt werden. Zwar kommt es oft vor, daß das Prolongationsgeschäft mit derselben Firma abgeschlossen wird, mit der das erste Geschäft kontrahiert worden ist. Der Privatmann und die Provinzbank pflegen sogar fast immer ihre Börsenengagements bei der Bank zu prolongieren, wo sie die Stücke ursprünglich gekauft bzw. verkauft hatten; dies schon deshalb, weil sie nicht immer über mehrere Bankverbindungen verfügen und weil die Lieferung der Stücke von derjenigen Bankfirma, wo sie gekauft sind, an diejenige, wo sie prolongiert wurden, ganz unnötige Mühe verursachen würde. Aber zum Wesen des Reportgeschäfts gehört das nicht. Bei der Prolongation an der Börse tritt sogar meistens der umgekehrte Fall ein: die X-Bank kauft z. B. 15 000 Mk. Dresdner Bankaktien von der Y-Bank und reportiert sie am Ultimo mit der Z-Bank¹⁾. Von demjenigen, der die Effekten à la hausse gekauft hatte und sie am Ultimo beleihen läßt, sagt man, er gibt die Stücke hinein, vom Verkäufer, der sie zur Lieferung braucht, er nimmt sie herein. In Österreich sind hierfür die Ausdrücke gebräuchlich: in Kost geben, in Kost nehmen.

Der fünft-, viert- und drittletzte Börsentag eines jeden Monats gilt als offizieller Prolongationstag, und es wird an diesen Tagen die Aufgabe der Prolongationsabschlüsse für die Kundschaft vorgenommen. Der Kunde bestimmt, ob sein Engagement am

¹⁾ Über den Ausgleich der Lieferungen durch den Kassenverein siehe Abschnitt 12c dieses Kapitels.

ersten, zweiten oder dritten Prolongationstage reportiert werden soll. Zuweilen wird auch verlangt, daß die Reportierung zum Durchschnittssatz dieser drei Tage geschieht. An der Börse werden jedoch Prolongationsgeschäfte schon einige Tage vor den sogenannten offiziellen Terminen vorgenommen. (Über die Notierung der Prolongationssätze siehe S. 246.) Wie beim Termingeschäft müssen beide Parteien danach trachten, nur mit finanziell „guten“ Firmen Reportgeschäfte abzuschließen. Auch der Geldnehmer hat dieses Interesse; denn steigt der Kurs im Laufe des Monats und bleibt der Geldgeber mit der Rücklieferung der Stücke im Verzug, so erleidet auch der Geldnehmer, wenn der Geldgeber zahlungsunfähig ist, einen Schaden.

Ogleich das Reportgeschäft nur eine besondere Art des ungerichtlichen Lombardgeschäfts ist, geht die herrschende Rechtsanschauung dahin, es als ein Kauf- und Rückkaufgeschäft anzusehen.

Diese Auffassung entstand infolge der eigenen Form, in der die Reportgeschäfte abgeschlossen werden. Zum Zwecke der Vereinfachung werden nämlich die Zinsen für das geliehene Geld nicht separat berechnet und bezahlt, wie das bei den Lombardgeschäften zu geschehen pflegt, sondern sie werden dem Liquidationskurse, zu dem die Rücklieferung erfolgt, hinzugerechnet. Ferner werden auch die Stückzinsen mitberücksichtigt. Wenn z. B. A. im Monat Juni 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien an B. hineingibt, so hat B. am ultimo Juni den Liquidationskurs plus Stückzinsen bis ultimo Juni zu entrichten. A. zahlt ultimo Juli denselben Kurs plus Stückzinsen bis ultimo Juli. Würde A. nun noch die ganzen Zinsen für das geliehene Geld zu zahlen haben, so hätte er an Stückzinsen für einen Monat zuviel gezahlt. Es wird daher die Differenz von Geld- und Stückzinsen pro Monat berechnet und um diesen Betrag, in Prozenten ausgedrückt, der Rücklieferungskurs erhöht. Angenommen, die Zinsen für das geliehene Geld betragen 5% und der Liquidationskurs der Deutschen Bankaktien am ultimo Juni sei 258%, dann hätte A., pro Jahr und auf den Kurs von 258% + 2% Stückzinsen (bis ultimo Juni berechnet; denn er leiht sich das Geld auf den ausmachenden Betrag + Stückzinsen),

$$5 \cdot 260 : 100 = 13,00\% \text{ zu zahlen.}$$

Davon sind abzuziehen Stückzinsen pro Jahr = 4,00%

$$\text{es bleiben also pro Jahr} = \underline{9,00\%},$$

$$\text{d. h. pro Monat der zwölfte Teil} = 0,75\%.$$

B. hat also an A. zurückzuliefern:

15 000 Mk. Deutsche Bankaktien à 258,75% per ultimo Juli.

Bei Wertpapieren, deren Kurs niedrig notiert, kann der Fall eintreten, daß die Stückzinsen größer als die Geldzinsen sind.

Angenommen, A. gebe statt der Deutschen Bankaktien 25 St. Lombardenaktien an B. hinein und der Liquidationskurs betrage 20%. Die Berechnung stellt sich dann folgendermaßen:

$$\begin{array}{r} \text{Stückzinsen pro Jahr} \dots\dots\dots = 4, -\% \\ \text{Geldzinsen } 22 \cdot 5\% : 100 (20 + 2\% \text{ Stückzinsen}) = 1,10\% \\ \hline \text{es bleiben also pro Jahr} = 2,90\% \\ \text{d. h. pro Monat} = 0,242\% \end{array}$$

Diese Differenz von 0,242% ist aber nicht wie die oben auf Deutsche Bankaktien ermittelte dem Kurse zuzuziehen, sondern von ihm abzuziehen. B. hätte demnach an A. zurückzuliefern:

25 St. Lombarden à 19,758% per ultimo Juli.

Den Kurszuschlag nennt man Report, den Abschlag Deport. Will man umgekehrt aus dem gegebenen Report- oder Deportsatz den Zinsfuß für das geliehene Geld berechnen, so ist folgendermaßen zu kalkulieren:

$$\begin{array}{r} 1. 0,75\% \text{ Report pro Monat} = 0,75 \cdot 12 \dots = 9,00\% \\ \text{pro Jahr. Da der Report nur Differenz zwischen} \\ \text{Stück- und Geldzinsen ist, muß man, um die Höhe} \\ \text{der Geldzinsen zu erfahren, Stückzinsen zuzählen;} \\ \text{pro Jahr} \dots\dots\dots = 4,00\% \\ \hline \text{insgesamt pro Jahr} \quad 13,00\% \end{array}$$

Diese 13% beziehen sich auf den ganzen Betrag; da aber das Papier einen Kurs von 258, einschließlich Stückzinsen von 260% hat, so ist der wirkliche Zinssatz, also auf 100% gerechnet, 5%.

$$\begin{array}{r} 2. \text{ Die Stückzinsen pro Jahr betragen} \dots\dots = 4,00\% \\ \text{Da der Report nur Differenz zwischen Stück- und} \\ \text{Geldzinsen ist, diese aber kleiner sind als jene, muß} \\ \text{man, um die Geldzinsen zu erfahren, den Deportsatz} \\ \text{von den Stückzinsen abziehen: } 0,242\% \text{ Deport pro} \\ \text{Monat} = 0,242 \cdot 12 = 2,904\% \text{ pro Jahr (abgerundet)} \quad 2,90\% \\ \hline \text{bleiben} \quad 1,10\% \end{array}$$

Diese 1,10% sind für den ganzen Betrag berechnet. Da das Papier 20%, einschließlich Stückzinsen 22% notiert, so heißt das für 100 Einheiten = 5%.

Dadurch, daß in dieser Weise die Report- und Deportsätze mit den Kursen verrechnet werden und die Stücke auch regulär inklusive Stückzinsen geliefert werden, gewinnen die Prolongationsgeschäfte äußerlich allerdings das Aussehen eines Kauf- und Rückkaufgeschäfts.

Die Höhe des Geldsatzes, zu dem die Prolongationen erfolgen, richtet sich nach dem Zinsfuß, der zu derselben Zeit für Ultimogeld bezahlt wird. Unter Ultimogeld versteht man Geld, das von Ultimo zu Ultimo, also auf einen Monat verliehen wird und für diese Zeit für beide Teile unkündbar ist. Der dafür zu entrichtende Zins ist regelmäßig höher als derjenige für „tägliches Geld“, d. h. für Geld, das täglich zur Rückzahlung am nächsten Tage gekündigt werden kann.

Die Bank erhält von denjenigen Kunden, die Börsenengagements eingegangen sind, vor dem Ultimo Mitteilung, ob sie die per Ultimo des Monats gekauften oder verkauften Stücke zu prolongieren wünschen. Es ist nicht selbstverständlich, daß ein Engagement prolongiert wird. Der Kunde kann die Stücke beim Kauf abnehmen und bar bezahlen, beim Verkauf der Bank einsenden.

Zuweilen wird von der Kundschaft die Abnahme von Ultimoeffekten auch dann gewünscht, wenn der Gegenwert nicht bar gezahlt werden soll, sondern nur ein Teil in bar, während für den Rest auf dem Konto Zinsen berechnet werden; etwa ebenso, als wenn ein im Kassaverkehr gehandeltes Wertpapier mit Einschluß gekauft wird (siehe S. 32). Da häufig der Satz für Ultimogeld um einige Prozent höher ist als der Lombardzinssatz der Reichsbank, so würde der Kunde durch eine solche Abnahme der Stücke gegenüber der Reportierung einen Vorteil genießen. Denn wohl der höchste zur Berechnung kommende Lombardzinssatz der Banken geht nicht mehr als um ein Prozent über den Lombardsatz der Reichsbank hinaus, während der Satz für Ultimogeld diesen zuweilen um 2% oder noch mehr überragt. Da somit die Banken in diesen Fällen Schaden erleiden würden, wenn sie bei Abnahme der Stücke einen niedrigeren Zinsfuß als den für Ultimogeld an der Börse gezahlten in Anrechnung brächten, so erklären sich in der Regel die Banken zur Abnahme von Ultimoeffekten nur dann bereit, wenn der Kunde den Gegenwert in bar

entrichtet oder für den geliehenen Betrag den Satz für Ultimogeld bezahlt. Das Darlehen wird denn auch (wie bei der Prolongation) von Ultimo zu Ultimo fest gegeben. Einen Vorteil kann also der Kunde, sofern er Kredit in Anspruch nehmen muß, durch die Abnahme der Terminpapiere am Ultimo nicht erreichen; es sei denn, daß die Prolongation an der Börse „über Satz“¹⁾ erfolgt. Auch in diesem Falle wird von den Banken zuweilen ein Zinszuschlag gefordert.

Gewöhnlich wird in den Geschäftsbedingungen vereinbart, daß die Bank die Prolongation vornimmt, wenn der Kunde nicht bis zum vorletzten Prolongationstage bestimmte Weisungen für die Behandlung der Ultimo-Engagements erteilt hat. Jedoch ist die Bank nicht ohne weiteres zur Ausführung der Prolongation verpflichtet, weil der Kunde bei ihr Börsentermingeschäfte abgeschlossen hat. Vielmehr ist die Prolongation ein neues, vollkommen selbständiges Geschäft. Dies zu wissen ist für denjenigen, der Börsentermingeschäfte mit einer Bank abschließt, oft von großem Wert. Es kommt häufig vor, daß kleinere Bankfirmen dadurch Effektenkundschaft zu erlangen trachten, daß sie den Abschluß von Börsentermingeschäften mit sehr geringem Einschub empfehlen. Der Kunde geht auf den Vorschlag gern ein, in der Erwartung, daß er die Stücke auch am Ultimo nicht abzunehmen braucht, sondern prolongieren kann, falls er das Engagement nicht vorher mit Gewinn glattzustellen in der Lage ist. Solange die Lage des Geldmarktes normal ist, kann der Bankier die Prolongation getrost vornehmen. Tritt aber eine erhebliche Erhöhung der Zinssätze ein, so wird es ihm oft schwer fallen, an der Börse Prolongationsgeld zu erhalten. Die Geldgeber werden zurückhaltender sein; namentlich dann, wenn die Zinssteigerung durch allzu große Nachfrage nach Prolongationsgeld entstanden ist, wie das in Zeiten übertriebener spekulativer Betätigung häufig der Fall ist. Der kleinere Bankier wird in einem solchen Falle, da er selbst nicht genügend Ultimogeld aufnehmen kann und nicht über genügend eigene Mittel verfügt, um am Monatsende die von seiner Kundschaft im Terminhandel gekauften Effekten abzunehmen und zu bezahlen, gezwungen sein, auch seinem Kunden die Prolongation zu verweigern. Dann erst merkt der Kunde oft, daß er gar keinen Anspruch auf die Verlängerung des Engagements hatte. Größere Bankiers oder Aktien

1) Eine Erklärung dieser Bezeichnung findet man auf S. 243/244.

banken sind naturgemäß jederzeit finanziell in der Lage, die für Rechnung der Kundschaft gekauften Wertpapiere am Ultimo abzunehmen. Ihnen kann auch die Geldbeschaffung an der Börse keine Schwierigkeiten machen (siehe S. 244). Dennoch ist es auch vorgekommen, daß Großbanken ihrer Kundschaft die Prolongation ablehnten und sie veranlaßten, die gekauften Effekten abzunehmen¹⁾ oder zu verkaufen. Dieser Fall wird eintreten, wenn einer Bank daran gelegen ist, daß die Hausseengagements ihrer Kundschaft eine Abnahme erfahren; sei es, weil sie sich selbst liquider halten will, oder weil sie durch eine weitere Ausbreitung übermäßig großer spekulativer Engagements einen plötzlichen Börsenkrach und damit Verluste befürchtet.

Oft entspricht der bei der Prolongation zu zahlende Zins dem Satze für Ultimogeld nicht, obgleich das Geld in beiden Fällen auf einen Monat, für beide Teile unkündbar, verliehen wird. Die Ursache hierfür ist folgende. Angenommen, es hätte im Laufe des Monats eine große Anzahl von Baissespekulanten Deutsche Bankaktien blanko verkauft. Alsdann wird an den Prolongationstagen eine größere Nachfrage zur Hereinnahme von Deutschen Bankaktien entstehen. Die Besitzer der Aktien werden diese Gelegenheit benutzen und die Stücke nur hineingeben, wenn ihnen besondere Vorteile gewährt werden. Diese Vorteile bestehen darin, daß der Besitzer der Stücke für das ihm dagegen geliehene Geld weniger Zinsen zu entrichten hat. Papiere, in denen große Baissepositionen bestehen, werden daher am Ultimo „unter Geldsatz“ prolongiert; um die Stücke für einen Monat zu erhalten, muß sich der Baissespekulant mit niedrigeren Zinsen für das geliehene Geld begnügen. Es ist schon vorgekommen, daß in Zeiten großen Stückemangels für das Geld überhaupt keine Zinsen vergütet wurden, ja, daß sogar derjenige eine Vergütung erhielt, der die Stücke verließ.

Umgekehrt werden bei der Reportierung von Effekten, in denen große Haussepositionen bestehen, dem Geldnehmer höhere

1) Die Bezeichnung „abnehmen“ oder „Abnahme“ ist in diesem Zusammenhang als Fachausdruck aufzufassen. Es ist darunter nicht zu verstehen, daß der Kunde die betreffenden Stücke aus dem Tresor der Bank entnehmen muß, sondern nur, daß die Bank die für Rechnung des Kunden gekauften Wertpapiere von dem Verkäufer bezieht und unter Berechnung (Belastung) des Gegenwertes dem Stückekonto des Kunden gutschreibt bzw. in das Depot des Kunden legt.

Zinsen berechnet werden. Der Verleiher des Geldes wird die Stücke unter anderen Bedingungen nicht hereinnehmen, weil er kein Interesse daran hat, gerade eine bestimmte Effektergattung zu nehmen. Im allgemeinen kommen aber Prolongationen „unter Satz“ häufiger vor als solche „über Satz“. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung in der Gepflogenheit der größeren Banken, Papiere nur dann zu prolongieren, wenn dies „unter Satz“ möglich ist. Institute, die immer über größere Effektenbestände verfügen, können sich nämlich jederzeit zum Zinsfuß des Ultimogeldes, häufig noch billiger Geld durch regelmäßige Lombardierungen verschaffen: es kommt ihnen nicht darauf an, Effekten ohne Einschub zu prolongieren, da sie ohnehin nicht ihren gesamten Effektenbesitz in Lombard geben. „Über Satz“ wird nur derjenige Effekten hineingeben, der keine anderen Bestände hat, die er an ihrer Stelle in Lombard geben kann.

Auch zum Satze des Ultimogeldes pflegen die Banken Effekten nicht hineinzugeben, weil die Lombardierung selbst bei gleichem Zinsfuß noch günstiger ist. Während nämlich Prolongationsgeschäfte versteuert werden müssen, ist bei regulären Lombardgeschäften die Entrichtung einer Stempelabgabe nicht vorgeschrieben. (Näheres hierüber siehe Abschnitt 11 dieses Kapitels.)

Die größeren Banken pflegen die Prolongationen an der Börse überhaupt fast unabhängig von den Prolongationen der Engagements ihrer Kundschaft vorzunehmen. Wünscht ein Kunde z. B. 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien hineinzugeben, so wäre es nicht gut möglich, dasselbe Geschäft an der Börse abzuschließen. Denn abgesehen von der eben besprochenen Frage des Zinssatzes kommt auch noch in Betracht, daß sich bei größeren Banken die Engagements der Kunden vielfach untereinander ganz oder teilweise ausgleichen. Während A. die Aktien der Deutschen Bank hineinzugeben hat, muß B. sie hereinnehmen.

Die Beschaffung des Geldes zum Ultimo geschieht daher in folgender Weise. Der Börsenvertreter notiert sich den Saldo der an der Börse per Ultimo des Monats laufenden Engagements. Die abzuliefernden Effekten müssen natürlich herein genommen werden, sofern sie sich nicht im Besitze der Bank befinden oder von den Kunden übersandt werden. Von den abzunehmenden Effekten gibt er nur diejenigen hinein, die „unter Satz“ prolongiert werden, und das auch nur dann, wenn der

Kunde nicht selbst die Lieferung am Ultimo wünscht; die anderen nimmt die Bank am Ultimo ab. Braucht sie hierzu Geld, so kann sie, wenn nicht der Eingang größerer Summen am Ultimo zu erwarten ist, Lombardgeld nehmen. Das geschieht nicht allein an der Börse; auch Provinzbanken, Sparkassen, größere Warenfirmen usw. verleihen zuweilen an Banken und Bankiers Ultimogeld zu etwas niedrigerem Satze, als er an der Börse gezahlt wird.

Namentlich Bankgeschäfte mittleren und kleineren Umfanges befriedigen einen Teil ihres Geldbedarfes am Ultimo auch durch Entnahme von der Reichsbank gegen Lombardierung von Wertpapieren. Soweit es sich hierbei um Darlehen handelt, die über den letzten Tag eines jeden Quartals hinausgehen oder die am ersten Werktag eines Quartals genommen werden, ist nach einer im Mai 1911 erlassenen Bestimmung ein besonderer Zinszuschlag zu entrichten. Die Reichsbank berechnet in diesen Fällen neben den üblichen Zinsen auf die Dauer von 10 Tagen einen Zuschlag, und zwar ebenfalls in Höhe des Lombardsatzes. Es soll hierdurch die starke Inanspruchnahme der Reichsbank zu den Quartalsterminen verhindert werden¹⁾.

Häufig kommt es vor, daß einem Kunden, der Effekten per Ultimo gekauft und den Auftrag erteilt hat, sie hineinzugeben, die Prolongation als solche aufgegeben wird, von der Bank aber die Stücke am Ultimo abgenommen und bar bezahlt werden. Das geschieht z. B. in dem soeben besprochenen Fall, daß die Prolongationen in dem betreffenden Papier „über Satz“ erfolgen. Derartige Effekten gehören nicht zu den eigenen Beständen der Bank, sie gehören aber auch nicht dem Kunden, denn dieser erhält sie erst am nächsten Ultimo, falls er die Stücke nicht weiterprolongieren sollte. Man hat daher für solche Bestände eine besondere Bezeichnung wählen müssen und nennt sie Reporteffekten. Unter diesem Titel erscheinen sie in jeder Bankbilanz unter den Aktiven.

Gibt der Kunde den Auftrag, seine nicht erledigten Engagements zu prolongieren, so teilt ihm das Korrespondenzbureau am gleichen Tage den Report- oder Deportsatz mit. Die Abrechnung des Kauf- und Verkaufgeschäftes wird ihm erst am Ultimo über-

¹⁾ Gegen diese Bestimmung ist aus den Reihen der Bankwelt scharfe Opposition gemacht worden. Bemerkenswert ist z. B. ein Aufsatz des Herrn Dr. Friedrich Benedixen-Hamburg im „Bank-Archiv“ (1. November 1911).

sandt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt worden sind. Gleichzeitig wird ihm mitgeteilt, daß er ein neues Engagement per Ultimo des nächsten Monats unterhält (s. S. 214 und Kapitel VII).

Die Report- und Depotsätze werden nicht amtlich notiert. Für einige Papiere wird von einzelnen Maklerinstituten eine Veröffentlichung in den Handelsblättern und Kurszetteln veranlaßt. Die hier publizierten Sätze gelten jedoch für die Banken als Richtschnur für die Berechnung der Abschlüsse mit ihrer Kundschaft. Die Veröffentlichungen verstehen sich exklusive Courtage. Dem Kunden werden daher häufig neben dem publizierten Prolongationssatz die Maklergebühren in Anrechnung gebracht, obgleich die Prolongationsgeschäfte der Börsenfirmer nahezu ausschließlich ohne Berechnung von Courtage, also ohne Vermittlung eines Maklers abgeschlossen werden.

Der Abschluß der Prolongationsgeschäfte an der Börse ist sehr einfach. Für die Berechnung der Zinsen aus den Prolongationssätzen und umgekehrt haben die Börsenvertreter in der Regel Tabellen, die monatlich neu ausgearbeitet werden. Diese geben an, welcher Report- oder Depotsatz bei verschiedenen Kursen und Geldsätzen in Ansatz zu bringen ist.

Firmer, die Effekten hereinzunehmen oder hineinzugeben wünschen, sind leicht ausfindig zu machen. Der Börsenvertreter wird sich zunächst an diejenigen Banken wenden, mit denen die Engagements im Laufe des Monats eingegangen worden sind.

Von Geldabschlüssen gegen Effektenunterlage hat das Effektenbureau Mitteilung zu erhalten. Die Prolongationen der Kundschaft sind in ein für das Korrespondenzbureau bestimmtes Buch oder auf Bogen zu schreiben. Der Kurs kann zunächst nicht ausgefüllt werden, das geschieht erst nach Festsetzung des Liquidationskurses.

Die Eintragungen sind aus der umstehenden Tabelle (S. 248/249) ersichtlich.

Paul Müller hat also 15 000 Mk. Diskontokommandit-Ant. im Juli à la hausse gekauft und am Ultimo hineingegeben. Man bucht daher zwei Geschäfte, den Verkauf per ultimo Juli und den Rückkauf per ultimo August.

8. Die Ausführung der Kassageschäfte.

Die Ausführung der Kassageschäfte unterscheidet sich nur wenig von der Ausführung der Termingeschäfte zum „ersten Kurs“. Wir wissen bereits, daß die Kassakurse in Berlin von $\frac{1}{2}$ —2 Uhr (Sonnabends von 1— $\frac{1}{2}$ 2 Uhr) festgesetzt werden; es genügt also, wenn die Aufträge an die (vereideten) Kursmakler bis $\frac{1}{2}$ 2 bzw. 1 Uhr erteilt werden. Der Börsenvertreter kann sich daher bis zu dieser Zeit bemühen, für einen Teil seiner Aufträge unter Umgehung der Makler die Gegenkontrahenten selbst zu finden. Eine Ersparnis der Courtagen ist um so leichter möglich, weil, wie erwähnt, für Kassapapiere nur ein Kurs amtlich festgesetzt wird. Der Handel vollzieht sich nicht wie beim Terminhandel zu festen, sofort vereinbarten Preisen, sondern die Geschäfte werden „zum Kassakurse“ abgeschlossen, dessen Höhe aber erst später festgesetzt wird. Hat der Börsenvertreter Effekten zu handeln, die erst kurze Zeit im Verkehr sind, so wird er sich in der Regel an die Emissionshäuser wenden. Für fast jedes Papier, das zum Handel an der Börse zugelassen werden soll, ist durch das Emissionshaus die Genehmigung der „Zulassungsstelle“ einzuholen. Die Emissionsfirma hat einen Prospekt einzureichen, der alle Angaben enthalten soll, die für das Publikum von Bedeutung sind, wenn es den Wert des zu emittierenden Papiers prüfen will. Die Zulassung muß auf Grund des Börsengesetzes (§ 36 Abs. 3) abgelehnt werden, wenn der Prospekt unvollständig ist oder wenn durch die Emission erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, ferner auch dann, wenn die Emission „offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums“ führt. Ob die Ablehnung des Prospektes auch aus anderen Gründen gesetzlich möglich ist (z. B. weil die Gesellschaft der Zulassungsstelle als unsolid erscheint), galt früher als fraglich. Das Gesetz bestimmt nur, daß Emissionen aus bestimmten Gründen abzulehnen sind, aber es sagt nicht, ob noch andere Gründe für die Ablehnung nach dem Ermessen der Zulassungsstelle maßgebend sein dürfen. Die Frage ist neuerdings dadurch entschieden worden, daß der Reichskanzler über die Zulassung von Wertpapieren Bestimmungen erlassen hat, die eine wichtige Ergänzung der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen darstellen. Hierzu ist er ohne weiteres berechtigt, denn nach § 44, Absatz 2 des Börsengesetzes trifft der Bundesrat „weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und die Voraussetzungen der

Gekauft.

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
Mk. 15 000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidationskurs + Report: 0,54 ‰	Paul Müller	per ultimo August

Zulassung“. Nach § 14 der „Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel“ (vom 4. Juli 1910) ist aber ein Antrag auf Zulassung auch abzulehnen, „wenn der Zulassung Bedenken örtlicher Natur oder wichtige wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen oder wenn der Zulassungsstelle Umstände bekannt sind, die eine erhebliche Benachteiligung der Erwerber der Wertpapiere oder eine Gefährdung erheblicher allgemeiner Interessen befürchten lassen“. (Über die Zulassung der Reichs- und Staatsanleihen, Pfandbriefe usw. siehe S. 177/178.)

Die den Prospekt unterzeichnende Bankfirma hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Firmen von dem Staat oder der Aktiengesellschaft den Gesamtbetrag der zu emittierenden Papiere fest übernommen, um sie mit einem Zwischengewinn an das Publikum weiter zu verkaufen. Da die Emissionshäuser naturgemäß nicht den ganzen Betrag der von ihnen an der Börse eingeführten Werte auf einmal veräußern, sind sie kurze Zeit nach der Emission meistens in der Lage, Verkäufe in diesen Wertpapieren vorzunehmen.

Ein weiterer Teil der Aufträge kann ebenfalls ohne die Hilfe der vereideten Makler ausgeführt werden. Wie es im Ultimoverkehr eine große Anzahl nicht vereideter Makler gibt, so auch beim Kassahandel. In der Börsensprache heißen sie Pfuschkler, weil sie angeblich den vereideten Maklern ins Handwerk pfuschen. Sie empfangen von den Börsenvertretern die Ordres und versuchen, hierzu Gegenkontrahenten zu finden. Gewöhnlich geschieht das in der Weise, daß sie den Namen des betreffenden Papiers in dem für diesen Handel bestimmten Markte laut ausrufen. Ein anderer Pfuschkler, der in demselben Papier eine Gegenordre hat, kompensiert sie mit dem ersten Makler. Das Geschäft der Pfuschkler ist sehr mühsam; als Courtage erhalten sie nur die Hälfte, oft nur ein Viertel des an die vereideten Makler zu entrichtenden Satzes.

Verkauft.

Betrag	Effekt	Kurs	Firma	Termin
Mk. 15 000	Diskonto-Kommandit-Ant.	Liquidationskurs	Paul Müller	per ultimo Juli

Auch der Börsenvertreter für den Kassamarkt hat häufig bei der Feststellung der Kurse zugegen zu sein. Handelt es sich um die Ausführung größerer Aufträge, so wird sich hierbei oft ein sukzessiver An- oder Verkauf empfehlen. Zu beachten ist nur, daß die Ausführung des Restbetrages im allgemeinen nicht wie beim Terminhandel noch an demselben Tage erfolgen kann. Das ist nur möglich, wenn in dem betreffenden Papier Umsätze im „freien Verkehr“ stattfinden.

Die Anwesenheit eines Vertreters der Bank bei der Festsetzung der Kurse wird auch im Interesse der Bank erwünscht sein, wenn es sich um Papiere handelt, die sie selbst emittiert hat. Soll nämlich das Publikum als Käufer für ein Papier gewonnen werden, so muß die Kursentwicklung eine solche sein, daß sie eine leichte Veräußerung des Effektes ermöglicht. Nur ungern wird ein Kapitalist sein Geld in Effekten anlegen, die an der Börse schwer verkäuflich sind. Es kann ein unvorhergesehener Geldbedarf eintreten, der den Besitzer nötigt, die Papiere rasch abzustoßen. In erster Reihe legen daher die Banken Wert darauf, daß die von ihnen emittierten Papiere überhaupt notiert werden. Häufig wird der Börsenvertreter, um eine Notierung herbeizuführen, noch im letzten Augenblick bei der Festsetzung des Kurses für sein Institut als Käufer auftreten. Andererseits wird er oft eine Nachfrage durch Verkäufe befriedigen. Man nennt diese Tätigkeit Kursregulierung; sie läßt sich beim Terminhandel in derselben Weise kaum durchführen, weil hier die Umsätze zu groß sind, während im Kassamarkt häufig der An- und Verkauf nur weniger tausend Mark genügt, um den Kurs in der gewünschten Richtung zu beeinflussen.

Wie die Bank in der Regel die Kurse der Papiere reguliert, die sie an der Börse eingeführt hat, so kann sie natürlich auch an anderen Papieren Interesse nehmen. Sehr oft kauft eine

Bank Papiere für eigene Rechnung aus spekulativen Gründen, nur auf bestimmte Informationen hin, die sie über das Unternehmen erhalten hat, genau so, wie das jeder Privatspekulant zu tun pflegt.

Wie im einzelnen die Preise festzusetzen sind, läßt sich nicht in bestimmte Regeln kleiden. Maßgebend sind dabei sowohl allgemeine Gesichtspunkte (Beurteilung der Börsentendenz usw.) als auch spezielle, namentlich die Ansicht, die man über die Aussichten des betreffenden Unternehmens hegt.

Auch ohne daß Umsätze stattfinden, kann eine Notiz herbeigeführt werden. Der Börsenvertreter hat in diesem Falle dem Makler Mitteilung zu machen, daß die Bank die Papiere zu einem bestimmten Kurs kaufen möchte. Die Notiz entspricht dann der Höhe dieser Offerte. Hinter die Zahl wird im Kurszettel ein „G“ gesetzt, zum Zeichen, daß zu dem fixierten Preise Nachfrage vorhanden war, der kein Angebot gegenüberstand. Man nennt solche Kursnotiz nominell. Wer einen Kurszettel in die Hand nimmt, kann sich davon überzeugen, daß darin eine große Anzahl von „Geld“-Notierungen enthalten ist. Allerdings deuten nicht alle Notierungen, bei denen sich ein „G“ befindet, auf nominelle Kurse hin. Angenommen, die Makler haben für ein Papier einen Auftrag zur Anschaffung von 5000 Mk. „bestens“ und von 3000 Mk. à 150%, gleichzeitig einen Verkaufsauftrag von 5000 Mk. à 150% und 10 000 Mk. à 150,10%. Wird dann der Kurs unter 150% notiert, so fehlen zur Kompensierung der Kauf- und Verkaufsaufträge 8000 Mk.; bei 150% fehlen nur 3000 Mk., während bei 150,10% und höher 10 000 Mk. übrig sind. Es bleibt in diesem Falle nichts anderes übrig, als den Kurs 150% zu notieren und den Kaufauftrag von 3000 Mk. zu diesem Kurse unbefriedigt zu lassen, oder den Kurs auf 150,10% zu setzen und die Verkaufsordre nicht zu berücksichtigen. Im ersten Falle lautet die Notiz 150 G, im zweiten 150,10 B. Bei dem angegebenen Beispiel ist die Notiz 150 G vorzuziehen, weil eine geringere Summe (3000 Mk.) unerledigt bleibt als bei 150,10 Mk. (10 000 Mk.). Jedoch ist die Zahl der auf diese Weise zustande gekommenen „G“-Notierungen weit geringer als die der nominellen „Geld-Kurse“. Der Kursmakler oder dessen Angestellter gibt denjenigen Banken, deren limitierte Aufträge nicht vollständig ausgeführt werden konnten, nach Festsetzung des Kassakurses an, ein wie hoher Betrag zur Ausführung kam.

Gegen Schluß der Börse hat der Börsenvertreter die aus-

geführten Kassaaufträge in ein Buch oder auf Bogen zu schreiben, in derselben Weise, wie das mit den Ausführungen der Termin-geschäfte geschieht. Auch der Zweck dieser Schriftstücke ist derselbe; nach ihnen sollen die notwendigen Buchungen vorgenommen, der Kunde benachrichtigt und die Schlußnoten ausgestellt werden.

9. Die Effektenarbitrage.

Eine Anzahl von Effekten wird an mehreren Börsen gleichzeitig gehandelt. Da die Höhe der Kurse auch von einer Reihe zufällig eintretender Momente abhängig ist, sind die Notierungen an den verschiedenen Börsen selten völlig gleich.

Diese Abweichungen werden von der Arbitrage zu Gewinntransaktionen benutzt. Sie kauft das Papier an der einen Börse zum niedrigeren Kurse, um es an der anderen zum höheren zu veräußern. Hierdurch werden die Verschiedenheiten der Kurse erheblich reduziert. Handelt der Arbitrageur auch nur unter dem Gesichtspunkte geschäftlichen Vorteils, so ist seine Tätigkeit doch immerhin von wirtschaftlichem Nutzen. Denn je größer der Markt eines Papieres ist, desto eher wird der Käufer oder Verkäufer vor Übervorteilungen geschützt.

Um die Kursunterschiede an zwei Plätzen verwerten zu können, ist notwendig, daß zwei Firmen an je einem der beiden Plätze die Börsengeschäfte abschließen. Die das Arbitragegeschäft betreibende Bank schafft sich daher in der Regel an dem anderen Börsenplatze eine Metaverbindung, d. h. eine Firma, die bereit ist, mit ihr gemeinsam (à Meta) auf Grund der Kursdifferenzen Geschäfte abzuschließen und Gewinn oder Verlust zu teilen.

Die Börsen der bedeutenderen Plätze, wie Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Wien und Paris stehen während der Börsenzeit miteinander dauernd in Telephonverkehr. Zu diesem Zweck ist von der Postbehörde ein Turnus eingeführt worden; der telephonische Verkehr ist derart geregelt, daß die Interessenten ihre Gespräche während der Börsenzeit ohne Unterbrechung in bestimmter Reihenfolge abwickeln können, so daß die Verbindung zwischen den beiden Börsen ständig hergestellt bleibt.

Es ist erklärlich, daß bei einer solchen Verbindung zweier

Börsenplätze die Kursdifferenzen zwischen ihnen gering sein werden. Denn entsteht in einem Papier an dem einen Orte eine Schwankung, so wird sie sofort von dem am Telephon stehenden Arbitrageur ausgenutzt. Um dies zu ermöglichen, hat der Arbitrageur einen Gehilfen, der während seines Gespräches die Märkte beobachtet und ihm sofort jede Kursveränderung in den Fernsprehraum meldet. Gewöhnlich herrscht am anderen Platze noch der alte Kurs, so daß die Arbitrage ausgeführt werden kann. Freilich müssen die Schwankungen so groß sein, daß der Arbitrageur einen Nutzen erzielt. Es sind die beim An- oder Verkauf entstehenden Spesen zu berücksichtigen, die hauptsächlich aus den Courtagen und Abgaben für den Schlußnotenstempel bestehen. Die Unterhaltung im Telephonraum wird in verschlossenen Zellen geführt, so daß sie niemand belauschen kann. Sie erstreckt sich hauptsächlich darauf, daß der eine Arbitrageur dem anderen die jeweils geltenden Kurse ansagt.

Es ist Brauch, daß der Arbitrageur des größeren Platzes die Kursmeldungen übernimmt, der des kleineren als erster die Ausführung des Arbitragegeschäfts und jener wieder dessen Glattstellung besorgt. Als größerer bzw. kleinerer Platz gilt diejenige Börse, wo in dem betreffenden Papier die größeren bzw. kleineren Umsätze stattfinden. Die Gepflogenheit, an dem kleineren Platze zuerst zu handeln, hat ihre berechnete Ursache darin, daß der Geschäftsabschluß in dem kleineren Markte weit eher auf Schwierigkeiten stößt als in dem größeren. Denn je mehr Käufer oder Verkäufer für ein Papier auftreten, je größer also die Konkurrenz in Nachfrage und Angebot ist, desto leichter wird der Handel vonstatten gehen. Ferner kommt in Betracht, daß beim An- oder Verkauf größerer Summen eines Papiers der Kurs am kleineren Platze durch Steigerung oder Rückgang mehr reagiert als am größeren. Man wird daher nur an den größeren Märkten darauf rechnen können, ein bedeutenderes Quantum Effekten ohne wesentliche Beeinflussung des Kurses zu handeln. Würde der Abschluß zuerst an dem größeren Platze erfolgen, so würde häufig der Fall eintreten, daß der Arbitrageur dieses Platzes einen Posten kauft oder verkauft, sein „Metist“ aber am kleineren Markte nur einen Teil der Summe erhalten oder veräußern kann. Auch ist zu berücksichtigen, daß in der Zeit von der Berichterstattung der Kurse bis zum Handel eine, wenn auch nur kurze Zeit vergeht, in der Kursschwankungen vorkommen können; diese aber werden, wie eben angeführt,

an dem kleineren Platze bedeutender sein als an dem größeren¹⁾).

In der Praxis werden von dieser Regel zuweilen Ausnahmen gemacht. Es kommt vor, daß der Arbitrageur genau weiß, welches Quantum er zu dem betreffenden Kurse kaufen oder verkaufen kann. In diesem Falle handeln die Arbitrageure der beiden Plätze meistens zu gleicher Zeit, und sie verständigen sich vorher am Fernsprecher, in welchem Betrage sie zu arbitrieren wünschen.

Die Anzeige an den Arbitrageur des anderen Platzes, daß der Handel an der Börse vollzogen ist, wird telegraphisch gemacht. Häufig pflegt man auch den Abschluß durch den nachfolgenden Arbitrageur telephonisch berichten zu lassen. Aber auch die telegraphische Mitteilung erfolgt sehr schnell; ein „dringendes“ Telegramm zwischen den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. erfordert z. B. nur 5—10 Minuten.

Die Arbitrage ist verhältnismäßig einfach, wenn an beiden Plätzen die Kurse nach denselben Gesichtspunkten notiert werden. Dieser Brauch ist vor einigen Jahren an den deutschen Börsen eingeführt worden. Dagegen ist es bei der Arbitrage mit ausländischen Plätzen nötig, zunächst die sogenannte Parität festzustellen. In Berlin werden z. B. österreichische Kreditaktien in Prozenten notiert; der Kurs bezieht sich also auf hundert Mark des Nominalbetrages. In Wien hingegen versteht er sich für Kronen pro Stück; er deutet an, wieviel Kronen für eine Kreditaktie zu entrichten sind. Auch werden in Berlin nur 4%, in Wien 5% Stückzinsen berechnet.

Neben den verschiedenen Usancen sind bei der Arbitrage mit ausländischen Börsen die Verschiedenheiten der Valuta in Betracht zu ziehen. Kauft der Arbitrageur z. B. in Wien Kreditaktien per Ultimo, so wird er am Ultimo durch die Übernahme der Stücke das Geld schuldig; in Berlin hat er die Stücke verkauft und erhält zu gleicher Zeit bei der Ablieferung den Gegenbetrag ausgezahlt; in Wien hat er in Kronen zu zahlen, in Berlin erhält er Mark. Er müßte daher das deutsche Geld umwechseln und nach Wien übersenden. Das wäre indes zu umständlich, und man wählt daher einen weit einfacheren Weg. Wie erwähnt, werden an den Börsen nicht nur Effekten, sondern auch andere

¹⁾ Die Bezeichnung „größerer“ oder „kleinerer“ Börsenplatz ist so zu verstehen, daß z. B. derjenige Platz als der größere gilt, wo der Markt in dem betreffenden Wertpapier, dessen Kursunterschied zu Arbitrageoperationen benutzt wird, der größere ist.

Wertpapiere, wie ausländische Banknoten, Schecks und Wechsel (Devisen) gehandelt. Schuldet der Arbitrageur in Wien Gulden, so kann er einen Scheck oder einen Wechsel auf Wien kaufen und ihn mit dem Gelde bezahlen, das er in Berlin für die verkauften Werte erhält. Ebenso kann der Wiener Geschäftsfreund einen Scheck oder Wechsel auf die Berliner Bankfirma ausschreiben und ihn an der Wiener Börse verkaufen. Er erhält dafür Kronen, die er zur Bezahlung der Kreditaktien benutzt. Wird der Scheck oder Wechsel an der Kasse des Berliner Institutes präsentiert, so wird er mit dem Gelde bezahlt, das hier für den Verkauf der Effekten Erlöst worden ist. Man nennt diese Transaktionen die Glattstellung der Valuta.

Da die Wechselkurse in Berlin und Wien Schwankungen unterworfen sind, pflegt man, wenn das möglich ist, den An- oder Verkauf der Devisen in der Regel sofort nach Abschluß der Arbitragetransaktionen vorzunehmen (s. S. 260). Wie die Auswahl getroffen wird, ob es vorteilhafter ist, Devisen an dem einen Platze zu kaufen oder an dem anderen Platze zu verkaufen, ist Gegenstand der Devisenarbitrage und wird im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

Bei der Umrechnung der Kurse ist daher auch die Valuta des betreffenden Landes in Rechnung zu ziehen; als Basis wird die letzte Wechselnotiz angenommen. Die Umrechnung des Berliner Kurses für österreichische Kreditaktien in der Wiener Parität würde z. B. folgendermaßen anzustellen sein.

Kreditaktien notieren in Berlin per ultimo April 215%, d. h. einschließlich der dazu gehörigen 4% Stückzinsen vom 1. Januar bis 30. April Mk. 216,33%. Eine Kreditaktie lautet auf den Betrag von 320 Kronen, die nach der an den deutschen Börsen bestehenden Usance zu 0,85 Mk. umgerechnet werden. Eine Kreditaktie beträgt daher in Berlin nominell $320 \cdot 0,85 = 272$ Mk. Sie kostet also $272 \text{ Mk.} \cdot 216,33\% = 588,40$ Mk. Dieser Betrag wird zum Wechselkurse von 85,30 Mk. für 100 Kr. in österreichische Währung umgerechnet, das ergibt 689,79 Kr. für eine Kreditaktie. Die Notiz in Wien bezieht sich auf Kronen pro Stück zuzüglich 5% Stückzinsen vom 1. Januar ab. Um nun die Wiener Parität festzustellen, ist erforderlich, die Stückzinsen von 5% pro anno für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo April abzuziehen. Diese betragen 5,33 Kr. pro Stück, so daß der Kurs $689,79 \text{ minus } 5,33 = 684,46$ Kr. lauten würde. Die Parität des Berliner Kurses von 215% für Kreditaktien ist in

Wien also 684,46 Kr. pro Stück bei einer Valuta von 85,30% für kurz Wien¹⁾.

Da die Umrechnung während des Telephongespräches zu langwierig ist, legt sich der Arbitrageur, gewöhnlich allmonatlich, sogenannte Paritätstabellen an. Er rechnet sich vorher aus, welchem Kurse des einen Platzes der des anderen entsprechen würde. Als Ausgangspunkt dient ihm der Kurs des letzten Tages.

Eine solche Tabelle sieht etwa folgendermaßen aus:

Österreichische Kreditaktien.

Valuta 85,30.

In Berlin	In Wien
215	684,46
215 $\frac{1}{2}$	686,06
216	687,67
216 $\frac{1}{2}$	689,27

Ist der Kurs in Berlin z. B. 215 $\frac{1}{4}$ %, so kann der Arbitrageur die Parität durch Halbierung der Wiener Parität berechnen.

Endlich ist noch bei der Arbitrage mit dem Auslande zu berücksichtigen, daß das an dem fremden Platze gekaufte Papier mit dem deutschen Aktienstempel versehen werden muß, wenn es in Deutschland umlaufsfähig sein soll. Zwar kursieren im Auslande auch häufig deutsch gestempelte Stücke, die früher in deutschem Besitz waren, doch gehört es zu den Seltenheiten, beim Ankauf gerade solche zu erhalten, und der Arbitrageur wird daher hiermit nicht rechnen dürfen.

Noch größere Schwierigkeiten bereitet am Ultimo die Erledigung der Engagements. Es wurde schon der Fall erwähnt, daß Wien die Effekten nach Berlin zu senden habe und hierbei die Stücke mit dem deutschen Stempel zu versehen sind. Da die Versendung nicht unerhebliche Portospesen verursacht, wird man danach trachten, sie zu vermeiden. Der einfachste Weg ist der, daß man die Stücke „zurückhandelt“. Angenommen, der Wiener Arbitrageur habe am 10. Juli in Wien Kreditaktien

¹⁾ Es würde den Rahmen dieses Buches überschreiten, für sämtliche Paritätsberechnungen Beispiele anzuführen. Maßgebend sind nur die Gesichtspunkte, die hierbei zu beachten sind. Genauen Aufschluß über die Paritätsberechnungen sowie über die Usancen an den einzelnen Börsenplätzen findet man in Swoboda, Die Arbitrage. Dreizehnte Auflage, bearbeitet von Max Fürst. Berlin 1909.

gekauft, der Berliner am gleichen Tage in Berlin verkauft. Gelingt es nun im Laufe des Monats, einen passenden Kurs zu finden, wozu in Wien die Aktien verkauft und in Berlin gekauft werden können, so gleichen sich an beiden Plätzen die Engagements aus, und die Sendung der Stücke wird unnötig. Oft wird das Geschäft des „Zurückhandelns“ oder „Drehens“ gemacht, ohne Nutzen am Kurse zu haben, eben nur zu dem Zweck, um die Sendungen zu vermeiden.

Zuweilen entstehen auch dadurch Schwierigkeiten, daß die Lieferungstage der Effekten an beiden Plätzen ungleich sind. Unter dem Lieferungstag versteht man den Tag, der für die Lieferung der Effekten aus den Termingeschäften festgesetzt wird. In der Regel ist es der Letzte des Monats, manchmal aber auch ein früherer Tag. Muß nun an dem Orte, wo die Stücke verkauft worden sind, die Ablieferung eher erfolgen als dort, wo sie angeschafft worden sind, so ist die Übersendung unmöglich. Da die Lieferungstage schon für das ganze Jahr bekannt sind, kann der Arbitrageur seine Transaktionen danach einrichten.

Sehr angenehm ist es, die Stücke überweisen zu können. Das kann geschehen, wenn man eine Firma findet, die im Laufe des Monats die umgekehrten Transaktionen gemacht, also z. B. Kreditaktien in Wien verkauft und* in Berlin gekauft hat. Die Effekten werden dann an beiden Plätzen von der einen Firma an die andere geliefert. Zu gleichem Ziel kann auch die Prolongation führen. Man gibt die Kreditaktien in Wien hinein und nimmt sie in Berlin herein. Hiermit ist dem Arbitrageur jedoch nur für einen Monat geholfen, da im nächsten Monat die Rücklieferung zu erfolgen hat. Außerdem bietet die Prolongation oft deshalb Schwierigkeiten, weil die Geldsätze an beiden Plätzen verschieden sind. Notieren sie so, daß der Zinsfuß am Platze des Verkaufs höher ist als dort, wo die Stücke hineinzugeben sind, so wird man an der Prolongation noch Nutzen haben. Ultimogeld koste in Wien 3%, in Berlin 4%. Der Arbitrageur gibt die Aktien in Wien hinein und erhält das Geld für einen Monat zu 3% pro anno geliehen. In Berlin nimmt er die Aktien herein, verleiht das Geld und erhält hierfür 4% pro anno; sein Nutzen beträgt somit 1% pro anno. Ein solcher Vorteil entsteht indes nur selten. Zuweilen kann man jedoch schon im Laufe des Monats die Arbitrage so gestalten, daß die Effekten an dem Platze gekauft werden, wo der Geldsatz gewöhnlich niedriger

zu sein pflegt. Diese Regel wird namentlich bei der Effektenarbitrage mit Paris beachtet, weil in Frankreich die Geldsätze meistens billiger sind als in Deutschland.

Bei der Besprechung der Arbitrage hatten wir bisher nur den Terminhandel berücksichtigt. In der Hauptsache erstreckt sie sich auch auf die per Ultimo gehandelten Werte, weil der Terminhandel mit seiner späteren Lieferungszeit hierfür die praktischste Geschäftsform bildet. Doch findet auch in Kassawerten eine Arbitrage statt. Sie unterscheidet sich von jener nur darin, daß man nicht auf Grund des augenblicklichen Marktkurses handeln kann; vielmehr müssen die Kassakurse vor ihrer Festsetzung nach den bei den vereideten Maklern vorliegenden Aufträgen geschätzt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Stücke fast regelmäßig vom Platze des Käufers nach dem des Verkäufers geschickt werden müssen, weil die Lieferung unverzüglich zu erfolgen hat.

Der Arbitrageur wird nicht blindlings auf die augenblicklich herrschenden Kurse hin ein Geschäft eingehen, er wird auch die allgemeine Lage des Marktes zu berücksichtigen haben. Merkt er z. B., daß der Verkäufer der Kreditaktien der Vertreter einer Firma ist, die gewöhnlich größere Aufträge für Wiener Banken auszuführen hat, so wird er ihr nicht gern die Ware abkaufen; denn es liegt alsdann die Vermutung nahe, daß der Verkäufer gleichzeitig auch größere Posten desselben Papierses in Wien an den Markt bringt und hiermit auch dort ein Kursdruck verursacht wird.

Häufig wird ein Arbitragegeschäft auf Grund bestimmter Ordres ausgeführt. Angenommen, eine Bank erhalte von einem Kunden den Auftrag, einen größeren Posten Aktien der Deutschen Bank in Berlin zu kaufen. Da sie mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß der Kurs bei der Ausführung nicht unbedeutend anziehen wird, so läßt sie einen Teil der Aktien z. B. in Frankfurt a. M. anschaffen. Überhaupt sind die Fälle, wo der Arbitrageur nur auf Grund der gleichzeitigen Kursmeldung handelt, ziemlich selten. Die Arbitrage dient schließlich dem Ausgleich der Kurse, aber so wenig spekulativ ist doch die Arbitrage in der Praxis nicht. Vielmehr spekuliert der Arbitrageur häufig, ohne zu wissen, wie zu derselben Zeit die Kurse an dem betreffenden Arbitrageplatze notieren. Besonders die Arbitrage mit London und New York wickelt sich in dieser Weise ab. Der Arbitrageur läßt z. B. an der New Yorker Börse, die, nach mittel-

europäischer Zeit berechnet, abends stattfindet, Canadashares „vorkaufen“, in der Erwartung, sie am nächsten Tage an der Berliner Börse zu höherem Kurse veräußern zu können. Das sind natürlich reine Spekulationsgeschäfte, die mit dem eigentlichen Wesen der Arbitrage wenig zu tun haben. Aber solche Geschäfte werden dennoch recht häufig in dieser Weise gemacht. Spekulation ist insbesondere auch die Arbitrage in zwei Werten verschiedener Art, aber derselben Gattung. Während die 4proz. Russische Rente von 1902 z. B. in Berlin notiert wird, in Paris aber nicht, findet in Paris eine Notierung der 4proz. konsolidierten Eisenbahnobligationen statt, die in Berlin nur einen unbedeutenden Markt haben. Daher findet eine Arbitrage zwischen beiden Werten statt. Die Händler gehen hierbei von der Ansicht aus, daß eine Steigerung oder ein Rückgang des Kurses der einen russischen Anleihe auch eine entsprechende Wirkung auf den Kurs der anderen Anleihe hervorrufen dürfte. Ist dies auch meistens der Fall, so können doch auch Umstände eintreten, die nur eine Kursveränderung in dem einen Papier bewirken. Eine Glattstellung der Arbitrageposition ist bei dieser Geschäftsform naturgemäß nur durch Reportierung oder „Zurückhandeln“ möglich.

Die telephonische oder telegraphische Benachrichtigung von der Ausführung eines Arbitragegeschäfts wird regelmäßig von beiden Seiten brieflich bestätigt. Ebenso führt der Arbitrageur ein Buch, worin er sämtliche Ausführungen des auswärtigen wie des heimischen Platzes vormerkt. Am Schlusse des Monats fertigt er die sogenannte Meta-Abrechnung an; sie enthält die Berechnung sämtlicher Geschäfte, die im Laufe des Monats am Platze des Arbitrageurs abgeschlossen wurden. Jeder Teil berechnet, welche Summe die Meta schuldig ist oder zu empfangen hat. Der Saldo beider Abschlüsse ist der Gewinn oder Verlust und wird geteilt¹⁾.

Durch die telephonische Verbindung der größeren Börsenplätze sowie durch die wesentliche Erhöhung der Stempelsteuer hat die Arbitrage in den letzten Jahren beträchtlich an Umfang verloren. Auch die Ermäßigung der Steuersätze, die für den Arbitrageverkehr eingeführt wurde, hat diesen bisher wenig beleben können.

¹⁾ Über die Buchung und den Abschluß der Metarechnungen siehe Kapitel VIII.

10. Die Devisenarbitrage.

Die wichtigsten Bestimmungen beim Handel der Devisen sind schon gelegentlich der Besprechung der Devisenrechnungen im Kapitel IV erörtert worden.

Wie die Effektenarbitrage die Ausnutzung der Kursunterschiede derselben Effektenart an verschiedenen Börsenplätzen bezweckt, so soll auch die Devisenarbitrage aus den Differenzen der Kursnotierungen an den bedeutenderen Börsen Gewinn ziehen. Während aber bei der Effektenarbitrage der Handel an beiden Plätzen in der gleichen Effektenart stattfinden muß, braucht dies bei der Devisenarbitrage durchaus nicht immer der Fall zu sein. Vielmehr besteht die einfachste Form der Devisenarbitrage darin, daß an beiden Plätzen verschiedene Devisen gehandelt werden, und zwar an dem einen Devisen auf den anderen und umgekehrt. Wechsel pflegen bei der Devisenarbitrage so gut wie gar nicht umgesetzt zu werden, auch Schecks nur selten, fast immer nur Auszahlung aus den auf S. 154 angegebenen Gründen. Der deutsche Arbitrageur kauft z. B. an der Berliner Börse Auszahlung Wien, erhält daher in Wien bei einer dortigen Bank ein Guthaben, wofür er an der Wiener Börse Auszahlung Berlin ankaufen läßt. Die Bezahlung der in Berlin gekauften Auszahlung Wien erfolgt mit dem Gelde, das der Arbitrageur von derjenigen Bank erhält, die auf Grund der in Wien gekauften Auszahlung Berlin zur Zahlung in Berlin veranlaßt wird. In diesem Falle werden die Differenzen zwischen dem Berliner Kurse von Devisen Wien und dem entsprechenden Wiener Kurse von Devisen Berlin zu Arbitrage-Transaktionen benutzt. Gehandelt werden aber an beiden Börsen verschiedene Werte, an der einen Wiener, an der anderen Berliner Auszahlung.

Eine Methode, die mit der Effektenarbitrage größere Ähnlichkeit hat, besteht darin, daß der Arbitrageur an dem einen Platze Devisen auf einen dritten Platz kauft und gleichzeitig dieselben Devisen am zweiten (Arbitrage-)Platz verkauft. Der Arbitrageur einer Berliner Firma kauft z. B. Auszahlung Paris und läßt, weil die Devisenkurse für die Transaktion günstig stehen, das so in Paris gewonnene Guthaben von seinem Metisten in Petersburg verkaufen, indem er diesen anweist, an der dortigen Börse Auszahlung Paris zu verkaufen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Berlin durch den Verkauf in Petersburg ein Guthaben in russischer Währung erhält. Um das Arbitragegeschäft vollständig

zu erledigen, wird daher noch Auszahlung Petersburg in Berlin verkauft. Das hierfür eingehende Geld wird durch die zum Ankauf der Auszahlung Paris notwendige Summe benutzt. Der Ausgleich der Geldbeträge ergibt naturgemäß kleine Differenzen, schon infolge des bei der Arbitrage-Transaktion entstehenden Gewinnes oder Verlustes.

Endlich gibt es noch eine dritte Methode, die Kursdifferenzen zweier Plätze auszugleichen; sie ist die schwierigste, findet aber dennoch in der Praxis sehr häufig Anwendung. Um sie auszuführen, ist ebenfalls die Verbindung mit einem dritten Platze notwendig. Der Arbitrageur läßt sich die Devisenkurse mehrerer Börsen melden und ermittelt, wo dieselbe Devisenart hoch und wo sie niedrig notiert. Auf Grund dieser Kurse läßt er sie an dem einen Orte kaufen und an dem anderen verkaufen.

Angenommen, der Devisenarbitrageur einer Berliner Bank stellt aus den ihm telegraphisch übermittelten Kursen fest, daß es ratsam ist, in Amsterdam Auszahlung Paris zu kaufen und sie in Petersburg zu verkaufen. Hierdurch entsteht in Amsterdam eine Schuld, in Petersburg ein Guthaben. Jene wird dadurch glattgestellt, daß in Berlin Auszahlung Amsterdam gekauft wird, so daß das hierdurch in Amsterdam erlangte Guthaben zum Ausgleich der Schuld benutzt werden kann. Gleichzeitig wird das Petersburger Guthaben dadurch ausgeglichen, daß in Berlin Auszahlung Petersburg verkauft wird. Durch diesen Verkauf erhält der Arbitrageur in Berlin das zur Bezahlung der hier gekauften Auszahlung Amsterdam notwendige Geld.

Neben diesen drei Arten der Devisenarbitrage pflegt man noch andere, einfachere Transaktionen mit dem gleichen Namen zu belegen. Bei der Besprechung der Effektenarbitrage wurde erwähnt (S. 254), daß der Arbitrageur, der z. B. in Wien Kreditaktien per Ultimo kauft und in Berlin verkauft, den Gegenwert in Wien in Kronenwährung zu zahlen hat, während er in Berlin deutsches Geld erhält. Er muß daher die „Valuta glattstellen“, d. h. entweder in Berlin österreichische Devisen kaufen (wobei er in Wien ein Guthaben erhält), oder der Wiener Geschäftsfreund muß umgekehrt deutsche Devisen an der Wiener Börse verkaufen. Gegenstand der Devisenarbitrage ist nun, zu berechnen, welcher von beiden Wegen der praktischere ist. Zuweilen schafft sich der Arbitrageur auch dadurch ein Guthaben im Auslande, daß er gleichzeitig eine zweite Arbitrage in einem Kassapapier vornimmt. In dem vorliegenden Falle würde er z. B.

in Berlin Österreichische Staatsrente per Kassa kaufen und gleichzeitig in Wien verkaufen. Dadurch erlangt er das gewünschte Guthaben in Wien, muß aber natürlich die Stücke zur Ablieferung nach Wien senden.

Ist die Valuta beim Abschluß eines Arbitragegeschäftes in Terminpapieren glattzustellen, so wird die Auszahlung der Devisen auch wieder am Tage der Lieferung der Effekten stattfinden müssen. Kauft der Arbitrageur z. B. am Zehnten eines Monats in Wien Österreichische Kreditaktien per Ultimo, die er in Berlin per Ultimo begibt, so könnte er unmöglich in Berlin „sofortige Auszahlung Wien“ kaufen. Es entstände dann schon am Elften des Monats in Wien ein Guthaben, das zinslos oder gegen geringe Zinsvergütung bis zum Ultimo stehen bliebe. In solchen Fällen kauft man entweder Auszahlung oder österreichische Noten per Ultimo. Umgekehrt können wieder in Wien Auszahlung Berlin oder deutsche Marknoten per Ultimo begeben werden; dieser Fall ist besonders häufig, es finden in Österreich zahlreiche Termingeschäfte in Marknoten statt. Ausnahmen hiervon treten zuweilen ein. So werden z. B. in der Regel, um Arbitragegeschäfte mit Paris glattzustellen, nicht Auszahlungen per Medio oder Ultimo (in Paris findet auch ein Terminhandel per Medio statt), sondern Schecks oder Wechsel verwendet. Das geschieht, weil gewohnheitsmäßig die Devisen Paris nur geringen Schwankungen unterworfen ist.

Überhaupt werden häufig Devisenarbitragen auf Grund bestimmter Zahlungsverpflichtungen oder Guthaben vorgenommen; es ist nicht immer nötig, sich erst eins von beiden zu verschaffen. In den letzten Jahren sind durch verschärfte Konkurrenz die bei der Devisenarbitrage erzielten Gewinne so stark zurückgegangen, daß sie von den meisten Firmen fast nur noch auf Grund schon bestehender Guthaben oder Zahlungsverpflichtungen vorgenommen wird.

Beispielsweise kann ein Guthaben im Auslande dadurch entstehen, daß die Bank von ihrer Kundschaft Devisen auf das betreffende Land übernommen hat. Angenommen, der Kunde A. erhalte von seinen französischen Schuldnern, denen er Waren verkauft hat, eine Rimesse in Schecks auf Paris. Er gibt sie einer Bank, die sie ihm zu dem an der Berliner Börse amtlich notierten Kurse von Scheck Paris abkauft. Der Arbitrageur der Bank berechnet aber, daß es vorteilhafter ist, Devisen Paris an der Petersburger Börse zu verkaufen, anstatt die Schecks nach

Paris zum Inkasso zu senden. Gleichzeitig muß er zur Glattstellung des Petersburger Guthabens in Berlin Auszahlung Petersburg verkaufen. Dieser Fall entspricht fast genau dem oben als zweite Arbitragemethode besprochenen; der Unterschied besteht nur darin, daß in jenem Beispiel der Arbitrageur Auszahlung Paris an der Börse, in diesem Falle Schecks vom Kunden kauft.

Umgekehrt kann die Bank eine ähnliche Devisenarbitrage auf Grund von Abschlüssen mit der Kundschaft vornehmen, wenn sie im Auslande eine Schuld zu begleichen hat. Angenommen, der Kunde A. habe in Paris eine Zahlung zu leisten; er kauft daher von der Bank einen Scheck, den er seinem Gläubiger einsendet. Die Bank kann den Scheck entweder an der Börse ankaufen oder selbst einen Scheck auf ihre Pariser Bankverbindung ausschreiben. Die größeren Banken pflegen in solchen Fällen immer die Schecks selbst auszuschreiben und nicht erst an der Börse anzukaufen. Durch die Ausstellung des Schecks entsteht aber für die Bank in Paris eine Schuld, die von ihr beglichen werden muß. Meistens pflegen allerdings die größeren Institute in den wichtigsten Ländern Guthaben zu unterhalten, einmal um jederzeit bei Bedarf der Kundschaft darüber verfügen zu können, ferner auch, um nicht bei den Arbitrageoperationen bald ein Guthaben schaffen, bald löschen zu müssen. Die Guthaben pflegen in der Regel gar nicht oder nur sehr mäßig verzinst zu werden, dafür werden aber auch die Umsätze in Überweisungen provisionsfrei ausgeführt. Die von der Bank an den wichtigsten Plätzen unterhaltenen Guthaben müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, falls das nicht durch Gegentransaktionen von selbst geschieht.

Die Möglichkeit, die Devisenarbitrage auf so vielfache Art abwickeln zu können, hat zur Folge, daß dieser Geschäftszweig mit zu den interessantesten des Bankgewerbes gehört. Im Gegensatz zur Effektenarbitrage, die häufig gerade von kleineren Firmen gepflegt wird, beschäftigen sich mit Devisenarbitragen im allgemeinen nur die größeren Banken. Die Ursache ist darin zu suchen, daß zur Devisenarbitrage, wenn sie sich rentabel erweisen soll, bedeutende Barmittel erforderlich sind, sei es, um die angekauften Devisen zu bezahlen, sei es, um ansehnliche Guthaben im Auslande unterhalten zu können. Große Barmittel sind auch deshalb notwendig, weil kleine Umsätze in Devisen nur unerheblichen Nutzen abwerfen können, denn die Abweichungen von der Parität sind bei den Devisenkursen nur ganz gering.

Die Parität zweier nach dem gleichen Währungssystem geprägten Münzsorten ist dann hergestellt, wenn der effektive Metallwert beider gleich ist. Der Geldwert von 100 Fr. französischer Münze entspricht z. B. dem von 81 Mk. deutschen Geldes. Der Kurs der französischen Münze müßte daher in Berlin 81 Mk. pro 100 Fr. notieren, ebenso der Kurs der Schecks, während Wechsel etwas billiger zu haben sind, weil der Käufer das Geld erst bei Fälligkeit der Wechsel erhält¹⁾.

Die Abweichungen von der Parität basieren auf verschiedenen Ursachen. Die Wechselkurse steigen, wenn ein großer Bedarf nach Zahlungsmitteln auf das betreffende Land vorhanden ist. Hat z. B. Deutschland aus Amerika größere Getreidemengen bezogen, so werden, wenn nicht umgekehrt Amerika auch an Deutschland Beträge in ähnlicher Höhe zu entrichten hat, die Wechselkurse auf Amerika steigen. In den Wechselkursen kommen daher die Handelsverhältnisse zweier Länder deutlich zum Ausdruck. Natürlich sind ein- oder mehrmalige Kursnotizen hierfür nicht maßgebend; zur Beurteilung müssen längere Epochen in Betracht gezogen werden, weil vorübergehende Bedürfnisse des Geldmarktes das Bild zeitweilig verschieben können. Da von zwei Kulturländern das eine dem anderen gewöhnlich Geld schuldig ist, wird die Notiz der Wechselkurse nur in Ausnahmefällen der Goldparität voll entsprechen. Andererseits haben aber die Schwankungen um die Goldparität herum eine gewisse Grenze. Denn steigt der Kurs einer Devisen, so wird bald der Fall eintreten, daß es billiger ist, Goldmünzen ins Ausland zu senden, statt die teuren Wechsel oder Schecks anzukaufen. Der Wert der Goldmünzen ist nämlich im internationalen Verkehr gleich; sie können jederzeit in die Münze eines anderen Landes umgeprägt werden, weil der Preis des Goldes nur ganz geringen Schwankungen unterworfen ist und in den Ländern der Goldwährung in jeder Goldmünze ein Quantum Gold in Höhe seines effektiven Wertes, teilweise abzüglich der Prägekosten, enthalten ist. Umgekehrt wird es einen Punkt geben, bis zu dem die Devisen sinken

¹⁾ Der Unterschied zwischen Scheck- und Wechselkurs entspricht dem Zinsbetrage, der sich bei Diskontierung der Wechsel ergeben würde. Da es sich aber bei den an der Börse umgesetzten Wechseln meistens um Abschnitte handelt, die für Privatliskonten geeignet sind, richtet sich die Differenz häufig auch nur nach dem Privatliskontsatz des betreffenden Landes. Immer gilt dies bei langfristigen Wechseln, während bei den kurzfristigen die Differenz nur nach besonderer Vereinbarung zum Privatliskontsatz berechnet wird.

können, andernfalls der Abzug von Gold aus dem Auslande praktisch wäre.

Die Goldarbitrage wird nur verhältnismäßig selten ausgeführt, weil die Banken im Interesse des Goldbestandes des eigenen Landes nicht gern Gold exportieren. Auch gehören hierzu ganz bedeutende Mittel, so daß überhaupt nur große Banken sich damit befassen können. Die Berechnung bei der Goldarbitrage würde nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen sein.

Angenommen, durch billigen Geldstand in London und teuren in Berlin wäre die Devisen London in Berlin so stark gesunken, daß es sich rentiert, in Berlin Auszahlung London zu kaufen und sich den Gegenwert in barem Golde senden zu lassen. Die Kalkulation dieses Geschäfts kann dann auf zwei Arten erfolgen. Man kann ermitteln, wie hoch sich der Preis eines Kilogramms Gold nach deutschem Gelde stellen würde, wenn es in London zu einem bestimmten Preise zu haben ist und man zur Bezahlung des dort gekauften Goldes in Berlin Auszahlung London zu einem bestimmten Kurse ankaufen muß. Den ermittelten Preis vergleicht man alsdann mit dem hier für Gold erzielbaren. Als Käuferin für Gold tritt immer die Reichsbank auf. Sie zahlt für jedes Kilogramm feines Gold regelmäßig 2784 Mk. Außerdem gewährt sie den Verkäufern sogenannte zinsfreie Vorschüsse. Der Ankaufspreis für das Gold wird nämlich erst ausgezahlt, wenn der Feingehalt durch den Probierschein über eine Doppelprobe bei einer deutschen Münzstätte nachgewiesen wird. Wer nun Gold im Auslande kauft, erhält natürlich auch einen Probierschein eines ausländischen Münzamtes. Auf Grund eines solchen Scheines zahlt aber schon die Reichsbank, um den Import ausländischen Goldes zu unterstützen, $\frac{9}{10}$ des Wertes als Vorschuß aus. Dadurch erleidet der Arbitrageur nur geringen Zinsverlust während des Goldtransportes. Bei der Berechnung der Arbitrage ist dies ebenso zu berücksichtigen, wie andererseits die Transportkosten in Rechnung zu stellen sind.

Der zweite häufiger zur Anwendung kommende Weg, die Arbitragerrechnung aufzustellen, besteht in der Kalkulation, wie sich nach hiesiger Usance der Kurs berechnen würde, den man für Devisen London hier zu zahlen hätte, wenn man in London Barrengold kauft und die dadurch entstandene Schuld durch Ankauf von Auszahlung London decken will. Den sich aus der Berechnung ergebenden Kurs vergleicht man alsdann mit der

deutschen Börsennotiz und kann daraus, natürlich ebenfalls unter Berücksichtigung der Spesen, den bei der Arbitrage eventuell erzielbaren Nutzen berechnen¹⁾.

Man nennt die Parität zwischen den Goldmünzen zweier Länder häufig auch den theoretischen Goldpunkt und spricht im Gegensatz hierzu von einem Goldpunkt nach oben und einem Goldpunkt nach unten. Hierunter versteht man diejenigen Punkte, bei denen unter Berücksichtigung der Sendungsspesen der Goldexport bzw. Goldimport lohnend wäre. Der Goldpunkt nach unten entspricht daher demjenigen Kurs der ausländischen Devisen in Deutschland, der sich, wie oben erläutert, aus der zweiten Art der Arbitragerechnung ergibt.

Praktisch gelangt die Devisenarbitrage folgendermaßen zur Ausführung. Der Arbitrageur läßt sich täglich von seinen im Auslande wohnenden „Metisten“ oder von sonstigen Firmen, mit denen er in Geschäftsverbindung steht, diejenigen Kurse melden, zu denen „Auszahlung“ auf die verschiedenen Plätze zu kaufen oder zu verkaufen möglich erscheint. Die Kursmeldungen erfolgen nur nach Schätzungen. Das Risiko, daß der Handel vielleicht zu ungünstigeren Kursen erfolgen könnte, ist aber gering, weil die Schwankungen der Devisenkurse ebenfalls minimal sind, und der Arbitrageur die Meldungen erst vornimmt, nachdem er sich über die Lage des Marktes genau unterrichtet hat. Sieht der Arbitrageur nun auf Grund der Kursmeldungen, daß eine Arbitrageoperation mit Nutzen auszuführen ist, so veranlaßt er telegraphisch den Ankauf oder Verkauf der betreffenden Devisen und nimmt am eigenen Platz die entsprechende Gegentransaktion vor. Zu berücksichtigen sind bei der Berechnung auch etwa entstehende Zinsgewinne oder -verluste.

Sofern, wie es meistens zu geschehen pflegt, die Kursmeldungen sich auf „Auszahlung“ beziehen, ist die Berechnung der Parität zwischen zwei Kursen ohne weiteres möglich. Beziehen sie sich jedoch auf die amtlich notierten Wechselkurse, so ist zunächst der Viskurs festzustellen. Denn häufig erfolgen die offiziellen Notierungen in den einzelnen Ländern nach verschiedenen Usancen. So werden z. B. in Paris nur Wechsel mit „langen Sichten“ gehandelt. Der Kurs bezieht

¹⁾ Beispiele für die Berechnung der Goldarbitrage, wie für alle Devisenrechnungen, findet man in dem auf Seite 252 genannten Buche von Swoboda.

sich immer nur auf Dreimonatswechsel, wobei allerdings wieder zwei Notizen festgestellt werden, die eine für kürzere, die andere für längere Papiere. Die beiden Kurse unterscheiden sich also nur dadurch, daß je nach Nachfrage und Angebot bald die einen, bald die anderen Wechsel höher notieren; ein grundsätzlicher Unterschied hinsichtlich der Zinsen besteht aber nicht.

Um den Vistakurs zu erlangen, rechnet man zu dem Wechselkurse die Zinsen für die Sicht hinzu, auf die sich die Notiz versteht, so, als ob man den Preis einer „Auszahlung“ berechnen würde (z. B. bei achttägigen Wechseln acht Tage usw.).

Beispiel.

Achttägige Wechsel auf Wien stehen in Berlin 85,30 Mk. pro 100 Kr. Dazu kommen Zinsen für acht Tage zum Diskontsatz der Österreichisch-Ungarischen Bank (z. B. 4%):

$$\begin{array}{r} 85,30 \\ + 8 \text{ Tage } \frac{4\%}{0,08\%} \\ \hline \text{Vistakurs} = 85,38\% \end{array}$$

Ist der Vistakurs auf diese Weise berechnet, so kann der entsprechende Vistakurs für Wechsel auf Berlin an der Wiener Börse leicht festgestellt werden. Man erhält das Resultat durch folgenden Kettensatz:

$$\begin{array}{r} ? \text{ Kronen } 100 \text{ Mark} \\ 85,38 \text{ Mark } 100 \text{ Kronen} \\ \hline \text{Auflösung: } 10\,000 : 85,38 \\ = 117,12 \text{ Kronen.} \end{array}$$

Man merke sich daher die Regel: Um die Parität einer Devisennotiz am fremden Platz mit der heimischen in gleicher Sicht festzustellen, dividiert man den Kurs der fremden Devisen in die Zahl 10 000.

Diese Berechnung wird in der Praxis für jeden einzelnen Fall häufig noch dadurch erspart, daß man sich, ähnlich wie bei der Effektenarbitrage, Paritätentabellen anlegt. Man berechnet die Parität des augenblicklichen Kurses und von diesem ausgehend in Spannungen von einigen Cent aufwärts und abwärts die entsprechenden Paritäten. Nach den Kursen, die dem Devisenarbitrageur von der „Metaverbindung“ telegraphisch oder telephonisch gemeldet werden, rechnet er die Parität in die heimische Valuta um.

Erfolgt die Arbitrage nicht mit Hilfe der „Auszahlung“,

sondern durch Schecks oder Wechsel, so sind bei der Kalkulation auch noch besondere Spesen zu berücksichtigen. Diese entstehen durch die beim Ankauf der Devisen an der Börse zu zahlenden Courtagen usw. (der Verkauf von Devisen wird in Berlin franko Courtage ausgeführt), den Wechselstempel, der bei Übersendung von Wechseln aus dem Auslande nach Deutschland und meistens auch umgekehrt zu entrichten ist¹⁾, ferner die Porto-, Versicherungsspesen, Zinsverluste usw. Gerade infolge dieser Spesen wird bekanntlich dem Handel in „Auszahlung“ der Vorzug gegeben (siehe S. 155).

Im Anschluß an die Devisenarbitrage ist noch eine interessante Geschäftsform zu erwähnen, die sogenannte Geldarbitrage. Sie ähnelt in mancher Beziehung der oben beschriebenen Goldarbitrage. Beide dienen dem Zweck, die Unterschiede der Geldsätze in zwei Ländern auszugleichen. Wenn in Deutschland z. B. der Diskontsatz im Vergleich zu dem englischen hoch ist, so pflegen die Banken zuweilen in London Wechsel zu diskontieren. Natürlich muß auch hierbei nicht bloß der Diskontunterschied in Betracht gezogen werden, sondern auch die Frage, wie das Guthaben in London zu verwerten ist. Eine häufig angewandte Form einer solchen Arbitrage bilden die sogenannten Wechselpensionen. Diese werden von Ländern mit höherem Zinssatz nach Ländern mit billigeren Geldsätzen unternommen, und zwar am meisten zwischen Petersburg und Berlin sowie zwischen Berlin und Paris; neuerdings auch zwischen Berlin und London. Infolge der besonderen ökonomischen Verhältnisse Frankreichs ist z. B. der Zinssatz in Paris in der Regel niedriger als in Berlin. Die deutschen Banken nutzen nun diesen Zinsunterschied in der Weise aus, daß sie Wechsel, die sie zu den einheimischen hohen Sätzen zum Diskont genommen haben, bei Pariser Banken zu einem Zinssatz verpfänden, der sich im Rahmen des dortigen billigeren Geldstandes bewegt. Auch hierbei kann aber der Zinsunterschied zwischen dem einheimischen Diskontsatz und dem billigeren Satz, zu dem die Verpfändung erfolgt ist, nicht als voller Gewinn berechnet werden. Es ist hier nämlich zu berücksichtigen, daß die Wechsel später doch wieder eingelöst werden und bei dieser Gelegenheit die Erstattung des Gegenwertes zu erfolgen hat. Durch die Ver-

¹⁾ Nach den „Usancen für die Berliner Fondsbörse“ hat den ausländischen Wechselstempel der Verkäufer zu zahlen.

pfändung wird z. B. in Paris ein Guthaben geschaffen, das durch Verkauf von Devisen Paris in Berlin oder Ankauf von Devisen Berlin in Paris glattgestellt werden kann. Wenn aber die verpfändeten Wechsel eingelöst werden, ist die umgekehrte Transaktion zu machen. Wer also solche Pensionsgeschäfte macht, hat damit zu rechnen, daß bis zu ihrer Abwicklung der Wechselkurs Schwankungen ausgesetzt ist, die ein zuweilen nicht geringes Risiko für die betreffende Bank bedeuten.

11. Die Ausstellung und Aufbewahrung der Schlußnoten.

Die Börsengeschäfte bilden eine wichtige Einnahmequelle für den Staat. Von geringen Ausnahmen abgesehen, wird auf jedes Geschäft eine Steuer erhoben, die in Form einer Stempelabgabe zu entrichten ist. Man nennt diese Besteuerungsform die Umsatzsteuer, weil sie auf die Umsätze erhoben wird, die in Wertpapieren abgeschlossen werden. Im Gegensatz hierzu versteht man unter dem Effektenstempel die Abgabe, die bei Ausgabe von in- oder ausländischen Aktien, Kuxscheinen, Anteilscheinen von deutschen Kolonialgesellschaften, Renten und Schuldverschreibungen auf den Nominalbetrag der Urkunden geleistet werden muß.

Der Versteuerung unterliegen nicht nur die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sondern ebenso die zwischen der Bank und ihren Kunden kontrahierten. Bedingung ist nur, daß es sich um Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte handelt, und daß diese über bestimmte Wertpapiere abgeschlossen werden, die im Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 als abgabepflichtig bezeichnet sind.

Kaufgeschäfte werden dadurch charakterisiert, daß für den erworbenen Gegenstand ein Preis bezahlt wird, bei den Anschaffungsgeschäften wird das Entgelt in anderer Weise entrichtet. Wenn A. z. B. mit B. Diskonto-Kommanditanteile gegen Deutsche Bankaktien eintauscht, so ist das ein Anschaffungsgeschäft, wenn auch keiner von beiden dem anderen Teile bares Geld gezahlt hat. Notwendig ist aber, daß die Stücke in das Eigentum des anderen übergehen. Deshalb sind z. B. Lombardgeschäfte keine Anschaffungsgeschäfte und erfordern keine Versteuerung, während die uneigentlichen Leihgeschäfte, bei denen die hingegebenen Stücke in das Eigentum des Darlehensgebers übergehen und andere Stücke als die hingegebenen zurückgeliefert werden dürfen, unter die Anschaffungsgeschäfte gerechnet

werden müssen und daher stempelpflichtig sind. Steuerfrei sind die uneigentlichen Leihgeschäfte nur dann, wenn sie ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden (§ 19, 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909). Bei der Verleihung von Aktien zur Vertretung in der Generalversammlung tritt aus demselben Grunde eine Versteuerung nicht ein, weil die Stücke im Eigentum des Verleihers bleiben.

Ebenso sind Tauschgeschäfte steuerfrei, bei denen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden (§ 19, 1 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1909). Es ist also z. B. der Tausch eines Papieres mit Coupons per 1. Januar und 1. Juli in ein solches mit Coupons per 1. April und 1. Oktober steuerfrei¹⁾.

Die Umsatzsteuer beträgt bei Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäften über:

1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, inländische Renten- und Schuldverschreibungen sowie Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften — $\frac{2}{10}$ pro Mille²⁾. Steuerfrei sind jedoch Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere;
2. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber

¹⁾ Nach Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 28. Juni 1906 wird bestimmt, daß unentgeltliche Tauschgeschäfte so weit, als die beiderseits hingegebenen Beträge sich decken, von der Umsatzsteuer auch dann befreit sind, wenn z. B. wegen verschiedener Zinstermine oder nicht ganz sich deckender Nennwerte der Stücke eine geringe Geldausgleichung stattfinden muß. Wenn also A. z. B., wie es zum Ausgleich des Kurses zuweilen vorzukommen pflegt, 900 Mk. Schultheiß-Aktien kauft und 1000 Mk. desselben Papieres gleichzeitig verkauft (es gibt in diesem Effekt Stücke von 300 und 1000 Mk.), so ist nur die Differenz von 100 Mk. steuerpflichtig.

²⁾ Zahlungen in ausländischen Banknoten und Geldsorten im Auslande gelten nicht als Anschaffungsgeschäfte; ebensowenig der Comptant-handel in diesen Werten.

ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine) — 1 pro Mille;

3. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen, in- und ausländische Aktien, Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften — $\frac{3}{10}$ pro Mille.

Die Umsatzsteuer ist immer von Beträgen zu erheben, die von 1000 zu 1000 Mk. nach oben abgerundet sind.

Um eine Kontrolle darüber zu haben, daß die Steuer ordnungsmäßig entrichtet wird, ist im Reichsstempelgesetz (§ 15) bestimmt, daß über jedes abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen ist.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren (§ 20 des Reichsstempelgesetzes).

Um sich davon zu überzeugen, daß keine Stempelhinterziehungen vorgekommen sind, hat der Staat das Recht, jederzeit eine Revision der Schlußnoten vornehmen zu lassen. Dieser Prüfung hat sich zu unterwerfen, wer abgabepflichtige Geschäfte gewerbsmäßig betreibt oder vermittelt. Den revidierenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichenfalls auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen. Von Personen, die abgabepflichtige Geschäfte nicht gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln, kann die Steuereinsichtsbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende, abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen (§ 100 des Reichsstempelgesetzes). Die Kontrolle erfolgt gewöhnlich in Zeitabschnitten von etwa einem Jahre; sie geschieht auf dem Wege der Stichprobe.

Das Reichsstempelgesetz bestimmt ferner, wer zur Ausstellung der Schlußnoten verpflichtet ist. Wird ein Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen, so hat dieser zunächst die Note auszustellen, also der Börsenmakler bei den Abschlüssen an der Börse. Handeln zwei Banken „direkt“ miteinander, so hat der Verkäufer die Note abzusenden; im Verkehr mit der Kundschaft muß die Ausschreibung stets durch die Bank erfolgen.

Eine bestimmte Form ist für die Schlußnoten nicht vorgeschrieben. Nur wird verlangt, daß sie Namen und Wohnort

Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen.

Beispiel 1.

	Schlußnote No.				
Raum für die Stempel marken	Berlin, den 1. Oktober 1911.				
	Von <u>der Dresdner Bank</u>	in Berlin.			
	An <u>die Deutsche Bank</u>	in Berlin.			
	Gegenstand des Geschäfts: <i>Mk. 3000 Diskontokommandit-Anteile</i>				
	Lieferungstermin per: <i>Kassa</i>				
	Preis oder Kurs: <i>190</i>				
	Wert des Gegenstandes: <i>unter 6000 Mk.</i>				
	Sonstige Bemerkungen:				
	Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zurzeit gültig sind.				
	Courtage <i>1 Mk. 50 Pf.</i>				
	Stempel — „ <i>90</i> „ zur gefl. Gutschrift.				
	Vermittelt durch:				
	<i>gez. Herm. Lehmann,</i>				
	Kursmakler.				

	Schlußnote No.				
	Berlin, den 1. Oktober 1911.				
	Von <u>der Dresdner Bank</u>	in Berlin.			
	An <u>die Deutsche Bank</u>	in Berlin.			
	Gegenstand des Geschäfts: <i>Mk. 3000 Diskontokommandit-Anteile</i>				
	Lieferungstermin per: <i>Kassa</i>				
	Preis oder Kurs: <i>190</i>				
	Wert des Gegenstandes: <i>unter 6000 Mk.</i>				
	Sonstige Bemerkungen:				
	Unter den Bedingungen, welche für Geschäfte an der Berliner Fondsbörse zurzeit gültig sind.				
	Courtage <i>1 Mk. 50 Pf.</i>				
	Stempel — „ <i>90</i> „ zur gefl. Gutschrift.				
	Vermittelt durch:				
	<i>gez. Herm. Lehmann,</i>				
	Kursmakler.				

Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen.

Beispiel 2.

Schlußnote No.
Berlin, den 1. Oktober 1911.

Von Deutsche Bank in Berlin
An Herrn E. Heimann in Breslau.

Raum für die Stempel marken

Schlußnote No.
Berlin, den 1. Oktober 1911.

Von Deutsche Bank in Berlin
An Herrn E. Heimann in Breslau.

Geschlossen nach Berliner Börsensanuse.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Mk. 3000 Diskonto-Kommandit-Anteile	Kasse	190	unter Mark 6000
Sonstige Bemerkungen: In Kommission. ¹⁾			

Geschlossen nach Berliner Börsensanuse.

Gegenstand des Geschäfts	Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Mk. 3000 Diskonto-Kommandit-Anteile	Kasse	190	unter Mark 6000
Sonstige Bemerkungen: In Kommission. ¹⁾			

¹⁾ Erklärung der Worte „in Kommission“ siehe S. 276

Prolongations-Schlußnote.

Schlußnote No.

Berlin, den 31. Oktober 1911.

Von Deutsche Bank in Berlin

An Herrn E. Heimann in Breslau.

Schlußnote No.

Berlin, den 31. Oktober 1911.

Von Deutsche Bank in Berlin

An Herrn E. Heimann in Breslau.

Raum	für die
Verwen	dung von
Stempel	marken

Gegenstand des Geschäfts	Fester Lieferungs-termin per	Preis oder Kurs	Wert des Gegenstandes
Hineingabe von Mk. 15 000 Diskonto- Kommandit-Anteile	ultimo cr.	190 + 0,30 Rep.	unter Mark 29 000
Rücklieferung ultimo November a. cr. Kostgeschäft	ultimo cr.	190 + 0,30 Rep.	unter Mark 29 000

Sonstige Bemerkungen:
In Kommission

Sonstige Bemerkungen:
In Kommission

des Vermittlers und der Kontrahenten, Gegenstand und Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben müssen. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich (§ 15 des Reichsstempelgesetzes).

In der Praxis bedient man sich in der Regel der auf S. 271 und 272 dargestellten beiden Formen (Beispiel 1 und 2).

Der Unterschied besteht darin, daß Beispiel 1 für die Abschlüsse an der Börse, Beispiel 2 für die Geschäfte zwischen Bank und Kundschaft benutzt wird. Auf beiden Formularen ist der Vermerk „Schlußnote“ angegeben sowie Platz für die Nummerierung offen gelassen. Ferner ist der Wert des Gegenstandes eingesetzt; freilich nicht in der genauen Höhe, sondern von 1000 zu 1000 Mk. abgerundet, wie auch die Versteuerung vorzunehmen ist. Der Hinweis, daß die Geschäfte nach Berliner Börsenusage geschlossen sind, hat den Zweck, Streitigkeiten durch die Instanzen der Berliner Börse zu erledigen.

Auf der ersten (vom Makler ausgestellten) Note werden Angaben über die Höhe der Courtage und des Stempels gemacht (1,50 Mk. und 0,90 Mk.). Auf Grund dieser Berechnung werden dem Makler diese Beträge in den Büchern der Bank gutgeschrieben. Der Vermerk: „Reklamationen werden nur bis 12 Uhr mittags am nächsten Börsentage entgegengenommen“, soll ein Vorbehalt des Maklers sein; die Verluste aus Fehlern würden infolge der starken Kursschwankungen bedeutend sein können, wenn es nicht möglich wäre, die Differenzen sofort zu regeln.

Die Schlußnoten sind ebenso wie die Stempelmarken in der Mitte perforiert. Der Vermittler sendet je eine Hälfte an die beiden Kontrahenten, also die linke an die Dresdner Bank, die rechte an die Deutsche Bank. Im zweiten Falle sendet die Deutsche Bank die rechte Hälfte an E. Heimann und bewahrt die linke auf. Die Ausstellung und Absendung der Schlußnoten muß spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses erfolgen (§ 15 des Reichsstempelgesetzes).

Prämiengeschäfte sind so zu versteuern, als wenn das Geschäft zur Ausführung gelangen, also das Reugeld nicht bezahlt werden würde. Bei Stellageschäften muß die Versteuerung auf Grund des höheren Kurses vorgenommen werden. Bei Nachgeschäften wird ebenfalls angenommen, daß die „Nochstücke“ zur Lieferung gelangen.

Prolongationsgeschäfte müssen gleichfalls versteuert werden; doch wird die Abgabe nicht von beiden Transaktionen, der Hinein-

gabe und der Rücklieferung, erhoben, sondern der Stempel wird nur auf den höheren Kurs, und zwar nur in halber Höhe des tarifmäßigen Satzes, gezahlt. Wenn z. B. 15 000 Mk. Diskontokommanditanteile à 190% plus 0,30% Report prolongiert werden, so ist der Kurs von 190,30% zugrunde zu legen. Würde die Prolongation statt mit Report mit 0,30% Deport erfolgen, so wären dennoch 190% zu versteuern. Wenn die Prolongation eines Engagements ohne Entgelt zu unveränderten Vertragsbedingungen erfolgt, d. h. wenn der Käufer das Papier im nächsten Monat gegen genau denselben Preis abzunehmen hat wie vorher, so ist keine Stempelabgabe zu entrichten. Die Prolongation zu unveränderten Vertragsbedingungen ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten glatten „Reportierung“, wo kein Report oder Deport zu berechnen ist. In diesem Falle erfolgt die Rücklieferung der Effekten wohl zu demselben Kurse, aber mit höheren Stückzinsen. Da die Liquidationskurse erst am drittletzten Börsentage festgesetzt werden, so können die Noten nicht sofort nach Abschluß des Geschäfts, sondern erst nach Normierung dieser Kurse abgesandt werden.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern diese an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten ... abgeschlossen worden sind (§ 17 des Reichstempelgesetzes). Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwerte der Geschäfte zu berechnen; es tritt hierbei also eine Ersparnis an Stempelgebühren ein, weil nur der Gesamtwert und nicht jeder Posten (von 1000 zu 1000 Mk.) nach oben abzurunden ist.

Geschäfte, bei denen die Bank selbst beteiligt ist, sind steuerfrei. Das gilt von den Metageschäften sowie von den Konsortialgeschäften, wenn die Bank Mitglied des Konsortiums ist.

Über Geschäfte, die an einer ausländischen Börse abgeschlossen werden, ist ebenfalls eine Schlußnote auszustellen. Die eine Hälfte wird aber nicht dem ausländischen Kontrahenten übersandt, sondern der ganze Schlußschein im Inlande zurückbehalten. Die Versteuerung erfolgt nur mit dem halben Betrage der sonst zu zahlenden Gebühren. Beträge in ausländischer Währung werden zu den an der Börse für die Umrechnung ausländischer Effekten von den Börsenorganen festgesetzten Sätzen versteuert (1 Frank = 80 Pfg.; 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk. usw.).

Häufig kommt es vor, daß eine Bank für einen Kunden Wertpapiere bei einer anderen Bank zu kaufen oder zu verkaufen

hat. Es wäre unbillig, in diesem Falle drei Schlußnoten über dasselbe Geschäft zu verlangen: eine für den Abschluß zwischen dem Börsenmakler und der Bank des Platzes, wo das Papier gehandelt wurde, eine zweite für den Abschluß zwischen der Bank des Börsenplatzes und der vom Kunden beauftragten Firma und eine dritte zwischen dieser und dem Kunden. Das Gesetz erläßt daher die Versteuerung für das dritte Geschäft; notwendig ist aber, daß die zwischen der auswärtigen Bank und der vom Kunden beauftragten Firma gewechselte Schlußnote den Vermerk „in Kommission“ erhält. Dem Kunden übersendet die von ihm beauftragte Bank ebenfalls eine Schlußnote; diese wird aber nicht versteuert, sondern erhält statt der Stempelmarke etwa folgenden Vermerk:

Stempelfrei.

Eine versteuerte über denselben Betrag und denselben Preis lautende Schlußnote

Nr.

befindet sich in unserem Besitz.

Namentlich größere Banken haben häufig am gleichen Tage Einkaufs- und Verkaufsaufträge über Wertpapiere derselben Gattung und zu demselben Kurse auszuführen. Soweit die anzukaufende Summe der zu verkaufenden entspricht, werden beide Geschäfte nicht ausgeführt, sondern kompensiert. Hierdurch ersparen die Banken die Entrichtung des Umsatzstempels auf die an der Börse abzuschließenden Geschäfte. Um nun dem Staate die ihm hierdurch entzogene Steuer wieder zuzuführen, wird bestimmt, daß in diesen Fällen Stempelergänzungsscheine auszustellen sind, die mit demselben Betrage versteuert werden, der beim Abschluß beider Geschäfte an der Börse zu zahlen gewesen wäre; es ist also für jedes kompensierte Geschäft eine Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten (siehe Muster).

Die Beamten, welche die Ausstellung der Schlußnoten zu besorgen haben, erhalten am Nachmittag eines jeden Werktages vom Börsenbureau die Bücher oder Bogen, wo die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte eingetragen sind, und schreiben danach die Schlußnoten aus; ein zweiter Beamter kontrolliert sie. Die Stempelmarke wird kassiert, indem sie mit dem Namen der Firma und dem Datum durch Aufschrift oder Stempelaufdruck

Berlin, den 1. Oktober 1911

Stempel-Ergänzungsschein Nr.

über

Diskonto-Kommandit-Anteile.

Von

An

Firma	Wert des Gegen- standes	Zusatz- stempel		Firma	Wert des Gegen- standes	Zusatz- stempel	
	Mk.	Mk.	Pfg.		Mk.	Mk.	Pfg.
<i>Dresdner Bank- verein, Dresden</i>	6000	—	90	<i>E. Heimann, Breslau .</i>	6000	—	90
.....
.....
Sa.	—	90	Sa.	—	90

Zum Aufkleben der Stempelmarken

im Betrage von Mk. 1,80.

versehen wird. Dann werden die Noten getrennt; die eine Hälfte wird dem Kunden übersandt, die andere aufbewahrt. Die zurückbleibende Hälfte wird vor der Aufbewahrung noch mit einer fortlaufenden Nummer versehen und in der gleichen Reihenfolge in ein Buch eingetragen (Börsenbuch).

Neben dieser Beschäftigung hat der Beamte auch die der Bank zugesandten Noten zu kontrollieren. Die Kontrolle erstreckt sich besonders darauf, ob die Versteuerung richtig erfolgt ist. Sie ist deshalb nötig, weil nicht nur der Aussteller der Schlußnoten, sondern auch jeder auf ihr verzeichnete Kontrahent für die ordnungsmäßige Versteuerung haftbar ist. Ist der Bank eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat sie

binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses dafür zu sorgen, daß der fehlende Stempelbetrag nachträglich entrichtet wird. Das gleiche gilt in dem Falle, daß über ein Geschäft überhaupt keine Note übermittelt worden ist (§ 16 des Reichsstempelgesetzes).

Sind die von den Maklern übersandten Schlußnoten auf die Richtigkeit der Versteuerung geprüft, so wird den Maklern der in Ansatz gebrachte Courtagenbetrag sowie der verauslagte Stempel gutgeschrieben. Zu diesem Zweck wird jedem Makler im Courtageskontro ein Konto errichtet, das am Ersten und Fünfzehnten jeden Monats abgeschlossen wird. Bis zum Siebenten beziehungsweise Achtzehnten des Monats werden die Courtagerechnungen der Makler eingereicht, von einem Beamten geprüft und die Courtagen an diesen Tagen zur Auszahlung gebracht.

12. Die Buchführung im Börsenbureau.

a) Die Börsenjournale.

Wie alle Geschäfte, so müssen auch die an der Börse abgeschlossenen ordnungsmäßig gebucht werden. Die Bücher müssen jederzeit Aufschluß darüber geben können, für wen und zu welchem Preise die Effekten gekauft oder verkauft wurden, und wer der Käufer oder Verkäufer war. Namentlich aber muß es möglich sein, im Laufe des Monats festzustellen, welche Termingeschäfte noch abzuwickeln sind; denn nach diesen Notizen erfolgt am Ultimo die Abnahme oder Lieferung der Effekten. Überhaupt erfordern die buchhalterischen Arbeiten zur Erledigung der Termingeschäfte am Ultimo eine umfassende Tätigkeit im Börsenbureau. Sämtliche im Börsenbureau geführten Bücher sind im Sinne der Buchhaltungslehre nur Hilfsbücher; weder wird ein Memorial (Primanota), noch das Journal, noch das Hauptbuch geführt.

Wir haben gesehen, daß die an der Börse abgewickelten Geschäfte auf Bogen oder in Bücher geschrieben, auf Grund dieser Eintragungen die Mitteilungen an die Kundschaft gemacht und die Schlußnoten ausgestellt werden. In ähnlicher Weise werden auch die Geschäftsabschlüsse noch einmal im Börsenbureau in besondere Journale eingetragen. Bei jedem Posten wird vermerkt, welche Börsenfirma die Effekten gekauft oder verkauft hat, und durch welchen Makler das Geschäft abgeschlossen worden ist. In den größeren Banken werden mehrere

Börsenjournalle geführt; die Teilung geschieht in der Weise, daß in das eine die Termin-, in das andere die Kassageschäfte gebucht werden. Weitere Spezialisierungen erfolgen nach den Wertpapiergattungen; das eine Journal enthält alle Ausführungen in Fonds, das andere in Bankaktien usw.

Der in Beispiel 2 (S. 280) aufgeführte Posten

Kauf 3000 Deutsche Bankaktien à 260 für Nostro
ist eine Ausführung für eigene Rechnung der Bank.

Bei dem Kassaposten

Kauf 1200 Laurahütte à 170

befindet sich in der letzten Spalte statt des Namens des Verkäufers die Bezeichnung „Aufgabe“. Hiermit soll angedeutet werden, daß der Makler (Schmidt) die Firma, welche die Aktien liefern soll (die „Aufgabe“), noch nicht bezeichnet hat. Dieser Fall tritt häufig ein, wenn der Makler die Ausführung des Auftrages versehentlich unterlassen hat. Er tritt dann selbst als Gegenkontrahent ein, setzt aber, da er die Aktien nicht liefern will, das Wort „Aufgabe“ statt der Firma des Verkäufers auf die Schlußnote. Am nächsten Tage oder einige Tage später schickt er eine neue Note, die die „Aufgabe“ enthält. Diese muß noch einmal gebucht werden, was in der Weise geschieht, daß die Note so eingestellt wird, als wenn der Makler Kunde der Bank wäre (siehe Beispiel 2). Da der Kurs des Papierses wahrscheinlich inzwischen gestiegen oder gefallen ist, entsteht für den Makler eine Differenz, die mit ihm verrechnet wird. Ergibt sich für den Makler ein Gewinn, so hat er beide Schlußnoten zu versteuern; erleidet er Verlust, so ist der Stempelbetrag nur einmal zu entrichten. Erfolgt aber die Zusendung der „Aufgabe“ nicht am nächsten Börsentage, so sind in jedem Falle beide Schlußnoten stempelpflichtig.

Die Eintragung der ersten Spalten der Börsenjournalle (Nominale, Effekt, Kurs, Kunde) erfolgt gewöhnlich nach den die Abschlüsse enthaltenden Büchern oder Bogen; der Name des Maklers und die „Aufgabe“ werden nach den Schlußnoten ausgefüllt.

Hierbei ist von dem betreffenden Beamten genau darauf zu achten, ob die Schlußnote ordnungsmäßig ausgestellt worden ist; denn Reklamationen brauchen nur berücksichtigt zu werden, wenn sie bis zum nächsten Börsentage, mittags 12 Uhr, vorgebracht werden. Die den Abschluß der Termingeschäfte bescheinigenden Noten werden nach Prüfung dem Gegenkontrahenten übersandt, der ihre Richtigkeit durch Unterschrift anzu-

Beispiel 1. Journal für Termingeschäfte.

27. Juni 1911.

Kauf.

Währungs- Nomin- al	Effekt	Kurs	des Kunden	Name		Termin	Währungs- Nomin- al	Effekt	Kurs	des Kunden	Name		Termin
				des Maklers	der Aufgabe						des Maklers	der Aufgabe	
Mk. 30 000	Deutsche Bk.-Aktien	260	Friedr. Schultz	Holländer	F. W. Krauss & Co. Btg.	mit Juni Juli	Mk. 60 000	Handels- Ges.	166,3	Edvard Pils & Co.	Berl. Makler- Verein	ult. Juni	
Mk. 15 000	Diskonlo- Kommandit	190	Faul Müller	Lehmann	Dresdner Bank	Juli			Rück- pt.				

Verkauf.

Beispiel 2. Journal für Kassengeschäfte.

27. Juni 1911.

Kauf.

Währungs- Nomin- al	Effekt	Kurs	des Kunden	Name		Termin	Währungs- Nomin- al	Effekt	Kurs	des Kunden	Name		Termin
				des Maklers	der Aufgabe						des Maklers	der Aufgabe	
Mk. 5000	4 % 89er Rannänen	93 $\frac{1}{2}$	Gustav Seelig	Lehmann	Schaaffhausenscher Hamberein		Mk. 3000	Ungar. Lokalbänk- Obl.	98 $\frac{1}{4}$	Fritz Piesch	Berg		
Mk. 3000	Deutsche Bk.-Akt.	260	Nostro	Berndt	Mitteld. Kreditbank								
Mk. 1200	Laurehütte	170	Fz. Wacchiter	Schmidt	Aufgabe								
Mk. 1500	Dochener	225	Aufgabe Schmidt vom 26.6.	Schmidt	S. Biechroder								
					Schmidt Debet-Differenz: 224—225 = Mk. 15,— 1 Tag Stückzinsen — 0,15 Mk. 15,15								
Mk. 3000	Deutsche Bk.-Akt.	260	Exekution Delbrück, Schäcker & Co.	Holländer	Meyer & Co. Delbrück, Schäcker & Co. Debet Mk. 35,3551)								

Verkauf.

1) Ausführliche Berechnung siehe S. 283.

erkennen und sie zurückzusenden hat. Ebenso werden der Bank die im Besitz des Gegenkontrahenten befindlichen Noten zur Bescheinigung der Richtigkeit zugeschickt. Es genügt ein Vermerk: „in Ordnung“, sowie die Unterschrift. Der Austausch hat den Zweck, Irrtümern der Makler sofort auf die Spur zu kommen sowie Differenzen über den Abschluß zu verhindern. Da die Lieferung der Stücke erst am Ultimo erfolgt, würden an diesem Termine, falls die Richtigkeit der Noten nicht vorher bescheinigt werden würde, leicht Streitigkeiten darüber entstehen, ob die Geschäfte nicht zu anderen Bedingungen abgeschlossen worden seien.

Die Noten werden bei ihrer Übertragung in die Börsenjournalen mit laufenden Nummern versehen und dieselben Nummern bei den entsprechenden Posten im Journal vermerkt. In der Reihenfolge der Nummern werden die Schlußnoten aufbewahrt; es ist daher leicht möglich, für jeden Posten die dazu gehörige Schlußnote herauszufinden.

Bei mehreren Banken wird darauf Wert gelegt, daß die Journale von Beamten geführt werden, die mit der Ausführung der Geschäfte an der Börse nichts zu tun haben. Bei den meisten Großbanken werden die Börsenjournalen sogar nicht im Börsenbureau, sondern gewöhnlich im Effektenbureau, zuweilen auch in einem besonderen Bureau, dem „Ultimobureau“, geführt. Diese Einrichtung soll den Zweck haben, eine Kontrolle zu schaffen, daß der Börsenvertreter die Aufträge ordnungsmäßig ausführt und nicht etwa für sich selbst zum Schaden der Bank Gewinne erzielt.

b) Die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen.

Neben der Führung der Börsenjournalen gehört noch die Prüfung der Kauf- und Verkaufrechnungen zu den buchhalterischen Arbeiten, die mit der Tätigkeit an der Börse in Zusammenhang stehen. Die Abnahme und Lieferung der Effekten selbst erfolgt im Effektenbureau; bei einigen Instituten wird die Prüfung der Rechnungen ebenfalls dort vorgenommen. Es empfiehlt sich aber, diese Tätigkeit im Börsenbureau oder in der Rechnerei ausführen zu lassen, weil dadurch eine Kontrolle des Effektenbureaus ausgeübt wird.

Die Rechnungen müssen auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft werden; das geschieht durch Vergleich mit den entsprechenden Posten in den Börsenjournalen. Der Vergleich hat sich auf alle wesentlichen Punkte zu erstrecken; namentlich auf Datum, Nominalbetrag, Effekt und Kurs. Auf der Rechnung wird vom

kontrollierenden Beamten ein Vermerk gemacht, daß die Lieferung zu Recht erfolgt; im Journal wird notiert, daß der Posten geliefert worden ist. Ist die Lieferung eines von der Bank verkauften Papiers unterblieben, so hat der Beamte dem Effektenbureau hiervon Mitteilung zu machen und nach dem Grunde des Verzuges zu forschen. Hat der Verkäufer die Lieferung der gekauften Effekten verabsäumt, so muß ihn die Bank zur Erfüllung auffordern. Die Aufforderung darf nach den „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse“ mündlich oder schriftlich innerhalb der ersten 24 Stunden erfolgen. Sie ergeht gewöhnlich schriftlich und erst am dritten Tage nach Abschluß des Geschäfts. Hat bis einschließlich des achten Börsentages nach der Fälligkeit weder der nichtsäumige Teil zur Erfüllung aufgefordert noch der säumige die Erfüllung tatsächlich angeboten, so gilt das Geschäft als aufgehoben (§ 14). Mit der Aufforderung, die Stücke zu liefern, wird gleichzeitig die Zwangsregulierung (Exekution) angekündigt, oder es wird mitgeteilt, daß der Käufer vom Geschäft zurückzutreten beabsichtige, falls der Verkäufer die Stücke nicht liefere. In beiden Fällen muß eine Frist angegeben sein, bis zu der die Lieferung noch erfolgen darf. Diese Frist erstreckt sich wenigstens bis zum nächsten Börsentage mittags 12 Uhr. Ist die Aufforderung erst nach 1 Uhr mittags erlassen, so muß die Frist wenigstens bis zum zweitfolgenden Börsentage mittags 12 Uhr ausgedehnt werden. Der Fall des vollständigen Rücktritts vom Geschäft tritt fast nie ein.

Die Zwangsregulierung erfolgt dadurch, daß das betreffende Wertpapier durch einen vereideten Makler angekauft wird. Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich ergibt, vom anderen Teil sofort zu bezahlen. Vom säumigen Teil sind dem Käufer auch die Stückzinsen für die Zeit zwischen dem ersten Ankauf der Effekten und dem zweiten, exekutiven, zu vergüten, da der exekutive Ankauf später, also unter Belastung des Käufers für höhere Stückzinsen erfolgte. Andererseits erspart die Bank, die die Zwangsexekution vornimmt, allerdings die Zinsen für den Gegenwert der gekauften Effekten, da sie ihn infolge des späteren Ankaufs auch erst später zu bezahlen hat. Es ist aber gebräuchlich, die Geldzinsen nicht mit zu berücksichtigen, weil man sich auf den Standpunkt stellt, daß der Käufer in jedem Falle das Geld hätte bereithalten müssen. Ebenso hat der säumige Teil dem anderen die üblichen Maklergebühren

wie die Porto- und Stempelauslagen zu erstatten. Die Bank ist verpflichtet, dem säumigen Teil von der erfolgten Zwangsregulierung brieflich Mitteilung zu machen und den Kurs, zu dem zwangsweise der Ankauf erfolgte, mitzuteilen. Die Mitteilung muß spätestens am Tage nach der Zwangsregulierung bis 12 Uhr mittags der Post übergeben sein. Meistens verständigen sich jedoch die Kontrahenten an der Börse dahin, daß eine schriftliche Anzeige unterbleiben kann.

Im allgemeinen erfolgt der zwangsweise Ankauf, wenn der Verkäufer die Stücke in blanco gegeben (gefixt) und sie nicht rechtzeitig eingedeckt hat. Der zwangsweise Ankauf oder auch der zwangsweise Verkauf von Effekten für Rechnung des säumigen Teils kann aber auch dann geschehen, wenn dieser die Zahlungen eingestellt hat. Er muß in diesem Falle schon an derselben oder darauffolgenden Börse geschehen, an der dem nicht säumigen Teile die Zahlungseinstellung bekannt wird.

Kann die Bank mit Hilfe des (vereideten) Kursmaklers die Effekten nicht erhalten, so ist sie berechtigt, die Zwangsregulierung ohne dessen Vermittlung oder an einem anderen Börsenplatze vorzunehmen.

Die Exekutionen werden ebenfalls in die Journale eingetragen, und zwar so, als wenn der säumige Gegenkontrahent Kunde der Bank gewesen wäre (siehe Beispiel 2, Seite 280).

Eine Rechnung über den zwangsweisen Ankauf würde etwa dieses Aussehen haben:

Beispiel einer Exekutionsrechnung.

Rechnung für Herren Delbrück, Schickler & Co., hier.

Wir kauften heute die vom 19. Juni 1911 rückständigen 3000 Mk. Deutsche Bankaktien à 259 zum Kurse von 260 für Ihre werte Rechnung an und belasten Sie für

Kursdifferenz 259—260%	30,—	Mk.
4% Stückzinsen vom 19./6. bis heute: 8 Tage (4%)	2,70	„
Courtage.	1,50	„
Halber Stempel, an der Börse verauslagt	0,90	„
Porto für Einschreibebrief	0,25	„
	<hr/>	

Sa. 35,35 Mk.

die wir per Kassenverein von Ihnen einziehen werden.

Hochachtend

Berlin, den 27. Juni 1911.

X-Bank.

c) Die Liquidation am Ultimo.

Die Abwicklung der schwebenden Termingeschäfte erfordert einen großen Apparat und mannigfache Vorbereitungen.

Zunächst müssen Bücher eingerichtet werden, die jederzeit einen Einblick über die an der Börse laufenden Engagements gewähren. Es ist Brauch, diese Engagementsbücher doppelt zu führen; die einen ordnen die Geschäfte nach den Börsenfirmen, mit denen der Abschluß erfolgte, die anderen nach den Wertpapieren, in denen sie kontrahiert wurden. Man spricht demgemäß in der Regel von „lebenden“ und „toten“ Engagementsbüchern. Beide werden nach den Börsenjournalen geführt und der besseren Kontrolle wegen am besten von zwei verschiedenen Beamten abgestimmt.

Beispiele für die Führung der „lebenden“ und der „toten“ Engagementsbücher siehe S. 285.

In die „lebenden“ Engagementsbücher werden Nominalbetrag, Effekt und Kurs übertragen, in die „toten“ Nominalbetrag, Gegenkontrahent und Kurs. Ferner wird der Gegenwert ausgerechnet, aber ohne Berücksichtigung der Stückzinsen. Häufig wird diese Berechnung in den Engagementsbüchern nicht vorgenommen; über den Unterschied beider Systeme wird später die Rede sein, wenn die Benutzung der Engagementsbücher am Ultimo zur Besprechung gelangt (S. 289).

Wie eine wesentliche Vereinfachung des Kassenverkehrs durch Kassenverein und Abrechnungsstelle (Clearinghouse) erzielt wird, so pflegt auch für die Lieferung der Effekten am Ultimo, um denselben Zweck zu erreichen, eine ähnliche Methode in Anwendung gebracht zu werden.

Angenommen, A. hätte am 10. Juli von B. einen Posten von 15 000 Mk. Deutscher Bankaktien à 259% gekauft und den gleichen Posten am 20. Juli à 260% an C. verkauft. B. hat die am 10. Juli verkauften Deutschen Bankaktien bereits am 5. Juli à 258% gekauft, und zwar von C., der sie an diesem Tage blanko verkaufte, um sie am 20. Juli à 260% zu „decken“.

Wie hätte die Abwicklung dieser Geschäfte am Ultimo zu geschehen? A. hätte 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien an C. zu liefern, nachdem er sie von B. empfangen hat. Dieser kann sie aber erst liefern, nachdem sie ihm C. übersandt hat, der sie wiederum erst von A. bekommt. Die eine dieser drei Firmen müßte sich in jedem Falle 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien leihen, sonst wartet einer auf den anderen, und niemand kann

Beispiel 1. „Lebendes“ Engagementsbuch.
Bank für Handel und Industrie.

Kauf					Verkauf				
10./7.	15 000	Deutsche	260	39 000					
15./7.	30 000	Dresdner	157	47 100	18./7.	15 000	Dresdner	158	23 700
26./7.	45 000	Handels	L.K. ¹⁾						

Beispiel 2. „Totes“ Engagementsbuch.
Deutsche Bankaktien.

Kauf von					Verkauf an				
10./7.	15 000	Bk. f. Handel u. Ind.	260	39 000	22./7.	15 000	Kommerz- u. Diskonto-Bk.	261	39 150
11./7.	30 000	Dresdner Bk.	260 ^{1/4}	78 075	17./7.	45 000	Diskonto- Ges.	260	117 000
26./7.	30 000	S. Bleich- röder	L.K. ²⁾						

seinen Verpflichtungen nachkommen. Das wird aber vermieden, wenn man eine weit einfachere Form der Lieferung in Anwendung bringt, die obendrein noch den Vorteil hat, daß durch sie Botengänge erspart werden. A. kann nämlich, statt die Stücke selbst an C. zu liefern, den B., von dem er sie empfangen hat, mit der Lieferung beauftragen. Er „überweist“ die Lieferung, wie man zu sagen pflegt. B., der aber selbst von C. die Stücke zu erhalten hat, liefert die Stücke ebenfalls nicht an C., sondern kompensiert die gegenseitigen Lieferungen.

Dieses Verfahren ist sehr praktisch; einer besonderen Regelung bedarf nur noch die Frage, wie die verschiedenen Kurse, zu denen die Lieferungen erfolgen müssen, zu verrechnen sind. A. hat die Stücke an C. à 260% verkauft, von B. aber à 259% gekauft. Er hätte sie also durch B. à 260% liefern und sich von

¹⁾ Die Bank hat am 26. Juli 45 000 Mk. Berliner Handels-Ges.-Anteile von der Bank für Handel und Industrie hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidationskurs (L.K.).

²⁾ Die Bank hat am 26. Juli 30 000 Mk. Deutsche Bankaktien von der Firma S. Bleichröder hereingenommen; die Abnahme erfolgt zum Liquidationskurs (L.K.).

ihm 1% zahlen zu lassen. C. wiederum hat an B. für die ihm wegen des A. zu liefernden Effekten 260% zu zahlen, erhält aber für die an B. verkauften Aktien nur 258%; er hat daher, da sich die Lieferungen kompensierten, 2% Differenz zu zahlen.

Wenn die Anzahl der Lieferungen größer ist und sich der Kreis der dabei beteiligten Firmen erweitert, würde dieses Verfahren noch zu umständlich sein. Für die größeren Börsenplätze haben sich daher besondere Vereine gebildet, um die Kompensation der Lieferungen zu übernehmen; sie heißen Liquidationsbureaus, Skontrierungs- oder auch Saldierungsbureaus. So haben Berlin, Frankfurt a. M., Hamburg, Breslau, München derartige Anstalten aufzuweisen. In Berlin ist das Liquidationsbureau von dem „Liquidationsverein für Zeitgeschäfte“ errichtet, der eine besondere Abteilung der „Bank des Berliner Kassenvereins“ bildet. Fast alle Bankfirmen, wie auch die größeren Maklerfirmen, gehören ihm als Mitglieder an.

Einige Tage vor dem Ultimo schickt der Verein seinen Mitgliedern die sogenannten Skontrobogen zu. Für jedes Effekt, in dem Termingeschäfte abgeschlossen werden, ist ein Bogen bestimmt. In die linke obere Ecke eines jeden Bogens wird die Firma des Mitgliedes eingestellt, in die rechte die im Bogen vor ihrem Namen stehende Nummer (siehe Beispiel S. 286).

Die Übertragung der abzunehmenden und zu liefernden Effekten in die Skontrobogen geschieht nach den Engagementsbüchern, und zwar erfolgt die Einstellung in der Regel nach den „toten“ Engagementsbüchern und wird mit den „lebenden“ abgestimmt. Bei jeder einzelnen Firma wird nur der Saldo eingesetzt; wenn von der Bank für Handel und Industrie z. B. 45 000 Mk. Deutsche Bankaktien abzunehmen und 30 000 Mk. an sie zu liefern sind, so werden 15 000 Mk. als „abzunehmen“ bezeichnet. Am Schlusse eines jeden Skontrobogens wird der Saldo für das betreffende Effekt in der im Beispiel S. 286 gekennzeichneten Weise eingesetzt. Die Salden sämtlicher Effekten werden alsdann noch einmal auf einer besonderen Liste vermerkt, die ebenfalls dem Liquidationsbureau eingereicht wird.

Bei der Übertragung in die Skontrobogen ist peinliche Genauigkeit zu beachten. Die Ursache eines Fehlers zu finden, macht dem Bureau große Mühe, und es wird daher für jeden Fehler eine Strafe von 6 Mk. erhoben; wer einen Bogen einzureichen vergißt, hat eine Strafe bis zu 300 Mk. zu zahlen. Nur diejenigen Bogen werden nicht mitgeliefert, worin weder

Effekten abzunehmen noch zu liefern sind, die also vollständig leer bleiben würden. Die Einlieferung erfolgt am drittletzten Börsentage des Monats, am sogenannten „Skontrotage“, bis abends 8 Uhr. Für die abzunehmenden Beträge sind Lieferungsbelege auszuschreiben und jedem Bogen, wie aus dem Beispiel ersichtlich, anzuheften. Da in obigem Beispiel die Berliner Bank per Saldo 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien abnimmt, überreicht sie einen Zettel, der folgenden Inhalt hat:

„Der Lieferung von 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien an Berliner Bank beizufügen.“

In der Nacht vom Einreichungstage bis zum darauf folgenden Tage stimmt das Liquidationsbureau ab, ob die Posten auf den Skontrobogen untereinander übereinstimmen; d. h. ob jedem Abnahmeposten ein entsprechender Lieferungsposten auf dem Skontrobogen des Gegenkontrahenten entspricht. Am nächsten Tage übergibt das Bureau die Lieferungsbelege über die abzunehmenden Effekten denjenigen Firmen, die per Saldo die betreffenden Wertpapiere zu liefern haben. Hat also z. B. die Diskontogesellschaft per Saldo ihres Skontrobogens 15 000 Mk. Deutsche Bankaktien zu liefern, so erhält sie den Zettel, den die Berliner Bank ihrem Skontrobogen angeheftet hat. Diese bekommt also die Stücke von einer Firma, mit der sie überhaupt kein Geschäft abgeschlossen hat. Nur dadurch, daß der von ihr ausgestellte Zettel der Lieferung beigelegt ist, erkennt sie, daß der Posten für sie bestimmt ist.

Die Lieferungszettel werden vom Liquidationsbureau abgeholt und sofort daraufhin nachgesehen, ob sie mit den per Saldo zu liefernden Effekten übereinstimmen. Ist dies der Fall, so werden sie dem Effektenbureau übergeben, damit die Lieferung erfolgen kann. Der Lieferung wird, wie jeder anderen Effektenlieferung, eine Rechnung beigelegt. Als Kurs wird der Liquidationskurs eingesetzt, der am drittletzten Börsentage, also am Einreichungstage der Skontrobogen, an der Börse festgestellt worden ist. Da die Posten im Laufe des Monats zu anderen Kursen gehandelt wurden, müssen die Differenzen zwischen diesen und den Liquidationskursen berechnet und gegenseitig eingezogen werden. Die Berechnung geschieht in folgender Weise:

In den „lebenden“ Engagementsbüchern wird bei jedem einzelnen Posten die Differenz zwischen dem Liquidationskurse und dem Kurse des Geschäftsabschlusses ausgerechnet. Das kann auf zweierlei Arten geschehen. Bei einigen Banken werden nur die beiden Kurse verglichen und die Kursdifferenz mit dem

Nominalbeträge multipliziert. Angenommen, der Liquidationskurs für Deutsche Bankaktien betrage 262%, der tatsächliche Ankauf erfolge zu 260%, so wird in den „lebenden“ Engagementsbüchern bei einer Summe von 15 000 Mk. eine Differenz 300 Mk. = 2% ausgeworfen.

Die andere Rechnungsart besteht darin, auf die Gegenseite den vollen Betrag, zum Liquidationskurse berechnet, gegen zustellen und den Saldo zu ziehen; z. B.:

10/7	15 000	Deutsche	260	39 000	15 000	Deutsche	262	39 300	
								39 000	
								300	

Die nähere Bezeichnung: 15 000 Deutsche und den Kurs (262) kann man auf der rechten Seite weglassen; es genügt, den Betrag anzugeben und die Differenz zu rechnen. Die ausmachenden Summen kann man vorher auf die an der Börse gewohnheitsmäßig gehandelten Nominalbeträge (15 000 bis 30 000 bis 45 000 usw.) berechnen, so daß die Feststellung der Differenzen auch nach dieser Methode sehr schnell vonstatten geht. Auf den Kaufposten von 45 000 Mk. Handels (siehe Beispiel S. 285) ist keine Differenz zu berechnen, weil die Lieferung zum Liquidationskurse erfolgte. Die Stückzinsen bleiben außer Betracht, weil sie in allen Fällen bis zum Ultimo zu berechnen sind, also sich stets ausgleichen.

Die Berechnung der Differenzen aus dem „toten“ Engagementsbuch kann ebenfalls auf beide Arten vorgenommen werden. Entweder es wird für jeden einzelnen Posten die Differenz nach den Kursen berechnet und ausgeworfen oder der Saldo zwischen der Summe der An- und Verkäufe zum Liquidationskurs umgerechnet und gegengestellt. Unberücksichtigt bleiben in diesem Falle die zum Liquidationskurs eingesetzten, aus den Prolongationen herrührenden Posten. Z. B.:

Deutsche Bankaktien.

15 000	260	39 000	15 000	261	39 150
30 000	260 ¹ / ₄	78 075	45 000	260	117 000
30 000	L.-K.	—			
Saldo: 15 000	à 262	= 39 300			
			156 375	156 150	
			156 150		
Differenz = Mk.			225		

Ist die Berechnung der Differenzen beendet, so werden in den „lebenden“ Engagementsbüchern die Ultimodifferenzen jeder einzelnen Firma zusammengestellt und der Saldo gezogen, der von jeder Firma einzuziehen ist oder von ihr bei der Bank eingezogen wird. Über die einzuziehenden Summen wird eine Quittung ausgeschrieben. Der Einzug selbst geschieht in Berlin meistens durch den Kassenverein am Ersten eines jeden Monats, so daß die Quittungen am Ultimo dem Kassenverein übergeben werden müssen. In einigen Orten besteht für diesen Zweck ein Saldierungs-bureau — eine Idee, die auch schon für Berlin angeregt wurde.

Die auf die einzelnen Posten sich ergebenden Differenzen werden in der Regel vorher noch in eine besondere Liste übertragen. Dies geschieht in der Weise, daß aus den „lebenden“ Engagementsbüchern die Differenzen, nach Effekten geordnet, zusammengestellt werden. Dann wird der Saldo gezogen, der natürlich mit dem sich aus der Differenzrechnung im „toten“ Engagementsbuch ergebenden übereinstimmen muß. Hierdurch wird kontrolliert, ob die Differenzen in beiden Büchern richtig berechnet worden sind.

Es ist empfehlenswert, auf die zum Einzug der Ultimodifferenzen benutzten Quittungsformulare den Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder „nur durch den Kassenverein einzuziehen“ zu setzen. Anderenfalls kann ein untreuer Beamter leicht einige Quittungen zurückbehalten und das Geld auf betrügerische Weise an sich bringen. Wer die Quittungen unterschreibt, wird daher zu beachten haben, daß auf jedem Formular sich ein entsprechender Vermerk befindet. Wie wir gesehen haben, ist in diesem Falle eine Defraudation unmöglich.

Besondere Aufmerksamkeit ist auch der Prüfung derjenigen Differenzquittungen zuzuwenden, die der Bank am Ersten eines jeden Monats präsentiert werden. Der Beamte, der diese Prüfung vorzunehmen hat, kann nämlich leicht den gleichen Betrag durch einen Strohmann noch einmal einziehen lassen, und da er selbst kontrolliert, ob die Auszahlung erfolgen soll, ist dieser Betrug leicht durchzuführen. Er ist jedoch dadurch abzuwenden, daß einem anderen Beamten, womöglich einem solchen eines anderen Bureaus, eine Aufstellung der am Ultimo zu zahlenden Differenzen übergeben wird und dieser vor der Auszahlung des Betrages noch einmal zu kontrollieren hat, ob die betreffende Firma die ihr zukommenden Differenzen nicht schon durch den Kassenverein oder durch einen Boten eingezogen hat.

Sicherheitsmaßregeln dieser Art sind schon deswegen notwendig, weil die veruntreuten Beträge, wenn sie nicht zu groß sind, durch das System der doppelten Buchführung nicht immer zu entdecken sind. Würde nämlich ein Beamter eine Ultimodifferenz z. B. auf Deutsche Bankaktien doppelt einziehen, so müßte wohl das Effektenkonto „Deutsche Bankaktien“ einen entsprechenden Verlust aufweisen. Da aber bei den größeren Banken im Laufe des Monats in den Terminpapieren häufig mehrere Geschäfte für eigene Rechnung gemacht worden sind, kann nur sehr schwer festgestellt werden, ob der auf dem Konto sich ergebende Gewinn- oder Verlustsaldo tatsächlich genau richtig ist.

Wie sich aus den Ausführungen dieses Abschnitts ergibt, bezweckt die Skontrierung der Effekten und die Berechnung der Differenzen nur, die Abwicklung der Termingeschäfte am Ultimo zu vereinfachen. Dennoch hat diese Methode in juristischen Kreisen Verwirrung gestiftet und zu vielfachen Mißdeutungen Anlaß gegeben. Die Berechnung der Differenzen erweckte den Irrtum, daß bei den Termingeschäften eine effektive Erfüllung des Geschäfts überhaupt nicht stattfindet, sondern daß jeder, der ein Papier per Ultimo kauft oder verkauft, nur die Differenz gegen den Liquidationskurs erhalte oder zu zahlen habe. Diese falsche Auffassung ist auch heute noch zuweilen verbreitet.

VI. Das Effektenbureau.

1. Allgemeines.

Im Effektenbureau werden alle Arbeiten verrichtet, die mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten zusammenhängen. In gewisser Beziehung bildet es daher eine Ergänzung des Börsenbureaus; während dieses den Handel an der Börse bewirkt, beschäftigt sich das Effektenbureau damit, die gekauften Wertpapiere in Empfang zu nehmen, aufzubewahren, die verkauften zu liefern usw.

Damit sind aber die Funktionen dieses Bureaus noch lange nicht erschöpft. Auch die Verwaltung der Wertpapiere, der an der Börse gekauften wie der von der Kundschaft zur Aufbewahrung übersandten, gehört hierzu.

Die Aufbewahrung und Verwaltung der Wertpapiere verursacht größere Mühe und Umständlichkeiten, als es auf den ersten Blick erscheinen will. Im Effektenbureau ist daher auch eine verhältnismäßig große Zahl von Angestellten beschäftigt. Bei Besetzung der Posten spielt hier wie in der Kasse die Vertrauenswürdigkeit eine wichtige Rolle. Denn die Möglichkeit, Diebstähle und Unterschlagungen zu begehen, ist im Effektenbureau besonders groß.

Die Effekten müssen in durchaus diebes- und feuersicheren Räumen aufbewahrt werden. Kleinere Bankgeschäfte bedienen sich der Geldschränke; in den größeren Banken werden Treasors eingerichtet; das sind besondere Räume, die an allen Seiten von dicken Stahlwänden umgeben sind. Im Falle einer Feuersbrunst bleibt die Stahlkammer unversehrt; die Türen sind mit Kunstschlössern versehen, so daß ein Einbruch so gut wie unmöglich ist. In der Nacht wird der Tresor bewacht. In diesen Raum werden nun meistens einfache Regale gestellt; sie enthalten die Mappen, in denen die Effekten aufbewahrt werden. Bei

einigen Großbanken werden die Effekten in einfachen hölzernen Schränken verwahrt, die auf Rollen laufen, während des Tages der Bequemlichkeit halber außerhalb des Tresors aufgestellt sind und abends in diesen zurückgeschoben werden.

Die zur Aufbewahrung der Effekten bestimmten Beamten nennt man Depotverwalter, Effektenkassierer oder Tresoriers. Die Stellungen gelten ebenso wie die des Kassierers als Vertrauensposten; es werden hierzu gewöhnlich ältere Beamte ausersehen.

In engem Zusammenhange mit der Aufbewahrung der Wertpapiere steht die Führung bestimmter Bücher. Ähnlich wie jeder Ein- und Ausgang baren Geldes sofort ins Kassenbuch eingetragen wird, pflegt dies mit sämtlichen Ein- und Auslieferungen von Effekten zu geschehen. Nur ist beim Ein- und Ausgang von Effekten noch eine Reihe besonderer Gesichtspunkte zu beachten.

Das Nummernbuch dient dazu, die Nummern sämtlicher ein- und abgelieferten Effekten vorzumerken; aus ihm ist ersichtlich, welche Nummern eines Papieres eingegangen sind, ob sie sich noch im Besitze der Bank befinden, oder an wen sie weitergegeben wurden.

Sehr wichtig sind ferner die sogenannten Depotbücher. Sie geben Aufschluß über die bei der Bank ruhenden Effekten und können jederzeit zur Kontrolle benutzt werden, ob sämtliche Effekten tatsächlich vorhanden sind.

Die der Bank zur Aufbewahrung übergebenen Wertpapiere müssen daraufhin geprüft werden, ob sie aus rechtmäßigem Besitz stammen. Wird ein Papier seinem Inhaber entwendet, oder kommt es auf andere Weise abhanden (z. B. durch Feuersbrunst), so ist er berechtigt, das sogenannte Aufgebotsverfahren einzuleiten. Der Geschädigte beantragt beim Amtsgericht die Aufrufung des Wertpapiers; es wird eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger und in den Börsenblättern erlassen, die das Wertpapier für ungültig erklärt. Ferner übersendet die Polizeibehörde, sobald ihr Anzeige erstattet wird, den Banken ein Verzeichnis der Nummern der gestohlenen Wertpapiere. Kauft eine Bank ein Papier an, das öffentlich als gestohlen gemeldet wurde, so muß sie es nach geltender Rechtsauffassung dem Eigentümer ausliefern. Daher ergibt sich für die Banken die Pflicht, die eingegangenen Effekten einer solchen Prüfung zu unterziehen.

Ebenso wie die Aufbewahrung der Effekten umfaßt auch deren Verwaltung mannigfache Arbeiten.

Ein großer Teil der Wertpapiere, namentlich der festverzinslichen, wie der Anleihen eines Staates, einer öffentlich rechtlichen Korporation (Stadt usw.) oder einer Aktiengesellschaft, unterliegt der Verlosung; die Schuld wird in der Weise allmählich getilgt, daß in bestimmten Zeitabschnitten ein bei der Emission der Anleihe nach dem „Tilgungsplan“ festgesetzter Betrag ausgelost und zu einem bestimmten Kurse zurückbezahlt wird. Die Banken übernehmen für die bei ihnen liegenden Wertpapiere nach dieser Richtung eine Kontrolle; sie setzen ihren Kunden von der Auslosung in Kenntnis und besorgen den Einzug der zur Rückzahlung gelangenden Summe.

Ein weiterer Zweig der Verwaltung von Wertpapieren betrifft die Arbeiten, die vorzunehmen sind, wenn mit den deponierten Wertpapieren besondere Veränderungen eintreten sollen. Hierzu gehört z. B. der Bezug neuer Aktien, die den Aktionären der alten Aktien zu einem Vorzugspreise offeriert werden, die Zusammenlegung von Aktien bei einer Verkleinerung des Aktienkapitals und die Konversion einer Anleihe, d. h. die Herabsetzung ihres Zinsfußes. Oft wird für diese Verrichtungen in den größeren Bankinstituten eine besondere Abteilung des Effektenbureaus etabliert.

Endlich gehört noch zur Verwaltung der Effekten die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine am Fälligkeitstage; die Gutschrift des Gegenwerts wird, wie erwähnt, von der Coupon- und Sortenkasse aus bewirkt. In diesem Bureau erfolgt auch die Besorgung neuer Zins- und Dividendenscheinbogen, die, streng genommen, mit zur Verwaltung der Effekten gehört.

Eine wesentliche Bedeutung haben bei der Organisation des Effektenbureaus die Abstimmarbeiten und Sicherheitsmaßregeln; sie verdienen daher besondere Beachtung.

2. Der Tresor.

Die Aufbewahrung der Effekten im Tresor kann auf zwei Arten vorgenommen werden; es sind dieselben, die wir bei der Führung der Börsenengagementsbücher kennengelernt haben. Ebenso wie dort zwischen den „lebenden“ und „toten“ Büchern unterschieden wurde, kann man auch die Effekten so verwalten, daß die Papiere eines jeden Kunden zusammenliegen,

oder daß die verschiedenen Kunden gehörenden Papiere derselben Art gemeinsam verwahrt werden. Die Aufbewahrung nach Arten ist einfacher und darum gebräuchlicher. Bei kleineren Instituten wird für mehrere Effektenarten, vielleicht für eine ganze Gattung, eine gemeinsame Mappe verwendet werden können; also z. B. für deutsche Eisenbahnaktien, für Bergwerksaktien usw.

Streng zu unterscheiden ist bei der Aufbewahrung der Effekten zwischen denjenigen Papieren, über die dem Kunden ein Stückeverzeichnis (Nummernaufgabe) übersandt wurde, und denen, wo dies nicht geschah. Wie erwähnt (S. 193), geht mit der Absendung des Stückeverzeichnisses das Eigentum an den Effekten auf den Kunden über; er erhält sie selbst im Falle des Konkurses der Bank zurück, während er im Falle des ausdrücklichen Verzichts auf Nummernaufgabe bei der Einkaufskommission bzw. der Abgabe einer Ermäßigungserklärung bei Hinterlegung oder Verpfändung von Wertpapieren (§ 2 des Depotgesetzes) nur Anspruch auf den Gegenwert der Stücke als Gläubiger der Konkursmasse hat.

Werden die Depots nach Effektenarten verwahrt, so geschieht ihre Verwaltung nach folgenden Grundsätzen. Die Effekten, über die Nummernaufgabe erteilt worden ist, werden mit einem etwa drei Finger breiten Papierstreifen, dem sogenannten Bande umgeben, ähnlich wie eine Drucksache zur Beförderung mit der Post. Auf dem Bande werden etwa folgende Worte vermerkt:

Diese 3000 Mk. — 3% Deutsche Reichsanleihe
gehören Paul Müller
gekauft am 3. Januar 1911.

Nummernaufgabe erteilt am 5. Januar 1911. Depotbuch
Fol. 131.

Das Depotgesetz schreibt im § 1, Absatz 2 vor, ein Handelsbuch zu führen, worin die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, die neben dem Handelsbuche geführt werden. Um dem Gesetze zu genügen, wird daher bei vielen Banken ein besonderes Buch geführt, in das die Nummern der Effekten eingetragen werden, die dem Kunden bei der Nummernaufgabe als in seinem Depot liegend bezeichnet worden sind. Bei anderen Banken wird den Effekten eine Kopie dieser Nummernaufgabe beigelegt.

Ist keine Nummernaufgabe erteilt worden, so werden die Effekten ebenfalls mit einem Papierbände umgeben, auf das aber in der Regel nur Betrag und Datum jeder Ein- und Auslieferung vermerkt wird, z. B.:

26. Dezember 1909:	5000 Mk.	3%	Deutsche Reichsanleihe.
Zugang 3. Juli 1910:	3000	„	
	8000	Mk.	
Ausgang 10. Januar 1911:	2000	„	
	6000	Mk. usw.	

Nachdem sämtliche Effekten derselben Art mit einem Bande zusammengefaßt worden sind, werden in der Regel die innerhalb dieses Bandes liegenden Stücke der einzelnen Kunden, obgleich keine Nummernaufgabe erteilt ist, dennoch getrennt und wieder mit einem Bande versehen, auf dem der Name des Kunden vermerkt wird. Um die Effekten, bei denen der Kunde nur Anspruch auf dieselbe Anzahl gleichartiger Stücke hat, von denen unterscheiden zu können, wo er die Rücklieferung derselben Nummern verlangen kann, pflegt man häufig Bänder von verschiedener Farbe anzuwenden. Es können darüber Zweifel herrschen, ob durch diese Trennung und Anwendung besonderer, mit dem Namen des Kunden beschriebenen Bänder nicht eine Eigentumsübertragung der Effekten an den Kunden stattfindet, während doch die Effekten des Stückekontos im Eigentum der Bank bleiben sollen. Nach § 7 des Depotgesetzes geht nämlich das Eigentum an den bei der Bank gekauften Wertpapieren durchaus nicht allein durch die Absendung des Stückeverzeichnis auf den Kommittenten über. Es heißt vielmehr im zweiten Satz des § 7, 1: „Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Übergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben unberührt.“ Gemeint ist hiermit hauptsächlich die Eigentumsübertragung durch *constitutum possessorium*. Nach § 930 BGB. kann die Übergabe einer Sache, wenn der Eigentümer (also hier die Bank) in deren Besitz ist, dadurch ersetzt werden, daß zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Eine solche Vereinbarung wird auch als erfolgt angesehen, wenn eine *Aussonderung* der Papiere von den übrigen Beständen vorgenommen wird und Anzeige über die erfolgte Aussonderung gemacht wurde. Es entsteht nun die Frage, ob durch die Benutzung eines Papierbandes, auf dem der Name des Kunden vermerkt ist,

nicht eine Aussonderung von den übrigen Beständen zu erblicken ist. Dadurch, daß die Aufbewahrung der Stückerkonto-Effekten in anderer Form erfolgt, wie diejenige der Depoteffekten, gibt die Bank freilich zu erkennen, daß sie bei den erstgenannten eine Aussonderung nicht vornehmen wollte. Die Bezeichnung des Kunden auf dem Papierbande erfolgt nur, um die Kontrolle der Abstimmung sämtlicher Effektenbestände mit den Depotbüchern zu erleichtern. Bei einigen Banken wird übrigens das Papierband noch ausdrücklich mit der Bezeichnung „Stückerkonto“ versehen. Zu praktischer Bedeutung kann diese Frage nur gelangen, wenn die Bank es verabsäumt hat, sich von ihrem Kommittenten den Verzicht auf das Stückerverzeichnis aussprechen zu lassen. Ist ein solches Verzichtformular unterzeichnet, so verbleiben die Stücke unter allen Umständen im Eigentum der Bank, und der Kunde hat nur Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren derselben Gattung

Eine Eigentumsübertragung (ohne daß ein Stückerverzeichnis abgesandt worden ist) liegt in dem Falle vor, daß die Bank ihrem Kunden mitteilt, sie habe die Stücke in sein Depot genommen. Daher vermeiden es viele Banken strengstens, das Wort Depot zu gebrauchen, wenn nur eine Gutschrift auf Stückerkonto erfolgen soll. Die Formel lautet regelmäßig: „Wir schreiben Ihnen auf Stückerkonto“ (oder sogar „Ihnen auf unserem Stückerkonto“) gut, und es wird sogar vermieden, etwa dem Kunden zu erklären: „Wir schreiben Ihrem Stückerkonto gut.“ Das Stückerkonto ist eben kein Konto des Kunden, sondern ein Konto der Bank.

Die Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das *constitutum possessorium* beziehen sich, wie eben gezeigt wurde, auf den Fall der Einkaufskommission. Es ist schon auf S. 195/196 der Unterschied dargelegt worden, der in bezug auf die Verwahrungspflicht des Bankiers zwischen der Hinterlegung oder Verpfändung von Wertpapieren (§ 2 des Depotgesetzes) und zwischen der Einkaufskommission (§ 3 des Depotgesetzes) gemacht wird. Erteilt der Kunde keinen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren, sondern übergibt er solche Papiere¹⁾ der Bank in Verwahrung oder verpfändet er sie bei ihr, so ist die Rechtslage eine andere. In diesem Falle erfolgt die Eigentumsübertragung nicht erst durch Übersendung des Stückerzeichnisses oder durch *constitutum possessorium* (also Aussonderung

1) Unter „Wertpapieren“ sind bei der Besprechung des Depotgesetzes immer nur solche Wertpapiere zu verstehen, die im § 1 des Depotgesetzes näher bezeichnet sind.

in einem getrennten Depot usw.), sondern die Stücke sind von vornherein Eigentum des Kunden und verbleiben es so lange, bis der Kunde die im § 2 des Depotgesetzes geforderte Ermächtigungserklärung (s. S. 195) abgegeben hat. Erst wenn diese Erklärung vom Kunden ausgestellt ist, darf die Bank (will sie sich nicht strafbar machen), die hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere in das Stückekonto legen¹⁾. Bei der Einkaufskommission sind die für Rechnung des Kunden angeschafften Stücke, wie hier nochmals zur Kennzeichnung des Gegensatzes betont sei, zunächst Eigentum der Bank. Geht diese in Konkurs, bevor das Stückeverzeichnis übersandt ist, so werden die Stücke, falls nicht constitutum possessorium vorlag, aus der Konkursmasse nicht ausgesondert, und der Kunde hat nur die Rechte des nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers. Hat die Bank ein Stückeverzeichnis ihrem Kunden nicht übersandt, so macht sie sich demgemäß auch nicht deshalb strafbar, weil sie etwa über die Stücke verfügt, also z. B. weiter verpfändet hat. Strafbarkeit tritt nach § 10 des Depotgesetzes jedoch trotzdem ein, wenn die Absendung des Stückeverzeichnisses vorsätzlich unterblieben ist und dadurch der Berechtigte bezüglich des Anspruches auf Aussonderung benachteiligt wird. Da der Vorsatz nur schwer nachweisbar sein wird, wenn der Kunde die Bank nicht ausdrücklich um Übersendung des Stückeverzeichnisses vergeblich ersucht hat, so ergibt sich hieraus, wie notwendig es ist, daß jeder Effektenkäufer beim Ankauf von Wertpapieren auf Übersendung des Stückeverzeichnisses besteht; es sei denn, daß er freiwillig auf getrennte Aufbewahrung und Aussonderung verzichten will.

Die Trennung der Effekten in solche, über die Nummernaufgabe erteilt ist (nichtfreie Stücke) und in solche, bei denen der Nummernverzicht ausdrücklich ausgesprochen ist (freie Stücke) entspricht noch nicht vollkommen dem Sinne des Depotgesetzes. Denn, wie erwähnt (S. 196), macht dieses Gesetz auch einen Unterschied zwischen Stücken, die Eigentum des Kunden sind, und solchen, die erst wieder dessen Kunden gehören. Zur praktischen Geltung kommt der Unterschied beim Konkurse des Kunden. Aus den Stücken, die der Kunde bei der hauptstädtischen Bank für eigene Rechnung

¹⁾ Sofern der Kunde gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, darf diese Erklärung von vornherein für sämtliche Geschäfte abgegeben werden; im andern Falle muß sie für jedes einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

hinterlegt hat, kann sich die Bank im Falle seines Konkurses bezahlt machen; auf die Stücke, die der Kunde erst wieder für Rechnung seines Kunden hinterlegt hat, kann die Bank im Falle eines Konkurses ihres Kunden keinen Anspruch erheben.

Man unterscheidet daher bei den meisten Großbanken drei Depots:

1. Depot A, „nicht frei“, aber dem Kunden gehörig, dient als Sicherheit für die Forderungen an ihn.
2. Depot B, „nicht frei“, dem Kunden des Kunden gehörig, dient nicht als Sicherheit für die Forderungen an den Kunden der Bank.
3. Stückekonto, „frei“, gleichgültig, ob dem Kunden oder dessen Kunden gehörig, dient immer als Sicherheit für alle Forderungen an den Kunden der Bank¹⁾.

Beim Stückekonto bleibt es sich für die rechtlichen Ansprüche der Bank gleich, ob die Stücke dem Kunden oder dessen Kunden gehören. Der Grund hierfür ist der, daß der Provinzbank (dem Kunden der hauptstädtischen Bank) von ihrem Kommittenten ein Nummernverzicht oder eine Ermächtigungserklärung auf Grund des § 2 des Depotgesetzes übergeben wurde, die Stücke also Eigentum der Provinzbank sind, die sie zur Hinterlegung bei der hauptstädtischen Bank benutzen darf.

Bei einigen Banken ist es eingeführt, daß ihre Kunden bei Erteilung von Ankaufsordres immer den Verzicht auf Nummernaufgabe auszusprechen haben (siehe S. 194). In diesem Falle fällt Depot A weg, und man hat nur zwischen dem Stückekonto und dem „nicht freien“, nicht verfügbaren Depot B zu unterscheiden.

Bei der Aufbewahrung der Stücke ist die Trennung zwischen Depot A und B nicht durchaus notwendig. Denn es interessiert den Tresorverwalter nur die Frage, ob er über die Stücke frei verfügen darf oder ob er darauf zu achten hat, daß die eingelieferten Nummern im Depot des Kunden liegen bleiben. Der Unterschied muß aber jedenfalls in den Büchern der Bank gemacht werden (siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels).

Bei einigen Banken werden die im Depot A ruhenden Effekten nach dem Verkauf an der Börse sofort abgeliefert, bei den

¹⁾ Bei einigen Banken wird für die als Sicherheit beim Abschluß von Termingeschäften übergebenen Wertpapiere ein besonderes Depot (Depot C) eingerichtet, dessen Stücke ebenfalls „nicht frei“ sind. Es unterscheidet sich von dem Depot A dadurch, daß es eben nur als Sicherheit für bestimmte Forderungen dient (siehe S. 209).

Papieren aus Depot B wird aber erst festgestellt, ob der Kunde auch eine Genehmigung zum Verkauf hatte. In dem Auftragsformular (siehe S. 189) erklärt der Kunde bereits, daß ihm das Verfügungsrecht eingeräumt ist; erfolgte aber die Erteilung der Ordre telegraphisch oder nicht auf einem solchen Formular, so wird erst die ausdrückliche Erklärung abgewartet. Dasselbe gilt bei denjenigen Papieren, die nicht verkauft worden sind, sondern nur auf Veranlassung des Kunden an eine andere Firma ausgeliefert werden sollen.

Das Effektenbureau erhält die eingehenden Effekten teils durch die Post, wenn sie ein Kunde übersandt hat, teils durch andere Bankfirmen, wenn sie an der Börse gekauft wurden. Vorher gehen sie durch die Hände einiger Beamten, die zu prüfen haben, ob die Lieferung der Wertpapiere in Ordnung ist.

Bevor die eingelieferten Papiere in die Mappen eingeordnet werden, sind sie auf die sogenannte Lieferbarkeit zu prüfen. Bei mehreren Bankhäusern geschieht dies durch besondere Beamte. Vom Börsenvorstand werden gewisse Usancen festgestellt, die bei der Lieferung von Wertpapieren zu beachten sind. Entspricht ein Papier diesen Usancen nicht, so gilt es als „unlieferbar“; der Käufer kann vom Verkäufer die Lieferung eines anderen Stückes verlangen.

Nach den „Usancen der Fondsbörse zu Berlin“ sind beschädigte Papiere nicht lieferbar, wenn ihnen oder ihren Zins- und Dividendenscheinen nötige Erfordernisse, z. B. Stempel, Nummern oder Unterschriften fehlen, oder wenn der Vermutung Raum gegeben werden kann, daß Ausstreichungen oder andere Beschädigungen absichtlich vorgenommen sein könnten. Wertpapiere, bei denen der weiße Rand ganz oder teilweise abgeschnitten, aber die Einfassung, Vignette oder Souche unverletzt ist, sind lieferbar. Außer diesen allgemeinen Bestimmungen enthalten die „Usancen“ noch eine Reihe von besonderen, auf einzelne Effektenarten bezüglichen Bestimmungen. Bei der Prüfung der Papiere ist auch auf die Coupons und Dividendenscheine zu achten. Fehlen an einem deutschen Papier Coupons, so leidet die Lieferbarkeit nicht darunter, wenn der Verkäufer dem Käufer den Gegenwert vergütet. Einige Papiere, bei denen die Couponzahlung von den Gläubigern gestundet worden ist, sind jedoch nur lieferbar, wenn die nichtbezahlten Coupons an dem Papier haften. Bei ausländischen Effekten müssen die Coupons immer mitgeliefert werden. Ebenso darf bei Aktien

der letzte Dividendenschein nicht fehlen. Deutsche Papiere sind auch lieferbar, wenn der letzte Coupon oder Dividendenschein (aber nur der letzte!) nicht dieselbe Nummer trägt wie die übrigen, also von einem anderen Stück abgetrennt worden ist; bei ausländischen Effekten ist auch das nicht zulässig.

Die Entnahme von Effekten aus dem Tresor zur Lieferung der an der Börse verkauften Posten erfolgt in der Regel auf Grund der Schlußnoten der Makler oder der hiernach ausgestellten Effektenrechnungen. Aus den Börsenjournalen ersieht der Effektenkassierer gleichzeitig, für welche Kunden die Effekten verkauft worden sind. Hat ein Kunde Effekten derselben Art in verschiedenen Depots¹⁾ ruhen (A, B und Stückekonto), so muß er angeben, aus welchem Depot die zur Lieferung zu verwendenden Stücke genommen werden sollen; der Effektenkassierer entnimmt diese auf Grund der brieflichen Benachrichtigung dem Tresor. Bei einigen Banken werden dem Effektenkassierer nicht die Originalbriefe der Kundschaft vorgelegt. Der Depotbuchhalter fertigt vielmehr eine Abschrift der die Effektausführungen der Kundschaft enthaltenden Börsenbücher (s. S. 224) an und fügt bei jedem einzelnen Posten einen Vermerk hinzu, aus welchem Depot die Tresorverwaltung (Effektenkassierer) die Stücke entnehmen soll. Auch bei dieser Form der Benachrichtigung erhält aber der Effektenkassierer gleichzeitig die Schlußnoten der Makler, um daraus zu ersehen, an welche Börsenfirma die Effekten zu liefern sind.

Zu den Effekten, die der Effektenkassierer getrennt aufzubewahren hat, gehören auch die ihm als Pfand gegen verliehene Lombardgelder übergebenen Papiere. Gewöhnlich führt er sowohl über die verliehenen als auch über die entliehenen Lombardgelder ein Buch, aus dem ersichtlich ist, wieviel Geld ver- oder entliehen ist, zu welchem Zinssatz und bis wann das Lombard abgeschlossen und welche Effekten dagegen deponiert worden sind. Diese sind mit dem jeweiligen Börsenkurse einzusetzen, und es ist darauf zu achten, daß bei erheblichem Rückgang der Kurse, falls die Bank sich Geld entliehen hat, dem Gläubiger ein weiterer Einschuß an Effekten geliefert wird, oder im umgekehrten Falle, daß der Schuldner zur Lieferung eines weiteren Einschusses aufgefordert wird.

¹⁾ Das Wort „Depot“ wird hier wie in ähnlichem Zusammenhang auch später in dem in der Praxis üblichen Sinne auch auf das Stückekonto angewendet. Niemals kann natürlich das Stückekonto ein Depot im juristischen Sinne sein.

3. Der Ein- und Ausgang von Effekten.

Die Wertpapiere können auf zwei Arten in die Hände des Tresorverwalters gelangen. Entweder werden sie von einem Kunden an die Bank geliefert oder von einer anderen Bank, von der sie an der Börse gekauft worden sind. Ebenso werden die Effekten dem Tresor entnommen, wenn sie einem Kunden gesandt oder zur Ablieferung an eine andere Bank benutzt werden sollen, die die Effekten an der Börse gekauft hat.

Diese Unterscheidung zwischen dem Ein- und Ausgang von oder an Kundschaft einerseits und von oder an Börsenfirmer andererseits ist deshalb von Bedeutung, weil die Technik der Lieferung in beiden Fällen eine andere ist.

Wie erwähnt, wird für sämtliche Ein- und Auslieferungen von Effekten ein Buch geführt, das Ein- und Ausgangsbuch. Es umfaßt sowohl die Lieferungen aus den Geschäften mit der Kundschaft, wie die aus der Abwicklung der Börsengeschäfte entstehenden.

Das auf S. 303 wiedergegebene Schema gibt näheren Aufschluß. Aus dem Beispiel ist ersichtlich, daß sowohl die Effekten- ein- und -ausgänge für die Kundschaft als auch die sich aus den Börsengeschäften ergebenden Lieferungen im Ein- und Ausgangsbuch Aufnahme finden. Die Übertragung wird gewöhnlich wie die der „reinen Kasse“ nach den Belegen vorgenommen. Die Kundschaft, die der Bank Effekten übersendet, fügt eine Aufstellung bei, die eine genaue Bezeichnung der Papiere, deren Nummern usw. enthält. Solche Aufstellungen können als Unterlage der Buchungen dienen. Liefert ein Kunde am Schalter des Effektenbureaus Wertpapiere ab, wie es in kleineren Bankgeschäften und im Verkehr der Depositenkassen der Banken üblich ist, so wird die Beifügung einer besonderen Aufstellung unterlassen, der Kunde erhält aber gegen die Effekten eine Quittung ausgehändigt. In diesem Falle können die Übertragungen ins Ein- und Ausgangsbuch nach diesen Quittungen oder deren Kopien vorgenommen werden.

Bei der Lieferung von Effekten auf Grund eines Ankaufs an der Börse wird vom Verkäufer eine Rechnung beigelegt, die nach Empfang der Stücke an der Kasse bezahlt wird. Auch diese Rechnungen können als Unterlage für die Eintragung ins Ein- und Ausgangsbuch dienen.

Die Buchung der Ablieferungen erfolgt in gleicher Weise nach den Kopien der Schriftstücke, die in der Bank zurück-

Effekten-Ein- und Ausgangsbuch.
Eingang.

Datum	Des Absenders		Nominal- betrag	Effekt	Coupons	Folie des Depot- buchs
	Name	Wohnort				
3./1.	Max Schultze	Potsdam	Mk. 3000	3 $\frac{0}{10}$ Dt. Reichsanleihe	p. 1./4. 11	55
4./1.	Albert Schmidt	Hannover	Mk. 1500	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ Pr. Konsols	p. 1./7. 11	131
	Nath. f. Dtschl. für Peter & Co.	Berlin	Mk. 800	4 $\frac{0}{10}$ Hamburger Hyp. Pfandbr.	p. 1./7. 11	160
	Mendelssohn & Co.	Hamburg	Mk. 4000	4 $\frac{0}{10}$ Wladikaub. Prior v. 1897	p. 1./7. 11	—
	Kassenverein	Berlin	Mk. 15000	Laurahütte	p. 1./7. 11	185
		roter Scheck				

Ausgang.

Datum	Des Empfängers		Nominal- betrag	Effekt	Coupons	Folie des Depot- buchs
	Name	Wohnort				
3./1.	Vogt & Co.	Magdeburg	£ 20	4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$ Argentinier	p. 1./4. 11	110
4./1.	S. Bleichröder	Berlin	Kr. 3000	4 $\frac{0}{10}$ Österr. Kronenwse	p. 1./7. 11	—
	Deutsche Bank	Berlin	Mk. 15000	Laurahütte	p. 1./7. 11	—
		(roter Scheck)				

behalten werden; bei Sendungen an die Kundschaft nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die jeder Effektsendung beigelegt werden, bei Verkäufen an der Börse nach denen der Abrechnungen, die immer der Verkäufer anzufertigen hat und auf denen die Nummern vermerkt werden.

Bei der Versendung von Effekten wird der Aufstellung in der Regel noch ein Formular beigelegt, worin der Kunde den Empfang der Papiere bescheinigt, und das er an die Bank zurückzusenden hat.

Ähnlich wie das Kassenbureau von den Ein- und Auszahlungen, muß auch das Korrespondenzbureau von den Ein- und Ablieferungen der Effekten in Kenntnis gesetzt werden, um die notwendigen Briefe an die Kundschaft zu schreiben.

Dabei kommen nur diejenigen Posten in Betracht, die den Verkehr mit der Kundschaft betreffen, also die Ein- und Ausgänge von oder an Kunden; Lieferungen mit Bankfirmen nur dann, wenn sie nicht aus Börsengeschäften herrühren, sondern für Rechnung eines Kunden erfolgt sind; so z. B., wenn die Nationalbank für Deutschland für Rechnung des Kunden Peter & Co. in Hamburg 800 Mk. 4% Hamburger Hypotheken-Pfandbriefe ausliefert (siehe den dritten Posten im Beispiel S. 303).

Einer besonderen Erörterung bedarf noch die Lieferung der Effekten durch die „Bank des Berliner Kassenvereins“ in Berlin.

Wie früher dargelegt wurde, bezweckt dieses Institut die Erleichterung des Geldverkehrs zwischen den Banken Berlins untereinander. Das geschieht durch Verrechnung der Schecks, Anweisungen, Quittungen und Wechsel, aber auch durch gegenseitige Lieferung der Effekten. Gleichzeitig mit den Effekten muß an den Kassenverein eine Aufstellung (Bordereau) eingereicht werden. Sie enthält die Beträge, die von den verschiedenen Firmen gegen Auslieferung der Wertpapiere zu bezahlen sind; die Gesamtsumme wird dem Konto des Einreichers gutgeschrieben.

Die Einreichung der Effektenposten hat spätestens bis zu dem Tage zu geschehen, an dem die Lieferung erfolgen soll, und zwar bis morgens 8—8½ Uhr. Jeder Effektenposten muß mit einem Papierband (Kreuzband) umgeben sein, auf dem der Name des Empfängers, der Rechnungsbetrag und der Name des Einlieferers vermerkt sind; beigelegt wird noch die Effektenrechnung, die sogleich zu quittieren ist, da der Gegenwert sofort entrichtet wird. Am Vormittag eines jeden Tages händigt der Kassenverein den Boten der Banken die für sie bestimmten Wert-

papiere aus, ebenfalls mit einer Aufstellung, und belastet sie für den entsprechenden Gesamtbetrag im Gegenbuch (siehe Seite 75).

Die Prüfung der Rechnungen daraufhin, ob die Lieferung in Ordnung ist, kann, wie erwähnt (Seite 281), im Börsenbureau oder im Effektenbureau erfolgen. Wertpapiere, deren Lieferung nicht anerkannt wird, werden dem Verkäufer wieder zurückgeschickt, indem auf die Rechnung ein entsprechender Vermerk gemacht wird; der Gegenwert wird dem Konto der Bank vom Kassenverein wieder gutgeschrieben.

Eine weitere wesentliche Erleichterung für den Effektenverkehr der Banken untereinander bildet eine Einrichtung des Kassenvereins, die sich großer Beliebtheit erfreut: das Giro-Effekten-Depot.

Wie schon der Name erkennen läßt, hat diese Einrichtung eine gewisse Ähnlichkeit mit den sich an den Giroverkehr knüpfenden Institutionen. Wie hier einer als sicher geltenden Stelle Geld zur Aufbewahrung übergeben wird, über das der Einlieferer jederzeit verfügen kann, so werden dem Kassenverein Effekten übergeben, die in gleicher Weise entweder durch Schecks abgehoben oder einer anderen Firma überwiesen werden können. Während beim Giroverkehr die Banken als Hinterlegungsstellen einen Teil des Geldes nutzbringend anlegen, gibt der Kassenverein die ihm übergebenen Wertpapiere nicht weiter; er will keine Geschäfte machen, sondern nur zur Erleichterung des Verkehrs dienen. Die Einrichtung hat somit eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Giroverkehr der alten Girobanken, die noch keine Kreditinstitute waren; dies auch insofern, als die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossenen Mitglieder für die Aufbewahrung Beiträge zu zahlen haben. Deren Höhe richtet sich nach dem Geschäftsumfange und schwankt zwischen 100 bis 2500 Mk. pro Jahr. Jedoch werden die eingelieferten Effekten nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen der Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen¹⁾.

Es gehört dem Giro-Effekten-Depot nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der im Kassenverein vereinigten Bankfirmen an; welche das sind, ist aus den Skontrobogen ersichtlich; hier werden die Mitglieder des Giro-Effekten-Depots durch ein neben dem Namen befindliches Sternchen kenntlich gemacht (siehe S. 286).

¹⁾ § 8 der Geschäftsordnung für das Giro-Effekten-Depot.

Wie nur die bedeutenden Bankfirmen dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind, so kommt es auch nur für eine Reihe von Effekten in Betracht, und zwar für diejenigen, in denen größere Umsätze stattzufinden pflegen. Ihre Anzahl schwankt je nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

Der Vorteil des Giro-Effekten-Depots ist ein doppelter. Er besteht darin, daß die Bank der Mühe enthoben wird, eine große Anzahl von Wertpapieren im Tresor aufzubewahren, ferner in der überaus vereinfachten Lieferung der Effekten. Diese erfolgt nämlich zwischen den Mitgliedern des Giro-Effekten-Depots in der Weise, daß der zur Lieferung verpflichtete (Verkäufer) nur nötig hat, der Rechnung einen Scheck auf das Giro-Effekten-Depot beizufügen. Auf Grund dieses Schecks überträgt nun das Giro-Effekten-Depot die Effekten vom Konto des Ausstellers auf das des Empfängers. Dieser kann, sofern der Scheck in Ordnung geht, sofort über die Effekten verfügen. Wie die Reichsbank, so gibt auch der Kassenverein für die Überweisung und Abhebung verschiedene Scheckformulare aus. Weiße Schecks dienen zur Abhebung von Effekten, rote zur Gutschrift. Die Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassenvereins unterliegen nicht (ebensowenig wie die Überweisungsschecks auf die Reichsbank) den Bestimmungen des Scheckgesetzes. Denn diesen Schecks fehlt ein wesentliches Erfordernis, nämlich die Anweisung eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (§ 1, 2 des Scheckgesetzes).

Wie die weißen Reichsbank-Schecks, so können auch weiße Schecks auf das Giro-Effekten-Depot an jedermann weitergegeben und vom Inhaber präsentiert werden. Durch rote Schecks können aber nur Überweisungen an Firmen gemacht werden, die dem Giro-Effekten-Depot angeschlossen sind.

Werden der Bank vom Kassenverein Effekten geliefert, die ihr durch einen roten Scheck überwiesen worden sind, so erhält sie vom Kassenverein nicht diesen Scheck, sondern ein Quittungsformular, das bekunden soll, daß die Effekten auf ihr Konto übertragen wurden.

Neben den weißen und roten Scheckformularen des Kassenvereins gibt es noch eine dritte Art, die grünen Schecks. Der Unterschied ist folgender: Während die roten Schecks dazu dienen, Effekten aus dem Eigentum des Ausstellers durch Umschreibung in den Büchern des Kassenvereins in das Eigentum eines anderen Kontoinhabers hinüberzuführen, wird bei den

Weißer Scheck.

Innerhalb fünf Tagen zu präsentieren.

Nr. 71.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus $\frac{(\text{meinem})}{\text{unserem}}$ Bestände an Herrn *Max Gutmann* oder Überbringer

Pfund Stg.: Fünfzig $4\frac{1}{2}\%$ Chinesische Anleihe
auszuhändigen.

St. 50 — $4\frac{1}{2}\%$ Chinesen.

Berlin, den 3. Juli 1911.

X-Bank.

Roter Scheck.

Nr. 75.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus $\frac{(\text{meinem})}{\text{unserem}}$ Bestände den Herren *Mendelssohn & Co.*

Stück Hundert — 4% am. Serbische Anleihe von 1895
gutzuschreiben.

St. 100 — 4% 95er Serben.

Berlin, den 3. Juli 1911.

X-Bank.

grünen Schecks die effektive Lieferung der Stücke wohl ebenfalls erspart, aber die Effekten bleiben Eigentum des Scheckausstellers und werden nur zur Verfügung des anderen Kontoinhabers gehalten. Der Kassenverein übt nur die Eigenschaft eines Pfandhalters aus.

Angenommen, die X-Bank leihe sich von der Y-Bank eine Million Mark Ultimogeld. X hätte dann die als Sicherheit zu hinterlegenden Effekten Y zu übersenden; Y müßte sie aufbewahren und nach einem Monat an X zurücksenden. Man bedenke, welche Umstände dieses Verfahren bei einer Million Effekten verursachen würde. Diese Papiere müssen im Bureau der X-Bank genau gezählt, auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft

und aus dem Tresor herausgenommen werden. Dieselben Arbeiten sind bei der Rückgabe von der Y-Bank zu verrichten.

Grüner Scheck.

Nr. 89.

Die Bank des Berliner Kassenvereins, Giro-Effekten-Depot, wird hierdurch beauftragt, aus $\frac{(\text{meinem})}{\text{unserem}}$ Bestände zugunsten und zur Verfügung der Herren *Mendelssohn & Co.*

Stück Hundert — 4⁰/₁₀ am. Serben-Rente von 1895
aufzubewahren.

St. 100 — 4⁰/₁₀ Serben-Rente.

Berlin, den 3. Juli 1911.

X-Bank.

Die hierzu verwendete Zeit wird durch die Tätigkeit des Giro-Effekten-Depots völlig gespart. Die X-Bank gibt dem Kassenverein einen grünen Scheck, worin sie ihn auffordert, die näher bezeichneten Effekten aus ihrem Bestände zugunsten und zur Verfügung der Y-Bank aufzubewahren. Der Kassenverein gibt Y eine Empfangsbescheinigung über den Eingang des Schecks; ist nun das Lombardgeschäft durch Rückzahlung des Geldes erledigt, so übersendet Y dem Kassenverein die Empfangsbescheinigung, dieser macht den Scheck durch einen entsprechenden Vermerk unbrauchbar und gibt ihn dem Aussteller zurück. Y kann wohl jederzeit die zu seiner Verfügung gehaltenen Effekten abheben, doch bleiben sie Eigentum des X, der sich nur des Verfügungsrechtes begeben hat. Y darf die Effekten nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verwerten.

Der Kassenverein trennt die durch grüne Schecks überwiesenen Effekten nicht von den Beständen der anderen, ihm zur Aufbewahrung übergebenen Papiere; sämtliche Wertpapiere werden bei ihm in Sammeldepots verwaltet. Aber dennoch achtet der Kassenverein streng darauf, daß der Aussteller eines grünen Schecks (X) nicht über die Effekten verfügt; X bleibt juristisch Eigentümer, hat aber kein Verfügungsrecht, wie das dem Sinne des Lombardgeschäfts entspricht.

Sämtliche Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, also die Einlieferungen, Überweisungen und Abhebungen werden ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen. Das geschieht am besten auf Grund der Schecks oder deren Kopien. Die Überweisungen

durch rote oder grüne Schecks werden so gebucht, als ob die Effekten zunächst vom Kassenverein abgehoben und dann an die dritte Firma, zu deren Gunsten die Überweisung geschah, weitergeliefert worden wären (siehe Beispiel S. 303).

Ferner wird ein Buch geführt, das jederzeit eine Übersicht gewährt, welche Effekten sich beim Kassenverein befinden. Die Eintragungen können, soweit sie Abhebungen oder Überweisungen durch Schecks betreffen, nach diesen vorgenommen werden. Die Posten sind entweder vor Absendung der Schecks zu buchen oder nach deren Blockkopien, die stets angefertigt werden¹⁾.

Um Irrtümern sofort auf die Spur zu kommen, bestimmt die Geschäftsordnung des Giro-Effekten-Depots, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, in der Zeit vom 5. bis 20. Tage jeden Monats ein Verzeichnis seiner Effektenbestände, getrennt nach denen, worüber er frei verfügen kann, und nach denen, worüber er grüne Schecks ausgestellt hat, zur Abstimmung einzureichen. Die Salden bestätigt der Verein in einem besonderen Abstimmungsbuch. Abgesehen von dieser regelmäßigen monatlichen Abstimmung steht es sowohl dem Giro-Effekten-Depot wie seinen Mitgliedern frei, die Höhe der Bestände sowie der zur Aufbewahrung übergebenen grünen Schecks jederzeit abzustimmen.

4. Nummernbuch und Verlosungskontrolle.

Häufig ist es von Wichtigkeit festzustellen, welche Nummern eines Wertpapiers sich im Tresor der Bank befinden müssen. Zu diesem Zweck wird daher ein Buch eingerichtet, worin die Nummern sämtlicher bei der Bank liegender Effekten vermerkt sind. Ebenso muß aus dem Buch zu ersehen sein, welche Nummern eines Wertpapiers bei der Bank ein- oder ausgegangen sind.

Berlin W., den 4. Januar 1911.

Nummernverzeichnis

über

Mk. 3000 — 3% Deutsche Reichsanleihe

1|2000 Nr. 3460 m. Cp. p. 1./7. 11

Mk. 1000 — do.

1|1000 Nr. 5131 m. Cp. p. 1./7. 11.

Herrn

Max Schulze, Potsdam.

¹⁾ In jedem Scheckbuch wird neben dem Scheck, der durch Perforierung abzutrennen ist, Raum für eine Abschrift gelassen (siehe S. 45).

Nummernbuch.

3% Deutsche Reichsanleihe.

Monat	Tag	Eingegangen von	Nominale	Coupons per	Nummern	Monat	Tag	Ausgegangen an
Jan.	3	Max Schultze	Mk. 2000	1./7. 11	3460	April	5	S. Bleichröder
		" "	" 1000	1./7. 11	5131	"	5	" "
Febr.	7	Rob. Warschauer & Co.	" 5000	1./4. 11	127			
	22	Peter & Co.	" 200	1./4. 11	1315			
März	10	Nationalbank	" 1000	1./4. 11	3130	Nov.	11	Peter & Co.

Hiernach kann man jederzeit feststellen, ob ein bestimmtes Papier im Besitze der Bank gewesen ist, wer es ihr geliefert hat und an wen es weitergeliefert wurde.

Die Eintragungen in das Nummernbuch erfolgen entweder nach den Originaleffekten oder bei Effekteneingängen nach den Nummernverzeichnissen, die der Sendung gewöhnlich vom Absender beigelegt worden sind, bei Effektenausgängen nach den Kopien der Nummernverzeichnisse, die den Effekten beigelegt werden (siehe obiges Beispiel).

Bei den Lieferungen der an der Börse gehandelten Effekten pflegt ein separates Nummernverzeichnis nicht angefertigt zu werden; die Nummern der zur Ablieferung benutzten Effekten werden auf der Rechnung vermerkt. Das Nummernbuch wird so geführt, daß für jede Effektenart ein Konto eingerichtet wird.

Diejenigen im Eingang verzeichneten Effekten, denen kein Ausgangsposten gegenübersteht, befinden sich noch im Tresor.

Wie erwähnt, werden solche Nummernverzeichnisse auch auf Grund des Depotgesetzes für die Kundschaft angefertigt.

An der Hand des Nummernbuches wird auch die sogenannte Verlosungskontrolle vorgenommen.

Bekanntlich werden die von Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften usw. ausgegebenen Anleihen häufig durch Verlosung getilgt. Schon bei der Einführung der Anleihe an die Börse wird ein Tilgungsplan veröffentlicht, worin bestimmt ist, wie oft die Verlosungen stattfinden (meistens zweimal jährlich), wie groß die Anzahl der jedesmal zur Rückzahlung ge-

langenden Stücke ist, und zu welchem Kurse und wann die Rückzahlung zu geschehen hat. (Zwischen dem Tag der Ziehung und dem der Rückzahlung liegen gewöhnlich einige Monate.) Häufig erfolgt die Rückzahlung über Pari (100%), um dadurch zum Ankauf der Anleihe anzuregen. Andererseits ist aber oft der Preis, zu dem die Stücke ausgezahlt werden, niedriger als derjenige, der zu derselben Zeit für das Papier an der Börse gezahlt wird. Namentlich bei Prämienanleihen entsteht hierdurch bei der Auslosung für den Besitzer ein Kursverlust. Prämienanleihen werden gewöhnlich in eine bestimmte Anzahl von Serien zerlegt, von denen jede wieder eine Anzahl Lose umfaßt. In bestimmten Zeitabständen finden nun Serienziehungen und Prämienziehungen statt. Erst werden die Nummern der Serien ausgelost, und einige Wochen später werden dann wieder von jeder gezogenen Serie einige Nummern durch das Los bestimmt, eine große Prämie zu erhalten; die anderen Nummern der Serie werden mit dem Nominalbetrage des Loses zurückgezahlt. Da nun der Käufer eines Prämienloses die Chance eines Prämiengewinnes hat, ist der Preis der Prämienlose meistens nicht unerheblich höher als der Nominalwert. Gegen all diese Kursverluste, die der Besitzer der Anleihe erleidet, kann er sich schützen. Einige Banken übernehmen nämlich die Versicherung gegen Kursverlust; der Versicherte hat die Nummer seines Papiere vor der Serienziehung anzugeben und für die Versicherung eine Gebühr zu entrichten. Im Falle der Auslosung erhält er entweder ein Ersatzstück oder die Differenz zwischen Rückzahlungsquote und Kurswert. Diejenigen Banken, die nicht selbst die Versicherung gegen Kursverlust übernehmen, geben die Aufträge ihrer Kunden weiter. In jedem Falle aber, ob eine Versicherung stattgefunden hat oder nicht, müssen die Verlosungslisten eingesehen werden. Denn wird ein Papier zurückgezahlt, so hört in der Regel vom Tage der Rückzahlung jede Verzinsung auf. Wer die gezogenen Nummern erst später zur Rückzahlung präsentiert, erleidet daher einen Zinsverlust. Auch ist zu berücksichtigen, daß für die Rückzahlung stets eine bestimmte Frist festgesetzt ist. Werden die Papiere innerhalb dieser Frist nicht präsentiert, so tritt Verjährung ein. Die Banken übernehmen die Kontrolle der Verlosungen der für ihre Kundschaft bei ihnen ruhenden Effekten meistens ohne Berechnung einer Provision, aber auch ohne Gewähr.

Sämtliche Ziehungslisten werden im „Reichsanzeiger“ ver-

öffentlich; sie erscheinen dort allwöchentlich als besondere Beilage. Hiernach können die Effekten an der Hand des Nummernbuchs oder bei einigen Instituten nach den Originalstücken verglichen werden. Damit ein Irrtum sofort entdeckt wird, prüfen häufig zwei Beamte dieselben Nummern.

Die an die Bank gelieferten Effekten werden ebenfalls nach diesen Listen kontrolliert. Die Kontrolle darf sich aber hierbei nicht nur auf die letzte Ziehung erstrecken, denn der Vorbesitzer kann die Prüfung unterlassen haben. Es müssen daher auch die Restanten verglichen werden, d. h. diejenigen Nummern, für die vom Besitzer noch keine Rückzahlung gefordert worden ist. Die Restanten werden ebenfalls in der Verlosungsliste des „Reichsanzeigers“ veröffentlicht, allein nicht bei jeder Ziehung, sondern nur in größeren Zeitabständen. Es sind daher auch die früheren Ziehungen so weit nachzusehen, bis eine Veröffentlichung der Restanten stattgefunden hat. Neben den Listen des „Reichsanzeigers“ gibt es auch andere, bei denen die Restanten jedesmal aufgeführt sind.

Das Inkasso der verlosteten Effekten wird durch die Coupon- und Sortenkasse bewirkt.

5. Die Depotbücher.

Der Zweck der Depotbücher ist, jederzeit feststellen zu können, welche Effekten im Tresor der Bank liegen müssen; sie wirken daher als Kontrollbücher des Tresorbeamten.

Bei allen Banken werden zwei Arten von Depotbüchern geführt, die „lebenden“ und die „toten“. In den „lebenden“ Depotbüchern erhält jeder Kunde, in den „toten“ jede Effektenart ein Konto.

Die Eintragungen werden so vorgenommen, daß der Effektenbestand eines jeden Kunden sofort abzulesen ist. Es werden daher die Ankäufe und Einlieferungen, auch soweit sie von dritter Seite für Rechnung des Kunden erfolgen, zum Bestande addiert, die Verkäufe und Abhebungen von Effekten vom Bestande abgezogen.

Für Kunden, die bei der Bank verschiedene Effektedepots haben (Depot A, B und Stückkonto), werden in den Depotbüchern entsprechende getrennte Konten eingerichtet.

Häufig kommt es vor, daß ein Kunde nicht die vollständigen Effekten dem Depot der Bank überlassen will, sondern nur die Mäntel der Stücke oder die Coupon- bzw. Dividendenscheinbogen,

**„Lebendes“ Depotbuch.
Fritz Schultz, Potsdam.**

3% Deutsche Reichsanl.		Dinnendahl-Akt.		Gr. Berl. Strb.-Akt.	
3./1. 10	gek. 2000	15./7.	gek. 1000	1./4.	gewandt 1200
5./7. 10	verk. 1000	29./7.	verk. 1000	7./8.	abgeh. 1200
	+ 1000				
					minus Dividendenscheine

**„Totes“ Depotbuch.
3% Deutsche Reichsanleihe.**

Fritz Schultz, Potsdam		Gustav Behrend, Berlin		Ferdinand Schuster, Frankfurt a./O.	
3./1. 10	gek. 2000	5./2.	gewandt 1200	7./4.	gek. 1000
5./7. 10	verk. 1000	15./3.	gek. 2300	15./4.	abgeh. 1000
	+ 1000		+ 3500		+ 1000
			davon 1200		minus Couponbogen
			minus Mäntel		

also Coupons bzw. Dividendenscheine nebst den Talons. Zuweilen wird dies als eine Sicherheitsmaßnahme gegen Veruntreuungen bei der Bank betrachtet, weil ein unvollständiges Wertpapier naturgemäß nicht leicht in den Verkehr gebracht werden kann. Im Depot der Bank die Couponbogen zu lassen, kommt häufiger vor als die Deponierung der Mäntel, weil die Bank alsdann jeweilig die Gutschrift der Coupons sowie die Erhebung neuer Couponbogen usw. bewirken kann. Die Buchungen ins Depotbuch können in diesem Falle in der oben illustrierten Form

geschehen. Zu beachten ist der letzte Posten im „toten“ Depotbuch. Ferdinand Schuster hat 1000 Mk. 3prozentige Deutsche Reichsanleihe gekauft, deponiert aber nur den Mantel bei der Bank; er hat also das Stück „minus Mantel“, oder mit anderen Worten, den Couponbogen abgehoben. Es verbleiben demnach 1000 Mk. 3prozentige Reichsanleihe „minus Couponbogen“ im Depot, oder mit anderen Worten, der Mantel wird dem Depotkonto belastet.

Die An- oder Verkäufe an der Börse werden nicht in die Depotbücher übertragen, denn sie haben mit dem Effektenbestand der Kundschaft nichts zu tun. Kauft A. z. B. bei der Bank 3000 Mk. 3prozentige Deutsche Reichsanleihe, und werden diese von der Bank wieder an der Börse (z. B. von S. Bleichröder) angekauft, so interessiert das Depotbuch nur die Tatsache, daß die Wertpapiere in das Depot des Kunden überführt worden sind. Würde etwa im Depotbuch ein Konto „S. Bleichröder“ geführt und würden hierauf die Papiere als Verkauf gebucht werden, so müßten sich die Depotbücher stets ausgleichen und könnten nie den Bestand, wie ihn der Tresor aufweisen soll, angeben.

Dagegen müssen aber in die Depotbücher alle Geschäfte eingetragen werden, die für eigene Rechnung der Bank abgeschlossen worden sind. Es wird daher in der Regel ein Konto *nostro* (bzw. *Konto mio*)¹⁾ eingerichtet. Beide Konten werden in den Depotbüchern behandelt, als wenn sie Kunden der Bank darstellen würden.

Dennoch kann, wenn in die Depotbücher nur die Effektenumsätze der Kundschaft und die für eigene Rechnung abgeschlossenen Geschäfte gebucht werden, der tatsächliche Effektenbestand des Tresors mit dem sich aus den Depotbüchern ergebenden nicht völlig übereinstimmen. Denn gibt z. B. die Bank einer anderen Bank Effekten in Lombard (*passives Lombardgeschäft*) oder dem Kassenverein zur Aufbewahrung, so werden sie dem Tresorbestand entnommen; umgekehrt kommen in den Tresor diejenigen Effekten, die bei der Bank als Lombardpfand hinterlegt worden sind (*aktives Lombardgeschäft*). Dasselbe gilt von den Reporteffekten, die bekanntlich aus Ankäufen *per Ultimo* resultieren und solche Effekten darstellen, die am *Ultimo* von der Bank abgenommen worden sind, während

¹⁾ Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2.

der Kunde die Stücke nicht übernommen, sondern das Engagement prolongiert hat. Angenommen, A. kaufte an der Börse 15 000 Mk. Dresdner Bankaktien per Ultimo, habe sie aber bis zum Ultimo nicht wieder verkauft und beabsichtige, sie auch nicht abzunehmen; er gibt sie dann kurz vor dem Ultimo „herein“, um sie per Ultimo des nächsten Monats wieder „hineinzunehmen“. In den Depotbüchern bleiben diese Transaktionen auf dem Konto des A. vollständig unberücksichtigt; sie kommen dort nur zum Ausdruck, wenn er die Stücke abnehmen, also in sein Depot überführen würde. Wenn nun aber die Bank die Stücke an der Börse nicht ebenfalls hereingibt, sondern als Reporteffekten, weil der Geldstand günstig, am Ultimo abnimmt, gehen sie in den Tresor ein, ohne in den Depotbüchern zum Ausdruck zu kommen. Es werden deshalb für alle diese Effektenbestände — bei anderen Banken lombardierte Effekten, Reporteffekten, Effekten beim Kassenverein usw. — in den Depotbüchern besondere Konten eingerichtet.

Die Eintragungen in die „lebenden“ und „toten“ Depotbücher erfolgen gewöhnlich nach verschiedenen Buchungsunterlagen; dadurch kann nach Abstimmung beider Bücher festgestellt werden, ob die Eintragungen richtig sind. Die „lebenden“ Depotbücher werden in der Regel nach den an die Kundschaft gerichteten Briefen oder nach deren Kopien geführt. Kauft ein Kunde nämlich Effekten an, so wird ihm mitgeteilt, daß er für den Betrag belastet worden ist und die Stücke in sein Depot A. bzw. B. genommen oder auf Stückekonto gutgeschrieben worden sind. Ebenso wird ihm, wenn er Effekten für sein Depot übersendet, von der Überführung der Stücke in sein Depot Anzeige gemacht. Bei Verkäufen wird Depot A., B. oder Stückekonto in derselben Weise belastet.

Die „toten“ Depotbücher werden am zweckmäßigsten nach den Börsenausführungsbüchern für Kassageschäfte (die Terminschäfte kommen für die Depotbücher nicht in Betracht) übertragen; dadurch wird eine Kontrolle herbeigeführt, ob über alle für die Kundschaft gekauften oder verkauften Effekten Mitteilungen an die Kunden gemacht worden sind. Ist das versehentlich unterblieben, so weist das „tote“ Depotbuch einen Posten auf, ohne daß der gleiche Posten in das „lebende“ Depotbuch übertragen ist. Bei dieser Buchungsart (nach den Börsen-Ausführungsbüchern) fehlen aber im „toten“ Depotbuch die Effekten, die von der Kundschaft für ihr Depot gesandt oder diesem ent-

Depotauszug.**I.***Berlin, den 10. Juli 1911.**Herrn Eduard Schultz, Frankfurt a./O.*

Wir teilen Ihnen höfl. mit, daß Sie endstehend bezeichnete Werte bei uns per *1. Juli 1911* deponiert haben. Wir bitten Sie, uns auf anhängendem Formular möglichst bald zu bestätigen, daß unsere Aufstellung in Ordnung ist.

X-Bank.

	Nominal- betrag	Bezeichnung der Werte
		<i>Depot A.:</i>
<i>M.</i>	<i>3000</i>	<i>3⁰/₁₀ Deutsche Reichsanleihe m. Cps. p. 1./1. 12</i>
<i>M.</i>	<i>2000</i>	<i>Allgemeine Elektrizitäts-Ges.-Aktien m. Div. p. 1./7. 12</i>
		<i>Depot B.:</i>
<i>M.</i>	<i>7500</i>	<i>3¹/₂⁰/₁₀ Sächsische landschaftliche Pfandbriefe m. Cps. p. 1./10. 11</i>

II.*Berlin, den 10. Juli 1911.**Herrn Eduard Schultz, Frankfurt a./O.*

Wir teilen Ihnen höfl. mit, daß wir Sie für endstehend bezeichnete Werte per *1. Juli 1911* auf unserem Stückekonto erkannt haben. Wir bitten Sie, uns auf anhängendem Formular möglichst bald zu bestätigen, daß unsere Aufstellung in Ordnung ist.

X-Bank.

	Nominal- betrag	Bezeichnung der Werte
		<i>Stückekonto:</i>
<i>M.</i>	<i>9000</i>	<i>4⁰/₁₀ Preuß. Pfandbriefbank-Pfandbriefe XXII m. Cps. p. 1./1. 12</i>

nommen wurden. Diese Posten werden daher aus dem Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch nachgetragen.

In einigen Banken ist es Brauch, beide Depotbücher nach den Börsenausführungsbüchern für Kassageschäfte zu übertragen. Derjenige Depotbuchhalter, der die erste Übertragung vollzieht, pflegt bei dieser Buchungsform an den Rand jeder Ausführung im Börsenbuch den nach der neuen Eintragung in das Depotbuch

sich ergebenden Stückesaldo beizufügen. Der zweite Depotbuchhalter prüft nun, ob dieser Saldo mit dem Saldo seines Buches übereinstimmt. So wird eine ständige Kontrolle beider Depotbücher herbeigeführt. Andererseits fällt aber gleichzeitig die oben erwähnte Kontrolle (darüber, ob allen Kunden Ausführungsanzeigen gemacht worden sind) weg¹).

Die Transaktionen mit dem Giro-Effekten-Depot, die in den an die Kundschaft gerichteten Briefen nicht zum Ausdruck kommen können, müssen in die Depotbücher ebenfalls nach anderen Unterlagen übertragen werden. In der Regel geschieht das nach dem Effekten-Ein- und -Ausgangsbuch. Von den Schecks auf das Giro-Effekten-Depot des Kassenvereins dürfen aber nur die weißen und grünen übertragen werden; die roten deshalb nicht, weil sie, wie erwähnt, in Anwendung gebracht werden, wenn Effekten an eine andere Bankfirma geliefert werden sollen. Die roten Schecks haben daher in den Depotbüchern ebensowenig zu suchen wie andere Effektenlieferungen, die aus Verkäufen an der Börse herrühren.

Die Abstimmung der „lebenden“ Depotbücher mit den „toten“ wird mindestens immer nach Schluß eines jeden Monats vorgenommen. Zu Beginn eines jeden Semesters werden „Depotauszüge“ gemacht und den Kunden zugeschickt. Die Anfertigung geschieht nach den „lebenden“ Depotbüchern; doch werden die Auszüge mit den „toten“ Depotbüchern verglichen. Vom Kunden wird eine Bestätigung verlangt, daß die Aufstellung in Ordnung ist.

6. Abhanden gekommene Wertpapiere.

Ist ein Wertpapier gestohlen, vernichtet oder auf andere Weise abhanden gekommen, so kann der Eigentümer das sogenannte Aufgebotsverfahren einleiten. Es besteht darin, daß das zuständige Gericht auf Antrag die abhanden gekommene Urkunde mehrere Male öffentlich aufruft und ihre Vorlegung anordnet. Wird die Urkunde vorgelegt, so muß derjenige, der dies bewirkt, den rechtmäßigen Besitz nachweisen; sonst wird sie durch gerichtliches Urteil für kraftlos erklärt (kaduziert). Der Aussteller der Urkunde stellt dem Antragsteller statt des für kraftlos erklärten Wertpapiers ein neues aus. Zins- und Divi-

¹) Über den Vorzug der ersten Methode, die Effekten-Ein- und -Ablieferungen in die Depotbücher zu übertragen, als Kontrollmittel siehe Abschnitt 10 dieses Kapitels.

dendenscheine können in Deutschland nicht aufgerufen werden; sie müssen bei Vorlegung in jedem Falle bezahlt werden, doch wird bei Einreichung der Talons amortisierter Wertpapiere die Aushändigung der neuen Zins- oder Dividendenscheinbogen verweigert.

Erwirbt eine Bank Wertpapiere, die für kraftlos erklärt worden sind, so geht sie des dafür gezahlten Gegenwertes verlustig. Sie hat daher vor dem Ankauf eines Papiere nachzuforschen, ob es für kraftlos erklärt bzw. aufgerufen worden ist. Es wäre mit großen Umständlichkeiten verknüpft, wollte jede Bank sämtliche Kraftloserklärungen sammeln und jedes Papier, das ihr zum Verkauf übergeben wird, auf Grund dieser Aufzeichnungen prüfen. Um diese Arbeit zu vereinfachen, gibt die Bank des Berliner Kassenvereins Listen heraus, die die Nummern der für kraftlos erklärten und „aufgerufenen“ Papiere enthalten. Die „Sammelliste aufgerufener Wertpapiere“ erscheint täglich, so daß immer nur die neueste Liste nachzuschlagen ist. Fraglich ist, wie lange die amortisierten Wertpapiere in diesen Listen zu publizieren sind. Es geht nicht an, die Veröffentlichung stets zu wiederholen, da sonst die Listen bald einen so großen Umfang annehmen würden, daß die Kontrolle der Nummern sehr zeitraubend wäre. Man wählt daher den Ausweg, die amortisierten Papiere nur so lange aufzuführen, bis ein halbes Jahr nach Eintritt der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheins des neuen Bogens verstrichen ist. Da dieser dem Besitzer der amortisierten Urkunde nicht ausgehändigt wird, bleiben solche Effekten mit dem alten Talon an den Börsen nur so lange lieferbar, bis der nächstfällige neue Schein bezahlt wird. Eine Bank, die also ein Wertpapier mit dem alten Talon erwirbt, obgleich schon der neue Bogen ausgegeben ist und hierauf Zinsen oder Dividenden erhoben werden können, würde ein unlieferbares Papier übernehmen — ein Fall, der in der Praxis nur aus Versehen eintreten könnte. Die Listen führen sogar die amortisierten Papiere noch ein halbes Jahr lang nach der Zahlbarkeit des ersten Zins- oder Dividendenscheines auf, was aber nicht unbedingt notwendig ist und nur der größeren Sicherheit wegen geschieht.

Die Kontrolle der Nummern hat sich aber nicht nur darauf zu erstrecken, ob das Papier für kraftlos erklärt ist, sondern auch darauf, ob es nicht als gestohlen gemeldet, ohne daß bisher die Amortisation ausgesprochen worden ist. Eine Bank, die ein gestohlenen Papier erwirbt, muß es dem Eigentümer zurück-

geben, wenn sie beim Erwerb nicht in „gutem Glauben“ war. Was das heißt, besagt § 932, Abs. 2 des BGB.¹⁾:

„Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.“

Ferner besagt § 367, 1 und 2 des HGB. folgendes:

„Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntgemacht und seit dem Ablaufe des Jahres, in welchem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war.

Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger“ nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände weder kannte noch kennen mußte.“

Es ist also hierin nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Erwerb in gutem Glauben erfolgt ist, wenn die Anzeige nicht im „Reichsanzeiger“ publiziert war. Vielmehr hat die Prüfungspflicht des Bankiers sich weiter zu erstrecken als auf die Bekanntmachungen des „Reichsanzeigers“. Was als grobe Fahrlässigkeit anzusehen, ist im Gesetz nicht gesagt und unterliegt somit dem Urteil des Richters.

Um auch diesen Schwierigkeiten beim Erwerb von Wertpapieren zu entgehen, veröffentlicht die erwähnte Sammeliste auch die als gestohlen gemeldeten Nummern. Sie entnimmt ihre Angaben nicht nur dem „Reichsanzeiger“, sondern auch anderen Blättern, so dem „Deutschen Fahndungsblatt“ (einem für die Behörden bestimmten Organ), dem „Zentral-Polizeiblatt“ usw. Auch auf Grund direkter Mitteilungen der Polizei werden Wertpapiere in der „Sammeliste“ als gestohlen eingetragen.

Ferner läßt die Polizeibehörde häufig den Banken bei Verlustanzeigen umgehend Mitteilungen zugehen, die bei der Prüfung ebenfalls zu beachten sind.

Wie ersichtlich ist, wird durch die Sammeliste die Arbeit bei den Banken wesentlich vereinfacht. Die Nummern der von den

¹⁾ BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

Kunden zum Verkauf übersandten oder auf Grund eines Börsenkaufs von der Bank abgenommenen Papiere werden in der Liste nachgesehen, wodurch in den meisten Fällen so gut wie jede Verantwortung beseitigt ist.

7. Bezug neuer Aktien, Zusammenlegung von Aktien, Zinsherabsetzung (Konversion usw.).

Bei den großen Banken pflegt sich eine Abteilung des Effektenbureaus damit zu beschäftigen, die Mitteilungen der Aktiengesellschaften an ihre Aktionäre, wie der Staaten, Korporationen usw., an ihre Obligationäre dahin zu prüfen, ob sie für ihre Kunden von besonderem Interesse sind, und in diesem Falle die Kundschaft darauf hinzuweisen. Solche Mitteilungen sind besonders: Erhöhung des Aktienkapitals, dessen Herabsetzung durch Zusammenlegung, Zuzahlung auf Aktien, Konversionen, d. h. Herabsetzung des Zinsfußes bei Anleihen usw.

Gleichzeitig werden gewöhnlich in derselben Abteilung diejenigen Arbeiten erledigt, die bei der Emission neuer Wertpapiere in Betracht kommen.

Welchen Wert eine solche Benachrichtigung für den Kunden hat, mag an einem Beispiele gezeigt werden.

Angenommen, eine Aktiengesellschaft, die über ein Kapital von 3 Millionen Mark verfüge, wünsche dieses um 1 Million Mark zu erhöhen. Sie wendet sich in den meisten Fällen nicht an neue Kreise, sondern zunächst an die alten Aktionäre und fordert diese „zum Bezuge“ der neuen Aktien auf. Um für deren Übernahme Interesse zu erregen, werden sie zu einem im Vergleich zum Kurse der alten Aktien billigeren Preise angeboten. Wer im Besitz der alten Aktien ist, genießt ein gewisses Vorrecht, das man „Bezugsrecht“ nennt. Ist z. B. der Kurs der alten Aktien 150%, und werden die jungen Anteile den Käufern mit 110% überlassen, so beträgt der Gewinn beim Bezuge 40%, die sich auf vier Aktien verteilen, auf die drei alten und die eine junge, die ebenfalls mit zu übernehmen ist, so daß das „Bezugsrecht“ einen Wert von 10% darstellt.

Nicht so einfach gestaltet sich die Rechnung, wenn die jungen Aktien nicht von demselben Zeitpunkt ab wie die alten an dem Dividendengenuß teilnehmen. Angenommen, die Gesellschaft beschließe ihr Geschäftsjahr am 30. Juni, nehme aber, da sie dringenden Geldbedarf hat und die Börsenlage für eine neue

Emission günstig erscheint, schon im Dezember die Kapitalerhöhung vor. Sie wird in diesem Falle den neuhinzutretenden Aktionären die Dividende auf die jungen Aktien nicht bereits vom 1. Juli an zahlen wollen, da das Geld doch erst nach der Bezahlung der jungen Aktien im Betriebe arbeiten kann. Sie würde in diesem Falle die neuen Aktien vielleicht für das laufende Jahr nur mit halber Dividende ausstatten. Bei der Berechnung des Bezugsrechtes muß dieser Unterschied natürlich berücksichtigt werden, da für das Bezugsrecht nur ein niedrigerer Preis gezahlt werden kann, wenn man junge Aktien mit halber Dividendenberechtigung erhält. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß beim Erwerbe der alten Aktien Stückzinsen bis zum Tage des Ankaufs zu zahlen sind, während für die jungen Aktien diese nicht vergütet werden. Man wird daher folgendermaßen zu rechnen haben, um den Wert des Bezugsrechtes nach Gleichstellung der alten mit den jungen Aktien zu kalkulieren.

Der Kurs der alten Aktien betrage wieder 150%, einschließlich Stückzinsen bis zum Tage der Gleichstellung (also hier bis 31. Dezember), daher 152%. Hiervon ist die halbe Dividende in Abzug zu bringen, die naturgemäß im Dezember (da erst ein halbes Geschäftsjahr verstrichen ist) nur geschätzt werden kann. Angenommen, die Schätzung laute auf 10%, so wären 5% abzuziehen. Es bleibt also ein Kurs von 147%. Die Differenz zwischen diesem und dem Kurse der jungen Aktien (110%) beträgt 37%: dieser Betrag verteilt sich wiederum auf vier Aktien, das Bezugsrecht beträgt also pro Aktie 9,25%.

Man kann die Probe auf dieses Exempel machen, indem man sich auf den Standpunkt stellt, daß man Bezugsrechte an der Börse kauft, darauf die neuen Aktien bezieht und diese nach Gleichstellung mit den alten als solche verkauft. Da in unserem Beispiel auf drei Aktien à 1000 Mk. eine junge à 1000 Mk. entfällt, so hätte derjenige, der diese Transaktion ausführen will, folgende Beträge anzulegen: Für die Bezugsrechte auf 3000 Aktien à $9\frac{1}{4}\%$ sind Mk. 277,50 zu zahlen. 1000 Mk. junger Aktien à 110% kosten 1100 Mk., zusammen also Mk. 1377,50. Die junge Aktie ist aber mit der alten nicht gleich lieferbar, da sie nur für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni dividendenberechtigt ist; man müßte also, da ein halber Dividendenschein nicht käuflich ist, einen vollen Schein erwerben und den der jungen Aktie anhaftenden Schein für das halbe Jahr abtrennen und im Portefeuille behalten. In der Praxis wird dies nicht nötig sein, da in der

Regel für junge Aktien noch vor ihrer Gleichstellung mit den alten eine getrennte Notierung eingeführt wird, wobei der Kurs gewöhnlich (kleine Abweichungen sind möglich) um die voraus-sichtliche Dividende abzüglich der Stückzinsen pro rata temporis niedriger notiert. Wie aber auch die praktische Verwertung erfolgt, jedenfalls hat man sich rechnerisch auf den Standpunkt zu stellen, daß zur Gleichstellung mit den alten Aktien der Zukauf der Dividende für ein halbes Jahr zu berücksichtigen ist. Bei der von uns angenommenen Schätzung von 10% ergibt dies auf 1000 Mk. junger Aktien den Betrag von 50 Mk., so daß also der Erwerber einschließlich der oben gezahlten Mk. 1377,50 insgesamt Mk. 1427,50 zu zahlen hätte. Für den Verkauf einer alten Aktie à 1000 Mk. zum Paritätskurse von 150% erhält man 1500 Mk., einschließlich der Stückzinsen für ein halbes Jahr Mk. 1520. Hiervon ist jedoch der Abschlag des Bezugsrechtes abzuziehen. Ähnlich wie bei Abtrennung der Dividendenscheine ein kursmäßiger Zu- oder Abschlag vorgenommen wird (siehe S. 199), muß auch nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Bezugsrechtes ein kursmäßiger Abschlag erfolgen. Würde dies nicht geschehen, so könnte jedermann unrechtmäßigen Gewinn dadurch erzielen, daß er kurz vor der Abtrennung des Bezugsrechtes Aktien kauft, dieses Recht ausübt und sie sofort wieder verkauft. Er hätte dann einen Gewinn in Höhe des Bezugsrechtes erzielt; Voraussetzung ist hierbei natürlich, daß der Kurs nicht durch die üblichen, die Kursgestaltung beeinflussenden Momente verändert wird. Es leuchtet ein, daß man die bezogenen jungen Aktien mindestens so lange nicht als alte verkaufen kann, wie an diesen noch das Bezugsrecht haftet. Denn auf Grund der jungen Aktien kann ein Bezugsrecht naturgemäß nicht mehr ausgeübt werden. Wartet man mit dem Verkauf bis zur Abtrennung des Bezugsrechtes, so wird ein um die Höhe dieses Rechtes, d. h. um $9\frac{1}{4}\%$ niedrigerer Kurs erzielt. Der Verkäufer erhält also Mk. 1520 abzüglich Mk. 92,50, d. h. Mk. 1427,50, also dieselbe Summe, die er für die Bezugsrechte, für die jungen Aktien und für den halben Dividendenschein zu zahlen hatte.

Die oben angeführte Methode zur Berechnung eines Bezugsrechtes ist die einfachste und darum im Verkehr auch die gebräuchlichste. Zu berücksichtigen ist hierbei besonders, daß der sich durch Subtraktion des Kurses der jungen Aktien von dem der alten (unter Abzug bzw. Zuziehung des Dividendenunterschiedes) ergebende Prozentsatz (in unserem Beispiel 37%) auf

die Summe der alten und jungen Aktien bezieht. Da in unserem Beispiel auf drei alte Aktien à 1000 Mk. eine junge à 1000 Mk. zu beziehen war, so mußten wir die 37% durch 4 Aktien dividieren, um auf das Bezugsrecht von $9\frac{1}{4}\%$ zu kommen. Wäre z. B. ein Bezugsrecht so auszuüben, daß auf 6 alte Aktien à 1200 Mk. 2 junge Aktien à 1200 Mk. gewährt werden, so wäre die Kursdifferenz (37%) nicht etwa durch den Nominalbetrag der Aktien ($7200 + 2400 = 9600$) zu dividieren, sondern ebenfalls durch die Anzahl der Aktien, d. h. durch 8 (6 alte und 2 junge).

Wir haben bei der Berechnung weiter gesehen, daß die Stückzinsen nicht bis zu dem Tage gerechnet werden, an dem die Notierung des Bezugsrechtes erfolgt, sondern bis zum Tage des Dividendenbezuges der jungen Aktien (in unserem Falle bis 31. Dezember). Bei der Berechnung unserer Probe entstand daher auch insofern eine Ungenauigkeit, als wir beim Verkauf der alten Aktien annahmen, daß Stückzinsen für ein halbes Jahr, also 2%, zugeschlagen werden müssen. Nimmt man aber z. B. an, daß der Bezug der jungen Aktien schon im November stattfindet und der Verkauf als alte Aktien bereits am 30. November möglich wäre, so würden dem Verkäufer doch nicht Stückzinsen für ein halbes Jahr (vom 1. Juli bis 31. Dezember) vergütet werden, sondern nur bis 30. November, d. h. auf 5 Monate. Indessen pflegt man diese kleine Differenz bei der Berechnung des Bezugsrechtes nicht in Betracht zu ziehen, und es werden ebenso, wenn der Kurs der alten Aktien einschließlich der Stückzinsen und abzüglich der Dividende pro rata temporis (im obigen Beispiel $150 + 2 - 5\%$) in Vergleich zu dem Kurs der jungen Aktien gestellt wird, Stückzinsen bis zum Tage der Gleichstellung beider Aktien berechnet, selbst dann, wenn das Bezugsrecht schon vor diesem Termin notiert wird. Man stellt eben die Berechnung so an, als ob sie an dem Tage erfolgt, von dem an die jungen Aktien dividendenberechtigt sind.

Das Bezugsrecht ist meistens an der Börse verkäuflich, notiert aber in der Regel niedriger, als es sich rechnerisch stellt, weil dem Käufer eine gewisse Chance für den Bezug der jungen Aktien geboten werden muß. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Lieferbarkeit der jungen Aktien erst von der Zulassungsstelle ausgesprochen werden muß, so daß der Käufer von Bezugsrechten das Risiko hat, Wertpapiere zu erhalten, die er zunächst an keiner Börse veräußern kann. Es kommt recht häufig vor, daß

die Zulassung der jungen Aktien erst ein Jahr nach Ausübung des Bezugsrechtes, manchmal noch später erfolgt. Zuweilen sind hieran die Emissionshäuser schuld, die den Antrag auf Notierung der jungen Aktien absichtlich nicht einreichen, um dadurch Verkäufe in diesen Aktien zu verhindern, die den Kurs herabdrücken würden. Endlich erklärt sich die niedrigere Notierung des Bezugsrechtes auch daraus, daß doch zum Bezuge einer oder mehrerer junger Aktien gewöhnlich mehr als eine alte Aktie notwendig ist, so daß diejenigen, die nicht über die zum Bezuge der jungen notwendige Anzahl alter Aktien verfügen, entweder die Bezugsrechte auf ihren Aktienbestand verkaufen oder die fehlenden Bezugsrechte einzukaufen müssen. Da in der Regel der erste Weg gewählt wird, kommen schon durch diese Regulierung der „Spitzen“ Bezugsrechte an den Markt, die naturgemäß den Kurs drücken. Als Käufer für Bezugsrechte kommen zuweilen solche Personen in Betracht, die durch den niedrigen Kurs dazu angeregt werden, erst auf Grund der angekauften Bezugsrechte die jungen Aktien zu beziehen und gleichzeitig das entsprechende Quantum alter zu verkaufen. Voraussetzung bei dieser Transaktion ist, daß man alte Aktien (für die sofortige Lieferung) bis zur Erklärung der Lieferbarkeit der jungen geliehen erhält. Die Transaktion wird leicht ausführbar sein, wenn die alten Aktien per ultimo notiert werden; dann können hierin Blankoabgaben vorgenommen und das Engagement kann bis zur Gleichstellung der jungen Aktien am Ultimo prolongiert werden. Das Risiko bei einem solchen Geschäft besteht zuweilen auch darin, daß (bei verschiedenartigem Dividendenbezug zwischen alten und jungen Aktien) die Kalkulation nach einer Dividendenschätzung erfolgt, diese aber nicht zuzutreffen braucht.

Jede Gesellschaft, die ihren Aktionären den Bezug neuer Aktien anbietet, setzt in den darauf bezüglichen Veröffentlichungen (Inseraten usw.) eine bestimmte Frist fest, bis zu der die Aktionäre von der Offerte Gebrauch gemacht haben müssen; soweit dies nicht geschieht, übernimmt gewöhnlich eine der Gesellschaft nahestehende Bank die nicht „bezogenen“ Aktien für eigene Rechnung oder im Auftrage eines Konsortiums, um sie an der Börse zu veräußern.

Die Notierung des Bezugsrechtes an der Börse erfolgt gewöhnlich drei Tage lang, und zwar bis zum Tage vor Ablauf der Frist. Versäumt nun ein Aktionär den Bezug der jungen

Aktien oder unterläßt er versehentlich den Verkauf des Bezugsrechtes, so geht er des Vorteils verlustig, erleidet also in unserem Beispiele einen Schaden von 10%. Hieraus ist ersichtlich, wie wichtig eine Beaufsichtigung der Effektenbestände durch die Banken auch nach dieser Richtung hin sein kann.

Diejenigen Beamten, die diesen Zweig der Effektenverwaltung zu versehen haben, müssen die maßgebenden Börsenblätter daraufhin durchlesen, ob sie Bekanntmachungen enthalten, die für einen Teil der Kundschaft von Interesse sind. Ist das der Fall, so wird den Kunden, sofern sie nicht einige Tage vor Ablauf der Frist selbst die nötigen Dispositionen treffen, eine Aufforderung übersandt. Verpflichtet ist die Bank hierzu aber nicht; im Gegenteil, es wird in den Geschäftsbedingungen häufig darauf hingewiesen, daß sie eine Verantwortung für die Folgen ablehnt, die dadurch entstehen, daß der Kunde die Bekanntmachung nicht beachtet.

Ist der Auftrag des Kunden eingetroffen, so wird mit dem Effektenbesitz nach seinen Weisungen verfahren. Gewöhnlich müssen die Wertpapiere beim Emissionshaus eingereicht werden; beim Bezug junger Aktien auf Grund der alten genügt meistens schon die Vorzeigung der Mäntel (Stücke ohne Dividendenscheinbogen). Deshalb ist es Brauch, beim Handel von Bezugsrechten an der Börse dem Käufer die Stücke ohne Dividendenscheine zu liefern. Nachdem dann die Mäntel zur Ausübung des Bezugsrechtes benutzt worden sind, erfolgt deren Rücklieferung an den Verkäufer.

Damit auf dieselben Aktien das Bezugsrecht nicht zweimal ausgeübt werden kann, erhalten die Effektenmäntel bei der Präsentation einen Stempelaufdruck (z. B. „Bezugsrecht 1911 ausgeübt“). Die jungen Aktien werden nur selten sofort übergeben; an ihrer Stelle wird gewöhnlich eine Quittung (Interimschein) ausgestellt, die dem Aussteller später bei Lieferung der Stücke zurückgegeben wird.

Ähnlich ist die Technik bei der Zuzahlung auf alte Aktien. Während eine Kapitalserhöhung gewöhnlich mit einer Geschäftserweiterung zusammenhängt, ist die Zuzahlung eine Folge schlechten Geschäftsganges. Es werden für den zugezahlten Betrag keine neuen Aktien ausgegeben; die Höhe des Aktienkapitals und damit die Verbindlichkeiten gegenüber ihren Aktionären verändern sich also nicht. Die Aktien werden ebenfalls

bei den dazu bestimmten Bankfirmen präsentiert, und auf die Stücke wird ein Vermerk gemacht, daß die Zuzahlung erfolgt ist (z. B. „30% zugezahlt“). Der Stempelaufdruck ist notwendig, damit die Aktien sich auch äußerlich von denen unterscheiden, worauf die Zuzahlung nicht geleistet worden ist.

Als Mittel, um eine schlecht prosperierende Gesellschaft zu verbessern (sanieren), wird auch häufig die Zusammenlegung der Aktien angewandt. Mehrere Aktien werden in eine verschmolzen. Dadurch wird das Aktienkapital herabgesetzt, d. h. die Verbindlichkeiten gegenüber den Aktionären werden verkleinert. Die Zusammenlegung der Aktien schafft keine neuen Betriebsmittel; sie wird deshalb meistens nur in Verbindung mit der eben beschriebenen Zuzahlung durchgeführt. Da ein gesetzlicher Zwang, die Zuzahlung zu leisten, nicht ausgeübt werden kann (der Aktionär haftet immer nur bis zur Höhe des Nominalwertes der Aktie beziehungsweise bis zu dem höheren Ausgabepreise), so erfolgt die Sanierung gewöhnlich in einer Form, daß dem die Zuzahlung leistenden Aktionär ein Vorteil gegenüber den anderen Aktionären eingeräumt wird. Dies geschieht in der Weise, daß diejenigen Aktien, auf die die Zuzahlung geleistet wird, die Eigenschaft von Vorzugsaktien (auch *Prioritätsaktien* genannt) erhalten. Diesen steht vom Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres zunächst eine Dividende in bestimmter Höhe (Vorzugsdividende) zu; der Rest des Gewinnes wird alsdann auf beide Aktienkategorien (Stammaktien und Vorzugsaktien) verteilt, und zwar meistens zu gleichen Teilen. In bezug auf die Auszahlung der Dividende für die Vorzugsaktien wird häufig noch die Bestimmung getroffen, daß die Vorzugsdividende (gewöhnlich in Höhe von 5 bis 6%) in den folgenden Jahren nachzuzahlen ist, falls der Gewinn eines Geschäftsjahres hierzu nicht ausreicht. Durch die gleichzeitig erfolgende Zusammenlegung der alten Aktien wird also das Grundkapital vermindert und die Unterbilanz getilgt, während durch die Ausgabe der Vorzugsaktien dem Unternehmen neue Barmittel zugeführt werden. Diejenigen Aktien, die entgegen dem Beschluß der Generalversammlung nicht zur Zusammenlegung eingereicht werden, können von der Gesellschaft für kraftlos erklärt werden (§ 290 HGB.). Zur Annahme der Anträge (Zusammenlegung oder Ausgabe von Vorzugsaktien) bedarf es einer Majorität von mindestens drei Viertel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

Die Zusammenlegung (Konvertierung) geschieht entweder so, daß die alten Aktien vom Emissionshause zurückbehalten werden und statt dessen ein ganz neues Formular ausgehändigt wird, oder daß eine Aktie zurückgegeben und mit einem Stempelaufdruck versehen wird (z. B. „zusammengelegt 3 : 1“). Die Dividendenscheine müssen hierbei miteingereicht werden.

Mit der Konvertierung von Aktien ist nicht die Konversion von Anleihen zu verwechseln. Diese erfolgt häufig bei billigem Geldstande, der zur Folge hat, daß der Schuldner der Anleihe ihren Zinsfuß herabzusetzen wünscht. Die Konversion wird meistens so durchgeführt, daß der Schuldner dem Besitzer des Schuldtitels (Obligationär) freistellt, mit einem niedrigeren Zinsfuß vorliebzunehmen, anderenfalls die Schuld zurückgezahlt wird. Das Recht der Kündigung der Anleihe muß allerdings vorher ausbedungen sein, oder es wird, wie es bei den Staatsanleihen häufig geschieht, auf dem Wege des Gesetzes bestimmt.

Die Konversion wird auf dem Effektenstück in der Regel ebenfalls durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht (z. B. „Zinsfuß von 4% auf 3½% herabgesetzt“). Die Coupons werden gleichfalls mit einem entsprechenden Aufdruck versehen.

Ferner beschäftigt sich diese Abteilung des Effektenbureaus mit den sogenannten Zeichnungen bei Emissionen. Neu emittierte Aktien oder Obligationen werden in der Regel dem Publikum zum Kauf angeboten; sie werden „zur Zeichnung aufgelegt“. Die Zeichnung geschieht immer schriftlich. Man bedient sich dazu der sogenannten Zeichnungsscheine. Der Gegenwart für die gezeichneten Wertpapiere braucht vorher nicht voll entrichtet zu werden, weil in den meisten Fällen eine „Überzeichnung“ stattfindet und daher nur ein Teil der gezeichneten Beträge erhältlich ist. Es genügt die Stellung einer Kautions, die meistens etwa 5% der gezeichneten Summe beträgt. Sie dient als Sicherheit für den Fall, daß die Abnahme der Stücke verweigert wird.

Von großer Bedeutung für die Aktionäre einer Gesellschaft ist sehr häufig der Besuch der Generalversammlungen — ein Recht, von dem allerdings leider nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht wird. Derjenige Aktionär, der eine Generalversammlung besuchen will, muß im Besitz einer Stimmkarte sein, die ihm nach Vorzeigung der Aktien ausgefertigt wird. Die Banken pflegen die Anmeldungen zu den Generalversammlungen auf Wunsch ihrer Kundschaft zu besorgen. Die Anmeldung muß

Zeichnungsschein.

Zeichnung auf 290 Millionen Mark dreiprozentige Deutsche Reichsanleihe.

Auf Grund der veröffentlichten Bedingungen zeichne *ich* auf die nach der Bekanntmachung vom 2. April d. J. auszugebende dreiprozentige Reichsanleihe den Nennbetrag von

Mark — *Hunderttausend* — D.R.-W.

und verpflichte *mich* zu deren Abnahme oder zur Abnahme desjenigen geringeren Betrages, welcher auf Grund gegenwärtiger Anmeldung zugeteilt werden wird.

Als Sicherheit hinterlege *ich*

Mark: *Fünftausend*.

Berlin, den 16. April 1910.

Name: *Wilhelm Schultze*.

Ort: *Potsdam*.

mindestens drei Tage vor der Generalversammlung, gewöhnlich beim Emissionshause oder den von der Gesellschaft in der offiziellen Bekanntmachung (Einladung zur Generalversammlung) im „Reichsanzeiger“ publizierten Hinterlegungsstellen erfolgen. Das Statut bestimmt häufig eine längere Frist, z. B. eine solche von einer Woche. Es werden zwei gleichlautende Nummernverzeichnisse ausgestellt und der Hinterlegungsstelle mit den Aktien zugesandt. Das eine Nummernverzeichnis wird zurückgegeben, mit einem Stempelaufdruck versehen (z. B.: „angemeldet zur Generalversammlung“) und dient als Quittung für die hinterlegten Wertpapiere. Ferner erhält der Aktionär eine Stimmkarte, die gleichzeitig als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient. Häufig ist es Brauch, daß der Aktionär von der Hinterlegungsstelle keine Stimmkarte, sondern nur das abgestempelte Nummernverzeichnis (den Hinterlegungsschein) erhält. Auf Grund dieses Schriftstückes erhält der Aktionär in der Generalversammlung die Stimmkarte.

In ihren Geschäftsbedingungen lassen sich die Banken oft ermächtigen, das Stimmrecht der bei ihnen ruhenden Aktien in den Generalversammlungen auszuüben, sofern nicht der Eigentümer der Aktien im Einzelfalle etwas anderes bestimmt hat. Auf diese Weise verschaffen sich die Banken zuweilen in General-

versammlungen die Majorität, ohne doch eigentlich selbst Eigentümer eines hinreichend großen Betrages von Aktien zu sein. Ja sie werden hierdurch der Mühe enthoben, in jedem besonderen Falle ihre Kundschaft um Überlassung der Aktien zur Vertretung in der Generalversammlung zu ersuchen und ihr mitzuteilen, in welchem Sinne (ob z. B. für oder gegen die Anträge des Aufsichtsrats der betreffenden Gesellschaft) die Ausübung des Stimmrechts erfolgen soll.

Die Aktien werden von der Hinterlegungsstelle zurückbehalten und können nach der Versammlung gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheines umgetauscht werden. Statt der Übersendung der Aktien genügt auch ein Depotschein der Reichsbank oder eine Bescheinigung der Hinterlegung bei einem Notar. Die näheren Bestimmungen für die Hinterlegung der Aktien werden bei der Einladung zur Versammlung bekanntgemacht.

8. Die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine.

Zur Verwaltung der Wertpapiere gehört auch die Abtrennung der fälligen Zins- und Dividendenscheine derjenigen Effekten, die sich im Tresor der Bank befinden.

Den Kunden wird hierdurch eine große Erleichterung gewährt, um so mehr, als ihnen der Gegenwert sofort auf ihr Konto gutgeschrieben wird, sie also nicht nötig haben, das Inkasso der Scheine selbst zu besorgen. Wann die Abtrennung erfolgen muß, ist bereits erörtert worden (S. 199).

Die Effekten werden dem Tresor entnommen, ein Beamter schneidet die fälligen Scheine ab und versieht sie mit einem Papierband, auf dem der Name des Kunden vermerkt wird.

Dividendenscheine, die bereits bei Schluß des Geschäftsjahres getrennt werden, sind bis zur Auszahlung der Dividende aufzubewahren. Inzwischen werden sie dem Depot oder dem Stückkonto des Kunden einverleibt.

Zum Einzug wandern die Scheine in die Couponkasse, die auch die für die Kundschaft bestimmten Abrechnungen anfertigt (siehe S. 100).

9. Effekten-Primanota und Effekten-Skontro.

Die Buchung der Effektengeschäfte in die Primanota (Memorial) und die Übertragung von hier aus in das Effektskontro geschehen zwar gewöhnlich nicht im Effektenbureau, sondern in der Buchhalterei; sie sollen aber doch, wie in früheren Kapiteln (bei ähnlichen Fällen), schon an dieser Stelle besprochen werden.

Die Übertragungen in die Effekten-Primanota erfolgen konform den anderen Primanotenbuchungen nach den Effektenabrechnungen oder deren Kopien.

In unserem Beispiel (siehe S. 332) ist eine bei mehreren großen Banken angewendete Methode (nach amerikanischem System) dargestellt. Sie besteht darin, daß die Provisionen, Courtagen und Stempel in die Nebenspalten geschrieben werden. Die Stückzinsen werden daher dem ausmachenden Betrage zugezogen und die Gesamtsumme auf Effektenkonto übertragen. Die Provisionen kommen auf Provisionskonto, die Courtagen auf Courtagekonto, der Schlußnotenstempel auf Stempelkonto.

Auf dem Courtagekonto vereinigen sich daher auf der einen (Debet-)Seite die an die Makler gezahlten Courtagen, auf der anderen (Kredit-)Seite die von der Kundschaft vergüteten Beträge. Der Saldo (Gewinn oder Verlust) wird gewöhnlich, weil zu unerheblich, nicht direkt auf Gewinn- und Verlustkonto, sondern dem Gewinn des Effektenkontos zugeführt.

Auf dem Stempelkonto vereinigen sich auf der einen (Debet-)Seite die für die Stempelmarken verausgabten Beträge sowie auf derselben Seite die an die Makler zu zahlenden Stempelbeträge mit den von der Kundschaft vergüteten auf der anderen (Kredit-)Seite. Der Gewinn oder Verlust auf Stempelkonto wird am Schlusse des Jahres in der Regel gleichfalls auf Effektenkonto übertragen.

Das Effektenkonto wird belastet für die Ankäufe von Effekten an der Börse und für die Verkäufe der Kundschaft, erkannt für die Verkäufe an der Börse und die Käufe der Kundschaft. Die Beträge der korrespondierenden Posten (Kauf der Bank vom Kunden und Ausführung der Ordre, also Verkauf an der Börse) müssen auf beiden Seiten gleich sein. Differenzen entstehen, wenn die Bank bei der Ausführung des Auftrages Gewinn oder Verlust erlitten hat.

Das Effektskontro wird nach den verschiedenen Effektenarten geführt.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung gekauft und am Abschlußtage noch im Besitz, so muß das Effektenkonto in der Nominalkolonne einen Bestand aufweisen. Beim Abschluß des Kontos stellt man diesen als Gegenposten auf die andere Seite (per Bilanzkonto). Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. dürfen die Effektenbestände nach § 40 des H. G. B. nach dem Werte ansetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Bei Aktiengesellschaften ist indes im Interesse der Aktionäre eine solidere Bilanzierung vorgeschrieben, § 261,1 des H. G. B. bestimmt nämlich: „Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden.“

Da die ausmachenden Beträge auf das Effektenkonto inklusive Stückzinsen übertragen werden, entsteht bei den Ankäufen für eigene Rechnung der Bank auf dem Effektenkonto insofern ein falsches Bild, als ein Gewinn an Stückzinsen vom Tage des Kaufes bis zum Tage des Verkaufes entsteht. Andererseits wird das Zinsenkonto um den entsprechenden Betrag in seinen Erträgen geschädigt, da die Bank das zum Ankauf der Effekten verwendete Geld anderweitig hätte zinstragend anlegen können. Dieser rechnermäßige Gewinn muß dadurch ausgeglichen werden, daß das Effektenkonto für die Zinsen auf denjenigen Geldbetrag belastet wird, den die Bank für die angekauften Effekten bezahlt hat. Nur so kann ein richtiges Bild von den Gewinnen oder Verlusten geschaffen werden, die die Bank bei den für eigene Rechnung erfolgten Abschlüssen erzielt hat. Als Zinsfuß wird gewöhnlich der Diskontsatz der Reichsbank angenommen. Wie die Bestände an eigenen Effekten beim Abschluß des Effektenkontos auf der Gegenseite eingesetzt werden, so muß es auch mit den Reporteffekten geschehen. Nur über die Nominierung der Kurse, zu denen die Berechnung der Reporteffekten in der Bilanz zu erfolgen hat, ist noch einiges zu sagen.

Angenommen, Paul Müller, ein Kunde der Bank, kaufe am 5. Dezember 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit per ultimo Dezember à 180%. Die Bank kaufe den Posten an der gleichen Börse von S. Bleichröder. Der Kunde nehme die Stücke am ultimo Dezember nicht ab, sondern prolongiere das Engage-

Effekten-Primanota.

November 1911.

	Konto- korrent konto	Effek- ten- konto	Pro- visions- konto	Cour- tagen- konto	Stem- pel- konto
4 Effektenkonto ¹⁾ An Kontokorrentkonto Wilh. Schultze, Potsdam Mk. 4000 Darmstädter Bank- Aktien à 127	5202 90	5213 30	5 10	2 —	3 30

November 1911.

4 Kontokorrentkonto An Effektenkonto Per Paul Müller, Berlin Mk. 4000 Darmstädter Bank- Aktien à 127	5223 70	5213 30	5 10	2 —	3 30
---	---------	---------	------	-----	------

¹⁾ Siehe Beispiel S. 198.

Debet. Effekten- Diskonto-Kom-

1911		Folie		Kurs	Betrag u. Stückz.		
Juli	15	12000	P. N. 71	An Deutsche Bank	190	23 040 —	
"	27	6000	" " 78	" S. Bleichröder	193	11 700 —	34 740 —
Aug.	31	15000	" " 89	" Berliner Bank	195 1/2	29 725 —	29 725 —
Sept.	30	30000	" " 103	" Mendelssohn & Co.	196	59 100 —	59 100 —
Okt.	31	15000	" " 120	" Diskonto- Gesellschaft	191 1/2	29 175 —	
"	31			" Ultimo- Differenzen		525 —	29 700 —
Dez.	27	3000	" " 180	" Bernhard Grossowsky	197	6 050 —	6 050 —
"	31			" 4 0/0 Geldzinsen für 4 Monate auf für eigene Rechnung am 30./8. gekaufte Mk. 15000			396 —
1912		81000					159 711 —
Jan.	2	3000		Anz. liefernd. Effekt.	197		6 050 —
"	2	15000		" Bestand	195 1/2		29 925 —

ment. Es wird ihm daher am ultimo Dezember Abrechnung erteilt über den am 5. Dezember gekauften Posten und gleichzeitig über einen Verkaufsposten per ultimo Dezember (die Hineingabe) zum Liquidationskurse, der 185% betrage. Ferner wird ihm mitgeteilt, daß er am ultimo Januar 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit abzunehmen habe. Die Berechnung hierüber wird ihm erst ultimo Januar erteilt. Die Bank prolongiere nun die von S. Bleichröder am 5. Dezember gekauften Effekten nicht, sondern nehme sie als Reporteffekten am ultimo Dezember ab. Die Buchungen im Effektenkonto würden sich dann folgendermaßen stellen:

Diskonto-Kommandit-Anteile.

15000	S. Bleichröder	180	15000	Paul Müller	180
15000	Paul Müller	185			

Für den Kauf der Effekten ist Paul Müller zu belasten, das Effektenkonto zu erkennen und umgekehrt. Die Bank hat also

Skontro.

mandit-Anteile.

Kredit.

1911		Folie		Kurs	Betrag u. Stückz.		
Juli	15	12000	P.N. 74	Per R. Bloch, Frankfurt a./M.	190	23 040	—
„	30	6000	„ „ 78	„ Dresdner Bank	197	11 724	—
Okt.	31	15000	„ „ 128	„ Fritz Schultz, Hamburg	194 ⁵ / ₈	29 700	—
Dez.	31	3000	—	„ zu liefernde Effekten (rot einzusetzen)	197		6 050
„	31	15000	—	„ Bestand	195 ¹ / ₂		29 925
„	31	30000	—	„ Reporteffekten	L. K. 197		59 100
				„ Verlust			172
		81000					159 711

auf Effektenkonto einen Bestand von 15 000 Mk. Diskonto-Kommandit, eben die Reporteffekten. Sie muß für diese zum Ausgleich einen Gegenposten auf die andere (Kredit-)Seite (per Bilanzkonto) einsetzen. Fraglich ist nur, zu welchem Kurse die Reporteffekten in die Bilanz eingestellt werden müssen. Würde dies, wie bei den eigenen Effekten, auch wenn der Kurs am ultimo Dezember höher ist als der Ankaufskurs, immer zum niedrigeren Kurse geschehen (also in unserem Fall 180%, wie die Effekten von Bleichröder gekauft worden sind), so entstände auf dem Effektenkonto ein ganz ungerechtfertigter Verlust, der im nächsten Jahre wieder als Gewinn zutage träte. Immerhin würde das Bilanzbild verschleiert werden. Daher pflegt man Reporteffekten zum Kurse des ultimo Dezember einzusetzen, auch wenn dieser Kurs höher als der Ankaufspreis notiert.

Hat die Bank Effekten für eigene Rechnung per Ultimo eines Monats des neuen Jahres gekauft oder verkauft, so erscheinen sie im alten Jahre überhaupt nicht im Effektenkonto und somit nicht in der Bilanz.

Ein ähnlicher Fall liegt vor, wenn die Bank eigene Effekten per ultimo Dezember gekauft und abzunehmen hat, die Stücke aber nicht abnimmt, sondern hineingibt, also prolongiert. Die beiden Posten gleichen sich dann im Effektenkonto aus; auf der Debetseite erscheint der Ankauf, auf der Kreditseite die Hineingabe als Verkauf zum Liquidationskurs. Der Rückkauf am ultimo Januar erscheint nicht mehr im alten Jahre. Daher kann durch die Reportierung ein Effektenbestand in der Bilanz als solcher verschwinden; allerdings wird Gewinn oder Verlust bis zum Schluß des alten Jahres verrechnet, weil der Liquidationskurs, der für den Verkauf ausgeworfen ist, ungefähr dem Kurse am ultimo Dezember entspricht. Baisse-Engagements der Bank können nie auf dem Effektenkonto erscheinen, denn blanko verkaufte Effekten müssen zur Lieferung hereingenommen werden, wodurch sich das Effektenkonto ausgleicht. Für Verluste, die der Bank aus Termingeschäften voraussichtlich erwachsen werden, die über den Abschlußtag hinausreichen, wird ein vorsichtiges Institut Spezialreserven stellen (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4).

Zu beachten ist auch beim Effektenkonto die Buchung der Ultimodifferenzen. Wie erwähnt (S. 290) werden am Ultimo die aus Termingeschäften resultierenden Differenzen zwischen Liquidations- und Abschlußkurs mit dem Gegenkontrahenten ver-

rechnet. Diese Differenzen müssen auch auf dem Effektkontro zum Ausdruck kommen; denn blieben sie unberücksichtigt, so würden die in der Ultimoliquidation gelieferten Effekten im Skontro zum Liquidationskurse erscheinen, der zwar tatsächlich bei der Lieferung der Wertpapiere gezahlt worden ist, aber doch nicht dem wahren Abschlußkurse entspricht. Es ist unnötig, jede Differenz, die bei den einzelnen Posten durch die Lieferung zum Liquidationskurse statt zum Abschlußkurse entstanden ist, getrennt zu buchen. Es genügt für jede Effektenart, den Saldo der von allen Firmen zu zahlenden oder zu empfangenden Differenzen zu berechnen und auf jedes Konto zu übertragen. Die Buchung erfolgt an bzw. per „Ultimo-Differenzenkonto“. Dieses Konto, das in der Buchhalterei geführt wird, gleicht die Differenzen auf der anderen Seite durch die Zahlung oder den Empfang des Geldes an der Kasse oder per Kassenverein aus.

Folgende Beispiele werden die Buchungen der Ultimodifferenzen veranschaulichen:

Die Bank hat am Ultimo folgende Differenzen zu empfangen:

		[Aktien
	1000 Mk. von Dresdner Bank, Differenz auf Deutsche Bank-	
	1500 „ „ Deutsche Bank, „ „ Österr. Kredit-	Aktien
	500 „ „ S. Bleichröder, „ „ Diskonto-Kom-	mandit
Sa. 3000 Mk.		

und zu zahlen: [Deutsche Bank-Akt.

500 Mk. an Commerz- und Diskontobank, Differenz auf
1000 „ „ F. W. Krause & Co., Differenz auf Österr.
Kredit-Akt.

2000 „ „ Schaaffhausen Bkv., Differenz auf Diskonto-
Kommādit

Sa. 3500 Mk., per Saldo zu zahlen 500 Mk., die per Kassenverein von der Bank eingezogen werden.

Es sind daher:

das Effektkonto „Deutsche Bank-Akt.“
zu erkennen für 1000 Mk. — 500 = 500 Mk.

das Effektkonto „Österr. Kredit-Akt.“
zu erkennen für 1500 Mk. — 1000 = 500 Mk.

das Effektkonto „Diskonto-Kommādit“
zu belasten für 2000 Mk. — 500 = 1500 Mk.

per Saldo ist also das Effektkonto zu belasten für 500 Mk.

Das Ultimo-Differenzenkonto (in der Buchhalterei) stellt sich folgendermaßen:

Debet.		Kredit.	
An Effektenkonto		Per Effekten Diskonto-	
Deutsche Bank	Mk. 500	Kommandit	Mk. 1500
„ Eff. Österr. Kredit	„ 500		
„ Bank des Berliner			
Kassenvereins	„ 500		
	<hr/> Mk. 1500		<hr/> Mk. 1500

Schließlich sind beim Abschluß des Effektenkontros noch die sogenannten „abzunehmenden“ und „zu liefernden“ Effekten zu berücksichtigen. Am Abschlußtage stehen nämlich meistens noch Effektenlieferungen aus; die Bank hat z. B. am 28. Dezember für einen Kunden Effekten gekauft, das Skontro wird also noch im alten Jahre für den Betrag erkannt. Wenn die Stücke nun erst im nächsten Jahre geliefert werden, wird im Effektenkonto dem Kreditposten kein Debetposten gegenüberstehen. Daher werden die Effekten als „abzunehmen“ ins Debet, die zu liefernden ins Kredit des Skontos, in der Regel mit roter Tinte eingesetzt. Im nächsten Jahr werden sie wieder ins Kredit bzw. ins Debet rückgebucht (siehe Beispiel S. 332/333).

10. Sicherheitsmaßregeln und Revisionen im Effektenbureau.

Bei der Organisation des Effektenbureaus ist auf gut funktionierende Kontroll- und Sicherheitsmaßregeln besonders Gewicht zu legen, denn in keiner anderen Abteilung sind Veruntreuungen leichter auszuführen als hier. Die Beträge der bei den Banken ruhenden Wertpapiere sind bedeutend und erheblich größer als diejenigen an barem Gelde. Die Verwertung der Effekten ist verhältnismäßig leicht, wenn der Verlust nicht sofort entdeckt wird und durch die Vermittlung der Behörden den Banken Anzeige erstattet und somit vor Ankauf der Stücke gewarnt worden ist.

Dort, wo die Möglichkeit aufhört, ständige, mit dem Betriebe verbundene, zu ihm gehörige Kontrollen zu schaffen, muß die gelegentliche Revision durch Aufsichtsratskommissionen usw. eingreifen.

Deren Notwendigkeit tritt im Effektenbureau noch häufiger ein als in anderen Abteilungen. Wir haben bei Besprechung

der Einrichtungen des Kassenbureaus gesehen, daß es unmöglich ist, zu verhindern, daß der Kassierer eine Summe Geldes aus der Kasse nimmt und damit sofort das Weite sucht, und daß dagegen nur möglichst häufige Abstimmungen des Kassenbestandes mit dem Sollbestand der Bücher einigermaßen schützen können. Für das Effektenbureau finden diese Gesichtspunkte in gleicher Weise sinngemäße Anwendung. Aber hier ist selbst die Revision noch weit schwieriger durchzuführen als in der Kasse. Der Kassenbestand kann täglich ohne große Mühe revidiert werden, selbst große Summen sind mit Leichtigkeit und in verhältnismäßig kurzer Zeit schnell zu zählen. Anders bei den Effektenbeständen. Es wäre ganz unmöglich, etwa täglich den Bestand der im Tresor einer wenn auch nur kleinen Bank ruhenden Wertpapiere festzustellen. Abgesehen von ihrer großen Anzahl, bietet auch die Verschiedenheit der Effektenarten Schwierigkeiten bei der Durchzählung. Selbst bei einer bedeutenden Anzahl von Angestellten wäre es unmöglich, diese Arbeit täglich vorzunehmen, da schon die Rückgabe der Effekten an die Tresorverwalter zu viel Zeit erfordert, diese aber die Effekten persönlich erhalten müssen, um die Verantwortung für die Richtigkeit übernehmen zu können. Man begnügt sich daher bei den meisten, nicht einmal bei allen Banken damit, die Effektenbestände am Schlusse eines jeden Monats nachzuzählen und mit den Büchern abzustimmen. Außerdem werden von Zeit zu Zeit plötzlich Revisionen vorgenommen, die sich meistens auf Stichproben beschränken, die in der Abstimmung einzelner Effektenarten bestehen.

Die Gefahr, daß der Tresorverwalter Effekten unterschlägt, ist daher sehr groß. Man hat deshalb verschiedene Vorschläge gemacht, die Aufbewahrung der Effekten nach Prinzipien vorzunehmen, die die Ausführung von Veruntreuungen erschweren sollen. So ist es bei einigen Provinzbanken Brauch, daß ein Beamter die Effektenmäntel, ein anderer die Coupon- oder Dividendenbogen aufbewahrt. Ohne Zinsscheine sind Wertpapiere nicht verkäuflich; ihre Entwendung ist also nutzlos.

Dieser Vorschlag verdient entschieden Beachtung. Sicherlich ist er geeignet, Veruntreuungen des Tresorverwalters zu erschweren. Aber in der Praxis ist er für große Institute nahezu undurchführbar, da die Ein- und Auslieferung der Effekten durch eine solche Aufbewahrungsform erheblich verzögert wird. Völlig ausgeschlossen sind Unterschlagungen auch hierbei nicht,

selbst wenn, was angenommen werden soll, die Beamten nicht gemeinsam defraudieren wollen. Denn ein Beamter, der die Coupon- und Dividendenbogen verwaltet, vermag sich durch deren Entwendung immerhin noch einen ansehnlichen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Praktischer erscheint eine Einrichtung, die bei der Reichshauptbank durchgeführt ist. Sie besteht darin, daß für die Aufbewahrung der Effekten mehrere Beamte bestellt werden, von denen jeder entweder bestimmte Gattungen (z. B. Bankaktien, Preußische Anleihen usw.) zu verwalten hat oder bestimmte Kundendepots (z. B. die Depots der Kunden, deren Namen mit A—C beginnen usw.). Die Beamten haben nun von Zeit zu Zeit plötzlich ihre Stellungen untereinander zu vertauschen und unterziehen die Bestände bei der Übernahme im eigenen Interesse einer eingehenden Durchsicht. Dieses System steht den Revisionen gleich, nur mit dem Unterschied, daß die Bestände von den Beamten selbst gezählt werden.

Sollen die Tresorverwalter die Verantwortung dafür zu übernehmen haben, daß sich alle eingelieferten Effekten im Tresor der Bank befinden, so müssen sie in der Lage sein, zu kontrollieren, daß ihnen die Papiere auch tatsächlich übergeben worden sind. Diesem Zweck dient das Ein- und Ausgangsbuch. Wir haben gesehen, daß in dieses Buch alle Ein- und Auslieferungen von Effekten eingetragen werden. Wenn nun ein beliebiger Beamter des Bureaus Effekten unterschlägt, indem er sie nicht dem Tresorverwalter übergibt, muß das sofort zutage treten, wenn dieser das Ein- und Ausgangsbuch daraufhin prüft, ob er die dort als „eingeliefert“ bezeichneten Wertpapiere erhalten hat.

Voraussetzung hierbei ist freilich, daß alle Einlieferungen in das Ein- und Ausgangsbuch eingetragen werden.

Unterschlägt der Beamte, der dieses Buch zu führen hat, Effekten, indem er gleichzeitig die Eintragung in das Ein- und Ausgangsbuch unterläßt, so kann der Tresorverwalter bei der Kontrolle des Buches die Unterschlagungen nicht entdecken. Es muß daher noch eine andere Sicherheitsmaßregel ergriffen werden. Es kann dazu jene Einrichtung benutzt werden, die darin besteht, daß das Effektenbureau täglich eine Aufstellung der Effektenein- und -ausgänge, soweit sie für die Kundschaft von Interesse sind, ins Korrespondenzbureau schickt (siehe S. 304). Dieses stellt fest, ob alle in den Briefen der Kunden avisierten

Effektensendungen im Effektenbureau eingetroffen sind, und erläßt hiernach die Mitteilungen an die Kundschaft. Ebenso er sieht das Korrespondenzbureau aus den Aufzeichnungen, ob alle von den Kunden gewünschten Effektauslieferungen (Übersendungen per Post, Überweisungen an andere Firmen usw.) vom Effektenbureau richtig vorgenommen worden sind.

Diese Aufstellungen sind nun entweder als Abschrift des Ein- und Ausgangsbuches anzufertigen oder mit diesem Buch abzustimmen. Die Arbeit darf jedoch nicht von demselben Beamten verrichtet werden, der das Ein- und Ausgangsbuch führt; sonst könnte dieser in die für das Korrespondenzbureau bestimmten Aufstellungen Posten eintragen, im Ein- und Ausgangsbuch aber weglassen.

Damit erstreckt sich die Kontrolle aber noch nicht auf alle eingelieferten Effekten. Denn wir haben gesehen, daß in diesem Buche auch die aus Börsengeschäften resultierenden Käufe und Verkäufe und die Abhebungen und Lieferungen von Effekten von und zum Kassenverein erscheinen; diese Transaktionen sind aber für das Korrespondenzbureau ohne Interesse und können daher nicht auf die Aufstellungen gesetzt werden.

Wenn nun das Ein- und Ausgangsbuch täglich mit den Grundbüchern, worin die Lieferungen aus Börsengeschäften direkt oder durch den Kassenverein usw. eingetragen werden, verglichen wird, muß sich sofort herausstellen, ob alle von Börsenfirmer gelieferten Effekten im Ein- und Ausgangsbuch vermerkt stehen. Diese Grundbücher sind die Kassenbücher, und wo eine besondere Kassenvereins-Primanota geführt wird, auch diese. Die Abstimmung darf aber nicht von demselben Beamten vorgenommen werden, der das Ein- und Ausgangsbuch zu führen hat.

Sind alle Posten abgestimmt, so bleiben nur noch die Abhebungen vom Giro-Effekten-Depot übrig. Diese zu kontrollieren ist sehr einfach; derjenige Beamte, der unter die Schecks auf den Kassenverein seine Unterschrift setzt, hat nur nötig, sich eine entsprechende Notiz zu machen und am nächsten Tage nachzuforschen, ob die Abhebung ins Ein- und Ausgangsbuch eingetragen worden ist.

Wie das Ein- und Ausgangsbuch dem Tresorverwalter die Gewißheit schafft, daß er die eingegangenen Effekten erhalten hat, wirkt dieses Buch umgekehrt wieder kontrollierend für den Tresorverwalter. Es ist nämlich folgende Unterschlagungsmethode denkbar und auch schon in der Praxis vorgekommen. Der Tresor-

verwalter entnimmt dem Depot eines Kunden Effekten, eignet sie sich widerrechtlich an, trägt sie aber ins Ein- und Ausgangsbuch als Auslieferung ein, als wenn sie an den Kunden geliefert worden wären. Aus dem Ein- und Ausgangsbuch werden die Depotbücher übertragen, so daß dem Kunden in den Büchern ein geringerer Effektenbestand gutgeschrieben ist. Zwar würde auch diese Unterschlagung nicht unentdeckt bleiben, aber doch erst bei der Versendung der Depotauszüge, also am Schlusse jedes Semesters, falls nicht zufällig der betreffende Kunde seine Effekten vorher abzuheben wünscht und sich das Manko hierbei herausstellt.

Ferner ist eine solche Unterschlagung auch dann unmöglich, wenn die „lebenden“ Depotbücher, wie es bei deren Besprechung auch dargestellt worden ist (s. S. 315), nicht nach dem Ein- und Ausgangsbuch, sondern nach den der Kundschaft übersandten Mitteilungen über die Veränderungen ihrer Depots geführt werden. Dann würden nämlich die „lebenden“ und „toten“ Depotbücher bei der gegenseitigen Abstimmung nicht übereinstimmen; die „toten“ Depotbücher hätten einen Ausgang an Effekten aufzuweisen, die „lebenden“ nicht. Dennoch wird es gut sein, sich auf die Depotbücher allein nicht zu verlassen, sondern dafür Sorge zu tragen, daß falsche Buchungen ins Ein- und Ausgangsbuch nicht vorgenommen werden können. Am besten wird es sein, das Buch nie vom Tresorverwalter, sondern von einem anderen Beamten führen zu lassen.

Auf eine ordentliche Führung der Depotbücher ist überhaupt großer Wert zu legen, da sie zur Kontrolle des Tresorverwalters bestimmt sind. Daher ist auch strengstens darauf zu achten, daß der Tresorverwalter nur in Gegenwart der Depotbuchhalter zu den Depotbüchern Zutritt erhält. Eine im Jahre 1902 entdeckte große Unterschlagung ist nur dadurch möglich gewesen, daß dieses Prinzip nicht durchgeführt wurde. Auch ist es ratsam, die Depotbuchhalter anzuweisen, daß nur sie allein Eintragungen oder Änderungen vorzunehmen haben. Bei einigen Großbanken besteht der Brauch, die Depotbücher doppelt zu führen: einmal im Effektenbureau, wo sie nötig sind, um den Effektenbesitz der Kunden jederzeit feststellen zu können, und außerdem in der Buchhalterei, wo der Tresorverwalter naturgemäß nur äußerst schwer Zutritt erlangen kann. Beide Bücher werden dann monatlich oder noch häufiger miteinander abgestimmt. Jedenfalls ist es notwendig, daß die Depotbücher

einmal in einem vom Effektenbureau, insbesondere von der Tresorverwaltung räumlich getrennten, unabhängigen Bureau geführt werden.

Großer Wert ist auch darauf zu legen, daß die zur Absendung an die Kundschaft bestimmten Depotauszüge nicht durch den Tresorverwalter abgeändert werden können. Bei denjenigen Banken, wo doppelte Depotbücher geführt werden, fertigt man die Auszüge entweder nach den Depotbüchern der Buchhalterei an oder im Effektenbureau und läßt sie in der Buchhalterei kontrollieren. Von hier aus gelangen sie zur Absendung, ohne daß der Tresorverwalter sie vorher zu Gesicht bekommt.

Die obenerwähnte Depotunterschlagung ist auch in anderer Beziehung lehrreich. Der betrügerische Beamte hatte nämlich, um die Unterschlagungen jahrelang verheimlichen zu können, noch ein zweites Mittel angewandt. Wie erwähnt, pflegt das Effektenbureau am Fälligkeitstage die Coupon- und Dividendenscheine der im Tresor lagernden Wertpapiere an die Couponkasse zur Anfertigung der Gutschriftsaufgabe für die Kundschaft zu übergeben. Fehlen aus dem Tresor Effekten, so müssen bei denjenigen Kunden, deren Depots widerrechtlich angegriffen worden sind, falsche Gutschriften von Coupon- und Dividendenscheinen gemacht werden, und die Kunden würden die Fehler monieren. Um Reklamationen zu verhindern, durch die seine Unterschlagungen ans Licht gekommen wären, kaufte der betrügerische Angestellte Scheine in Höhe derjenigen Effekten, die er veruntreut hatte, und übergab sie der Couponkasse. Diese Manipulationen wären aber dennoch nicht möglich gewesen, wenn die Gutschriftsmitteilungen der Coupon- und Dividendenscheine vor ihrer Absendung an die Kundschaft noch einmal mit den Depotbüchern, am besten wieder mit den in der Buchhalterei geführten, abgestimmt worden wären.

Alle diese Sicherheitsmaßregeln sind wertlos, wenn die Effektenbestände des Tresors nicht von Zeit zu Zeit mit dem Sollbestand der Bücher verglichen werden. Diese Abstimmung darf nicht vom Tresorverwalter vorgenommen werden, sondern wird am besten durch besondere Beamte ausgeübt, die überhaupt nicht dem Effektenbureau angehören.

Die Zählung der Tresorbestände ist sehr einfach. Die mit Papierbändern versehenen Pakete werden einer größeren Anzahl von Beamten übergeben; diese vergleichen deren Inhalt mit den auf den Bändern vermerkten Ziffern und tragen die Höhe des Bestandes nebst dem Namen des Effekts in eine Liste ein.

Haben die Beamten den Inhalt der Pakete mit der Aufschrift übereinstimmend gefunden, so setzen sie ihre Namen auf die Bänder, um zu bescheinigen, daß der angegebene Effektenbetrag tatsächlich vorhanden gewesen ist. Das ist notwendig, um in dem Falle, daß sich der Inhalt eines Paketes später als unrichtig erweist, jederzeit feststellen zu können, welcher Beamte die Nachzählung vorgenommen hat. Damit bei dieser Tätigkeit die kontrollierenden Beamten nicht selbst Entwendungen machen können, wird es ratsam sein, die Zählung so vornehmen zu lassen, daß mehrere Beamte an gemeinsamen Tischen arbeiten, so daß der eine den anderen unbeabsichtigt kontrolliert.

Der in die Liste eingesetzte Effektenbestand wird nun mit dem Saldo der Bücher abgestimmt. Hierbei werden sich allerdings zunächst einige Abweichungen ergeben.

Bei der Besprechung der Depotbücher wurde schon darauf hingewiesen, daß ihr Inhalt sich aus den Beständen der Kundschaft und den für eigene Rechnung der Bank gekauften Effekten zusammensetzt, ferner aus den bei der Bank als Lombardpfand von anderen Banken hinterlegten Effekten, sowie endlich aus den Reporteffekten.

Die Salden dieser Bestände sind für die Abstimmung aus den Depotbüchern festzustellen und ebenfalls in eine Liste einzutragen. Abzuziehen sind die sogenannten Minusdepots, d. h. die Effektenbestände der Bank bei anderen Firmen, z. B. beim Kassenverein, bei Lombardstellen usw.

Wie erwähnt, werden die Kundendepots auch dadurch kontrolliert, daß den Kunden Depotauszüge zugesandt werden, deren Richtigkeit schriftlich bestätigt werden muß. Um nun eine ähnliche Kontrolle über die anderen in den Depotbüchern enthaltenen Posten (eigene Effekten der Bank, Bestände beim Kassenverein, Reporteffekten usw.) zu haben, pflegt man diese gleichzeitig mit der Abstimmung der Tresorbestände noch einmal zu prüfen. Das Giro-Effektendepot gibt auf eine Anfrage der Bank jederzeit Auskunft über die Höhe der bei ihm ruhenden Wertpapiere. Die eigenen Effekten der Bank (Nostrobestände) sowie die Reporteffekten können mit Aufstellungen verglichen werden, die im Börsenbureau geführt werden. Die im Tresor befindlichen, von anderen Banken hinterlegten Lombardpfänder sowie die bei anderen Banken zu gleichem Zwecke hinterlegten Effekten können leicht mit den über diese Geschäfte gewechselten Schriftstücken (Quittungen usw.) abgestimmt werden. Eine

gewissenhafte Kontrolle wird sich mit den Angaben der Depotbücher nicht begnügen, sondern bei der Abstimmung von diesen Hilfsmitteln Gebrauch machen.

Selbst dann aber, wenn die Aufstellung alle diese Posten enthält, kann der Tresorbestand mit ihr noch nicht übereinstimmen. Einige Ungenauigkeiten werden sich vielmehr noch durch die „abzunehmenden“ und zu „liefernden“ Effekten ergeben (siehe S. 336). Diese müssen bei der Abstimmung der Bestände berücksichtigt werden, und es werden daher am Ultimo eines jeden Monats aus den Börsenjournalen diejenigen Effekten herausgeschrieben, die im nächsten Monat noch abzunehmen oder zu liefern sind. Die „abzunehmenden“ Effekten sind vom Saldo der Depotbücher abzuziehen, die „zu liefernden“ ihm zuzuzählen.

Wünscht man mitten im Monat eine Abstimmung des Tresorbestandes vorzunehmen, so sind die in den Börsenjournalen noch offenen Posten gleicherweise in Betracht zu ziehen.

Ist die Abstimmung nach diesen Prinzipien erfolgt, so wird der Tresorbestand mit dem sich aus der Liste ergebenden übereinstimmen müssen. Sind Differenzen vorhanden, so wird man nicht anzunehmen brauchen, daß Unterschlagungen vorgekommen sind, vielmehr wird man zunächst nach Buchungsfehlern zu suchen haben. Diese Arbeit ist meist sehr kompliziert; oft sind dabei noch andere Bücher als die Depotbücher heranzuziehen. Angenommen, der Bestand von Deutschen Bankaktien stimme nicht mit den Depotbüchern überein. Man wird dann, wenn bei der Aufstellung der Abstimmungsliste nicht ein Versehen (Additionsfehler usw.) passiert ist, nachforschen müssen, ob alle den Kunden belasteten oder gutgeschriebenen Effekten richtig ein- bzw. ausgegangen sind. Ob die Eintragungen in die Depotbücher ordnungsmäßig erfolgt sind, kann man durch Vergleich der um die Effekten gelegten Papierstreifen (Bänder) mit den Depotbüchern feststellen. Wir haben gesehen, daß im Tresor um den Bestand einer oder mehrerer Effektenarten eines jeden Kunden „Bänder“ gelegt werden, worauf Datum wie Höhe jedes Zu- und Abganges von Effekten vorgemerkt werden. Vergleicht man diese Notizen mit den Eintragungen in die Depotbücher, so wird sich häufig ein Fehler in den Büchern herausstellen.

Stimmen aber die Notizen auf den Bändern mit den Eintragungen in den Depotbüchern nicht überein, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Fehler auf eine falsche Buchung in diesen zurückzuführen ist. Beispielsweise kann der Fall eintreten, daß

ein Posten Effekten für einen Kunden an der Börse gekauft, vom Verkäufer aber die Lieferung unterlassen und von dem kontrollierenden Beamten übersehen worden ist, die Lieferung der Stücke zu reklamieren. Die Effekten sind in diesem Falle in den Depotbüchern dem Konto des Kunden gutgeschrieben, aber tatsächlich nicht eingegangen, also auf dem Band nicht vermerkt.

Sieht man nun, um bei diesem Beispiel zu bleiben, bei der Abstimmung zwischen Band und Depotbuch, daß beide nicht übereinstimmen, so kann man ohne weiteres nicht wissen, wo der Fehler liegt, ob im Depotbuch oder beim Tresor. Um das festzustellen, ist nötig, das Effektenskontro zu Hilfe zu nehmen. In diesem Buch muß sich jeder Ankaufsposten mit einem Verkaufsposten ausgleichen; ein Saldo entsteht nur, wenn die Bank eigene Effekten oder Reporteffekten hat oder wenn Effekten noch abzunehmen oder zu liefern sind. Aus dem Effektenskontro kann man nun mit Leichtigkeit ersehen, ob die dem Kunden gutgeschriebenen Papiere tatsächlich an der Börse gekauft und geliefert worden sind, und hierdurch würde ein Fehler wie der eben angenommene entdeckt werden.

Zur weiteren Erleichterung der Abstimmung wird bei einigen Banken noch ein besonderes Buch geführt: das „Bestandbuch“ oder das „Lagerbuch“, wie es bei einigen Banken genannt wird. Hierin wird für jede Effektenart, wie im Effektenskontro, ein Konto eingerichtet und darauf werden alle ein- und ausgehenden Posten nach dem Ein- und Ausgangsbuch übertragen. Es erscheinen im Bestandbuch also nicht nur die An- und Verkäufe, wie im Effektenskontro, sondern auch die Einlieferungen und Abhebungen von Effekten durch die Kundschaft, die sonst nicht im Effektenskontro, sondern nur in den Depotbüchern zutage treten. Es ist nicht unbedingt nötig, ein Bestandbuch zu führen; bei Revisionen im Laufe des Monats erweist es sich jedoch als praktisch, weil es hierbei auf eine schnelle Abstimmung ankommt. Die oben beschriebene Art der Abstimmung mit den Depotbüchern ist umständlicher als die zwischen Tresorbestand und Bestandbuch, denn bei dieser hat man nur nötig, das betreffende Konto aufzuschlagen und den buchmäßigen Sollbestand festzustellen. Andererseits genügt eine Abstimmung mit Hilfe des Bestandbuches allein noch nicht; denn in dem obenerwähnten Beispiel, daß ein für den Kunden gekauftes Effekt vom Verkäufer versehentlich nicht geliefert wird, würde das Bestandbuch mit dem Tresorbestand übereinstimmen, da eben die fälschlich

unterbliebene Lieferung nicht im Ein- und Ausgangsbuch steht und somit auch im Saldo des Bestandsbuches nicht enthalten ist.

Das Bestandsbuch dient daher nur für schnelle Revisionen, wo es nicht darauf ankommt, Buchungsfehler zu entdecken, sondern Unterschlagungen auf die Spur zu kommen.

Daß der Tresorbestand unversehrt ist und alle Buchungen richtig erfolgt sind, ist erst bewiesen, wenn die Depotbücher untereinander („lebende“ und „tote“) sowie mit dem Tresorbestand übereinstimmen und sich das Effektskonto nach Einsetzung der Salden (Nostrobestand, Reporteffekten, abzunehmende und zu liefernde Effekten) auf beiden Seiten im Stückebestand ausgleicht.

VII. Das Korrespondenzbureau.

I. Allgemeines.

In der Einleitung ist darauf hingewiesen worden, daß sich alle im Bankbetriebe vorkommenden Geschäfte, soweit sie den Verkehr zwischen Bank und Kundschaft und nicht den der Banken desselben Platzes untereinander betreffen, im Korrespondenzbureau konzentrieren. Das liegt daran, daß in einem ordnungsmäßig geleiteten kaufmännischen Institute über sämtliche Geschäftsvorfälle schriftliche Abmachungen erfolgen. Im Warengeschäft ist es z. B. häufig üblich, daß die Kunden Aufträge einsenden, die nach einiger Zeit, oft erst nach Wochen, ausgeführt werden, ohne daß der Empfang der Aufträge vorher von der Firma schriftlich bestätigt wird. Solche Prinzipien sind im Bankgeschäft durchaus unzulässig. Selbst bei den kleinsten Firmen wird in dieser Beziehung streng auf Ordnung gesehen; jeder schriftliche Auftrag, jede schriftliche Anfrage wird sofort beantwortet. Im Großbetriebe ist die Organisation so beschaffen, daß ein Versehen nach dieser Richtung bald seine Korrektur erfahren müßte. Wo sich jedoch ein mehr persönlicher Verkehr zwischen Bank und Kundschaft entwickelt — das ist im Kleinbetriebe wie in den Depositenkassen der Großbanken der Fall —, da werden wohl bei einigen Banken von dieser Gepflogenheit Ausnahmen gemacht. Sobald aber dieser persönliche Verkehr nicht stattfindet, der Kunde etwa an einem anderen Orte wohnt, wird auf genaue Bestätigung jedes Briefes, insbesondere jedes Auftrages Wert gelegt. Aus alledem ergibt sich, daß das Korrespondenzbureau sämtliche eingegangenen Briefe zur Beantwortung erhalten muß. Das geschieht gewöhnlich in der Weise, daß der Chef des Bureaus alle Sendungen in Empfang nimmt ihren Inhalt prüft und sie dann unter die einzelnen Korrespondenten verteilt. Diese Verteilung erfolgt nicht willkürlich; jedem Korrespondenten wird vielmehr eine Anzahl Kunden zuge-

wiesen, mit denen er regelmäßig den Briefwechsel zu pflegen hat. In einigen Banken erhält jeder Beamte alle Kunden, deren Namen mit bestimmten Buchstaben beginnen (z. B. Korrespondent für Kundschaft A—E usw.). Andere Institute nehmen die Einteilung nach der geographischen Lage des Wohnsitzes der Kunden vor (z. B. Berliner, rheinische Kundschaft usw.). Häufig wird auch unterschieden zwischen der Loro- (in der Einzahl: Suo-) Korrespondenz und der Nostro- (in der Einzahl: Mio-) Korrespondenz. Die Loro-Korrespondenz betrifft alle Geschäfte, die die Kunden mit der Bank abschließen, die Nostro-Korrespondenz solche Geschäfte, die die Bank über ihre Transaktionen als Kundin einer anderen Firma zu erledigen hat. Auch die Korrespondenz über die Meta- und Konsortial-Geschäfte wird meistens getrennt geführt, sofern nicht ihre Erledigung überhaupt in einem besonderen Bureau, dem Konsortialbureau oder Sekretariat, vorgenommen wird.

Hat jeder einzelne Korrespondent die zu seinem Ressort gehörenden Briefe erledigt, so übergibt er sie mit den Eingangsbriefen, deren Beantwortung sie darstellen, einem Kontrollbeamten, der zu prüfen hat, ob die Beantwortung eines Auftrages nicht etwa übersehen worden ist oder Irrtümer mit unterlaufen sind. In der Regel werden auch zur Kontrolle die Angaben der anderen Bureaus, die als Unterlage des Briefes dienen, mit herangezogen. Schreibt der Korrespondent z. B. einem Kunden, daß für seine Rechnung ein Wertpapier angeschafft worden ist, so prüft der Kontrolleur nicht nur den Auftrag des Kunden, sondern auch, ob das Börsenbureau dem Korrespondenzbureau von dem Abschluß des Geschäftes Mitteilung gemacht hat.

Gewöhnlich werden die Briefe der Sicherheit halber dann noch einmal kontrolliert: bei einigen Banken von dem Chef des Korrespondenzbureaus, der gleichzeitig eine Unterschrift zu leisten hat, wonach ein Mitglied der Direktion die andere (erste) Unterschrift gibt. Zuweilen wird auch das Prinzip durchgeführt, die Briefe nicht von dem Chef der Korrespondenz unterzeichnen zu lassen, sondern von denjenigen Bureaus, zu deren Ressort der Inhalt des Briefes gehört, z. B. die Anzeigen der Effektenausführungen vom Vorsteher des Börsenbureaus, die Zahlungs- und die Überweisungsbriefe vom Chef der Kasse usw. Die Briefe gehen somit, wenn sie aus dem Korrespondenzbureau kommen, noch durch mehrere Hände, bis sie in der Expedition angelangt sind, wo sie kopiert und abgesandt werden. Bei einigen Banken

werden sie sogar, wie erwähnt, vorher noch als Unterlage für die Primanoten-Buchungen benutzt.

Daher kann leicht der Fall eintreten, daß ein Brief auf seiner langen Wanderung verloren geht oder liegen bleibt. Um das zu verhindern, besteht die Einrichtung, daß am nächsten Morgen jeder Korrespondent die Kopien der von ihm geschriebenen Briefe zurückerhält und hiernach feststellt, ob alle Briefe kopiert worden sind; gleichzeitig notiert er sich in ein Kundenregister das Datum ihrer Absendung. Wo die Primanoten nach Kopien statt nach Originalbriefen übertragen werden, ist diese Kontrolle besonders notwendig, schon deshalb, damit keine Buchung unterbleibt, wenn die Kopie verloren gegangen oder ein Brief nicht kopiert worden ist.

Der Korrespondent kann somit immer feststellen, wann er an einen jeden Kunden geschrieben hat. Auch das ist von Wichtigkeit, denn häufig muß er sich in einem Briefe auf ein früheres Schreiben beziehen. Jedesmal aber erst in der Registratur, die die Briefe aufbewahrt, Nachforschungen anzustellen, ist zeitraubend und unsicher; denn nur allzu leicht kann es vorkommen, daß Briefe aus Versehen an falscher Stelle oder gar nicht eingereicht werden.

Ebenfalls nach den Kopien der Briefe überträgt der Korrespondent am nächsten Morgen alle die Transaktionen des Kunden, die eine Veränderung in dem Stand seines Kontos herbeiführen. Denn es ist für die Bank von außerordentlicher Bedeutung, stets zu wissen, welchen Betrag die Kunden ihr schuldig sind, ob die eingeräumten Kredite nicht schon mehr als ausgenutzt, „überzogen“ sind, und welche Sicherheiten sie für das Darlehen in Händen hat. Diese Konto-Aufstellungen werden in der Buchhalterei monatlich angefertigt (siehe Kapitel VIII, Abschnitt 4); das allein genügt aber nicht, denn der Kredit ist bereits gewährt, wenn die Abhebungen der Kundschaft in der Buchhalterei auf dem Konto des Kunden erscheinen. Hat der Korrespondent den Stand des Kontos aber jederzeit vor Augen und prüft er ihn vor Ausführung der Gelddispositionen des Kunden, so können „Überziehungen“ rechtzeitig vermieden werden.

Zur Konto-Aufstellung gehören hauptsächlich die jeweilig auf den Konten ersichtlichen Salden (für einen Kunden werden häufig mehrere Konten geführt — Näheres hierüber siehe Kapitel VIII, Abschnitt 2), die Depotbestände, die noch nicht abgewickelten Börsenengagements (aus Termingeschäften), das

Giro-Obligo aus diskontierten Wechseln usw. Hierbei ist allerdings zu betonen, daß für Diskontkredite im allgemeinen keine Sicherheiten gefordert werden; der Kunde darf die ganze für den Verkauf der Wechsel an die Bank erzielte Summe abheben. Dennoch aber spielt das Wechselobligo in der Praxis eine große Rolle. Angenommen, ein Kunde A. habe bei der Bank für 30 000 Mk. Industriefeffekten liegen und schulde ihr gleichzeitig 20 000 Mk. Wünscht A. nun z. B. noch 5000 Mk. abzuheben, so wird die Bank die Auszahlung der Summe wahrscheinlich ablehnen, wenn er noch ein großes Wechselobligo unterhält. Man muß eben berücksichtigen, daß sich in der Praxis die Höhe, bis zu der ein Kredit gewährt wird, nicht mit peinlicher Genauigkeit festlegen läßt. Freilich fixieren die Banken bestimmte Normen, bis zu welcher Höhe z. B. Industriefeffekten beliehen werden, aber diese Normen können nicht immer mit mechanischer Genauigkeit innegehalten werden. Ein allzu bürokratischer Geschäftsbetrieb würde einem Institut wenig Freunde erwerben. Oft muß deshalb bei diesen Kreditgeschäften von Fall zu Fall entschieden werden, und dabei sprechen eben alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank ein kräftiges Wörtlein mit. Ebenso spielt natürlich auch das Vertrauen, das man dem Kunden entgegenzubringen für richtig hält, eine Rolle, und im einzelnen sind auch noch einige besondere Gesichtspunkte zu würdigen. So wird bei Effektenbeleihungen die Frage zu berücksichtigen sein, wie die Chancen der verpfändeten Wertpapiere beurteilt werden. Denn nicht alle Industripapiere kann man als gleich solide und sicher ansehen; es lassen sich aber für solche Beurteilungen keine festen Regeln aufstellen; die Erfahrung muß entscheiden, und daher behalten sich auch die Bankleitungen die Genehmigung zur Kreditgewährung meistens in jedem einzelnen Falle selbst vor.

So wie das Korrespondenzbureau den Kontostand der Kundschaft zu führen und zu beaufsichtigen hat, muß es auch einen Überblick über die Guthaben, Sicherheiten und Verpflichtungen der Bank bei anderen Firmen haben, damit die Bank nicht über Beträge disponiert, ohne hierzu berechtigt zu sein.

Neben den Büchern, die die Notizen für den Kontostand der Kunden enthalten, muß jeder Korrespondent noch ein Konditionsbuch führen. Darin werden die Bedingungen vorgemerkt, die mit den Kunden über die Ausführung der Geschäfte getroffen worden sind.

Die Abfassung der Briefe bereitet keine großen Schwierigkeiten, weil sich die Geschäftsvorfälle in der Regel wiederholen und die schwierigere Korrespondenz, wie z. B. die Briefe über die Bildung von Konsortien oder die Korrespondenz mit Rechtsanwälten in Klagesachen usw., von der Bankleitung diktiert oder wenigstens nach deren Angabe abgefaßt wird.

Das Schwergewicht der Tätigkeit eines Bankkorrespondenten beruht nicht in der geschickten Abfassung der Briefe, sondern in der Gewissenhaftigkeit, womit er die Aufgaben, Belastungen, Kreditierungen usw. vorzunehmen hat. Hier können Irrtümer begreiflicherweise leicht zu unangenehmen Folgen führen.

Endlich hat der Korrespondent noch die Aufgabe, andere Bureaus zu kontrollieren. Er hat streng darauf zu achten, daß alle Briefe in denjenigen Abteilungen, die aus ihnen Notizen zu entnehmen haben, ordnungsmäßig erledigt werden. Dabei hat er nicht die Art der Ausführung der Geschäfte zu überwachen, wohl aber darauf zu achten, ob sie überhaupt ausgeführt worden sind. Fehlt auf einem Brief das Signum eines Beamten, für den der Inhalt des Briefes von Wichtigkeit ist, so hat ihm der Korrespondent das Schriftstück noch einmal vorzulegen.

Hieraus ist ersichtlich, daß die Tätigkeit im Korrespondenzbureau einen Überblick über das ganze Geschäft gestattet; die Beschäftigung ist somit recht vielseitig.

2. Zahlungs-Korrespondenz.

Wie erwähnt, werden bei den meisten Großbanken sämtliche Ein- und Auszahlungen brieflich bestätigt. Als Unterlage dienen die Angaben der Kasse.

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir empfangen heute von Ihnen gegen unsere Quittung
3000 Mk. val. per dato

für Ihr Kredit.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 4. Juli 1911.

Herrn Fritz Schultz, Hier.

Wir zahlten heute gegen Ihren Scheck Nr. 7312
1200 Mk. val. per dato

für Ihr Debet.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Herrn Walter Schmidt, Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 2. cr. und verwenden die uns gesandten

3000 Mk.

nach Vorschrift zugunsten des Herrn Gustav Hirsch, Bremen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Wünscht ein Kunde die Zahlung einer Summe an einen Dritten, so hat der Dritte zwei Quittungen zu unterschreiben, beide mit dem Vermerk „doppelt für einfach gültig“; die eine wird dem Kunden als Beleg der ordnungsmäßig erfolgten Zahlung übersandt, die andere von der Bank zurückbehalten. Von dieser Gepflogenheit wird von einigen Banken neuerdings häufig kein Gebrauch mehr gemacht. Wenigstens in Berlin ist es jetzt üblich geworden, Doppelquittungen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu geben.

Überweisungen per Reichsbank-Girokonto vom Kunden an die Bank werden ihm bestätigt, nachdem die Reichsbank den Eingang des Geldes angezeigt hat. Der Korrespondent erhält vom Kassensbureau die bezüglichen Mitteilungen (siehe S. 54).

Überweisungen von dritter Seite für Rechnung eines Kunden werden dem Kunden bestätigt; auf dessen Wunsch auch dem Dritten.

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Herrn Gustav Friese, Bremen.

Von den Herren Heller & Co., Lübeck, wurden uns heute für Ihre werthe Rechnung

12 300 Mk. val. per 3. cr.

überwiesen, wofür wir sie w. v.¹⁾ erkennen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

¹⁾ w. v. = wie vorstehend. Diese Formel bezieht sich auf die neben den Betrag gesetzte Valuta.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Herren Heller & Co., Lübeck.

Wir bestätigen den Empfang der uns per Reichsbank-Girokonto vergüteten

12 300 Mk.

die wir nach Vorschrift zugunsten des Herrn Gustav Friese, Bremen, benutzten.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Erteilt ein Kunde den Auftrag, einem Dritten Geld für seine Rechnung zu überweisen, so sind ebenfalls beide zu benachrichtigen. Oft kommt es vor, daß die überwiesene Summe nicht für den Dritten, sondern erst wieder für dessen Kunden bestimmt ist. — Angenommen, Karl Vogt, Berlin, habe an Fischer & Co. in Leipzig 10 000 Mk. zu zahlen. Fischer & Co. haben bei der Reichsbank kein Girokonto, unterhalten jedoch ein Bankkonto bei der Leipziger Kreditanstalt. Karl Vogt beauftragt daher seine Bankverbindung, den Betrag der Leipziger Kreditanstalt für Rechnung der Firma Fischer & Co. zu überweisen. Die beauftragte Bank wird dann folgende Korrespondenz zu führen haben:

Beispiele.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Herrn Karl Vogt, Berlin.

Ihrem gefl. Auftrage zufolge überwiesen wir heute per Reichsbank-Girokonto der Leipziger Kreditanstalt, Leipzig, für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort

10 000 Mk.

für die wir Sie val. per 3. cr. belasten.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 3. Juli 1911.

Leipziger Kreditanstalt, Leipzig.

Wir überwiesen heute Ihrem Reichsbank-Girokonto

10 000 Mk.

im Auftrage des Herrn Karl Vogt, hier, und für Rechnung der Herren Fischer & Co., dort, und bitten um gefl. Empfangsanzeige.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Zur Bequemlichkeit von Reisenden werden häufig von den Bankhäusern sogenannte Kreditbriefe ausgestellt. Hierin werden die Bankverbindungen derjenigen Orte, die der Reisende zu besuchen gedenkt, beauftragt, dem Inhaber des Kreditbriefes jede gewünschte Summe bis zur Höhe eines bestimmten Betrages auszuzahlen. Der Vorteil der Kreditbriefe besteht darin, daß der Reisende nicht nötig hat, sich größere Summen Geldes mitzunehmen, sondern seinen Bedarf an Geld bei den akkreditierten Bankhäusern abheben kann.

Je nachdem der Aussteller des Kreditbriefes bei einem oder, wie es meistens geschieht, bei mehreren befreundeten Bankhäusern akkreditiert ist, unterscheidet man zwischen einfachen und Zirkular-Kreditbriefen.

Kommt der Inhaber eines Kreditbriefes an die Kasse der Bank, so wird der gewünschte Betrag gegen Doppelquittung (mit dem Vermerk: „doppelt für einfach gültig“) ausgezahlt. Die eine Quittung behält die Bank als Beleg zurück, die andere übersendet sie dem Geschäftsfreunde, der den Kreditbrief ausgestellt hat. Die Summe der abgehobenen Beträge wird auf dem Kreditbrief vermerkt. Wird der Restbetrag der akkreditierten Summe bezahlt, so sendet die Bank auch den erledigten Kreditbrief dem Aussteller zu.

Für die dem Inhaber des Kreditbriefes geleisteten Zahlungen muß der Aussteller des Kreditbriefes belastet und ihm hiervon Mitteilung gemacht werden. Zuweilen erfolgt die Regulierung der ausgelegten Summen in der Weise, daß die Bank auf den Aussteller des Kreditbriefes einen Scheck zieht, diesen einzieht oder ihn, wenn der zur Zahlung Verpflichtete im Auslande wohnt, an der Börse verkauft.

Oft ist auch in den Kreditbriefen ausgesprochen, daß die Bezahlung nicht gegen doppelte Quittung, sondern in der Weise erfolgen soll, daß der Inhaber einen Scheck auf den Aussteller zieht, die Bank diesen Scheck sofort auszahlt und vom Aussteller einzieht oder an der Börse verkauft.

Der Aussteller des Kreditbriefes hat den Banken, bei denen er den Inhaber akkreditieren will, hiervon Mitteilung zu machen und gleichzeitig eine Probe von der Unterschrift des Reisenden jeder Firma einzusenden, bei der dieser akkreditiert ist. Nach dieser Probe wird die Unterschrift des Inhabers bei Vorzeigung des Kreditbriefes auf ihre Richtigkeit kontrolliert.

Das Korrespondenzbureau merkt die Akkreditierungen in

einem besonderen Buche vor. Hebt der Inhaber eines Kreditbriefes Geld ab, so wird in diesem Buche davon Notiz genommen.

Ebenso muß das Korrespondenzbureau von denjenigen Kreditbriefen Vormerkung nehmen, die die Bank selbst ausgestellt hat; ferner von den Abhebungen, worüber der Bank durch ihre Geschäftsfreunde Mitteilung zugegangen ist. Das Korrespondenzbureau sorgt auch dafür, daß über den Gegenwert Rimesse gemacht wird, falls die Bank nicht ein Guthaben bei dem betreffenden Geschäftsfreunde unterhält oder dieser auf die Bank einen Scheck gezogen hat.

Zirkular-Kreditbrief Nr. 135.

Herren L. Behrens Söhne, Hamburg.

Herrn E. C. Weyhausen, Bremen.

Herrn Philipp Elimeyer, Dresden.

Berlin, den 15. Juli 1911.

Wir beehren uns

Herrn Franz Lüdecke

bei Ihnen einzuführen und Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen.

Gleichzeitig akkreditieren wir den genannten Herrn bis zum Betrage von 5000 Mk.

in Worten: Fünftausend Mark, gültig bis zum 1. Oktober 1911. Wir bitten Sie, dem Akkreditierten auf Wunsch, unter Berücksichtigung der auf Grund dieses Schreibens schon abgehobenen Beträge, Zahlungen unter Abzug Ihrer Spesen¹⁾ gegen doppelte Quittung zu leisten und deren Betrag auf der Rückseite dieses Kreditbriefes zu verzeichnen.

Wir danken Ihnen im voraus für die unserem Akkreditierten erwiesenen Gefälligkeiten und empfehlen uns

hochachtungsvoll
Y-Bank.

Rückseite.

Datum	Betrag in Buchstaben	Betrag in Zahlen	Bezahlt durch	

¹⁾ Häufig auch „ohne Spesen“; diese werden dann dem Aussteller besonders aufgegeben.

Zur Abwicklung der Konnossementgeschäfte bedarf es ebenfalls einer eingehenden Korrespondenz. Aus den Ausführungen über diese Kredite auf S. 19 bis 21 geht der Sinn folgender Beispiele hervor, die bei diesen Geschäften hauptsächlich zur Anwendung kommen.

1. Ein Händler beziehe aus Amerika Weizen und müsse den Gegenwert sofort nach der Verladung entrichten. Die Bank legt das Geld gegen Verpfändung der Konnossemente aus. Sie weist einen Geschäftsfreund in Amerika an, das Darlehn gegen Aushändigung der Konnossemente auszuzahlen (S. 19).

a) Brief der Bank an den amerikanischen Geschäftsfreund:

Berlin, den 17. Juli 1911.

An die Union-Bank, New-York.

Wir ersuchen Sie hierdurch, den Herren A. Smith & Co. dort gegen Einlieferung der Dokumente über die per Str.¹⁾ „Oskar I.“ nach Hamburg verladen

8000 Bushels roten Winterweizen

den Fakturenbetrag von

ca. 6000 Doll.

für unsere Rechnung auszuzahlen und uns unter Einsendung der Dokumente für den bezahlten Betrag zu belasten.

An Dokumenten hat der Verschiffer oder Verloader beizubringen:

1. die Konnossemente in ful set²⁾, an Order und in blanko indossiert³⁾,
2. die Assekuranzpolice oder das Zertifikat darüber,

¹⁾ Steamor = Dampfer, abgekürzt „Str.“ oder „S.S.“ (Steam ship) geschrieben.

²⁾ In ful set = in voller Serie. Die Konnossemente werden gewöhnlich doppelt (duplo) oder dreifach (triplo) ausgefertigt, um im Falle des Verlustes des einen Exemplares gesichert zu sein. Wie bei Schecks oder Wechseln, die auf ein überseeisches Land gezogen sind, wird auch hierbei das Duplikat (bei Wechseln Sekunda genannt) erst mit dem nächsten Schiff abgesandt. Nach § 365² des H. G. B. unterliegen Konnossemente, die vernichtet oder abhanden gekommen sind, der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens.

³⁾ Siehe S. 19 und S. 122. Die Konnossemente werden gewöhnlich in blanko giriert.

3. das Gewichtszertifikat,
4. das Inspektionszertifikat¹⁾,
5. das Ursprungsattest,
6. die Faktura.

Wir erwarten Ihre gefl. Nachrichten hierüber und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
X-Bank.

b) Brief der Bank an ihren Kunden:

Berlin, den 15. August 1911.

Herren Müller & Co., Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß die Herren A. Smith & Co., New York, auf Grund Ihres Akkreditives vom 7. Juli a. c. gegen Einlieferung

1. der Konnossemente in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. der Assekuranzpolice,
3. des Gewichtszertifikats,
4. des Inspektionszertifikats,
5. des Ursprungsattestes,
6. der Faktura

bei der Union-Bank, New York, über den Fakturenbetrag von 6000 Doll. verfügt haben. Wir belasten Sie daher für

6000 Doll. à 4,18 = 25 080,— Mk.

+ 1/3% Provision = 83,60 „

25 163,60 Mk. val. per 5. cr.,

wie vorstehend, und erkennen Sie für die genannten Dokumente auf Stückkonto.

Auf Grund unserer früheren Abmachung werden wir die Dokumente Zug um Zug gegen Bezahlung des Gegenwertes zu Ihrer Verfügung halten.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

¹⁾ Hierin wird durch vereidete Beamte die Qualität der verladenen Ware bescheinigt.

2. Der Händler verkaufe die Ware noch vor ihrer Verladung im Ankaufslande in ein anderes Land weiter, und zwar nach Kopenhagen. Die Bank sendet die Konnossemente an einen Kopenhagener Geschäftsfreund und erteilt ihm den Auftrag, dem Käufer die Urkunden gegen Bezahlung des Gegenwerts auszuhändigen (S. 20).

Brief der Bank an den Kopenhagener Geschäftsfreund:

Berlin, den 28. Juli 1911.

Herren Christian Nielsen & Co., Kopenhagen.

Wir senden Ihnen einliegend die Dokumente über
8000 Bushels roten Winterweizen,

bestehend aus

1. den Konnossementen in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. der Assekuranzpolice,
3. dem Gewichtszertifikat,
4. dem Inspektionszertifikat,
5. dem Ursprungsattest,
6. der Faktura,

und ersuchen Sie, diese den Herren

Frederic Jensen & Co., dort,

für Rechnung und zur Verfügung der Herren Müller & Co., Berlin, gegen Bezahlung von 26 200 Mk. zuzüglich Ihrer Spesen zu liefern. Ihre Aufgabe hierüber wollen Sie uns gefl. zusenden.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

3. Eine Firma exportiere Eisen nach Indien. Der Käufer bezahle die Ware erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort. Die Bank beleiht die Konnossemente mit einem Teil des Wertes und sendet sie an einen indischen Geschäftsfreund, der sie dem Käufer gegen Erstattung des Preises aushändigt (S. 20).

a) Brief der Bank an den indischen Geschäftsfreund:

Berlin, den 3. Juli 1911.

An die Indian-Bank, Calcutta.

Wir senden Ihnen anbei

680 £ Vista Calcutta

mit folgenden Dokumenten:

1. Konnossement, Unikat nebst der Garantie über das Duplikat und Triplikat¹⁾ über 5000 t Eisenträger per S. S. „Heinrich“,
2. Assekuranzzertifikat über 740 £,
3. Gewichtszertifikat,
4. Faktura.

Wir ersuchen Sie, diese Dokumente nur gegen Zahlung der Tratte auszuhändigen. Der Bezogene hat das Recht, die Dokumente erst nach dem Eintreffen des Dampfers „Heinrich“ in Calcutta in Empfang zu nehmen. Mangels Zahlung bitten wir, Protest erheben zu lassen und die Ware nach Eintreffen einem Lagerhaus zu übergeben und gegen Feuer zu versichern. In diesem Falle bitten wir auch, uns telegraphisch zu benachrichtigen und dann unsere Weisungen zu erwarten. Den Gegenwert wollen Sie uns in Vista London anschaffen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

b) Brief des indischen Geschäftsfreundes an die Bank (Antwort):

Calcutta, den 5. August 1911.

X-Bank, Berlin.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom 3. Juli a. c. und teilen Ihnen höfl. mit, daß die Tratte von dem Bezogenen gegen Auslieferung der Dokumente bezahlt worden ist.

Einliegend senden mir Ihnen

£ 676/12/— Scheck a/London

£ 3/ 8/— Provision und Inkassospesen

£ 680/—, zum Ausgleich des Gegenstandes. Von den uns gesandten Dokumenten halten wir uns entlastet.

Stets gern zu Ihren Diensten

hochachtungsvoll
Indian-Bank.

¹⁾ Die richtige Nachsendung des Duplikats beziehungsweise Triplikats wird bei der Einsendung des Unikats vom Absender garantiert. Häufig wird diese Garantie von der Bank ausdrücklich bestätigt.

c) Brief der Bank an den Kunden:

Berlin, den 1. September 1911.

Herren Julius Eisner & Sohn, Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch ergebenst mit, daß Ihre frühere Tratte in Höhe von

£ 680,— Vista Calcutta

eingegangen ist. Wir erkennen Sie hierfür laut einliegender Abrechnung mit

13 700 Mk. val. per dato,

wie vorstehend, und halten uns von den Dokumenten entlastet.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Einlage.

4. Ein Händler beziehe, wie bei Beispiel 1, aus Amerika Weizen und müsse den Gegenwert sofort nach der Verladung entrichten. Er vereinbart aber mit dem Verkäufer, daß die Bezahlung nicht in bar, sondern in Bankakzepten erfolgen werde. Das Geschäft wickelt sich in folgender Weise ab. Der Käufer der Ware (Getreidehändler) gibt dem Verkäufer den Auftrag, die Ware zu verladen und die Dokumente an die europäische Bankfirma, bei der er den Kredit genießt, gegen deren Akzeptunterschrift zu übersenden. Die amerikanische Firma pflegt den Dokumenten einen unakzeptierten Wechsel (eine Tratte) beizufügen, die europäische Bank behält die Dokumente und schickt den Wechsel mit ihrer Akzeptunterschrift versehen nach Amerika zurück.

Eine solche Geschäftsform, die Vereinigung von Rembours- und Akzeptkredit, kommt in der Praxis am häufigsten vor (siehe Seite 22).

a) Brief des Getreideverkäufers an die den Kredit einräumende Bank:

New-York, den 26. Juli 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Die Herren Müller & Co. haben uns ermächtigt, gegen beifolgende Dokumente, nämlich

1. Konnossemente in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. Assekuranzpolice oder Zertifikat darüber.
3. Gewichtszertifikat,

4. Inspektionszertifikat,
 5. Ursprungsattest,
 6. Faktura,
- die Summe von

25 080 Mk. per 90 Tage Sicht

auf Sie zu entnehmen.

Wir überreichen Ihnen daher anbei die Prima und bitten sie zu akzeptieren und zur Verfügung der Sekunda zu halten¹⁾).

Sollte die Angelegenheit nicht in Ordnung gehen, so bitten wir gefl. um Ihren telegraphischen Bescheid und die Konnossemente zu unserer Verfügung zu halten.

Hochachtungsvoll
A. Smith & Co.

b) Brief der Bank an ihren Kunden:

Berlin, den 4. August 1911.

Herren Müller & Co., Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch ergebenst mit, daß wir auf Grund des Ihnen früher eingeräumten Kredits die Entnahme der Herren A. Smith & Co., New-York, in Höhe von

25 080 Mk. per 4. November a. c.

akzeptiert haben. Dagegen belasten wir Sie mit

25 080 Mk. val. per 3. November a. c.

Ferner belasten wir Sie mit $\frac{1}{3}\%$ Akzeptprovision mit
83,60 Mk. val. per dato.

Die dafür in unseren Besitz gekommenen Dokumente haben wir in Verwahrung genommen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

c) Brief der Bank an den Verkäufer des Getreides:

Herren A. Smith & Co., New-York.

Wir empfangen Ihr w. Schreiben vom 26. Juli nebst

25 080 Mk. per 90 Tage Sicht,

die wir zu Lasten der Herren Müller & Co., Berlin, mit unserem Akzept versehen haben und zur Verfügung der Sekunda halten.

¹⁾ Beim Überseeverkehr werden gewöhnlich sogenannte Wechselkopien hergestellt. Ein Wechselformular, die Prima, wird zum Akzept gesandt, die Sekunda, eine Abschrift der Prima, doch mit der ausdrücklichen Bezeichnung Sekunda versehen, kann inzwischen zum Diskont begeben werden. Später, nach erfolgter Akzeptierung, wird die Prima zur Verfügung der Sekunda gehalten, d. h. jedem, der die Sekunda präsentiert, übergeben

Die Dokumente, nämlich

1. Konnossemente in ful set, an Order und in blanko indossiert,
2. Assekuranzpolice,
3. Gewichtszertifikat,
4. Inspektionszertifikat,
5. Ursprungsattest,
6. Faktura,

haben wir an uns genommen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

3. Wechsel- und Devisen-Korrespondenz.

Die Diskont- und Devisenabrechnungen sind bereits im Kapitel IV (Wechselbureau) besprochen worden. Hier sollen nur die mit dem Wechselverkehr zusammenhängenden Korrespondenzen an einigen Beispielen erläutert werden.

Beispiele.

Berlin, den 20. Juli 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Hierdurch ersuchen wir Sie höflichst, unser bei Ihnen zahlbar gemachtes Akzept in Höhe von
1500 Mk. per 23. cr., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig,
für unsere Rechnung einzulösen.

Hochachtungsvoll
Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 21. Juli 1911.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Im Besitze Ihres Geehrten vom 21. cr. haben wir davon Vormerkung genommen, daß Sie Ihr Akzept
1500 Mk. per 23. cr., Aussteller Ferdinand Kuh, Leipzig,
bei uns domiziliert haben. Wir bemerken uns, daß wir den Domizilwechsel einlösen sollen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 23. Juli 1911.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Wir bestätigen unser Ergebenes vom 21. cr. und übersenden Ihnen anbei Ihr bei uns domiziliertes Akzept de

1500 Mk. per 23. cr.,

wofür wir Sie val. per dato belasten.

Für Domizilprovision belasten wir Sie mit
1,50 Mk. val. per dato w. v.

Einschreiben.
 Einl. Domizil.

Hochachtungsvoll
 X-Bank.

Sämtliche von der Kundschaft übermittelten Anzeigen zur Einlösung von Domizilen werden in einem Buche vorgemerkt, das der Kasse übersandt wird, die sich hieraus die notwendigen Notizen macht, um das Akzept bei Präsentation einzulösen (S. 137).

Ist die Bank auf einem Wechsel als Notadresse angegeben und löst sie ihn am Fälligkeitstage „zu Ehren des Giros“ ihres Kunden ein (siehe S. 139), so muß der Kunde hiervon Mitteilung erhalten und für den Betrag, den die Bank verauslagt hat, belastet werden.

Die Mitteilung würde etwa folgendermaßen lauten:

Berlin, den 2. August 1911.

Herren Franz Schiller & Co., Krefeld.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß wir heute unter Protest zu Ehren Ihres Giros

250,—	Mk.	per 31. Juli a./hier,
3,80	„	Protestspesen,
0,50	„	unsere Minimalprovision,
0,40	„	Porto,

254,70 Mk. val. per 31. Juli a. c.

w. v. zu Ihren Lasten eingelöst haben.

Den Wechsel und die Protesturkunde fügen wir bei.

Hochachtungsvoll
 X-Bank.

Wir haben gesehen (S. 50), daß Schecks, die auf die Bank gezogen werden, vom Kunden in der Regel avisiert werden, namentlich dann, wenn er sie weiterbegibt (an Order stellt).

Ebenso wie Schecks zieht die Kundschaft häufig Tratten auf die Bank, die einige Tage, zuweilen erst einige Wochen nach dem Tage der Ausstellung fällig sind. Namentlich die ausländischen Kommittenten bedienen sich ihrer, wenn der Gegenwert an einem bestimmten Tage ausgezahlt werden soll. Die Tratten müssen vorher avisiert werden, sonst weigert sich die Bank, sie einzulösen. Ein solches Avis lautet etwa folgendermaßen;

Paris, den 29. Juli 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Wir teilen Ihnen hierdurch höfl. mit, daß wir
1570,30 Mk. per 5. August a. cr., Order: Meyer frères
 auf Sie entnommen haben, die wir Ihrem Schutze zu unseren
 Lasten empfehlen.

Hochachtungsvoll
 Jaques Cunard & Co.

Das Korrespondenzbureau erhält sämtliche Avise und notiert sie auf Bogen oder in Bücher, die es der Kasse übersendet (siehe S. 56).

Briefe wie den ebenerwähnten hat das Korrespondenzbureau ebenfalls häufig zu schreiben. Es geschieht in allen Fällen, wo die Bank Schecks oder Tratten auf andere Firmen, besonders auf ausländische, zieht. Wir haben gesehen (S. 261), daß der Bedarf der Kundschaft an Devisen meistens durch Ziehungen von Schecks, Tratten oder „Auszahlungen“ befriedigt wird. Auch dann, wenn Arbitragetransaktionen ausgeführt werden, wird durch Schecks, Tratten oder „Auszahlungen“ über das Guthaben im Auslande verfügt.

Einige weitere Beispiele erläutern den Devisenverkehr zwischen der Bank und ihrer Kundschaft:

Dresden, den 20. Juli 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Wir gestatten uns die höfl. Anfrage, wie Sie uns
30 000 Kr. Auszahlung Wien per 25. cr.
 überlassen würden, und bitten Sie, uns bis morgen mittag telegraphisch Bescheid zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll
 S. Friedländer & Sohn.

Friedländersohn, Dresden.

Überlassen Euch 30 000 Wien 8550 telquel netto¹⁾ sofort
 Draht.

X-Bank.

X-Bank, Berlin.

Einverstanden.

Friedländersohn.

¹⁾ telquel heißt franko Courtage und Zinsen, aber provisionspflichtig im Kontokorrent; telquel netto bedeutet, daß auch die Provision erlassen wird.

Berlin, den 21. Juli 1911.

Herren S. Friedländer & Sohn, Dresden.

Wir bestätigen unseren heutigen Depeschenwechsel, als dessen Resultat wir Ihnen 30 000 Kr. Auszahlung Wien per 25. cr. à 85½% telquel netto überlassen. Wir stellen Ihnen diesen Betrag per 25. cr. bei der Österreichischen Creditanstalt, Wien, zur Verfügung.

Wir fügen die Abrechnung hierüber bei und belasten Sie für 25 650 Mk. val. per dato

w. v. franko über Konto.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Dresden, den 21. Juli 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Wir beziehen uns auf unseren heutigen Depeschenwechsel und akzeptieren von Ihnen

30 000 Kr. Auszahlung Wien per 25. cr. à 85½ telquel netto.

Ihre Aufgabe bleiben wir erwartend.

Hochachtungsvoll
S. Friedländer & Sohn.

Berlin, den 31. Juli 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Wir ersuchen Sie höfl., folgende Schecks ausschreiben zu lassen und morgen nachmittag an Ihrer Kasse gegen Quittung zu unserer Verfügung zu halten:

Fr. 3212,50 Order des Herrn Jules Hirsch, Paris.

£ 13/5/— „ „ „ John Smith, London.

Hochachtungsvoll
Eduard Liebig & Co.

Berlin, den 31. Juli 1911.

Herren Eduard Liebig & Co., Berlin.

Gegen Quittung überließe[n] wir Ihnen

Fr. 3212,50 Scheck a./Paris, Order Jules Hirsch,

£ 13/5/— „ a./London, Order John Smith,

und belasten Sie laut einliegender Nota mit

2875,60 Mk. val. 31. cr.,

wie vorstehend.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

kauf des neuen Akzeptes das alte begleichen, ohne daß er nötig hätte, außer den Diskontzinsen bares Geld einzuzahlen.

Das Akzept wird in unserem Beispiel auf Konto franko belastet. Bei vielen Banken wird für diese Geschäfte ein Separatkonto errichtet (Gustav Bachwitz & Co. Akzeptenkonto). Franko müssen die Akzente jedenfalls über das Konto geführt werden, da die Provision getrennt berechnet wird.

Das Korrespondenzbureau notiert die von der Bank unterzeichneten Akzente in ein Buch, das der Kasse übersandt wird (siehe S. 43).

4. Börsen- und Effekten-Korrespondenz.

Die Börsen- und Effekten-Korrespondenz bereitet keinerlei Schwierigkeiten. Wie erwähnt, wird im allgemeinen jeder Auftrag schriftlich bestätigt. Wird der Auftrag ausgeführt, so wird gleichzeitig hiervon Anzeige gemacht, z. B.:

Berlin, den 10. Juli 1911.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

In Ausführung Ihrer gefl. *telegraphischen* Order

überlassen wir Ihnen	übernehmen wir von Ihnen
<p><i>Mk. 60 000 Diskonto - Kommandit- Ant. à 187% per Ultimo cr.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	<p><i>Mk. 15 000 Deutsche Bank-Aktien à 210% per Ultimo cr.</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

was Sie gleichlautend vorzumerken belieben.

Schlußschein fügen wir bei. Abrechnung lassen wir folgen.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Dieses Formular ist für die Ausführungen der Termin-geschäfte bestimmt. Soll die Ausführung von Kassageschäften angezeigt werden, so wird noch die Berechnung beigelegt und im Formular darauf hingewiesen. Bei Termingeschäften erfolgt die Berechnung am letzten Börsentage des Monats.

Waren die Ordres nicht ausführbar, so werden sie entweder bis zum Ultimo des Monats in Nota genommen oder zur „Erneuerung“ zurückgegeben (siehe S. 191).

Das folgende Schema läßt beide Möglichkeiten zu:

Berlin, den 190

.....

Wir empfangen und geben Ihnen
 nehmen
 die gütigst erteilte Order zum

Kauf	Verkauf
von	von
.....
.....
.....
.....
.....

die zu unserem Bedauern heute unausführbar war,

zur gefl. Erneuerung zurück.
bis in Nota

Hochachtungsvoll

X-Bank.

Die Prolongation von Effekten wird dem Kunden gleichfalls sofort angezeigt. Die Berechnung folgt, nachdem die Liquidationskurse festgestellt sind (Beispiel S. 368).

„Zeichnet“ jemand ein Effekt bei der Emission, so erhält er zunächst eine Bestätigung über die Zeichnung und später eine Mitteilung, welcher Betrag auf die Zeichnung entfallen ist (siehe S. 368).

Die Anzeigen, daß Effekten an- oder verkauft worden sind, macht das Korrespondenzbureau nach den Börsenbüchern (siehe S. 224 und S. 248). Zur Kontrolle darüber, daß das Börsenbureau alle Aufträge ordnungsgemäß aufgegeben hat, vergleicht der Korrespondent die Limite, auch die schon früher erteilten, die in ein Buch geschrieben werden, mit dem Kurszettel. Diese Kontrolle ist sehr wichtig, weil ohne sie ein Fehler erst durch

Berlin, den 26. Juli 1911.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Wir benachrichtigen Sie hierdurch, daß wir die (Lieferung) Ihrer:
Abnahme
Mk. 15000 Deutschen Bank-Aktien
gegen eine Vergütung von 0,60% für uns bis Ende August a. c. hinaus-
geschoben haben. An diesem Termin haben Sie die Stücke abzunehmen
(zu liefern)

Wir lassen die Berechnung hierüber folgen; einstweilen wollen Sie
gef. konform Notiz nehmen. Die Schlußnote folgt.

Hochachtend
X-Bank.

Berlin, den 12. Juli 1911.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Aktien der Terraingesellschaft:
„Neuer Botanischer Garten“.

Wir empfangen Ihr Geehrtes vom 11. cr. und haben von Ihrer
Zeichnung

Mk. 20000 rubr. Aktien mit vierteljährlicher Sperrverpflichtung
Notiz genommen.

Von dem Resultat werden wir Sie s. Z. in Kenntnis setzen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 12. Juli 1911.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Hierdurch benachrichtigen wir Sie ergebenst, daß auf Ihre Zeichnung
von Mk. 20000,— Akt. der Terraingesellschaft „Neuer Botanischer Garten“
ein Betrag von Mk. 5000 Aktien mit vierteljährlicher Sperrverpflichtung
entfallen ist.

Die Berechnung darüber werden wir Ihnen laut Prospekt p. 17. cr.¹⁾
erteilen, sofern Sie inzwischen nichts Gegenteiliges bestimmen.

Die Schlußnote fügen wir bei.

Schlußnote.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

¹⁾ Bei neuen Emissionen werden die Stücke gewöhnlich nicht sofort
geliefert, sondern erst einige Tage später. Der Termin der Lieferung wird im
Prospekt (S. 247) bekannt gemacht; gleichzeitig werden die Stücke an dem-
selben Tage abgerechnet; Stückzinsen bis dahin berechnet usw.

die Anfrage des Kunden entdeckt werden würde, inzwischen aber die Börsenkurse Schwankungen aufweisen, die zu großen Verlusten für die Bank führen können. Bei jeder Anzeige eines Effektenkaufs per Kassa wird dem Kunden mitgeteilt, daß er für den Betrag der Nota belastet, für die Stücke auf Depotkonto (A, B oder Stückkonto) erkannt ist. Beim Verkauf wird er umgekehrt für die Stücke belastet und für das Geld erkannt. Bei Termingeschäften erfolgt diese Anzeige bei Erteilung der Abrechnung am Ultimo.

Ein- oder Ausgänge von Wertpapieren sind ebenfalls zu bestätigen; es geschieht nach dem Effekten-Ein- und Ausgangsbuch (siehe S. 304):

Berlin den 10. Juli 1911.

Herrn Josef Gebhardt, Essen.

Wir empfangen heute von Ihnen per Post franko, Wert 600 Mk. versichert¹⁾,

10 000 Mk. 3%iger Deutscher Reichsanleihe J./J.-Cps.²⁾, wofür wir Sie auf Depotkonto B erkennen. Ein Nummernverzeichnis fügen wir bei.

Nummernverzeichnis.

Hochachtungsvoll

X-Bank.

5. Konsortial-Korrespondenz.

Die Konsortialgeschäfte erfordern eine sehr vielseitige Korrespondenz. Die wichtigsten Fälle sind in den folgenden Beispielen zusammengestellt. Sie illustrieren die Übernahme einer Stadtanleihe sowie die Gründung, Tätigkeit und Auflösung des Konsortiums. Zur näheren Erläuterung verweisen wir auf die Ausführungen auf S. 28 und S. 403 ff.

Beispiele.

Berlin, den 1. März 1911.

An den Magistrat der Stadt Guben.

Wie wir aus den Zeitungen ersehen, ist dem verehrlichen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 3½proz. Anleihe in Höhe von 1 000 000 Mk. erteilt worden.

¹⁾ Um Portospesen zu ersparen, werden die Wertpakete oft nur mit 600 Mk. Wertangabe deklariert und der Mehrwert bei einer Versicherungsgesellschaft gegen Verlust versichert.

²⁾ J./J.-Cps. = Januar-Juli-Coupons, d. h. an den Stücken haften Coupons per 1. Januar und per 1. Juli, zum Unterschied von solchen Stücken mit Coupons per 1. April und 1. Oktober.

Da wir die Absicht haben, ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben, bitten wir ergebenst um Übersendung der Übernahmebedingungen.

Hochachtungsvoll
X-Bank.

Berlin, den 4. März 1911.

Herren Fritz Kurzer & Co., Bankgeschäft, Guben.

Wie Ihnen bekannt, ist dem dortigen Magistrat die Genehmigung zur Ausgabe einer 3½proz. Anleihe in Höhe von einer Million Mark erteilt worden. Indem wir Ihnen anliegend eine Kopie der Übernahmebedingungen überreichen, gestatten wir uns die ergebene Anfrage, ob Sie bereit wären, in Gemeinschaft mit uns und vielleicht noch mit einigen befreundeten Firmen ein Gebot auf diese Anleihe abzugeben.

Ihren werten Nachrichten entgegensehend, zeichnen wir

hochachtend
X-Bank.

Guben, den 5. März 1911.

An die X-Bank, Berlin.

3½proz. Anleihe der Stadt Guben von 1911.

Im Besitze Ihres Geehrten vom 4. cr. danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre Anregung und erklären uns gern bereit, uns an dem Gebote auf die rubrizierte Anleihe mit einer Quote von

25% (fünfundzwanzig Prozent)

zu beteiligen. Wir bitten, uns gefl. zu sagen, welchen Kurs Sie in Aussicht genommen haben. Wir glauben in Anbetracht der augenblicklichen Geldverhältnisse nicht über 99,25 hinausgehen zu dürfen.

Ihre weiteren Nachrichten erwartend, zeichnen wir

hochachtend
Fritz Kurzer & Co.

Berlin, den 6. März 1911.

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

3½proz. Anleihe der Stadt Guben von 1911.

Wir besitzen Ihr Geehrtes vom gestrigen Tage und bemerken uns gern, daß Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit einer Quote von

25%

zu beteiligen wünschen.

Wir haben zur Teilnahme am Konsortium heute noch die Firmen Ernst Hensel in Kottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und den Bankverein in Forst aufgefordert und werden Ihnen nach Empfang der Antworten weiter berichten.

Den angegebenen Kurs halten wir für angemessen und werden allenfalls nur wenige Pfennige höher bieten.

Hochachtend
X-Bank.

Briefe an Ernst Hensel in Kottbus, Curt Fehr & Co. in Breslau und an den Bankverein in Forst.

Berlin, den 6. März 1911.

Wir haben die Absicht, in Gemeinschaft mit der Firma Fritz Kurzer & Co., Guben, ein Gebot auf die neue 3½proz. Anleihe der Stadt Guben abzugeben, und bitten Sie daher, uns zu sagen, ob Sie sich an diesem Gebot zu beteiligen wünschen und eventuell mit welcher Quote. Über den zu bietenden Kurs würden wir uns vorher mit Ihnen verständigen.

Wir fügen eine Kopie der Übernahmebedingungen bei und zeichnen

hochachtend
X-Bank.

Forst, den 7. März 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Im Besitze Ihres werten gestrigen Schreibens sind wir bereit, uns an der Übernahme der 3½proz. Gubener Stadtanleihe mit

Nominal 200 000 Mk.

zu beteiligen und bleiben weitere Nachrichten gern erwartend

Hochachtend
Bankverein in Forst.

Ernst Hensel, Kottbus, beteiligt sich mit 15% = 150 000 Mk.; Curt Fehr & Co., Breslau, lehnen die Offerte ab.

Berlin, den 8. März 1911.

An den Bankverein in Forst i./L.

3½proz. Anleihe der Stadt Guben von 1911.

Wir besitzen Ihr geehrtes Schreiben vom 7. cr. und haben davon Notiz genommen, daß Sie sich an der Übernahme der rubrizierten Anleihe mit

20%

zu beteiligen wünschen.

Wir haben heute einen Kurs von 99,27 geboten, womit wir Sie einverstanden hoffen.

Hochachtend
X-Bank.

Ein ähnlicher Brief wird an Ernst Hensel gerichtet, nur statt der Beteiligung von 20% eine solche von 15% bestätigt.

Berlin, den 8. März 1911.

Herren Fritz Kurzer & Co., Guben.

In Verfolg unseres Schreibens vom 6. d. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß sich der Bankverein in Forst und die Firma Ernst Hensel in Kottbus bereit erklärt haben, das Konsortialgeschäft mit uns gemeinschaftlich zu machen. Der Bankverein in Forst beteiligt sich mit einer Quote von 20%, die Firma Ernst Hensel, Kottbus, mit einer solchen von 15%, während wir restliche 40% selbst übernehmen. Wir haben heute, Ihr Einverständnis voraussetzend, im Namen des Konsortiums einen Kurs von 99,27 geboten und werden Sie von dem Resultat prompt in Kenntnis setzen.

Hochachtend
X-Bank.

Berlin, den 8. März 1911.

Verehrl. Magistrat in Guben.

Auf Grund der uns übermittelten Bedingungen bieten wir im Namen eines Konsortiums, bestehend außer uns als dessen Leiterin aus der Firma: Fritz Kurzer & Co., dort, dem Bankverein in Forst und Herrn Ernst Hensel in Kott-

bus, auf die neue 3½proz. Anleihe im Betrage von einer Million Mark für je 100 Mk. Nominal den Preis von 99,27 Mk. zuzüglich der laufenden Stückzinsen, sonst in Gemäßheit der Übernahmebedingungen. Wir halten uns an unsere Offerte bis zum 12. dieses Monats mittags 12 Uhr gebunden.

Hochachtend
X-Bank.

Berlin, den 12. März 1911.

Verehrl. Magistrat in Guben.

Aus Ihrer heutigen Depesche bemerken wir uns, daß unserem Konsortium der Zuschlag auf die neue 3½%ige Anleihe erteilt worden ist. Die Übernahme der Stücke hat durch uns gegen Zahlung des Betrages den Bedingungen gemäß am 25. d. Mts. zu erfolgen; wir werden Ihnen an dem genannten Tage den Betrag prompt remittieren. Einen Schlußschein fügen wir bei, indem wir das Konto des Magistrats für halben Stempel mit

99,30 Mk. val. per dato

w. v. belasten.

Hochachtend
X-Bank.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 12. März 1911.

3½proz. Anleihe der Stadt Guben.

Unter Bezugnahme auf unsere Korrespondenz in der rubrizierten Angelegenheit teilen wir Ihnen hierdurch mit, daß uns heute der Zuschlag auf obige Anleihe zum Kurse von 99,27% und Zinsen vom 1. Januar 1911 ab erteilt worden ist. Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, daß Sie an diesem Geschäfte mit

25%¹⁾

beteiligt sind.

Den Gegenwert haben wir gegen Abnahme der Stücke per 25. d. Mts. der Stadtgemeinde anzuschaffen.

Den auf Ihren Anteil entfallenden Betrag werden wir zur Zeit einfordern.

Hochachtend
X-Bank.

¹⁾ In den Briefen an die anderen Mitglieder steht hier 20 oder 15%.

Brief der Konsortialmitglieder an die Bank.

....., den 14. März 1911.

Wir besitzen Ihre geehrten Zeilen vom 12. cr. und bemerken uns daraus, daß uns der Zuschlag auf die neue Anleihe à 99,27% erteilt worden ist. Wir bestätigen Ihrem Wunsche gemäß, daß wir an dem Übernahmege­schäft mit einer Quote von
25% (20 oder 15%)

beteiligt sind.

Von den übrigen Mitteilungen haben wir bestens Notiz genommen und zeichnen

hochachtend

.....
Guben, den 22. März 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Von dem uns per 25. cr. zu zahlenden Beträge benötigen wir vorläufig nur ca.

500 000 Mk.,

die Sie gefl. zum genannten Tage unserem Girokonto bei der Reichsbank überweisen wollen. Den Rest unseres Guthabens belieben Sie uns auf Depositenkonto zu dem vereinbarten Depositalzinssatz von 1½% bis auf Abruf zu kreditieren¹⁾.

Hochachtend

Magistrat der Stadt Guben.

¹⁾ In dem obigen Beispiel eines Konsortialgeschäfts hat das Konsortium sich bereit erklärt, die ganze Anleihe in einem Posten abzunehmen und den gesamten Gegenwert zu remittieren. Die Stadt wünscht aber das Geld nur allmählich zu erheben, und hierbei ist vereinbart, daß das Konsortium einen Depositalzinssatz von 1½% zu vergüten habe. In dieser Weise werden Konsortialgeschäfte mit Städten oft abgeschlossen; sehr häufig wird aber auch von vornherein in den Übernahmbedingungen festgesetzt, an welchen Terminen die Stücke sukzessive abzunehmen sind. Dementsprechend erfolgt auch die Remittierung des Gegenwerts jeweilig konform dem zur Abnahme gelangten Betrag an Effekten. Dem Konsortium verbleibt also ein Zwischengewinn, dessen Höhe gleich der Differenz zwischen dem Anleihezins und dem Zinssatz für den auf Konto gutgeschriebenen Gegenwert ist. Dieser Zwischengewinn bildet häufig den Anreiz zur Übernahme von Stadtanleihen, da der Gewinn am Kurse sehr gering ist und zudem teilweise durch die Spesen absorbiert wird. Auch beim Abschluß von Anleihen mit ausländischen Staaten werden häufig entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Berlin, den 23. März 1911.

An den Magistrat der Stadt Guben.

Im Besitze des geehrten Schreibens haben wir von Ihren Mitteilungen bestens Kenntnis genommen, berechnen laut beifolgender Nota die uns zugeschlagenen

1 000 000 Mk. Ihrer Stadt-Obligationen von 1911 mit

1 011 400 Mk. val. per 25. März

für Ihr Kredit und bitten um Einsendung von

500 000 Mk. Obligationen in gemischten Stücken.

Die übrigbleibenden

500 000 Mk. Obligationen

wollen Sie einstweilen auf Depotkonto gutschreiben.

Ihrer Weisung zufolge überweisen wir Ihnen morgen ohne weiteres Avis

500 000 Mk. val. per 25. März

w. v. zu Lasten Ihres werten Kontos.

Den Empfang bitten wir uns zu bestätigen.

Hochachtend
X-Bank.

Briefe an alle Konsortialmitglieder.

Berlin, den 23. März 1911.

Der Stadtgemeinde in Guben haben wir à Konto der übernommenen 1 000 000 Mk. 3 ½ proz. Gubener Stadtanleihe von 1911 per 25. cr.

500 000 Mk.

zu vergüten.

Wir bringen diesen Betrag zugunsten des Konsortialkontos zur Einforderung, indem wir Sie pro rata Ihrer Beteiligung von 25% (20 bzw. 15%) mit

125 000 Mk. (100 000 Mk. bzw. 75 000 Mk.)

val. per 24. März w. v. belasten.

Der Prospekt zur Einführung der Anleihe an der hiesigen Börse dürfte demnächst von der Zulassungsstelle genehmigt werden; wir werden alsdann mit der Subskription vorgehen.

Hochachtend
X-Bank.

Guben, den 24. März 1911.

An die X-Bank, Berlin.

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres Geehrten vom 23. cr.,
nehmen davon Vormerkung, daß Sie

500 000 Mk. per 25. März

zur Einforderung bringen, und überweisen Ihnen heute zum Aus-
gleich des uns belasteten Anteils hiervon

125 000 Mk. val. per 25. März

für unser Kredit.

Wir bitten um Empfangsbestätigung und zeichnen

hochachtend

Fritz Kurzer & Co.

In gleichem Sinne schreiben die anderen Konsortialmitglieder
an die Bank.

Nunmehr folgen die Verhandlungen mit den Konsorten über
den Kurs, zu dem die Anleihe an der Börse eingeführt werden
soll. Man einigt sich auf 99,80%. Der Prospekt wird von der
Zulassungsstelle der Berliner Börse genehmigt. Die Zeichnung
findet am 15. April 1911 statt.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Berlin, den 15. April 1911.

Konsortium 1 000 000 Mk. 3½ proz.

Gubener Stadtanleihe von 1911.

Wir beehren uns, Ihnen ergebenst mitzuteilen, daß bei der
heutigen Subskription der rubr. Anleihe in Summa

820 000 Mk.

gezeichnet worden sind, die wir laut anliegender Berechnung mit

826 913,70 Mk. val. per 20. April 1911¹⁾

dem Konsortialkonto kreditieren, indem wir die Stücke dem
Depotkonto belasten.

Wir bringen das ungefähre Guthaben des Konsortiums

800 000 Mk.

unter die Beteiligten per 22. April 1911 zur Ausschüttung und

¹⁾ Das ist der Tag der Lieferung, siehe Anmerkung zu S. 368.

erkennen Sie für den auf Sie entfallenden Betrag hieran mit
200 000 Mk. (160 000 bzw. 120 000)
 val. per 22. April a. c.

Hochachtend
 X-Bank.

Der Empfang der Briefe und die Gutschrift des Betrages werden von den Mitgliedern bestätigt.

Die vom Magistrat noch nicht bezogenen Stücke sind inzwischen abgefordert und eingesandt worden. Am 25. April kündigt der Magistrat den Rest seines Guthabens per 30. April.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 1 000 000 Mk. 3½proz.
 Gubener Stadtanleihe von 1911,

Berlin, den 26. April 1911.

Wir bitten, gefl. davon Notiz zu nehmen, daß der Magistrat heute per 30. April den Rest seines Guthabens gekündigt hat.

Das Konsortialkonto weist nach Vergütung des betreffenden Betrages an den Magistrat und unter Berücksichtigung der bis jetzt zu Kursregulierungszwecken aufgenommenen 20 000 Mk. Stadtanleihe ein Debetsaldo von

ca. 500 000 Mk.

auf, den wir per 30. April einfordern. Auf ihre Beteiligung von
 25% (20%, 15%)

am Konsortium entfallen

125 000 Mk. (100 000, 75 000 Mk.),

für die wir Sie val. per 30. April a. c. belasten.

Hochachtend
 X-Bank.

Briefe an die Konsortialmitglieder.

Konsortium 1 000 000 Mk. 3½proz.
 Gubener Stadtanleihe von 1911.

Berlin, den 20. Mai 1911.

Nachdem der Stückebestand des rubr. Konsortiums nunmehr ausverkauft ist, bringen wir es per 22. Mai a. c. zur Auflösung.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Spesen ergibt sich ein Nettogewinn von

2460,50 Mk.,

an dem Sie pro rata Ihrer Beteiligungsquote von 25% (20% bzw. 15%) mit 615,10 Mk. (492,10 bzw. 369,10 Mk.), val. per 22. Mai cr.

franko

partizipieren, wofür wir Sie w. v. erkennen.

Wir bitten Sie, uns gefl. zu bestätigen, daß hiermit Ihre sämtlichen Ansprüche an das Konsortium ihre Erledigung gefunden haben.

Hochachtend
X-Bank.

VIII. Die Buchhalterei.

1. Allgemeines.

Ein großer Teil der buchhalterischen Arbeiten ist schon in den früheren Kapiteln eingehend besprochen worden. Bei der Darstellung der Funktionen jedes einzelnen Bureaus wurde auf die Grundbuchungen (Kassa und Primanota) hingewiesen; ebenso sind die Skontren und deren Abschlüsse ausführlich erklärt worden.

Die Kassabücher werden immer im Kassensbureau geführt; bei den anderen Büchern läßt sich ein allgemein geltendes Prinzip nicht festlegen. Wie erwähnt, haben die großen Banken in der Mehrzahl eine besondere Primanotenabteilung eingerichtet. Zuweilen werden die Primanoten in den verschiedenen Bureaus geführt, und zwar in jedem Bureau diejenigen Bücher, die die Geschäftsvorfälle in einem besonderen Geschäftszweig darstellen sollen (z. B. die Wechsel-Primanota im Wechselbureau usw.).

Ebenso wenig einheitlich werden diejenigen Arbeiten verteilt, die die Skontrobuchhaltung betreffen. Einige Banken lassen sie in der Buchhalterei vornehmen, andere in den Bureaus, deren Geschäftsvorfälle sie enthalten (Wechselskonto im Wechselbureau usw.).

Von den Hilfsbüchern wurde eines bisher noch nicht erläutert, obgleich es das umfangreichste und wichtigste ist: das Kontokorrent. Bekanntlich enthält dieses Buch für jede Firma, mit der die Bank in Geschäftsverbindung steht, ein Konto. Es ist ein „lebendes“ oder Personenkonto zum Unterschied der „toten“ oder Sachkonten (Effektenkonto usw.). Ein Skontro ist das Kontokorrent deshalb, weil es ebenso wie die anderen Skontren dazu dient, das entsprechende Hauptbuchkonto zu spezialisieren. Während dieses nur die monatlichen Umsatzziffern im Debet und Kredit in je einer Summe enthält, führen

die Skontren bekanntlich jeden einzelnen Vorfall getrennt auf. Ihr Abschluß entspricht dem im Hauptbuch, beim Kontokorrent zwar nicht der Abschluß jedes einzelnen Kontos, aber die Summe der Konten dem Kontokorrentkonto im Hauptbuch.

Außer der Führung des Kontokorrents gehören zu den Arbeiten der Buchhalterei noch die Anfertigung der Abschlußarbeiten und die Aufstellung der Bilanz. In den größeren Banken existiert für die Anfertigung der Bilanz oft noch eine besondere Abteilung, die Hauptbuchhalterei, wo Journal und Hauptbuch geführt werden.

Als Buchhaltungssystem kommt bei allen Banken die doppelte Buchführung in Anwendung. Ihr muß schon eines sicheren Kontrolldienstes wegen der Vorzug gegeben werden (siehe S. 89). Im Großbetriebe ist die doppelte Buchführung auch aus anderen Gründen unentbehrlich. Durch ihr Prinzip, daß über jeden Geschäftsvorfall auf dem einen Konto eine Belastung, auf dem anderen eine Kreditierung erscheinen muß, wird eine Sicherheit geschaffen, daß die Bücher richtig geführt sind. Denn infolge dieses Prinzips muß die Summe sämtlicher Debetposten gleich der Summe sämtlicher Kreditposten sein. Das ist bei der einfachen Buchhaltung nicht möglich, und schon deshalb ist diese im Großbetriebe nicht brauchbar. Dazu kommt, daß man mit Hilfe der einfachen Buchführung nicht die an den einzelnen Geschäftszweigen erzielten Gewinne feststellen kann. Es liegt aber im Bankgewerbe wie in jedem größeren Unternehmen im Interesse der Leitung, jederzeit zu wissen, an welchem Geschäftszweige Nutzen erzielt und an welchem Schaden erlitten wurde.

Bei den meisten Banken, namentlich im Großbetriebe, werden mit der doppelten Buchführung auch einige Einrichtungen aus dem System der amerikanischen Buchführung in Verbindung gebracht. Vollkommen nach dem theoretischen Schema der Buchhaltungslehre werden wohl die Bücher nirgends angelegt. Überall spielen Zweckmäßigkeit, Umfang des Geschäfts, Eigenheiten des Betriebes usw. eine große Rolle. Das System der amerikanischen Buchhaltung besteht bekanntlich darin, daß die einzelnen Posten tabellarisch gebucht werden. Primanota und Journal sind vereinigt, indem die Primanoten mit einer Anzahl von Rubriken verbunden sind, von denen jede einem Sachkonto dient, so daß jeder Primanotenposten sofort auf zwei Sachkonten übertragen werden kann. Eine vollkommen reine amerikanische Buchführung wird selten angewandt, aber das System der Tabelle

ist doch sehr häufig eingeführt. Wie die Anlage unter Benutzung dieses Prinzip erfolgt, ist aus den Beispielen S. 164 (Wechsel-Primanota) und S. 332 (Effekten-Primanota) zu ersehen. Es geht daraus hervor, welche Vereinfachung der Gebrauch mehrerer Rubriken bedeutet.

2. Die Anlage des Kontokorrents.

Schon in mittleren Betrieben wäre es unmöglich, die Führung des Kontokorrents nur einem Beamten zu überlassen. Die große Anzahl der Konten zwingt zur Teilung. Diese kann nach verschiedenen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Gewöhnlich wird zunächst zwischen den Loro- und Nostrokonten unterschieden. Unter dem Konto loro (im Singular suo) versteht man, wie erwähnt, ein solches, das für die Geschäfte der Kundschaft bei der Bank bestimmt ist; auf das Konto nostro (im Singular mio) werden die eigenen Geschäfte der Bank bei anderen Firmen gebucht.

Innerhalb dieser beiden Abteilungen der Kontokorrent-Buchhalterei (der Loro- und Nostro-Abteilung) werden die Arbeiten in der Regel wieder nach den Namen der einzelnen Kunden verteilt. So unterscheidet man z. B. zwischen den Kontokorrenten A-C, D-F usw. Ferner führt man noch das Konto pro Diverse, das die Geschäfte mit kleineren Kunden enthält, die gelegentlich einmal die Bank beschäftigt haben, wofür sich die Einreihung unter die anderen Kontokorrent-Kunden nicht verlohnt.

Jeder Buchhalter hat nach dieser Einteilung einen bestimmten alphabetisch geordneten Kundenkreis vor sich. Aber in seinem Buche werden noch weitere Spezialisierungen vorgenommen. Es wird nämlich nicht immer für jeden Kunden nur ein Konto geführt, sondern es werden häufig deren mehrere angelegt. Denn es kommt vor, daß die Kunden so verschieden geartete Transaktionen machen, daß es unmöglich wäre, zum mindesten den Überblick erschweren würde, wenn man sie alle auf dasselbe Konto buchen wollte.

Wie erwähnt, pflegen die Banken ihren größeren Kunden nicht bei jedem Geschäft (z. B. Diskont- oder Effektengeschäft) die Provision in der Nota zu berechnen, sondern oft wird vereinbart, sie im ganzen vom Umsatz auf dem Konto, und zwar von dessen größerer Seite, in Ansatz zu bringen.

Werden nun Transaktionen gemacht, für die keine Provision zu zahlen ist, so müssen sie entweder auf diesem Konto als „provisionsfrei“ notiert werden, oder es ist ein besonderes Konto zu führen. So pflegt man ein Scheckkonto einzurichten, das den Scheck- und Inkassoverkehr aufnimmt, der in der Regel franko Provision ausgeführt wird. Das provisionsfreie Konto muß immer ein Guthaben aufweisen. Ähnlichkeit mit dem Scheckkonto hat auch das sogenannte Depositenkonto. Es ist das Bestreben der Banken, die überschüssigen Barmittel der weitesten Kreise des Publikums anzusammeln und nutzbringend zu verwerten. Man nennt die bei den Banken vom Publikum hinterlegten Summen Depositengelder und spricht dementsprechend von Depositenkonten. (Näheres über den Unterschied beider Konten siehe Abschnitt 5 dieses Kapitels.)

Eigene Akzpte der Bank, vom Kunden ausgestellt, werden auch bei vielen Instituten auf ein besonderes Kontokorrentkonto, das Akzeptenkonto, gebucht. Dieses ist nicht mit dem Akzeptenkonto als Sachkonto des Hauptbuches zu verwechseln, das dazu dient, die Akzeptverbindlichkeiten der Bank festzustellen.

Die Provision für die von der Bank eingegangene Akzeptverpflichtung (Akzeptprovision) wird dem Kunden gewöhnlich sofort bei der Leistung der Akzeptunterschrift auf dem regulären Konto, dem Konto ordinario, belastet, so daß das Akzeptenkonto provisionsfrei geführt werden kann.

Seit einigen Jahren wird noch ein anderes Separatkonto eingerichtet: das Dividendenpapierkonto. Es verdankt seine Existenz dem Beschlusse der Berliner Banken, auf die Umsätze in Papieren, die keine festen Zinsen, sondern Dividenden gewähren, sowohl beim Ankauf wie beim Verkauf eine Provision in Ansatz zu bringen. Früher wurden die Abschlüsse häufig über das Konto ordinario geführt und hierbei Provision nur von der größeren Seite des Kontos gerechnet. Jetzt wird die Provision dem Kunden meistens sofort bei der Abrechnung belastet, so daß das Dividendenpapierkonto gleichfalls provisionsfrei geführt werden kann.

Selbst wenn man alle diese Separatkonten etabliert, wird doch noch eine Anzahl von Geschäftsabschlüssen über das Konto ordinario franko Provision gebucht werden müssen. So wird z. B. bei einem Rikambiowechsel die gesetzliche Provision von $\frac{1}{3}\%$ sofort in Ansatz gebracht (siehe S. 151). Es darf daher auf

dem Konto keine weitere Provision berechnet werden. Es würde aber nicht verlohnen, hierfür ein besonderes Konto anzulegen. Umgekehrt kann man sogar einige der erwähnten Separatkonten mit dem Konto ordinario verschmelzen und die Posten franko Provision buchen.

Außerdem werden für besondere Geschäfte eines Kunden zuweilen noch Separatkonten geführt. Teilweise geschieht das auf Wunsch der Kunden selbst, die durch die getrennte Kontoführung leichter in der Lage sind, den erzielten Gewinn oder Verlust festzustellen.

Die Nostrokonten zerfallen ebenfalls in verschiedene Arten. Nostrokonten für Geschäfte mit ausländischen Firmen müssen sowohl in der ausländischen wie in der deutschen Währung geführt werden. In der ausländischen deshalb, weil die Disposition über das Guthaben¹⁾ sowie die Abrechnung in der ausländischen Münze erfolgt, der Gegenwert aber in den Büchern der Bank auch in deutscher Währung angegeben sein muß, um ihn in den Rahmen der Gesamtbuchhaltung einfügen zu können. Es ist nicht angängig, in der Bilanz einige Konten in ausländischer Währung einzustellen. Es wäre daher in diesem Falle überhaupt unmöglich, den bilanzmäßigen Ausgleich herzustellen.

Zu den Nostrokonten sind auch die Metakonten (conto à meta) und die Konsortialkonten zu rechnen.

Das Wesen der Metageschäfte ist schon bei der Effektenarbitrage (S. 251) erläutert worden. Das Konto muß so geführt werden, daß die Transaktionen des hiesigen Platzes (hiesige Linie) aus der einen Rubrik und die des fremden Platzes aus einer zweiten Rubrik (dortige Linie) ersichtlich sind. So kann man leicht das Resultat der gesamten Metaverbindung übersehen (siehe Beispiel S. 404/405).

Die Konsortialkonten umfassen die gemeinschaftlichen Geschäfte mehrerer Bankfirmen. Wie erwähnt, werden Konsortien meistens bei den Emissionsgeschäften gebildet. Aber das braucht durchaus nicht immer der Fall zu sein. Einige Banken können z. B. ein Konsortium zu dem Zwecke bilden, größere Summen eines bestimmten Papieres an der Börse anzukaufen. Ein Mitglied des Konsortiums übernimmt immer die Leitung und schließt für Rechnung des Konsortiums die Geschäfte ab. Jedes Mitglied ist am Gewinn oder Verlust mit einem bestimmten Prozentsatz beteiligt. In gleichem Verhältnis haben die Mitglieder

¹⁾ Die Bank verfügt z. B. über 10 000 Fr. auf Paris.

Einzahlungen zu leisten, deren Höhe insgesamt dem Betrage der angekauften Werte entspricht. Verringern sich nun die Konsortialbestände durch Verkäufe von Effekten, so werden Ausschüttungen vorgenommen, und zwar ungefähr in Höhe des Wertes der Verkäufe, an jedes einzelne Mitglied im Prozentsatz seiner Beteiligung am Konsortium.

Soll das Konsortium aufgelöst werden, so werden die noch vorhandenen Effektenbestände ebenfalls prozentual an die Mitglieder verteilt, und der Gewinn oder Verlust wird repartiert.

Die Bank, welche die Leitung des Konsortiums übernommen hat, führt über alle Konsortialgeschäfte, die in dem betreffenden Wertpapier abgewickelt werden, ein Konsortialkonto als Konto des Kontokorrents. Ferner führt sie ein Konto über ihre eigene Beteiligung am Konsortium; aus diesem Konto ist ihr Gewinn oder Verlust ersichtlich. Die anderen Mitglieder des Konsortiums führen über ihre eigenen Beteiligungen ebenfalls Konten, aber nur das Konto „Eigene Beteiligung“, kein Konsortialkonto (Näheres siehe S. 404).

Das Kontokorrent wird nach den Kassenbüchern und Primanoten übertragen.

Im Großbetriebe würde die Anlage eines einzigen Kontokorrentkontos für jeden Kunden nicht genügen. Denn werden bei der Übertragung Fehler gemacht, so können diese leicht zu großen Mißhelligkeiten führen. Falls ein Kunde z. B. sein Guthaben „überzieht“, d. h. mehr abhebt, als er „gut hat“, können Verluste für die Bank entstehen, wenn das Geld durch eine falsche Übertragung des Kontokorrent-Buchhalters ausgezahlt wird. Deshalb werden bei den meisten Großbanken für dieselben Geschäftsabschlüsse zwei Kontokorrente von verschiedenen Beamten geführt. Dadurch wird auch die Gefahr von Unterschlagungen verringert.

Um zu verhindern, daß Fehler, die bei der Buchung der Primanoten gemacht und von der Kontrolle übersehen worden sind, sich auch noch in das Kontokorrent einschleichen, läßt man in der Regel das eine Konto nach den Kopien der von der Bank abgesandten Briefe übertragen, in denen ja sämtliche Belastungen und Kreditierungen enthalten sein müssen. Das andere Konto wird dann nach den Primanoten gebucht.

Bei einigen Banken werden beide Kontokorrent-Bücher in der gleichen Form angelegt. Bei anderen Instituten wählt man für das eine die Form der Staffel. Während bei der gewöhn-

Staffel.

Zinssatz im Kredit bis 15. Okt. 2⁰/₀, Zinssatz im Debet bis 15. Okt. 5⁰/₀,
 „ „ „ „ 31. Dez. 2¹/₂⁰/₀. „ „ „ „ 31. Dez. 6⁰/₀.

Zinsberechnung

für Herrn Fritz Schultz, Berlin,

von X-Bank.

1911		D K	Betrag		Tage	Zinsnummern	
Monat	Tag					Debet	Kredit
<i>Juli</i>	7	K	7000	—	13		910
	20	D	1000	—			
<i>August</i>	10	K	6000	—	20		1200
		K	2116	50			
	18	K	8116	50	8		649
		D	3190	60			
<i>September</i>	7	K	4925	90	19		935
		D	1900	—			
<i>Oktober</i>	13	K	3025	90	36		1089
		K	100	—			
		K	3125	90	2		62
							4845
<i>November</i>	15	K	3125	90	26		812
	11	D	3600	—			
<i>Dezember</i>	15	D	474	10	34	161	
		K	170	—			
	20	D	304	10	5	15	
		K	1200	—			
	31	K	895	90	10		89
K		33	10				
						176	901
31	K	929	—		2 ⁰ / ₀ Zen. a./Nr. 4845 = 26,85 K.		
	D	2	90		2 ¹ / ₂ ⁰ / ₀ „ a./Nr. 901 = 6,25 K.		
	K	926	10		6 ⁰ / ₀ „ a./Nr. 176 = 2,00 D.		
31	D	1	—	Porti und Spesen = 1,00 D.			
	K	925	10				

lichen Form des Kontokorrents auf die linke Seite die Belastungen des Kunden, auf die rechte die Kreditierungen gebucht werden, reiht die Staffel sämtliche Einzahlungen und Abhebungen untereinander, und zwar so, daß jeder neue Posten dem alten Saldo zugezählt oder abgezogen wird (Beispiel siehe S. 385). Der Saldo des Kontos ist daher aus der Staffel sofort zu ersehen, während er bei der anderen Form erst festgestellt werden kann wenn beide Seiten addiert sind.

Um Fehler sofort zu entdecken, werden beide Bücher sehr oft miteinander abgestimmt.

An den Kopf des Kontos schreibt man den Namen des Kunden sowie einige Bemerkungen über das Maximum des zu gewährenden Kredits, über die Bedingungen, zu denen die Geschäfte abgeschlossen worden sind (Konditionen), bei den Kontosortialkonten über die Höhe der prozentualen Beteiligung der Mitglieder, deren Namen usw.

3. Der Abschluß des Kontokorrents.

Mindestens nach Schluß eines jeden Jahres, in der Regel aber halbjährlich, übersenden die Banken ihren Kunden einen Kontoauszug. Er enthält eine genaue Abschrift des Kontos und wird wie dieses abgeschlossen. Der Saldo wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Beim Abschluß sind die Zinsen für das bei der Bank hinterlegte oder von ihr entlehene Kapital zu berechnen. Wie bei den Wechselabrechnungen werden auch hier der Einfachheit halber erst die sogenannten Zinsnummern festgestellt, d. h. das Produkt von Kapital mal Tagen, dividiert durch 100. Der Monat wird in Berlin zu 30 Tagen berechnet.

Die Berechnung der Zinsen kann auf drei verschiedene Methoden erfolgen. Man unterscheidet:

1. die Staffeldrechnung,
2. die progressive Methode,
3. die retrograde Methode.

Die Staffeldrechnung besteht darin, daß man auf der Staffel bei jedem Posten genau die Zinsen vom Tage der Einzahlung bis zur Abhebung berechnet.

Je nachdem nun der Kunde Zinsen zu zahlen oder zu empfangen hat, werden die Zinsnummern in die Debet- oder Kredit-

kolonne eingesetzt. Diese beiden Spalten befinden sich rechts von der für die Kapitalbeträge bestimmten Reihe (siehe Beispiel). Beim Abschluß werden die Debetnummern wie die Kreditnummern addiert und hierauf die Zinsen festgestellt, indem man die Zinsnummern durch diejenige Zahl dividiert, die sich ergibt, wenn die Zahl der Tage im Jahre (360) durch den Zinssatz (Prozentsatz) dividiert wird (z. B. bei 4% Zinsen: 90).

Wird für die vom Kunden entliehenen (Debet-)Beträge (siehe S. 388) der gleiche Zinsfuß wie für die Kreditnummern berechnet, so braucht man die Zinsen nicht von beiden Nummernreihen, sondern nur von ihrer Differenz zu berechnen. Zahlt der Kunde für das entlehene Geld mehr Zinsen als für das hinterlegte, so muß die Ausrechnung getrennt erfolgen und der Zinsensaldo eingesetzt werden.

Die progressive (fortschreitende) Methode besteht darin, daß die Zinsnummern auf jeder Seite des Kontokorrents getrennt berechnet werden. Das Charakteristische dieser Methode ist, daß die Berechnung immer vom Tage der Einzahlung oder Abhebung des Geldes bis zum Tage des Kontoabschlusses vorgenommen wird. Hat A. am 15. Juli 1000 Mk. eingezahlt und den gleichen Betrag am 1. August abgehoben, so werden nicht, wie bei der Staffel, Zinsnummern vom 15. Juli bis zum 1. August gerechnet, sondern auf die Einzahlung vom 15. Juli bis zum 31. Dezember (dem Tage des Abschlusses) und auf die Abhebung vom 1. August bis zum 31. Dezember. Die Zinsen werden nur vom Saldo der Zinsnummern berechnet und auf der Seite eingesetzt, wo die größere Ziffer an Zinsnummern vorhanden war. Um auch den Ausgleich (in der vorletzten Reihe) der Zinsnummern herzustellen, setzt man deren Saldo auf der kleineren Seite ein (siehe Beispiel S. 388/389).

Häufig kommt es vor, daß einige Posten wohl ins Kontokorrent eingesetzt, aber von einem späteren Tage ab, und zwar erst nach dem Abschluß, zu verzinsen sind. In unserem Beispiel hat Fritz Müller am 8. November 10 000 Mk. per 8. Februar auf die Bank entnommen. Das Geschäft muß ins Kontokorrent bereits unter dem 8. November eingetragen werden, der Betrag ist aber erst am 8. Februar fällig und daher auch erst von diesem Tage ab zu verzinsen. Das einfachste wäre, den Posten bei der Zinsberechnung außer Betracht zu lassen; man müßte ihn dann aber im Vortrag auf die neue Rechnung getrennt aufführen. Denn die Verzinsung darf erst vom 8. Februar ein-

treten, während die Zinsen auf den anderen, auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo vom 31. Dezember ab zu berechnen sind. Man hätte also zu buchen:

Progressive

1⁰/₁₀₀ Provision von der größeren Seite des Kontos.

Debet. *Herrn Fritz Müller, Hamburg.*

1911			Verfall	Tag	Zahlen	Betrag		
Juli	1	An Saldo-Vortrag franko	Juni	30	180	25966	14426	—
	4	Franz. Noten	Juli	4	176	771	438	—
	19	Domizil		19	161	4830	3000	—
August	7	Barsendung	Aug.	7	143	28600	20000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	118	8844	7495	50
	24	Russ. Noten		24	96	617	643	70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	86	5160	6000	—
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8/12	38	3800	10000	—
		Provision franko	Nov.	8	52	26	50	—
	29	Russ. Noten		29	31	750	2418	75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	28	245	875	—
	6	Bar		6	24	7326	30525	—
	20	Effekten		20	10	642	6423	10
	26	Domizil		26	4	120	3000	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				20		
		Durchschn. Zinssatz				88917	105295	05
		4,40% auf Nr. 20026					244	80
		1 ⁰ / ₁₀₀ Provision auf						
		Mk. 77386,30 ¹⁾						77
		Porti, Spesen usw.						34
						83917	105651	25
1912								
Jan.	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31			25091	25

¹⁾ 105 295,05 Mk. (die größere Seite des Kontos),

— 10 050,— „ (Frankoposten im Debet)

95 245,05 Mk.

— 14 426,— „ (Saldo-vortrag, muß provisionsfrei sein, da der

80 819,05 Mk. Posten belastet worden ist.)

— 3 432,75 „ (Stornoposten im Kredit. Dieser muß von der

77 386,30 Mk. nierung im Kredit besagt, daß dieselbe Summe

1912				
Januar	2	An Saldovortrag	Dez.	15091,25
"	2	"	Febr.	10000

Methode I.

Bankdiskont: bis 15. Oktober 4% } Durchschnitt: 4,40%
 „ 31. Dezember 5% }

im Kontokorrent mit der X-Bank, Berlin. Kredit.

1911			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	165	7425	4500 —
August	10	Diverse Rimessen	Aug.	10	140	25838	18456 50
	22	Storno irrüml. zuviel belasteter Entnahme franko					
			Juni	15	195	6692	3432 75
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	116	387	334 20
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	70	2578	3684 —
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	54	8902	16487 55
	30	Rimesse a./hier		30			4500 —
Dez.	4	Coupons		30	30	1429	265 —
	6	Barsendung	Dez.	6	24	6840	28500 —
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5/12	5	20	400 —
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				3800	
		Saldo der Zinszahlen				63891	80560 —
		Saldo				20026	25091 25
						83917	105651 25

Kunde schon im vorigen Semester für Provision auf die darin enthaltenen provisionspflichtigen Summe des Debets abgezogen werden, da die Stor. im Debet irrthümlich belastet worden ist.)

Progressive

1⁰/₀₀ Provision von der größeren Seite des Kontos.Debet. *Herrn Fritz Müller, Hamburg.*

1911		Verfall	Tage	Zahlen	Betrag	
Juli	1	An Saldo-Vortrag franko	Juni	30	180 25 966	14 426 —
	4	Franz. Noten	Juli	4	176 771	438 —
	19	Domizil		19	161 4 830	3 000 —
Aug.	7	Barsendung	Aug.	7	143 28 600	20 000 —
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	118 8 844	7 495 50
	24	Russ. Noten		24	96 617	643 70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	86 5 160	6 000 —
	15	<i>Zwischenaddition (rot)</i>			74 788	52 003 20
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8/12	38 3 800	10 000 —
		Provision franko	Nov.	8	52 26	50 —
	29	Russ. Noten		29	31 750	2 418 75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	28 245	875 —
	6	Bar		6	24 7 326	30 525 —
	20	Effekten		20	10 642	6 423 10
	26	Domizil		26	4 120	3 000 —
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen			20	
		<i>Schlußaddition</i>			83 917	105 295 05
	31	4 % Zinsen auf Nr. 15 486				172 05
	31	5 % Zinsen auf Nr. 4 540				63 05
		Nr. 20 026				
	31	1 ⁰ / ₀₀ Provision auf				77 40
		77 386,30 Mk.				34 —
	31	Porti, Spesen usw.				
1912					83 917	105 641 55
Jan.	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31		25 081 55

Bequemer ist aber, nur eine Ziffer als Saldovortrag einzustellen, namentlich dann, wenn der eine Saldo, was ebenfalls sehr leicht eintreten kann, auf der Kreditseite stehen würde. Man kann daher auch auf den zweiten Saldovortrag Zinsen vom 31. Dezember ab rechnen und vereinigt beide Beträge zu einer Summe. Da der Kunde aber Anspruch auf eine Zinsbelastung erst ab 8. Februar hat, so würde er einen Zinsverlust für die Zeit vom 31. Dezember bis 8. Februar erleiden. Um diesen auszugleichen, vergütet man dem Kunden im alten Kontokorrent,

lich unterscheiden sich beide Methoden in einem Punkte. Werden nämlich rote Ziffern eingesetzt, so wird doch der Kunde für die Zinsen vom 31. Dezember bis zum 8. Februar zum Zinssatz des alten Kontokorrents erkannt, später aber zu dem des neuen Kontokorrents dafür belastet. Hierdurch kann eine immerhin erhebliche Differenz entstehen. Wo es sich um größere Posten und um genaue Rechnung handelt, wird man daher im neuen Kontokorrent entweder für die betreffende Zeit doch den alten Zinssatz in Anwendung bringen oder überhaupt nicht die Rechnung mit „roten Zahlen“ vornehmen. Hier handelt es sich vor allem darum, zu zeigen, wie diese Rechnung vorgenommen wird wenn sie zur Anwendung gelangt.

In dem obigen Beispiel ist als Zinsfuß ein Satz von 4,40% in Rechnung gestellt worden. Er entspricht dem Durchschnitt des Bankdiskonts während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember, für die das Kontokorrent aufgestellt ist. Will man jedoch genauer rechnen, so muß eine etwas kompliziertere Methode benutzt werden. Zunächst werden die Zinszahlen auf die einzelnen Posten genau so wie bei Anwendung des Durchschnittszinssatzes berechnet, d. h. in unserem Beispiel vom Tage der Valutierung (Verfall) bis zum Abschlußtage des Kontokorrents, dem 31. Dezember (siehe Beispiel S. 391). Für alle Posten bis zum Tage der Zinsfußänderung — in unserem Beispiel also bis zum 15. Oktober — wird eine Zwischenaddition vorgenommen; sowohl der Kapitalbeträge wie der Zinszahlen. Die Einstellung dieser Additionsziffern erfolgt mit roter Tinte, damit sie bei Vornahme der Schlußaddition nicht mit den eigentlichen zu addierenden Beträgen verwechselt werden. In unserem obigen Beispiel sind diese „roten“ Ziffern durch Unterstreichen kenntlich gemacht. Ist die Zwischenaddition vorgenommen, so wird der Kapitalsaldo gezogen, und auf diesen Betrag werden die Zinszahlen vom 31. Dezember bis 15. Oktober zurückgerechnet. Dies erklärt sich auf folgende Weise. Es kommt zunächst darauf an, festzustellen, auf wieviel Zinszahlen der bis zum 15. Oktober geltende Zinssatz (von 4%) zu berechnen ist. Bisher wurden die Zinszahlen nicht bis zum 15. Oktober, sondern bis zum 31. Dezember, also auf 75 Tage zuviel gerechnet; daher muß auf sämtliche Kapitalbeträge eine Rückrechnung stattfinden. Diese braucht freilich nicht auf alle Debet- und Kreditposten im einzelnen vorgenommen zu werden; es wird vielmehr dasselbe Resultat erzielt, wenn die Berechnung vom Kapitalsaldo erfolgt. In unserem obigen Beispiel be-

rägt der Kapitalsaldo 25 279,75 Mk.; er ergibt für die vorher zuviel berechnete Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember 18 960 Zinszahlen. Dieser Betrag wird (ebenfalls mit roter Tinte) auf die kleinere Seite, also in unserem Beispiel auf die Kreditseite, gesetzt. Die vom Kapitalsaldo berechneten Zinszahlen müssen jetzt von denjenigen Zinszahlen abgezogen werden, die sich vorher auf sämtliche Posten (bis 31. Dezember) ergeben haben; natürlich wiederum von dem Saldo der Debet- und Kreditseite ($74\,788 - 40\,342 = 34\,446$). Statt nun die Summe von 18 960 (die sich, als Zinszahl auf den Kapitalsaldo ergeben hat) von 34 446 abzuziehen, kann man auch die Differenz zwischen 74 788 (auf der Debetseite) und 40 342 plus 18 960 (auf der Kreditseite) berechnen und zum Ausgleich auf die Kreditseite einstellen (siehe Beispiel). Die Summe, die sich hierbei ergibt (15 486), ist jedenfalls diejenige Zinszahl, auf die 4% Zinsen am Schlusse des Semesters berechnet werden. Die Ermittlung der Zinszahlen für die Berechnung des Diskontsatzes vom 15. Oktober bis 31. Dezember ist sehr einfach. Es wird genau wie in Beispiel I (S. 388/389) der Saldo der gesamten Zinszahlen berechnet (20 026). Von dieser Summe werden die Zinszahlen für die Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober (15 486) abgezogen. Es müssen daher schließlich 4% Zinsen auf 15 486 und 5% Zinsen auf 4540 Zinszahlen berechnet werden (siehe Beispiel). Der Abschluß (Einstellung der Provision usw.) erfolgt im übrigen genau so wie bei der ersten Methode.

Die dritte Methode, die retrograde (rückschreitende), wird dadurch charakterisiert, daß die Zinsen nicht, wie es dem Sinne entspricht, vom Tage der Valutierung des Postens bis zum Tage des Abschlusses berechnet werden, sondern umgekehrt von einem gemeinschaftlichen Anfangstermin aus (gewöhnlich vom letzten Abschlußtage) bis zum Tage der Fälligkeit.

Angenommen, A. schulde der Bank vom 15. August ab 10 000 Mk., das Konto soll per 31. Dezember abgeschlossen und die Zinsen sollen bis zu diesem Tage berechnet werden. Bei der progressiven Methode wird A. für die Zinsen vom 15. August bis zum 31. Dezember, d. h. für 135 Tage, belastet. Bei der retrograden Methode werden die Zinsen aber in folgender Weise berechnet. Zunächst werden die Zinsnummern sämtlich von einem für alle Posten gemeinsamen Termin aus bis zum Tage der Valutierung festgestellt, in unserem Falle z. B. vom 30. Juni bis 15. August, d. h. für 45 Tage. Für diese Zeit dürfen aber die Zinsen nicht gerechnet werden, sondern nur auf die Diffe-

Tabelle I.
Progressiv.

	Mk.	Tage bis 31.12.	Num- mern	4% Zinsen Mk.
15./8.	10000	135	13500	150

Retrograd.

	Mk.	Tage	Num- mern	4% Zinsen Mk.		Kapital- saldo Mk.	Tage	Num- mern	4 % Zinsen Mk.
15./8.	10000	45	4500	—	31./12.	10000	180	18000	—
	Saldo	135	13500	150					
		180	18000				180	18000	

Tabelle II.

	Debet	Kredit
Erste Periode:		
Zinszahlen 30./6.—15./10.	18 813 ¹⁾	8 271
Rote Zahlen	515	
Kapitalsaldo bis 15./10.	$\left(\begin{array}{r} 52\,003,20 \\ -26\,724,45 \end{array} \right)$	
	25 279,75	
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6. bis 15./10. (105 Tage)		26 542
Zinszahlen-Saldo per 15./10.	15 485	
	34 813	34 813
Zweite Periode:		
Vortrag der Zinszahlen auf Kapitalsaldo	26 542	
Zinszahlen der Posten vom 15./10—31./12.; berechnet vom 30./6. ab	90 614	77 174
Kapitalsaldo 30./6.—31./12.: 24 735,05		
Hierauf Zinszahlen für die Epoche 30./6. bis 31./12.		44 523
Zinszahlen-Saldo per 31./12.	4 541	
	121 697	121 697

¹⁾ In dem obigen Beispiel des Kontokorrents sind diese aus der Addition der Debet- bzw. Kreditzinsnummern bis 15. Oktober hervorgegangenen Ziffern bereits kenntlich gemacht. Erfolgt der Abschluß des Kontokorrents jedoch mit Hilfe eines Durchschnittzinssatzes, wie in unserem Schema (S. 398/399), so ist diese Zwischenaddition unnötig.

renz zwischen dieser Zeit und der ganzen Epoche, d. h. der Zeit vom Anfangstermin bis zum Abschlußtage (30. Juni bis 31. Dezember = 180 Tage), also für $180 - 45 = 135$ Tage. In der Praxis wird das so gemacht, daß man die Zinsnummern für die „Epoche“ auf der anderen Seite des Kontokorrents einsetzt und die Zinsen nur vom Saldo berechnet, der naturgemäß auf der Seite stehen muß, wo die kleinere Anzahl der Zinsnummern ausgeworfen ist.

Zur näheren Erklärung diene die auf S. 394 wiedergegebene Gegenüberstellung (Tabelle I).

Stehen auf der Debetseite mehrere Posten, die an verschiedenen Tagen fällig werden, so berechnet man auf jeden einzelnen die Zinsnummern vom gemeinschaftlichen Ausgangstage (30. Juni), addiert diese und setzt auf die Gegenseite die Zinsnummern von der Summe der Debetkapitalien auf die Epoche (180 Tage), berechnet in einem Posten. Ebenso verfährt man umgekehrt mit den Kreditposten. Die Zinsnummern werden von demselben Ausgangsdatum (30. Juni) an berechnet, und auf der Debetseite werden die Zinsnummern von der Summe der kreditierten Beträge auf die Epoche (180 Tage) gegenübergestellt. Statt so die Zinsnummern der Debetkapitalien auf die Kreditseite und die der Kreditkapitalien auf die Debetseite zu bringen, setzt man einfacher nur die Zinsnummern vom Saldo der beiden Summen auf die Gegenseite (siehe Beispiel S. 398/399). Man beachte also, daß bei der progressiven Methode die Zinsen auf der Seite berechnet werden, wo der Überschuß an Zinsnummern vorhanden ist, bei der retrograden dort, wo die kleinere Zahl der Zinsnummern, also ihr Saldo, eingesetzt wird.

Auch in diesem Beispiel ist als Zinsfuß der Durchschnittssatz des Semesters — 4,40% — in Ansatz gebracht worden. Will man hier gleichfalls eine exaktere Rechnung vornehmen, so ist das Kontokorrent am Ende jeder Zinsfußepoche abzuschließen und der Saldo vorzutragen. Gewöhnlich wird aber ein etwas anderes Verfahren eingeschlagen. Man führt das Kontokorrent über den Tag der Zinsfußänderung weiter und rechnet sich separat die Zinszahlen aus, auf die die verschiedenen Zinssätze zur Anwendung kommen. Die Berechnung erfolgt gewöhnlich in der durch Tabelle II (S. 394) skizzierten Weise.

Das Beispiel der ersten Periode ist ohne weiteres klar. Ebenso, als wenn der Abschluß nicht separat, sondern im Konto-

korrekt erfolgen würde, werden die roten Zahlen auf die Gegenseite gesetzt, auf den Kapitalsaldo die Zinszahlen für die ganze Epoche (hier 30. Juni bis 15. Oktober) berechnet, genau wie im Kontokorrentbeispiel, ins Kredit der Zinszahlen gesetzt, während im Debet der Zinszahlen der Saldo der Nummern eingestellt wird. Die beiden ersten Ziffern (Debet 18 813 und 8271) müssen in der Separataufstellung natürlich besonders aufgeführt werden; würde der Abschluß im Kontokorrent nicht erfolgen, so würden sie sich aus den einzelnen Posten, deren Addition sie bilden, von selbst ergeben.

Schwieriger ist die zweite Periode. Um die Berechnung verständlich zu machen, muß man folgendes berücksichtigen. Es ist ganz gleichgültig, von welchem Tage an die Zinsen bei einem Kontokorrent nach der retrograden Methode berechnet werden. Notwendig ist nur, daß die den Zinsnummern gegenübergestellte Epoche von demselben Tage wie die übrigen Zinszahlen bis zum Abschluß des Kontokorrents gerechnet wird.

Bereits in dem Beispiel auf S. 393, in dem angenommen wurde, A. schulde der Bank seit dem 15. August 10 000 Mk. und das Konto sei per 31. Dezember abzuschließen, wurden Zinsnummern vom 30. Juni bis 15. August gerechnet und dergleichen Nummern auf die Epoche vom 30. Juni bis 31. Dezember gegenübergestellt. Statt dessen aber hätten wir ebensogut als Ausgangstag den 15. August nehmen und die Epoche entsprechend kürzen können.

Nach demselben Prinzip kann man in dem vorliegenden Beispiel einer separaten Zinsberechnung zum retrograden Kontokorrent bei der zweiten Periode die Zinszahlen auf die Posten vom 15. Oktober bis 31. Dezember schon vom 30. Juni ab berechnen. Das muß naturgemäß geschehen, wenn das Kontokorrent nicht vor dem 31. Dezember abgeschlossen, sondern fortlaufend weitergerechnet werden soll. Die Ziffern Debet 90 614 und Kredit 77 174 entsprechen demnach, wie aus einer Nachprüfung der entsprechenden Additionen im Kontokorrentbeispiele hervorgeht, den vom 30. Juni ab gerechneten Zinszahlen. Demgemäß muß sich auch die ins Kredit einzustellende Epoche auf die Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember erstrecken. Die Zinszahlen sind hierbei ebenfalls auf den ganzen Kapitalsaldo (für die Zeit vom 30. Juni ab) anzusetzen; denn hätten wir das Konto per 15. Oktober abgeschlossen, so wäre ein Saldo von 25 279,75 Mk. im Debet vorgetragen worden, und dieser Betrag hätte verzinst

werden müssen. Wenn man jedoch, wie es in unserem Beispiele geschehen ist, in der zweiten Periode den Kapitalsaldo sämtlicher Debet- und Kreditposten seit dem Beginn des Kontokorrents einsetzt, so ist jener Betrag schon mit in dieser Ziffer enthalten, und es genügt daher, nur die Zinszahlen auf diesen Saldo für die ganze Epoche zu rechnen.

Freilich ist hierbei ein Umstand noch nicht berücksichtigt worden. Hätten wir nämlich den Saldo von 25 279,75 Mk. im Debet vorgetragen, so würde dieser Posten wie jeder Saldovortrag vom Tage des Abschlusses des letzten Kontokorrents (hier also per 15. Oktober) valutiert worden sein. Nun haben wir aber, da das Konto der Einfachheit halber weitergeführt worden ist, immer Zinszahlen vom 30. Juni an gerechnet. Wir müssen also in diesem Falle auch auf den Saldovortrag Zinsen vom 30. Juni bis 15. Oktober berechnen und dem Konto belasten. Das heißt aber nichts anderes, als daß die in der ersten Periode im Kredit eingesetzten Zinszahlen auf den Kapitalsaldo in der zweiten Periode ins Debet vorzutragen sind (s. Beispiel S. 394, II). Nachdem diese separaten Berechnungen beendet sind, setzt man die Zinszahlen — Salden der beiden Perioden (15 485 und 4541)¹⁾ ins Debet des Kontokorrents ein und berechnet auf die erste Summe 4%, auf die zweite 5% Zinsen. Das ergibt 172,05 Mk. bzw. 63,05 Mk., zusammen 235,10 Mk. Bei Anwendung des Durchschnittssatzes betragen die Zinsen 244,80 Mk.; die Differenz erklärt sich aus der Ungenauigkeit der Durchschnittsrechnung (vgl. immer mit Beispiel S. 398/399).

Auf den ersten Blick erscheint die retrograde Methode als die unverständlichere. In Wahrheit ist sie das aber keineswegs. Ihre mechanische Anwendung ist sehr einfach; nur das Verständnis dafür, warum die in der Praxis angewandten Regeln richtig sind, wird ein wenig erschwert. Von allen drei Arten der Kontokorrentberechnung ist die retrograde die bei weitem am häufigsten im Gebrauch befindliche. Es ist angenehmer, die Zahl der Tage von einem bestimmten Ausgangspunkte bis zur Fälligkeit des Postens zu berechnen, als von dem Tage der Fälligkeit bis zu einem späteren Abschlußtage.

Die Staffel wird weit seltener angewandt als die retrograde, aber immer noch häufiger als die progressive Methode. Sie hat den Nachteil, daß die Zusammenstellung der Posten mehr Zeit

¹⁾ Beide Summen ergeben zusammen dieselbe Ziffer, die in unserem Beispiel oben zum Durchschnittszinssatz von 4,40% eingesetzt worden ist.

Retrograde

1⁰/₀₀ Provision von der größeren Seite des Kontos.Debet. *Herrn Fritz Müller, Hamburg.*

1911			Verfall	Tage		Zah- len	Betrag	
Juli	1	An Saldo-Vortrag franko	Juni	30	—	—	14 426	—
	4	Franz. Noten	Juli	4	4	17	438	—
	19	Domizil		19	19	570	3 000	—
Aug.	7	Barsendung	Aug.	7	37	7 400	20 000	—
Sept.	2	Effekten	Sept.	2	62	4 646	7 495	50
	24	Russ. Noten		24	84	540	643	70
Okt.	4	Bar	Okt.	4	94	5 640	6 000	—
						18 813	52 003	20
Nov.	8	Entnahme franko	Febr.	8	218	21 800	10 000	—
		Provision franko	Nov.	8	128	64	50	—
	29	Russ. Noten		29	149	3 602	2 418	75
Dez.	2	Domizil	Dez.	2	152	1 330	875	—
	6	Bar		6	156	47 619	30 525	—
	20	Effekten		20	170	10 919	6 423	10
	26	Domizil		26	176	5 280	3 000	—
	31	Unterstrich. (rote) Zahlen				515	1 05 295	05
		Durchschn. Zinssatz 4,40 ⁰ / ₀				20 026	244	80
		1 ⁰ / ₀₀ Provision						77
		a./M. 77 386,30 ¹)						40
		Porti, Spesen usw.						34
								—
1912						129 968	105 651	25
Jan.	2	An Saldo-Vortrag	Dez.	31			25 091	25

erfordert, als dies bei den anderen Kontokorrenten der Fall ist. Denn ein großer Teil der Geschäfte wird von einem anderen Tage ab verzinst (valutiert), als sie in das Kontokorrent eingesetzt werden. Bei der Anfertigung der Staffel sind daher die gleich valutierten Beträge in eine Summe zusammenzufassen. Mit der Staffel allein wäre aber eine Kontoführung schon deshalb nicht möglich, weil aus ihr nicht hervorgeht, wie die einzelnen Debet- und Kreditposten entstanden sind, da die Staffel nur die Kapitalbeträge aufführt. Häufig wird daher, falls die Zinsberechnung im Kontoauszuge mit Hilfe der Staffel vorgenommen wird, noch

¹) Siehe Anmerkung zum Beispiel S. 388.

Methode.

Bankdiskont: bis 15. Oktober 4% } Durchschnitt: 4,40%
 „ 31. Dezember 5% }
 in Kontokorrent mit der X-Bank, Berlin. Kredit.

1911			Verfall	Tage	Zahlen	Betrag
Juli	15	Per Barsendung	Juli	15	675	4 500 —
Aug.	10	Diverse Rimessen	Aug.	10	7 382	18 456 50
	22	Storno irrüml. belasteter				
		Entnahme franko	Juni	15	515	3 432 75
Sept.	4	Österr. Noten	Sept.	4	214	334 20
					8 271	26 723 45
Okt.	20	Rimesse a./hier	Okt.	20	110	4 052 3 684 —
Nov.	6	Barsendung	Nov.	6	126	20 774 16 487 55
	30	Rimesse a./hier		30		4 500 —
Dez.	4	Coupons		30	150	7 148 265 —
	6	Barsendung	Dez.	6	156	44 460 28 500 —
	25	Rimesse a./hier	Jan.	5	185	740 400 —
	31	Kapitalsaldo Mk. 24 735,05	Dez.	31	180	44 523 80 560 —
		Saldo				25 091 25
					129 968	109 651 25

ein anderer Auszug ohne Einsetzung von Tagen, Zinsnummern, Zinsen, Provisionen usw. hinzugefügt. Andererseits hat die Staffel einige Vorzüge. Die Berechnung geschieht genau, man hat nur mit kleinen Beträgen zu rechnen, da die Zinsen nicht bis zu einer Epoche, sondern in der Regel nur immer auf wenige Tage einzustellen sind. Besonders vorteilhaft ist die Staffelnrechnung, wenn ein Kunde im Laufe des Semesters teilweise Geld bei der Bank hinterlegt hatte, teilweise ihr schuldig war und für beide Posten verschiedene Zinsen berechnet werden sollen. Die Staffel gibt immer darüber Aufschluß, wann der Kunde Debitor, wann er Kreditor der Bank war. Die Zinsnummern kommen dann bald in die eine, bald in die andere Spalte und werden nicht kompen-

siert; die Zinsen werden für beide Seiten getrennt gerechnet. Auch wenn, wie es häufig vorkommt, der Kunde eine Provision von dem im Laufe des Semesters geschuldeten höchsten Betrage (Provision vom größten Debetsaldo) zu zahlen hat, gibt die Staffel weit leichter einen Überblick, wann dies der Fall war, als das Kontokorrent.

Wenn die Zinssätze im Laufe des Semesters mehrmals herauf- oder herabgesetzt werden, ist die Anwendung der Staffel ebenfalls vorteilhaft.

Sind die Zinsen ins Kontokorrent eingestellt, so werden die Provisionen und die verauslagten Portospesen gebucht, über die in der Briefexpedition Buch geführt worden ist. Dann werden die Zinsen, Provisionen und Portospesen in die Primanota (pro Diverse) eingetragen, da keine Buchung ohne die dazu gehörige Grundbuchung gemacht werden darf.

Unter den Abschluß eines jeden Kontoauszuges wird die Klausel „Irrtum vorbehalten“ oder die Abkürzung S. E. & O. (Salvo errore et omissione) gesetzt. Rechtlich ist die Klausel bedeutungslos.

Bei Anwendung jeder der drei Methoden kann die Anfertigung der Kontokorrentauszüge sehr schnell geschehen, wenn die Zinsnummern schon vor dem Abschluß ausgerechnet worden sind. In der Regel schließt der eine Beamte das Konto ab, während ein anderer gleichzeitig den Auszug vollendet. Beide stimmen dann ihr Resultat miteinander ab, worauf dann die etwa vorhandenen Fehler richtiggestellt werden.

Den Kontokorrentauszügen wird ein Begleitschreiben beigefügt, ferner ein Formular, worin der Kunde die Abrechnung als richtig anerkennen soll. Es ist sehr wichtig, darauf zu achten, daß dieses Formular mit der Unterschrift des Kunden versehen an die Bank zurückgelangt. Denn ist der Kontoauszug als richtig anerkannt worden, so gelten alle bisherigen Einzelforderungen als abgetan, und die Klage aus dem vom Gegenkontrahenten anerkannten Saldo erfordert nicht eine Darlegung der einzelnen Posten, auf die sich der Saldo gründet.

Im allgemeinen finden Staffelnrechnungen bei Depositenkunden Anwendung; Kontokorrentauszüge bei allen anderen Kunden, namentlich bei solchen, die einen Kredit in Anspruch nehmen. Bei Depositenkunden genügt die Staffelnrechnung deshalb, weil hier immer nur Einzahlungen und Abhebungen in Betracht

kommen, so daß es unnötig ist, genau anzugeben, welcher Art die einzelnen Posten gewesen sind.

Zum Abschluß der Nostrokonten sind noch einige Eigenheiten zu erwähnen. Kontokorrentauszüge sind hierbei nicht anzufertigen, weil die Bank selbst Kundin einer anderen Firma ist, ihr also die Abrechnung erteilt wird. Nach den Auszügen, die der Bank übersendet werden, und nach deren Prüfung setzt der Buchhalter Zinsen, Provision und Spesen, nachdem wieder die entsprechende Primanotenbuchung gemacht ist, in das Konto ein und schließt es ab. Bei den Konten der ausländischen Firmen ist, wie aus dem obigen Beispiel ersichtlich ist, noch die sogenannte Währungsdifferenz zu berücksichtigen. Diese erklärt sich aus folgenden Gesichtspunkten. Die Bank muß das Konto, wie erwähnt (S. 383), in zwei Währungen führen, in deutscher und ausländischer Valuta. Die Markwährung ergibt sich aber nur aus der Umrechnung der einzelnen Posten zum Tageskurse. Die Bank hat in unserem Beispiele am 15. August Schecks in Höhe von 10 000 Fr. nach Paris zur Gutschrift gesandt. Es werden ihr 10 000 Fr. gutgeschrieben; in ihren Büchern muß sie aber, um den bilanzmäßigen Ausgleich herzustellen, den Gegenwert auch in Markwährung zum Tageskurse einsetzen (81,10 Mk.). Bei dem Posten der Kreditseite „Entnahme 10 000 Fr.“ am 15. Oktober war dieser Tageskurs ein anderer: 81,20, in den Büchern des Credit Lyonnais wird aber derselbe Betrag von 10 000 Fr. eingetragen. Somit ergeben sich in der Markwährungsspalte Differenzen, die nur durch die Umrechnung entstanden sind. Dazu kommt noch, daß der Saldo 3097 Fr. ebenfalls zum Kurse des 31. Dezember eingesetzt wird, während die Posten der Gegenseite zu anderen Kursen umgerechnet worden sind. Sie müssen beim Abschluß ausgeglichen werden, sonst würden die beiden Seiten des Kontos nicht übereinstimmen. Die Belastung oder Kreditierung der Währungsdifferenz erfolgt zugunsten beziehungsweise zu Lasten des Devisenkontos.

Beim Abschluß der Metakonten ist folgendes zu beachten:

Wie erwähnt, wird das Konto so angelegt, daß aus ihm die Transaktionen des eigenen wie die des fremden Platzes ersichtlich sind. Es werden zwei Reihen geführt: die „hiesige Linie“ und die „dortige Linie“ (siehe Beispiel S. 404/405). Alle am hiesigen Platze abgeschlossenen Geschäfte kommen in die erste Rubrik, die am anderen Platze abgewickelten in die zweite.

Die „Meta“ kaufte am 30. September in Berlin 45 000 Mk.

Debet.		Crédit Lyonnais,						
1911			Fol.	Valuta	Franks		Mark	
August	15	An Sendung: Scheck, Paris	27	17	10000	—	8110	—
September	20	„ Sendung franz. Noten	35	22	3000	—	2436	—
Dezember	31	„ 4 ^o / _o Zinsen à 81,20			100	—	81	20
		„ Währungsdifferenz					10	—
					13100	—	10637	20

Diskonto-Kommandit, die sie am gleichen Tage in Frankfurt a. M. verkaufte. Die „hiesige Linie“ wird daher für den Ankaufspreis belastet, die „dortige Linie“ für den Verkaufserlös erkannt. Umgekehrt wird für die am 5. Oktober in Frankfurt a. M. gekauften 15 000 Mk. Laurahütte die „dortige Linie“ belastet, die hiesige Linie für die dagegen in Berlin verkauften Aktien erkannt. Da in Berlin am Ultimo Effekten abzunehmen und zu bezahlen sind, der Frankfurter Metist sie aber zu liefern hat und das Geld erhält, überweist Frankfurt den ungefähren Betrag für die abzunehmenden Effekten — 50 000 Mk. — nach Berlin. Die Deutsche Effekten- und Wechselbank, die diese Überweisung vornimmt, belastet das bei ihr in Frankfurt a. M. geführte Metakonto für die Summe; dementsprechend muß auch hier das Metakonto für den Betrag in der „dortigen Linie“ belastet werden. Denn die Buchungen in der Rubrik „dortige Linie“ sind nichts anderes als diejenigen Buchungen, die in den Büchern des Metisten in der Rubrik „hiesige Linie“ gemacht werden. Da die 50 000 Mk. hier eingehen, so muß das Konto à meta in der „hiesigen Linie“ erkannt werden. Man kann sich diese Transaktion auch so vorstellen: Die Effektenbank in Frankfurt zahlt 50 000 Mk., erkennt ihr Kassakonto und belastet das Metakonto. Das Geld geht bei der hiesigen Bank ein, das Kassakonto wird belastet, das Metakonto erkannt.

Ferner sind noch in der hiesigen Linie 1,20 Mk. für Spesen zu belasten. Um das Konto abzuschließen, muß zunächst der Saldo festgestellt werden. In der hiesigen Linie überragt die Debetseite die Kreditseite um 233,70 Mk.; dieser Betrag ist daher ins Kredit (hiesige Linie) einzustellen. Die dortige Linie ist im Debet um 325 Mk. kleiner als die entsprechende Kreditseite; es sind daher 325 Mk. im Debet einzustellen. Beide Salden werden zunächst vorgetragen, in der hiesigen Reihe im Debet,

Paris, Konto Nosiro.

Kredit.

1911			Fol.	Valuta	Franks		Mark	
Oktober	15	Per Entnahme	31	15	10000	—	8120	—
Dezember	31	„ Porti und Spesen			3	—	2	45
		„ Saldo à 81,20			3097	—	2514	75
					13100	—	10637	20

in der dortigen Reihe im Kredit. Jetzt beginnt die Verteilung des Gewinns. Die Meta hatte

in dortiger Linie Gewinn (Kredit) 325,— Mk.

in hiesiger Linie Verlust (Debet) 233,70 Mk.

mithin Gewinn 91,30 Mk.

Davon für jede Firma die Hälfte 45,65 Mk.

Für diesen Gewinn muß das Konto à meta belastet werden, die hiesige wie die dortige Linie je zu gleichen Teilen (45,65 Mk.). Der noch nicht ausgeglichene Saldo beträgt jetzt 279,35 Mk.; für diesen Betrag ist die hiesige Linie noch belastet, die dortige Linie erkannt (325 Mk. Kredit minus 45,65 Mk. Debet = 279,35 Mk. Kredit). Frankfurt a. M. schuldet also der hiesigen Linie 279,35 Mk.; dieser Betrag muß, wenn das Konto ausgeglichen werden soll, überwiesen oder übersandt werden. Ebenso wie bei der Übersendung der 50 000 Mk. ist das Konto à meta auch für diesen Betrag in der dortigen Linie zu belasten und, da das Geld hier eingegangen ist, in der hiesigen Linie zu erkennen (siehe Beispiel). Nunmehr sind beide Seiten des Metakontos abgeschlossen¹⁾.

Die Führung und der Abschluß der Konsortialkonten

¹⁾ Die oben wiedergegebene Methode für die Buchungen auf Konto à meta ist fast bei allen Banken gebräuchlich. Leichter verständlich ist eine andere Methode, auf die mich der vereidete Bücherrevisor Herr Ludwig Holtbuer in Leipzig dankenswerterweise aufmerksam macht. Bei ihr fällt die Buchung zweier Linien weg; es wird ein Konto à meta eingerichtet, auf das sämtliche Posten, gleichgültig, ob am eigenen oder fremden Platze ausgeführt, in einer Reihe gebucht werden. Außerdem wird ein zweites Konto für die Transaktionen des fremden Platzes etabliert. Der Nachteil dieser Methode gegenüber der oben dargelegten besteht darin, daß man aus dem Konto à meta nicht sofort übersieht, welche Geschäfte hier und welche am fremden Platze ausgeführt worden sind. Um das festzustellen, muß erst das Konto des fremden Platzes herangezogen werden.

Meta-

Debet.

Konto meta Deutsche Effekten-

			Fol.	Valuta	hiesige Linie	dortige Linie
September	30	An Mk. 45000 Diskonto	67	31	83 700 —	
Oktober	5	„ „ 15000 Laura	72	31		33 450 —
„	10	„ Überweisung	51	10		50000 —
Dezember	31	„ Spesen			1 20	
		„ Saldo				325 —
					83 701 20	83 775 —
Dezember	31	„ Saldo-Vortrag	31.	12.	233 70	
		„ 1/2 Gewinn			45 65	45 65
		„ Überweisung				279 35
					297 35	325 —

ist aus den Beispielen S. 406 ersichtlich. Wir nehmen den Fall an, daß die Bank Führerin des Konsortiums „Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien“ ist. Sie hat in diesem Falle, wie erwähnt, zwei Konten anzulegen.

1. Konsortialkonto „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“,

2. Konto eigener Beteiligung am Konsortium „Deutsche Elektr.-Ges.-Aktien“ (siehe Beispiel S. 406).

Das Konsortium hat am 9. Juni 10 000 000 Mk. Aktien von der Gesellschaft à 150% übernommen und wird hierfür belastet. Ferner entstanden bei der Übernahme noch 180 000 Mk. Spesen für Einführung an der Börse (Bankprovision, Porti usw.); dafür ist das Konsortium ebenfalls zu belasten. Das Geld für die Übernahme wird von den Mitgliedern (Konsorten) aufgebracht; es wird eingezahlt und das Konsortium für 15 180 000 Mk. erkannt. Die Bank selbst hat, da sie mit einem Drittel beteiligt ist, 5 060 000 Mk. zu zahlen; hierfür wird das Konto „Eigene Beteiligung“ belastet. Nunmehr verkauft das Konsortium 2 180 000 Mk. Aktien in drei Posten (100 000 Mk. am 12. Juni, 80 000 Mk. am 14. Juni, 2 000 000 Mk. am 16. Juni). Der Erlös beträgt insgesamt 3 622 000 Mk. Da es somit bares Geld eingenommen hat, kann eine Ausschüttung an die Konsorten vorgenommen werden. Die runde Summe von 3 600 000 Mk. wird daher am 17. Juni verteilt, das Konsortium hierfür belastet. Die Bank erhält wieder ein Drittel 1 200 000 Mk., wofür das Konto „Eigene Beteiligung“ erkannt wird. Am 5. Juli verkauft das

Konten.

und Wechselbank, Frankfurt a. M.

Kredit.

				Fol.	Valuta	hiesige Linie		dortige Linie	
September	30	Per Mk. 45 000	Diskonto	68	31			83 775	—
Oktober	5	„ „	15 000 Laura	73	31	33 467	50		
„	10	„	Überweisung	90	10	50 000	—		
Dezember	31	„	Saldo			233	70		
						83 701	20	83 775	—
Dezember	31	„	Saldo-Vortrag	31./12.				325	—
		„	Überweisung			279	35		
						279	35	325	—

Konsortium 6 000 000 für 10 200 000 Mk. Diesen Betrag bringt es sofort zur Ausschüttung; das Konsortium wird belastet, das Konto „Eigene Beteiligung“ für ein Drittel in Höhe von 3 400 000 Mk. erkannt. Weitere Verkäufe fanden am 24. Juli und 3. August statt. Zusammen wurden 3 258 000 Mk. Erlöst. Andererseits mußten aber, um den Kurs zu regulieren (siehe S. 249), am 6. Juli und am 20. Juli insgesamt 180 000 Mk. Aktien an der Börse aufgenommen werden, wofür 304 800 Mk. bezahlt worden sind. Ferner entstanden 5000 Mk. Spesen, so daß ein Saldo von 3 258 000 Mk. minus 309 800 Mk. (304 800 Mk. + 5000 Mk.) = 2 948 200 Mk. verbleibt. Dazu kommen noch 22 000 Mk., die bei der Ausschüttung vom 17. Juni nicht mitverteilt wurden. Das sind zusammen 2 970 200 Mk., die nunmehr am 4. August als Restausschüttung verteilt werden. Das Konsortium wird hierfür belastet und löst sich auf. Die Bank erhält wieder $\frac{1}{3} = 990\,066$ Mk., die zugunsten des Kontos „Eigene Beteiligung“ gebucht werden.

In der Regel werden im Konsortialkonto auch Zinsen für die jeweiligen Guthaben in Rechnung gestellt; sie sind dann bei der Verteilung mit zu berücksichtigen. Der Einfachheit halber haben wir in den Beispielen die Zinsberechnung weggelassen.

Auch dem Konto „Eigene Beteiligung“ sind Zinsen zu belasten. Die Bank hat den Gegenwert für die übernommenen Effekten an das Konsortium gezahlt, muß sich jetzt also für Zinsen belasten, da die Summe ihrem Geschäftsbetrieb entzogen worden

Beispiel 1.

Beteiligt: Paul Meyer & Co. $\frac{1}{3}$. — Ferdinand Peter $\frac{1}{3}$. — Wir $\frac{1}{3}$.
 Konsortial-Konto Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.

Debet. Kredit.

1911		1911		1911	
	Fol.	Valuta		Fol.	Valuta
Juni 9	7	15000000	Per Einforderung . . .	12	15180000
" 9	10	150000	" begebene	14	160000
" 10	11	30000	Mk. 100000 à 160	14	132000
" 17	15	3600000	do. " 80000 à 165	15	3330000
Juli 5	22	10200000	" " 2000000 à 165	17	10200000
" 6	26	1020000	" " 6000000 à 170	23	2934000
" 20	30	202800	" " 1800000 à 163	36	324000
" 24	37	5000	" " 200000 à 162	43	
Aug. 4	42	2970200			
		32260000			32260000

Beispiel 2.

Konto eigener Beteiligung am Konsortium: Deutsche Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien.

Debet. Kredit.

1911		1911		1911	
	Fol.	Valuta		Fol.	Valuta
Juni 10	17	5060000	Per Übertrag vom	18	1200000
Dez. 31	110	5200	Konsortium	37	3400000
"	115	524866	do.	45	990066
"		5590066	do.		5590066

ist und sonst in anderer Weise hätte zinstragend angelegt werden können. Wir setzen daher in unserem Beispiel 5200 Mk. als Zinsen ein, wofür das Zinsenkonto zu erkennen ist. Der Saldo von 524 866 Mk. wird mit dem Gewinn- und Verlustkonto ausgeglichen. Würde das Konsortialkonto über den Abschluß hinaus seine Bestände nicht verkauft, somit auch nicht den ganzen Gewinn ausgeschüttet haben, so müßte der Konsortialbestand an Effekten auf neue Rechnung vorgetragen werden. Angenommen, daß die letzten 200 000 Mk. Aktien am 3. August nicht begeben wurden, also auch ein um 324 000 Mk. geringerer Erlös ausgeschüttet wurde, so müßte die Buchung lauten:

Dez. 31	An Übertrag an die Mitglieder	324 000	Dez. 31	Per Bestand Mk. 200 000 Aktien à 162 . . .	324 000
---------	---------------------------------------	---------	---------	--	---------

Das Konto „Eigene Beteiligung“ wird für seinen Anteil entsprechend erkannt:

Dez. 31	An Übertrag vom Konsortialkonto		Dez. 31	Per Bestand Mk. 66 666	108 000
1912	Mk. 66 666 . . .	108 000			
Jan. 2	An Bestand Mk. 66 666	108 000			

Der Saldo von 66 666 Mk. Konsortialanteil erscheint demnach mit 108 000 Mk. unter den Aktiven der Bilanz¹⁾.

Der Einfachheit halber nehmen wir an, daß der Kurs, zu dem der Restbestand von 200 000 Mk. eingesetzt worden ist, gleich dem Verkaufskurs von 162% unseres früheren Beispiels ist. In Wahrheit ist die Bank, wenn es eine Aktiengesellschaft ist, jedoch gesetzlich verpflichtet, bei Effekten, die an der Börse notiert werden, den Ankaufspreis in die Bilanz einzusetzen, wenn dieser niedriger als der Kurs des Abschlußtages ist.

4. Bilanzarbeiten.

Den Abschluß jeder Buchführung bildet bekanntlich die Bilanz. Sie ist das letzte Ergebnis all der buchhalterischen Arbeiten, die im Laufe des Jahres verrichtet werden.

¹⁾ Solche ungewöhnlichen Summen kommen in der Praxis bei Aufteilungen von Konsortialbeständen durchaus nicht selten vor; der Leiter des Konsortiums verkauft dann die „Spitzen“ für Rechnung des Konsortiums und verteilt das Erträgnis unter die Mitglieder.

Journal.

Monat Januar 1911.

2	Kassakonto An diverse Kreditores						
	Kontokorrentkonto	K. 1	15 712	75			
	Wechselkonto	"	1 668	25			
	Effektenkonto	"	4 618	90			
	Sortenkonto	"	3 160	90	25 160	80	
2	Diverse Debitores An Kassakonto						
	Per Kontokorrentkonto	K. 1	14 970	25			
	Effektenkonto	"	3 612	50			
	Couponskonto	"	368	55	18 951	30	
2	Kontokorrentkonto An diverse Kreditores						
	Kontokorrentkonto	P. N. 3	6 730	75			
	Wechselkonto	4	12 980	60			
	Effektenkonto	4	20 030	30			
	Provisionskonto	4	140	50	39 882	15	
2	Wechselkonto An Kontokorrentkonto						
	Per Wechselkonto	P. N. 3	17 980	30	17 980	30	

Zusammenstellung am Ultimo.

	Debet		Kredit		Debet		Kredit	
2	Kassakonto	25 160	80	18 951	30			
3	"							
4	" usw.					25 160	80	
2	Kontokorrentkonto	39 882	15	6 730	75			
2	"	14 970	25	15 712	75			
2	"			17 980	30			
3	" usw.					54 852	40	
2	Wechselkonto	17 980	30	1 668	25			
2	"			12 980	60			
3	" usw.					17 980	30	
2	Effektenkonto	3 612	50	4 618	90			
2	"			20 030	30			
3	" usw.					3 612	50	
2	Couponskonto	368	55					
3	"							
4	" usw.					368	55	
2	Sortenkonto			3 160	90			
3	"							
4	" usw.						3 160	
2	Provisionskonto			140	50			
3	"							
4	"						140	
						101 974	55	
						101 974	55	

Hauptbuch.

Debet.		Aktienkapitalkonto.				Kredit.	
1911	(Journal)-Fol.			1911	(Journal)-Fol.		
Dez. 31	An Bilanzkonto	1000000	—	Jan. 2	Per Bilanzkonto	1000000	—
		1000000	—	1912		1000000	—
				Jan. 2	Per Bilanzkonto	1000000	—

Debet.		Kassakonto.				Kredit.	
1911				1911			
Jan. 2	An Bilanzkonto	70760	40	Jan. 1/31	Per div. Debitores	18951	30
Jan. 1/31	" div. Kreditores	25160	80	Febr. 1/28	" " " usw.	76969	90
Febr. 1/28	" " " usw.			Dez. 31	" Bilanzkonto		
		95921	20			95921	20
1912							
Jan. 2	An Bilanzkonto	76969	90				

Debet.		Kontokorrentkonto.				Kredit.	
1911				1911			
Jan. 2	An Bilanzkonto	45677	15	Jan. 2	Per Bilanzkonto	70189	30
Jan. 1/31	" div. Kreditores	54852	40	Jan. 1/31	" div. Debitores	40423	80
Febr. 1/28	" " " usw.			Febr. 1/28	" " " usw.	12054	05
Dez. 31	" Bilanzkonto	22137	60		" Bilanzkonto		
		122667	15			122667	15
1912				1912			
Jan. 2	An Bilanzkonto	12054	05	Jan. 2	Per Bilanzkonto	22137	60

Debet.		Wechselkonto.				Kredit.	
1911				1911			
Jan. 2	An Bilanzkonto	70977	05	Jan. 1/31	Per div. Debitores	14648	85
Jan. 1/31	" div. Kreditores	17980	30	Febr. 1/28	" " " usw.	75175	80
Febr. 1/28	" " " usw.			Dez. 31	" Bilanzkonto		
Dez. 31	" Gewinn- und Verlustkonto	867	30				
		89824	65			89824	65
1912							
Jan. 2	An Bilanzkonto	75175	80				

Debet.		Effektenkonto.				Kredit.	
1911				1911			
Jan. 2	An Bilanzkonto	70318	90	Jan. 1/31	Per div. Debitores	24649	20
Jan. 1/31	" div. Kreditores	3612	50	Febr. 1/28	" " " usw.	51082	20
Febr. 1/28	" " " usw.			Dez. 31	" Bilanzkonto		
Dez. 31	" Gewinn- und Verlustkonto	1800	—				
		75731	40			75731	40
1912							
Jan. 2	An Bilanzkonto	51082	20				

usw.

Journal

Monat

Tag	Folie	Kassakonto		Kontokorrentkonto		Wechselkonto	
		Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit
2	K. 1	25 160 80	18 951 30	14 970 25	15 712 75		1 668 25
2	P. N. 3			6 730 75	6 730 75		
2	P. N. 4			12 980 60			12 980 60
2	P. N. 4			20 030 30			
2	P. N. 4			140 50	17 980 30	17 980 30	
	usw.	25 160 80	18 951 30	54 852 40	40 423 80	17 980 30	14 648 85

Ihre Anfertigung ist die schwerste, aber auch bei weitem interessanteste Beschäftigung der Buchhalterei. Bei ordnungsmäßiger Buchführung muß es jederzeit möglich sein, eine genaue Bilanz anzufertigen. Dennoch bedarf es im Großbetriebe hierzu einer Menge Vorarbeiten. Auch soweit diese mit dem System der Buchführung nichts zu tun haben, ist die Art ihrer Anfertigung doch bei den Banken nahezu völlig gleich.

Als Vorarbeit zur Bilanz ist streng genommen auch die Führung des Journals zu betrachten. Das Journal ist das Sammelbuch für das Hauptbuch (Geheimbuch), aus dem das Vermögen und der Gewinn festgestellt werden. Ins Journal werden die Ergebnisse sämtlicher Kassen- und Primanotenbuchungen übertragen, d. h. alle Summen, wofür ein Hauptbuchkonto zu belasten oder zu erkennen ist. Hauptbuchkonten sind alle toten Konten, Effektenkonto, Wechselkonto, Zinsenkonto, Provisionskonto usw. sowie das Kontokorrentkonto, aber dieses nur in einem Konto zusammengefaßt; nicht als einzelne persönliche Konten, sondern nur als deren Gesamtsummen. Die Anzahl der Hauptbuchkonten ist verschieden; sie schwankt je nach den Bedürfnissen eines jeden Instituts. Eine Bank, die über ein eigenes Gebäude verfügt, wird in ihren Büchern z. B. ein Gebäudekonto aufweisen usw. Auch werden z. B. bei vielen Banken sämtliche Unkosten über das Handlungsunkostenkonto gebucht, bei einigen aber noch Spezialkonten eingerichtet, wie Salärkonto, Steuerkonto usw.

Wir haben gesehen, daß die Kassenbücher und Primanoten so geführt werden, daß aus ihnen sofort ersichtlich ist, welches Hauptbuchkonto zu belasten oder zu erkennen ist. Es wird dies

(amerikanisch).

Januar 1911.

Effektenkonto		Couponskonto		Sortenkonto		Provisionskonto		usw.
Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	
3612 50	4 618 90	368 55			3160 90			
	20 030 30							
							140 50	
3612 50	24 649 20	368 55			3160 90		140 50	

an der Spitze der Primanota vermerkt, (z. B. per Kontokorrentkonto, an Effektenkonto usw.). In den Großbanken, wo für die Buchungen auf je zwei Konten je eine Primanota eingerichtet wird (siehe S. 37), ergeben sich die ins Journal zu übertragenden Posten schon aus der Art jeder einzelnen Primanota.

Das Journal ist nichts weiter als ein Auszug und gleichzeitig eine Zusammenstellung aus den Kassenbüchern und Primanoten. Während in diesem z. B. jedes einzelne Effektingeschäft mit der Kundschaft seinen buchhalterischen Ausdruck findet, wird im Journal nur übertragen, wofür innerhalb einer bestimmten Zeit das Kontokorrent zugunsten des Effektenkontos zu belasten ist. Für welchen Zeitraum die Ziffern zusammengefaßt werden, ist verschieden. In den meisten Betrieben werden die Tagesalden zusammengestellt; bei einigen Großbanken, wo die Primanoten für die Buchungen auf je zwei Konten spezialisiert, auf Bogen geschrieben werden, überträgt man ins Journal zuweilen die Ergebnisse jeder Primanotenseite besonders. Auch kann man in den Spezialprimanoten die Summen bis zum Monatsende fortführen und dann erst ins Journal übertragen.

Die Anlage des Journals ist sehr einfach. Die Posten werden aus den Kassenbüchern und sämtlichen Primanoten übertragen und am Schlusse des Monats wird noch einmal im Journal eine Gesamtzusammenstellung gemacht. Die Summen werden so lange zusammengezogen, bis es möglich ist, den gesamten monatlichen Umsatz in einem oder nur in wenigen Posten ins Hauptbuch einzusetzen.

Sehr beliebt ist auch die Führung des Journals nach dem Muster der amerikanischen Buchführung. Für je ein Konto wird

eine Spalte eingerichtet; hierin werden die Umsätze eingetragen. Am Schlusse des Monats wird jede Spalte addiert und die Debet- und Kreditsumme ins Hauptbuch eingesetzt (siehe Beispiel). Im Großbetrieb hat die Einrichtung des Journals in dieser Form einige Schwierigkeiten, weil das Buch infolge der großen Anzahl der Konten zu umfangreich wird.

Aus dem Hauptbuch sind die Umsätze auf den verschiedenen Konten zu ersehen. Der Kaufmann kann aus diesen Ziffern erkennen, ob die Umsätze seines Geschäftes sich gehoben haben oder zurückgegangen sind; er kann auch feststellen, welche Zweige des Geschäfts Fortschritte oder Rückgang der Umsätze aufzuweisen haben. Dagegen ist es unmöglich, aus den Ziffern des Hauptbuches zu ersehen, ob die Firma Gewinn erzielt oder mit Verlust gearbeitet hat. Dazu ist erst die Anfertigung der Bilanz notwendig.

Eine Bilanz muß nach § 39 des H. G. B. mindestens alljährlich nach Schluß des Geschäftsjahres aufgestellt werden. Die größeren Aktienbanken stellen ferner sogenannte Zweimonatsbilanzen auf, in denen die wichtigsten Aktiva und Passiva aufgeführt werden. Eine Gewinn- und Verlustrechnung wird jedoch nicht veröffentlicht¹⁾. Eine solche Publikation erfolgt nur in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Jahresbilanz; ferner pflegen die bedeutenderen Aktienbanken nach Schluß eines jeden Halbjahres der Handelspresse einige Angaben über ihren Geschäftsgang zu machen. Doch werden die Bücher nur alljährlich abgeschlossen mit Ausnahme des Kontokorrents (nicht des Kontokorrentkontos im Hauptbuch); dieses wird nach Absendung der Kontoauszüge an die Kundschaft und nach Kreditierung der Zinsen oder Belastung der Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich abgeschlossen.

Der Abschluß des Hauptbuches zur Feststellung des Gewinns erfolgt in derselben Weise wie der der einzelnen Skontren. Die Bestände werden auf die Kreditseite „per Bilanzkonto“ gegengestellt und der nun verbleibende Saldo wird auf Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Der Inhalt der Skontren entspricht, wie erwähnt wurde, den betreffenden Konten des Hauptbuches; sie unterscheiden sich nur dadurch, daß im Hauptbuch die Geschäfte in wenigen Ziffern zusammengefaßt, im Hilfsbuch ausführlich spezialisiert sind.

¹⁾ Näheres über die Zweimonatsbilanzen siehe S. 423.

Nicht bei jedem Konto des Hauptbuches können Bestände eingesetzt und nicht bei jedem kann Gewinn oder Verlust berechnet werden. Ein Bestand kann sich nicht auf dem Zinsen-, Provisions- oder Handlungskostenkonto ergeben. Diese Konten werden sämtlich nur durch die Buchung „an“ oder „per Gewinn- und Verlustkonto“ ausgeglichen. Andererseits gibt es Konten, die nur durch das Bilanzkonto auszugleichen sind, so z. B. das Kassakonto und das Kontokorrentkonto. Das „Gebäudekonto“ wird in der Regel ebenfalls durch das Bilanzkonto ausgeglichen. Nur wenn aus dem Bestand im Laufe des Jahres Verkäufe stattgefunden haben, ist ein Gewinn oder Verlust auf Gewinn- und Verlustkonto zu übertragen. Auf dem Kassakonto kann natürlich kein Gewinn erscheinen, weil an den Kassenumsätzen nichts verdient wird. Das Kontokorrentkonto kann deshalb keinen Gewinn erzielen, weil der Gewinn auf die Kreditgeschäfte in Form von Zinsen und Provisionen auf den entsprechenden Konten erscheint.

Beim Abschluß des Kontokorrentkontos ist noch zu berücksichtigen, daß man nicht den Saldo des Hauptbuches auf das Bilanzkonto überträgt, sondern die Debitoren (per Bilanzkonto) getrennt von den Kreditoren (an Bilanzkonto; — siehe Beispiel). Das geschieht, weil es von Wichtigkeit ist, zu wissen, wie hoch die Summe der Schuldner und wie hoch die der Gläubiger ist. Betragen die Schulden eines Kaufmannes 10 Millionen Mark, die Debitoren 12 Millionen Mark, so ist das für die Beurteilung der Bilanz durchaus nicht dasselbe, als wenn dieser nur 2 Millionen Mark Debitoren, aber keine Kreditoren besitzt. Denn man rechnet immer damit, daß die Gläubiger unter allen Umständen befriedigt werden müssen, von den Debitoren aber nicht der ganze Betrag vollständig sicher ist.

Die Höhe der Debitoren und Kreditoren ist separat aus dem Kontokorrent festzustellen (siehe S. 418).

Der Abschluß des Gewinn- und Verlustkontos erfolgt über Bilanzkonto. Der erzielte Gewinn ist dem Vermögen der Firma, deren ziffermäßiger Ausdruck die Bilanz ist, zuzuschreiben, der Verlust abzuschreiben. Bei Privatfirmen wird das derart gemacht, daß das Kapitalkonto des Bilanzkontos sich um den jährlichen Gewinn erhöht, um den Verlust vermindert. Bei den Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien usw. bleibt im Bilanzkonto die Höhe des Kapitals unverändert, und der Gewinn wird besonders ausgeworfen, um dann an die Aktionäre, Kommanditisten usw. verteilt zu werden.

Oft erscheinen auf den Konten Posten, die erst ins nächste Rechnungsjahr gehören. Angenommen, die Bank bezahlte die Miete ihrer Bureauräume für eine längere Zeit im voraus, z. B. am 1. Oktober für ein ganzes Jahr, so würde beim Abschluß per 31. Dezember die Gewinnziffer des laufenden Jahres um $\frac{3}{4}$ des Mietbetrages geschmälert werden. Andererseits würde diese Summe dem Gewinn des nächsten Jahres zugute kommen. Um dies zu vermeiden, pflegt man daher solche Posten auf ein besonderes Konto zu übertragen, auf das „Konto à nuovo“ (Konto für neue Rechnung) oder „transitorische Konto“. Der Mietbetrag für $\frac{3}{4}$ Jahre würde in unserem Falle im Handlungsunkostenkonto gegengestellt werden, z. B.:

Handlungsunkosten-Konto.

1911 Okt. 1	An Miete für 1 Jahr	12 000	1911 Dez. 31	Per Conto à nuovo für Miete v. 1./1. 12 bis 1./10. 12 .	9000
----------------	---------------------	--------	-----------------	---	------

Conto à nuovo.

1911 Dez. 31	An Handlungs- unkosten-Konto: Miete v. 1./1. 12 bis 1./10. 12 . .	9000	1911 Dez. 31	Per Saldo	9000
1912		9000			9000
Jan. 2	An Saldovortrag .	9000			

Das Konto à nuovo wird als Konto des Kontokorrents geführt. Sein Saldo wird daher wie bei jedem anderen Konto des Kontokorrents gegengestellt und auf neue Rechnung vorgetragen. Dadurch kommt er mit in die Zusammenstellung aller Debitoren und Kreditoren und bildet somit einen Teil der Gesamtsumme, die als Debitor oder Kreditor in die Bilanz eingesetzt wird.

Die Gewinne auf Coupons-, Sorten-, Wechsel- und Effektenkonto lassen sich unter Berücksichtigung der Bestände jederzeit auch im Laufe des Jahres berechnen, die Ziffern des Provisions- und des Zinsenkontos können jedoch erst nach Abschluß des Kontokorrents und Einsetzung der Zinsen und Provisionen festgestellt werden. Diese Arbeit im Laufe, etwa am Schlusse, eines

jeden Monats zu verrichten, wäre zu umständlich und wird daher nirgends gemacht. Was das Geschäft verdient hat, sieht man deshalb erst am Schlusse des Semesters, wenn das Kontokorrent abgeschlossen ist. Vorher kann das Ergebnis nur nach der Entwicklung der Umsatzziffern im Vergleich zu denen der früheren Jahre geschätzt werden. Dennoch hat der Inhaber des Geschäfts ein lebhaftes Interesse daran, jederzeit soweit als möglich über dessen Stand unterrichtet zu sein. Es wird daher am Schlusse eines jeden Monats die sogenannte Rohbilanz oder Monatsbilanz angefertigt. Diese dient gleichzeitig dem Zwecke, festzustellen, ob die Buchungen richtig erfolgt sind. Erst wenn die Rohbilanz stimmt, kann behauptet werden, daß sich kein Fehler in die Buchhaltung eingeschlichen hat.

Nach dem System der doppelten Buchführung muß bekanntlich jedem Debetposten ein Kreditposten gegenüberstehen. Addiert man daher alle im Laufe eines bestimmten Zeitraums, z. B. eines Monats, vollzogenen Buchungen der Debetseite und ebenso die der Kreditseite, so müssen die beiden Summen übereinstimmen. Man hat also nur nötig, sämtliche Debetkolonnen des Hauptbuchs den Kreditkolonnen gegenüberzustellen, selbstverständlich ohne die Bestände und ohne die Ziffern des Gewinn- und Verlustkontos, sondern nur die Umsatzziffern. Ist diese Arbeit erledigt, so ist bewiesen, daß sämtliche Posten gebucht und auf die richtige Seite der Konten gestellt sind. Eins ist jedoch durch die Zusammenstellung noch nicht geklärt: nämlich, ob die Posten auf die richtigen Konten gebracht sind. Angenommen, der Buchhalter irre sich bei der Übertragung des Journals, indem er eine Summe, z. B. von 10 000 Mk., die dem Provisionskonto gutzuschreiben sei, dem Effektenkonto kreditiere. Die Gesamtsumme am Schluß des Monats ergibt dann auf dem Provisionskonto 10 000 Mk. mehr, auf dem Effektenkonto 10 000 Mk. weniger. Die Summen sämtlicher Debet- wie Kreditkolonnen stimmen aber dennoch überein, da die Ziffern sich nur verschoben haben.

Um derartigen Fehlern auf die Spur zu kommen, begnügt man sich nicht mit der Anfertigung der Rohbilanz, sondern vergleicht auch noch die Konten des Hauptbuchs mit den Skontren. Da diese unabhängig vom Hauptbuch geführt werden, müssen solche „Schiebungsfehler“ hierdurch gefunden werden.

Um die Hauptbuchkonten mit den entsprechenden Skontren abzustimmen, ist notwendig, die Ergebnisse der einzelnen Konten

des Skontos zusammenzustellen. Hierdurch wird gleichzeitig wertvolles Material zur Beurteilung der Lage des Geschäftes zusammengetragen. Die Skontroauszüge werden wie die Rohbilanz monatlich aufgestellt. Ihre Herstellung erfolgt nach dem Kontokorrentbuch, dem Coupons-, Sorten-, Wechsel-, Devisen-, Effektenkonto usw.

Der Auszug des Kontokorrents enthält eine Aufzählung der Summen sämtlicher Debetposten und sämtlicher Kreditposten bis zum Schlusse des betreffenden Monats, also nicht bloß der Umsätze des letzten Monats. In den nächsten Spalten wird der Debet- oder Kreditsaldo angegeben (siehe Beispiel). Hierbei gewinnt man die Höhe der Debitoren und Kreditoren, die zur Einstellung in die Bilanz notwendig sind. Um zu prüfen, ob die Aufstellung in Ordnung ist, werden die Debet- und Kreditumsatzziffern wie die Debet- und Kreditsalden addiert; die Differenz zwischen den beiden ersten muß gleich der Differenz zwischen den beiden letzten Summen sein.

Nummehr wird der Auszug des Kontokorrents in die anderen Bureaus gesandt, um bei den Debitoren einen Vermerk machen zu lassen, in welcher Art und Höhe als Sicherheit für die Schuld Deckung gegeben worden ist. So wird z. B. im Effektenbureau der Wert der deponierten Effekten eingesetzt usw. Mit dem Wesen der Buchführung hat diese Einstellung nichts zu tun; sie erfolgt nur, um den Kontostand jedes Kunden genau beurteilen zu können.

Auszug des Kontokorrents per ultimo Dezember 1911.

Firma	Folie	Umsatz bis ultimo Dezember inkl.			Saldo am ultimo Dezember	
		Debet		Kredit	Debet	Kredit
Fritz Schultz, Berlin . .	7	716 890	—	890 137 50		173 247 50
Gustav Behrens, Hamburg	8	130 729 35		75 830 70	54 898 65	
Ludwig Steinert, Dresden	9	927 680 70		1 038 537 60		110 856 90
usw.		1 775 300 05		2 004 505 80	54 898 65	284 104 40

In ähnlicher Weise werden die übrigen Auszüge hergestellt. So werden z. B. beim Effektenauszug zunächst die „ausmachenden“ Beträge auf beiden Seiten des Kontos, dann die Bestände, die am Ultimo noch abzunehmenden und zu liefernden Effekten

(gewöhnlich mit roter Tinte) zugeschrieben. Der Saldo beider Seiten ist der Gewinn bzw. Verlust.

Die Salden dieser Auszüge werden alsdann mit dem Hauptbuch oder Journal verglichen.

Mit ihrer Hilfe ist es leicht möglich, einen Überblick über den Gang des Geschäfts zu erlangen. Ferner kann man nach Abstimmung der Salden feststellen, ob die Buchungen sämtlich richtig erfolgt sind. Stimmen die Ziffern im Auszug und im Hauptbuch miteinander überein, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Bücher in Ordnung sind.

Auszug des Effektenskontros per ultimo Dezember 1911.

Effekt	Folie	Umsatz bis ultimo Dezember inkl.		Saldo am ultimo Dezember	
		Debet	Kredit	Gewinn	Verlust
			Bestand 45 000 —		
3 % Deutsche Reichsanl.	17	715 380 —	670 760 —	380 —	
4 % Hamburger Hyp.-Br.	20	130 760 —	130 820 —	60 —	
usw.		846 140 —	846 580 —	440 —	

Man kann auch mit Hilfe dieser Auszüge jederzeit die Bilanz zusammenstellen, ohne die Bücher formell abzuschließen und die Salden auf Bilanzkonto oder Gewinn- und Verlustkonto zu übertragen. In dieser Weise werden daher auch gewöhnlich die Zweimonatsbilanzen und Halbjahrsbilanzen angefertigt.

Auch am Schluß des Geschäftsjahres werden solche Auszüge und eine Probabilanz hergestellt. Trotz des Bücherabschlusses ist es doch angezeigt, vorher eine provisorische Bilanz aufzustellen.

Der Gang der Bilanzarbeiten ist daher folgender. Am Schlusse eines jeden Monats erfolgt die Aufnahme der Bestände (Coupons, Sorten, Wechsel, Effekten) nach den Originalstücken und die Abstimmung mit den entsprechenden Skontren. Nunmehr werden beide Seiten der Skontren addiert; das Konto wird aber nicht abgeschlossen. Darauf erfolgt die Anfertigung der Skontroauszüge (Kontokorrent, Coupons, Sorten, Wechsel, Effekten), die Abstimmung der Endziffer mit dem Journal¹⁾, Übertragung aus dem

¹⁾ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Ziffern der Skontroauszüge die Umsatzziffern des ganzen Jahres, die des Journals nur die des

Journal ins Hauptbuch und Abstimmung des Hauptbuchs mit den Skontren.

Am Schluß des Jahres werden nunmehr sämtliche Bücher abgeschlossen, die Ziffern in das Bilanz-, Gewinn- und Verlustkonto eingesetzt und diese Konten ebenfalls abgeschlossen. In den Primanoten werden die dazu gehörigen Grundbuchungen gemacht¹⁾.

Man darf nicht annehmen, daß alle diese Buchungen vollständig glatt und fehlerlos vonstatten gehen. Namentlich bei der Übertragung des Kontokorrents können sich leicht Irrtümer einschleichen, und wenn auch bei den Großbanken das Kontokorrent doppelt, zuweilen das eine Mal in Form der Staffel geführt und womöglich täglich abgestimmt wird, so können falsche Übertragungen immerhin noch leicht entstehen, Fehler können übersehen, die Primanoten unrichtig addiert, somit falsch in das Journal eingesetzt worden sein usw. Man hat daher in einigen

Kontokorrent-Supplement.

15. Juli 1911.

Primanoten-Folie	Debet		Kredit	
1			498	65
1	2	50		
2			233	50
3	1579	40		
4			858	90
4			4962	50
4			18 473	15
3			5 000	—
6			296	25
6	296	25		
4	632	—		
5	1257	60		
	3767	75	30 322	95

einen Monats darstellen. Um beide abstimmen zu können, muß man im Auszuge daher die Summen des Vormonats von denen des laufenden Monats abziehen.

¹⁾ Wie erwähnt, müssen über sämtliche Buchungen, also auch über die Ausgleichsbuchungen des Bilanzkontos und Gewinn- und Verlustkontos, Grundbuchungen in den Primanoten gemacht werden

Banken noch eine besondere Einrichtung geschaffen, um solche Fehler schon im Laufe und nicht erst am Schlusse des Monats zu entdecken, wo die Feststellung größere Schwierigkeiten verursacht. Es werden nämlich sogenannte Kontokorrent-Supplemente geführt. Täglich werden sämtliche Kontokorrent-Posten aus den Primanoten noch einmal aufgeführt, jedoch nur die einzelnen Beträge unter Bezeichnung der Primanotenfolien; Debet- und Kreditposten werden voneinander getrennt. Jeder Buchhalter führt nur das Supplement derjenigen Posten, die zu seinem Ressort gehören. Dann werden beide Seiten addiert. Die Prüfung der Richtigkeit der Buchungen kann auf verschiedene Weise erfolgen. Bei einigen Banken werden die Supplemente täglich mit den Journalbuchungen, bei anderen monatlich mit den Kontokorrentauszügen abgestimmt. Die letzte Methode braucht jedoch nur dort angewandt zu werden, wo das Kontokorrentbuch nur einmal oder als Kontrollbuch nur eine Staffel geführt wird. Denn auch bei der Staffelführung kann man nachträglich Übertragungsfehler nicht gut herausfinden, weil die Staffel zu unübersichtlich ist, indem in ihr Debet- und Kreditposten nicht nebeneinander (wie im Kontokorrent), sondern untereinander gebucht werden. In jedem Falle sind die Supplemente ein wichtiges Hilfsmittel der Buchführung und haben sich, wo sie Anwendung finden, sehr bewährt.

Ist die Bilanz vollendet, so tritt bei der Aktiengesellschaft der Aufsichtsrat zusammen, um über die Gewinnverteilung zu beraten. Alsdann wird die Generalversammlung einberufen; ihr bleibt die Genehmigung vorbehalten. Der endgültige Abschluß des Bilanz- wie des Gewinn- und Verlustkontos im Hauptbuch wird erst nach der Generalversammlung vorgenommen. Vorher werden die Ziffern nur provisorisch festgestellt.

5. Wie liest man eine Bankbilanz?

Die Frage, wie eine Bankbilanz zu lesen ist, d. h. welche Schlüsse aus den veröffentlichten Zahlen zu ziehen sind, kann erst beantwortet werden, wenn man sich klar darüber ist, inwieweit die Bilanz überhaupt Einsicht in den Geschäftsbetrieb eines Unternehmens zu geben in der Lage ist, und ob im speziellen die Form, in der die Veröffentlichung von den Aktienbanken zu geschehen pflegt, hinreicht, um eine Unterlage zur Beurteilung des Instituts zu gewähren. Die Bezeichnung Bilanz

wende ich dabei nicht in dem engen Sinne der Vermögensaufstellung an, sondern ich verstehe darunter auch die gleichzeitig alljährlich zur Publikation gelangende Gewinn- und Verlustrechnung.

Schon bei Erörterung der Bilanzarbeiten haben wir gesehen, daß das Bilanzkonto das Ausgleichskonto für eine Reihe von Konten des Hauptbuches ist, daß also nur die Bestände an Vermögenswerten in der Bilanz erscheinen. Die Umsätze auf den einzelnen Konten treten im Bilanzkonto nicht zutage. Damit scheidet ein wesentliches Moment zur Beurteilung der Lage des Geschäftes von vornherein aus. Der Wert der Umsatzziffern ist nicht zu verkennen. Erst wenn man weiß, wie hoch die Umsätze sind, die mit Hilfe eines bestimmten Kapitals erzielt worden sind, kann man beurteilen, ob sich das Geschäft günstig oder ungünstig entwickelt. Die Angabe der Gewinn- oder Verlustziffern reicht noch nicht ohne weiteres hierzu aus. Eine Firma kann hohe Gewinne erzielt haben, und dennoch kann sich der Geschäftsumfang stetig verkleinern. Eine günstige Konjunktur kann vorübergehend den großen Nutzen zur Folge gehabt haben; umgekehrt kann eine Schmälerung der Gewinnziffern auch bei Erweiterung des Kundenkreises eintreten. Das ist z. B. der Fall, wenn starke Konkurrenz zur Einräumung billigerer Konditionen zwingt. Mit gewisser Wahrscheinlichkeit läßt sich ohne Angabe von Umsatzziffern ein Schluß nach dieser Richtung höchstens dann ziehen, wenn sich trotz allgemein günstiger Konjunktur bei einer großen Anzahl von Gesellschaften derselben Branche ein relativ geringes Erträgnis bemerkbar macht.

Vielfach werden bei der Kritik der Bankbilanzen ohne Berücksichtigung der Umsatzziffern schon aus einer Erhöhung oder Ermäßigung der Bestände auf den Geschäftsumfang Schlüsse gezogen. Auch das ist nicht ganz richtig. Ein Teil der Bestandsziffern läßt sich überhaupt nicht hierzu verwerten, ein anderer Teil nur unter steter Gefahr, Fehlschlüsse zu tun. Eine Veränderung des Bildes der Bilanz braucht nämlich noch nicht ohne weiteres mit einer Veränderung des Geschäftsumfanges zusammenzuhängen. So kann z. B. eine Zu- oder Abnahme der Wechselbestände ganz andere Ursachen haben. Eine Flüssigkeit am Geldmarkt gegen Ende des Jahres kann einer Bank Veranlassung geben, einen größeren Bestand an Wechseln in ihrem Portefeuille zu behalten, während sie im Jahre zuvor infolge höheren Geldstandes einen großen Teil bei der Reichsbank rediskontiert hatte.

Noch weniger läßt eine Vermehrung der Effekten- oder Kontorbestände gegenüber dem Vorjahr immer auf Geschäftserweiterung schließen. Infolge schlechter Börsenkonjunktur kann die Bank verhindert worden sein, einen Teil ihrer Effekten zu verkaufen; das würde also gerade umgekehrt ein ungünstiges Moment für die Beurteilung der Bilanz bedeuten. Auch kann die Bank eine Aufwärtsbewegung an der Börse dazu benutzt haben, einen Teil ihrer Effekten mit Gewinn zu verkaufen, wodurch eine Verminderung der Ziffern in der Bilanz zutage tritt. Höchstens kann aus einer Vermehrung der Debitoren oder der Kreditoren auf Zunahme der Kundschaft geschlossen werden, aber auch hierbei ist Vorsicht am Platze. Es ist zu berücksichtigen, daß die Bilanz doch immer nur den Vermögensstand an einem Tage des Jahres angibt; gar zu leicht kann also im Laufe des Jahres das Bild ein ganz anderes gewesen sein. Durch den Beschluß der Berliner Großbanken (mit Ausnahme der Berliner Handels-Gesellschaft) und einer Reihe größerer Provinzinstiute, in Zeiträumen von zwei Monaten Zwischenbilanzen zu veröffentlichen, ist dieser Übelstand etwas gemildert worden. Man ist bei der Betrachtung der Bilanzen der die Veröffentlichung vornehmenden Institute nicht mehr allein auf die Jahresbilanz angewiesen, sondern kann auch die Ergebnisse der Zwischenbilanzen mit heranziehen. Deren Abschluß erfolgt per 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August und 31. Oktober. Wie erwähnt, werden hierbei jedoch nur die eigentlichen Bilanzziffern wiedergegeben, nicht die Ziffern der Gewinn- und Verlustrechnung.

Neben den Angaben über die Höhe der Umsatzziffern sind noch andere Mitteilungen von Wichtigkeit, wenn die Bilanz eine kritische Beurteilung ermöglichen soll. So ist oft und mit Recht die Forderung erhoben worden, daß die Banken ihre Giroverbindlichkeiten und sonstigen Bürgschaften zum Ausdruck bringen mögen. In verschiedenen Fällen, besonders beim Zusammenbruch der Leipziger Bank, hatte sich gezeigt, daß die Bilanz schon deshalb kein klares Bild gegeben hatte, weil die Bank die enormen noch laufenden Giroverbindlichkeiten verschwieg. Man mag im einzelnen über die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit solcher Ergänzungen denken wie man will; mit Sicherheit geht aus alledem hervor, daß die Bilanz allein einen genauen Aufschluß unmöglich gewähren kann. Aus diesem Grunde sollte man annehmen, daß das Handelsgesetzbuch, dessen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften doch zum Schutze der Gläubiger

und Aktionärminoritäten geschaffen worden sind, für entsprechende Ergänzung der Bilanzziffern Sorge trägt. In der Tat läßt es die Aktionäre auch nicht auf die Bilanzveröffentlichung allein angewiesen sein. Nach § 260 des H.-G.-B. hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrag (Statut) kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus bestimmt werden. Nach § 263 des H.-G.-B. sind diese Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zur Einsicht der Aktionäre auszulegen, und es ist jedem Aktionär auf Verlangen Abschrift hiervon zu erteilen.

Die im Gesetz enthaltene Redewendung „einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht“ gibt aber den Gesellschaften in bezug auf die Art der Berichterstattung große Freiheiten. Im allgemeinen gewähren auch die veröffentlichten Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften keinen genügenden Einblick in die Lage des Unternehmens. Sie enthalten in der Regel nur einige allgemeine Betrachtungen über die wirtschaftliche Lage, einige Erläuterungen zu den Bilanzziffern und die Anträge des Aufsichtsrats für die Generalversammlung über die Verteilung des Reingewinns an die Aktionäre, Rückstellungen usw. Nicht einmal sämtliche Gesellschaften teilen die im Berichtsjahr erzielten Umsatzziffern mit.

Ob selbst die Generalversammlung berechtigt ist, weitere Aufklärungen zu fordern, ist eine umstrittene Frage. Nach Staub's¹⁾ Ansicht kann jeder Aktionär, soweit das Geschäftsinteresse durch die Erklärung nicht leidet, Aufklärung über Unklarheiten verlangen. Eine ähnliche Auffassung vertritt Rehm²⁾, während Simon³⁾ der Meinung ist, die Generalversammlung könne nur die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht und die Bemerkungen des Vorstandes fordern; weiter-

1) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. Berlin 1906.

2) Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. München 1903.

3) Dr. Hermann Veit Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Berlin 1898.

gehende Rechte, namentlich solche auf eigene Prüfung der Bücher sollen ihr jedoch versagt sein. Selbst wenn aber die Ansicht derjenigen Kommentatoren, die der Generalversammlung größere Rechte einräumen wollen, zutrifft, bleibt doch, solange das Gesetz nicht ausdrückliche Bestimmungen hierüber trifft, den Gesellschaften immer noch der Einwand, daß das Geschäftsinteresse jede Mitteilung verbiete, abgesehen davon, daß mit dem Recht der Generalversammlung, wo die Majorität entscheidet, immer noch nicht das der Aktionärminoritäten gewahrt ist.

Zu ebenso negativen Ergebnissen kommt man bei Beantwortung der zweiten Frage. Die Form, in der die Bilanzen der Aktiengesellschaften im allgemeinen und die der Bankbilanzen im besonderen veröffentlicht werden, hat schon oft zur Kritik herausgefordert. Abgesehen davon, daß die Angaben über die Bilanzpositionen meistens sehr ungenau sind, wählen die Banken eine so verschiedenartige Bilanzierung, daß ein Vergleich untereinander sehr schwer möglich ist. Darauf kommt es aber hauptsächlich an; die Bilanz eines Institutes allein kann dem Außenstehenden kaum irgendwelchen Überblick verschaffen, erst wenn man die Ziffern der früheren Jahre und die anderer Gesellschaften desselben Industrie oder Handelszweiges heranzieht und in Vergleich stellt, läßt sich ein Urteil gewinnen.

Die Berliner Großbanken (mit Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft) haben, seitdem sie Zweimonatsbilanzen veröffentlichten, allerdings auch bei ihren Jahresabrechnungen größere Einheitlichkeit durchgeführt. Diese erstreckt sich vornehmlich darauf, daß die Positionen bei den verschiedenen Instituten gleich lauten. Es wird namentlich im Gegensatz zu früher vermieden, manche Bilanzpositionen zusammenzuwerfen. So wird z. B. die Position „eigene Effekten“ von der Gruppe „Konsortialbeteiligungen“ getrennt, während bis vor einigen Jahren in der publizierten Bilanz vieler Großbanken die „Effekten- und Konsortialbestände“ in einer einzigen Ziffer erschienen. Notwendig wäre jedoch auch, um einen Vergleich der Bankbilanzen zu ermöglichen, daß bei allen Instituten die Buchungsmethode die gleiche ist, d. h., daß dieselben Geschäftsvorfälle bei jeder Bank auch über dasselbe Konto geführt werden. Das ist jedoch keineswegs immer der Fall. Worin die Verschiedenheiten liegen, werden wir bei der Besprechung der einzelnen Bilanzpositionen sehen. Wir folgen hierbei den in den Geschäftsberichten der letzten Jahre veröffentlichten Bilanzen. Teilweise benutzen wir gleichzeitig das neue

Bilanzschema, das von den acht Berliner Großbanken für die Veröffentlichung der Zweimonatsbilanzen vom Jahre 1912 ab nach längerer Beratung mit dem Reichsbankpräsidenten vereinbart worden ist. Es enthält gegenüber dem bisher geltenden Schema wesentliche Erweiterungen. Die Jahresbilanzen dürften in Zukunft sich dem neuen Schema anpassen.

Das Schema der Großbanken für die Zweimonatsbilanzen lautet:

Aktiva.

Nicht eingezahltes Aktienkapital.

Kasse, fremde Geldsorten und Coupons.

Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-(Clearing-)Banken.

Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen:

- a) Wechsel (mit Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten;
- b) eigene Akzepte;
- c) eigene Ziehungen;
- d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.

Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen.

Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere.

Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen.

Davon am Bilanztage gedeckt:

- a) durch Waren, Fracht- oder Lagerscheine Mk.
- b) durch andere Sicherheiten „

Eigene Wertpapiere:

- a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten;
- b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere;
- c) sonstige börsengängige Wertpapiere;
- d) sonstige Wertpapiere.

Konsortial-Beteiligungen.

Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen.

Debitoren in laufender Rechnung:

- a) gedeckte,
- b) ungedeckte.

Außerdem:

Aval- und Bürgschaftsdebitoren Mk.

Bankgebäude und Inventar.

Sonstige Immobilien.

Sonstige Aktiva.

Passiva.

Aktienkapital.

Reserven.

Kreditoren:

- a) Nostroverpflichtungen;
- b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite;
- c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen;
- d) Einlagen auf provisionsfreie Rechnung:
 - 1. innerhalb 7 Tagen fällig,
 - 2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig,
 - 3. nach 3 Monaten fällig;
- e) Sonstige Kreditoren:
 - 1. innerhalb 7 Tagen fällig,
 - 2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig,
 - 3. nach 3 Monaten fällig.

Akzepte und Schecks:

- a) Akzepte;
- b) noch nicht eingelöste Schecks.

Außerdem:

Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen Mk.	„
Eigene Ziehungen	„
davon für Rechnung Dritter	„
Weiterbegebene Solawechsel der Kunden		
an die Order der Bank	„

Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Fonds.

Sonstige Passiva.

Die Zusammenfassung von Kasse, fremden Geldsorten und Coupons erfolgte wohl deshalb, weil nur vier Institute, nämlich die Deutsche Bank, die Dresdner Bank, die Nationalbank für Deutschland und die Commerz- und Diskonto-Bank in ihren Jahresbilanzen den Kassenbestand getrennt angeben. Die übrigen Institute vereinen den Saldo mit dem Coupons- und Sortenbestand. Auf eine Trennung braucht für die Bilanzkritik kein großer Wert gelegt zu werden, da Coupons und Sorten im allgemeinen sofort in bares Geld umgetauscht werden können. Daß eine Bank größere Bestände erst später fälliger Coupons erwirbt, und in ihre Bilanz in diese Rubrik einstellt, ist nicht anzunehmen; keinesfalls, daß dies in größerem Umfange geschehen könnte. Denkbar wäre allerdings, daß eine Bank, um ihre Gewinnziffern zu vergrößern, später fällige Coupons gegen Abzug eines Diskontsatzes ankauft, den Zinsgewinn in die Gewinn- und

Verlustrechnung einstellt, und die Coupons zusammen mit dem Kassenbestand unter den Aktiven der Bilanz erscheinen läßt. Doch liegt in der Praxis ein eigentlicher Anlaß für eine solche Methode deshalb kaum vor, weil die Bank ebensogut statt der Coupons Wechsel ankaufen (zum Diskont nehmen) könnte. Es ist aber kaum glaubhaft, daß eine Bank besonderen Wert darauf legt, den Posten „Kasse, fremde Geldsorten und Coupons“ zugunsten des Wechselbestandes zu erhöhen, denn, wie später noch gezeigt wird, werden bei der Besprechung der Bankbilanzen durch die Handelspresse Wechsel meistens zu den „leicht greifbaren Mitteln“ gerechnet. Nur aus einem Grunde wäre die Trennung des reinen Kassenbestandes von dem Bestande an fremden Geldsorten und Coupons von Wert. Es ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus interessant festzustellen, wieviel Prozent der sofort fälligen fremden Gelder (Depositengelder und sonstigen Kreditoren) die Banken in der Regel als Kassenbestand halten. Aus einer solchen Berechnung vermag man durch Vergleich verschiedener Jahresergebnisse ungefähr zu erkennen, wie groß die Einschränkung des Bargeldumlaufes durch eine stärkere Vermehrung des Depositenverkehrs ist. Je größer die Summe der sofort fälligen Depositengelder und sonstigen Kreditoren einer Bank ist, desto größer wird auch ihr Kassenbestand sein müssen, weil sie darauf gefaßt sein muß, daß auch entsprechend höhere Summen bei ihr abgehoben werden. Freilich wird der Barbestand um so größer sein müssen, je mehr Niederlassungen eine Bank unterhält, weil jede einzelne Niederlassung eine Reserve an Barmitteln für etwaige unvorbereitete Anforderungen besitzen muß. Durch die Zusammenfassung von Kasse, fremden Geldsorten und Coupons wird also eine solche Berechnung erschwert; allerdings nicht erheblich, weil der Sorten- und Couponbestand nur einen geringen Prozentsatz des Kassenbestandes ausmacht.

Die Guthaben bei Banken und Bankiers erscheinen in den Bilanzen deshalb als ein getrennter Posten, weil man im allgemeinen annehmen kann, daß sie leichter flüssig zu machen sind als die übrigen Debitoren, namentlich die dem Kunden eingeräumten — gedeckten oder ungedeckten — Barkredite. Nur bei der Berliner Handelsgesellschaft, die, wie erwähnt, Zweimonatsbilanzen nicht veröffentlicht und daher auch nicht das gemeinsame Bilanzschema akzeptiert hat, sind die Guthaben bei Banken und Bankiers in der Position „Debitoren in laufender Rechnung“ enthalten. Bisher waren in dieser Position zu-

weilen die Kredite enthalten, die z. B. eine Berliner Großbank kleinen Provinzbankiers beim Abschluß von Effektenkommissionsgeschäften gewährt. Sehr häufig ist es aber schon vorgekommen, daß Kunden zur Zahlungseinstellung gezwungen waren, und die als Sicherheit gegebenen Wertpapiere infolge von Kursrückgängen nicht mehr zur Deckung der Forderung ausreichten. Daher ist schon mehrfach, zuerst von der „Frankfurter Zeitung“, mit Recht verlangt worden, daß in den Bankbilanzen eine Trennung der durchaus sicheren Guthaben bei der Reichsbank und den Guthaben bei anderen Banken und Bankiers vorgenommen werde. Dieses Verlangen ist in dem neuen Bilanzschema erfüllt worden. Nur die Guthaben bei Noten- und Abrechnungs-Banken (wie z. B. der Bank des Berliner Kassenvereins) werden zu den „Bankguthaben“ gezählt.

Mit den Wechseln sind die kurzfristigen (unverzinslichen) Schatzanweisungen des Reiches und der Bundesstaaten in einer Summe vereint. Schatzanweisungen sind Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates, die zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse oder Staatskassen dienen. Man nennt solche Schulden schwebende Staatsschulden, im Gegensatz zu den fundierten (dauernden) Staatsschulden, die in Form der unter dem Namen Anleihen (Staatsanleihen) bekannten Schuldverschreibungen kontrahiert werden. Die Schatzanweisungen zerfallen in zwei Arten; in verzinsliche und unverzinsliche. Die verzinslichen werden wie Anleihen an der Börse notiert; die unverzinslichen wie Wechsel meistens der Reichsbank (oder die von der preußischen Staatskasse ausgestellten der Seehandlung) verkauft. Während die verzinslichen Schatzanweisungen in der Regel erst ein bis drei Jahre nach Ausgabe zur Einlösung kommen, lauten die unverzinslichen wie reichsbankfähige Wechsel gewöhnlich auf drei Monate. Diese werden daher auch kurzfristige Schatzanweisungen genannt; ihr Börsenname lautet gewöhnlich Schatzscheine. Die Großbanken oder größere Privatbankfirmen kaufen die Schatzscheine in der Regel von der Reichsbank oder deren Börsenagenten unter Abzug des Privatdiskontsatzes. Langfristige Schatzanweisungen erscheinen in der Bilanz der Banken entweder unter den Effektenbeständen, oder, wie z. B. bei der Deutschen Bank (siehe S. 446) als ein besonderer Posten.

Was die Banken als Wechselbestand auffassen, ist nicht so leicht zu sagen, wie es, auf den ersten Blick betrachtet, erscheinen

mag. Man wird geneigt sein anzunehmen, daß hierbei nur die von der Bank angekauften (diskontierten) Wechsel zu verstehen sind, d. h. solche Wechsel, bei denen der Kunde der Bank Aussteller oder Girant ist, die Bank in jedem Falle nur Girant, wenn sie den Wechsel rediskontiert. Bei einer großen Anzahl von Provinzbanken, insbesondere solchen kleineren Umfanges (Genossenschaftsbanken usw.), kommt es jedoch häufig vor, daß ein Kontokorrentkredit in der Form gewährt wird, daß der Kunde zur Sicherheit einen von ihm selbst akzeptierten Wechsel hinterlegt, auf dem die Bank als Aussteller fungiert. In der Praxis wird gewöhnlich gesagt, der Kunde hinterlege sein eigenes Akzept. Die Bank ist bei einer solchen Kreditform in der Lage, falls der Kunde seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit des Kredits nicht nachkommt, sofort Wechselklage zu erheben, wodurch sich für die Bank die auf S. 122 geschilderten Vorteile ergeben. Um diese Vorteile zu genießen, genügt es, wenn der von dem Kunden hinterlegte Wechsel als Depotwechsel figuriert. Unter einem Depotwechsel (auch Kautionswechsel genannt) versteht man einen solchen Wechsel, der nach der allgemeinen Auffassung im Handelsverkehr nur zur größeren Sicherheit des Wechselnehmers dient und von diesem nicht weiter gegeben wird¹⁾.

Häufig pflegen die Banken sich von ihren Kunden bei Inanspruchnahme von Krediten Wechsel mit eigenem Akzept geben zu lassen, um auf diese Weise durch die Gewährung des Kredits ihre flüssigen Mittel nicht festzulegen, d. h. um durch Rediskontierung des Wechsels die verliehene Summe ihrem Betriebsfonds wieder zuzuführen. Der so zustande gekommene Kredit hat Ähnlichkeit mit dem Akzeptkredit, weil in beiden Fällen die flüssigen Mittel der Bank nicht in Anspruch genommen werden. Für die Beurteilung der Bilanz besteht jedoch zwischen beiden Kreditarten ein wesentlicher Unterschied, sofern die mit dem Akzept des Kunden versehenen Wechsel in der Bilanz als Wechselbestand aufgenommen werden.

Denkbar ist freilich, daß solche Wechsel nicht auf Wechselkonto erscheinen, sondern der Kunde für den in Anspruch genommenen Kredit auf Kontokorrentkonto belastet wird. In diesem

¹⁾ Nach der herrschenden Judikatur kann freilich auch beim Depotwechsel, sofern der Wechselnehmer überhaupt einen Anspruch hatte und nicht durch Vereinbarung mit dem Schuldner die Begebung des Wechsels ausgeschlossen worden war, ein Einwand gegen den wechselfähigen Anspruch nicht hergeleitet werden (siehe Staub, Kommentar zur Wechselordnung, 5. Aufl., S. 218).

Falle figuriert der Kredit in der Bankbilanz unter der Rubrik Debitoren, und der Wechsel wird als Sicherheit, genau wie eine Bürgschaftsurkunde, Lebensversicherungspolice usw. in das Depot genommen. Sehr häufig werden solche Wechsel jedoch ebenso behandelt, als wenn die Bank Geschäftswechsel des Kunden diskontiert. Der Gegenwert des Wechsels wird abzüglich des Diskonts, der Provision und sonstigen Spesen dem Konto des Kunden gutgeschrieben, der den Betrag sofort oder allmählich abhebt. Die Gutschrift des Betrages erfolgt naturgemäß bei dieser Buchungsförm „per Wechselkonto“, die Wechsel werden also dem Wechselbestand in den Aktiven der Bilanz zugezogen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Wechsel nicht so leicht flüssig zu machen sind, wie die üblichen, dem regulären Handelsverkehr entstammenden Geschäftswechsel; schon deshalb nicht, weil bei der Rediskontierung als Girant nur die gleichzeitig als Aussteller fungierende Bank haftet. Da der Wechselbestand gemeinhin zu den leicht greifbaren Aktiven gerechnet wird, so gehören die dem Kunden bei Inanspruchnahme eines Kredits hinterlegten Kautions-, Bürgschaftswechsel usw. keineswegs zu dem Wechselbestand. Die statistische Abteilung der Reichsbank hat bei der Bearbeitung der Materialien für die im Jahre 1908/09 zusammengetretene Bankenquete über das Depositenwesen versucht, auf Grund einer Anfrage bei den deutschen Kreditbanken zu ermitteln, wie groß der Bestand an solchen Vorschuß-, Bürgschafts-, Kautionswechseln usw. ist. Die Rundfrage erstreckte sich nur auf die kleineren Banken mit einem Aktienkapital unter 10 Millionen Mark. Es ergab sich, daß in den Bilanzen von 339 Banken reguläre Wechsel in Höhe von insgesamt 414 853 Millionen Mark vorhanden waren, dagegen Vorschuß, Kautionswechsel usw. im Betrage von 88 473 Millionen Mark. Aus der Größe dieser Summe geht schon hervor, wie notwendig eine Trennung zwischen den beiden Wechselkategorien ist, um nicht ein schiefes Bild von der Bankbilanz zu erhalten.

Das neue Schema für die Zweimonatsbilanzen hat auch in dieser Beziehung Klarheit geschaffen, indem es die eigenen Ziehungen der Bank auf ihre Kunden in einem besonderen Posten angibt. Ferner werden auch die Solawechsel (d. h. die in dieser Form gegebenen Bürgschaftswechsel) und die eigenen Akzente der Bank als selbständige Bilanzpositionen aufgezählt. Eigene Akzente wird eine Bank nur in geringem Umfange in ihrem Portefeuille haben. Es kommt jedoch zuweilen vor, daß die vom Kunden

ausgestellten, ihm diskontierten Akzente der Bank im Besitz der Bank bleiben, anstatt „getauscht“ zu werden (siehe S. 22).

In dem neuen Bilanzschema ist ferner eine Position „Nostro Guthaben bei Banken und Bankfirmen“ enthalten. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um die Guthaben, die eine Bank bei ausländischen Banken unterhält, um die Nachfrage nach Devisen jederzeit befriedigen zu können (siehe S. 261). Aber es kommen hierin auch solche Beträge zum Ausdruck, die die Bank an andere Banken auf Konto nostro verliehen hat. Ist z. B. in Hamburg der Geldstand ungünstiger als in Berlin, so wird eine Berliner Bank Guthaben an Hamburger Banken geben, um einen höheren Zinssatz zu erhalten, als er in Berlin erzielbar wäre. Solche Guthaben sind natürlich Nostro Guthaben.

Die Reports und Lombards erscheinen regelmäßig in einem Posten. Häufig wird statt der Bezeichnung „Lombards“ auch das Wort „Darlehen“ gebraucht. Was unter Reports (Reporteffekten) zu verstehen ist, wurde bereits auf S. 245 ausführlich besprochen. Unter Lombards oder Darlehen versteht man nicht die der Kundschaft bei Anschaffung oder Beleihung von Wertpapieren gewährten Kredite, sondern nur solche Lombards, die an der Börse oder bei anderen Banken usw. in Form von täglichem Geld, Ultimogeld usw., in der Regel gegen Effektenunterlage gegeben worden sind (siehe S. 244).

Vorschüsse auf Waren und Warenvers Schiffungen werden getrennt angegeben, weil diese Kredite sich in mancher Beziehung von den sonstigen Krediten unterscheiden. Das Remboursgeschäft (siehe S. 19) hat in den letzten Jahren beträchtlich an Ausdehnung gewonnen. In der Bilanz der Deutschen Bank wird seit dem Jahre 1909 noch besonders vermerkt, für welchen Teil der gewährten Kredite die Bank am Bilanztage die Warenkonnossemente usw. noch tatsächlich in Händen hat. Das neue Schema für die Zweimonatsbilanzen hat diese Spezialisierung ebenfalls durchgeführt. Wie auf S. 21 hervorgehoben wurde, pflegen die Banken Rembourskredite häufig in der Weise zu geben, daß zunächst das Konnossement beliehen wird, dann jedoch nach Eintreffen der Ware (zuweilen auch schon vorher) der Kunde über die Ware frei verfügen darf. Der Kredit verwandelt sich daher in einen Blankokredit; manchmal werden statt der Konnossemente andere Sicherheiten gewährt. Wenn diese umgewandelten Kredite nicht unter die „Debitoren in laufender Rechnung“ eingereiht werden, wie es eigentlich der Fall sein

müßte, so geschieht dies aus betriebstechnischen Gründen. Die Großbanken besitzen für die Abwicklung der Konnossementgeschäfte häufig eine besondere Abteilung. Hier gelangen die Kredite zur Buchung, und es wäre technisch mit Schwierigkeiten verknüpft, das Konto auszugleichen und in einer anderen, auch räumlich getrennten Abteilung neu zu eröffnen, wenn der Kunde die Konnossemente zurückerhält oder an ihre Stelle eine andere Sicherheit gibt.

Die eigenen Wertpapiere werden zwar, wie erwähnt, bei den Berliner Großbanken, aber nicht bei sämtlichen kleineren Bankinstituten getrennt von den Konsortialbeständen angegeben. Welcher Art die eigenen Effekten sind, wird von keiner Bank genau angeführt. Nur ungefähre Mitteilungen über die Gattungen der Effektenbestände finden sich in den Geschäftsberichten, in der Bilanz nur bei der Bank für Handel und Industrie. Diese Angaben sind aber auch wieder nicht einheitlich. So unterscheidet die Deutsche Bank erstens zwischen Staats- und Kommunalpapieren, zweitens Pfandbriefen und Eisenbahnobligationen, drittens Eisenbahn-, Bank- und Industrieaktien, viertens Obligationen industrieller Unternehmungen und fünftens „Diverse“. Die Dresdner Bank teilt ihre Bestände ein in: erstens festverzinsliche Werte (bei denen sie wieder zwischen Staats-, Provinzial-, Kommunal-, landschaftlichen Obligationen und Werten anderer staatlicher Korporationen einerseits sowie Hypotheken-Pfandbriefen, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Industrie-Obligationen andererseits unterscheidet), zweitens Aktien von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Transportunternehmungen, drittens Bankaktien, viertens Terrainaktien und fünftens Industrieaktien. Ähnliche Unterscheidungen finden sich bei den anderen Instituten, nur die Bank für Handel und Industrie spricht von börsengängigen und nicht börsenmäßig notierten Werten; der A. Schaaffhausensche Bankverein etwas ähnlich erstens von Konsols, Reichsanleihen, Provinzial- und Kommunalanleihen, Pfandbriefen, zweitens von industriellen Obligationen, drittens börsengängigen Aktien und Bergwerksanteilen und viertens noch nicht an der Börse eingeführten Werten. Teilweise wird bei jeder Kategorie die Anzahl der Posten hinzugefügt, aus denen der Besitz besteht; in allen Fällen jedoch der Betrag, zu denen sie insgesamt zu Buche stehen. Von den Effektenarten wird nur in einigen Bilanzen ein Teil derjenigen angegeben, die die Bank im Geschäftsjahre neu erworben hat, fast immer aber nur im günstigsten Falle diejenigen, die die Bank

an der Börse eingeführt hat. Diese Beteiligungen waren aber schon vorher bekannt; die zu spekulativen Zwecken erworbenen Aktien werden in den Berichten der deutschen Banken im Gegensatz zu denen anderer Länder, z. B. Österreichs und Rußlands, nicht genannt. In vielen österreichischen, teilweise auch schweizerischen, besonders aber in den russischen Bankbilanzen wird sogar ausführlich angegeben, welchen Nominalbetrag jeder Effektenart die Bank besitzt und zu welchem Kurse die Wertpapiere in die Bilanz eingesetzt sind. Schon daraus, daß eine solche Spezialisierung im Auslande vielfach erfolgt, ergibt sich, daß sie ohne Gefährdung des Geschäftsinteresses durchführbar ist. Gegenüber der Forderung, daß auch die deutschen Banken eine solche Detaillierung vornehmen mögen, wird nämlich meistens eingewendet, daß die Publikationen leicht Gelegenheit zu spekulativer Ausnutzung geben könnten. Mindestens die Angabe der Nominalbeträge und eine eingehende Spezifikation nach Gattungen (z. B. Eisenbahnaktien, Terrainaktien, Aktien chemischer Gesellschaften usw.) wäre durchaus notwendig, weil man erst durch einen Vergleich der Nennwerte mit den Bilanzwerten zu ersehen vermag, ob der Effektenbestand einer Bank im Vergleich zu früheren Jahren größer oder geringer geworden ist. Der in die Bilanz eingesetzte Wert kann z. B. infolge eines Kursrückganges niedriger geworden sein, während der Nominalbetrag unverändert geblieben ist. Zur Beurteilung der volkswirtschaftlich wichtigen Frage, ob eine Bank im Laufe des Geschäftsjahres ihren Effektenbestand vermehrt hat, kommt es hauptsächlich auf den Nominalbetrag an. Von Bedeutung ist auch zu wissen, ob eine Erhöhung des Wertbestandes nur dadurch herbeigeführt worden ist, daß Effekten, die sich schon längere Zeit im Besitz der Bank befanden, zu höherem Kurse in die Bilanz aufgenommen worden sind, so daß in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Effektergewinn ausgewiesen wird, der nur buchmäßig, nicht durch Realisierung von Wertpapieren erzielt worden ist. Freilich ist jede Aktiengesellschaft, wie erwähnt (S. 331), nach § 261,1 des H.-G.-B. verpflichtet, Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren einzusetzen. Wenn daher eine Aktienbank im Laufe des Geschäftsjahres Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, gekauft und der Kurs bis zum Schlusse des Geschäftsjahres ge-

stiegen ist, so darf sie die Papiere nur zu dem Anschaffungspreise aufnehmen. Der Sinn dieses Paragraphen ist, zu verhindern, daß Gewinne in der Bilanz ausgewiesen werden, die nur buchmäßig entstanden, aber nicht tatsächlich erzielt worden sind. Nach der herrschenden Rechtsanschauung kann jedoch die Bilanz in vielen Fällen trotzdem Gewinne ausweisen, die nur buchmäßig erzielt wurden. Hat nämlich eine Bank in einem Jahre Wertpapiere unter dem Anschaffungspreis eingesetzt, weil der Kurs am Bilanztag niedriger notierte, so kann sie, wenn bis zum Abschlußtag des nächsten Jahres der Kurs gestiegen ist, die Wertpapiere zu dem den letzten Bilanzkurs übertreffenden höheren Preise des Abschlußtages einsetzen, freilich nur zu einem Kurse, der den ursprünglichen Anschaffungspreis nicht übersteigt¹⁾. Wenn auch auf diese Weise nur ein in einem früheren Jahre tatsächlich erzielter Verlust durch die Kurssteigerung ganz oder teilweise ausgeglichen wird, so erscheint doch die Verteilung eines solchen Buchgewinnes deshalb bedenklich, weil durchaus nicht feststeht, daß zu dem in die Bilanz eingesetzten Kurse des Abschlußtages tatsächlich die Wertpapiere verkauft werden konnten. Man wird vielmehr annehmen müssen, daß der Kurs erheblich niedriger geworden wäre, wenn größere Bestände von Wertpapieren veräußert worden wären. Auf nicht börsengängige Wertpapiere finden die obenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung. Sie dürfen nach § 261, 2 des H.-G.-B. zum Anschaffungspreise in die Bilanz eingesetzt werden, selbst wenn ihr Wert inzwischen geringer geworden ist. Auch aus diesem Grunde wäre es notwendig, um eine Bankbilanz beurteilen zu können, daß Nominalbetrag und Effektenart angegeben werden. (Die Einteilung, die in den Zweimonatsbilanzen seit Anfang 1912 vorgenommen wird, ist aus dem Schema S. 424/425 ersichtlich.)

Die Position „Konsortialbeteiligungen“ gibt über alle noch schwebenden Beteiligungen der Bank an Konsortialgeschäften Aufschluß. Auch hier wären, ebenso wie beim Effektenbestand, im Geschäftsbericht ergänzende Angaben über jede einzelne Beteiligung mit Angabe des Kapitals, das die Bank angelegt hat, erwünscht. Die Banken beschränken sich jedoch ebenfalls nur auf die Angabe, wie groß die Beteiligung an den einzelnen Wertpapiergattungen (festverzinslichen Werten, Bankaktien usw.) ist

¹⁾ Anderer Ansicht ist Georg Bernhard, der eine solche, jedenfalls durchaus übliche Bilanzierungsmethode für unzulässig hält. Siehe hierüber Plutus vom 23. Oktober 1909.

und an welchen Gesellschaften die Bank im Laufe des Berichtsjahres Interesse genommen hat. Als Konsortialbeteiligungen werden auch die Terraingeschäfte der Banken gebucht, die in der Regel von einem Konsortium abgeschlossen werden. Häufig werden Grundstücke von einigen Banken gemeinsam gekauft, um sie später an eine bereits bestehende oder zu gründende Terraingesellschaft übergehen zu lassen. Es versteht sich, daß diese Grundstücksbeteiligungen schwer realisierbar sind. Sie bilden wohl die am wenigsten liquide Aktivmasse einer Bank. Aus diesem Grunde sollte mindestens aus der Bilanz oder dem Geschäftsbericht zu ersehen sein, mit welchem Kapitalbetrage die Bank an Grundstücksgeschäften beteiligt ist. Eine Zusammenfassung dieser Beteiligungen mit dem Konsortialbestand an Aktien von Terraingesellschaften genügt keineswegs.

Die Position „dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen“ gibt zu besonderen Erwägungen keinen Anlaß. Es sind hierin diejenigen Beträge enthalten, die als Kommanditbeteiligung bei anderen Bankunternehmungen eingezahlt sind; ferner auch der Gegenwert für die Aktien solcher Banken, an denen dauernd Interesse genommen werden soll. Fast in allen Fällen wird schon äußerlich das Interesse einer Bank an einer anderen Aktienbank dadurch erkennbar sein, daß Mitglieder ihrer Direktion oder ihres Aufsichtsrates im Aufsichtsrat des anderen Unternehmens vertreten sind. Der Bilanzwert solcher Beteiligungen bei fremden Banken bleibt regelmäßig der gleiche. Zeigt also die in dieser Rubrik enthaltene Ziffer gegenüber derjenigen des letzten Jahres eine Veränderung, so ist es darauf zurückzuführen, daß eine Beteiligung abgestoßen oder eine neue erworben worden ist. Im Geschäftsbericht sind dann gewöhnlich nähere Erläuterungen hierüber enthalten. Häufig kommt es vor, daß eine Bank ihr Aktienkapital dergestalt erhöht, daß die jungen Aktien gegen Aktien einer anderen Bank umgetauscht werden. Wenn in einem solchen Falle der Kurs der Aktien des „Mutterinstituts“ höher ist, als der Aktienkurs desjenigen Instituts, das dem ersten angegliedert werden soll (des „Tochterinstituts“), so wird sich der Umtausch in der Weise vollziehen, daß für eine geringere Summe von Aktien des Mutterinstituts ein größerer Betrag von Aktien des Tochterunternehmens eingetauscht wird. Angenommen, die A-Bank habe beschlossen, an der B-Bank Interesse zu nehmen. Sie fordert die Aktionäre der B-Bank auf, ihre Aktien gegen junge Aktien der A-Bank umzutauschen. Der

Börsenkurs der alten A-Bank-Aktien notiere 150%, der Kurs der B-Bank-Aktien 100%. Das Angebot wird dann so lauten, daß für je drei B-Bank-Aktien zwei junge Aktien der A-Bank gewährt werden¹⁾. Das Aktienkapital der B-Bank betrage drei Millionen Mark. Es sind dann zum Umtausch des gesamten Kapitals zwei Millionen Mark A-Bank-Aktien notwendig. Welche Veränderung tritt nun nach Vollzug des Umtauschs in der Bilanz der A-Bank zutage? In den Passiven hat das Aktienkapital eine Vermehrung in Höhe der jungen Aktien, d. h. um zwei Millionen Mark erfahren. Unter den Aktiven figurirt in der Rubrik „dauernde Beteiligungen“ ein Posten von drei Millionen Mark B-Bank-Aktien, die naturgemäß nur zu demselben Betrage, zu dem in den Passiven die jungen Aktien aufgenommen werden, einzustellen sind. Die drei Millionen Mark B-Bank-Aktien müssen also mit zwei Millionen Mark bilanzieren, d. h. zu einem Kurse von $66\frac{2}{3}\%$, also $33\frac{1}{3}\%$ unter dem Börsenkurse der B-Bank-Aktien. Hieraus ergibt sich, daß durch solche Tauschoperationen das Mutterinstitut häufig stille Reserven zu schaffen in der Lage ist, andererseits freilich wird durch diese Transaktion der ordentliche Reservefonds des Mutterinstituts, der als getrennter Posten unter den Passiven figurirt, nicht angefüllt, während er eine Erhöhung erfahren hätte, wenn die A-Bank die jungen Aktien nicht gegen B-Bank-Aktien umgetauscht, sondern sie ihren alten Aktionären zum Bezuge angeboten oder an der Börse verkauft haben würde (siehe S. 320/321).

Die Kontokorrentdebitoren (Debitoren in laufender Rechnung) zerfallen, wie erwähnt (siehe S. 21), in gedeckte und ungedeckte. Das Schema für die Zweimonatsbilanzen macht diesen Unterschied zwischen beiden Kategorien erst neuerdings, während in den Jahresbilanzen bisher schon in den meisten Fällen eine Trennung vorgenommen wurde. In den Bilanzen der Dresdner Bank und des A. Schaaffhausenschen Bankvereins findet noch eine weitere Spezialisierung statt, indem diejenigen Debitoren, die an Banken und Bankiers gegeben wurden und durch

¹⁾ In der Praxis wird gewöhnlich das Umtauschverhältnis so gestaltet, daß den Aktionären der B-Bank ein etwas höherer Kurs, als er augenblicklich an der Börse notiert, geboten wird, um die Aktionäre zum Umtausch leichter zu veranlassen. Häufig sind die jungen Aktien der A-Bank erst von einem späteren Zeitpunkt ab dividendenberechtigt als die alten Aktien. Alsdann muß die Differenz der Dividende bei der Berechnung des Umtauschverhältnisses berücksichtigt werden.

Effekten gedeckt sind, getrennt angegeben werden (siehe S. 430). Bei dem A. Schaaffhausenschen Bankverein wird noch ein vierter Posten aufgeführt: „Außenstände bei größeren Aktiengesellschaften und Gewerkschaften.“ Die Forderung nach einer weiteren Spezialisierung der Debitoren ist häufig erhoben worden. Berechtigt erscheint mir in erster Reihe die Notwendigkeit einer Stückelung der von den Banken gewährten Kredite. In der Bilanz oder im Geschäftsbericht müßte angegeben sein, wieviel Kredite die Bank in bestimmter Höhe gewährt hat. Die Veröffentlichung könnte in der Weise geschehen, daß die Kredite gestaffelt werden, also z. B. die Summe der Kredite von 1—10 000 Mk., von 10—50 000 Mk., 50—100 000 Mk. usw. getrennt hervorgehoben wird. Eine ähnliche Bilanzierungsmethode ist bereits im Reichshypothekenbank-Gesetz vom 13. Juli 1899 vorgeschrieben. In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz der Hypothekenbanken sind nach § 28,1 dieses Gesetzes ersichtlich zu machen: „Die Zahl der zur Deckung der Hypothekenspfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark.“ Vorgeschlagen wurde ferner eine Trennung nach der Art der Deckung, also z. B. dahingehend, ob der Kredit gegen Eintragung einer Kautionshypothek, Effektenunterlage usw. gegeben worden ist. Georg Bernhard wünscht die Scheidung zwischen in- und ausländischen Schuldnern, um hieraus einen Schluß ziehen zu können, in welchem Umfange die Bank Geld nach dem Auslande verliehen hat¹⁾.

Getrennt geführt werden bei fast allen Banken noch die Avaldebitoren (S. 23). Ihnen entspricht unter den Passiven der Bilanz stets der gleiche Posten an Avalakzepten, d. h. an Akzeptverbindlichkeiten, die die Bank für den Kunden bei der Steuer usw. eingegangen ist. Wenn die Bank ihr eigenes Akzept hinterlegt, wird der Kunde mit dem Betrag belastet (siehe S. 382). Darum entsprechen auch den übrigen Akzeptverbindlichkeiten, die in den Passiven der Bilanz erscheinen, immer Debitorenposten, teils gedeckte, teils ungedeckte, unter den Aktiven; freilich nicht getrennt, sondern mit den übrigen Debitoren zusammengeworfen. Die getrennte Bilanzierung der Avalakzpte soll wohl die größere Sicherheit für die Bank bekunden, die ihr häufig beim Abschluß dieser Geschäfte im Gegensatz zu anderen Akzeptkrediten durch den bevorrechtigten Anspruch im Konkurse zuteil wird.

¹⁾ Siehe Plutus vom 12. Juni 1909.

In die Rubrik **Ban kgebäude** wird nur der Wert der eigenen Gebäude der Bank eingestellt. Auch in dieser Position ruhen häufig stille Reserven, weil die Bilanzierung zum unveränderten Werte erfolgen muß, während die Terrains im Laufe der Jahre eine beträchtliche Wertsteigerung erfahren. In den Zwischenbilanzen ist in dieser Rubrik auch das Inventar enthalten.

Sonstige Immobilien sind Häuser, Terrains usw., die die Bank, nicht zu eigenem Gebrauch, übernommen hat.

Als „sonstige Aktiva“ figurieren eventuelle Anlagen des Pensionsfonds der Angestellten (meistens in Wertpapieren) usw.

Unter den Passiven der Bilanzen erscheinen zunächst Aktienkapital und Reserven. Die Reserven können freiwillige oder gesetzlich vorgeschriebene sein. § 262 des H.-G.-B. bestimmt hierüber folgendes:

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefond zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefond den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

Die freiwilligen Reserven können wieder zweifacher Art sein. In Zeiten guten Geschäftsganges richten die Banken häufig Spezialreservefonds ein, um noch eine besondere Sicherheit gegen unvorhergesehene Verluste zu haben. Oft werden auch, meistens gerade umgekehrt in Zeiten schlechten Geschäftsganges, Rückstellungen vorgenommen, die die Ausfälle decken sollen, die im nächsten Jahre voraussichtlich aus bestimmten Geschäften entstehen werden.

Wohl am wenigsten einheitlich erfolgte bisher die Bilanzierung der Kreditoren und Depositengelder. In den Abschlüssen

derjenigen Banken, die Zweimonatsbilanzen veröffentlichen, wurde zwar seit einiger Zeit eine Trennung zwischen Kreditoren und Depositen vorgenommen, unter den Berliner Großbanken bucht nur die Berliner Handels-Gesellschaft beide Arten von Kreditoren in einem Posten. Allein es herrschte sehr verschiedene Auffassung darüber, welche Gelder als Depositengelder zu bezeichnen waren. In der Bankenquete-Kommission ist diese Frage eingehend erörtert worden. Die überwiegende Anzahl der Kommissionsmitglieder vertrat die Ansicht, daß eine genaue Unterscheidung zwischen Depositengeldern und anderen Kreditoren nicht zu treffen sei. Es wurde hervorgehoben, daß einige Banken, z. B. die Dresdner Bank, als Depositen alle Kreditoren der Depositenkassen und Wechselstuben sowie solche Kreditoren bezeichnen, die bei ihren anderen Niederlassungen Geld auf Depositenquittungsbücher eingezahlt oder unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Depositen hinterlegt haben. Andere Banken rechnen zu den Depositen nur Kreditoren auf feste Termine. Man wird, um zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, zunächst sich über den Begriff des Depositengeldes Klarheit verschaffen müssen. Denn schon die Bezeichnung Depositengeld wird nicht immer gleichmäßig angewendet. Häufig versteht man darunter die Spargelder des kleineren Publikums, oder wie Heiligenstadt auf dem Genossenschaftstage zu Swinemünde hervorhob, die Gelder derjenigen Kreise der Bevölkerung, „die nicht als Unternehmer an der volkswirtschaftlichen Produktion direkt beteiligt sind; z. B. Beamte und Rentner“. Es sind dies also solche Gelder, wie sie in der Regel bei den Sparkassen Unterkunft finden. Häufig werden jedoch auch die von Geschäftsleuten usw. eingezahlten Summen, also derjenigen Kreise, die an der volkswirtschaftlichen Produktion als Unternehmer beteiligt sind, als Depositengelder bezeichnet. Es kann sich bei diesen Geldern um Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe, die vorübergehend entbehrlich sind, handeln; es kann jedoch auch eine Einzahlung von Barbeträgen auf längere Zeit beabsichtigt sein. Die Großbanken pflegen in ihren Zentralen die von Geschäftsleuten, insbesondere von Bankfirmen eingezahlten Beträge, sofern sie nicht auf eine bestimmte Zeit unkündbar zu fest vereinbartem Zinssatze gegeben wurden, auf das Scheckkonto zu buchen. Daß diese Gelder buchhalterisch anders behandelt werden, als die Einzahlungen des sogenannten „kleineren Publikums“ in den Depositenkassen, liegt daran, daß auf jene Guthaben ein höherer Zinsfuß vergütet wird. Die Zinssätze auf Depositenkonto sind

sehr gering und werden in gleicher Höhe für größere wie für kleinere Beträge (gewöhnlich von 100 Mk. an) vergütet. Wenn z. B. ein Provinzbankier ein Guthaben bei einer hauptstädtischen Bank unterhält, so wird er sich nicht mit einem so geringen Zinsfuß begnügen, wie ein Beamter, der in der Depositenkasse einer Bank 200 Mk. einzahlt. Die Gutschrift auf Scheckkonto erfolgt in der Regel zu einem Zinsfuß, der sich um 1 % unter dem Diskontsatz der Reichsbank bewegt. Aus dieser verschiedenen Verzinsung der Gelder ist die Gewohnheit zu getrennter Buchung herzuleiten. Willkürlich ist es daher, in der Bilanz Depositengelder und sonstige Kreditoren danach zu unterscheiden, ob das Konto in der Zentrale der Bank oder in einer Depositenkasse geführt wird. Oft genug kommt es vor, daß Warenfirmen Gelder, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe nicht brauchen, in einer dem Geschäftslokal nahegelegenen Depositenkasse einzahlen. Diese Summen pflegen dann meistens in den Bilanzen als Depositengelder zu erscheinen, während sie sich, volkswirtschaftlich betrachtet, in keiner Weise etwa von dem Guthaben eines Provinzbankiers bei der Zentrale der Bank unterscheiden. Will man daher die oben dargestellte Trennung nach der Berufsart des Einzahlers vornehmen, so muß diese gleichmäßig bei allen Niederlassungen der Bank, also auch bei der Zentrale zur Durchführung gelangen. Man kann sich jedoch mit demselben Recht auf den Standpunkt stellen, daß beide Kategorien von Geldern, gleichgültig ob sie auf Scheck- oder Depositenkonto gebucht sind, in wirtschaftlichem Sinne als Depositengelder bezeichnet werden können.

Das neue Schema für die Zwischenbilanzen teilt sämtliche Kreditoren in fünf Gruppen ein. In der ersten Gruppe sind die Nostroverpflichtungen anzugeben, d. h. in der Hauptsache diejenigen Verpflichtungen, die durch eigene Geschäfte der Bank entstanden sind; etwa dadurch, daß die Bank von einer Sparkasse Ultimogelder genommen hat. Die Sparkasse ist in diesem Falle nicht Kundin der Bank, sondern diese Kundin der Sparkasse. In dem Posten sind naturgemäß auch die Beträge enthalten, welche die Bank von ausländischen Banken entliehen hat.

Die Gruppe b (seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite) enthält solche Beträge, die von Kunden für Rechnung der Bank bei einer anderen Bank abgehoben worden sind. Es kommt (namentlich im Überseehandel) häufig vor, daß ein Kunde einen Kredit nicht bei derjenigen Bank in Anspruch nehmen will, die ihn eingeräumt hat, sondern bei einer ausländischen Bank,

z. B. weil im Auslande der Zinssatz niedriger ist als in Deutschland. Die deutsche Bank weist alsdann die Auszahlung an den Kunden bei einer Bank desjenigen Landes an, wo der Kunde den Kredit in Anspruch zu nehmen wünscht; die ausländische Bank wird in den Büchern der Bank für den Betrag erkannt, der Kunde belastet. Im Grunde handelt es sich auch hierbei um eine Nostroverpflichtung; nur um eine solche, die auf besondere Art entstanden ist.

Die dritte Gruppe lautet „Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen“; sie enthält u. a. diejenigen Beträge, die, wie oben erwähnt wurde, bei einigen Banken auf „Scheckkonto“ gebucht werden, ferner auch Guthaben der Kunden auf Dividendpapierkonto (siehe S. 382) usw. Die Frage der Trennung der Depositengelder von den sonstigen Kreditoren wird dadurch gelöst, daß als Depositengelder alle Einlagen auf provisionsfreie Rechnung angesehen werden. Hierdurch dürften in der Tat die eigentlichen Depositenguthaben in den allermeisten Fällen getroffen werden¹⁾.

Für die Beurteilung der Frage, wie die Banken durch Anlage von jederzeit leicht greifbaren Werten für die Möglichkeit sofortiger Rückzahlung der ihnen anvertrauten Gelder sorgen, kommt es hauptsächlich an, daß in der Bankbilanz angegeben wird, ein wie großer Teil der Kreditoren und Depositengelder ohne jede Kündigungsfrist eingezahlt worden ist. Daneben wären noch die Beträge anzugeben, die gegen spätere Kündigungsfristen hinterlegt worden sind. Bisher waren in keiner einzigen Bankbilanz derartige Spezialisierungen vorgenommen worden. Neuerdings ist jedoch auch in dieser Beziehung Wandel geschaffen worden. Das neue Schema für die Zwischenbilanzen unterscheidet zwischen Kreditoren, die innerhalb sieben Tagen fällig sind, denen, die darüber hinaus, bis zu drei Monaten der Bank fest gegeben würden, oder solchen, die erst nach drei Monaten fällig sind. Diese Unterscheidung wird sowohl bei den „Einlagen auf provisionsfreier Rechnung“ (Depositengeldern), wie bei den „sonstigen Kreditoren“ gemacht (siehe Schema S. 424).

Im übrigen bedürfen die Passivposten der Bilanz keiner Erörterung; überall werden die Akzepte in einem besonderen

¹⁾ Die Anregung zu dieser Spezialisierung geht anscheinend von Georg Bernhard aus, der empfohlen hat, als Depositenkonto alle diejenigen Konten zu bezeichnen, die provisionsfrei geführt werden (siehe Plutus vom 12. Juni 1909).

Posten vermerkt, meistens gesondert nur die Avalakzpte, von denen schon die Rede war.

Größere Klarheit als in den Bilanzen (im engeren Sinne) herrscht auf der Debetseite der Gewinn- und Verlustrechnungen. Überall werden Verwaltungskosten und Steuern getrennt geführt oder doch die in den Verwaltungskosten enthaltene Höhe der Steuern separat angegeben. Nur darin herrscht Verschiedenheit, daß einige Banken leider die Direktorentantiemen unter den Handlungskosten verbuchen, statt sie, wie bei den meisten von ihnen, erst von dem Reingewinn abzusetzen. Die Buchungen auf der Kreditseite des Gewinn- und Verlustkontos ergeben eine Reihe bemerkenswerter Momente. Die Gewinne auf Wechselkonto, also hauptsächlich die Zinsgewinne beim Diskontgeschäft, werden bei der Dresdner Bank, dem A. Schaaffhausenschen Bankverein, der Nationalbank für Deutschland und der Mitteldeutschen Kreditbank gesondert aufgeführt, bei der Berliner Handelsgesellschaft einschließlich der Kursdifferenzen auf Devisen und Sorten, bei den übrigen Banken wird der Wechselgewinn mit dem Zinsenkonto zusammengefaßt. Wie berechtigt diese Zusammenfassung ist, wurde auf S. 165 gezeigt. Ob bei den Banken, die getrennt bilanzieren, die beim Diskontgeschäft verdienten Provisionen vollständig auf dem Wechselkonto erscheinen, ist aus den Geschäftsberichten nicht zu ersehen, aber kaum anzunehmen, da, wie auf S. 381 dargestellt wurde, die Provision häufig beim Abschluß des Kontos (von der Höhe des Gesamtumsatzes) berechnet wird und dann in das Provisionskonto fließt. Einen Überblick über den beim Diskontgeschäft erzielten Nutzen kann man also durch Angabe des Gewinns auf Wechselkonto nicht erlangen.

Das Zinsenkonto wird, abgesehen von der Vereinigung mit den Diskontgewinnen, überall selbständig aufgeführt.

Immer tritt das Provisionskonto ohne Vermengung mit anderen Konten auf, während die Effektengewinne leider meistens mit den Konsortialgewinnen vermischt werden. In den Bilanzen des A. Schaaffhausenschen Bankvereins und der Diskontogesellschaft wird überhaupt nur „Gewinn aus Effekten“ angegeben, es ist aber anzunehmen, da die Konsortialgewinne nicht in einem besonderen Posten erscheinen, daß auch diese mit in jener Ziffer vereint worden sind. Getrennt werden beide Konten bei der Deutschen Bank und der Bank für Handel und Industrie veröffentlicht.

Die Gewinne auf Sorten und Coupons werden bei allen zum Vergleich herangezogenen Instituten mit der bereits erwähnten Ausnahme der Berliner Handelsgesellschaft separat angegeben.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zur Genüge die Schwierigkeit, ja geradezu Unmöglichkeit, einen hinreichenden Einblick in die geschäftliche Tätigkeit der Bank zu erlangen. Die Verschiedenheiten in der Veröffentlichung der eigentlichen Bilanz treten besonders dann hemmend hervor, wenn man die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus äußerst wichtige Frage nach der Liquidität der Bankbilanzen aufwirft. Die geringe Spezialisierung der Gewinn- und Verlustziffern verhindert hauptsächlich eingehende Betrachtungen über die Rentabilität des Geschäfts, die allerdings nicht allein für die Aktionäre, sondern ebenfalls für den Volkswirtschaftler von Interesse sein muß.

Die Feststellung der Liquidität einer Bank wird von der Handelspresse nicht in ganz gleicher Weise vorgenommen. Zu den Verbindlichkeiten werden allgemein, wie es auch gar nicht anders sein kann, sämtliche Kontokorrentkreditoren sowie die Akzente gerechnet. Hierbei müssen auch, was aber nicht immer geschieht, die Avalakzente zugezogen werden, da die Bank jederzeit in die Lage kommen kann, sie einlösen zu müssen. Umständlicher ist die Aufstellung der leicht greifbaren Aktiven. Daß Kasse, Sorten, Coupons und Bankierguthaben hierzu gehören, ist selbstverständlich. Unter den Wechselbeständen wird sicherlich in der Regel der größte Teil leicht realisierbar sein, obgleich, wie sich beim Zusammenbruch der Leipziger Bank gezeigt hat, auch wertlose Papiere darin enthalten sein können. Auch die Reports und Darlehen gegen Effektenunterlage kann man allenfalls dazu rechnen; die Reports unterscheiden sich in dieser Beziehung von den Effektenlombards fast gar nicht. Denn Reports sind Effekten, die bei der Ultimoprolongation vom Kunden hineingegeben, von der Bank aber an der Börse abgenommen worden sind (siehe S. 245). Der Kunde schuldet darauf den Gegenwert abzüglich des Einschusses, genau so wie beim Darlehen gegen Effektenunterlage. Bei den eigenen Effekten der Bank sind die Staatspapiere, Stadtanleihen usw. begreiflicher Weise leichter zu realisieren oder zu beleihen als Industripapiere und Industrieobligationen. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß eine Bank gegen Hinterlegung der zuerst genannten Papiere sich jederzeit bis zu 75% des Kurswertes bei der Reichsbank Geld verschaffen

kann, gegen die zuletzt genannten aber nicht (siehe S. 18). Die Konsortialbeteiligungen sind im allgemeinen schwer realisierbar. Unter den Debitoren und Warenvorschüssen wird ein Teil sofort greifbar sein, ein anderer Teil schwerer oder gar nicht.

Man ersieht hieraus, daß sich die Grenze der leicht greifbaren Aktiven nicht genau ziehen läßt. In der Bilanzkritik der Zeitungen werden zuweilen alle erwähnten Posten, mit Ausnahme der Debitoren, also auch die Effekten- und Konsortialbestände bei der Berechnung der Liquidität mit herangezogen. Das geschieht, soweit es die Effekten mit Ausnahme der Staatspapiere, Stadtanleihen usw. und die Konsortialbestände betrifft, m. E. mit Unrecht, wenn auch zuzugeben ist, daß sich sogar unter den Debitoren eine Reihe von Schuldnern befindet, die jederzeit ihren Verpflichtungen sofort nachkommen würden. Einige Blätter rechnen zu den leicht greifbaren Aktiven: Kassa, Bankguthaben, Wechsel, Schatzanweisungen, Reports und Lombards.

Jedenfalls ergibt sich hieraus, daß die Berechnung der Liquidität nur dann von einigem Wert ist, wenn man das bei jeder einzelnen Bank ermittelte Ergebnis mit demjenigen früherer Jahre und demjenigen bei den anderen Banken vergleichen kann. Ein Vergleich mit der Liquidität früherer Jahre kann vorgenommen werden, wenn nicht, was nur selten zu geschehen pflegt, sich die Form der Berichterstattung bei demselben Institute geändert hat. Doch ist, wie schon oben dargelegt wurde, eine Gegenüberstellung der Bilanzen verschiedener Banken nur in sehr unvollkommenem Maße möglich. Große Verschiedenheiten weisen insbesondere die Bilanzen der Provinzbanken auf. Es wäre zu wünschen, daß in dieser Beziehung auf größere Einheitlichkeit Bedacht genommen werde.

Bei Erörterung der Frage, wie weit überhaupt eine Bilanz Gelegenheit geben kann, den Geschäftsbetrieb zu überblicken, wurde darauf hingewiesen, daß mindestens die Umsatzziffern der einzelnen Konten, die in der Bilanz nicht enthalten, zur Ergänzung des Bildes notwendig sind. Da die Mehrzahl der Banken Angaben über die Umsätze zu machen pflegt, so bleibt noch die Frage zu erörtern, was sich aus einem Vergleich der Umsatzziffern mit den Ziffern des Gewinn- und Verlustkontos schließen läßt.

Von der Unmöglichkeit, aus dem spezialisiert angegebenen Wechselgewinn Folgerungen zu ziehen, war bereits die Rede. Eine Bank kann einen hohen Umsatz auf Wechselkonto dadurc

erzielen, daß sie die Wechsel rediskontiert, ohne große Gewinne dabei zu erzielen. Umgekehrt kann ein Institut bei relativ kleiner Umsatzziffer höheren Profit haben, wenn sie die Wechsel bis zur Fälligkeit in ihrem Portefeuille behält (siehe S. 165).

Im Zinsenkonto treten hauptsächlich die Zinsgewinne beim Kontokorrentgeschäft zutage; zu berücksichtigen ist aber hierbei die Frage, welcher Zinsfuß in dem Jahre vorherrschend gewesen ist. Man kann wohl sagen, daß die Umsätze auf Kontokorrentkonto sich um X-Prozent, der Zinsgewinn um Y-Prozent vermehrt oder vermindert habe. Genau ist dieser Vergleich auch nicht, denn es ist sehr wichtig, wie sich das Verhältnis der Debitoren zu den Kreditoren verschoben hat. Hat der Umsatz auf Kontokorrentkonto sich z. B. erhöht, so bleibt noch die Frage, in welchem Maße diese Erhöhung durch eine Zunahme der Debitoren oder durch eine solche der Kreditoren eingetreten ist. Angenommen, die Debitoren hätten sich erhöht, die Bank hätte also mehr Geld verliehen, so erscheint auf dem Zinsenkonto der ganze Ertrag der empfangenen Zinsen; hat die Bank aber z. B. mehr Depositengelder erhalten, so zahlt sie mehr an Zinsen, und das Zinsenkonto erleidet dadurch Ausfall. Freilich entsteht ihr dennoch Gewinn, indem sie die Depositengelder nutzbringend anlegt. Geschieht das durch Ankauf von Wechseln, so bleibt ihr ein Zwischengewinn (Wechseldiskontsatz minus Depositengeldzinsfuß). Aber selbst wenn der Wechselzinsgewinn auf Zinsenkonto gebucht wird, erhöht sich doch das Zinsenkonto nur um die Differenz zwischen dem beim Wechselkauf dem Verkäufer abgezogenen Zins und dem für das Depositengeld vergüteten. Die Umsatzziffern allein genügen also auch nicht vollends; man kann, um größere Genauigkeit zu erzielen, die Veränderung der Debitoren- und Kreditorenbestände aus der Bilanz mit heranziehen, aber, wie erwähnt, immer unter Berücksichtigung, daß die Bilanz nur das Bild eines Tages im Jahre wiedergibt.

Der Gewinn auf Effekten ist mit den Umsätzen auf Effektenkonto gar nicht zu vergleichen, denn auf diesem erscheinen auch die Kommissionsgeschäfte mit der Kundschaft, wobei der Gewinn in der Regel ins Provisionskonto fließt.

Das Provisionskonto ist, wie gezeigt wurde, das Sammelbecken für alle möglichen Provisionsgewinne. Hauptsächlich fließen hier die Provisionen der Debitoren zusammen; da auf Kontokorrentkonto nur die Umsätze der Debitoren und Kredi-

toren zusammen erscheinen, läßt sich diese Ziffer nicht verwerthen, höchstens die in der Bilanz ausgewiesene Debitorenziffer, wieder natürlich unter dem erwähnten Vorbehalt.

So läßt sich im allgemeinen eigentlich nur die prozentuale Vermehrung oder Verminderung der Umsätze auf Coupons- und Sorten- sowie auf Konsortialkonto mit derjenigen der entsprechenden Gewinne in Vergleich stellen, natürlich auch nur, soweit die betreffenden Angaben vorliegen.

Zum näheren Verständnis der Materie sei hier die letzte Jahresbilanz der Deutschen Bank nebst der im Geschäftsbericht erwähnten Gewinnverteilung wiedergegeben (siehe S. 446/447).

Für die Abschlußposten: Reservefonds, Aufsichtsratsanttheile, Pensionsfonds der Angestellten, Dividende usw. sind in den Büchern der Bank Konten einzurichten; hierauf werden die Summen vom Gewinn- und Verlustkonto übertragen. Dazu sind wieder Primanotenbuchungen erforderlich.

Unter der Bilanz sehen wir einen Vermerk der Revisionskommission des Aufsichtsrats, wonach das Bilanz- wie das Gewinn- und Verlustkonto geprüft und mit den Büchern der Bank für übereinstimmend befunden wurde. Häufig finden sich ähnliche Bescheinigungen von einem gerichtlich vereideten Bücherrevisor. Verpflichtet ist eine Gesellschaft nicht, eine solche Prüfung vornehmen zu lassen. Ist auch festgestellt, daß die veröffentlichte Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, so ist damit noch nicht gesagt, daß die Bücher selbst geprüft worden sind. Ob das geschieht, hängt von dem Auftrage ab, den der Aufsichtsrat der Kommission oder dem Bücherrevisor erteilt. Die Kontrolle der Bilanzen ist in Deutschland noch sehr im argen, im Gegensatz zu England, wo durch die Auditors bei weitem größere Sicherheit gegeben ist. Auch Amerika unterscheidet sich von Deutschland und vielen übrigen Ländern vorteilhaft dadurch, daß sich dort zwei eingetragene Vereine von Berufsrevisoren (Public Accountants) befinden, und daß in mehreren Staaten das Gesetz vorgeschrieben hat, daß zur Führung eines Titels als privilegierter Bücherrevisor eine Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung abgelegt werden muß¹⁾.

¹⁾ Siehe den Aufsatz des Professors Dr. Jastrow: „Bericht über eine volkswirtschaftliche Studienreise durch Nordamerika“, abgedruckt im Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. (Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin.) Jahrgang 1904, Band I, sowie das Buch von Römer, Die Bücherrevisoren-Praxis in Deutschland und England, Berlin 1905.

Gewinnverteilung,
aus dem Geschäftsbericht der Deutschen Bank pro 1910, Seite 13.

Einschließlich des Vortrages aus 1909 von 1 165 961,11 Mk. nach Vornahme der Abschreibungen auf Bankgebäude und Mobilien im Betrage von 3 239 305,06 Mk. und Rückstellung von 400 000 Mk. für Talonsteuer beläuft sich das Erträgnis des Jahres 1910 auf. 32 550 982,84 Mk.

Hiervon erhalten zunächst die Aktionäre 6% Dividende auf 200 000 000 Mk. — (nach § 36 b der Satzungen). 12 000 000,— „

Von den verbleibenden 20 550 982,84 Mk.

beantragen wir,
 der ordentlichen Reserve B 10% mit . . . 2 055 098,28 Mk.
 für Abschlußgratifikationen an die Angestellten 2 450 000,— „ 4 505 098,28 „
 zu überweisen.

Von dem übrig bleibenden Betrage von 16 045 884,56 Mk. abzüglich 2 067 389,94 Mk. Vortrag auf neue Rechnung, erhalten (nach § 36 d der Satzungen) der Aufsichtsrat und die Lokalausschüsse 7% Gewinnanteil mit 978 494,62 „

Wir schlagen vor, von den restlichen 15 067 389,94 Mk.

6½% Superdividende auf 200 000 000 Mk. mit 13 000 000,— „

zu verteilen und den Überschuß von 2 067 389,94 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen.

Es würde demnach erhalten:

jede Aktie von Nom.	600,— Mk.:	75,— Mk.	}	= 12½% Dividende.
„ „ „ „	1200,— „ :	150,— „		
„ „ „ „	1600,— „ :	200,— „		

In Deutschland darf jedermann ohne Prüfung die Funktionen eines Bücherrevisors ausüben; die Handelskammern und kaufmännischen Korporationen dürfen Bücherrevisoren vereidigen und sich hierbei diejenigen aussuchen, die sie für geeignet halten.

Die Vorteile des englischen Systems beruhen hauptsächlich darin, daß die Bücher jeder eingetragenen Gesellschaft durch Auditors ständig überwacht werden müssen. Die Auditors werden alljährlich von der Generalversammlung gewählt und haben dieser im nächsten Jahre Bericht zu erstatten. Sie dürfen die Vorlegung sämtlicher Bücher fordern und haben auch, wenn sie auf Fehler des Systems stoßen, für schleunige Abhilfe zu sorgen.

Auch in Deutschland hat man versucht, für die Kontrolle der Bücher geeignete Organe zu schaffen. Im Jahre 1901 wurde die Deutsche Treuhand-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1½ Mill. Mark errichtet, die u. a. die Aufgabe hat, dauernd oder vorübergehend Überwachungs- oder Revisionsfunktionen zu übernehmen, insbesondere auch Bilanzen, Abrechnungen usw. zu prüfen¹⁾. Es handelt sich aber hierbei nur um ein Privatunternehmen; wie die Gesellschaft in einem früheren Geschäftsbericht betonte, entschließen sich die Interessenten infolge der höheren Kosten nur selten zur Aufgabe des alten Modus.

Ohne gesetzlichen Zwang wird auch hier kaum Abhilfe erfolgen können.

6. Sicherheitsmaßregeln in der Buchhalterei.

Ogleich die Buchhalterei an sich schon Kontrollbureau anderer Abteilungen ist, sind doch auch hier noch einige Sicherheitsmaßregeln anzuwenden, um Veruntreuungen sofort zu entdecken und hierdurch ihre Ausführung zu verhüten. Die Zahl der notwendigen Kontrollen ist aber in der Buchhalterei gering, weil hier keine Wertgegenstände ruhen, die Malversationen also nur dadurch auszuführen wären, daß sich der Beamte die Wertgegenstände aus einer anderen Abteilung zu verschaffen wüßte.

Ein einfacher und auch schon häufig angewendeter Weg, in der Buchhalterei Betrügereien zu verüben, ist der, daß sich der Buchhalter des Kontokorrentbuches vom Guthaben eines Kunden auf Grund eines von ihm gefälschten Auftrages Geld an der Kasse erheben oder überweisen läßt. Werden zwei Kontrollkonten geführt, so ist der Betrug schon schwieriger durchzuführen. Denn wenn die präsentierte Quittung von zwei Be-

¹⁾ Siehe Statut der Deutschen Treuhand-Gesellschaft.

amten geprüft wird, muß die Unterschrift des Kunden schon sehr gut gefälscht worden sein, wenn der eine redliche Beamte sie für echt hält. Ein weiteres, noch besseres Mittel ist, wie schon an anderer Stelle erwähnt (S. 94), jede Auszahlung dem Kunden brieflich zu bestätigen. Freilich ist dafür Sorge zu tragen, daß es dem betrügerischen Beamten nicht gelingt, die Absendung des Briefes zu verhindern. Vom Buchhalter des Kontokorrents werden solche Manipulationen deshalb leicht ausgeführt, weil es ihm möglich ist, das Kontokorrentbuch zu fälschen, und er dadurch unentdeckt zu bleiben gedenkt. Wenn jemand Geld abhebt oder sich überweisen läßt, muß er in den Büchern belastet werden. Der Buchhalter könnte nun, wenn er durch einen Strohmann Beträge abgehoben hat, sich mehrerer Mittel bedienen, um die Abhebung zu vertuschen. Er könnte die Übertragung des Postens ins Kontokorrent überhaupt unterlassen oder den Posten buchen, aber in dem für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug weglassen. Der erste Fall wäre deshalb nicht ausführbar, weil die Monatsbilanz (Rohbilanz) nicht stimmen kann, wenn der in der Kasse als ausgegangen gebuchte Posten keinen Gegenbelastungsposten aufweist. Das kann aber dadurch verschleiert werden, daß der Buchhalter den abgehobenen Betrag in den Kontokorrentauszug mit einsetzt. Dann stimmt die Abstimmung des Kontokorrentauszuges mit dem Journal oder dem Hauptbuch überein und führt nicht zur Entdeckung der Fälschung. Ein derartiger Betrug kann dadurch verhindert werden, daß die Kontoauszüge, die der Kunde am Schlusse des Semesters erhält, von einem Revisionsbeamten mit dem Auszug des Kontokorrents abgestimmt werden. Geschieht das, so muß der dem Kunden gesandte Kontoauszug die tatsächlich erfolgten Zahlungen enthalten, und der Kunde würde sofort reklamieren, wenn ihm ein Betrag unrechtmäßig belastet worden ist.

Schreibt der Buchhalter das auf betrügerische Weise für Rechnung eines Kunden abgehobene Geld nicht in den für den Kunden bestimmten Halbjahrsauszug, so wird der Revisor, der die Auszüge vor ihrer Absendung mit dem Auszug des Kontokorrents oder einem zweiten, unabhängig vom ersten geführten Kontokorrentbuche vergleicht, monieren.

Es bliebe noch die Möglichkeit, daß der Posten zur Verschleierung sowohl in den Kundenauszug wie in den Kontokorrentauszug eingesetzt wird. Deshalb ist dafür Sorge zu tragen,

daß alle von der Kundschaft etwa eingehenden Moniten über die Kontoauszüge zuerst in die Hände eines Kontrollbeamten gelangen und von diesem untersucht werden. Ferner ist darauf zu achten, daß der Buchhalter die Halbjahrsauszüge nach der Revision nicht mehr in die Hände bekommt.

Am besten wird es sein, die zurückgekommenen Bestätigungsschreiben mit dem Auszug des Kontokorrents abzustimmen. Dabei wird darauf zu achten sein, daß der Saldo der als richtig anerkannten Summe nicht vom Kunden verändert worden ist.

Aus der Darstellung der zahlreichen Sicherheitsmaßregeln in diesem und in den früheren Kapiteln ist ersichtlich, daß sich Unterschlagungen durch genügende Kontrollen zum großen Teil vermeiden lassen. Werden von ungetreuen Beamten auch noch immer neue Betrugsmethoden „entdeckt“, so kann doch als bewiesen gelten, daß eine gute Organisation die Gefahr erheblich reduzieren kann. Notwendig ist, daß bei jedem großen Institut mindestens ein Beamter sich nur den Organisationsfragen widmet, und daß namentlich mit der Anstellung von Beamten nicht gespart wird. Außerdem aber muß eine gute Organisation darauf bedacht sein, die Arbeiten so zu verteilen, daß die sie ausführenden Beamten sich gegenseitig kontrollieren. Bücher, die die Möglichkeit einer Kontrolle gewähren, dürfen nicht von demselben Beamten geführt werden, der kontrolliert werden soll, sondern die Arbeit muß verschiedenen Angestellten übertragen werden.

Daß dieses Prinzip, so einleuchtend es ist, häufig nicht beachtet worden ist, haben die großen Unterschlagungen bewiesen, die wieder in den letzten Jahren in erschreckendem Umfange bei einigen Banken verübt worden sind.

Register.

	Seite		Seite
A la baisse	236	Amsterdamer Girobank	5
à la hausse	237	Amtlicher Kurszettel	185
à meta s. Meta.		Anschaffungsgeschäfte s. Kauf- und —.	
à vista	154	Antizipandozinsen	169
Abendbörse	178	Antwerpener Börse	175
„abgeschwächt“ (Börsentendenz)	175	Anweisung	119
Abhanden gekommene Wert- papiere	102, 293, 317	Anzahlung	208, 235
Abnahme von Ultimoeffekten	241	Arbitrage, -eur	179, 251
Abrechnungsstelle	76, 125, 163	Archiv	33
Abschlag, Kurs-	199, 322	argentarii	2
Abschlagsdividenden	100	Assekuranzpolice	355
Abschlußarbeiten	379	Auditor	445
Abschreibezettel	87	Aufgabe (des Maklers)	219, 279
Abtrennung fälliger Zinsscheine	199, 294, 329	Aufgebotsverfahren	293, 317
Abzunehmende Effekten	336, 343	Auflösung (e. Konsortiums)	377, 405
Acht Gulden-Stücke	106	Aufrechnung	212
Ägypter	2	Aufsichtsrat.	89, 419
Ältesten der Kaufmannschaft	176	Auftrag bei Börsenterminge- schäften	207
Affidavit	103	Auftragsformular	189
Akkreditierungsbuch	353	Ausführungsbuch (für Börsen- geschäfte).	224, 225
Aktienkapital, Erhöhung	320	Ausschüttung (b. Konsortium)	376, 405
— Herabsetzung	320	Aussteller	46, 120
Aktienstempel	255, 268	Ausstellungsdatum	46, 120
Aktionär	188	Ausstellungsort	46, 120
Aktivgeschäfte	17	„aussuchen“	186
Akzept	49, 131	Auszahlung	153, 179, 261
Akzepteinholung	132	Auszahlung à vista, Zahlung kompensiert	156
Akzeptenkonto	366, 382	— gegen Quittung	54
Akzeptkredit	22, 119, 359	— — Scheck	44
Akzeptprovision	22, 360, 382	— -en, Veruntreuungen bei	93
Akzeptunterschrift	122	Auszahlungskasse	42
Allgem. Deutsche Kreditanstalt	13	Auszug aus Effektenkonto	417
Allgemeine Deutsche Wechsel- ordnung s. Wechselordnung.		— — Kontokorrent	416
Allonge	124	Avaldebitoren.	436
Amerikanische Buchführung	380	Avalkredit	23, 436
— Coupons	108	Avisklausel	120
Amerikanische Noten	107		
Amortisation	318		
Amsterdam (als Börsenplatz)	176		

Seite	Seite		
Babylonisches Bankwesen	2	Bilanzkontrolle	445
banca, ital.	2	billigst	188
bancherii	2, 4	Blanko-Giro	47, 121, 134, 147
Band, bändern	343	— -Kredite	21
Bank, Begriff	1	— -Verkauf	186, 236
— des Berl. Kassenvereins		— — von Stellagen	227
71, 74, 138, 203, 287, 304		Börse	174, 180
— für Handel und Ind.	13	Börsenauftrag, Börsenorder	187
— von England	6, 9	Börsenausschuß	177
— — Frankreich	9	Börsenbuch s. Ausführungs-	
Bankakzept, Zahlung in, s. a.		buch.	
Akzeptkredit	22, 359	Börseneinrichtungen	180
Bankbilanz s. Bilanz.		Börsengeschäfte im Depotbuch	315
Banken im Altertum, -- im		Börsengesetz:	
Mittelalter	2	— § 1	176
Bankgebäude, das, in der Bilanz	437	— § 3	177
Bankgeld	3	— § 5	176
Bankgesetz	7	— § 9	177
Bankier und Bank, Bankhaus,		— § 10	177
Begriffe	1	— § 17	177
Banking — Department	9	— § 36	177
Bankkuratorium	8	— §§ 39, 40	178
Banknoten, Umwechslung von	99	— § 52	212
bankrott	2	— § 53	205, 212
Bankwesen, Begriff	1	— § 54	209, 210, 212, 215
— in England	14	— § 56	212
Baring Brothers	15	— § 57	212, 214
Basis (der Prämien)	223	— § 58	207
Berliner Börse	180	— § 64,2	208
— Börsenusancen	267, 300	Börsenjourmale	278, 281, 301
— Handelsgesellschaft	13	Börsenordnung	176
Berufsrevisoren	445	Börsenregister (Terminregister)	206
Bestätigung der Geld-Ein- und		Börsenskizze	183
-Ausgänge	94	Börsentermingeschäfte, eigent-	
— der Kontokorrent-Auszüge	400	liche	204
Bestätigungsschreiben	213, 214	— inoffizielle	207
Bestandbuch	344	— verbotene	207, 235
Bestandziffern s. a. Effekten,		Börsenvertreter	178
Wechselbestand	412	Börsenvorstand	176, 300
bestens	188, 250	Börsenzeit	178
Bevollmächtigung s. Vollmacht.		Bonität des Maklers	219
bezahlt (Vermerk b. Quittungen		Bordereau	74, 75, 304
usw.)	94	Brief, bezahlt B. usw.	186, 190
— (Geld, Brief usw.)	190	Briefabsendung und -eingang,	
Bezogener	125	Kontrolle	39, 94
Bezug neuer Aktien	320, 324	Briefexpedition	347, 400
Bezugsrecht	294, 320	Briefliche Bestätigung als Kon-	
Bezugsschein s. Talon.		trolle	94
Bilanz, -Aufstellung	407	Buchausstände, Diskontierung	
— -Conto	331	von	24
— Beurteilung der	419	Buchführung als Sicherheits-	
— der Deutschen Bank	436	maßregel	89
— Genehmigung der	419	Buchführungssysteme	386
Bilanzarbeiten	417	Buchhalterei	36
Bilanzierungsmethoden	423	Bücherrevisor	445

	Seite		Seite
Bürgerl. Gesetzbuch § 762 u. § 764	207, 208, 209, 235	Depositenkassen	302, 346
— § 804	102	Depositenkonto	382
— § 930	296	Depot A und B.	196, 299
— § 932, 2	319	Depot C	209, 299
Bürgschaftsgeschäfte s. a. Aval-		Depotauszug	316, 341, 342
kredit	2	Depotbehandlung bei Termin-	
Bürgschaftswechsel	428, 429	geschäften	213
Bureaueinteilung	32	Depotbücher	293, 341
Burse, van der	175	Depotgesetz, Zweck	193, 295
Cambia maritima	4	§ 1	297
Changerisiko	154	§ 1, 2	295
Check s. Scheck.		§ 2	297, 298, 299
Citybanken	15	§ 2, 1	195
Clearinghouses, s. a. Abrechnungs-		§ 3	297
stelle	76	§ 3, 2	194
Clearinghouseposten, Buchung d.	85	§§ 3, 4	193
— Primanota	163	§ 7	296
Comptroller of the currency	10	§ 8	196
Constitutum possessorium	296	§ 10	298
Coupon s. a. Zinsschein	99, 309	Depotverwalter	293
— Arbitrage	109	Depotwechsel	428
— Buch	104	Deutsche Bank	12, 446
— Primanota	37	Deutsches Fahndungsblatt	319
— Skontro	114	Deutsche Reichsanleihen, Zu-	
— Steuer	103	lassung der	177
Coupons, Abtrennung fälliger	300, 329	— Treuhandgesellschaft	499
— Ankauf von	101	Devisen	118, 149, 179
— ausländische	103	— Arbitrage	259
— abhanden gekommener Wert-		— Primanota	168
papiere	102	Devisenrechnung	156
Coupon- und Dividendengut-		Devisen-Skontro	170
schriften	341	Differenzeinwand s. Register-	
— u. Sortenkasse, unreine	114	einwand.	
— — reine	113	Differenzrechnung	289
Courtage	186, 202, 330	Direkter Handel	216, 270
— bei Devisen	267	Diskontgeschäfte, -kredite 17, 349	
Courtagekonto	278, 330	Diskontierung der Buchaus-	
Crédit mobilier	11	stände	24
crossing	95	— Bedingungen für die	27
Darlehen(-geschäfte)	2, 428	— der Wechsel (Gesichtspunkte) 128	
Darmstädter Bank s. Bank für		Diskontnota	131
Handel und Industrie.		Diskonto-Gesellschaft	12, 13
Debitoren und Kreditoren	413	Diskontsatz	8, 17
— gedeckte	21, 435	Dividendenausschüttung	100
Deckungsklausel	120	Dividendenpapier-Konto	382
Depeschenverkehr an d. Börse	179	Dividendenschätzung	201, 324
Depot	240	Dividendenscheine s. auch Cou-	
Depositälzinssatz	374	pons	99, 300
Depositanken	13	— Abtrennung	199, 329
Depositnenbuch	43	Domizilbuch	362
Depositengelder	31, 382, 437	Domizile (Domizilwechsel) 120, 138	
Depositengeschäft	30	— bei Kellerwechseln	129, 138
		Domiziliat	129
		Domizilwechsel, uneigentliche	138
		dont	223

	Seite		Seite
Doppelte Buchführung	89, 380	Erfordernisse des Wechsels	159
Doppelt für einfach gültig	351	Erhöhung des Aktienkapitals	320
dortige Linie	402, 403	Ermächtigungserklärung (§ 2 des Depotgesetzes)	195, 298
Drehen (bei Effektenarbitrage)	256	Erneuerung b. Börsenaufträgen	367
Dresdner Bank	14	Erster Kurs	185, 216
Duplikat	355, 358	etwas bezahlt (Geld oder Brief)	191
duplo	355	Exekution, -rechnung	283
Eagle	106	Extraprovision	146
Effekten, Einsetzung eigener in die Bilanz	407, 423	Fälligkeitstag bei Coupons u. Dividendenscheinen	102
Effekten-Arbitrage s. Arbitrage.		Falls bei	140
Effektenbanken	12	„fest“	175
Effektenbestände, Kontrolle d.	338	festе Stücke bei Prämien	224
Effekten-Ein- und -Ausgangs- buch	302, 339, 369	Festsetzung der Kurse s. Kurs- festsetzung.	
Effektengeschäfte	31	Financial Cies	16
Effektenkassierer	293	Finanzwechsel	128
Effekten-Kommissionsgeschäft	31, 34	fixen s. a. Blankoverkauf	186
Effekten-Primanota	330, 332	„flau“	175
Effektenrechnungen	198, 304	Formfehler bei Wechseln	132
Effektenreports s. Reporteffekten.		franko Courtage	216
Effekten-Skontro	330, 332	Frankoposten	388
— Auszug aus dem	417	freie Stücke	298
Effektenstempel	268	freier Verkehr	181, 249
Ehrenakzept	122	fünf (Abkürzung für 15 000)	216
Ehrengericht	177	Fugger	5
Eigenhändler	184	Fungible Waren	174
Eigene Beteiligung, Konto	384	Garantie des Maklers	219
Eigene Effekten	331	Gebäudekonto	413
Eigentliche Börsenterminge- schäfte s. Börsenterminge- schäfte.		Gedeckte Kredite	21
Ein- und Ausgangsbuch s. Effekten-Ein- und Ausgangs- buch.		Gegenbuch	43, 68
Ein- und Auszahlungen	43, 350	Gegenkontrahent	186
Einforderung bei Konsortien	374	Geheimbuch	410
Einschuß bei Lombard	208	Gekreuzte Schecks	96
Einschuß b. Termingeschäften	208	Geld und Brief	186, 190, 250
— Kauf mit	32	Geldarbitrage	267
Einzahlungen	44	Gelddispositionen	42
— bei Konsortien	374, 384, 405	Geld-Ein- und -Ausgänge, Kon- trolle der	94
— Benachrichtigung ans Korre- spondenzbureau	65	Geldgeschäfte	33
Einzahlungskasse	41	Geldmarkt	17
Einzahlungszettel	58	Geldsatz, Prolongationen unter, über	244
Ekart	223	Geldsendungen	94
Emissionen	30, 327	Geldwechsler	2
Emissionsbureau	36	Geld- und Stückzinsen	240
Emissionsgeschäfte	29	Generalversammlung	199
Emissionshaus	247	Genossenschaftsgesetz § 17	206
Engagementsbücher	284	Genua	4
Englische Banken	15	Gerichtsvollzieher als Protest- beamte	122
Epoche	395	Geschäftsbedingungen	187
		Geschäftsbericht	422

Seite		Seite
Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes. . . 123, 126	Handelsgesetzbuch:	§ 36 206
Gesetz betr. die Gesellsch. mit beschr. Haftung § 41 1	§ 39 412	§ 40 331
Gesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere s. Depot- gesetz.	§ 54 135	§ 182,2 102
Gestohlene Wertpapiere s. ab- handen gekommene Wert- papiere.	§ 246 91	§ 255,1 102
„Gestrichen“ 189	§ 260 422	§ 261 331
Getreidehandel, Termingeschäfte beim 204	§ 262 437	§ 263 422
Gewerkschaften, Umsatzstempel bei 269	§ 265,1 102	§ 285,1 102
Gewichtszertifikat 356	§ 363,2 19	§ 365,1 19
Gewinn- und Verlust-Konto . . . 330	§ 365,2 355	§ 367,1 u. 2 319
Gewinnverteilung 419, 448	§ 383 220	§ 384 220
Gewinnverteilung beim Meta- Konto 403	§ 387,1 221	§ 400,1 221
Giro, Girant 47, 122	§ 400,2 222	§ 400,3 221
— Inkasso 133	Handelskammern 176	Handelsmünzen 105
Girobanken 5, 305	Handlungsunkostenkonto 413, 441	Handwerk 3
Girobuch 43	Hansemann 13	Hauptbuchhalterei 380
Giro-Effekten-Depot . 305, 306, 317	Hauptbuch-Konten 408, 409	Hereinnahme 238, 315
Giroobligo 130, 349	hiesige Linie 402	Hineingabe 238, 315
Giroobligobuch, Girokontroll- buch 130, 161	hochmöglichst 188	Honorat 140
Giroüberweisungsgeschäfte . . . 16	Hypothekenpfandbriefe, Zulas- sung der 178	Igibi 2
Giroverbindlichkeiten 421	Immobilien-Konto 424, 437	Imperials 106
Giroverkehr s. a. Reichsbank- giro-Primanota 69, 70	income tax 103	in ful set 355
Glattstellung der Börsenengago- ments 236	in Kommission 272, 276	in Prokura 133
— der Valuta 254, 260	Indossament, s. a. Giro 47, 119, 133	Indossant 47, 122
Goldarbitrage 264	Indossatar 121	Inhaberpapiere 99
Golddeckung 7	Inhaberschek 50	Inhalt empfangen 134
Gold-Dollars 106	Inkasso-Agenturen 135	Inkasso durch d. Kassenverein 72
Goldimport, -export 265	Inkasso-Giro 47, 121, 134	
Goldparität 263		
Goldpunkt 265		
Griechenland 2		
Großverkehr 181		
„Grüne Schecks“ 308		
Gründungsgeschäfte 13		
Grundbuchung s. Primanota.		
Guthaben bei Banken und Bankiers 426		
Halbjahrsbilanzen 417		
Hamburger Girobank 5		
Hamburger Überweisungsverkehr 87		
Handelsgesetzbuch:		
§ 1 1		

Seite	Seite		
Inkasso-Indossament	134	Konsortium	30, 384, 404
Inkasso, Inkassowesen	118, 135	Konten in zwei Währungen	168, 401
Inkassoprovision	135	Konto à meta s. Meta-Konto.	
Inkassotarif	135	Konto à nuovo	414
Inkasso von Wechseln	133	Konto-Aufstellung	348
Inoffizielle Termingeschäfte s.		Konto eigener Beteiligung am	
Börsentermingeschäfte.		Konsortium	384, 404
Inspektionszertifikat	357	Konto franko	366
Interesse während	218	Kontokorrent-Auszug 201, 390, 416	
Interimsscheine	325	Kontokorrent, Führung	381
Intervention, intervenient	140	— Debitoren	435
Jobbers	16	— Kredit	21
Journal	66, 408, 411	Kontokorrent-Primanota	38
Journal, Börsen-	278	Kontokorrent-Supplemente	418
Irrtum vorbehalten	400	Kontokorrents, Auszug des	390
Issue-Departement	9	Konto mio	314
Junge Aktien	323	Konto nostro	314
Juristisches Büro	33	Konto ordinario	382
		Konto pro diverse	381
Karthager	2	Konto T	214
Kassabuch, reines	61	Konversion, Konvertierung 320, 327	
— unreines	61	Kopien von Wechseln s. Dupli-	
Kassageschäfte, Kassahandel 178, 181		kat.	
	247	Korrekturen im Wechsel	158
Kassakurse	248	Korrespondenzbureau als Sam-	
Kasseneingänge	44	melstelle für alle Geschäfte usw.	
Kassenverein s. Bank. d. Berl.		32—36, 93, 304, 347.	
Kassenvereins.		Korrespondenz-Chef	347
— Giroverkehr s. Giroverkehr.		Korrespondenz-Eingang	40
Kassenvereins-Primanota	73, 163	Kost, in — geben, nehmen	238
Kassierer	41	Kreditbanken	12
Kauf mit Einschluß	32	Kreditbriefe	353
Kauf- u. Anschaffungsgeschäfte 268		Kredite, gedeckte u. ungedeckte	21
Kauf- u. Rückkaufsgeschäfte	239	Kredite in laufender Rechnung	21
Kauf- und Verkaufrechnungen	281	Kreditgeschäfte	34
Kautionshypothek	21	Kreditoren, Einstellung in die	
Kautionswechsel	428	Bilanz	437
Kellerwechsel	129, 138	Kreuzen der Schecks	95
Königliche Bank	6	Kurs	188
Kolonialbanken	16	Kursfestsetzung	177
Kommerzielle Wechsel	128	Kursmakler	177, 180
Kommission, in	272, 276	Kursregulierung	249
Kommissionär	220	Kurswert	188
Kommittent	221	Kurszettel	104, 152, 190
Kompensation, Versteuerung		Kurs-Zu- und -Abschläge 200, 322	
bei der	276	Kurz Paris usw.	149
Konditionen	386	kurzsichtige Wechsel	149
Konditionsbuch	349		
Konnossemente, Konnossement-		Lagerbuch	344
geschäfte	19, 355	Landschaftliche Pfandbriefe	
Konsortialbureau	36, 347	(Zulassung)	178
Konsortialgeschäfte	30, 369, 434	Langsichtige Wechsel	149
— Versteuerung	275	lateinische Münzkonvention	106
Konsortialkonto	384, 404	Law	6, 224
Konsortial-Primanota	37		

	Seite		Seite
„lebendes“ Depotbuch	312, 340	Monatsbilanz	415, 450
„lebende“ Engagementbücher	284	Montes	4
Legitimitätsprüfung	44	— pietatis	5
leicht greifbare Aktiva	443	Münzkonvention, lateinische	106
Leihkapital	175	Münz- und Randdukaten	105
Leipziger Bank	127	Münzwechsel (s.a. Geldwechsler)	2
Lektüre der Korrespondenz, gemeinschaftliche	40	Nachforderung (bei Nochge- schäften)	233
Lieferbarkeit von Effekten	300	Nachlieferung (bei Nochge- schäften)	233
Lieferungstermin	256	Napoleons	106
Lieferungszettel	288	Nationalbanken	10
Limit, limitierte Order	189	Naturalwirtschaft	3
Liquidation	284	Nebenplätze	144
Liquidationsbureau, -Verein	287	Nennwert	187
Liquidationskurs	237, 334, 367	neue Aktien	320
Liquidität der Bilanz	442	Neu-Emissionen s. Emissionen.	
Lombardgeld (s. a. Reportgeld, Reports)	236, 301, 430	Nochgeschäft	225, 230, 233, 274
Lombardgeschäft	18	Nominalbetrag	187
— eigentliches u. uneigentliches	236	Nomineller Kurs	250
Lombardpfänder, Abstimmung der	331	Nostro-Effekten, — Bestände 279, 314, 342	
Lombardsatz	8	Nostroguthaben	430
Lorokonto	381	nostro, Konto. 297, 314, 383, 401	
Lorokorrespondenz	347	Nostro-Korrespondenz	347
Lübecker Girobank	5	Nostroverpflichtungen	439
Makler	180, 186, 190	Notadresse	120, 139
Maklergruppe	180	Notenbanken	6, 17
Maklerkammer	180	Notenkontingent	7
Maklerschranke	215	Notensteuer	7
Mantel	325	Notiz, Handel zur amtlichen	219
Mark-Coupons	113	— ohne Umsätze	250
Markt, Handel im	186, 220	Nummernaufgabe	180, 295
Markt und Börse	185	— -buch	293, 309
„matt“ (Börsentendenz)	175	— -verzeichnis	297, 309
Medio, — Geschäfte	181, 204	— -verzicht	195, 299
Memorial	36, 330	nummularii	2
Merchant-Bankers	16	nuovo, Konto à	414
Meta-Abrechnung	258	„nur zur Verrechnung“	135, 290
Metageschäfte	251, 347	Obligation	13, 188
—, Versteuerung der	275	Österreichische Kreditanstalt	13
Meta-Konto	383, 403	— Länderbank	97
Metallbestand	7	Österreichisch-Ungarische Bank	10
Metaverbindung	251	offizieller Banksatz	142
Metist	252	„ohne Kosten“, „ohne Pro- test“	126, 137
Mindestumsatz b. Terminhandel	204	„ohne Spesen“ (bei Kredit- briefen)	354
Minenwerten, Terminhandel in	207	Optionsgeschäfte	224
Minimalumlaufzeit bei Devisen	156	Order beim Wechsel	120, 158
Mio, Konto	314	— Börsen-	187
Mio-Korrespondenz	347	Orderscheck	50, 134
Mittelalter, Bankwesen im	2	ordinario s. Konto o.	
Mitteldutsche Kreditbank	14		
Mittelkurs	220		
Mittelsichten	157		

Seite	Seite		
Organisationsfragen	39	Protest, Beispiel	124
Ostindische Kompagnie	175	— mangels Annahme	131
Pari	311	— domizilierter Wechsel	137
Parität, -sberechnung	253, 262	— bei Schecks	125
Paritätstabellen	255	Proteststunden	126
Passivgeschäfte	17	Provisionen auf Effektenkonto	
patriarchalische Bauernfamilie	3	— auf Wechselkonto	165, 201
Peels Acte	10	— auf Wechselkonto	164
„Per“	70	provisionsfrei	382
Péire	12	Provisionskonto	330, 441
Periodenrechnung beim retro-		Public Accountants	445
graden Kontokorrent	394	Quittung, Auszahlung gegen	54
Personenkonto	379	— beim Scheck	47
Pfuschmakler	248	— Unterschrift bei der	93
Phönizier	2	Randdukaten	105
Piastre	106	Rasuren im Wechsel	160
Platzanweisungen	53	Rediskontgeschäfte	31, 118, 147
pignus irregulare	236	Registereinwand	206, 208, 235
Platzwechsel	136, 148, 162	Registratur	39, 348
Portospesen	400	Reichsanzeiger	293, 311, 319
Postscheck, Postüberweisungs-		Reichsbank	7, 67
verkehr	58, 125	— Bedingungen bei Lombar-	
Postprotest	122, 132	dierungen	18
Posttage	153	— Bedingungen b. Wechselver-	
Prämienanleihen	311	kehr	136, 143
Prämienerklärungstag	192, 223	— Inkasso durch die	136
Prämiengeschäft, s. auch Vor-		— -Konto	69, 81, 95
prämie, Rückprämie, Stellage,		Reichsbankfähige Wechsel	
Nochgeschäft	223, 224	129, 137, 162	
— auf schiefer Basis	229	Reichsbank-Girokonto	351
—e, Versteuerung der	274	Reichsbankgiro-Primanota	70, 163
Prämienkurs	223	Reichsbankplätze	137
Prämienziehung	311	Reichsbanksatz und Privatdis-	
Präsentationsfrist beim Scheck	55	kont	142
Preußische Bank	6	Reichsbankschecks	68, 171, 307
Preußische Seehandlung	206	Reichsbanküberweisungen	69
Prima beim Wechsel	360	Reichsgericht über Formfehler	
Primanota	37, 418	bei Wechseln	132
Primanotenabteilung	36, 379	Reichsgericht über Sicherheits-	
Prioritätsaktien	326	stellung bei Termingeschäften	209
Privatdiskontsatz, Privatdis-		Reichskassenscheine	7
konten	31, 128, 144	Reichsstempelgesetz	
Probilanz	417	§ 6	269
Proberschein	264	§ 15	270, 274
ProgressiveMethode	387, 389, 391, 394	§ 16	278
Prokuraindossament	133	§ 17	275
Prolongationen	214, 237, 274, 367	§ 19	269
— Versteuerung von	244, 274	§ 20	270
Prolongationssätze	243	§ 100	270
Prolongationstabellen	246	Reitwechsel, s. auch Wechsel-	
Prolongationstage	238	reiterei	129
Prospekt	178, 247	Reklamationen über Ein- und	
Protest, Wechsel- s. Wechsel-		Auszahlungen	61
protest.			

Seite	Seite		
Reklamationen über Schlußnoten	274, 277	Scheck-Konto	382, 438
Remboursengeschäfte	19, 359	Scheck-Stempel	48
Remittent	120	Schecks als Kassenbestand	162
Rentensteuer	103	— auf Giro-Effekten-Depot	306, 317
Report, -geschäft, -satz	236, 240, 275	Schecks, Handel in	179
Reporteffekten (Reports)		Schecks, Kontrolle der aus-	
314, 342, 344, 430		gestellten	85
Reserven, Reser vefonds	437, 445	Schecks, Mitteilung bei Aus-	
Respektstage	153	stellung	51, 65
Restanten	312	— Prüfung b. Präsentation	51
retrograde Methode	390, 397, 398	— Versteuerung	51, 53
Reugeld	223	Scheck- und Wechselkurs	146, 149, 263
Revisionsbureau	38	Schiebungsfehler b. d. Monats-	
Revisionskommission	91	bilanz	415
Ricambio, -Nota	145, 147, 151	Schiffsfrachturkunde s. a. Kon-	
Rohbilanz	415, 450	nosement	19
Rom	2	Schlußkurs	185, 220
Rote Schecks	306, 307	Schlußnoten	179, 219, 268, 270
Rote Zahlen	391	— in Kommission	276
Rothschilds	15, 176	— Reklamationen über	269, 274, 278
Rückprämie	223	— revision	270
Rückwechsel	140, 145, 382	— -stempel, s. a. Reichsstem-	
Rupie	106	pelgesetz	202
russisches Gold	107	Schuld im Auslande, Deckung	
Sachkonto	379	einer	110
Salär-Konto	410	Schuldverschreibung	188
Saldierungsbureau	287, 290	S. E. & O.	400
Saldo-Vortrag	387	Sekretariat	347
Sammeldepots	308	Sekunda	355, 360
Sammelliste aufgerufener Wert-		Selbstkontrahent	221
papiere	318	Serienziehung	311
Sanierung	326	Sicherheitsstellung	208, 209
Satz, Prolongationen unter, über	243	Sicht, s. a. kurzfristige, lang-	
Schatzanweisungen, Schatz-		fristige Wechsel, Mittelsicht	23
scheine	427	— bei Schecks	55
Scheck, -verkehr	44, 68, 141, 306	Silbergeld	108
Scheckabrechnungsstelle s. Ab-		Skontrierungsbureau	287
rechnungsstelle.		Skontro s. a. Effektskonto,	
Scheckaustauschstelle	83	Wechselskonto usw.	379, 412
Scheckbuch	44	Skontrobogen	286, 287, 305
Scheckformular	46	Skontrobuchhaltung	379
Scheck-Gesetz, Erlaß	49	Skontrotag	288
§ 1	49	Société générale du crédit mo-	
§ 1, 2	50, 306	bilier	12
§ 2	50	Sofortige Auszahlung	261
§ 3	53	Solawechsel	429
§ 5	139	Sortengewinn	100, 442
§ 8	46, 134	Sorten-Primanota	37
§ 10	49	Sorten-Skonto	116
§ 12	78	Sovereigns	106
§ 14	95	Spannung (bei Stellagen)	225
§ 16	125	Spekulationsbanken	12
§ 18	142	Sperrverpflichtung	368
		Spezialjournale	37
		Spezialreserven	334, 437

Seite	Seite		
Spieleinwand	208, 235	Terminhandelsfähige Personen, Nicht-	205, 206, 235
Spiel und Wette	207	Terminhandel	178, 181, 204
Spitzen	324	— in Bergwerks- und Fabrik- unternehmungen	205
Sprung-Regreß	139	— in Noten	107
Staatsbanken	5	Terraingeschäfte der Banken	434
Staatskommissar	177	Theoretischer Goldpunkt	265
Staffel	384	Tilgungsplan	294, 310
Stahlkammer	292	Transitorisches Konto	61, 414
Stammaktien	188	Trapeziten	2
Stellage	224, 228, 274	Trassant	120
Stempelabgabe s. Schlußnoten- stempel, Wechselstempel.		Trassat	120
Stempelergänzungsscheine	276	Tratten	22, 131, 392
Stempelkonto	330	Trattenavis	392
Steuerabzug bei Coupons und Dividendenscheinen	103	Trattenkonto	56, 85
steuerfreies Notenkontingent	7	Tresor	292
Steuerfreiheit bei Wechseln	159	Tresorbestände, Abstimmung	341
Steuerkonto	410, 441	Tresorier	293
Steuern, Einzug d. d. Kassen- verein	75	Tresorverwaltung	337
Stillhalter	222, 225	Triplikat	358
Stimmkarte	328	triplo	355
Stock Brokers	16	„totes“ Engagementbuch	284
Stornoposten	388	„totes“ Depotbuch	312, 315, 340
Str. = Steamer	355	Turnus	251
Strazze	37	Überbringers, Order des	45, 50
Streichung des Kurses	189, 191	Übernahmebedingungen bei Konsortialgeschäften	372
Stückekonto	213, 297	„über Satz“	242, 244
Stückemangel	243	Überseehandel	4, 439
Stückeverzeichnis s. a. Num- mernverzeichnis	297	Übersendung von Geld	57
Stückzinsen	197, 240	Überweisungen per Reichsbank- Girokonto	67, 352
— Geld und	240	Überweisungsscheck	69, 82, 306
Subskription	376	Überweisungsverkehr in Ham- burg	85
Substituten	216	Überzeichnung	327
sukzessive	218	Überziehung des Kontos	341
Suo, konto	381	Ultimobüro	288
Suo-Korrespondenz	347	Ultimodifferenzen	290, 335
Supplemente	418	Ultimodifferenzen-Konto	336
Tägliches Geld	43, 241	Ultimogeld	241, 307
Talon	111, 313	Ultimogeschäfte, Ultimohandel s. Termingeschäfte.	
Talonesteuern	111	Ultimoliquidation	284
Tauschgeschäfte, Versteuerung	269	Umsätze, Geschäfts-	421
Tauschverkehr	2	Umsatzsteuer	268
Telegraphenschlüssel	155	Umsatzziffern des Inkassover- kehrs	77
Telegraphisch erteilte Börsen- orders	192	Umschreibung v. Geldsummen	5
Telegraphische Geldsendungen	57	Umwechslung ausländischer Geldsorten	104
Telephonverkehr an d. Börsen	251	— von Münzen s. Münzwechsel und Geldwechsler.	
Telquel	363		
Termingeschäfte s. a. Börsen- termingeschäfte	181, 204		

	Seite		Seite
Ungedekte Kredite	21	Wechsel in der Bilanz	428
Ungültigkeit des Wechsels	158	Wechselkasse	41
Unikat	358	Wechselklage beim Scheck	49
Unlimitierte Order	189	Wechselkonto	162, 166, 427
„unter Geldsatz“	243	Wechselkopien	360
Unterstrichene Zahlen s. rote Zahlen.		Wechselkopierbuch	73, 160, 173
Ursprungsattest	356	Wechselkurse	152
Usancen der Fondsbörse zu Berlin	300	Wechselmäßige Haftung	48, 119
Valuta, Valutierung 56, 63, 203, 253		Wechselobligo	130, 349
— bei Akzepten	365	Wechselordnung, Allgemeine	
Valutaklausel	120	Deutsche	126
Verbotene Börsenterminge- schäfte	212, 235	— Art. 4 u. 5	158
Vereidete Makler	180, 216	— „ 17	133
Vereinigte Staaten, Noten- banken	10	— „ 36	19
Verfallbücher	171	— „ 45	147
Verfalldatum, -tag	120, 158	— „ 50	150
Verjährungstermin	102	— „ 51	139, 147
Verlosung von Wertpapieren, Verlosungskontrolle	294, 310	— „ 63	141
Versandwechsel	148, 162	— „ 88, 4	140
Versicherung geg. Kursverlust 311		— „ 88 a	123
Versteuerung von Effekten s. Effektenstempel.		— „ 88 b	132
— v. Schlußnoten s. Schluß- notenstempel.		— „ 89 a	123
— v. Wechseln s. Wechsel- stempel.		— „ 91 a	158
Verwaltungskosten	441	— „ 92, 2	126
Vistakurs	154, 266	Wechselpensionen	267
Vollmacht beim Giro	133	Wechselportefeuille	161, 173
Vordatierung	54	Wechselprimanota	37, 164
Vorlegungsfrist bei Schecks. 55, 125		Wechselprotest	122
Vorprämie	223	— Erleichterung siehe Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes.	
Vorschußwechsel	428, 429	— -stunden	123
Vorschüsse auf Effekten . 430, 436		Wechselrechnungen	131
Vorzugsaktien	188, 326	Wechselreiterei	128
Währung bei Wertpapieren	188	Wechselkonto	166
Währungsdifferenz	401	Wechselstempel	121, 159
Warenwechsel	128	Wechselstempelsteuergesetz	
Wechsel	119	§§ 4, 5, 7.	157
— auf Nebenplätze	137, 144	Wechselstrenge	122
Wechsel mit kurzer und langer Sicht	149	Wechsels, Erfordernisse des	157
Wechselabrechnung	146, 168	— Geschichte des	119
Wechselbestand	169	Wechsel- und Scheckkurs	263
Wechselbetrag	120	Weißer Schecks	306, 307
Wechselbriefe	11	Wert in Rechnung	134
Wechsel-Ein- und -Ausgangs- bücher	173	Wert zum Inkasso	133
		Werte ohne Börsennotiz	209
		Westend-Banken	15
		Widerruf	191
		Wochenübersichten d. Reichs- bank	7
		Wucherlehre	3
		w. v. (wie vorstehend)	351
		Zahlbar bei	120, 137
		Zahlstelle	100, 108

Seite		Seite	
Zahlstellenwechsel	138	Zinsrechnung 387, 391, 394, 397	
Zahlung kompensiert	156	Zinsschein s. a. Coupon	99
Zahlungsempfänger	47	Zinsverbot der kathol. Kirche	3
Zahlungen an Dritte	352	Zinszahlen	149
— briefliche Bestätigung	94, 450	Zirkularkreditbriefe	354
Zahlungskorrespondenz	350	Zollcoupons	107
Zahlungsort	49, 158	Zulassungsstelle	177, 248, 376
Zeichnung von Effekten	327, 368	zu liefernde Effekten	336, 343
Zeichnungsschein	328	Zurückhandel bei der Arbi- trage	256
Zentralausschuß	8	Zusammenlegung	294, 320, 326
Zettelbanken s. a. Reichsbank	9	Zuschlag, Kurs-	199, 322
Ziehungslisten	312	Zuzahlung	320
Zinsberechnung 145, 385, 387, 391, 394, 397		Zwangsregulierung	211, 282
Zinskonto	167, 441, 444	Zwanzig-Francis-Stücke	106
Zinsfreie Vorschüsse	262	Zweighbureaus	32
Zinsfußes, Berechnung des — aus dem Reportsatze	240	Zweimonatsbilanzen	412, 421, 424
Zinsnummern, -zahlen	145, 393	Zwischenbilanzen	412, 421, 424

Der Verkehr mit der Bank. Eine Anleitung zur Benutzung des Bankkontos, zur Prüfung von Wechselabrechnungen, Kontoauszügen sowie Zins- und Provisionsberechnungen. Von **Wilhelm Schmidt**, Bankprokurist. 1920. Preis M. 2.20

Buchhaltung und Bilanz auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und Studierende der Privatwirtschaftslehre mit einem Anhang über Bilanzverschleierung. Von Professor Dr. hon. c. **Johann Friedrich Schär**. Vierte neubearbeitete und erweiterte Auflage. Unter der Presse

Die kaufmännische Erfolgs-Rechnung (Gewinn- und Verlustrechnung). Analytische Darstellung ihrer Faktoren bei Handels-, Industrie- und Bankunternehmungen nach handelstechnischen und rechtlichen Gesichtspunkten. Von Dr. **Gustav Müller**, Magdeburg. Zweite neubearbeitete Auflage. Unter der Presse

Die Inventur. Aufnahmetechnik, Bewertung und Kontrolle. Für Fabrik- und Warenhandelsbetriebe dargestellt von **Werner Grull**, beratender Ingenieur für geschäftliche Organisation und technisch-wirtschaftliche Fragen, beeidigter und öffentlich angestellter Bücherrevisor in Erlangen. Unveränderter Neudruck. 1919. Gebunden Preis M. 15.—

Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen. (Grundzüge der Kontrolltechnik.) Von Dr.-Ing. **Werner Grull**. Mit etwa 100 Formularen, Skizzen, Schematas usw. Unter der Presse

Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Von Dr. **Johann Plenge**, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Münster i.W. 1913. Preis M. 12.—, gebunden M. 12.80

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Von Dr. **Paul Jacobs**. 1914. Preis M. 4.—

Inflation und Geldentwertung. Finanzielle Maßnahmen zum Abbau der Preise. Gutachten erstattet dem Reichsfinanzministerium von Dr. **W. Prion**, Professor an der Handelshochschule, Berlin. Unveränderter Neudruck. 1920. Preis M. 6.40

Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse. Die Theorie der reinen Papierwährung. Von **Edmund Herzfelder**. 1919. Preis M. 24.—; gebunden M. 26.40

Über das Börsentermingeschäft in Wertpapieren. Vorträge, gehalten in einem Fortbildungskurse für Juristen. Von Dr. **Heinrich Göppert**, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, Staatskommissar bei der Berliner Börse. 1914. Preis M. 2.40

Der Kapitalzins. Kritische Studien. Von Professor Dr. **Emil Sax**. 1916. Preis M. 6.—

Die Wertveränderung durch Abschreibung, Tilgung und Zinseszinsen. Formeln und Tabellen zur sofortigen Ermittlung des Verlaufes und jeweiligen Standes eines Betriebs- oder Kapitalwertes. Zum Gebrauch für Ingenieure, Verwaltungsbeamte, Kaufleute usw. Aufgestellt und erläutert von Dipl.-Ing. **H. Kastendieck**. 1914. Gebunden Preis M. 1.60

Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds, ihre grundsätzlichen Unterschiede und ihre bilanzmäßige Behandlung. Von Dr.-Ing. **Adolf Paul**. 1916. Preis M. 3.60

Die soziale Sachwerterhaltung auf dem Wege der Versicherung. Von Dr. phil. **Hans Heymann**, Charlottenburg. 1920. Preis M. 7.—; gebunden M. 9.—

Der Fabrikbetrieb. Praktische Anleitungen zur Anlage und Verwaltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie zur Kalkulation und Lohnverrechnung. Von **Albert Ballewski**. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage bearbeitet von **C. M. Lewin**, beratender Ingenieur für Fabrikorganisation in Berlin. Zweiter, unveränderter Neudruck. 1919. Gebunden Preis M. 10.—

Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung der Firma Ludw. Loewe & Co., A.-G. in Berlin. Mit Genehmigung der Direktion zusammengestellt und erläutert von **J. Lillenthal**. Mit einem Vorwort von Dr.-Ing. **G. Schlesinger**, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin. Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage. Unveränderter Neudruck. 1919. Gebunden Preis M. 22.—

Einführung in die Organisation von Maschinenfabriken unter besonderer Berücksichtigung der Selbstkostenberechnung. Von Dipl.-Ing. **Friedrich Meyenberg** in Berlin. Zweite, durchgesehene und erweiterte Auflage. 1919. Gebunden Preis M. 10.—

Grundlagen der Fabrikorganisation. Von Dr.-Ing. **Ewald Sachsenberg**. Zweite, verbesserte Auflage. Mit zahlreichen Formularen und Beispielen. 1919. Gebunden Preis M. 11.—

Wahl und Aufgaben der Betriebsräte, der Arbeiterräte und der Angestelltenräte sowie der Betriebsobleute. Gemeinverständliche Erläuterung des Betriebsrätegesetzes und seiner Wahlordnung. Von Dr. **Hermann Schulz**, Geheimer Regierungsrat. 1920. Preis M. 9.60

Das neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung von Prof. Dr. jur. **Walter Kaskel**. 1920. Preis M. 32.—; gebunden M. 39.60

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Lebenserinnerungen

Von

Werner von Siemens

Volks-Ausgabe

Elfte Auflage

Mit dem Bildnis des Verfassers — 1919 — Gebunden Preis M. 4.80

Lebendige Kräfte

Sieben Vorträge aus dem Gebiete der Technik

Von

Max Eyth

Dritte Auflage

Mit in den Text gedruckten Abbildungen — 1920

Gebunden Preis M. 12.80

Technisches Denken und Schaffen

Eine gemeinverständliche Einführung in die Technik

Von

Prof. Georg von Hanffstengel

Charlottenburg

Mit 153 Textabbildungen — 1920 — Gebunden Preis M. 15.—

Durch die weiße Wüste

Die dänische Forschungsreise quer durch Nordgrönland 1912–1913

Von

J. P. Koch

Deutsche Ausgabe besorgt von Prof. Dr. Alfred Wegener

Mit 158 Abbildungen im Text und 2 Karten — 1919 — Gebunden Preis M. 18.—

Altes und Neues aus der Unterhaltungs- mathematik

Von

Dr. W. Ahrens

Rostock

Mit 51 Textabbildungen — 1918 — Preis M. 5.60

Hierzu Teuerungszuschläge